

Das

in Deutschland geltende eheliche Güterrecht

nach

amtlichen Materialien

zusammengestellt

von

Neubauer,
Kammergerichtsrath.

Zweite, verbesserte Auflage.

Berlin 1889.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Vorwort.

Die nachfolgende Zusammenstellung ist hervorgegangen aus dem Bestreben des Verfassers, welcher als Hülfsarbeiter der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches thätig gewesen ist, das für die Zwecke der Kommission gesammelte Material über das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Das Material besteht in amtlichen Mittheilungen, zumeist in schriftlicher Form. Für Bayern lag eine systematisch bearbeitete Darstellung, 1878 in der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub in München gedruckt, vor, deren Inhalt fast vollständig, mit Genehmigung des verstorbenen Staatsministers Dr. Faeustle, übernommen worden ist.

Sollte der Zweck erreicht werden, so mußten die Mittheilungen möglichst wörtlich aufgenommen werden. Infolge dessen ergab sich die Nothwendigkeit, von Herstellung einer einheitlichen Terminologie sowie von der Beseitigung vorhandener Widersprüche abzusehen. Hierbei mußte es bei der nothwendig gewordenen Herstellung einer neuen Auflage trotz der das Gegentheil befürwortenden Erinnerung von Stobbe, Privatrecht, §. 216 Anm. 6, sein Bewenden behalten. Ebensowenig war es thunlich, die in Umfang und Darstellung sehr verschieden ausgefallenen Mittheilungen durch eigene Bearbeitung auszugleichen. Nur eine Ergänzung erschien zulässig, soweit eine solche durch neuere Gesetze oder durch dankenswerthe Hinweisungen von anderer Seite geboten war.

Inzwischen ist der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches veröffentlicht worden. Derselbe liegt bisher nur in der „ersten Lesung" vor. Eine zweite Lesung war von vornherein in Aussicht genommen, und zwar unter Berücksichtigung der von der Kritik beigebrachten Erinnerungen. Wenn dies vielfach übersehen worden zu sein scheint, so liegt vielleicht ein Grund hierfür auch darin, daß das Titelblatt, wie es von der Kommission durch Beschluß hergestellt war „Entwurf 2c. Ausgearbeitet von 2c. Erste Lesung." bei der durch das Reichsjustiz-Amt erfolgten Veröffentlichung durch Umstellung der Worte „Erste Lesung" verändert worden ist. Sind doch sogar erhebliche Aenderungsanträge aus dem

Schoße der Kommission bei der Schlußredaktion nur deshalb abgelehnt worden, weil deren Prüfung der zweiten Lesung überlassen bleiben müsse und es nicht thunlich erscheine, in der ersten Lesung auf solche Fragen einzugehen, deren Erörterung die Wiederaufnahme der Berathung ganzer Abschnitte zur Folge haben müsse. Insbesondere ist auch die Frage, ob nicht eine Anzahl der Vorschriften besser der Civilprozeßordnung einverleibt werde (vgl. Fischer in seiner Erörterung „Recht und Rechtsschutz"), der zweiten Lesung überwiesen worden.

Die Art und Weise, wie die zweite Lesung erfolgen soll, nachdem nunmehr die Kommission aufgelöst worden ist, scheint noch nicht bestimmt zu sein. Hiernach wird unter allen Umständen noch längere Zeit verfließen, bevor ein endgültiger Entwurf an den Reichstag gelangen kann. Wie lange Zeit dann noch erforderlich sein wird, bevor der letztere Entwurf Gesetz werden kann, entzieht sich der Berechnung. Schon jetzt ist aber nicht zu bezweifeln, daß von der Annahme eines Gesetzbuches an bis zu dessen Einführung ein längerer Zeitraum zur Vereinbarung zahlreicher Landes-Ausführungsgesetze zwischen den betreffenden Gesetzgebungsfaktoren frei bleiben muß.

Findet der Grundgedanke des von der Kommission entworfenen Einführungsgesetzes Billigung, so wird auch dann das bisher geltende Recht noch nicht völlig beseitigt; denn nach dem Artikel 119 daselbst soll der Güterstand für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehenden Ehen nach den bisherigen Gesetzen sich bestimmen.

Hiernach dürfte der Neudruck des vergriffenen Buches gerechtfertigt erscheinen.

Berlin, im Mai 1889.

Der Herausgeber.

Inhalts-Uebersicht.

I. Königreich Preußen.

Seite

II. Königreich Bayern.

Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht.

---

1. Königreich Preußen.

Die Darstellung schließt sich an die von den vormaligen Appellationsgerichten erstatteten Berichte an. Hierdurch ist die Eintheilung von selbst gegeben.

1a. Ostpreußen.

Zwischen den Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes besteht allgemeine Güter-Gemeinschaft nach A. L. R. Dieselbe erstreckt sich auch auf Eximirte bürgerlichen Standes und solche Ehegatten, von welchen die Ehefrau adelicher Geburt ist, selbst dann, wenn der Ehemann während der Ehe in den Adelsstand erhoben ist.

Für Adeliche gilt deutschrechtlich getrenntes Güterrecht, das Vermögen der Ehefrau hat im Allgemeinen die Natur des Eingebrachten.

Das Nähere in Betreff der Ehen der Adelichen ergiebt das ostpreuß. Provinzialrecht vom 4. August 1801 Zusatz 92 und 96.*) Der Zusatz 96 behandelt in den §§. 18—22 die Ehen der Nichtadelichen. Danach entscheiden, soweit nicht die allgemeine Gütergemeinschaft durch Verträge ausgeschlossen ist, die Vorschriften des A. L. R. II, 1 §§. 634—661 und, wenn völlig abgefundene Kinder vorhanden sind, II, 2 §§. 373, 374. Bei der Theilung mit Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten soll der für Ehen der Adelichen erwähnte Voraus gewährt werden, sonst aber der Voraus der §§. 628, 629, 640 A. L. R. II, 1. Jedoch sollen die bei der Universität zu Königsberg angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren in keinem Falle schuldig sein, ihre Kleider, Instrumente, Präparate, Naturalien, Kunstsammlungen und Bücher zur Theilung zu bringen. Ist die Gütergemeinschaft durch Verträge ausgeschlossen, und nicht gleichzeitig über die Erbfolge bestimmt, so dienen in Ansehung des Allodialnachlasses die Vorschriften der §§. 621—633 A. L. R. II, 1 zur Richtschnur, wegen des Lehnnachlasses aber finden die Zusätze des Provinzialrechts zum 18. Titel Theil I Anwendung.

---

*) Abgedruckt bei Rehbein u. Reincke, A. L. R., 3. A., S. 41 ff.

Die §§. 1—17 des Zusatzes 96 beschäftigen sich mit den Ehen der Adelichen.

Von dem Rechte, die Cöllmische Hälfte zu wählen, handeln die §§. 2—4. Im Ermelande ist der überlebende Ehegatte ohne alle Einschränkung berechtigt, diese Hälfte zu wählen, in Ostpreußen und Litthauen ist der Wittwer dazu befugt, wenn aus der durch den Tod getrennten Ehe Kinder nicht hinterblieben sind, die Wittwe unter den im §. 3 näher angegebenen Voraussetzungen.

Der §. 5 bestimmt für den Wittwer eine einjährige Frist, vom Todestage der Frau angerechnet, zur Erklärung. Im Falle der Fristversäumniß geht das Wahlrecht auf die Erben der Frau über. Die Rechte des Ehegatten, welcher die Cöllmische Hälfte wählt, bestimmen die §§. 6—10. Ein Rücknahmerecht nach der Taxe wird in Ansehung der in die Ehe gebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten sowohl dem Ehegatten als den Erben des Verstorbenen unter Anrechnung auf die Hälfte gewährt. Der Wittwe wird das beste Kleid, dem Wittwer sein bestes Kleid und Waffen als Voraus zugewiesen. Wegen der Mobilien werden die §§. 649—651 und, falls der adeliche Wittwer die Cöllmische Hälfte erhält, auch der §. 652 A. L. R. II, 1 für anwendbar erklärt. In Ostpreußen und Litthauen behält der adeliche Wittwer den lebenslänglichen Nießbrauch an der ganzen auf die Erben der Frau treffenden Cöllmischen Hälfte und dem etwaigen Lehngute der Verstorbenen. Im Ermelande wird, wenn der adeliche Wittwer die Cöllmische Hälfte wählt, der Werth der von dem einen oder anderen Ehegatten besessenen Magdeburgischen zu beider Kinder Rechten verschriebenen Lehngüter zur Masse gerechnet, und der Wittwer, welcher mit der Verstorbenen Kinder nicht erzeugt hat, behält den lebenslänglichen Nießbrauch der an die Erben der Frau fallenden Cöllmischen Hälfte. Mit diesen Einschränkungen werden, wenn die Cöllmische Hälfte gewählt wird, die Vorschriften der §§. 634—638, 653—661 A. L. R. II, 1 für anwendbar erklärt.

Für den Fall, daß die Cöllmische Hälfte von dem überlebenden Gatten nicht gewählt wird, bestimmen die §§. 11—13 einen Anspruch des Ueberlebenden nach Maßgabe der §§. 621—633 A. L. R. II, 1. Will derselbe auch diese Vortheile nicht, sondern will er den Erben der Frau ihr Vermögen anweisen, so behält er in Ostpreußen und Litthauen den lebenslänglichen Nießbrauch an diesem Vermögen, auch an Lehen. Im Ermelande hat der Wittwer eine gleiche Befugniß, wenn er mit der Verstorbenen Kinder nicht erzeugt hat. Die zur Wahl der Cöllmischen Hälfte berechtigte Wittwe, welche weder diese noch den im §. 11 bestimmten Erbtheil wählen, vielmehr das Eingebrachte zurücknehmen und Wittwengebührnisse fordern will, kann gewisse näher bezeichnete Gegenstände (Bett, gedeckten Tisch, beste Kutsche u. s. w.) für sich in Anspruch nehmen, jedoch ohne Vergütung in Geld für Fehlendes. Aus dem Allodialnachlasse ist ihr das Gegenvermächtniß nach den Zusätzen 93, 94 und Witthum nach den

§§. 458, 462, 463, 470, 471 A. L. R. II, 1 auszumitteln und sicher zu stellen. Endlich erhält sie, wenn im Nachlasse ein oder mehrere Wohnhäuser in der Stadt oder auf dem Lande sich befinden, Wohnung. Die §§. 14—17 befassen sich mit den Rechten des Ehegatten, welcher die Cöllmische Hälfte zu wählen nicht berechtigt ist. In diesem Falle sollen die §§. 621—633 A. L. R. II, 1 Anwendung finden. Will der Ueberlebende diesen Erbtheil nicht fordern, so verbleibt dem Wittwer der lebenslängliche Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses, Lehn eingeschlossen, und wenn Stiefkinder neben Kindern der letzten Ehe hinterbleiben, der lebenslängliche Nießbrauch des ganzen Muttertheiles der Stiefkinder. Die Wittwe hingegen kann, wenn sie den in den §§. 621—633 bestimmten Erbtheil nicht verlangt, aus dem Nachlasse des Mannes nur Witthum fordern.

Die nichtbefriedigte Wittwe ist berechtigt, im Besitze zu bleiben unter Anwendung der §§. 558—566 A. L. R. I, 20. Von dem Wittwer, welchem der lebenslängliche Nießbrauch gebührt, können die Erben der Frau bei der Auseinandersetzung Kaution fordern. Haben sie diese nicht bei der Auseinandersetzung gefordert, so finden die §§. 19, 20 A. L. R. I, 21 Anwendung.

Wegen des Begriffes der Cöllmischen Hälfte ist zu vergl. Leman über die Cöllmische Gütergemeinschaft, Insterburg 1826, insbesondere Seite 54, 55. Danach ist dieselbe gleich der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens und kein Erbtheil. Abgesondert werden zuvor: a) das nicht in die Gemeinschaft Gekommene, bezw. das der freien Verfügung Entzogene, b) diejenigen Schulden, für welche das gemeinschaftliche Vermögen haftet, c) ein Voraus, welcher verschieden ist, je nachdem Deszendenten oder Aszendenten konkurriren.

1b. Westpreußen.

Für alle Ehen gilt die allgemeine Gütergemeinschaft des A. L. R. Ausgeschlossen ist sie für die früher zum Dramburger Kreise, jetzt zu Deutsch-Krone gehörenden Ortschaften Prochnow, Eichenbruch, Petznick, Zacharin und für das Forstrevier Theerbruch, welche dem neumärkischen Provinzialrechte unterworfen sind.*) Die A. G. G. kommt zur Anwendung theils in Folge des ostpreußischen

*) Für Westpreußen ist Folgendes zu beachten:

Der Deutsche Orden, welcher die drei Palatinate Kulm, Marienburg und Pommerellen durch Eroberung an sich gebracht hatte, mußte dieselben im Frieden von Thorn, 1466, an Polen abtreten. Der damalige Kreis Marienwerder, bestehend aus dem größten Theile des rechts der Weichsel belegenen Theiles des jetzigen Kreises Marienwerder und dem jetzigen Rosenberger Kreise fiel an Ostpreußen, und der Netzedistrikt mit den Kreisen Flatow und Deutsch-Krone an Groß-Polen.

In den drei Palatinaten galt, wie schon vorher, das Kulmische Recht und für den Adel das jus terrestre nobilitatis, während im Netzedistrikte die polnischen Gesetze und im Marienwerderer Kreise die ostpreußischen Gesetze in Geltung traten.

Provinzialrechts Zus. 92 (im ehemaligen landräthlich Marienwerderer Kreise), theils gemäß Provinzialrecht für Westpreußen vom 19. April 1844 §. 17*), theils nach dem Ges. vom 16. Februar 1857, durch welches das Provinzialrecht für Westpreußen auch für die Stadt Danzig und deren früheres Gebiet Geltung erlangt hat.**)

Mit Rücksicht auf den §. 7 des Publikationspatents zum Provinzialrechte von 1844 und Art. V des Ges. von 1857 ist zu bemerken, daß schon früher, falls der Ehemann dem Adelsstande nicht angehörte, durch das preußische L. R. von 1721 bezw. das Kulmische Recht von 1762 die Allgemeine Gütergemeinschaft gesetzlich bestimmt war.

Für den Fall, daß der Ehemann zur Zeit der Eheschließung adelichen Standes ist, bestimmt das Gesetz vom 5. Februar 1869***):

„Die nach dem Patent wegen Publikation des Provinzialrechts §. 4 in Kraft gebliebenen, auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründenden Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 über die Erbfolge des Adels werden vom 1. April 1869 an aufgehoben. An die Stelle derselben treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (und zwar die nach dem §. 17 des Provinzialrechts von 1844 in den übrigen Theilen von Westpreußen eingeführten). Das Verhältniß derjenigen Eheleute, welche sich vor dem 1. April 1869 verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebenden, sowie der Grundsätze über die Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, insofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der

---

Bei der Besitzergreifung von Westpreußen im Jahre 1772 wurden sowohl in den Palatinaten als auch im Netzedistrikte die früheren Gesetze aufgehoben und an deren Stelle für ganz Westpreußen mit Einschluß des Kreises Marienwerder das ostpreußische L. R. von 1721 eingeführt, jedoch mit Ausschluß der Erbfolge für den Adel in den drei Palatinaten.

Durch den Tilsiter Frieden wurde der größte Theil des Palatinats Kulm und des Netzedistrikts an das Herzogthum Warschau unter Einführung des französischen code civil abgetreten, im Jahre 1816 aber wieder mit Westpreußen vereinigt.

Endlich wurden durch die A. K. O. vom 24. April 1816 mehrere Enklaven des vormals neumärkischen Kreises Dramburg mit den Ortschaften Prochnow, Eichenbruch, Petznick, Zacharin und dem Forstrevier Theerbruch unter Beibehaltung des neumärkischen Provinzialrechts zu Westpreußen geschlagen.

Vgl. des Näheren die Festschrift des Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts Breithaupt „Justizverfassung und Provinzialrecht in Westpreußen seit 1772" aus dem Jahre 1872.

*) Abgedruckt bei Rehbein u. Reincke, A. L. R., 3. A., S. 61 ff.

**) Abgedruckt a. a. O. S. 68 ff.

***) Abgedruckt a. a. O. S. 72.

überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle."

Hinsichtlich der Ehen Adelicher in den Territorien der ehemaligen drei Palatinate Kulm, Marienburg, Pommerellen ist in dieser Beziehung auf das 1598 von dem Könige von Polen bestätigte Landrecht für den preußischen Adel (jus terrestre nobilitatis Prussiae) zurückzugehen; die Bestimmungen nähern sich dem gemeinen Dotalrechte.

Die erwähnte Instruktion vom 21. September 1773 über die Erbfolge des Adels, abgedruckt in der Sammlung von Rabe I, Abth. 5 S. 606 bestimmt im §. XIII Nr. 18—23 im Wesentlichen Folgendes (das Mitgetheilte ist nur ein Auszug, also nicht durchweg wörtlich dort zu finden):

Die Wittwe, welche gar kein Vermögen zugebracht, und auch nicht Revenüen ad sustinenda onera matrimonii zugewiesen hat, erhält, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, den vierten Theil der Fruchtnießung von dem ganzen Vermögen des verstorbenen Ehemannes so lange, bis sie zur zweiten Ehe schreitet.

Im Uebrigen soll weder der Wittwer noch die Wittwe sich an den Gütern des verstorbenen Ehegatten einiges Erbrecht anmaßen; dagegen soll der Mann der Frau in remunerationem des Brautschatzes und statt der vor alten Zeiten gebräuchlichen Kulmischen Hälfte ein Gegenvermächtniß in Ehepakten konstituiren; er darf aber damit nicht mehr als die Hälfte seiner Güter beschweren. Fruchtnießung aller Güter auf Lebenszeit können sich Ehegatten konstituiren, aber es dürfen den Kindern damit die Erbrechte nicht gänzlich benommen oder allzusehr geschmälert werden. Auf den Fall, daß Kinder hinterbleiben, ist also auch kein allgemeines Lebtagsrecht zuläſsig.

Sind Ehepakten nicht errichtet und hat die Frau Nichts zugebracht, so gilt das im Eingange Bestimmte. Ist der Frau ein Brautschatz konstituirt und dem Manne ausgehändigt worden, oder doch die Fruchtnießung davon, oder ist ihr ein ganzes Vermögen zugefallen, welches sie dem Ehemann zugebracht hat, so gilt das Nachstehende.

Im ersten Falle muß ihr ein Gegenvermächtniß oder Widerlage konstituirt sein oder doch gewährt werden, und zwar eine mit dem Brautschatze gleich große Summe, oder, falls dies die Hälfte des ganzen Vermögens des Mannes übersteigt, diese Hälfte (Kulmische Hälfte), im zweiten Falle, wenn kein Brautschatz ausgemacht ist oder konstirt, soll dafür die Hälfte des ganzen Vermögens der Ehefrau angesehen werden.

Es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden sein oder nicht, so gebührt ihr neben dem eigenthümlich devolvirenden Brautschatze die Fruchtnießung von dem Gegenvermächtnisse auf Lebenszeit gegen Sicherstellung; ist der väterliche Nach-

laß gering, so steht ihr die Nutzung der Antheile der Kinder gegen deren standesgemäße Erziehung zu.

Stirbt die Frau vor dem Manne ohne Leibeserben und ohne daß Ehepakten vorhanden, so fallen der Brautschatz und das übrige Vermögen an ihre Intestaterben, die Fruchtnießung von dem Brautschatze aber bleibt dem Manne auf Lebenslang, gegen Sicherheitsbestellung, falls er im Besitze des Brautschatzes sich befindet. Sind Kinder vorhanden, so wird das Eigenthum des Brautschatzes und des mütterlichen Vermögens auf die Kinder devolvirt, der Nießbrauch davon aber bleibt dem Vater auf Lebenszeit zur einen Hälfte, von der andern Hälfte bis zur Majorennität der Kinder, nach deren Erreichung jedem sein Antheil an der Hälfte des Brautschatzes pleno jure anfällt.

2. Pommern.

a. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Stettin.

Es bestehen nach der Auffassung des vormaligen Appellationsgerichts*):

A. Allgemeine Güter-Gemeinschaft

1. nach lübischem Rechte in dreiundzwanzig Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Anklam, namentlich den Städten Swinemünde, Ueckermünde, Usedom nebst dazu gehörenden Erbpachtsdörfern, Holländereien, Mühlen und anderen Etablissements, in zehn Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Cammin und auch in den Städten Cammin (für Stadt und Rathswyk, — für Amtswyk, Kapitelswyk, Domprobstei gilt die Bauer-O.), und Wollin (für die Stadt, für die Amtswyk gilt die Bauer-O.), in Marquardtsmühle für den Kossäthenhof Nr. 7 (sonst gilt die Bauer-O.); in Tribsow (für den Stadtantheil, für den Gutsantheil gilt die Bauer-O.); in zehn Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Demmin, auch in den Städten Demmin, Jarmen, Treptow a. T. (so ein Bericht von 1861, der von 1876 rechnet Treptow a. T. zum getrennten Güterrechte), in den Kämmereidörfern von Demmin und Treptow a. T. und einigen zu den Städten gehörenden Etablissements; in zwanzig Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Greifenberg, auch in den Städten Greifenberg, Treptow a. R., Labes, Regenwalde, Wangerin, den Kämmereidörfern von Greifenberg und Treptow a. R.; in funfzig Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Naugard, auch in den Städten Naugard, Gollnow, Massow, Daber, dazu gehörenden Vorwerken, Mühlen, Förstereien, Etablissements; in vierzehn

*) Roth gruppirt in seiner Abhandlung über das deutsche eheliche Güterrecht in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1 anders, er zählt das lübische Recht und die Bauer-Ordnung zur Verwaltungsgemeinschaft, nur das stettiner Recht zur allgemeinen Gütergemeinschaft.

Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Stargard, auch den Städten Stargard und Freienwalde sowie deren Kämmereidörfern; in der Stadt Penkun;

2. nach modifizirtem magdeburger Stadtrechte in zwei Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Greifenhagen (als Recht von Garz a. O.), in eilf Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Stargard, namentlich der Stadt Pyritz und dem Marktflecken Werben (als pyritzer Statutarrecht in neun Ortschaften), in zweiundneunzig Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Stettin, namentlich den Städten Stettin, Damm, Garz a. O. und Pölitz, und zwar modifizirt als stettiner Recht in neunundsechszig Ortschaften, auch in Pölitz, als dammer Statutarrecht in vierzehn Ortschaften, als garzer Recht in sieben Ortschaften;

3. nach der pommerschen Bauer-Ordnung vom 30. Dezember 1764 (Nov. C. C. III, 531) in dreihundertneunundsiebenzig Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Anklam; in einhundertdreiundachtzig Ortschaften des Bezirks von Cammin (in fünf nur theilweise, in den anderen Theilen gilt lübisches Recht); in einhundertfünfundvierzig Ortschaften des Bezirks von Demmin; in dreihundertundzehn Ortschaften des Bezirks von Greifenberg, auch der Stadt Plathe; in einhundertsiebenundzwanzig Ortschaften des Bezirks von Greifenhagen, auch der Wassermühle und Flößerei von Fiddichow; in zweihundertfünfunddreißig Ortschaften des Bezirks von Naugard (in einigen Ortschaften nur in einzelnen Häusern, in dem übrigen Theile dieser Ortschaften gilt lübisches Recht); in zweihundertunddreizehn Ortschaften des Bezirks von Stargard, auch den Städten Jacobshagen und Zachan (in drei Ortschaften nur für einen Theil, für den anderen Theil gelten pyritzer Statuten; in einer weiteren Ortschaft ebenfalls nur für einen Theil, während für den anderen Theil lübisches Recht gilt); in einhundertsiebenundachtzig Ortschaften des Bezirks von Stettin, auch der Stadt Grabow, (in vier Ortschaften nur theilweise, für den anderen Theil gilt in dreien märkisches Recht, in einem stettiner Recht).

B. Deutschrechtliches getrenntes Güterrecht:

1. nach Lokalobservanz als anklamer Statutarrecht in siebenundzwanzig Ortschaften des vormaligen Kreisgerichtsbezirks von Anklam, darunter der Stadt Anklam und den dazu gehörenden Ortschaften, Vorwerken, Förstereien, Torfhäusern, Chausseehäusern und anderen Etablissements;

2. als märkisches Provinzialrecht (Joachimica) in sieben Ortschaften des Bezirks von Anklam, namentlich der Stadt Pasewalk und einigen dabei belegenen Ortschaften und Etablissements (früher zur Mark gehörig); in zehn Ortschaften des Bezirks von Greifenberg (in Dorf und Rittergut Ruhnow gilt zum Theil märkisches Recht, zum Theil Bauer-O.); in zwei Ortschaften des Bezirks von Greifenhagen, nämlich Stadt und Amt Fiddichow;

in eilf Ortschaften des Bezirks von Stettin (früher meist zur Ukermark gehörig);

3. als neumärkisches Provinzialrecht in sechsundfünfzig Ortschaften des Bezirks von Stargard, namentlich der Stadt Noerenberg und deren Umgebung.

Eximirt sind diejenigen Einwohner, welche nach den Vorschriften der §§. 42 fgg. A. G. O. I, 2 von den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts eximirt gewesen sein würden, vgl. V. O. vom 2. Januar 1849 §. 15, Entsch. des vormaligen Ob. Trib. Bd. 42 S. 26 fgg., v. Wilmowski, lübisches Recht in Pommern, S. 28, 29.

Erschöpfendere Angaben finden sich im Statutarrecht der Städte Altvor- und Hinter-Pommerns, 1836, sowie bei v. Wilmowski, lübisches Recht in Pommern.*)

Beachtenswerth ist noch, daß es zumeist an Nachrichten fehlt, welche Rezension des lübischen Rechts entscheidet, daß in Greifenhagen und Labes das lübische Recht lediglich vermöge Observanz gilt, in Greifenhagen nur bei der Intestaterbfolge und der ehelichen Güter-Gemeinschaft. Der Stadt Treptow a. R. wurde das lübische Recht schon bei Gründung der Stadt, Ende des dreizehnten Jahrhunderts, verliehen, Naugard erhielt es 1574, aber doch immerhin vor Abfassung der Rezension von 1586. Anklam soll in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit lübischem Rechte bewidmet worden sein; der Herzog Philipp Julius von Pommern suchte festere Normen zu erwirken, so erhielt Anklam 1609 eine eigene Gerichtsordnung. Nach dem lübischen Rechte, wie es sich in Pommern entwickelt hat, gilt nur in beerbten Ehen Güter-Gemeinschaft, in unbeerbten das sogenannte Dotalrecht des A. L. R.

Für das Erbrecht in den Städten giebt Auskunft das Statutarrecht von 1836. Heergeräthe, Gerade und Niftel kommen noch vor in den Städten Stettin, Pölitz, Pyritz, Damm (auch Pasewalk, wo sonst märkisches Recht gilt), S. 72 fgg. des Statutarrechts.

Für die Erbfolge ist nach Inhalt desselben hervorzuheben:

a) nach lübischem Rechte.

Im Falle unbeerbter Ehe (Statutarrecht S. 81 fgg.) nimmt der überlebende Ehegatte das eigene Vermögen zurück, und erhält die Hälfte von dem nachgelassenen Vermögen des Verstorbenen, die zweite Hälfte des Vermögens des letzteren fällt an dessen Verwandte. Stirbt die Frau, so wird nur ihr Eingebrachtes getheilt; stirbt der Mann, so erhält die Wittwe ihr Eingebrachtes, alles Uebrige wird getheilt. In Stolpe kommt auch das während der Ehe Erworbene zur Theilung.

Außerdem kommt ein Voraus für den überlebenden Ehegatten vor in den

---

*) Zu vergl. das lübische Gesetzbuch ꝛc. und die pommersche Bauer-Ordnung, herausgegeben von Kahle, bei Guttentag 1879.

Städten Treptow a. T., Stargard, Usedom, Neuwarp, Jarmen (Ehebette), Bahn, Naugard, Cammin, Bärwalde, Belgard, welcher in den einzelnen Städten verschieden ist. Abweichungen finden sich in Treptow a. R. in Ansehung der Erstattung der Besserung und Unterhaltung des Zugebrachten, sowie in Ansehung der Geschenke unter Ehegatten) und in Swinemünde (Halbtheilung des ganzen Vermögens und Besitz der zweiten Hälfte bis zur Wiederheirath; ob in Folge unrichtiger Anwendung des Rechtes oder Gewohnheitsrechtes muß dahingestellt bleiben).

Im Falle beerbter Ehe, S. 84 fgg., bleibt der überlebende Gatte in Besitz, Verwaltung und Abnutz des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens (in Anklam und Treptow a. T. mit einem Wahlrechte der Wittwe bzw. für Treptow beider Gatten, — für Anklam zweifelhaft, — den Nachlaß mit den Kindern zu theilen oder in allen Gütern sitzen zu bleiben). Die Wittwe darf die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Güter — in Anklam liegende Güter und Gebäude — nur im Falle der Noth oder mit Einwilligung der Kinder veräußern oder verpfänden; ob der Wittwer ebenso beschränkt ist, ist nicht unzweifelhaft. In Treptow a. T. ist die Befugniß des überlebenden Gatten beschränkter, in Treptow a. R. ausgedehnter. — Sind die Kinder nach dem Tode eines der Eltern zu mündigen Jahren gelangt, d. h. errichten sie eine eigene Wirthschaft oder treten sie in den Ehestand, und sind sie nicht schon während des Lebens beider Eltern ausgestattet worden, so steht ihnen das Recht zu, auf Theilung des Vermögens des erstverstorbenen Elterntheils anzutragen. (In Stargard und Greifenhagen soll solche Partialtheilung nie in Gebrauch gewesen sein; in Anklam und Treptow a. T. soll nur eine Aussteuer oder ein Brautschatz nicht verweigert werden.)

Der überlebende Ehegatte kann stets vollständige Theilung beanspruchen. In Treptow a. T. und Anklam bezieht sich die Theilung vor der Wiederheirath nur auf das Vermögen des zuerst verstorbenen Gatten, an welchem der überlebende Ehegatte Kindestheil, in Treptow a. T. mit einem unbedeutenden Voraus erhält. Die Theilung erfolgt wider den Willen des Ehegatten, wenn er zur anderen Ehe schreitet, in ein Kloster oder Hospital geht oder sich der Verschwendung verdächtig macht. Alsdann wird das ganze zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Vermögen, einschließlich des nach dem Tode des Erstverstorbenen Angefallenen oder Erworbenen, so getheilt, daß die eine Hälfte der Gatte, die andere Hälfte die nicht abgesonderten Kinder erhalten. Der Wittwer nimmt seine besten Kleider, die Wittwe den Trauring voraus; vielfach findet sich noch ein weiterer Voraus. Die Kinder werden dadurch gänzlich abgefunden, und, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, von den in anderer Ehe gebornen Kindern ausgeschlossen. Diese Regel findet nicht Anwendung in Anklam, Treptow a. T., Demmin. In Stolpe ist der über-

lebende Elterntheil verpflichtet, gegen Genuß des Abnutzes von dem Ausspruche der Kinder diese bis in das achtzehnte Jahr standesgemäß zu verpflegen.

Sind nur abgefundene Kinder vorhanden, so verbleibt das ganze vorhandene Vermögen dem überlebenden Gatten; sind jene aber nur Kinder aus früherer Ehe und war die zweite Ehe kinderlos, so nimmt die Wittwe ihr Eingebrachtes zurück, behält auch die Geschenke, der Ueberrest aber wird so getheilt, daß sie die eine Hälfte erhält, den Kindern die andere Hälfte gebührt. In dem gleichen Falle wird das Vermögen der wiederverheiratheten Frau so getheilt, daß der Wittwer und die Kinder früherer Ehe je die Hälfte erhalten. Für den Fall, daß die Wiederheirath ohne vorangegangene Theilung erfolgte, und über die Zulässigkeit der Beschränkung der Ansprüche durch letztwillige Verfügung eines Gatten finden sich einzelne Vorschriften im Statutarrechte S. 91 ff.

b) nach magdeburgischem Rechte.

1. in Stettin und Poelitz (vgl. Kosmann, stettiner Stadtrecht).

Im Falle kinderloser Ehe, Statutarrecht S. 93 fgg., behält der Wittwer, wenn seine verstorbene Ehefrau zur Zeit der Heirath Wittwe war, die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, die andere Hälfte ist ihren Verwandten herauszugeben. War die Verstorbene als Jungfrau in die Ehe getreten, so hat der Wittwer innerhalb vier Wochen nach dem Tode seiner Ehefrau die Hälfte herauszugeben von demjenigen, was er durch die Frau an Vater-, Mutter-, Schwester-Erbe oder sonstigen erbschaftlichen Vortheilen erlangt hat, nach Abzug der Begräbnißkosten und desjenigen, was während der Ehe mit Vorwissen der Frau in den Nutzen beider Eheleute oder sonst nothwendig verwendet worden. Der Mann behält jedoch gewisse Gegenstände (Brautbette, leinene Geräthe, Kleider, Silber, Gold, Kleinodien, Geschmeide, von ihm gemachte Geschenke). Die Wittwe bekommt stets die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, die andere Hälfte fällt den Verwandten des verstorbenen Mannes zu. Sind Verwandte des verstorbenen Gatten nicht vorhanden, so erhält der überlebende Gatte das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

Bei beerbter Ehe, Statutarrecht S. 95, wird die Güter-Gemeinschaft fortgesetzt, auch wenn die Kinder schon volljährig sind und einen eigenen Hausstand eingerichtet haben, aber nur in Ansehung des zur Todeszeit des Erstverstorbenen vorhandenen Vermögens. Später anfallende Erbschaften bleiben also Alleineigenthum des Ueberlebenden. Aus dem Vermögen müssen die Kinder entsprechenden Unterhalt und eintretenden Falles eine Ausstattung erhalten. Ohne Einwilligung der Kinder bzw. des Gerichtes können Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht veräußert noch verpfändet werden. Der Ehegatte kann stets Auseinandersetzung fordern, und er muß sich auseinandersetzen, wenn er wiederheirathet, sich der Verschwendung oder sonst schlechter Ver-

waltung verdächtig macht. Die Auseinandersetzung heißt, wenn minderjährige Kinder betheiligt sind, Ausmachung, sonst Theilung. Bei der Ausmachung ist ein auf Erfordern zu beeidigendes Inventar vorzulegen. Den Kindern muß nicht gerade die Hälfte ausgewiesen werden, jedoch muß der Pflichttheil unverkürzt bleiben. Dies gilt auch, wenn voll- und minderjährige Kinder vorhanden sind, aber nicht bei der Theilung. Kein Kind darf bevorzugt werden, die Kinder müssen sich anrechnen lassen, was sie an Ausstattung oder sonst bereits erhalten haben. Behält der überlebende Gatte das den Kindern Ueberwiesene, so muß er Sicherheit leisten. Im Falle der Wiederheirath vor der Ausmachung oder Theilung erhalten die Kinder die Hälfte des gesammten zur Zeit des Todes des Elterntheils vorhandenen Vermögens. Das Erbrecht gegenüber dem überlebenden Elterntheile bleibt unberührt. Bleibt die zweite Ehe kinderlos, so erhalten die Kinder die Hälfte des ehelichen Gesammtvermögens, mit Stiefgeschwistern theilen sie diese Hälfte zu gleichen Theilen.

2. in Pyritz und Damm, Statutarrecht der Städte, S. 103.

Ist die Ehe kinderlos, so muß der überlebende Gatte die eine Hälfte des ganzen Vermögens herausgeben; neben Kindern aus der Ehe behält er Besitz und Verwaltung des ganzen Vermögens, Theilung kann nur bei der Wiederheirath, oder wenn der Ueberlebende der Verschwendung oder übler Wirthschaft sich schuldig macht, verlangt werden. Bei der Theilung erhält der überlebende Gatte die eine, die Kinder die andere Hälfte, das Erbrecht gegenüber dem verwittweten Elterntheil bleibt unberührt.

3. in Garz, Statutarrecht, S. 104, gilt für die beerbte Ehe dasselbe wie zu 2. Im Falle der Wiederheirath findet jedoch keine Theilung, sondern nur „Ausspruch" statt, welcher den Pflichttheil nicht verletzen und nicht unter einem Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens bleiben darf. Sind rechte Kinder des überlebenden Gatten und Kinder aus der früheren Ehe des Verstorbenen vorhanden, so erhält der Gatte die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte nach der Kopfzahl, jedoch kann der überlebende Gatte, nach Abfindung der Stiefkinder mit den rechten Kindern, falls er nicht wiederheirathet, die Gütergemeinschaft fortsetzen; will er dies nicht, so muß jedes der rechten Kinder wenigstens so viel als jedes Stiefkind erhalten. Sind Kinder des verstorbenen Gatten nicht vorhanden, so nimmt der überlebende Gatte das ganze Vermögen für die Taxe an, und giebt den Verwandten die Hälfte des Taxwerthes des Vermögens heraus.

c) nach märkischem Rechte.

In der Hauptsache wird auf die Mittheilungen für Brandenburg unten unter Nr. 3 verwiesen, jedoch wird in Pasewalk (Statutarrecht S. 106) das märkische Recht so ausgelegt, daß der Gatte nur innerhalb der Ueberlegungsfrist

wählen kann, ob er ausschlagen will oder nicht. Schlägt er nicht aus, oder tritt er an, so findet nach Absonderung von Heergeräthe und Gerade Halbtheilung statt. Die ausschlagende Wittwe nimmt ihr Eingebrachtes heraus, haftet aber auch nicht für die Schulden. Der ausschlagende Wittwer giebt lediglich das Eingebrachte der Frau heraus, muß aber die Schulden bezahlen. In Nörenberg, Dramburg, Falkenburg findet sich noch ein Voraus (Ehebette nebst Ueberzügen), in Falkenburg (nur das Ehebette) selbst für den Fall der Ausschlagung; Statutarrecht S. 107.

d) nach der Bauern-Ordnung von 1764.

Diese bestimmt in Tit. 4 §. 2 Abs. 2: „wobei aber dennoch der überlebende Ehegatte in Gemeinschaft der Güter auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen bleibt." Demgemäß bleibt der überlebende Gatte mit den Kindern oder sonstigen erbberechtigten Verwandten des Verstorbenen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen, behält Besitz und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und kann, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, solange er nicht wiederheirathet, zur Auseinandersetzung nicht angehalten werden. Die Auseinandersetzung erfolgt so, daß der überlebende Gatte von allen Gütern, nach Abzug der Schulden, die eine Hälfte erhält, die Kinder oder sonstigen Verwandten die andere Hälfte zu gleichen Theilen erhalten. Rechnung über die Verwaltung wird nicht gelegt. Dem gemeinschaftlichen Vermögen wächst auch dasjenige zu, was der überlebende Gatte durch Glücksfälle oder sonst erwirbt. Im Falle der Auseinandersetzung werden die Kinder gänzlich abgefunden; sie haben also, wenn die spätere Ehe beerbt ist, keinen Anspruch mehr; andernfalls erben sie wie nächste Verwandte (nächste Freunde) neben dem späteren Gatten.

Nicht unterworfen sind dieser Gemeinschaft: Gutsherrschaften, adeliche und charakterisirte Pächter, Prediger. In Jacobshagen und Zachan (Statutarrecht S. 107) nimmt der überlebende Gatte das Ehebette voraus, Söhne theilen die väterlichen, Töchter die mütterlichen Kleidungsstücke ohne weitere Anrechnung.

b. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Cöslin.

Die allgemeine Gütergemeinschaft des A. L. R. gilt in den Kreisen Lauenburg und Bütow, einzelnen Ortschaften der Kreise Belgard (Groß-Popplow, Brutzen mit Hagenhorst), Dramburg (Giesen) und Neustettin (Blumenwerder, Heinrichsdorff, Reppow und Wahrlang). Vgl. Ges. vom 4. August 1865, betr. die Rechte und Pflichten der Eheleute in den jetzt zu Pommern gehörenden, vormals westpreußischen Landestheilen. Für die vor dem 1. Oktober 1865 geschlossenen Ehen kann der überlebende Ehegatte noch das ältere Recht (preuß.

L. R. von 1721 bzw. Instruktion vom 21. September 1773, in Betreff der letzteren vgl. oben S. 4 ff.) wählen.

Abgesehen davon, gilt theils die Bauer-O. vom 30. Dezember 1764, theils das lübische Recht*) bzw. für die Stadt Stolp, welcher bereits 1310 das lübische Recht verliehen ist, das landesherrlich bestätigte Statut vom 8. Mai 1615 (dessen Art. I de successione viri et uxoris handelt, vgl. Statutarrecht der Städte 2c. §§. 58, 91, 99, Zus. 10, 100) theils neumärkisches Recht. Das System der beiden ersteren wird auch hier als allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet. Für die früher zur Neumark gehörenden Orte in den Kreisen Dramburg und Schivelbein (zu den Gerichten Dramburg, Falkenburg, Schivelbein, Callies zur Zeit der Mittheilung gehörend) dauert die sonst für Pommern durch Reskript vom 20. Juli 1795 beseitigte Suspension der Titel 1 bis 3 Thl. II A. L. R. noch fort.

Die Bauer-O. gilt auf dem platten Lande, abgesehen von den früher zu Westpreußen bzw. der Neumark gehörenden Ortschaften und abgesehen von den Ortschaften, welche einer Stadt gehören. In den letzteren gilt das Recht der betreffenden Stadt. Eximirt sind Gutsherrschaften, adeliche und charakterisirte Pächter, sowie Prediger.

Das lübische Recht gilt in den meisten Städten, einschließlich der dazu gehörenden Kämmereidörfer, vermöge landesherrlicher Verleihung oder eigener Annahme oder Einführung als Statutarrecht, jedoch nur in Ansehung der Materien, in Betreff deren es rezipirt ist und sich in Observanz erhalten hat. Vgl. übrigens den Bericht vom 9. Oktober 1780, amtlich herausgegeben Cöslin, 1854, bei Hendeß.

Eximirt sind dieselben Personen, wie im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichts zu Stettin, S. 8. Das Statutarrecht bezeichnet das System als Gütergemeinschaft. Die Ehefrau haftet für die Schulden nur, wenn die Ehe beerbt ist; die Haftung fällt weg, wenn die Ehe durch Aussterben der Nachkommenschaft kinderlos wird.

Wegen des Erbrechtes wird auf die Bemerkungen zu 2a S. 8 ff. verwiesen.

Wegen des neumärkischen Rechts sind zu vergl. die Mittheilungen unten zu 3b; und v. Kunow I S. 104, II S. 102; Entsch. des vormaligen Ob. Trib. Bd. 29 S. 137; ferner v. Kunow I S. 109, 150, II S. 121, 122; Abhandlung im J. M. Bl. 1858 S. 180; Entsch. des vorm. Ob. Trib. Bd. 21 S. 224, Bd. 63 S. 214.

In Betreff der pommerschen Bauer-O. (abgedruckt auch Rabe I, 3, S. 87) ist zu vergleichen das Provinzialrecht von 1835, revidirter Entwurf 1836, Entsch. des vormaligen Ob. Trib. Bd. 13 S. 409; Bd. 40 S. 195; Bd. 58 S. 253; Bd. 59 S. 184; Bd. 65 S. 325; Bd. 66 S. 101.

---

*) Vergl. die Anm. * S. 8.

In Betreff des lübischen Rechts in Pommern ist außer auf die bereits S. 5 angezogene Schrift v. Wilmowski's, 1867, und auf den Entwurf eines Provinzialrechtes hinzuweisen auf den Plen.-Beschl. des vorm. Ober-Trib. vom 18. Febr. 1839, Präj. Nr. 611, sowie auf dessen Entsch. Bd. 48 S. 185 und Striethorst, Arch. Bd. 47 S. 166.

Die Bauer-O. gilt insbesondere in den ländlichen Bezirken von Belgard, Cörlin, Polzin, Cöslin, Bublitz, Zanow, Colberg, Neustettin, Schlawe, Rügenwalde, Pollnow, Stolp, und in Ortschaften der Kreise Stolp und Rummelsburg, — das lübische Recht in den Stadtbezirken von Belgard, Cörlin, Polzin, Rummelsburg, Cöslin, Bublitz, Zanow, Colberg, letzteren vier nebst Kämmereidörfern, Neustettin, Bärwalde, Ratzebuhr, Tempelburg, Schlawe, Rügenwalde, Pollnow (letzteren drei nebst Kämmereidörfern), ein aus beiden gemischtes Recht in den Dörfern Henkenhagen, Rossenthin, der Neu- und Altstadt Stolp.

c. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Greifswald.

Das lübische Recht gilt in den Städten von Neuvorpommern und Rügen*), mit Ausnahme von Richtenberg und Franzburg, und zwar auch für die der früheren städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Bezirke (Stadt, Vorstädte, Stadtfeld), jedoch nur für die dieser Jurisdiktion Unterworfenen. Die aus diesem Grunde Eximirten leben, sofern nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf Grund von besonderen Umständen ein anderes Güterrecht zur Anwendung kommt, nach römischem Dotalrechte. Eximirt sind insbesondere unmittelbare Staatsbeamte, Offiziere und höhere Beamte des stehenden Heeres, jedenfalls ist der Kreis viel enger, als der aus der A. G. O. I, 2 §. 44 sich ergebende.

Auf dem platten Lande und in den Städten Richtenberg und Franzburg gilt für die Besitzer immatrikulirter Rittergüter, Adeliche, Prediger, Königliche Beamte (auch pensionirte), Offiziere des stehenden Heeres und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte (auch wenn sie mit Pension entlassen sind) römisches Dotalrecht; alle Anderen sind nach dem Ges. vom 8. April 1857 der pommerschen Bauer-O. von 1616 (Dähnert Bd. 3 S. 830 ff.) unterworfen.

Nach der Praxis der Gerichte werden in der Regel die Systeme des lübischen Rechts und der Bauer-O. als Gütergemeinschaft aufgefaßt.

Zu vergl. übrigens Provinzialrecht des Herzogthums Neuvorpommern.

Die Bauer-O. bestimmt (Dähnert a. a. O. S. 833):

„2c. die Frauen nach ihrer Männer Absterben, ingleichen auch die „Männer, wenn sie ihrer Weiber Tod erleben, von allen Gütern, wenn

---

*) Die Haftung der überlebenden Ehefrau, welche von dem Rechte des „Bergen und Dachdingsauftragen" nicht Gebrauch gemacht hat, für Deliktschulden des Ehemannes bejaht das vormalige Ob. Trib., Seuffert's Archiv Bd. 35 Nr. 39.

„Hofwehr und Schulden abgezogen, die **Hälfte** haben, und dann die andere „Hälfte die Kinder, sowohl erster als anderer Ehe, wo keine Ausmachung „zuvor geschehen, zu gleichen Theilen oder sonsten, da keine Kinder vor„handen, des Verstorbenen nächste Erben erlangen sollen, dabei auch kein „Unterschied zu machen, ob sie mit einander beerbt sein oder nicht, und müssen „also wegen dieser Gemeinschaft der Güter den Frauen oder deren Erben „die eingebrachten Heiraths- und anderen Gelder nicht vorausgegeben werden.“

Nach lübischem Rechte haftet das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes nur dann, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet ist (nach der Rechtsprechung auch nur dann, wenn die Kinder zu der Zeit noch leben, in welcher das Vermögen der Frau angegriffen werden soll). In Wolgast haftet nach Observanz, in den Städten Bergen und Garz auf Rügen haftet nach der beschränkten Einführung des lübischen Rechts das Vermögen auch der beerbten Frau nicht für die Schulden des Mannes (Provinzialrecht Bd. 6 §§. 176 fgg.).

Adeliche Wittwen haben nach dem Provinzialrechtsentwurfe II, 1 §§. 108 ff. Anspruch auf Besserung, Wohnung 2c. Die adeliche Wittwe auf Rügen erhält von der fahrenden Habe (über deren Umfang vgl. §§. 130 ff., und insbesondere §. 134 des Provinzialrechtes) nicht die Hälfte, wie sonst in Pommern, sondern nur ein Drittel (§§. 133, 132); indessen ist dies nicht unbestritten.

3. Brandenburg.

a. Bezirk des vormaligen Kammergerichts.

In dem größten Theile des Bezirkes gilt das märkische Provinzialrecht, hauptsächlich Joachimische Konstitution vom Mittwoch nach Francisci 1527, Konstitution und Satzung vom $\frac{\text{23. April}}{\text{15. Juni}}$ 1529, Verordnung vom 30. April 1765 (Rabe I, 1 S. 3; Schering, Nachträge zum A. L. R. Bd. 1 S. 1 fgg.), Observanzen und Gerichtsentscheidungen, vgl. Scholtz, Provinzialrecht, 2. A., II S. 15 fgg.*)

Die Abweichungen von dem A. L. R. sind im Wesentlichen folgende:

1. Der Ehefrau gehört eigenthümlich dasjenige, was sie während der Ehe durch ihre Kunst oder Geschicklichkeit anfertigt oder erwirbt, sofern es sich nicht um Hülfeleistung im Gewerbe des Mannes oder in der Hauswirthschaft handelt; ferner gehören ihr die Einkünfte aus einem mit Genehmigung des Mannes allein oder in Gemeinschaft mit demselben betriebenen Gewerbe und die erweislich aus solchen Erwerbungen angeschafften Sachen.

---

*) Zu vergl. ferner Korn, das Güterrecht und Erbrecht der Eheleute nach dem Brandenb. Provinzialrechte bei Guttentag, und Märcker, die Nachlaßbehandlung bei R. v. Decker, eilfte Aufl.; Stobbe, Privatrecht, §. 232 Anm. 48.

2. Die Frau kann auch ohne Zuziehung und Einwilligung des Ehemannes selbständig Verpflichtungen eingehen und Schulden kontrahiren, jedoch findet während der Ehe wegen solcher Schulden die Exekution nur in das vorbehaltene Vermögen der Frau statt; die Rechte des Mannes an dem Eingebrachten dürfen nicht beeinträchtigt werden, außer, wenn die Frau ein besonderes Gewerbe betreibt, welches Kredit erfordert, oder wenn der Mann in die Schuld ausdrücklich eingewilligt hat oder nützliche Verwendung vorliegt.
3. Mit dem Tode des einen Ehegatten tritt insofern eine Art Gütergemeinschaft ein, als das gesammte Vermögen beider Eheleute nun zu einer Masse vereinigt wird, und nach Abzug der beiderseitigen Schulden der überlebende Ehegatte die Hälfte (portio statutaria) zur Abfindung wegen seines Erbtheiles erhält, während die andere Hälfte an die Blutsverwandten des Verstorbenen, in deren Ermangelung als bonum vacans an den Fiskus, bzw. in Berlin (mit Ausschluß des Nachlasses der Adelichen, Fremden, Juden und Unehelichen) an die Stadtgemeinde Berlin fällt. Dem statutarischen Erbrechte kann der überlebende Ehegatte indessen entsagen; er hat dann sein eigenes Vermögen nicht in die Nachlaßmasse einzuwerfen. Auch kann das Einwerfen durch Vertrag oder Testament ausgeschlossen werden. Vielfach findet sich ein observanzmäßiger Voraus. Gerade, Heergeräthe und Niftel finden nicht statt (Scholtz I S. 50, 51). Die Miterben haben das Recht, auf das Einwerfen zu verzichten. Dieses Recht kommt vorzugsweise dann, wenn der Ueberlebende mehr Schulden als Aktiva besitzt, zur Geltung (Scholtz §. 251). Den Miterben gegenüber behält der Gatte das Wahlrecht (Scholtz §. 365) auch nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist; Gläubigern gegenüber ist er mit gewissen Ausnahmen nur bis auf den Betrag des aus dem Nachlasse Empfangenen verhaftet (Scholtz §. 376, Motive II S. 198 fgg.).

Vgl. Entsch. des vorm. Ob. Trib. Bd. 20 S. 546 (Präjudiz Nr. 2287); Bd. 21 S. 224 fgg.; Bd. 63 S. 214; Bd. 68 S. 179; Bd. 70 S. 198; Bd. 77 S. 18; Striethorst's Arch. Bd. 7 S. 159; Bd. 10 S. 359; Bd. 12 S. 284; Bd. 13 S. 77; Bd. 14 S. 125; Bd. 38 S. 132; Bd. 44 S. 45; Bd. 48 S. 345; Bd. 49 S. 105; Bd. 58 S. 202; Bd. 75 S. 202; Bd. 79 S. 106; Bd. 87 S. 99; andererseits Simon und v. Strampff Rechtsspr. Bd. 4 S. 60; endlich wegen der Anwendbarkeit der Vorschriften des A. L. R. über das Inventarrecht Entsch. des R. G. Bd. 5 S. 313.

In einem aus drei Bauer- und zwei Büdner-Gehöften bestehenden, früher zu Pommern gehörenden Antheile des Dorfes Zerrenthin, Kreises Prenzlau, gilt die pommersche Bauer-O. von 1764; jedoch soll dies fast in Vergessenheit gerathen sein.

Im Luckenwalder Kreise galt in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Sep-

tember 1772 das magdeburgische Provinzialrecht (Scholtz, Einleit. S. 4), seit dem 1. Januar 1875 ist dies beseitigt durch das Gesetz vom 22. Mai 1874.

In den vormals königlich sächsischen Landestheilen (Standesherrschaft Baruth, soweit sie früher zum Wittenberger Kreise gehörte, ritterschaftliche Ortschaften Pettkus, Heinsdorff, Riebendorf, Waltersdorff, Dorf Nieder-Seefeld; Ortschaften Blankensee und Stangenhagen, früher zum Wittenberger Kreise gehörig; Aemter Jüterbogk und Dahme) gilt sächsisches Provinzialrecht (vgl. unten zu 4), in den früher zum Luckauschen Kreise gehörenden Dörfern Zesch und Mahlsdorf das Provinzialrecht der Niederlausitz. Sächsisches Provinzialrecht bzw. A. L. R. gilt weiter in dem Zauch-Belzigschen Kreise für die Aemter Belzig und Rabenstein mit enklavirten Ortschaften und den Städten Belzig, Brück und Niemegk,*) und für die vormals zum Kreise Wittenberg gehörenden Ortschaften Canin, Cleistow und Busendorf. Das Provinzialrecht der Altmark gilt in den Ortschaften der West-Priegnitz: Neu-Werben und Zwischendeich. Zu vergl. des Näheren Scholtz, 1854, Einleitung S. 4.

b. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Frankfurt a. O.

Der Bezirk umfaßt: die Neumark mit Ausnahme einiger zu 3a bzw. 2b gehörenden Ortschaften; von der Kurmark den Lebuser Kreis mit Ausnahme einiger zu 3a gehörenden Ortschaften und einige Ortschaften des Kreises Beeskow-Storkow; die Niederlausitz mit Ausnahme einiger zu 3a gehörenden Ortschaften; einzelne früher zu kursächsischen Erblanden gehörende Ortschaften, namentlich die Städte Sonnewalde, Finsterwalde, Kirchhain, Dobrilugk; den früher zu Schlesien gehörenden Schwiebuser Kreis; die früher zu Pommern gehörenden Ortschaften (Soldiner Kreises) Ehrenberg, Gerzlow, Hohengrape, Hasselbusch, Mandelkow, Rehfeld und Antheil Bärfelde; früher zu Posen gehörende Ortschaften (Oststernberger Kreises), Stadt Schermeisel und Dorf Grochow, von der Oberlausitz den Kreis Hoyerswerda. Nach dem zur Grundlage dienenden Berichte gelten:

A. Allgemeine Gütergemeinschaft:

1. des preußischen A. L. R. (Patent vom 9. Januar 1816) in der Stadt Schermeisel und dem Dorfe Grochow;
2. der pommerschen Bauer-O. von 1764 in den früher zu Pommern gehörenden Ortschaften (ausgenommen sind diejenigen Eingesessenen, welche vor der V. O. vom 2. Januar 1849 eximirten Gerichtsstand hatten).

---

*) Zur Verdeutlichung ist hervorzuheben: In den Bezirken der vormaligen Kreisgerichts-Kommissionen Belzig und Niemegk gilt sächsisches Provinzialrecht, bzw. A. L. R. mit folgenden Ausnahmen. Das märkische Provinzialrecht kommt zur Anwendung a) in Neuendorf bei Brück; b) in Boßdorf (Gut und Dorf) mit den Vorwerken Assau und Carlshof. Im Dorfe Rietz — ehedem zum Amte Belzig gehörend — gilt A. L. R.

B. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht im Uebrigen, und zwar:

1. des preuß. A. L. R. II, 1, Abschnitt 5, 7, 8 in der Niederlausitz (Kreise Spremberg, Calau, Lübben, Luckau, Guben, Sorau, einigen Ortschaften des Kreises Cottbus), im Kreise Hoyerswerda der Oberlausitz; in den früher zu kursächsischen Erblanden gehörenden Ortschaften;

2. des neumärkischen bzw. kurmärkischen Rechts in der Neumark (Kreise Landsberg a. W., Friedeberg N. M., Arnswalde, Soldin, Königsberg N. M., Ost- und West-Sternberg, Crossen, Cottbus, Züllichau, mit Ausschluß des früheren Kreises Schwiebus) bzw. den Ortschaften, welche zur Kurmark gehören, Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 §. VII, mit beschränkter Suspension der drei ersten Titel Thl. II. des A. L. R.

Quellen sind zu 2. die constitutio Joachimica von 1527 und das Erbschaftsedikt von 1765 sowie die Kammergerichts-O. vom 11. Dezember 1700 (Mylius, C. C. M. II, 1, S. 219), vgl. auch v. Kunow, Provinzialrecht der Neumark, 1836.

Die Vorschriften des Abschnitts 5 II, 1 A. L. R. erleiden keine wesentliche Abänderung. Unstreitig außer Anwendung ist der §. 320 II, 1, indem die Ehefrau auch ohne Zuziehung des Mannes Verpflichtungen eingehen und Schulden kontrahiren kann; nur können diese nicht zum Nachtheile des Ehemannes gegen das eingebrachte Vermögen geltend gemacht werden, vgl. Kunow §. 357 und dessen Zitate. Nicht unbestritten sind Ausnahmen von dem §. 329 II, 1, Entsch. des vorm. Ob. Trib. Bd. 20 S. 249, und von den §§. 211, 219, 220 II, 1; der Bericht verneint sie.

Der siebente Abschnitt II, 1 A. L. R. ist durch das statutarische Erbrecht suspendirt. Dem überlebenden Gatten steht das Recht zu, unter Einwerfung des eigenthümlichen Vermögens in den Nachlaß die Hälfte der beiderseitigen Masse als statutarisches Erbtheil für sich in Anspruch zu nehmen; die andere Hälfte fällt dann den sonstigen Testaments- oder Intestat-Erben zu. Besitzt der Gatte gar nichts, so erhält er die Hälfte des Nachlasses, welcher nach Abzug der bis zum Todestage von dem Erblasser kontrahirten Schulden verbleibt. Hat der überlebende Gatte mehr Schulden als Vermögen, so steht es den Miterben frei, der Einwerfung seines Vermögens zu widersprechen; der Ueberlebende erhält alsdann die Hälfte des reinen Nachlasses als Erbtheil. Bei Berechnung der Theilungsmasse gilt der Grundsatz, daß Nachlaß und Vermögen des Ueberlebenden in dem Zustande in Ansatz zu bringen sind, wie beides sich am Todestage des Verstorbenen befand. Erklärt der Ueberlebende nicht Erbe sein zu wollen, so nimmt er nur das Seinige zurück und macht seine Forderungen an den Nachlaß geltend. Bei dieser Auseinandersetzung gelten die Vorschriften des

A. L. R., mit geringen Modifikationen, anderenfalls die des statutarischen Rechts.

Für die Neumark kommen dabei noch in Betracht die Züllichausche Willkühr in puncto successionis, von Herzog Heinrich von Freistadt 1425 konfirmirt (Mylius VI Abth. I S. 5); Privilegium des Herzog Heinrich über die Crossensche Willkühr, sonderlich von Erbfällen, 1469; Privileg. der Stadt Crossen, von Markgraf Johann 1551 ertheilt (Mylius a. a. O. und S. 91); Cottbuser Willkühr vom 20. Januar 1409 (Mylius VI Abth. I S. 3. Vgl. Wilke, Erbrecht nach dem Statute der vormaligen Herrschaft Cottbus, 1860. Crossen und Züllichau nebst dazu gehörendem Gebiete, vormals Landestheile von Schlesien, sind 1482 dem Kurhause Brandenburg verpfändet, 1537 erst definitiv abgetreten, jene V. O. blieben bestehen, stimmen aber mit der Joachimica von 1527 überein. (Vgl. Kunow Motive S. 119.) Stadt und Herrschaft Cottbus gehörten zur Niederlausitz, und kamen 1443 durch Erbgang an das Kurhaus Brandenburg; die Cottbuser Willkühr weicht darin von dem märkischen Rechte ab, daß die Quote, welche der Ueberlebende aus der durch Einwerfung seines Vermögens in den Nachlaß gebildeten Masse zu beanspruchen hat, für den Wittwer zwei Drittel, für die Wittwe ein Drittel der Masse beträgt. Die Willkühr gilt aber nicht für den ganzen Kreis. Ausgenommen sind die Stadt Peitz, welche stets zur Neumark gehörte, und einige noch zur Niederlausitz gehörende Ortschaften.

3. Im Kreise Schwiebus — früher zum Fürstenthum Glogau gehörend, — gelte nin Ansehung des ehelichen Güterrechtes dieselben Bestimmungen wie in der Neumark, eingeführt durch die mit der Joachimica übereinstimmenden Privilegien der Herzöge Wenzel, 1428, und Heinrich XI, 1469. (Wentzel, Provinzialrecht Schlesiens, II, Lokalrecht S. 305 u. 310.) Außerdem sind die bezüglichen Vorschriften des A. L. R. II, 1 maßgebend, indem das A. L. R. ohne Suspension subsidiarisch in Schlesien an Stelle des gemeinen Rechtes eingeführt ist.

Zu erwähnen ist noch die am 1. Oktober 1883 für die ganze Provinz in Kraft getretene Landgüter-O. vom 10. Juli 1883 (Ges. S. S. 111). Nach dem §. 17 daselbst ist das in einigen Theilen der Provinz geltende Recht, kraft dessen der überlebende Ehegatte befugt ist, das zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehörende Landgut zu übernehmen, unberührt geblieben.

4. Sachsen.

a. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Magdeburg.

Durchweg gilt das getrennte Güterrecht des preuß. A. L. R., welches nur in demjenigen Theile des vormaligen Kreisgerichtsbezirkes Genthin, der

früher zur Mark gehört hat (Zauchische Kreis), diejenigen Modifikationen erleidet, welche das eheliche Güterrecht der Mark enthält. Das Ges. vom 22. Mai 1874 hat zwar für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis (natürlich in dessen damaligem Umfange) das märkische Provinzialrecht beseitigt. Zum Bezirke von Genthin gehört jedoch der Gutsbezirk Gränert, welcher erst durch das Gesetz vom 17. Juni 1875 §. 2 (Ges. Samml. S. 305) dem zweiten Jerichowschen Kreise zugelegt ist; in diesem gilt danach noch das märkische Provinzialrecht.

b. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Naumburg.

Durchweg gilt das getrennte Güterrecht des preuß. A. L. R. Wegen des Erbrechtes der Ehegatten und sonst galt noch die henneberger Landes-O. (Präj. 2119, Entsch. des vorm. Ob. Trib. Bd. 17 S. 515, ferner Bd. 27 S. 264)*); dieselbe ist ausdrücklich aufgehoben durch das Gesetz vom 31. März 1865 (Ges. Samml. S. 181), dem überlebenden Ehegatten ist jedoch in Ansehung der unter der Herrschaft der älteren Gesetze geschlossenen Ehen ein Wahlrecht eingeräumt, ob er nach den früheren Gesetzen oder nach dem A. L. R. erben wolle. Die für Erfurt erlassene churmainzer V. O. von 1704 gilt dagegen, wenigstens was den Pflichttheil der Kinder angeht, nicht mehr, Entsch. des vorm. Ob. Trib. Bd. 22 S. 109.

c. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Halberstadt.

Es gilt durchweg das getrennte Güterrecht des preuß. A. L. R.

5. Posen.

a. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Posen.

Der Bezirk enthält Nichts von den schon 1772 zu Preußen gekommenen Theilen Polens, namentlich nicht den sogenannten Netze-Distrikt, in welchem die Güter-Gemeinschaft unter Personen adelichen Standes nicht stattfindet, Entsch. des vorm. Ob. Trib. Bd. 8 S. 404 (vgl. Fischer's Abhandlung in v. Kamptz' Jahrb. Bd. 48 S. 20 fgg.). Nach dem Patente vom 9. November 1816 §. 12 gilt für alle nach dem 1. März 1817 geschlossenen Ehen die allgemeine Gütergemeinschaft des preuß. A. L. R.

b. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Bromberg.

Auch für diesen Bezirk gilt nach dem Patente vom 9. November 1816 durchweg — nach dem amtlichen Berichte — die allgemeine Gütergemeinschaft des preuß. A. L. R.

---

*) Der amtliche Bericht erwähnt diese Ausnahme nicht. Es kann daher auch das frühere Gebiet der henneberger Landes-O. nicht genauer angegeben werden.

Indessen gehört hierher der größere Theil des Netze-Distrikts, vgl. Holsche, der Netze-Distrikt, Königsberg 1793; der kleinere Theil des Netze-Distrikts gehört zum Regierungsbezirke Marienwerder. Modifikationen für Personen adelichen Standes kommen jedoch nach dem Ges. vom 5. Juni 1863 (Ges. S. S. 374) wegen Aufhebung des preuß. L. R. von 1721 und der Instr. ꝛc. vom 21. Sptbr. 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen nicht mehr in Betracht trotz der Entsch. des vormaligen Ob. Trib. Bd. 8 S. 404.

6. Schlesien.

In der ganzen Provinz gilt das getrennte Güterrecht des preuß. A. L. R. in Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1845, nur in der zum grüneberger Kreise gehörigen Stadt Rothenburg a. O. und den Dörfern Drehnow und Polnisch-Nettkow, welche früher zum Kreise Crossen der Neumark gehörten, gilt das Provinzialrecht der Neumark.

Nach dem Ges. von 1845 §. 8 bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Eheleute unter Lebenden für die vor dem 1. Januar 1846 geschlossenen Ehen (mit gewissen Modifikationen für diejenigen, in deren Ehe schon Gütergemeinschaft eingeführt ist) nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe gültigen Vorschriften und soll bei der gesetzlichen Erbfolge dem überlebenden Ehegatten aus einer solchen Ehe das Wahlrecht zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt sein wolle. Für solche Ehen kommt daher das ältere Recht noch in Betracht.

Für die Ehen der eximirten Personen galt im Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Breslau auch damals deutschrechtlich getrenntes Güterrecht; im Uebrigen ist in diesem Bezirke für solche Ehen das sog. Wenzeslaussche Kirchenrecht von 1415 bezw. das sogen. Casparische Kirchenrecht von 1567 zu beachten, vergl. Wentzel's Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, S. 517 fgg., 579 fgg., und sind zu berücksichtigen die Spezialgesetze für Breslau vom 30. Juni 1841, für Ohlau vom 25. Oktober 1841 u. a.

Im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichts zu Ratibor sind außer den schon erwähnten sogenannten Wenzeslausschen und Casparischen Kirchenrechten (Systeme der strengen allgemeinen Gütergemeinschaft, welche bei dem ersteren mit der Geburt eines lebenden ehelichen Kindes, bei dem letzteren mit der Trauung beginnt) zu beachten: Das sogenannte Kolbesche Statut der Stadt Neustadt (Wentzel, S. 382 fgg. und Wentzel's Skizze des schlesischen Lokalrechts, Breslau 1838 S. 11; Stehle, Provinzialrecht von Niederschlesien, 1830 S. 553; uneigentliche Gütergemeinschaft; wenn nach dem Tode eines Gatten ein Kind am Leben ist, wird das beiderseitige Vermögen zur Theilung gebracht); das

Gewohnheitsrecht eines Theils des Kreises Neustadt (Wentzel, Lokalrecht S. 459; uneigentliche Gütergemeinschaft, welche mit dem Tode eines Gatten eintritt); die Oelsnische Landes-O. von 1617 (Wentzel, Lokalrecht S. 73 fgg.; allgemeine Gütergemeinschaft, welche mit der Geburt eines lebenden Kindes entsteht); das Oelsnische Stadtstatut von 1620 (Wentzel, S. 27 fgg., allgemeine Gütergemeinschaft, welche mit der Trauung entsteht). Auch diese Rechte galten nicht für den übrigens kleinen Kreis der Eximirten.

Von Mittheilung der Geltungsgebiete wird wegen der verhältnißmäßig geringen Bedeutung abgesehen. Die beiden erstbezeichneten Rechte gelten insbesondere in den das Fürstenthum Neisse bildenden Kreisen Neisse und Grottkau.

Zu erwähnen ist ferner die am 1. Juli 1884 in Kraft getretene Landgüter-O. für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (Ges. S. S. 121).

7. Westfalen mit den Kreisen Rees, Duisburg und Essen der Rheinprovinz und Hohenzollern.

a. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Arnsberg.

Der Bezirk umfaßte, außer Hohenzollern, das ehemalige Herzogthum Westfalen, die Stadt Lippstadt, das Fürstenthum Siegen mit dem Freien- und Hirten-Grund, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

1. Die durch das Gesetz vom 16. April 1860 nebst Deklaration vom 26. März 1861 modifizirte allgemeine Gütergemeinschaft des A. L. R. gilt überall, soweit nicht bis zum Erlaß dieses Gesetzes Dotalrecht zur Anwendung kam, insbesondere in Arnsberg, Brilon, Medebach mit dem Dorfe Donau, Ober- und Nieder-Marsberg mit dem Dorfe Erlinghausen, Rüthen mit den Kirchspielen Altenrüthen, Miste, Effeln, Suttrop, Langenstraße und Hoinkhausen, Belecke, Hirschberg, Gesecke mit Ausnahme des Stiftshofes, Lippstadt, ferner soweit früher Errungenschaftsgemeinschaft galt, das ist in den Bezirken der vormaligen Kreisgerichte Siegen, Olpe (Amt Olpe, Amt Drolshagen, Amt Wenden, mit Ausnahme der Ortschaften Haardt und Oberneger);
2. Römisches Dotalrecht mit der durch das Gesetz von 1860 perpetuirten Suspension der drei ersten Titel Thl. II A. L. R. gilt in den Bezirken der vormaligen Kreisgerichte Arnsberg (in Betreff der Stadt Arnsberg wird gestritten, ob durch Statutarrecht modifizirtes Dotalrecht oder Gütergemeinschaft Anwendung findet), Brilon, mit Ausnahme der zu 1) erwähnten Orte, Lippstadt mit Ausnahme einiger zu 1) bezeichneten Orte. (Illation einer Dos wird nicht vermuthet, vgl. Entsch. des vorm. Ob. Trib. Bd. 1 S. 56. Gegenseitiges Intestaterbrecht besteht nicht. Die für das Kirchspiel

Cörbecke und die Stadt Schmallenberg, vgl. Seybertz, Statutarrecht §§. 182, 183, bestandenen Intestaterbrechte werden von der Praxis nicht beachtet.)

Das Ges. vom 16. April 1860 findet nur auf die nach dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen Anwendung. In Betreff der älteren Ehen verweist der amtliche Bericht auf Welter's eheliches Güterrecht in Westfalen. Eximirt sind nur noch die Reichsunmittelbaren.

Von der Mittheilung des älteren Rechtes ist mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Ehen, welche vor dem 1. Januar 1861 geschlossen sind, nicht mehr sehr groß sein kann, abgesehen.

Für Hohenzollern gilt:

A. im Sigmaringenschen allgemeine Güter=Gemeinschaft, ebenso in den früher zu Hohenzollern=Hechingen gehörenden Ortschaften Melchingen und Salmendingen kraft Gewohnheitsrechtes. Sie ergreift alles bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gatten; die Masse haftet für alle ehelichen und vorehelichen Schulden. Während der Ehe hat der Mann die uneingeschränkteste Verwaltung und Verfügung, auch über die von der Frau eingebrachten Immobilien. Verfügungen von Todeswegen über die Masse können nur beide Gatten gemeinschaftlich treffen, aber jeder Ehegatte kann für sich über die nach Auflösung der Gemeinschaft ihm zufallende Hälfte letztwillig verfügen. Bei kinderlosen Ehen ist der überlebende Gatte alleiniger Eigenthümer der ganzen Masse. Sind Kinder vorhanden, so tritt fortgesetzte G. G. ein; der überlebende Gatte ist zur einen, die Kinder zur anderen Hälfte Miteigenthümer der Masse. Die Letzteren haben aber kein Recht auf Besitz, Verwaltung, Theilung, sondern nur auf Alimentation und angemessene Ausstattung. Bei Wiederverheirathung tritt Schichtung ein, aber nicht Todttheilung. Der nach dem §. 6 der Waisenordnung von 1822 der Frau gerichtlich beizuordnende Beistand, ohne dessen Zuziehung sie Immobilien nicht veräußern oder beschweren oder verpfänden kann, ist durch die Vormundschafts=O. vom 5. Juli 1875 §. 102 wohl als beseitigt anzusehen. Der überlebende Gatte kann über die ihm gebührende ideelle Hälfte letztwillig verfügen, vorbehaltlich der Pflichttheilsrechte der Kinder an dieser Hälfte. Uebrigens ist der überlebende Gatte jederzeit berechtigt, zu theilen. Auch Juden leben in dieser G. G., Ges. vom 9. August 1837.

B. Im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern=Hechingen, mit Ausnahme der zu A. bezeichneten beiden Ortschaften, gilt gewohnheitsrechtlich allgemeine Güter=Gemeinschaft — nach dem Berichte —, jedoch mit verschiedenen an die Errungenschafts=Gemeinschaft erinnernden Abweichungen, welche auf

positiver Gesetzgebung, insbesondere der hechingenschen Landesordnung von 1698, beruhen.*) Die Abweichungen sind folgende:

a. In stehender Ehe kann der Ehemann, welchem sonst Verwaltung und Disposition über das Vermögen zusteht, bei Strafe der Nichtigkeit die von der Frau eingebrachten unbeweglichen Güter nicht ohne deren Willen veräußern, Lds. O. Tit. 78 Abs. 2.

b. Nach aufgelöster kinderloser Ehe ist der Ueberlebende nur alleiniger Erbe des gesammten Vermögens, wenn kein „Erbgut“ darin steckt; er erbt also ausschließlich das „Heirathsgut“. Ist Erbgut, d. h. solches, das während stehender Ehe einem der Gatten angefallen ist („stante matrimonio ererbt“), vorhanden, so erhält der überlebende Gatte sein in die Ehe gebrachtes Vermögen und die Hälfte des acquaestus, als Erbe aber die Hälfte des von dem verstorbenen Gatten in die Ehe gebrachten Vermögens, die andere Hälfte des acquaestus und des Eingebrachten erhalten die gemeinrechtlichen Intestaterben, Tit. 76.

c. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so soll der Ueberlebende, solange er im unverrückten Wittwenstuhl bleibt, das gesammte Vermögen ungetheilt nutzen und genießen. Die Gütergemeinschaft besteht nicht mehr, die Kinder haben wirkliche Erbrechte. Die Frau als Wittwe hat in Ansehung der Verwaltung die Rechte, welche bis dahin dem Manne zustanden. Die durch den §. 6 der Waisenordnung vom 14. Juni 1837 der Wittwe beigeordnete Mitvormund, welcher konsentiren mußte bei Geschäften, die den Kindern nachtheilig werden können, dürfte nach der Vormundsch.-O. von 1875 §. 102 nicht mehr in Betracht kommen. — Bei der Wiederheirath muß mit vorhandenen Kindern und Stiefkindern geschichtet werden; der Gatte erhält sein Eingebrachtes, die Hälfte des acquaestus und Kindestheil von dem Eingebrachten des Verstorbenen. Kinder und Stiefkinder theilen den Rest des Eingebrachten und die Hälfte des acquaestus zu gleichen Theilen. Die Theilung ist aber keine Todttheilung. Der abgeschichtete überlebende Gatte behält an dem seinen leiblichen Kindern Zufallenden den Nießbrauch, mindestens bis dahin, daß sie einen eigenen Haushalt begründen. Ob die Juden unter diesem Rechte oder nach gemeinem Rechte leben, steht nicht fest.

Verwiesen wird auf Fischer's Abhandlung im J.-M.-Bl. 1858 S. 225 fgg.; und Cramer, die Grafschaft Hohenzollern, Stuttgart 1873, Kap. 8.**)

---

*) Nach Stobbe, Privatrecht Bd. 4 §. 245 Anm. 8 gehört das in Hohenzollern-Hechingen geltende Recht richtiger zur partiellen Gütergemeinschaft. Die Darstellung mußte sich dem amtlichen Berichte anschließen.

**) Roth rechnet in der Zusammenstellung des deutschen ehelichen Güterrechts in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Band I unter III, 2 das hechingensche Recht zur Güterordnung der Errungenschaftsgemeinschaft.

b. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Hamm (hierher gehören Duisburg, Essen, Rees).

Gemeines Dotalrecht gilt nur innerhalb des vormaligen Kreisgerichtsbezirks Soest in den Aemtern Cörbecke, Oestinghausen und Werl mit Ausnahme der Stadt Werl, in dem Bezirke der vormaligen Gerichtskommission Menden und einem Theile des Bezirks von Meinertshagen, sonst gilt das Gesetz vom 16. April 1860 nebst Deklaration vom 26. März 1861. In Ansehung des für Ehen, welche vor dem 1. Januar 1861 geschlossen sind, noch geltenden Rechtes ist von der Mittheilung aus dem gleichen Grunde wie S. 23 abgesehen.

Nach dem Gesetze von 1860 umfaßt die Gütergemeinschaft das gesammte in die Ehe gebrachte Vermögen. Der Mann hat das ausgedehnteste Verwaltungs- und Verfügungsrecht mit der einzigen Beschränkung, daß er ohne Einwilligung der Frau über Immobilien oder das gesammte bewegliche Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen nicht berechtigt ist. Uebertragungsverträge können nur von beiden Gatten gemeinschaftlich geschlossen werden. Verfügungen von Todeswegen über das gemeinschaftliche Vermögen können bei beerbter Ehe nur beide Eheleute gemeinschaftlich, bei nicht beerbter Ehe jeder Gatte in Ansehung der Hälfte der Masse treffen. Stirbt ein Ehegatte, so zerfällt das Vermögen in Ermangelung einer letztwilligen Verordnung in zwei Hälften, von welchen der überlebende Gatte die eine Hälfte erhält; die andere Hälfte wird als Nachlaß des verstorbenen vererbt. Mit unabgefundenen eigenen Kindern setzt der Gatte die Gütergemeinschaft fort; ihm gebührt der Nießbrauch, aber auch Verwaltung und Verfügung in demselben Umfange, wie dem Manne während der Ehe; insbesondere darf er — unter Wahrung des Pflichttheiles — durch Uebertragungsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Sukzession in das gemeinschaftliche Vermögen regeln. Zur Schichtung ist er namentlich verpflichtet, wenn er zu einer anderen Ehe schreitet, oder der verstorbene Gatte dieselbe letztwillig angeordnet hat.

c. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Münster.

Durchweg gilt die Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16. April 1860 nebst Deklaration vom 26. März 1861 bezw. des A. L. R.

Für die vor dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen können in Betracht kommen:

1. Anholter Statut von 26. Mai 1684 (Schlueter, Provinzialrecht I, 509—519). Geltungsgebiet war die Stadt und Herrschaft Anholt im Bezirke der vormaligen Gerichtskommission Bocholt. Ob vollbürtiger Adel ausgenommen ist, steht nicht fest.
2. Churkölnische (vestische) Güttergemeinschaft, V. O. des Erzstiftes von 1538, 16. März 1663, 12. Mai 1767, 2. September 1774, 22. Mai 1789

Schlueter III, 149 fgg., 208 fgg., 222 fgg., 268; Welter S. 118). Geltungsgebiet war die frühere Grafschaft (Vest) Recklinghausen, Bezirk des vormaligen Kreisgerichts Dorsten mit Ausnahme der nördlich der Lippe belegenen, zum Amte Wulfen gehörigen Gemeinden. Ob Militärpersonen und stiftsfähiger Adel ausgenommen sind, ist streitig.

3. Gräflich Bentheimsche Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690 (Schlueter I, 105, 487, 507). Geltungsgebiet war die vormalige Grafschaft Steinfurt, bestehend aus Stadt Steinfurt, Gemeinden Hollich, Sellen, Veltrup.
4. Landrecht von Lingen, 1639, Tecklenburg-Lingensche Regierungs-Instruktion vom 18. Januar 1766 (Schlueter II, 28, 62 fgg., 193 fgg.). Geltungsgebiet waren die Gemeinden Ibbenbüren, Brochterbeck, Mettingen RecKingen, Halverde im Bezirke der vormaligen Gerichtskommissionen zu Ibbenbüren.
5. Dotalrecht nach Maßgabe des A. L. R. Geltungsgebiet war der engere Bezirk des vormaligen Kreisgerichts Tecklenburg, Gemeinde Schale im Bezirke von Ibbenbüren.
6. Münstersche Polizeiordnung vom 18. Januar 1592 und Adjektum vom 20. Dezember 1601 (Schlueter I, 117 fgg.). Geltungsgebiet war der ganze Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts mit Ausschluß der zu 1 bis 5 aufgeführten Landestheile. Eximirt sind der landtagsfähige Adel von sechszehn Ahnen und Militärpersonen, für welche das Dotalrecht des A. L. R. galt. Bei kinderlosen Ehen fiel die Masse nach dem Tode eines Gatten aus einander; der Ueberlebende erhielt sein Eingebrachtes und die Hälfte der Errungenschaft.

d. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Paderborn.

Für alle seit dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen gilt die allgemeine Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16. April 1860 nebst Deklaration vom 26. März 1861. Ausgenommen sind nur die vormals unmittelbaren reichsständischen Familien.

In Ansehung der vor dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen ist auf die bei Vorlegung des Entwurfs zu dem Gesetze vom 16. April 1860 beigefügte Uebersicht zu verweisen. Dieselbe ist abgedruckt unter Anderem in der Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses 1859/1860, Band I, Nr. 9, S. 53—65.*)

In Betreff des Erbrechtes des überlebenden Gatten ist noch des Weiteren auf den Auszug aus der Denkschrift vom 26. Oktober 1844, S. 33—51 ebenda, aufmerksam zu machen.

---

*) Ein Auszug daraus ist in der ersten Auflage dieser Zusammenstellung S. 37 ff. abgedruckt.

Für den **westfälischen Adel** (in den Bezirken von Münster, Hamm und Arnsberg) kommen in Betracht die A. K. O. vom 28. Februar 1837 (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 49, S. 155, Gräff, Bd. 10, S. 55 fgg.) und für die Ritterschaft des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die A. K. O. vom 26. Februar 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. 49, S. 159, Gräff, Bd. 10, S. 57 fgg.), deren wesentlicher Inhalt dahin zusammengefaßt werden kann, daß für einige adeliche Familien, bei welchen **früher** dergleichen Befugnisse stattfanden, jedem mit einem Rittergute angesessenen Mitgliede, sofern nicht Verträge oder anderweit beschränkende Familien-Einrichtungen entgegenstehen, die Befugniß zustehen soll, durch Eheberedungen oder Verfügungen, sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall, mit Abweichungen von dem gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den anderen, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und Töchter sowie die Abfindung des überlebenden Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in den Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, jedoch mit der Maßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach Umständen von ihm gesorgt werde. Falls hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem früheren Familien- oder Standes-Herkommen mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und die Anzahl der Kinder von einem auf die näheren Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. Hinsichtlich der Fideikommißstiftungen soll es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften verbleiben.

Hierüber und über die Fortdauer dieser Befugnisse ist zu vergl. v. Rönne, Staatsrecht, 4. A., Bd. 2 S. 326 ff.

Zu erwähnen ist endlich die am 1. Juli 1882 in Kraft getretene Landgüter-O. für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (Ges. S. S. 255).

8. Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Duisburg, Essen und Rees.

a. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Cöln.

Es gilt das Güterrecht des französischen code civil, also in erster Linie die beschränkte, im Gesetzbuche selbst als gesetzlich bezeichnete Gütergemeinschaft, Art. 1401—1496, soweit nicht in Eheverträgen den gesetzlichen Bestimmungen derogirt ist, oder nur die „Gütergemeinschaft“ eingeführt ist, oder gar kein Ehevertrag besteht, Art. 1400, 1393, 1528.

Durch Vertrag kann die Gütergemeinschaft, und zwar ohne Beschränkung der Freiheit der Vereinbarung, Art. 1527, erweitert werden:

1. zur allgemeinen Gütergemeinschaft, Art. 1526;
2. durch die Klausel der „Entliegenschaftung", Art. 1505—1509;

oder eingeschränkt werden:

3. zur Errungenschaftsgemeinschaft, Art. 1498, 1499;
4. durch die Kausel der „Verliegenschaftung", Art. 1500—1504;

oder nur in den Folgen modifizirt werden:

5. durch die Kausel der „Schuldensonderung", Art. 1510—1513;
6. durch die Einräumung der Befugniß an die Ehefrau, ihr Eingebrachtes schuldenfrei zurückzunehmen, Art. 1514;
7. durch die Ausbedingung eines Vorempfanges für den überlebenden Gatten, Art. 1515—1519;
8. durch die Verabredung ungleicher Theilung der Gütergemeinschaft, Art. 1520—1525.

Die Gütergemeinschaft kann ferner ausgeschlossen werden durch Vereinbarung:

1. daß ohne Gütergemeinschaft geheirathet werde, Art. 1530—1535;
2. daß Gütertrennung bestehen solle, Art. 1536—1539;
3. daß die Ehegatten sich dem Dotalrechte unterwerfen, Art. 1540—1580; hierneben kann Errungenschaftsgemeinschaft nach Art. 1498 vereinbart werden, Art. 1581.

Wegen der Ehefrauen der Kaufleute vgl. C. de comm., Art. 544—556; — wegen zweiter Ehen C. c., Art. 1098, 1496, 1527.

b. Bezirk des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein.

Es kommt nur partikuläre Gütergemeinschaft vor, und zwar:

1. Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft:*)
   a. in Landestheilen, welche früher zu Churköln gehörten, nämlich Bezirken der vormaligen Justizämter Linz (excl. Hönningen), Asbach, Waldbreitbach, Schönstein und Herrschaft Lahr nach den Bestimmungen der churkölnischen Rechtsordnung, 1663, Tit. 8, und Erläuterungen vom 12. Mai 1767 (vgl. Maurenbrecher, rheinpreuß. Landrechte, I, S. 390 fgg.; Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungs-Bezirks Koblenz geltenden Partikular- 2c. Rechte, 1837, §§. 621—641, 705, 708, 709, 714, 718);
   b. in Landestheilen, welche früher zu Churtrier gehörten, nämlich Bezirken

*) Nach Stobbe, Privatrecht §. 245 Anm. 14 gehören die Rechte zu a) und b) richtiger zur Errungenschaftsgemeinschaft. Vergl. dessen Begründung. Die Darstellung mußte sich auch hier dem amtlichen Berichte anschließen.

der vormaligen Justizämter Ehrenbreitstein, Hammerstein-Bendorf (excl. Stadt Bendorf), Dorf Irlich und Schöffengerichtsbezirk Horhausen, nach den Bestimmungen des churtrierschen L. R. 1668 resp. 1713 (vgl. Maurenbrecher, II, 50, Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen 2c. geltenden 2c. Rechte §§. 437—524, 706, 707, 713, 717);

c. in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen, nämlich dem ganzen Kreise Altenkirchen, mit Ausnahme von Schönstein, Lahr, Horhausen, und mit Ausnahme der vier Sayn-Hachenburgschen Kirchspiele nach Gewohnheitsrecht, welches im Wesentlichen in der Beschreibung von Lamprecht, 1743, sogen. Lamprechtsches Statut, dargestellt ist (vgl. Hertel, Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile, I, S. 161 fgg., Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen 2c. geltenden 2c. Rechte §§. 642—676);

2. Errungenschaftsgemeinschaft:

a. in der Stadt Wetzlar nach mainzer L. R. (vgl. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen 2c. geltenden 2c. Rechte §§. 554—598);

b. in den übrigen Kreisen Wetzlar nach solmser L. R., modifizirt durch Gewohnheitsrecht (vgl. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen 2c. geltenden 2c. Rechte §§. 536—553, 710, 711, 715, 716);

c. in vier zur vormaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörigen Kirchspielen Hamm, Schöneberg, Flammersfeld, Birnbach nach hachenburger Statut und Gewohnheitsrecht (Hertel I, 191; Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen 2c. geltenden 2c. Rechte §§. 599—620);

d. in der ehemaligen Grafschaft Wied, nämlich Bezirken der vormaligen Justizämter Neuwied, Heddesdorf, Dierdorf (incl. des Kondominats Maischeid) nach der durch Gewohnheitsrecht modifizirten nassau-katzenellenbogenschen Landes-O. (es ist zweifelhaft, ob nicht auch hier Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft anzunehmen), (vgl. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen 2c. geltenden 2c. Rechte §§. 677—704, 712);

e. in der Stadt Bendorf nach besonderem Gewohnheitsrechte (vgl. Hertel I, S. 166; Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen 2c. geltenden 2c. Rechte §§. 525—535).

In subsidium gilt stets das gemeine Recht.

In Betracht kommen für die ganze Rheinprovinz für den rheinischen Adel die A. K. O. vom 16. Januar und 29. Dezember 1836 (v. Kamptz, Jahrb. 47, 399; 48, 527; Gräff 11, 152), die V. O. vom 21. Januar 1837, betr. die autonomische Sukzessionsbefugniß der rheinischen Ritterschaft, die landesherrliche Bestätigung des Statuts für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten

des von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter vom 14. Mai 1837, das Reskr. vom 4. Februar 1837 (Kamptz, Jahrb. 49, 292; Gräff 11, 153 fgg.). In Betreff des Inhalts dieser V. O. 2c. vgl. das für Westfalen Seite 27 Bemerkte.

9. Schleswig-Holstein. *)

Im ganzen Herzogthum Holstein und in einem kleinen Theile des Herzogthums Schleswig gilt das gemeine Recht theils unmittelbar, theils subsidiär. Das römische Dotalrecht gilt trotzdem nicht; nur die Dotalprivilegien des römischen Rechtes haben sich Geltung erworben, theils gewohnheitsrechtlich, theils kraft geschriebenen Rechtes in mehr oder weniger beschränkter Weise, falls das im Sondereigenthum der Frau verbleibende Eingebrachte von dem Ehemanne kraft seiner Verwaltungsbefugniß veräußert ist. Nach allen Güterrechten der Provinz führt der Ehemann die Verwaltung des Gesammtvermögens, mag letzteres in eine Masse verschmolzen sein oder nicht. Nach keinem dieser Rechte kann die Frau Schulden kontrahiren ohne Genehmigung des Mannes von den Behufs Führung des Hausstandes gemachten abgesehen, für welche der Mann mit dem unter seiner Verwaltung befindlichen Vermögen einzustehen hat. Uebrigens wird auch verwiesen auf Falck, Handb. des Schl.-Holst. Privatrechts; Paulsen, Lehrbuch des Schl.-Holst. Privatrechts, Kiel 1842; Esmarch, Erbrecht im Herzogthum Schleswig, Schleswig 1852.

A. Allgemeine Gütergemeinschaft gilt:

1. im Gebiete des Land- und Marschrechts. Zu vergl. v. Fischer-Benzon, das Land- und Marschrecht. Das Recht ist Gewohnheitsrecht, welches sich auf Erb- und Familienrecht bezieht, und in einem kleinen im S.-W. belegenen Theile des Herzogthums Holstein gilt. Als Geltungsgebiete werden bezeichnet: Die Wilster- und Cremper-Marsch, das von ersterer umschlossene, zum Amt Bordesholm gehörende Ländchen Sachsenbande, Herrschaft Breitenburg, Patrimonialgut Horst, die Blomesche Wild-

*) Im Herzogthum Holstein und einem kleinen Theile des Herzogthums Schleswig hat das gemeine Recht theils unmittelbare theils subsidiäre Geltung. Für das Herzogthum Schleswig gilt es zweifellos subsidiär in Eiderstedt, Husum und Friedrichstadt. Für andere Theile gilt dies nicht, insbesondere nicht für das Gebiet des jütischen Lov. In diesen Theilen kommt das römische Recht nur insoweit zur Anwendung, als die Rezeption für das einzelne Rechtsinstitut nachgewiesen ist. Vgl. Falck I, 146.

Diese Ansicht hat in einem Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts dahin Ausdruck gefunden, „daß im Herzogthum Schleswig das gemeine Recht zwar nicht unbeschränkt, aber doch, soweit es der Natur der Sache und der Billigeitk entspreche, Gesetzeskraft habe.“ Vgl. Fenner und Mecke III, 45.

Nach dem Erkenntnisse des R. G. Entsch. Bd. 6 S. 223 ist in Holstein das eheliche Güterrecht des ersten Domizils nicht wandelbar.

niß, adeliche Marschgüter Groß-Collmar, Klein-Collmar, Krummendiek, mit Campen und Rehde, Heiligenstedten, klösterlich Itzehöer Marschkommüne (meist einzelne Streustellen in Dörfern, in welchen im Uebrigen der Sachsenspiegel gilt). Die ursprünglichen Vermögensbestandtheile kommen nicht wieder als gesonderte Vermögenskomplexe zum Vorschein weder während der Ehe noch nach deren Auflösung. Während der Ehe Erworbenes oder Ererbtes fällt in die Gemeinschaft. Die Gesammtmasse haftet für alle vorehelichen Schulden beider Gatten und für die von dem Manne während der Ehe gemachten Schulden. Der Mann ist alleiniger Vertreter der Masse, auch allein befugt, über Immobilien zu verfügen, selbst wenn diese von der Frau in die Ehe gebracht sind. Nach dem Tode eines Gatten wird die Gesammtmasse halb durchgetheilt; die eine Hälfte nimmt der Ueberlebende jure dominii, die andere Hälfte erben die nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, mag die Ehe beerbt sein oder nicht, sofern nicht letztwillig von dem Verstorbenen über diese Hälfte verfügt ist.

2. im Gebiete des eiderstedter L. R., 1591 (abgedruckt im C. statutorum Slesvicensium I, 1), welches in der Landschaft Eiderstedt und den von ihr umschlossenen Städten Tönning und Garding gilt. Zu vergl. Esmarch, Erbrecht, S. 197—203. Wegen späteren Erwerbes während bestehender Ehe, wegen der Schulden und des Erbrechtes gilt dasselbe wie zu 1. Auch hier kann der Mann frei, selbst über Immobilien, verfügen.
3. in der Stadt Husum nach husumer Stadtrecht, 1608 (C. st. Slesv. II, 555), im Prinzipe und in den betr. Vorschriften zum Theil wörtlich übereinstimmend mit dem eiderstedter L. R. (vgl. II, 17 bzw. II, 16); Esmarch S. 204—208. Der überlebende Gatte erhält aber gewisse geringfügige Gegenstände zum Voraus, Art. 4, sonst wird der Nachlaß halb durchgetheilt. Der überlebende Gatte hat das Recht, Art. 3, Haus und Hof zu behalten und den halben Werth in Geld herauszugeben.
4. in der Stadt Friedrichstadt nach friedrichstädter Stadtrecht, 1633 (C. st. Slesv. III, 1), fast wörtlich übereinstimmend mit dem von Husum, vgl. Thl. II sect. 3 Tit. 2, Esmarch S. 209 fgg.
5. in der Stadt Schleswig nach schleswiger Stadtrecht, unbestimmten Alters, wahrscheinlich um 1200; eine plattdeutsche Ueberarbeitung (das jetzt geltende Recht) stammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (letztere ist im C. st. Slesv. II, 1 abgedruckt). Zu vergl. Esmarch S. 161—164. Gütergemeinschaft wird gefolgert aus Kap. X., nach welchem der Längstlebende die Hälfte des ganzen Gutes haben soll (die Frau als überlebende erhält einen geringen Voraus: 3 Mark für die Morgengabe und ein ganzes Bette).

6. in der Stadt Eckernförde, nach eckernförder Stadtrecht, wahrscheinlich Privatarbeit und um 1632 aus verschiedenen Rechtsquellen kompilirt (C. stat. Slesv. II, 133), vgl. Esmarch S. 165 fgg. Kap. 12 stimmt im Wesentlichen mit dem Rechte von Schleswig überein; Kap. 20 Art. 2 verordnet Haftung des Gesammtgutes.
7. in der Stadt Flensburg nach flensburger Stadtrecht, 1284 (C. stat. Slesv. II, 175). Es fehlt an einer ausdrücklichen Bestimmung, wie in Schleswig, daß die Güter nach Abschluß der Ehe gemeinschaftlich werden; gefolgert wird dies aus den Vorschriften über die Theilung nach dem Tode. Nach dem Art. 4 nimmt der Wittwer die Hälfte des Gesammtgutes, nach dem Art. 1 die Wittwe so viel als der beste Erbe. Letzteres erklärt sich daher, daß nach dem in einem großen Theile von Schleswig geltenden jütischen Lov der Sohn den doppelten Theil einer Tochter, und die Mutter besten Kindestheil, also (jedoch nur in Konkurrenz mit Söhnen und Töchtern) Sohnestheil erbt. Bei unbeerbter Ehe erbt die Wittwe nach fester Praxis die Hälfte des Gesammtguts; eine Bestimmung darüber enthält das Statut nicht. Vgl. Esmarch S. 166 fgg.

   Nach Esmarch*) hat das Stadtrecht von Apenrade (C. stat. Slesv. II, 356), welches im Wesentlichen mit dem von Flensburg übereinstimmt, ebenfalls allgemeine Gütergemeinschaft; jedoch erhält die Wittwe neben Kindern besten Kindestheil außer dem Voraus eines Bettes und eines Paares Laken, der Wittwer die Hälfte des Gesammtvermögens; erst bei der Wiederheirath muß getheilt werden. Die Observanz hat indessen dieses Recht verdrängt und wird lediglich nach dem jütischen Lov verhalten, Esmarch S. 169.
8. im Gebiete des dänischen Rechts. Dies Gebiet bilden die früher zu Jütland gehörenden Gebietstheile, welche durch den Wiener Frieden 1864 abgetreten sind, mit Ausnahme des jütischen Theils der Insel Romoë, wo jütisches Lov gilt. Nach dem Gsb. Christian's V, Buch 5, Kap. 2, Art. 18, 19 (vgl. A. W. Scheel, Person- og Familie-Ret, frenstillet after den danske Lovgiving) gilt vollkommene allgemeine Gütergemeinschaft; der Mann hat freies Verfügungs- und Verwaltungsrecht, auch über Grundstücke (Scheel, II, 164). Erwirbt die Frau ein Lehen, so gilt während bestehender Ehe der Mann als Lehensbesitzer. In Beziehung auf voreheliche Schulden der Frau wird der Mann sogar als persönlicher Mitschuldner betrachtet (Scheel, II 166).

   Bei beerbter Ehe fiel die Hälfte des Vermögens an den überlebenden Gatten, von der übrigen Hälfte nahm er noch besten Kindes-

*) Ebenso nach Roth in der Zeitschr. für vergl. Recht Band I unter II, 5 a.

theil, verlor diesen aber im Falle der Wiederheirath an die Kinder erster Ehe. Bei unbeerbter Ehe hatte der überlebende Gatte die Wahl, halb durchzutheilen oder das eigene Gut herauszunehmen und drei Viertel des Gutes des Verstorbenen an dessen Verwandte herauszugeben. Die V. O. vom 21. Mai 1845 nebst Ges. vom 29. Dezember 1857 hat dies dahin geändert, daß der Gatte außer seiner Hälfte der Masse bei unbeerbter Ehe von dem Massenantheil des Verstorbenen ein Drittel, bei beerbter Ehe einen Kindestheil, aber nicht über ein Viertel erhält; hinterläßt der Gatte keine Verwandten, so erbt der Ueberlebende das Ganze.

Gemeinsam ist allen diesen Rechten, daß das nach Auflösung der Ehe der überlebenden Frau durch Erbschaft zugefallene oder vorher erworbene Vermögen nicht für die gemeinschaftlichen Schulden haftet, falls sie nach Auflösung der Ehe das ganze gemeinschaftliche Vermögen zur Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden hingegeben hat.

B. Partikuläre Gütergemeinschaft des jütischen Lov (vgl. v. Stemann, das eheliche Güterrecht im Gebiete des jütischen Lov) gilt im ganzen Herzogthum Schleswig auf Grund des 1240 verfaßten Gesetzbuches (in Dänemark wurde es durch das Gesetzbuch Christian's V, 1683, aufgehoben). Das jütische Lov verlor dann in einzelnen Theilen des Landes seine Wirksamkeit durch Statutarrechte, welche entweder, wie das eiderstedter L. R. und die Stadtrechte von Husum und Friedrichstadt, ausdrücklich das gemeine Recht als Hülfsrecht bezeichnen, oder wie das nordstrander L. R. auf das richterliche Ermessen verweisen. Für andere Theile des Herzogthums blieb es subsidiares Recht, wurde aber durch Statutarrecht modifizirt. Seine partikuläre Gütergemeinschaft gilt jetzt im Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme der Landschaft Eiderstedt, des Gebietes des nordstrander L. R., der Städte Garding, Tönning (A 2), Husum, Friedrichstadt, Schleswig, Eckernförde, Flensburg (A 3, 4, 5, 6), Burg a. F., Tondern (G 2) und der zu A 8 gedachten früher dänischen Theile. Die Auffassung, daß partikuläre Gütergemeinschaft gilt, beruht auf den Bestimmungen über die Erbtheilung (Th. 1 Kap. 6). Ausdrückliche Vorschriften im Sinne der bezeichneten Auffassung finden sich nicht. Danach ist gemeinschaftlich: Alles, was die Gatten bei Eingehung der Ehe besaßen, mit Ausnahme des Landeigenthums (also das bewegliche, auch Forderungen, Bofom oder Boskab, und Häuser); ferner das von beiden Gatten oder einem derselben während der Ehe in anderer Weise als durch Erbschaft Erworbene (also auch während der Ehe gekauftes oder sonst während der Ehe unter Lebenden, z. B. durch Schenkung, erworbenes Land); endlich die einem der Gatten während der Ehe durch Erbschaft angefallenen beweglichen Sachen, einschließlich ausstehender Forderungen, jedoch nur, wenn auch der andere Gatte während der Ehe etwas ererbt hat; die Größe der Erbschaften kommt nicht in Betracht, jedoch muß es

etwas sein, Th. I Kap. 17. Zum Sondergute der Gatten gehört: in die Ehe eingebrachtes Land, von einem der Gatten während der Ehe ererbtes Land, ererbtes bewegliches Vermögen, wenn die vorerwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen. Für Erbland eingetauschtes Land oder mit dem Erlöse von verkauftem Erblande bezahltes Land tritt an die Stelle jenes, nicht verwendetes Kaufgeld fällt in die Gemeinschaft, Th. I Kap. 40.

Ueber das Gemeingut, aber auch über das Sondergut der Frau, disponirt nur der Mann, III, 44 und I, 35. Der Ehemann muß als befugt erachtet werden, auch Grundstücke der Frau zu verkaufen, wenngleich er bzw. seine Erben dadurch regelmäßig zum Ersatze des Werthes nach Auflösung der Ehe verpflichtet werden; dagegen kann er nicht über das Sondergut der Frau noch über ihren ideellen Antheil am Gute letztwillig verfügen.

Ueber die Frage, inwieweit die verschiedenen Güterkomplexe für die vor der Ehe von beiden Gatten bzw. für die während der Ehe vom Manne gemachten Schulden haften, giebt das Gſb. eine ausdrückliche Auskunft nicht. Es wird angenommen, daß die vorehelichen Schulden so wenig wie die Forderungen gemeinsam werden, daß dafür jedoch, außer dem Gemeingute, das Sondergut desjenigen Gatten haftet, welcher die Schuld vor Eingehung der Ehe kontrahirt hat. Einverständniß besteht, daß die während der Ehe vom Manne (bzw. von der Frau, soweit sie dazu rechtlich befugt) gemachten Schulden insoweit gemeinschaftlich werden, als das Gemeingut dafür haftet, und daß außerdem der Mann mit seinem Sondergute für die Schulden einstehen muß. Streitig war, ob das Sondergut des einen Gatten für die vorehelichen Schulden des andern, und das Sondergut der Frau für die während der Ehe von dem Manne kontrahirten Schulden haftet. Die Praxis (ebenso v. Stemann a. a. O.) nimmt an, daß eine Haftpflicht des Sondergutes in den gedachten Fällen nicht eintritt.*)

Nach dem Tode eines Gatten nimmt bei unbeerbter Ehe der Ueberlebende sein Sondergut und die Hälfte des Gemeingutes, die andere Hälfte und das Sondergut des Verstorbenen fällt an dessen Erben. War die Ehe beerbt, so nimmt die Wittwe, außer ihrem Sondergute, besten Kindestheil (falls Söhne und Töchter konkurriren, sind nur Söhne oder nur Töchter vorhanden, Kopftheil) von dem gemeinschaftlichen Gute; der Wittwer dagegen nimmt vorweg sein Sondergut und das Kaufland, theilt mit den übrigen Kindern das Gemeingut so, daß er besten Kindestheil erhält, und erbt auch von dem Sondergute der Frau einen besten Kindestheil.

Jede Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen, wenn der Mann sich verheirathet, ohne eigenes Vermögen zu besitzen und ein eigenes Geschäft zu

---

*) Das R. G. Entsch. Bd. 7 S. 158 ff. bejaht die Haftung der gemeinschaftlichen Masse für Deliktschulden der Ehefrau.

betreiben, während er im elterlichen Hause lebt, solange dieses Verhältniß fortdauert. Wird die Ehe bei Fortdauer dieses Verhältnisses getrennt, so verbleibt der Frau das von ihr Eingebrachte als alleiniges Eigenthum, I, 13. Vgl. Esmarch, S. 73, 35 fgg.

C. Errungenschaftsgemeinschaft kommt vor:

1. im Gebiete des dithmarschen L. R. Als Geltungsgebiet wird angegeben die Landschaft Norder- und Süd-Dithmarschen im Herzogthum Holstein. Das L. R. basirt auf Gewohnheitsrecht, dessen erste Aufzeichnung, soviel bekannt, aus 1447 stammt; landesherrlich ist es publizirt in der jetzigen Gestalt 1567 (abgedruckt im Corpus stat. prov. Holst.). Gemeinschaftlich ist die Errungenschaft, zu welcher gerechnet werden alle Früchte und Nutzungen aus dem Sondergute beider Gatten, und Alles, was diese durch ihre Arbeit oder ihr Geschäft erwerben (Art. 34 §§. 1, 2). Sondergut bleibt das in die Ehe Eingebrachte sowie das während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft Erworbene. Der Mann hat die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens, kann aber die zum Sondergute gehörenden unbeweglichen Güter der Frau nicht ohne deren Einwilligung veräußern (Art. 25 §. 2).*)

Ueber die Verpflichtung der Frau zur Bezahlung der während der Ehe von dem Ehemanne gemachten Schulden hat das L. R. nur sehr dürftige Bestimmungen (Art. 34 §§. 8, 9). Auf Grund derselben, der fürstlichen Bestimmung vom 26. August 1662 (C. const. Holst. II, 751), wird angenommen werden dürfen, daß für Schulden dieser Art die Errungenschaft und das Sondergut des Mannes unbedingt haften, zumal nach der bezeichneten Konstitution die Frau aus dem Konkurse des Mannes ihr Eingebrachtes herausnahm. Das Eingebrachte und das später ererbte Sondergut der Frau dürften nicht haften. In der für Norder-Dithmarschen erlassenen fürstlichen Resolution vom 5. April 1649 wurde in Ansehung der eigentlichen Aussteuer (des sogen. Brautwagens) ausdrücklich anerkannt, daß die Frau das noch in natura Vorhandene aus dem Konkurse des Mannes vindiziren könne. Hatte der Mann aber kraft der Verwaltungsbefugniß über das Sondergut der Frau disponirt und war das Sondergut nicht mehr in natura vorhanden, so hatte die Frau in Ansehung des Eingebrachten einen Ersatzanspruch, welchem im Konkurse des Mannes das gemeinrechtliche Dotalprivileg zustand, Art. 34 §. 8. Rücksichtlich des nach Eingehung der Ehe Er-

*) Der Satz des Art. 25, daß die von der Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes geschlossenen Geschäfte absolut nichtig sind, gilt noch nach einer Entsch. des R. G. bei Bolze Bd. 3 Nr. 846.

worbenen rangirte sie vor den Chirographarien und denjenigen, welche eine gesetzliche Hypothek an den Gütern des Mannes hatten, Art. 34 §. 11.*)

Die Frau hat Anspruch auf eine Widerlage (Dotalitium) aus den Gütern des Mannes. Die Widerlage soll eben so groß sein, als der eingebrachte Brautschatz; sie erhält dieselbe aber erst nach dem Tode des Mannes und nach Abzug aller Schulden, Art. 39 §. 3, V. O. vom 26. August 1662.

Im Fall unbeerbter Ehe behält der überlebende Gatte sein Sondergut und die Hälfte der Errungenschaft, die andere Hälfte hat er nebst dem Sondergute des Verstorbenen an dessen nächste Erben auszukehren, Art. 34. Die Wittwe erhält überdies die Widerlage und die Hälfte des „Bauguts". Unter dem letzteren werden die beweglichen Sachen des Mannes verstanden. Das letztbezeichnete Recht ist aber für Süder-Dithmarschen durch die Konstitution vom 11. April 1707 (C. const. Holst. II, 756) aufgehoben.**)

Bei beerbter Ehe hat die Wittwe dasselbe Recht wie bei unbeerbter, nur fällt die Widerlage fort, der Wittwer erhält die ganze Errungenschaft, wie aus Art. 35 pr. und §. 2 wohl mit Recht gefolgert wird. Vgl. übrigens Paulsen §. 142.

2. im Gebiete des fehmarnschen L. R. Hier beruht das eheliche Güterrecht auf der V. O. vom 12. Februar 1563 (C. stat. Slesv. I, 695). Dieses L. R. gilt für die Landschaft Fehmarn, d. i. die Insel dieses Namens mit Ausschluß der Stadt Burg. Nach den Bestimmungen über Erbfolge wird Errungenschaftsgemeinschaft angenommen.

Bei unbeerbter Ehe nimmt der Ueberlebende sein Sondergut und die Hälfte der erworbenen Güter (V. O. §. 11); bei beerbter Ehe behält die Wittwe ihr Sondergut und erhält die Hälfte der Errungenschaft, der Wittwer behält sein Sondergut und die ganze Errungenschaft (§§. 6, 4 V. O.). Die Verwaltungsbefugniß geht weiter als nach dem Rechte zu 1., da der Ehemann nach dem subsidiär zur Anwendung kommenden jütischen Lov auch zur Veräußerung der Immobilien der Frau befugt ist.

---

*) Die Vorschriften für den Konkursfall sind beseitigt, vergl. preuß. Ausführ. Ges. zur Konk.=O. §§. 17 ff., soweit es sich um Vorzugsrechte oder Pfandrechte handelt. Die Vorschriften hier zu erwähnen, um die Auffassung von der Verpflichtung der Frau zur Bezahlung der während der Ehe von dem Ehemann gemachten Schulden klarzustellen, dürfte indessen zulässig sein.

**) Ueber den Anspruch auf Legung eines eidlichen Nachlaß=Inventares mit Rücksicht auf die dem überlebenden Ehegatten gebührende Hälfte der Errungenschaft vergl. Entsch. des R. G. in Seuffert's Archiv Bd. 40 Nr. 123.

Die Errungenschaft haftet für die ehelichen Schulden; hinsichtlich des Sonderguts der Frau ist die Haftung bestritten, Paulsen §. 143; Falck IV, S. 142. Die bestrittene Frage dürfte zu verneinen sein, da eine ausdrückliche Bestimmung nicht gegeben ist, der §. 7 V. O. und Exekutions-O. vom 15. Juli 1640 für die Insel Fehmarn §. 2 aber zu Unrecht herangezogen werden, für die Verneinung auch das subsidiäre Recht (jütisches Lov) spricht.

D. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht gilt:

1. im Gebiete des lübischen Rechts (vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte). Dasselbe hat Geltung in den Städten Kiel, Rendsburg, Glückstadt, Wilster, Crempe, Itzehoe, Oldesloe, Segeberg, Ploen, Luetjenburg, Heiligenhafen, Neustadt, Oldenburg, auch in den schleswigschen Städten Burg a/Fehmarn und Tondern. Schon Ende des 13ten Jahrhunders wurde den damals existirenden holsteinschen Städten, und demnächst auch Burg a/F. und Tondern, der Gebrauch des lübischen Rechts gestattet. Nach der Revision des älteren lübischen Rechts (1586) gelangte das revidirte lübische Recht (Corp. stat. prov. Holst.) durch die Praxis auch in den holsteinischen Städten in Anwendung. Nach der älteren Auffassung ist bei unbeerbter Ehe das Sondergutsystem, bei beerbter Ehe Gütergemeinschaft herrschend. Die neuere Auffassung, welcher die holsteinische Praxis gefolgt ist (Schlesw.-Holst. Anzeiger 1863 S. 248), ist einverstanden, daß das lübische Recht lediglich das System der Gütereinheit kennt.

Nach der Praxis des Herzogthums Holstein (und wohl auch der beiden schleswigschen Städte) ist übrigens die totale Absonderung der Kinder (von dem Vermögen beider Gatten) für den Fall, daß der überlebende Gatte zur zweiten Ehe schreitet, gewohnheitsrechtlich außer Gebrauch gekommen (Schlesw.-Holst. Anzeiger 1850 S. 238).

In Ansehung der Art der Theilung wird es in den verschiedenen Städten verschieden gehalten, bald erhält der überlebende Gatte (bzw. nur der Mann als überlebender) die Hälfte von dem Nachlasse des Verstorbenen, bald nur einen Kindestheil.

Das Frauengut haftet bei beerbter Ehe uneingeschränkt mit, so daß es im Konkurse des Mannes mit zur Masse gezogen wurde. Bei unbeerbter Ehe haftet die Frau nicht; sie nahm daher im Konkurse ihre noch in natura vorhandenen Güter heraus; für das von dem Manne Veräußerte erhielt sie aus der Masse Ersatz, und rangirte mit ihrem Anspruche nach den protokollirten Gläubigern.*)

---

*) Wegen der den Konkurs betreffenden Mittheilungen vergl. die Anm. *) S. 36.

2. im Gebiete des Sachsenspiegels.

Das sächsische Recht gilt fast im ganzen Herzogthum Holstein, jedoch nur subsidiär, soweit Statutarrechte bezw. abweichende Gewohnheiten existiren. In Ansehung des ehelichen Güterrechts scheiden aus: der Bezirk des vormals Schauenburgschen Antheils (vgl. zu E), das Gebiet des Land- und Marschrechts (A, 1), das Gebiet der neumünsterschen Kirchspielgebräuche (F, 2).

Die volle Gütertrennung ist hier unbestritten, insbesondere haftet das Frauengut nicht für Schulden des Mannes. Nach Auflösung der Ehe zerfällt das Vermögen in seine ursprünglichen Bestandtheile. Die Wittwe nimmt also ihr Sondergut jure dominii aus der Masse, umgekehrt giebt der Wittwer das Sondergut der Frau, soweit er es nicht als portio statutaria erbt, an die Erben der Frau heraus. Der Mann hat volle Verwaltungsbefugniß, darf auch die Mobilien der Frau veräußern, aber nicht ihre Immobilien. Im Konkurse des Mannes vindizirte die Frau ihre eingebrachten bzw. später ererbten Sachen; sie hatte rücksichtlich aller von dem Manne gültig veräußerten Gegenstände einen Ersatzanspruch, für welchen ihr die gemeinrechtlichen Dotalprivilegien zustanden.

Das Erbrecht der Ehegatten hat die V. O. vom 15. Juni 1742 nebst Deklaration vom 11. Januar 1745 (C. const. Holst. I, 154) abgeändert. Danach erbt die Wittwe, je nachdem der Mann Kinder hinterläßt oder nicht, den vierten resp. dritten Theil der dem juri Saxonico unterworfenen Güter des Mannes, der Wittwer sämmtliche bewegliche Güter der Frau, mit Ausnahme der belegten oder zur Belegung bestimmten Kapitalien der Frau, außerdem von diesen Kapitalien und den dem juri Saxonico unterworfenen unbeweglichen Gütern den vierten Theil. Nach einem in der V. O. von 1742 anerkannten Gewohnheitsrechte erhielt in einzelnen Landdistrikten der Wittwer oder die Wittwe, „so sich in den Bauerhof gefreiet, wenn Kinder vorhanden sind“, statt der beschriebenen portio statutaria einen sogenannten Altentheil oder Abschied.

Vgl. Paulsen §. 136.

E. Besonders aufzuführen sind die ehelichen Güterrechte im vormals Schauenburgschen Antheile Holsteins (vgl. v. Fischer-Benzon das eheliche Güterrecht in den vormals Schauenburgschen Distrikten Holsteins).

Dieser Theil Holsteins besteht aus der Stadt Altona, der Amtsvogtei Uetersen, der sogen. Engelbrechtschen Wildniß, der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland und der Grafschaft Ranzau.

In diesem Theile gilt im Uebrigen das römische Recht als unmittelbar an-

wendbares Recht; das eheliche Güterrecht und Erbrecht ist aber durch verschiedene V. O., welche für die einzelnen Distrikte zu verschiedenen Zeiten erlassen sind, in der Hauptsache übereinstimmend geregelt.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Rechte zu dem Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft oder zu dem des getrennten Güterverhältnisses zu rechnen seien. Früher wurde das Erstere angenommen. Daher ist selbst in V. O. (z. B. Deklaration vom 13. Oktober 1766 und 19. Juni 1780) von der unter den Eheleuten obwaltenden Gemeinschaft der Güter die Rede, anderer Ansicht ist jedoch Fischer-Benzon und auch eine Entscheidung des vormaligen Obergerichts vom 4. Mai 1867 (Schl.-Holst. Anzeiger 1867 S. 358).

1. Das eheliche Güterrecht von Altona (vgl. Paulsen §. 151, der dies Recht zur A. G. G. zählt) beruht auf der V. O. vom 14. Mai 1691 (abgedruckt bei Fischer-Benzon) nebst späteren Deklarationen vom 22. Dezember 1752, 7. Juli 1762, 13. Oktober 1766, 19. Januar 1780 (abgedruckt in der chronologischen Sammlung der Kgl. V. O. für die Herzogthümer Schleswig-Holstein). Bestimmungen über den Umfang des Verwaltungsrechtes des Ehemannes sind nicht vorhanden. In Altona scheint aber nach konstanter Praxis angenommen zu werden (Fischer-Benzon S. 85), daß der Mann nicht zur Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien der Frau und auch nicht zur einseitigen Verfügung über die ihr gehörenden, im Schuld- und Pfand-Protokolle verschriebenen Kapitalien berechtigt ist. Ob dies als Gewohnheitsrecht anzusehen ist, muß dahingestellt bleiben. Im Uebrigen wird das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes in Betreff des Vermögens seiner Frau nicht bezweifelt.

Eine persönliche Verpflichtung der Ehefrau für die während der Ehe kontrahirten bzw. die vor Eingehung der Ehe seitens des Mannes gemachten Schulden wird nicht anerkannt (Dekl. vom 13. Oktober 1766); aber ihr Vermögen ist für diese Schulden mitverhaftet; ob das ganze Vermögen, ist streitig. Nach der Praxis und wohl auch der Dekl. von 1766 dürfte die Haftung zu bejahen sein. Nur in Bezug auf dasjenige Vermögen, welches die Ehefrau nach dem Konkurse des Mannes bzw. nach dessen Tode erlangt, findet nach der Dekl. von 1766 eine Ausnahme insofern statt, als sie mit diesem Vermögen nicht für die Schulden des Mannes, aus der Zeit vor dem Konkurse, bzw. überhaupt nicht haftete.

Der Wittwer hat die Wahl, ob er nach Bezahlung der Schulden die Hälfte der Gesammtmasse herausnehmen und die andere Hälfte seinen Kindern bzw. den Erben der Frau herausgeben oder das Eingebrachte bzw. das von der Frau später Ererbte an deren Erben her-

ausgeben will. Die Wittwe hat bei unbeerbter Ehe das gleiche oder doch ein ähnliches Wahlrecht (Halbscheid der Gesammtmasse oder Herausnahme des privativen Vermögens); bei beerbter Ehe nimmt sie ihr Eingebrachtes, und wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind, Kindestheil, sind weniger als drei Kinder vorhanden, den vierten Theil von dem Nachlasse des Mannes, V. O. von 1691 §§. 4, 5, 6.

2. Das eheliche Güterrecht für die zur Herrschaft Pinneberg gehörige Amtsvogtei Uetersen regelt die V. O. vom 7. Mai 1745 im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Rechte von Altona. Jedoch geht nach der Praxis das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes erheblich weiter als in Altona. Der Ehemann darf die liegenden Gründe der Frau nicht ohne deren Mitwirkung veräußern, wohl aber verpfänden; über Mobilien der Frau darf er ohne deren Mitwirkung verfügen.

In Ansehung der Schulden sowie des Erbrechtes gilt das Gleiche wie für Altona. Nur sind nach dem § 1 der V. O. auch voreheliche Schulden aus dem Gesammtgute zu bezahlen, und hat die Wittwe auch bei beerbter Ehe das ihr in Altona für unbeerbte Ehen zustehende Wahlrecht, V. O. §§. 2, 3.

Vgl. Paulsen §. 150, insbesondere Anm. 1.

3. Für die übrigen Theile der Herrschaft Pinneberg ist unter dem 8. Mai 1747 eine V. O. erlassen, welche mit der zu 2. erwähnten übereinstimmt, und dann auch durch Reskripte vom 8. Dezember 1755 und 2. Januar 1756 auf die vormals Bülowsche, jetzt Engelbrechtsche Wildniß und die Herrschaft Herzhorn mit Vogteien Sommerland und Groenland ausgedehnt ist. In Ansehung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes des Mannes hat sich die Praxis wie zu 2. entwickelt. In der Klostervogtei Uetersen ist aber anscheinend die Praxis weiter gegangen; der Ehemann wird für befugt erachtet, auch Immobilien der Frau zu veräußern (Fischer-Benzon S. 88). Ob diese Praxis Gewohnheitsrecht ist, kann hier dahingestellt bleiben. In der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Groenland wird nach Fischer-Benzon S. 89, der sich auf Angaben des Lokalrichters beruft, zur Veräußerung wie zur Verpfändung der Immobilien der Frau deren Konsens erfordert.

In Ansehung der Schulden und des Erbrechtes gilt dasselbe wie zu 2.

4. Für die Grafschaft Ranzau wurde eine V. O. vom 24. Dezember 1753 erlassen, wegen Beibehaltung der in dieser Grafschaft üblichen Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten (abgedruckt in der chronologischen Sammlung), im Wesentlichen übereinstimmend mit der für Pinne-

berg. Eine Deklaration vom 13. Mai 1755 gab noch einige nähere Bestimmungen, wie es bei der Theilung eines zur Masse gehörenden Hofes zu halten sei, wenn der überlebende Gatte den Halbscheid wählt. Wegen des Verwaltungs- und Verfügungsrechts des Mannes hat sich die Praxis ebenso wie in der Klostervogtei Uetersen entwickelt.

F. Endlich kommen Güterrechte vor, welche während der Ehe sich unter bestimmten Voraussetzungen ändern. Hierher gehören:

1. Das Recht im Gebiete des nordstrander L. R. Dieses L. R. gilt in folgenden Distrikten des Herzogthums Schleswig, nämlich in den Tondernschen Marschharden, der Landschaft Sylt, der Landschaft Pellworm mit den Halligen, der Landschaft Nordstrand und dem Interessenten Gottesdorp, Amts Tondern. Außerdem gilt es in der Landschaft Foehr (mit Ausnahme des vormals dänischen Theiles) und dem Flecken Wyck. In dem letzteren kommt aber in den die Erbfolge und das eheliche Güterrecht betreffenden Angelegenheiten das jütische Lov zur Anwendung.

Das geltende nordstrander L. R. ist in einem 1572 von Herzog Johann dem Aelteren erlassenen Statute enthalten, das an die Stelle des früheren auf Autonomie und Gewohnheitsrecht beruhenden Rechts trat (abgedruckt C. stat. Slesv. I, 429).

Zu vergl. übrigens Esmarch, E. R. S. 183 fgg.; Paulsen §. 156.

Das Güterrecht ist nach dem L. R. verschieden, je nachdem die Ehe beerbt ist oder nicht. Als beerbt gilt die Ehe, in welcher ein Kind geboren ist, wenn dieses nach der Taufe gelebt hat; der spätere Tod des Kindes ist ohne Einfluß, II, 24. Jedoch fällt das nach dem Tode aller Kinder von dem einen oder anderen Gatten geerbte Gut nicht in die Gemeinschaft, II, 43.

Für unbeerbte Ehen gilt Errungenschaftsgemeinschaft, II, 24: „So sie aber unfruchtbar sei und einer davon versterbet, so nimmt ein Jeder sein zugebrachtes Gut und die Hälfte von dem erworbenen und verdorbenen Gute.“ Mit Esmarch (das bürgerliche Recht im Herzogthum Schleswig, Schleswig 1854 §. 26) dürfte anzunehmen sein, daß auch die während der Ehe von dem einen oder anderen Gatten geerbten Güter in die Gemeinschaft fallen, da in II, 43 eine singuläre Ausnahme gegeben ist; indessen gilt dies nicht als unzweifelhaft.

Der Mann hat die Verwaltung des Sonderguts der Frau und kann über deren bewegliche Sachen kraft der ehelichen Vormundschaft verfügen, nicht aber ihre Immobilien ohne ihre Zustimmung veräußern, II, 11 und 24.

Bei beerbter Ehe gilt Gütergemeinschaft. So wird aus II, 24 geschlossen, da für diesen Fall bestimmt ist, daß das Gut mitten ent-

zwei getheilt und das halbe Theil beerbet wird, das andere halbe Theil aber wieder an des Mannes oder der Frauen nächste Blutsfreunde fällt. In Konkurrenz mit Kindern nimmt der Wittwer jure dominii die Hälfte des ganzen Guts und von der anderen Hälfte ein halbes Schwestertheil, II, 36, die Wittwe in Konkurrenz mit einer oder zwei Töchtern die Hälfte des Gesammtgutes, in Konkurrenz mit Söhnen oder mehr als zwei Kindern den besten Kindestheil von der Gesammtmasse und außerdem einen geringfügigen Voraus, II, 31, 36.

Daß der Mann zur Veräußerung der in Gemeinschaft befindlichen Mobilien befugt sei, wird anzunehmen sein, da II, 24 dem Veräußerungsverbote die Beschränkung beigefügt ist „wenn sie keine Kinder haben".

2. Die Gebiete der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche.*) Geltungsgebiet ist das Amt Neumünster des Herzogthums Holstein. Das Recht ist Gewohnheitsrecht, dessen jedenfalls hohes Alter nicht mehr nachzuweisen ist. Die jetzt geltende Aufzeichnung (abgedruckt bei v. Seestern-Pauli, die neumünsterschen Kirchspielsbräuche und die bordesholmer Amtsgerichte nebst Versuch einer Geschichte dieses Rechts) ist eine hochdeutsche Uebersetzung der ursprünglich plattdeutschen Aufzeichnungen. Die Uebersetzung stammt wahrscheinlich aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts. Art. 11 „Von Erbtheilung" bildet die Grundlage des ehelichen Güterrechtes. In der Praxis und von Paulsen §. 155 wird angenommen, daß, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, allgemeine Gütergemeinschaft eintritt, sonst gilt Gütertrennung. Indessen sind Falck (Seite 424 Note 92) und Sarauw (neues staatsbürgerliches Magazin VI, 189) anderer Ansicht. Im Art. 11 heißt es jedoch „Wenn aber der Mann versterbet innerhalb Jahres und Tages, gehöret der Wittwen ihren eingebrachten Brautschatz rc. . . . Nach Verfließung solchen Jahres werden die Güter gemein und erlangt die Wittwe die Hälfte aller ihrer (d. h. der Eheleute) Güter u. s. w." Für das Verständniß ist von Bedeutung, daß nach dem subsidiär geltenden sächsischen Rechte Ehevogtschaft mit Eingehung der Ehe eintritt.

In Ansehung der Schulden, des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes des Mannes sind die Grundsätze für das deutschrechtlich-getrennte Güterverhältniß bezw. für allgemeine Gütergemeinschaft maßgebend.

Nach dem Art. 11 ist das Erbrecht der Frau verschieden, je nachdem die Ehe Jahr und Tag gedauert hat oder nicht, das des Mannes, je nachdem die Ehe beerbt ist oder nicht. Die Praxis unterscheidet nur,

*) Roth zählt das Recht dieser Gebiete in der Zeitschr. für vergl. Recht zur Verwaltungsgemeinschaft.

ob die Ehe innerhalb Jahr und Tag oder später gelöst wurde; in ersterem Falle nimmt die Frau ihr Eingebrachtes, Kistenwaare und eine Abendgabe, der Wittwer giebt an die Erben der Frau deren Kleider und Kistenwaare und die Hälfte des übrigen Eingebrachten heraus; in letzterem Falle wird nach Abzug der Schulden halb durchgetheilt, jedoch erhält der überlebende Gatte gewisse Gegenstände als Voraus.

Daneben werden die bordesholmer Amtsgebräuche genannt, welche fast wörtlich mit jenen übereinstimmen; ob sie aber wirklich existiren oder nur eine Abschrift der neumünsterschen Kirchspielgebräuche mit verändertem Titel sind, steht dahin. In Bezug auf eheliches Güterrecht und Erbrecht gelten sie jedenfalls im Amte Bordesholm nicht, vielmehr wird hier insoweit sächsisches Recht angewendet.

Eine Modifikation der Rechtssätze kann durch das Institut des fortgesetzten Güterverhältnisses bzw. der fortgesetzten Gütergemeinschaft in der ganzen Provinz in mehrfacher Beziehung eintreten. Durchweg hat der überlebende Gatte das Recht, mit den unmündigen Kindern bzw. mit den Töchtern, so lange sie sich nicht verheirathen, in ungetrennten Gütern fortzuleben. Erst wenn der mündige Sohn oder die sich verheirathende Tochter auf Theilung dringen, wird in Bezug auf diesen oder diese die Theilung vorgenommen. Außerdem muß der überlebende Gatte theilen, wenn er sich wiederverheirathen will. Der Vater hat hierbei das Recht, durch seine auf Verlangen zu beeidigende sogen. „Aussage" den Antheil der Kinder am mütterlichen Vermögen festzustellen. Obwohl alsdann, namentlich mit Rücksicht auf die dem Vater obliegende Alimentations-Verbindlichkeit, der Betrag des Ausgesagten nicht selten hinter dem wirklichen Erbtheil zurückbleibt, hat sich diese Einrichtung doch in hohem Maße bewährt. Nach dem amtlichen Berichte ist kein Prozeß bekannt, der wegen zu geringer Aussage entstanden wäre, wenngleich die Kinder bei der Aussage möglichst durch mütterliche Verwandte, sonst durch gerichtlich bestellte Pfleger, vertreten werden.

Die Juden sind für das Herzogthum Schleswig durch V. O. vom 8. Februar 1854 §. 1, für das Herzogthum Holstein durch Gesetz vom 14. Juli 1863 §. 5 den bürgerlichen Gesetzen ihres Wohnorts unterworfen, für die zu jener Zeit bereits erworbenen Rechte kommt indessen noch das jüdische eheliche Güterrecht zur Anwendung.

Königliche Beamte und charakterisirte Personen lebten früher in Schleswig nach jütischem Lov, in Holstein nach sächsischem Rechte als dem betr. Landesrechte. Für Schleswig ist dies beseitigt durch Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, Bekanntmachung vom 29. Juli 1850 §. 2. Für Holstein ist zwar der privilegirte Gerichtsstand für Beamte aufgehoben durch das Ges. vom 26. Juni 1867 §. 5, nach dem §. 6 ist aber der Rechtszustand

wegen Nichtanwendbarkeit des Statutarrechtes aufrechterhalten. Im Schauenburgschen Antheil Holsteins leben die Beamten nicht nach sächsischem Rechte, sondern nach den dort geltenden V. O. Das Gleiche ist für die in dem Schauenburgschen Antheile Holsteins lebenden Mitglieder der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft anzunehmen.

Im Uebrigen leben die Mitglieder der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft und des Adels in Holstein nach sächsischem Recht, in Schleswig nach jütischem Lov, in letzterer Beziehung mit einer Modifikation.

In beiden Herzogthümern gilt für die Wittwen der Mitglieder der Ritterschaft ein eigenthümliches Erbrecht, die sogen. Haubenbandsgerechtigkeit (vgl. revidirte Landgerichts-O. IV, 5 §§. 1—7, abgedruckt im C. stat. prov. Hols.). Dieses Recht ist später auf den angesessenen (d. h. im Besitze eines adelichen Guts befindlichen) nicht ritterschaftlichen Adel ausgedehnt worden. Danach bleibt die Wittwe während eines sächsischen Jahres (Jahr und Tag) im Besitz und Genuß aller Grundstücke des Mannes, muß aber alle Lasten, mit Ausnahme der Zinsen, tragen. Sind Grundstücke nicht vorhanden, so genießt sie während dieses Jahres die Zinsen der ausstehenden Kapitalien. Außerdem erhält die Wittwe zum Eigenthum die Hälfte gewisser beweglicher Sachen und nimmt ihr eigenes Vermögen heraus. Da dieses Recht auch für die im Herzogthum Schleswig lebenden Mitglieder der Ritterschaft gilt, so findet auf diese insoweit das jütische Lov und dessen partikuläre Gütergemeinschaft nicht Anwendung, es muß vielmehr getrenntes Güterrecht angenommen werden. Vgl. Paulsen §. 137, Esmarch S. 44 fgg.

Die Angehörigen der Universität Kiel sind von den Statutarrechten eximirt; sie leben nach anerkanntem Gewohnheitsrecht nach gemeinem Rechte, jedoch nach Falck I, 419 mit solchen Modifikationen, daß die güterrechtlichen Verhältnisse dieselben sind wie nach sächsischem Rechte.

Für Schleswig-Holstein kommt nun noch die Landgüter-O. vom 2. April 1886 (G. S. S. 117) in Betracht. Nach dem §. 26 des am 1. Oktober 1886 in Kraft getretenen Gesetzes sind jedoch das bestehende Recht über Altentheil, Setzwirthschaft, väterliche Aussage und fortgesetzte Gütergemeinschaft in Geltung geblieben.

10. Hannover.*)

Für Hannover hat Gesetzeskraft das Präjudiz 3 der Kgl. Bekanntmachung vom 8. Januar 1845, welches bestimmt:

„Für die Rechtsverhältnisse der Eheleute in Ansehung ihres Ver-

*) Es dürfte daran zu erinnern sein, daß für die Niedergrafschaft Lingen und die sogen. münsterschen Absplisse, für das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlinger Lande und für das hannoversche Eichsfeld das preuß. A. L. R. Geltung hat. Vgl. Grefe, Hannover's Recht, 1860, 1861 Th. I S. 182 ff.

„mögens ist die Veränderung ihres bisherigen gemeinschaftlichen Wohnorts „für sich allein, wenn nicht etwa an dem neuen Wohnorte hinsichtlich der „Vermögensverhältnisse unbedingt gebietende Gesetze Gültigkeit haben oder „darüber von Seiten der Eheleute neue Verabredungen getroffen worden, „ohne Einfluß."

Da absolut gebietende Gesetze dieser Art nicht vorhanden sind*), kann eine erheblichere Anzahl von Ehen bestehen, welche dem gesetzlichen Güterrechte nicht unterworfen sind. Davon abgesehen, gelten:

A. Allgemeine Gütergemeinschaft:

1. im Herzogthum Arenberg-Meppen, einschließlich der Stadt Papenburg, den sogenannten Münsterschen Abspliffen und der Voigtei Emsbühren. Rechtsquelle: Gewohnheitsrecht nach den Grundsätzen der Münsterschen Polizei-Ordnung vom 18. Januar 1592 (abgedruckt bei Boediker, Sammlung der Gesetze für Arenberg-Meppen S. 14), vgl. auch die Abhandlung von Niehaus über die Gütergemeinschaft der münsterschen Polizei-Ordnung und des lingenschen L. R. im neuen Magazin für Hannoversches Recht Bd. 3 S. 178 fgg., 359 fgg. Für die Münsterschen Abspliffe kommt auch die Deklaration zu 2. mit in Betracht. Vgl. Francke, Entsch. S. 25—27.
2. in der Niedergrafschaft Lingen (Bezirk der Amtsgerichte Freren und Lingen ausschließlich der Münsterschen Abspliffe und der Voigtei Emsbühren) in Gemäßheit des lingenschen Landrechts vom 31. Oktober 1639 und der authentischen Deklaration vom 29. April 1833. Diese Deklaration hat zwar die V. O. vom 9. Mai 1823 ausdrücklich aufrecht erhalten, nach welcher für die Ehen der vormals eigenbehörig gewesenen Kolonen getrennte Güterrechtsverhältnisse bestehen sollten, allein dessenungeachtet haben diese Personen faktisch in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, und die Gerichte haben auf Grund der Volksüberzeugung die rechtliche Geltung der Gütergemeinschaft auch für die ehemals Eigenbehörigen anerkannt. Vgl. übrigens die zu 1. erwähnte Abhandlung von Niehaus a. a. O. S. 379 fgg. und Francke, Entsch. S. 21—25.

Nach dem Rechte zu 1. besteht Gesammteigenthum der Ehegatten oder condominium in solidum. Jeder Gesammteigenthümer hat die Befugnisse, welche ihm begriffsmäßig beizulegen sind, voll und gleichmäßig auszuüben. Mit Auflösung der Ehe tritt Konsolidation ein.**)

---

*) Insbesondere ist die Güter-Gemeinschaft des Landes Hadeln nicht absolut zwingender Natur, vergl. Francke, Sammlung der Entsch. des Ober-Appellationsgerichts, dann Appellationsgerichts in Celle, welche im Gebiete des hann. Partikularrechts in der Zeit von 1860 bis 1880 ergangen sind, Celle, 1881.

**) Die Mittheilungen über den Inhalt in Bezug genommener Abhandlungen sind bemüht, in gedrängter Kürze Andeutungen über die wesentlichsten Ergebnisse der

Dennoch fällt nach Niehaus bei der Beerbung, falls Kinder nicht vorhanden sind, nur der lebenslängliche Nießbrauch dem Gatten zu. Von den durch den Verstorbenen angebrachten Gütern und der Hälfte der Errungenschaft ist ein Inventar zu errichten und Kaution zu bestellen, daß diese an die nächsten Blutsverwandten jenes Gatten zurückfallen. Bei der Wiederheirath ist mit den Kindern erster Ehe zu theilen; getheilt wird das bei dem Tode des Gatten vorhandene Vermögen; sind inzwischen Kinder verstorben, so bleiben diese unberücksichtigt; der Wittwer erhält die Hälfte, die Wittwe neben einem Kinde die Hälfte, neben mehreren ein Drittel. Der überlebende Gatte kann schichten, wann er will, behält jedoch den Nießbrauch gegen die Alimentationspflicht bis zum 16. bezw. 18. Jahre der Kinder. Nach der Theilung fällt, wenn Kinder zweiter Ehe vorhanden, Pflichttheil und Intestaterbfolge der Kinder erster Ehe fort. Bei unbeerbter Ehe hat der überlebende Gatte den lebenslänglichen Besitz und Genuß des gesammten Vermögens, jedoch soll er von den bei seinem Absterben zurückfallenden Gütern ein aufrichtiges Inventar in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen errichten und Sicherheit stellen, daß die Güter nicht verbracht werden, Kap. VII §§. 14, 15.

Nach dem Rechte zu 2. Art. 1. werden, wenn ohne Eheberedung geheirathet wird, die Güter gemeinschaftlich, sodaß jeder Gatte Eigenthümer der Hälfte wird sowohl in Ansehung der eingebrachten als der während der Ehe ererbten oder gewonnenen Güter, wie ungleich auch das Einbringen sein mag. Nach dem Art. 2 darf kein Ehegatte ohne Wissen, Willen und Konsens des anderen Gatten verfügen; wenn die Vermögensstücke Häuser, Land, Sand oder stehende Renten sind, sie nicht verkaufen, noch durch Testament oder andere Vergabung hingeben. Nach den Art. 6, 7 vererbt bei kinderloser Ehe das halbe eheliche Gut an des verstorbenen Gatten nächste Blutsverwandte; der überlebende Gatte hat jedoch lebenslänglichen Nießbrauch gegen Kautionspflicht; Kinder aus früherer Ehe nehmen aber die Hälfte an sich. Nach dem Art. 8 haben Kinder zweiter Ehe mit den Vorkindern die Hälfte der nachgelassenen Güter nach Köpfen zu theilen, es sei denn, daß von den Eltern durch Testament oder Eheberedung vorgesehen ist, jedoch unbeschadet ihres Pflichttheiles. Nach den Art. 3, 4, 5 soll, wenn bei beerbter Ehe zu theilen ist, der überlebende Gatte, welcher Inventar zu errichten hatte, und die nach dem Tode gemachten Schulden, mit Ausschluß der Beerdigungs-

---

Abhandlungen zu geben. Bei deren Benutzung ist dieser Umstand nicht außer Acht zu lassen. Für die Prüfung einzelner Fälle werden besser stets die Abhandlungen selbst einzusehen sein, zumal diese zumeist die rationes dubitandi angeben, und keineswegs stets so bestimmt sich aussprechen, wie es nach dem Auszuge den Anschein haben dürfte.

kosten, allein zu tragen hat, die eine Hälfte an sich nehmen, die andere fällt an die Kinder; die Theilung ist keine Todt-Theilung. Vgl. Niehaus a. a. O. S. 382, 383.

3. in der Grafschaft Bentheim und der Herrschaft Lage (Bezirk der Amtsgerichte Bentheim und Neuenhaus). Rechtsquelle: Gerichts- und Landes-Ordnung des Grafen Ernst Wilhelm vom 23. November 1690 (Ebhardt, Sammlung der Verordnungen aus der Zeit vor 1813, Hannover 1854, II, 209). Zu vergl. Francke, Entsch. S. 19—21.

Die Quelle enthält spezielle Bestimmungen über das Erbrecht nicht; bei der Wiederheirath soll der Gatte Schichtung thun. Nach Francke, S. 19, ist stets Konsolidation in der Hand des überlebenden Ehegatten anzunehmen, sowohl bei kinderloser als bei beerbter Ehe.

4. in den Städten Osnabrück, Quakenbrück, Fürstenau, Melle, den Flecken Iburg und Vörden, dem Weichbilde Bramsche. Rechtsquelle: Gewohnheitsrecht, vgl. Peterssen, das eheliche Güterrecht in den Flecken und Städten des Fürstenthums Osnabrück 1863, wegen des Erbrechtes insbesondere S. 119 fgg. Zu vergl. Francke, Entsch. S. 15—17 und wegen der Gütergemeinschaft der vormals Eigenbehörigen im Fürstenthum Osnabrück ebenda S. 17—19, ferner Lodtmann in der Zeitschrift für hann. Recht Bd. 3 S. 3 und 327.*)

Das Vermögen beider Ehegatten vereinigt sich zu einer gemeinsamen Vermögensmasse, deren Verwaltung dem Ehemanne zusteht. Der letztere verfügt unbeschränkt über das ganze Vermögen, an welchem ein Gesammteigenthum beider Ehegatten besteht. Von Eingehung der Ehe an haftet das Gesammtvermögen für alle Schulden beider Ehegatten. Der überlebende Gatte ist bei unbeerbter Ehe der ausschließliche Eigenthümer der Masse (Konsolidation), vorbehaltlich des sogenannten Rekadenzrechts der Verwandten des Verstorbenen, Peterssen S. 122 fgg., auf ein Drittel des erweislich in die Ehe gebrachten Gutes. Bei beerbter Ehe, Peterssen S. 170 fgg., wird ebenfalls der überlebende Gatte voller Eigenthümer der Masse mit der Verpflichtung, die Kinder zu erhalten, zu erziehen und auszusteuern. Die Abschichtungsgründe sind a. a. O. S. 176 fgg. zusammengestellt. Bei der Abschichtung kommt die zur Zeit derselben vorhandene Masse in Betracht, der Gatte erhält die eine, die Kinder die andere Hälfte, letztere nach Kopftheilen, S. 194.

---

*) Wegen des Erfordernisses der Auflassung und Eintragung in das Grundbuch, wenn Grundstücke, welche zur gütergemeinschaftlichen Masse gehörten, während des Bestehens der Ehe einem Ehegatten im Falle der vertragsmäßigen Aufhebung der Gütergemeinschaft einem Ehegatten übereignet werden, vgl. Entsch. des R. G. Bd. 20 S. 256 ff.

5. in der Stadt Verden. Rechtsquelle: Statuten von 1582 (Ebhardt II, 393) und 21. Mai 1729. Nach dem Attestat vom 19. September 1664 (Ebhardt I, 50) ist der hergebrachte Gebrauch „längst Leib längst Gut" dem Stadtbuche und Statute gemäß.

Wegen des Erbrechtes bestimmt das Statutum 20 fgg. (Ebhardt II, 398 fgg.), zu vgl. ferner Ritter's Abhandlung im neuen Magazin für hannoversches Recht Bd. 8 S. 347 ff. und Bd. 9 S. 3 ff., sowie Francke, Entsch. S. 8.

6. im Lande Wursten und dem Kirchspiele Altenwalde. Rechtsquelle: Gewohnheitsrecht im Anschlusse an die Wurster Willkühr von 1608 und Wurster L. R. von 1611 (abgedruckt bei Pufendorf, obss. j. univ. III. app. S. 113—118), vgl. Ritter's Abhandlung im neuen Magazin für hannoversches Recht, Bd. 8 S. 152 fgg.

Nach Ritter tritt, wenn die Ehe kinderlos blieb, allgemeine G. G. nicht ein. Im Uebrigen genügt, daß der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe sein juristisches Domizil im Lande Wursten hatte. Die Gütergemeinschaft ergreift das gesammte Vermögen beider Gatten, nicht nur das zusammengebrachte, sondern auch das später gemeinsam oder einzeln erworbene, sofern nicht hinsichtlich einzelner Sachen oder Theile eine Ausnahme gemacht wird. Zur Entstehung des Rechtes des Ehemannes wird jedoch gefordert, daß das Vermögen der Ehefrau thatsächlich bereits zugekommen ist. In Folge dessen fallen z. B. Erbschaften, hinsichtlich deren die Frau mit einem Elterntheile in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, nicht in die Gütergemeinschaft. Ueber das Verfügungsrecht während der Ehe schweigt das Gesetz. Praktisch hat sich die Dispositionsgewalt des Ehemannes über das Gesammtgut fast bis zur weitesten Grenze ausgedehnt; zu vgl. des Näheren bei Ritter S. 173 ff. Konkurs über das Vermögen des Ehemannes ergreift selbstverständlich das Gesammtgut, hebt aber die Gütergemeinschaft nicht auf und giebt auch der Ehefrau kein Recht, die Aufhebung zu verlangen. Noch weniger kann die Ehefrau die Aufhebung verlangen wegen unordentlicher oder verschwenderischer Lebensweise des Ehemannes. Selbst durch Einleitung der Verschwendungskuratel ändert sich in dem Rechtsverhältnisse der Ehegatten nichts. Waren Kinder vorhanden, sind diese aber wieder weggefallen, so behält der überlebende Gatte das halbe Gut, den übrigen Halbscheid nehmen des Verstorbenen nächste Erben. Nach den neueren Auslegungen bezieht sich der Halbscheid bei dem Tode der Frau auf die Hälfte ihres Eingebrachten, bei dem Tode des Mannes auf die Hälfte des gesammten Vermögens außer dem Eingebrachten, das der Frau herauszugeben. Konkurriren Kinder, so tritt fortgesetzte G. G. ein. Art. VI §. 3 L. R. räumt dem einzigen abgetheilten Kinde ein abermaliges Eingreifen mit den Kindern zweiter Ehe ein. Jedenfalls disponirt

der Ueberlebende allein, kann auch Immobilien veräußern. Durch Schenkung oder letztwillige Verfügung kann jedoch der überlebende Ehegatte nur bis zum Belaufe seines Kopftheiles wirksam verfügen, Francke, Entsch. S. 4 Nr. 10, 11. Die Kinder haben Anspruch auf Erziehung, Alimentation, Dotation, aber doch auch wirkliche gegenwärtige Rechte zu einem Kopftheile am Gesammtgute. Die Gütergemeinschaft wird nur aufgehoben durch Tod (der Tod des einzelnen Kindes kommt nicht in Betracht, wenn deren mehrere vorhanden) und durch Abtheilung, nicht durch Konkurs. Der Gatte kann jederzeit abtheilen, die Kinder können Theilung nur im Falle der Wiederheirath verlangen. Es wird so getheilt, daß der überlebende Gatte nur einen Kopftheil von der Gesammtmasse erhält; dies ist jedoch nicht unbestritten. Konsolidation ist ausgeschlossen.

Nach Francke, Entsch. S. 4—6, ist die Gütergemeinschaft des Landes Wursten eine Kommunion zu ideellen Antheilen. Bei dem Tode des einen Ehegatten tritt nicht Konsolidation in der Hand des überlebenden Gatten ein, vielmehr wird der ideelle Antheil des Verstorbenen auf seine Erben vererbt, und zwar ohne besondere Erbschaftsantretung sofort durch den Tod. Erbschaften, welche den Kindern während der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn auch von Aszendenten, anfallen, sind nicht Gegenstand der Gütergemeinschaft. Dagegen wird Gegenstand der Gütergemeinschaft dasjenige, was ein Ehegatte vor oder während der Ehe oder während der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Erbschaft oder sonst erwirbt, mit Ausnahme desjenigen, was zur fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen dem Gatten und seinem noch lebenden Elterntheile gehört, wenn dieser Ehegatte vor dem bezeichneten Elterntheile oder vor eingetretener Abtheilung verstirbt.

7. im Alten Lande (Bezirk des Amtsgerichts Jork). Rechtsquelle: Reformatio sive Additio des Alten von Bischoff Christoffer 1517 gegeben, vgl. von Hinüber's Abhandlung in der Zeitschrift für hann. Recht Bd. 7 S. 326 fgg. und die Urtheile bei Francke, Entsch. S. 6, 7.

In beerbter Ehe tritt nach Hinüber, S. 341, fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. Die Kinder erhalten (auch die Seitenverwandten bei kinderloser Ehe) das sogen. Leibeszeug des Verstorbenen allein, wie der Ueberlebende sein Leibeszeug nicht zur Theilung zu bringen hat. In Ansehung dieses ist des Vaters Nießbrauch und Verwaltung ausgeschlossen. Es tritt Gemeinschaft auf Gedeih und Verderb ein. Vor der Wiederheirath hat der überlebende Gatte von dem Gemeingute abzuschichten, wie es sich zu dieser Zeit vorfindet; den Kindern ist, auch wenn einzelne während des Wittwenstandes gestorben sind, die Hälfte des Gemeingutes auszuliefern; vor Empfang des Schichttheiles kann dieser seitens des Kindes weder ab intestato noch durch Testament vererbt werden. Gegenüber dem wiederverheiratheten

Elterntheile behalten die Kinder Intestat- und Pflichttheilsrecht. Nach der Ref. von 1517 (der Text ist S. 352 daselbst mitgetheilt) soll der überlebende Gatte die Hälfte aller Güter behalten, wegen der anderen Hälfte mit den Kindern und, wenn keine vorhanden, mit den Verwandten sich vertragen. Kann dies nicht geschehen, so behalten die Kinder oder nächsten Erben das „settend" (d. h. sie haben den Werth zu setzen), der Gatte das „kesend" (wohl von kiesen = wählen abzuleiten), es wird Geld herausgegeben. Wegen der genaueren Theilungsvorschriften, insbesondere wenn mehrere Kinder vorhanden, wird auf die bezeichnete Abhandlung verwiesen.

Nach den von Francke mitgetheilten Entscheidungen können die Ehegatten durch gemeinschaftliche letztwillige Verfügung:

1. dem überlebenden Gatten die Befugniß einräumen, die gesetzliche Erbfolge der Kinder in Bezug auf das gesammte, in der Gütergemeinschaft begriffen gewesene Vermögen, also auch in Ansehung des Bruchtheiles des zuerst verstorbenen Gatten, zu ändern;
2. dem überlebenden Ehegatten, auch für den Fall der Wiederheirath, Genuß und Verwaltung des gemeinen Gutes einräumen, unbeschadet jedoch der Pflichttheilsrechte der Kinder und ihres Anspruches auf eine Quarta Falcidia sowie das Leibzeug. Das Leibzeug ist in den Pflichttheil nicht einzurechnen. Im Falle einer Wiederheirath kann jedoch die Feststellung der Antheile nicht verweigert werden.

8. im Bezirk der zwölf Kirchspielgerichte des Landes Hadeln (Bezirk des Amtsgerichts Otterndorf mit Ausnahme der Stadt). Rechtsquelle: das hadelnsche L. R., 1583, Thl. III Tit. 17 (Ebhardt II, 26). Vergl. Werenberg im Magazin für hann. Recht Bd. 2 S. 401 ff., Francke, Entsch. S. 1—4.

Der Titel 17 behandelt nur die beerbte Ehe. Der Wittwer behält das halbe Gut, die andere Hälfte gebühret den Kindern. Heirathet er nicht wieder, so mag er in ungetheilten Gütern mit den Kindern sitzen; heirathet er wieder, so muß er den Kindern der Mutter Gut nebst dem, das dasselbe sich gebessert hat, geben und auslegen. Sind bei seinem Tode Kinder zweiter Ehe vorhanden, so behält seine Wittwe mit ihren Kindern das halbe Gut, die andere Hälfte theilen die Kinder beider Ehen; heirathet diese Wittwe wieder, so erhält sie ein Drittel, wenn sie mehr als ein Kind am Leben hat; ist nur ein Kind vorhanden, so behält sie die Hälfte. Die Wittwe behält bei dem Tode des Mannes, wenn ein Kind am Leben, die Hälfte; sind mehr Kinder vorhanden, so wird ihr der dritte Theil verabfolgt.

Nach den von Francke S. 1—4 mitgetheilten Entscheidungen hat während der Ehe der Mann und bei fortgesetzter Gütergemeinschaft die Wittwe ganz freie Verwaltung und folglich freies Verfügungsrecht außer

durch Schenkung oder letztwillige Verfügung. Das mit der Mutter in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebende Kind erbt nicht kraft des Gesetzes (ipso jure) deren Antheil an dem Gesammtgute. Das während der fortgesetzten Gütergemeinschaft Erworbene, z. B. eine Erbschaft, wird so behandelt, wie wenn der andere Ehegatte noch lebte. Als durch Gewohnheitsrecht bewiesen wird angesehen, daß die Wittwe nur schuldig ist, die Erbtheile der Kinder nach Taxation des Gesammtgutes in baarem Gelde auszukehren. Bei der Ehescheidung ist die den schuldigen Theil treffende Strafe des Verlustes des vierten Theiles des Vermögens zu berechnen von seinem Bruchtheile an dem Gesammtgute nach Absetzung der durch seine Delikte entstandenen Schulden.

9. in der Stadt Lüneburg. Rechtsquelle: Das lüneburger Stadtrecht aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, Reformation von 1679 (Ebhardt II S. 269); verbesserte Einrichtung desselben vom $\frac{\text{12. August}}{\text{30. November}}$ 1778 (Ebhardt II, 346); Kgl. V. O. vom 30. Juni 1865. Zu vergl. Ubbelohde's Abhandlung im neuen Magazin für hann. Recht Bd. 2 S. 147 ff. und Bd. 4 S. 181 ff. sowie Francke, Entsch. S. 10—14.

Wegen des Erbrechtes vgl. insbesondere Stadtrecht von 1679 Thl. IV (Ebhardt II S. 326 fgg.), für unbeerbte Ehen wegen des Erbgutes Tit. 5 (S. 332 bei Ebhardt), und dazu verbesserte Einrichtung §. 13 (Ebhardt II S. 351).

10. in der Stadt Uelzen. Rechtsquelle: das lüneburger Stadtrecht, verbesserte Einrichtung 2c. des in der Stadt Uelzen rezipirten lüneb. St. R. vom 19/29. Dezember 1778 (Ebhardt II, 355); Kgl. V. O. vom 30. Juni 1865. Zu vergl. Francke, Entsch. S. 12, 13.

Zu 9. und 10. Das vormalige Obergericht Celle nimmt für Uelzen allgemeine Gütergemeinschaft zu ideellen Halbtheilen an, das vormalige Obergericht Lüneburg für Nr. 9 ein Gesammteigenthum mit Konsolidationsprinzip, indem es sagt „Bei dem Tode eines der Ehegatten tritt keine Beerbung desselben im gemeinrechtlichen Sinne ein, vielmehr wird der Ueberlebende a) wenn keine bzw. keine unabgetheilten Kinder vorhanden, Herr des gemeinschaftlichen Vermögens, b) 2c."

11. in der Stadt Hildesheim (ausschließlich der sogenannten Domfreiheit). Rechtsquelle: Der gemeine Bescheid, wie Eheleute einander ohne Testament erben u. s. w. vom 14. April 1637 (abgedruckt bei Hardeck, hildesheimer St. R., Hildesheim 1835 S. 166). Zu vergl. Francke, Entsch. S. 14, 15.

Wegen des Erbrechtes vgl. Hardeck S. 65 fgg. Bei beerbter Ehe behält der Wittwer Alles, bei der Wiederheirath muß er die Hälfte aller seiner Güter herausgeben; die Wittwe behält, solange sie nicht

wiederheirathet, den ganzen Nachlaß und dessen usus fructus; heirathet sie wieder, so muß sie mit den Kindern in capita den ganzen Nachlaß theilen und erhält nicht mehr als Kindestheil. Bei unbeerbter Ehe erhält der Ueberlebende Alles, vgl. jedoch Hardeck S. 74 fgg.

Nicht aufgeklärt ist, ob allgemeine Gütergemeinschaft auch in den Landgemeinden des alten Amtes Diepholz gilt (Schlüter, Beiträge für das hann. Landesrecht I, 333). Nach Ansicht des Obergerichts zu Osnabrück gilt dort gemeines Dotalrecht.

Dotalrecht wird auch für das Kirchspiel Twistringen (Gerichtsbezirk Nienburg) anzunehmen sein, obgleich dasselbe ehemals zur münsterschen Gütergemeinschaft gehörte; jedenfalls herrscht Dotalrecht seit 1859 unbedingt dort nach dem Berichte des Amtsgerichts Freudenberg.

B. Errungenschaftsgemeinschaft:

1. in folgenden vormals hessischen Ortschaften im Bezirke des vormaligen Obergerichts Göttingen a) in der Herrschaft Plesse: Angerstein mit zwei Mühlen am Rauschewasser; Bovenden mit einer Mühle am Rauschewasser und dem Pladtkruge; Eddiehausen mit Deppoldshausen, dem letzten Heller und sechs Mühlen am Rauschewasser; Holzerode mit Ziegelei, Struthus und einer Mühle; Reyershausen mit zwei Mühlen; Spanbeck mit einer Mühle; Oberbillingshausen; b) in der Dorfschaft Höckelheim; c) im Amte Neuen-Gleichen in Mackenrode, Sattenhausen mit Himmiegerode, Etzeborn, Wittmarshof mit Eichenkrug und einer Mühle, dem hessischen Antheil der Mengedörfer Wöllmershausen, Benniehausen, Gelliehausen und Bremke; d) dem Dorfe Lanbach und dem hessischen Antheile von Mollenfelde;
2. in den ehemals hessischen Aemtern Uchte und Freudenberg des vormaligen Obergerichtsbezirks Nienburg. Rechtsquellen zu 1. und 2.: Gerichts-Ordnung des Landgrafen Wilhelm III, 1497, Art. 27, 28, 31, 37; Prozeß-O. des Landgrafen Friedrich vom 5. September 1745, §§. 38—40; Reskr. des Landgrafen Wilhelm vom 28. Februar 1747 und 29. Dezember 1752; V. O. des Landgrafen Friedrich vom 17. März 1767 §. 2; Reskr. vom 2. April 1774; Extrakt aus dem Geh. Raths-Protokolle vom 7. Mai 1782 und 12. Mai 1786; Regierungs-Reskr. vom 7. Oktober 1802 und Reg.-Ausschreiben vom 24. November 1804.

Die hessische partikuläre Gütergemeinschaft gilt zwar nur für „Eheleute von gleicher Handthirung", oder, wie es ein amtlicher Bericht ausdrückt „für Eheleute, welche gleiches Gewerbe treiben, namentlich für Personen des Bürger- und Bauern-Standes." Die erwähnte Beschränkung kommt aber thatsächlich wenig zur Geltung, jedenfalls ist die große Mehrzahl der bestehenden Ehen der Errungenschafts-Gemeinschaft unterworfen. Für einige der Ortschaften

steht aber die Anwendung dieses Rechts nicht fest. Dem Amtsgerichte Uchte war 1870 die Anwendung für die vormals hessischen Theile seines Bezirkes unbekannt. Auch den Amtsgerichten Northeim, Reinhausen und Muenden war die Anwendung dieses Rechtes für die unter 1 b, c, d aufgeführten Ortschaften ihrer Bezirke 1876 unbekannt; theilweise galt ihnen die Nichtanwendbarkeit dieses Rechtes für eine ausgemachte Sache. Zweifelhaft ist ferner, ob das Recht auch in der Vogtei Auburg, Amtsgerichtsbezirk Diepholz, als in einem früher hessischen Landestheile, gilt (Grefe II §. 24 D).

Ueber die Wirkungen im Falle der Auflösung der Ehe vgl. Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 114.

C. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht.

1. im vormaligen Obergerichtsbezirk Aurich. Rechtsquelle: das preuß. A. L. R.
2. im Eichsfeld (vormaliger Obergerichtsbezirk Göttingen) die alten Aemter Duderstadt, Lindau und Gieboldehausen ausschließlich der Dorfschaft Etzeborn. Rechtsquelle: das preuß. A. L. R.
3. in der Stadt Otterndorf. Rechtsquelle: Statuten des Weichbildes Otterndorf, 1541, Art. 11—14 (Ebhardt II, 243), und Gewohnheitsrecht.

Nach dem Rechte zu 3) Art 11 erbt bei kinderloser Ehe die Wittwe, welche ihr Eingebrachtes zurückerhält, den dritten Theil von des Mannes Gut; der Wittwer behält sein Gut, das er vor Eingehung der Ehe hatte, ferner alle fahrende Habe und beweglich Gut, so ihm die Frau zugebracht hat bis zu einem Viertel und den dritten Theil des unbeweglichen Gutes der Frau; hat sie kein unbewegliches Gut, so erhalten ihre Erben ein Drittel ihres fahrenden Gutes. Bei beerbter Ehe soll der Wittwer seinen Kindern ein Drittel aller seiner Güter als ihr mütterliches Erbe zulegen, aber bis zu der Kinder mündigen Jahren ohne Zins behalten und gebrauchen und die Kinder nothdürftig unterhalten; die Wittwe soll den dritten Theil aller Güter nehmen und ihren fraulichen Geschmuck, Kleider und eingebrachtes Brautbette; sie soll aber der Kinder Vormundschaft und Vermögensverwaltung ohne Zins behalten, so lange sie sich nicht wieder verheirathet und dagegen die Kinder unterhalten; ist nur ein Kind vorhanden, so soll sie mit diesem gleich theilen und ihre Gerade allein nehmen. Der Frau in stehender Ehe angestorbene Güter gehen nicht mit in die Theilung. Sind zweierlei eheliche Kinder bei dem Tode des Mannes vorhanden, so erhalten die Kinder der ersten Ehe ihr Muttergut vorweg, theilen aber doch bei dem Vatergute, nach Abfindung der Wittwe, mit.

D. gemeines Dotalrecht in den vormaligen Obergerichtsbezirken:

1. Osnabrück mit Ausschluß der zu A 1—4 aufgeführten Gebiete,

2. Nienburg mit Ausschluß der zu B 2 gedachten althessischen Theile,
3. Verden mit Ausschluß der zu A 5 und 6 gedachten Landestheile,
4. Stade mit Ausschluß der zu A 7 und 8, C 3, E 1 bezeichneten Landestheile,
5. Lüneburg mit Ausschluß der Stadt Lüneburg,
6. Celle mit Ausschluß der Stadt Uelzen, A 10, und der Altstadt Celle, vgl. E 2,
7. Hameln,
8. Hildesheim mit Ausschluß der Stadt Hildesheim,
9. Göttingen mit Ausschluß der zu B 1 und C 2 bezeichneten Landestheile.

Nach dem Inkrafttreten des sogen. Höferechtsgesetzes vom 2. Juni 1875 gehört hierher noch der ganze vormalige Obergerichtsbezirk Hannover.

Rechtsquelle ist das gemeine Recht mit partikularrechtlichen Modifikationen, welche sich z. B. hinsichtlich der Veräußerung des fundus dotalis auf das Ges. vom 30. Juli 1840, hinsichtlich der wegen Rückforderung der dos der Ehefrau zustehenden Vorrechte auf das Hypothekenges. vom 14. Dezember 1864 stützen.

Hierher dürften auch gehören*): V. O. über successiones inter conjuges in der Stadt Einbeck vom 20. Januar 1753 (Ebhardt I, 591), ausgedehnt auf die sogen. Stiftsfreiheit durch V. O. vom 6. Juni 1828, und Statute von Einbeck vom 27. Februar 1658 (Ebhardt II, 423); Statute von Osterode (Ebhardt II, 431); Edikt vom 21. Dezember 1694 (Calenberg) (Ebhardt I, 586) und Statut der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen Ritterschaft vom 4. September 1847 (Ges. Samml. S. 1605 fgg.), welches in §§. 97 fgg. nur eine besondere Erbfolge in die Stammgüter, vorbehaltlich der Aenderung durch Familienverträge, fixirt; Ministerial-V. O. vom 18. Juni 1830 und landesherrliche V. O. vom 17. Oktober 1856, das Intestaterbrecht der Ehegatten in der Stadt Hannover betr., u. a.

Nach Grefe Bd. 2 §. 23 I a. E. gilt in den daselbst angeführten Bezirken ein ausschießliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten, falls der andere Gatte kinderlos verstirbt.

E. Uebergangsformen.

1. in der Stadt Stade mit Ortschaft Brunshausen und in der Stadt Buxtehude.**) Rechtsquelle: Statuten der Stadt Stade, 1279 (Ebhardt II, 369). Der Bericht des Obergerichts Stade äußert sich darüber dahin:

„Es ist nicht unzweifelhaft, ob nach dem stader 2c. Recht die Gemeinschaft sich nur auf dasjenige Vermögen erstreckt, welches beide Ehegatten in die

*) Der amtliche Bericht gedenkt dieser nicht.

**) Roth in der Zeitschrift für vergl. Recht II, 1, 6 f zählt dieses Recht zur allgemeinen G. G.

Ehe zusammenbringen, oder ob auch der spätere Erwerb selbst dann dazu gehört, wenn er nicht inferirt wird. Nach der älteren Ansicht ist wohl das Erstere anzunehmen, während nach einer neueren Entscheidung des A. G. zu Celle das gesammte (auch später erworbene) Vermögen beider Ehegatten zu der Gütervereinigung gehört und kraft des mundii der ausschließlichen Verwaltung des Mannes unterliegt. Während der Ehe hat der Ehemann die Verwaltung des Vermögens und das Verfügungsrecht über dasselbe. Die Ehefrau ist in mundio mariti. Bestimmungen, nach welchen die Ehefrau für die Schulden des Mannes zu haften hat, finden sich in den Statuten zwar nicht. Nach Herkommen und Gewohnheitsrecht ist aber im Falle eines Konkurses das Eingebrachte der Ehefrau stets zur Masse gezogen worden, auch wenn die Schulden vor der Ehe entstanden sind. Dispositionen von Todeswegen sind nur insoweit zulässig, als dadurch die statutarischen Erbportionen der Ehegatten und der Kinder nicht beeinträchtigt werden. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so tritt bei dem Vorhandensein von Kindern Fortsetzung der Gemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten ein. Wenn die Ehefrau die Ueberlebende ist, so wird sie als Vormünderin verpflichtet, und die Verwaltungs- und Dispositionsrechte, wie der Ehemann solche gehabt, gehen auf sie über, jedoch mit der durch Gewohnheitsrecht gebildeten Ausnahme, daß sie die Veräußerung unbeweglichen Gutes nicht ohne ein decretum de alienando des vormundschaftlichen Gerichtes vornehmen kann. Im Uebrigen hat sie weder ein Inventar einzureichen, noch Rechnung abzulegen. Verheirathet sich der überlebende Gatte wieder, so wird dessen Vermögen von dem Nachlasse des Verstorbenen getrennt, und dieses letztere Vermögen unter die Kinder und den zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten getheilt; letzteres wird aber fast immer durch die Eingehung eines Einkindschaftsvertrages vermieden. Findet der Abschluß eines solchen Einkindschaftsvertrages nicht statt, so treten die poenae secundarum nuptiarum ein und verliert der zur anderen Ehe schreitende Gatte in Folge dessen das Eigenthum an der ihm aus dem Nachlasse des verstorbenen zugefallenen Erbportion zu Gunsten der Kinder, von welchen er auch seinerseits demnächst beerbt wird. Ist die durch den Tod getrennte Ehe unbeerbt, so erhält der überlebende Gatte die Hälfte des Eingebrachten des verstorbenen, und fällt die andere Hälfte den nächsten Verwandten desselben zu. Sind Kinder vorhanden gewesen, aber vor Auflösung der Ehe verstorben, so erhält der überlebende Gatte den ganzen Nachlaß."

Das System dürfte danach eine der Gütergemeinschaft nahe verwandte Uebergangsform sein, deren unterscheidende Merkmale namentlich in der Fortsetzung der Gemeinschaft durch den überlebenden Gatten bei beerbter Ehe, und der Haftung der Frau für die Schulden des

Mannes zu setzen sein würden. Ob das Recht auch auf Königliche Beamte und Militärpersonen Anwendung findet, ist zweifelhaft.

Zu vergl. des Näheren die Entsch. bei Francke, S. 8—10.

2. in der Altstadt Celle.

Bei Lebzeiten der Ehegatten gilt gemeines Dotalrecht. Ein Anklang an die Gütergemeinschaft findet sich in dem Institute des Beisitzes, über welches das Stadtrecht, 1537, Tit. 16 §§. 3, 4, 7, 8 bestimmt. Vgl. darüber Ebhardt II, 255, insbesondere S. 264.

Die Wittwe erhält ihr zugebrachtes und angefallenes Gut mit fraulicher Gerade, welche näher beschrieben wird. Auch soll sie mit den Kindern, sie seien aus ihrem Leibe oder nicht, falls ihrer über vier sind, zu gleichem Theil zur Erbschaft zugelassen werden, sind weniger als fünf, so erhält sie ein Fünftel der Güter*), jedoch mit dem fünften Theil der Beschwerung und Schuld; wollte sie aber mit ihren Kindern, aus ihrem Leibe geboren, in den Gütern sitzen bleiben, das soll ihr nicht verwehrt sein, solange sie sich im Wittwenstande hält und die Güter nicht verbringt. Verstürbe ein Gatte ohne Kinder, so bleiben dem Ueberlebenden die Güter. Entsagt die Wittwe, so erhält sie ihr zugebrachtes Gut und die Frauengerade, ohne für die Schulden zu haften, sie habe denn selbst davor gelobet. Heirathet ein Wittwer, der Kinder hat, wieder, so bleiben den Kindern die Erb- und liegenden Güter der Mutter (auch die um ihr eingebrachtes Heirathsgeld erkauften), jedoch soll der Vater den nutzbarlichen Besitz sein Lebenlang davon behalten. Aehnlich soll es gehalten werden, wenn eine Wittwe, die Kinder hat, sich wieder verheirathen will. Dagegen bleiben den Kindern anderer Ehe das Erbe oder liegende Gründe ihrer Mutter (auch um ihre Mitgift erkaufte) und sollen auch hier die Eltern die „Nutzbarlichkeit" ihr Lebenlang daran haben.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgenommen und dem gemeinen Dotalrechte unterworfen sind:

1. in dem Bezirke zu A 1 nach unbestrittenem Herkommen
   a) der vollbürtige oder landtagsfähige Adel von sechszehn Ahnen;
   b) Militärpersonen, wenn sie bei Schließung der Ehe dem Militärstande angehören;
   c) Juden;
2. in dem Bezirke zu A 4 nach der Kgl. Lokal-V. O. vom 9. Oktober 1850 § 2 die dort garnisonirenden Militärpersonen, sofern sie nicht zugleich das Bürger- oder Einwohnerrecht besitzen;

---

*) Nach Francke, Entsch. S. 10 steht ein solches Recht dem Wittwer nicht zu.

3. in dem Bezirke zu A 7 nach Ansicht des Obergerichts zu Stade die Besitzer der dortigen Rittergüter nach dem bremenschen Ritterrechte, 1577, neu konfirmirt 1738 (vgl. Ebhardt II, 454), insbesondere wegen des Erbrechtes der Wittwe, Tit. IV (Ebhardt II, 464, Wohnung, Gebrauch, Genuß aller Güter auf ein Jahr sechs Wochen drei Tage, demnächst nur Brautschatz mit Verbesserung des dritten Pfennigs aus den verlassenen Gütern neben dem vermachten Leibgedinge, Morgengabe, Mußtheil und Frauengerade) und wegen des Erbrechtes des Wittwers Tit. 11 (Ebhardt II, 472, der Wittwer erhält den ganzen oder halben Brautschatz, je nachdem die Ehe, Jahr und Tag oder nicht so lange gedauert hat); das revidirte Ritterrecht, bestätigt am 19. April 1847 (Ebhardt, Gesetze, 2. Folge. I, 1018), beschäftigt sich nur mit Erbstammgütern und der Erbfolge in dieselben;
4. in der Stadt Hildesheim für Juden (nicht zweifellos).

Das gemeine Dotalrecht war bis zum 1. Juli 1875 erheblich modifizirt durch das Meier- oder Bauernrecht, welches theils auf Gesetzen theils auf Gewohnheit beruhte, in den verschiedenen Bezirken mannigfache Gestalt angenommen hatte und als besonderes Standesrecht insofern angesehen werden konnte, als es im Allgemeinen zu seiner Anwendbarkeit die Zugehörigkeit mindestens eines der Gatten zum Bauernstande und den Besitz bäuerlichen Grundeigenthums voraussetzte. Die wesentlichsten Abweichungen bestanden darin, daß der Brautschatz dem Hofe inkorporirt und der Frau für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes statt des Rückforderungsrechtes nur ein Anspruch auf Leibzucht zugestanden wurde, sowie daß der von der Frau eingebrachte Hof für die von dem Manne während der Ehe kontrahirten Schulden haftete. Dies Meier- 2c. Recht kam indessen meist nur dann zur Anwendung, wenn dem einen Gatten von dem anderen vertragsmäßig die Rechte eines Hauswirths bzw. einer Meiersfrau eingeräumt wurden. Es ist daher der Zweifel berechtigt, ob es als ein gesetzliches anzusehen war. In Folge des Höfegesetzes vom 2. Juni 1874 nebst Nachträgen vom 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884 ist seine Gültigkeit auf den Fall vertragsmäßiger Einführung beschränkt. Im Einzelnen herrschen zahlreiche und erhebliche Kontroversen. Praktisch wird aber dies Standesrecht wohl noch von Bedeutung sein, da die vor dem 1. Juli 1875 geschlossenen Ehen bei dem Vorhandensein der betreffenden Voraussetzungen danach zu beurtheilen sind, auch der Bauernstand von der Vertragsfreiheit zu Gunsten des hergebrachten Rechtes in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht hat.

Als Ausnahme vom Dotalrechte ist noch zu erwähnen, daß im Fürstenthum Osnabrück nach herrschendem Gewohnheitsrechte für die Eigenthümer von Bauerhöfen, welche früher eigenbehörig gewesen, und nach den Ablösungs-

gesetzen vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833 frei geworden sind, allgemeine Gütergemeinschaft gilt, vgl. v. Lodtmann in der Zeitschrift für hann. Recht Bd. 3 S. 3 fgg. und 327 ff. sowie Francke, Entsch. S. 17—19.

Ueber das Gewohnheitsrecht in der Grafschaft Hoya und dem Bezirke des früheren Amtes Rotenburg, welches mit der Regel „längst Leib, längst Gut" bezeichnet wird, sowie über die Auslegung der Regel, falls deren Anwendung vereinbart ist, vgl. Francke, Entsch. S. 28. Die Vereinbarung soll eine Erbeinsetzung nur enthalten für den Fall, daß der Erstversterbende ohne eheliche Deszendenz verstirbt.

11. Hessen-Nassau.

a. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Cassel (einschließlich Waldeck und Pyrmont).

A. Gemeines Dotalrecht gilt:

1. in den ehemals reichsritterschaftlichen Bestandtheilen des Amtsgerichtsbezirkes Burghaun, nämlich den Ortschaften Wehrda, Rhina, Schletzenrod und Wetzlos;
2. in den ehemals reichsritterschaftlichen Bestandtheilen des Amtsgerichtsbezirkes Eiterfeld, nämlich den Ortschaften Buchenau mit Branders, Bodes, Erdmannrode, Geisenheim, Soislieden, Fischbach (links der Fischbach belegener Theil), Mannsbach, Glaam, Oberbreitzbach mit Schwarzengrund;
3. in den zum vormals Freiherrlich von Tannschen Gerichte gehörenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Hilders, nämlich Tann, Guenthers, Habel, Hundsbach, Neußwarts, Theobaldsdorf, Neuschweinsbach, Schlitzenhausen und Wendershausen;
4. in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit gesetzlichen Modifikationen in Ansehung der Bauergüter, städtischen Hufengüter, Erbbestandsgüter und Mühlen, und mit lokalrechtlichen Abweichungen in den Städten Corbach und Sachsenburg, vgl. Weigel, Einleitung in das waldeckische Landesrecht, Mengeringhausen, 1846.

   In den in den vormaligen Kreisgerichtsbezirken Kassel, Rotenburg und Marburg zusammengefaßten althessischen Gebieten gilt für die früheren sogenannten Schriftsässigen, d. i. diejenigen, welche nicht zu den bürgerlich-bäuerlichen Erwerbständen (den Amtsässigen) gehören, gleichfalls Dotalrecht.

   Ueber die zur Anwendung kommenden Grundsätze ist zu vergl. Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht §. 106.

B. Die sogen. **allgemeine Güter-Gemeinschaft** gilt in allen zu dem 1803 säkularisirten ehemaligen Fürstbisthum Fulda gehörigen Gebietstheilen, nämlich:

1. in den zum vormaligen Kreisgerichtsbezirke Fulda gehörenden Bezirken der Amtsgerichte Fulda, Hünfeldt', Neuhof, Großenlüder, Weyhers, Burghaun (ausschließlich der zu A 1 gedachten Orte), Eiterfeld (mit Ausnahme der zu A 2 gedachten Orte und des Ortes Fischbach rechts der Fischbach vgl. C 1) und Hilders (nur in Ansehung der ehemals fuldaischen Orte Batten mit Findlos, Brand, Leibhardts mit Kesselhof, Steinbach, Oberhards, Melgerts, Seiferts und Thaiden), Dietges in Beziehung auf zehn der vorhandenen achtzehn Häuser;
2. in den zum vormaligen Kreisgerichtsbezirke Hanau gehörenden, vormals altfuldaschen Bezirken, nämlich dem Amtsgerichte Salmünster, den zum Amtsgerichte Schlüchtern gehörigen Orten Herolz, Sannerz und Weiperz (der vormaligen Probstei Sannerz) und dem dem Amtsgerichtsbezirke Steinau zugewiesenen Orte Marborn.

Gesetzliche Grundlage ist die V. O. vom 17. Dezember 1719 und ergänzende V. O. (vgl. Kersting, Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen S. 16 fgg.); im Bezirke des früheren Herrschaftsgerichts Gersfeld (Amtsgericht Weyhers) ist lediglich Gewohnheitsrecht die Quelle.

Zu verweisen ist hierfür auf **Thomas**, System aller fuldaer Privatrechte Thl. II und **Goeßmann**, Lehre von der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft.

C. Partikuläre Güter-Gemeinschaft, und zwar **Gemeinschaft des Erwerbes und der Errungenschaft**, gilt:

1. in den althessischen Bezirken der vormaligen kurhessischen Provinzen Nieder- und Ober-Hessen, der Herrschaft Schmalkalden und des Fürstenthums Hersfeld, somit in den vormaligen Kreisgerichtsbezirken Kassel, Rotenburg, Marburg, einschließlich des 1866 von Hessen-Darmstadt erworbenen Gebietes des jetzigen Amtsgerichts Vöhl, weiter in dem Orte Fischbach rechts der Fischbach (Amtsbezirk Eiterfeld);
2. in den zum vormaligen Kreisgerichtsbezirke Hanau gehörenden Rechtsgebieten
   a. des solmsischen L. R., Amtsgerichten Bockenheim, Bergen, Windecken, Hanau (mit der zu b erwähnten Ausnahme), Wächtersbach, Bieber, Steinau (außer Marborn, vgl. B 2), Schwarzenfels, Schlüchtern (mit der Ausnahme zu B 2) und den zum Amtsbezirke Orb gehörenden Orten Aufenau und Neudorf, sowie ferner

   unter den durch Ysenburg-Birsteiner V. O. vom 18. November 1769 (Kersting, Sonderrechte S. 969) herbeigeführten Modifika-

tionen in den Bezirken der Amtsgerichte Birstein, Langenselbold, Gelnhausen und Merholz;

b. des mainzer L. R., dessen gesetzliche Geltung sich auf die Orte Großauheim, Großkötzenburg und Oberrodenbach, Amtsgerichtsbezirkes Hanau und auf den Amtsgerichtsbezirk Orb — mit Ausnahme von Aufenau und Neudorf — beschränkt.

Der Güterstand beruht in den althessischen Landestheilen auf Gewohnheitsrecht, anerkannt und bestätigt durch ausdrückliche Vorschriften der Landesgesetzgebung (Prozeß-O. vom 5. September 1745 §§. 38—40, V. O. vom 16. Mai 1747 §. 6, landesherrliches Reskr. vom 29. Dezember 1752, V. O. vom 7. März 1767 §. 27; Geheimraths-Beschlüsse vom 7. Mai 1782 und 12. Mai 1786), in den übrigen Gebieten auf alter Uebung, anerkannt und präzisirt durch die angezogenen landesrechtlichen Normen sowie durchgängig auf konstanter Rechtsprechung.

In Ansehung der Rechtsgrundsätze wird verwiesen auf Roth und Meibom §§. 107—114*) und, was die Erbfolge der Gatten betrifft, §§. 117, 118, 120, 122 ebenda. Damit soll jedoch die Darstellung daselbst nicht in allen Beziehungen als unzweifelhaft bzw. unbestritten anerkannt sein. Zu vergl. noch Klauhold, kurhessisches Rechtsbuch, Cassel 1855 §. 216 S. 127, 128.

Zu 2a. (Roth und Meibom I S. 389 Anm. 17) und 2b. erstreckt sich die Errungenschaftsgemeinschaft auf alle Stände, zu 1. auf gewisse Stände. Die Prozeßordnung von 1745 bezeichnet als solche, welche derselben unterworfen sind „Mann und Frau, wenn selbige gleiche Handthierung treiben, und der Gewinn ihnen beiden zu Nutz und Nahrung kommt,“ die V. O. von 1767 „Eheleute, welche miteinander gleiches Gewerbe treiben, als da sind Gewandschneider, Krämer, die zu Gewölbe oder Kram sitzen oder gemeinen Kaufes warten, Höker, Wechsler, Brauer und Bierschenker, offene Wirthe .... und überhaupt regulariter alle Bürger und Bauern, als bei welchen ordentlicher Weise der Gewinn beiden Eheleuten zu Nutz und Nahrung kommt.“ Die Praxis hat alle Amtssässigen (vgl. oben zu A. S. 58), auch wenn diese Kriterien nicht zutrafen, der Errungen-

---

*) In den Entsch. Bd. 3 S. 203 ff. findet sich ein Urtheil des R. G. darüber, unter welchen Voraussetzungen nach dem althess. Güterrechte die Ehefrau zur Rückforderung der Illaten berechtigt ist, und ob das bei Eingehung der Ehe von der Frau vorbehaltene Vermögen durch Ueberlassung an den Ehemann während der Ehe den Charakter des Eingebrachten annimmt.

schaftsgemeinschaft unterworfen. Zu vergl. Roth und Meibom §. 105 Anmerkung 15.

Im Geltungsbereiche der ehelichen Errungenschaft werden diejenigen Normen des gemeinen Dotalrechtes, deren Anwendung der Wirksamkeit der Errungenschaft nicht präjudizirt, sich vielmehr mit ihnen vereinigen läßt, angewendet, so daß ein gemischtes System besteht. Zu vergl. Roth und Meibom §. 105 I.

Nach einer Entsch. des R. G., mitgetheilt in Seuffert's Arch. Bd. 43 Nr. 126 ist im ehemaligen Kurhessen die arme Wittwe erbberechtigt, selbst wenn sie etwas aus der Errungenschaft zu erhalten hat, sofern sie auch dann noch arm ist.

D. Partikuläre Gütergemeinschaft des würzburger L. R. (fränkische Ld. G. O.), welche hier als Gemeinschaft des (nichtlukrativen) Eheerwerbes (der Errungenschaft) zu bezeichnen ist, falls die Ehe unbeerbt ist, mit der Geburt eines Kindes sowie der Eingehung eines Einkindschafts- oder Condonationsvertrages jedoch in den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft übergeht (zu vgl. Schelhaß, Darstellung des würzburger L. R., §§. 35 fgg.; Roth, bayrisches Civilrecht 2. Ausg. I S. 456 Anm. 15, S. 462, 463, 495), gilt im Amtsgerichtsbezirke Hilders für die früher würzburgischen Orte Hilders, Danzwiesen, Lahrbach, Raulbach, Rupsnoth, Simmershausen, Wickers, Wüstensachsen, Dietges (in acht von den dortigen achtzehn Häusern) sowie für die zur vormaligen Herrschaft Schackau gehörenden Orte Kleinsassen, Schackau, Edweisbach und Langenberg.

Für den vormals reichsmittelbaren fränkischen Adel gilt aber hier gemeines Dotalrecht.

E. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht (System der Gütereinheit) gilt in der vormaligen Grafschaft Schaumburg, dem vormaligen Kreisgerichtsbezirke Rinteln, im Wesentlichen auf der Grundlage der schaumburger Polizei-O. von 1615, XIV, §§. 7 fgg., XXVI, zu vergl. Roth und Meibom, §§. 115, 119. Der Adel ist aber auch hier dem gemeinen Dotalrechte unterstellt.

In Betracht kommt endlich für den ganzen Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln, die am 1. Oktober 1887 in Kraft getretene Landgüter-O. vom 1. Juli 1887 (Ges. S. S. 315). Deren §. 21 bestimmt, daß der Wittwe des Eigenthümers eines Landgutes, welcher mit jener in Errungenschaftsgemeinschaft nach althessischem Rechte gelebt hat, der Familienrath Einsitz und Auszug unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gutes und der Vermögensverhältnisse gewähren kann. Der §. 24 daselbst sichert dem längstlebenden Ehegatten, wenn das Landgut sich im Miteigenthum der Ehe-

gatten befand, die lebenslängliche Verwaltung und regelt dessen Befugniß, das Landgut auf einen der gemeinschaftlichen Nachkommen zu übertragen.

b. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Wiesbaden.

Der Bezirk umfaßt: 1) das frühere Herzogthum Nassau, 2) die früher großherzoglich hessischen Landestheile in den Amtsgerichtsbezirken Biedenkopf, Gladenbach, Battenberg, 3) die frühere Landgrafschaft Hessen=Homburg, mit Ausnahme des Oberamtes Meisenheim. In letzterem gilt durchweg französisches Recht (code civil).

Im ganzen Bezirke gilt im Allgemeinen die reine Errungenschaftsgemeinschaft. Jedem Gatten verbleibt sein Einbringen sowie der durch Erbschaft, elterliche Vermögensübergabe oder Schenkung während der Ehe für ihn begründete spezielle Erwerb, während das übrige durch die gemeinschaftliche Thätigkeit beider in der Ehe erworbene Vermögen gemeinschaftlich wird. Dem Manne steht als Familienhaupt und gerirendem Gesellschafter die ausschließliche Verwaltung des gesammten Ehevermögens während der Ehe zu; nur hinsichtlich der Veräußerung bzw. Verpfändung von Liegenschaften ist er verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Nach nassauischem Rechte bedarf der Mann, wenn es sich um eine solche Veräußerung oder Verpfändung handelt, auch für von ihm inferirte oder errungenschaftliche Immobilien der Einwilligung der Ehefrau. In den übrigen Landestheilen ist der Konsens nur für die von der Frau früher inferirten Liegenschaften erforderlich.

In Betreff der Sicherungsrechte der Frauen waren erhebliche Verschiedenheiten vorhanden. Zu 3. galten die gemeinrechtlichen Dotalprivilegien; zu 2. war der Frau durch Pfandgesetz vom 15. September 1858 ein gesetzlicher Hypothekentitel und ein privilegium exigendi im Konkurse des Mannes (Ges. vom 15. September 1858, betreffend die Rangordnung der Gläubiger) beigelegt. Zu 1. waren durch das naussauische Pfandgesetz vom 15. Mai 1851 alle Vorzugsrechte der Ehefrauen beseitigt, die Frauen hatten aber im Konkurse des Mannes ein Separationsrecht, über dessen Geltendmachung sich eine besondere Prozeß=V. O. vom 23. September 1859 verbreitete.

Durch die §§. 17 ff. des Ausführungsgesetzes zur Konkurs=O. vom 6. März 1879 (Ges. S. S. 109) ist nunmehr das Vorrecht für die Zukunft beseitigt.

Die maßgebenden Gesetze sind:

1. für das frühere Herzogthum Nassau die solmser Landes=O. Tit. 28, nassau=usingensche Kontrakten= und Hypotheken=Ordnung vom 21. März 1774; V. O. vom 26. November 1804 (Band I der Sammlung landesherrlicher Edikte und V. O.); das Amtsorganisations=Edikt vom 4. Juni 1816; die Ministerial=V. O. vom 5. Juli 1816, 9. November 1821, 10. Januar 1825,

22. Februar 1826; Pfandgesetz vom 15. Mai 1851; Exekutions-Ordnung vom 16. Juli 1851; Min. V. O. vom 31. Mai 1854; Prozeß-V. O. vom 28. September 1859, §§. 22 fgg. vergl. übrigens Bertram's nassauisches Familien- und Vormundschaftsrecht;

2. für die früher großherzoglich hessischen Landestheile V. O. vom 2. März 1795 (Sammlung der hessischen V. O., I, 116 fgg.);

3. für die früher hessen-homburgischen Landestheile Staatsraths-Erlaß vom 18. Juni 1851 (Archiv der landgräflich hessischen Gesetze, S. 653), V. O. des Landgrafen Friedrich Ludwig vom 1. April 1797 (anscheinend nicht publizirt), das sog. Kontrakten-Reglement vom 29. November 1769; Ges. vom 3. Februar 1836 Art. VI; Ges. vom 18. Juli 1851 (Archiv, S. 158 und 652).

Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so tritt zu 1. und 3. ein selbst durch testamentarische Disposition nicht entziehbares, sehr ausgedehntes Nutzungsrecht des überlebenden Gatten am gesammten Nachlasse des verstorbenen Theiles ein, welches als „Leibzucht" bezeichnet wird. Zu 2. pflegt ein Gleiches durch Ehepakten oder letztwillige Verfügungen herbeigeführt zu werden. Die Leibzucht endet, wenn nicht schon wegen schlechter Vermögensverwaltung durch Richterspruch auf Verlust derselben erkannt wurde, mit dem Tode des Berechtigten, jedoch hat der Leibzüchter, wenn Kinder vorhanden, die Verpflichtung, diese zu alimentiren und ihnen bei der Verehelichung bezw. Gründung einer separata oeconomia eine angemessene Ausstattung aus dem auferstorbenen Vermögen zu gewähren.

Für zweite und weitere Ehen bestehen insofern Abweichungen, als

a. vor Vollziehung derselben in Nassau allgemein (Edikt von 1804), in Homburg, falls Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind (Kontrakten-Reglement von 1769, Gesetz von 1836 Art. VI), von dem Leibzüchter ein Inventar errichtet werden muß, in Nassau auch mit Eingehung der Ehe die Kinder der früheren Ehen das Recht erlangen, wegen des ihnen anerfallenen oder sonst erworbenen, in der Leibzucht oder Nutznießung des Elterntheiles befindlichen beweglichen Vermögens Bestellung einer Hypothek zu fordern; in den früher großherzoglich hessischen Landestheilen ist dieser gesetzliche Hypothekentitel auf den Fall der Wiederverheirathung der Mutter beschränkt;

b. nach den für Nassau — nicht für Homburg — in Geltung befindlichen Vorschriften der solmser Lds. O. Tit. 28 §. 8, im Falle des Todes des binubus der überlebende Theil keine Leibzucht am väterlichen oder mütterlichen Vermögen der Kinder erster Ehe hat, vielmehr der Stiefparens mit diesen Kindern abtheilen muß und nur die Leibzucht an dem Ver-

mögen erlangt, welches seinen Kindern aus der späteren Ehe mit dem Verstorbenen zugetheilt wird.

Für die früher Hessen-Darmstädtischen Gebiete ist vorgeschrieben, daß mit Ausnahme der eximirten fürstlichen Diener alle Verlobte eine Eheberedung vor Gericht aufrichten sollen (Sammlung der hess. V. O., Band I, S. 13, 32, 34, 69); dies wird seitens der ländlichen Bevölkerung regelmäßig noch befolgt.

Für den ehemals landgräflich hessischen Amtsbezirk Homburg ist das Vorrecht der Ehefrau im Konkurse über das Vermögen ihres Ehemannes für die Zukunft beseitigt durch die §§. 17 ff. des preuß. Ausführungsgesetzes zur Konk. O. vom 6. März 1879 (Ges. S. S. 109).

c. Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts Frankfurt a. M.

Der Bericht faßt das geltende Güterrecht als „Deutschrechtliches getrenntes Güterrecht" auf, dagegen bezeichnen dasselbe Roth in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1 zu III 5 A, ebenso Bender §. 14 als Errungenschaftsgemeinschaft, Stobbe §. 245 Anm. 12 als partielle Gütergemeinschaft.

In Ansehung der Schuldenhaftung hat das Gesetz vom 5. November 1850, betreffend die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte, die Ausnahmen in der frankfurter Reformation III, 7 §. 20, V, 5 §. 6 für gewisse Stände bezw Klassen von der Regel, daß der eine Ehegatte für die von dem anderen gemachten Schulden nicht hafte, beseitigt.

Die Reformation von 1578 und 1611, ergänzt durch die Raths-V. O. vom 24. Juni 1734 über Bestimmung der Intestaterbfolge unter Eheleuten (Beyerbach, Sammlung Nr. 70 fgg.), bestimmt über die Erbfolge (vgl. Bender §§. 13, 14, 94, 95) erschöpfend. Eheverträge sind seitdem selten. Der Rechtszustand ist nach Bender, auf welchen der Bericht verweist, im Wesentlichen folgender:

Vollkommene Ehe ist erst mit der ehelichen Beiwohnung vorhanden. Beiderseits zusammengebrachte Güter werden dem Gebrauche nach während der Ehe gemein (gemeine Nahrung), alles in der Ehe durch eigene Thätigkeit und Betriebsamkeit der Eheleute Erworbene (Errungenschaft, Eroberung, Gewinnung) wird dem Eigenthume nach gemein. Aus der gemeinen Nahrung darf Nichts ohne Uebereinstimmung beider Gatten veräußert werden, noch darüber Währschaft errichtet werden; kein Theil darf von seinen liegenden Gründen einseitig veräußern oder darüber Währschaft errichten, sofern der andere Gatte dagegen gegründeten Einspruch vorzubringen vermag. Das Verwaltungsrecht aller Güter steht dem Manne zu, der Frau in der Regel nur insoweit, als die Führung des täglichen Haushaltes in Betracht kommt.

Zur Errungenschaft gehören nicht Erbschaften*) und Geschenke, namentlich nicht Geschenke für Dienstleistungen 2c., dasjenige, was für Auferstorbenes oder Eingebrachtes bezw. davon hinterher zu Geld Gemachtes angeschafft ist, dasjenige, was ein Gatte aus der unter alleiniger Firma und Leitung betriebenen Handthierung oder Handel gewonnen hat. Dagegen gehört dazu für ein Handwerk, von welchem sich die Gatten ernähren, Gekauftes, Erworbenes, Geborgtes. Das Sondergut kann jederzeit urkundlich gemeinsam gemacht werden.

Der Ehegatte erbt, wenn nicht Dispositionen in den Ehestiftungen vorhanden sind, bei beerbter Ehe die Hälfte der Mobilien und die Hälfte der Errungenschaft in Mobilien und Immobilien**), den Nießbrauch an den auf die Kinder fallenden Mobilien und Immobilien und an deren Hälfte der Errungenschaft, bei unbeerbter Ehe die Mobilien des Verstorbenen, vorbehaltlich des Pflichttheiles der Eltern, wenn der ganze Nachlaß in Mobilien besteht, die ganze Errungenschaft in Mobilien und Immobilien vorbehaltlich des Pflichttheiles der Eltern, wenn der ganze Nachlaß in Errungenschaft besteht, den Nießbrauch an sämmtlichen Immobilien des Verstorbenen. Das Nähere ist zu vergl. bei Bender §§. 94, 95.

Wegen des Vorrechtes der Ehefrau im Konkurse über das Vermögen des Ehemannes kommt auch hier wie zu 11b. das preuß. Ausführungsgesetz zur Konk. O. vom 6. März 1889 in Betracht, insbesondere die §§. 3, 17 ff.

12. Früheres Herzogthum Lauenburg.

Es gilt gemeines Dotalrecht, nur in der Stadt Mölln lübisches Recht, im Berichte als allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet. Vgl. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts 2c., Kiel 1842 S. 396 ff.

In Mölln ist (um dem Berichte auch im Ausdrucke zu folgen) die Gütergemeinschaft eine vollkommene oder unvollkommene, je nachdem die Ehe beerbt ist oder nicht. In ersterem Falle haftet der Gatte für die Schulden des anderen in solidum. Der Gatte bleibt bei beerbter Ehe nach dem Ableben des anderen Gatten im Besitze des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, bis der Fall einer gesetzlichen Theilung eintritt, z. B. wenn er zur anderen Ehe schreitet. Ist die Ehe unbeerbt, so erhält die Frau, wenn der Mann wegen Schulden flüchtig wird, nicht nur ihre eigenen Güter zurück, sondern sie nimmt sie sogar vorweg. Die Schulden des Mannes werden lediglich aus seinen Gütern bezahlt. Bei unbeerbter Ehe erhält der überlebende Gatte die Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen als statutarische Portion. In Betracht kommt

*) Wohl aber Nießbrauchs-Auskünfte von einer testamentarisch zugewendeten Erbschaft. Entsch. des R. G. Bd. 6 S. 208.

**) Diese Hälfte ist Abfindung aus der Gemeinschaft, nicht Erbschaft, R. G. in Seuffert's Arch. Bd. 43 Nr. 196.

auch hier das preuß. Ausführungsgesetz zur Konk. O. vom 6. März 1889, insbesondere die §§. 3, 17 ff.

Für bäuerliche Kreise bestanden einige, auf Gewohnheitsrecht beruhende, zum Theil in den einzelnen Distrikten verschiedene, vielfach bestrittene meierrechtliche Modifikationen des gemeinen Rechts, deren Forteristenz durch die in neuerer Zeit erfolgte Ablösung des Meierverhältnisses fraglich geworden sein dürfte. In bäuerlichen Kreisen wird häufig, und fast durchweg, die Rechtsregel „längst Leib, längst Gut" bei Eingehung der Ehe durch Vertrag festgesetzt, im Wesentlichen wohl um dem Ehegatten bei unbeerbter Ehe vertragsmäßig die Erbfolge zu sichern. Das Gesetz vom 21. Februar 1881, betreffend das Höferecht, bewegt sich im engsten Anschluß an das Gesetz für die Provinz Hannover vom 2. Juni 1874.

II. Königreich Bayern.

Das in dem Königreiche geltende eheliche Güterrecht ist in einer Darstellung, welche in dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium der Justiz ausgearbeitet ist, entwickelt. Diese Darstellung, welche in München 1878 in der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub veröffentlicht wurde, ist bereits in der ersten Auflage, S. 84 ff. nach eingeholter Genehmigung des Königlich Bayerischen Staatsministers der Justiz so weit mitgetheilt, als sie nicht Material enthält, welches ausschließlich für Zwecke der Gesetzgebung von Belang ist.

Diese anerkannt vortreffliche Arbeit wird hier wiederum eingefügt, obschon sie in der Systematik nicht unerheblich abweicht und zum Theil über den Rahmen der Zusammenstellung hinausgeht.

§. 1. Einleitung.

Die sämmtlichen in Deutschland bestehenden Grundformen des ehelichen Güterrechtes kommen auch in Bayern vor. Innerhalb der verschiedenen Güterstände treten sowohl auf Grund von Eheverträgen als auch insbesondere in Folge der außerordentlichen Verschiedenheit der zahlreichen älteren Gesetze und Gewohnheiten, welche in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns aufrecht erhalten sind, mannigfache Abweichungen ein.

Regelmäßig steht den Ehegatten die Befugniß zu, das gesetzliche Güterrecht vertragsweise zu bestätigen, auszuschließen oder abzuändern. [1]) Demnach werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten zunächst durch den Vertrag und alsdann durch das Gesetz bestimmt und sind nicht nur gesetzliche, sondern auch vertragsmäßige Güterordnungen zu unterscheiden. Hierbei können

[1]) Roth, bayerisches Civilrecht, 2. Ausg. §. 70 Note 4, Bd. I. S. 408.

die gesetzlichen Güterstände zugleich als vertragsmäßige in Betracht kommen oder auch vielfache vertragsmäßige Modifikationen erfahren.

Da in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns neben den verschiedenen dort primär zur Anwendung gelangenden örtlichen Rechten das gemeine Recht oder das allgemeine preußische Landrecht als subsidiäre Rechte in Geltung stehen, haben diese Gebiete regelmäßig auch ein doppeltes gesetzliches Güterrecht. Wenn nämlich die den gesetzlichen Güterstand des primär zur Anwendung kommenden Rechtes bildende Gütergemeinschaft vertragsweise ausgeschlossen, ein anderer Güterstand aber nicht vereinbart wurde, so tritt der gesetzliche Güterstand des subsidiären Rechtes, also für die unter der Herrschaft des allgemeinen Rechtes stehenden Landestheile das römische Dotalrecht und für die unter der Herrschaft des preußischen Landrechtes stehenden Landestheile die Verwaltungsgemeinschaft ein. [2])

§. 2.

A. Eheverträge.

Im Gegensatze zu der dem römischen Rechte eigenen Beschränkung der Ehegatten in der vertragsweisen Regelung ihrer gegenseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen erlangte unter dem Einflusse deutscher Rechtssitte die Freiheit des Ehevertrages gemeinrechtliche Anerkennung in Deutschland. Diese bildet darum auch den Ausgangspunkt fast aller in den bayerischen Rechten enthaltenen Bestimmungen über eheliches Güterrecht.

1. Der Abschluß eines Ehevertrages ist hierbei regelmäßig dem Belieben der Ehegatten anheimgestellt und nur nach einigen Rechten vorgeschrieben. So sind nach den Rechten des Fürstenthums Kempten [3]) und der Stadt Memmingen [4]) in allen Fällen Eheverträge zu errichten und schreiben die Rechte von Fulda [5]), Eichstädt [6]), Hohenlohe [7]), Fürstenthum Oettingen-Wallerstein [8]) und Stadt Kempten [9]) den Abschluß eines Ehevertrages für den Fall vor, daß ein verwittweter Ehegatte, welcher Kinder aus einer früheren Ehe hat, zu einer weiteren Ehe schreitet. [10]) Hiervon abgesehen sind

---

[2]) Roth a. a. O. §. 70 Note 4, §. 73 Note 15 und §. 85 Note 1, S. 402 ff., 430 u. 520.

[3]) (Renz) Sammlung der hochf. Kempten'schen Verordnungen, Einleitung S. LXI.; Weber, Darstellung, Bd. 4. S. 45 §. 5 Ziff. 4.

[4]) Gerichts- und Prozeßordnung Tit. 28 §. 23; Weber a. a. O. S. 772.

[5]) Verordnung vom 17. Dezember 1719 §. 7; Kersting, Sonderrechte des Kurfürstenthum Hessen, S. 19.

[6]) Verordnung vom 12. Mai 1696; Arnold, Beiträge, Bd. I. S. 338.

[7]) Landrecht Thl. I. Tit. 3 §. 1; Arnold a. a. O. S. 379.

[8]) Verordnung vom 22. Septbr. 1772 Nr. 5; Arnold a. a. O. S. 615.

[9]) Tragneyordnung §. 187; Weber a. a. O. Bd. 4. S. 620.

[10]) Das Recht der Stadt Weißenburg unterscheidet zwar bedingte und unbedingte Ehen, setzt aber in der Bestimmung, daß „weder lediges, Wittwen oder Witt-

auch in zweiter und weiterer Ehe Eheverträge nur dann zu errichten, wenn Vorkinder vereinkindschaftet werden.[11])

2. Indessen enthalten die einzelnen bayerischen Rechte auch mehr oder minder weitgehende Beschränkungen des Abschlusses von Eheverträgen, indem dieselben zum Theil, abgesehen von den zur Gültigkeit des Ehevertrages die Einhaltung bestimmter Formen erfordernden überaus mannigfaltigen Vorschriften zahlreicher Partikularrechte[12]), nur innerhalb einer bestimmten Zeit Eheverträge zulassen oder auch selbst hinsichtlich des Inhaltes der Eheverträge Einschränkungen statuiren.

a. Außer dem französischen Rechte[13]) fordern das fürstlich Kemptensche[14]) und Schwarzenberg'sche[15]) Recht den Abschluß des Ehevertrages bereits vor der Eingehung der Ehe. Die Rechte von Bayreuth[16]) und Hohenlohe[17]) gestatten den Abschluß jedoch nicht allein vor der Verehelichung, sondern auch noch innerhalb der drei ersten Monate nach Eingehung der Ehe.

Nach preußischem Landrechte ist lediglich die Einführung und Ausschließung der allgemeinen Gütergemeinschaft besonderen Beschränkungen unterworfen. Während nämlich vor Eingehung der Ehe in beiden Richtungen die Freiheit des Ehevertrages gewährt wird, ist nach Eingehung der Ehe die vertragsmäßige Einführung dieses Güterstandes[18]) nur im Falle gleichzeitiger gesetzlicher Geltung desselben oder der Verlegung des Wohnsitzes der Ehegatten nach einem unter dessen Herrschaft stehenden Rechtsgebiete zulässig und die

---

frauen — so — sich zu verheyrathen Vorhabens, keineswegs gestattet oder zugelassen werden solle, — es haben dann solche Personen ihre Heyrathliche Abred, Kinder-Vertrag, und Vergleichung — vorgelegt —" den Abschluß von Eheverträgen voraus. Statuten von 1739 Titel III; Arnold a. a. O. S. 829; Weber, Darstellung, Bd. 2. S. 1059; Roth a. a. O. §. 69 Note 6 S. 404. Auch nach Bamberger Landrecht sollen Eltern bei dem Vorhandensein unabgetheilter Kinder aus früherer Ehe den Güterstand anzeigen. Landrecht Thl. II c. 1. Tit. 1. §. 7 S. 223; Roth a. a. O. §. 69 Note 6.

11) Spies, Handbuch des Bamberger Provinzialrechts, S. 34.

12) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 69 Note 11—16, Bd. I. S. 405 ff.; code civil Art. 1394 und 1396.

13) C. c. art. 1394—1396; Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, IV. Aufl., §. 503, Note 4, Bd. 3. S. 184.

14) Sammlung S. LXI, Weber a. a. O. Bd. 4 S. 45.

15) Verordnungen vom 16. Juli 1697, 8. Oktober 1699 und 12. November 1784; Arnold a. a. O. S. 707, 708 und 735.

16) Landeskonstitution von 1722 Tit. 7 §. 2; Arnold a. a. O. S. 171; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 30. Juni 1874, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 39. S. 253.

17) Landrecht Thl. I. Tit. 3 §. 2; Arnold a. a. O. S. 379.

18) Preußisches Landrecht Thl. II. Tit. 1 §§. 354 und 355; Förster, preußisches Privatrecht, §. 209 Note 42, Bd. 3 S. 526; Roth a. a. O. §. 69 Note 9, Bd. I. S. 405.

vertragsmäßige Ausschließung der auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gütergemeinschaft[19]) überhaupt regelmäßig ausgeschlossen.

b. Die weitestgehenden Abweichungen von dem Grundsatze der Freiheit des Ehevertrages stellen die den Abschluß von Eheverträgen auch dem Inhalte nach beschränkenden Bestimmungen dar.

So läßt das Bamberger Landrecht, demzufolge in der Regel die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, überhaupt nur die vier von ihm genau geregelten Güterstände des gemeinen Rechtes, der wechselseitigen Erbfolge, der Errungenschaftsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft dem vertragsweisen Belieben der Eheleute offen[20]), und selbst von diesen Güterständen können nur die des gemeinen Rechtes[21]) und der allgemeinen Gütergemeinschaft[22]) jederzeit unbedingt vereinbart werden, während die vertragsweise Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft und der wechselseitigen Erbfolge[23]) in zweiter und dritter Ehe ausgeschlossen ist, wenn in der Vorehe allgemeine Gütergemeinschaft galt und unabgetheilte Kinder vorhanden sind.

Nach vorderösterreichischem[24]) wie auch nach neuerem österreichischen[25]) Rechte kommt der vertragsmäßigen Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft nur die Wirkung eines Erbvertrages zu.

B. Gesetzliche Güterstände.

I. System der Gütertrennung.

1. Dotalrecht.

§. 3. a. Allgemeine Grundsätze. [1])

Das Vermögen der Ehegatten bleibt nach Abschluß der Ehe gleichwie vorher getrennt. Der Ehemann, welchem die Bestreitung der ehelichen Lasten obliegt, erlangt zwar einen natürlichen Anspruch auf Dosbestellung gegen die Ehefrau, jedoch keinen selbständigen Anspruch hierauf gegen deren nur ihr

---

[19]) Preuß. Landrecht a. a. O. §. 413; Roth a. a. O. §. 78 Note 2 S. 472.

[20]) Bamberger Landrecht Thl. I., Vorbericht §§. 4 und 5 S. 7; Spies, Handbuch, S. 35; Roth a. a. O. §. 71 Note 55 S. 422 und §. 70 Note 3 S. 408.

[21]) Spies a. a. O. §. 11; Roth a. a. O. §. 71 Note 61 S. 423.

[22]) Spies, S. 60; Roth a. a. O. Note 69 und 70 S. 424.

[23]) Landrecht II. 1. Tit. 3 §§. 8 und 9 S. 235; Anhang 1 §. 4 S. 322 und §. 8 S. 323; Weber, Grundsätze, §. 636.

[24]) Joseph's II. bürg. Gesetzbuch von 1786, Hauptstück 3 §§. 97 und 92; Wächter, württembergisches Privatrecht, §. 85 Note 17 Bd. I. S. 732; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 12. November 1872 in der Sammlung von Entscheidungen Bd. 3 S. 51.

[25]) Oesterreichisches bürg. Gesetzbuch von 1811 §§. 1233 und 1234.

[1]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 73 bei Note 17 ff. Bd. I. S. 431 ff.

gegenüber hierzu verpflichtete Aszendenten. Im Falle der Bestellung einer Dos und unbeschadet des die Einwilligung der Ehefrau zur Veräußerung bedingenden gesetzlichen Veräußerungsverbotes des fundus dotalis[2]) erwirbt er das Eigenthum an den ihm übergebenen Dotalsachen. Hingegen empfängt er an dem übrigen Vermögen der Ehefrau überhaupt nur insoweit Rechte, als ihm solche von der Frau besonders eingeräumt werden.

Die Ehefrau gewinnt an einer etwa von dem Ehemanne ihr bestellten Widerlage, welche in ihrer Höhe auf den Betrag der Dos beschränkt ist, nur im Falle ihres Ueberlebens, also stets erst nach Auflösung der Ehe, Rechte.

Behufs ihrer Sicherstellung kann dieselbe, wenn der Ehemann in Vermögensfall geräth, schon während der Ehe die Dos zurückfordern. Früher stand ihr nicht nur für die Dos, sondern für ihr gesammtes eingebrachtes Vermögen ein gesetzlicher Titel auf Einräumung einer Hypothek sowie im Konkurse ein Separationsanspruch und ein Vorzugsrecht vierter Klasse zu, so daß in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen der Ehefrau in Bayern nicht bestand.[3]) Jetzt hat die Ehefrau nur noch einen gesetzlichen Hypothekentitel, das Vorzugsrecht im Konkurse ist beseitigt.[3a])

Jeder Ehetheil wird in Ermangelung von Testament und Erbvertrag nach den gewöhnlichen Regeln des gemeinen Intestaterbrechtes beerbt, so daß dem Ueberlebenden, abgesehen von dem Anspruche der Wittwe auf Rückgabe der Dos und auf eine etwaige Widerlage und abgesehen von den besonderen Voraussetzungen, unter welchen das sog. Erbrecht der armen Wittwe Platz greift, lediglich nach der vierten Klasse der Intestaterbfolge ein Erbrecht zusteht.

Der Beweis der wirklichen Einbringung des Heirathsgutes durch ein Empfangsbekenntniß des Ehemannes ist nach bayerischem Landesrecht[4]) nicht mehr durch das Erforderniß des Ablaufes einer bestimmten Zeit bedingt.

Im Falle einer Ehescheidung[5]) verliert der schuldige Theil zu Gunsten des unschuldigen Theiles die Dos bzw. Widerlage, und wenn keine Dos bzw. Widerlage bestellt ist, den vierten Theil seines Vermögens.

---

[2]) Roth a. a. O. Note 67 und 71 S. 436, 437, §. 83 Note 78, S. 505.

[3]) Bayer. Hypothekengesetz §. 12 Ziff. 6; Prioritätsordnung von 1822 §. 3 Ziff. 4, §. 23 Ziff. 3. Die Geltung dieser Bestimmungen erstreckte sich auf das gesammte rechtsrheinische Bayern.

[3a]) Vergl. Roth §. 73, Anm. 85, 86 S. 439 mit §. 67 Nr. 7 S. 399.

[4]) In den Landestheilen rechts des Rheins, vgl. Bayer. Gesetz vom 26. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes betreffend.

[5]) Windscheid, Pandekten §. 510, Bd. 2. S. 890—892; Roth, bayer. Civilrecht, §. 87 Note 2 ff., Bd. I S. 533; Weber, Grundsätze des Bamberger Landrechts, Theil I Bd. 1 §§. 83—85, S. 79—82; Kurz, Mainzer Recht, §. 27 S. 82.

§. 4. b. Geltungsgebiet.

Das römische Dotalrecht bildet den gesetzlichen Güterstand

I. unterschiedslos für alle Klassen der Bevölkerung:

1. unmittelbar auf Grund des gemeinen Rechtes in den sog. rein gemeinrechtlichen Gebieten[1]), d. i. in einer großen Anzahl von Orten und Ortschaften, welche in den nachfolgenden Gerichtssprengeln zerstreut liegen:

a. in Schwaben innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Augsburg[2]) in den Landgerichtsbezirken Augsburg, Buchloe, Burgau, Neu-Ulm, Schwabmünchen, Türkheim, Wertingen und Zusmarshausen und in dem Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Günzburg; innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Donauwörth[3]) in den Bezirken der Stadt- und Landgerichte Dillingen, Donauwörth, Neuburg und Nördlingen und der Landgerichtsbezirke Höchstädt, Lauingen und Oettingen; innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Kempten[4]) in den Bezirken der Stadt- und Landgerichte Kempten, Kaufbeuren und Lindau und der Landgerichte Füßen, Oberdorf, Obergünzburg und Sonthofen; innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Memmingen[5]) in den Bezirken des Stadt- und Landgerichtes Memmingen und der Landgerichte Babenhausen, Grönenbach, Illertissen, Krumbach, Ottobeuern und Weißenhorn;

b. in Franken (Mittelfranken) innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Ansbach[6]), im Landgerichtsbezirke Heilsbronn und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Windsheim[7]), in den Landgerichtsbezirken Markt-Bibart und Scheinfeld;

2. in den Gebieten der nachfolgend genannten Provinzial- und Statutarrechte bei subsidiärer Geltung des gemeinen Rechtes:

a. des Salzburgischen Provinzialrechtes, welches in den zum Sprengel des Bezirksgerichtes Traunstein gehörenden Landgerichtsbezirken Laufen und Tittmoning und in einem Theile des zu dem gleichen Bezirksgerichtssprengel gehörenden Landgerichtsbezirkes Reichenhall in Geltung steht[8]);

b. des fürstbischöflich Augsburgischen Rechtes[9]), welches in zahlreichen Orten und Ortstheilen der nachgenannten Gerichtssprengel gilt: im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg[10]) innerhalb des Sprengels

[1]) Roth a. a. O. §. 12 Note 1 und 2 und §. 73 Note 2, S. 131 und 429.
[2]) Peißl, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, S. 109—114.
[3]) A. a. O. S. 114—121.
[4]) A. a. O. S. 121 und 125.
[5]) A. a. O. S. 125—128.
[6]) A. a. O. S. 50.
[7]) A. a. O. S. 63 und 64.
[8]) Peißl a. a. O. S. 12; Roth a. a. O. §. 3 Note 75 ff. und §. 73 Note 3 S. 38 und 429; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 101.
[9]) Weber a. a. O. Bd. 4 S. 14; Roth a. a. O. §. 73 Note 4 S. 429.
[10]) Peißl a. a. O. S. 109 ff.

des Bezirksgerichtes Augsburg in den Landgerichtsbezirken Augsburg, Buchloe, Burgau, Schwabmünchen, Türkheim, Wertingen und Zusmarshausen; innerhalb des Bezirksgerichtes Donauwörth in den Bezirken der Stadt- und Landgerichte Dillingen, Donauwörth und Nördlingen und des Landgerichtes Oettingen; innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Kempten in den Bezirken des Stadt- und Landgerichtes Kaufbeuren und der Landgerichte Füßen, Oberdorf und Obergünzburg[11]); innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Memmingen in den Landgerichtsbezirken Babenhausen, Illertissen, Krumbach, Mindelheim und Weißenhorn;

im Regierungsbezirke Oberbayern in dem zum Sprengel des Bezirksgerichtes Weilheim gehörenden Landgerichtsbezirke Schongau[12]);

c. des Rechtes des Fürstenthums Fugger-Babenhausen[13]), welches in einigen Orten und Ortstheilen der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Augsburg gehörenden Landgerichte Augsburg[14]) und Zusmarshausen[15]), sowie der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Memmingen gehörenden Landgerichte Babenhausen und Ottobeuern[16]) in Geltung steht;

d. des Rechtes des Fürstenthums Oettingen-Spielberg[17]), welches im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg innerhalb des Sprengels des Bezirkgerichtes Donauwörth in zahlreichen Orten und Ortstheilen des Landgerichtes Oettingen[18]) und in einigen Häusern der zum Landgerichtsbezirke Monheim gehörenden Gemeinden Fünfstetten und Nußbühl[19]) und

im Regierungsbezirke Mittelfranken innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Ansbach in einigen Orten und Ortstheilen der Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl[20]) und des Landgerichtes Wassertrüdingen[21]) und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Eichstädt in einigen Häusern

---

11) In dem innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Kempten gelegenen Rechtsgebiete der Rettenberg'schen Landesordnung bildet jedoch die Errungenschaftsgemeinschaft dieses Statuts das gesetzliche eheliche Güterrecht und kommt das fürstbischöflich Augsburgische Recht erst subsidiär zur Anwendung. Vgl. unten §. 17 Note 59.

12) Peißl a. a. O. S. 13.

13) Roth a. a. O. §. 73 Note 6 S. 429.

14) Peißl a. a. O. S. 109.

15) A. a. O. S. 113.

16) A. a. O. Erstatteten Berichten zufolge nimmt die lokale Praxis von Babenhausen und Ottobeuern eine observanzmäßige Geltung der allgemeinen Gütergemeinschaft für die ehemals Fugger'schen Besitzungen an; diese Annahme erscheint jedoch nicht genügend begründet.

17) Arnold Beiträge Bd. 1 S. 562 Nr. 8; Roth a. a. O. Note 7 S. 430.

18) Peißl a. a. O. S. 120.

19) A. a. O. S. 119 N. 90.

20) A. a. O. S. 47.

21) A. a. O. S. 52. Vgl. indessen unten §. 33 Note 62—65.

des zum Landgerichtsbezirke Heidenheim gehörenden Dorfes Steinhardt[22]) Geltung hat;

e. des Rechtes des Deutschordens der Ballei Franken[23]), welches im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Donauwörth[24]) in zahlreichen Orten und Ortstheilen der Bezirke der Stadt- und Landgerichte Donauwörth und Nördlingen und des Landgerichtes Oettingen und

innerhalb des Regierungsbezirkes Mittelfranken innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Ansbach[25]) in zahlreichen Orten und Ortstheilen der Bezirke der Stadt- und Landgerichte Ansbach und Dinkelsbühl und des Landgerichtes Wassertrüdingen, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Nürnberg in einigen Häusern der zum Landgerichtsbezirke Lauf gehörenden Gemeinde Götzelberg[26]) und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Windsheim in einigen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Windsheim und Markt-Erlbach in Geltung steht[27]);

f. des fürstlich Schwarzenbergischen Rechtes[28]), welches

innerhalb des Regierungsbezirkes Mittelfranken und des Sprengels des Bezirksgerichtes Windsheim in nahezu dem halben Gebietsumfange des Landgerichtsbezirkes Scheinfeld[29]) und in einigen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Markt-Bibart und Uffenheim[30]),

innerhalb des Regierungsbezirkes Oberfranken und des Sprengels des Bezirksgerichtes Bamberg nur in einigen Häusern des zum Landgerichtsbezirke Höchstadt a./Aisch gehörenden Dorfes Mühlhausen[31]) und

innerhalb des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg und

---

22) A. a. O. S. 54 Note 51.

23) Arnold a. a. O. S. 785 Anm. 1; Roth a. a. O. §. 73 Note 8 S. 430.

24) Peißl a. a. O. S. 114—121.

25) A. a. O. S. 47—53.

26) A. a. O. S. 61.

27) Hingegen bildet in den von Preußen zum Fürstenthum Ansbach vindizirten vormals Deutschorden'schen Gebietstheilen die Errungenschaftsgemeinschaft des Ansbach'schen Rechtes den gesetzlichen ehelichen Güterstand. Peißl a. a. O. S. 63 und 64; Arnold a. a. O. S. 785 Anm.; Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 25 S. 91 ff. und Bd. 30 S. 240.

28) Arnold a. a. O. S. 710 und 714 Anm.; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 373; Roth a. a. O. Note 9 S. 430.

29) Peißl a. a. O. S. 65. In der Gemeinde Stierhöfstetten, für welche Peißl das Schwarzenbergische Recht als geltend annimmt, soll jedoch nach einem Urtheile des Appellationsgerichts Aschaffenburg vom 20. Mai 1836 und einer Abhandlung in den Blättern f. Rechtsanwendung Bd. 40 S. 49 ff. das Würzburger Landrecht Geltung haben.

30) Peißl a. a. O. S. 63 und 66.

31) A. a. O. S. 33.

des Sprengels des Bezirksgerichtes Würzburg in der Stadt Marktbreit und in einigen weiteren zum Landgerichtsbezirke Marktbreit gehörenden Orten und Ortstheilen[32]), in der zum Landgerichtsbezirke Ochsenfurt gehörenden Gemeinde Erlach[33]) und in der zum Bezirke des Stadt- und Landgerichts Kitzingen gehörenden Gemeinde Kaltensondheim gilt[34]);

3. auf Grund der Subsidiarität des gemeinen Rechtes bei vertragsmäßigem Ausschlusse des zunächst zur Anwendung kommenden Rechtes und ermangelnder Vereinbarung eines anderen Güterstandes in dem gesammten Umfange des rechtsrheinischen Bayerns mit Ausnahme des unter subsidiärer Herrschaft des preußischen Landrechtes stehenden Gebietes[35]);

4. auf Grund des das eheliche Güterrecht in allen wesentlichen Punkten nach den Grundsätzen des römischen Dotalrechtes regelnden Gesetzbuches Joseph's II. von 1786, des sog. Vorderösterreichischen Rechtes[36]), welches innerhalb des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg in zahlreichen Orten und Ortstheilen gilt, die ehemals eine dem österreichischen Erzhause gehörende Markgrafschaft Burgau bildeten, und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Augsburg[37]) in den Bezirken des Stadt- und Landgerichtes Günzburg und der Landgerichte Burgau, Augsburg, Neu-Ulm, Türkheim, Wertingen und Zusmarshausen, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Donauwörth[38]) in den Bezirken der Stadt- und Landgerichte Donauwörth und Dillingen, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Kempten[39]) in den Bezirken des Stadt- und Landgerichtes Kempten und der Landgerichte Füßen und Weiler und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Memmingen[40]) in den Landgerichtsbezirken Illertissen, Krumbach und Weißenhorn zerstreut liegen;

5. auf Grund des ebenso dem römischen Dotalrechte folgenden österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1811[41]), welches in Bayern innerhalb des Kreises Oberfranken in dem zu dem Sprengel des Landgerichtes

---

[32]) A. a. O. S. 95.

[33]) A. a. O. S. 96.

[34]) A. a. O. S. 95 Note 55. In den von Preußen zu Ansbach oder Bayreuth vindizirten vormals Schwarzenbergischen Gebietstheilen bestimmt sich jedoch der gesetzliche Güterstand der Ehegatten nach den Rechten von Ansbach bez. Bayreuth. Arnold a. a. O. S. 714 Anm.

[35]) Roth a. a. O. §. 73 Note 15 S. 430 und §. 12 Note 3 S. 130.

[36]) Roth a. a. O. §. 73 Note 5 S. 439; Wächter, Handbuch des württembergischen Privatrechts, §. 85 Note 15—18, Band 1 S. 730 und 731.

[37]) Peißl a. a. O. S. 110—114.

[38]) A. a. O. S. 115 und 118.

[39]) A. a. O. S. 121 und 125.

[40]) A. a. O. S. 125—128.

[41]) Roth a. a. O. §. 1 Note 106, S. 18; Peißl a. a. S. 220; Beseler, deutsches Privatrecht, §. 138 Note 4 S. 576.

Wunsiedel und des Bezirksgerichtes Hof gehörigen Markte Redwitz[42]) und innerhalb des Kreises Oberpfalz und Regensburg in einigen Orten und Ortstheilen[43]) des früher unter gemischter Staatshoheit Bayerns und Böhmens gestandenen zum Sprengel des Bezirksgerichtes Weiden und zum Landgerichts-Bezirke Waldsassen gehörenden sog. Fraischbezirkes Geltung hat;

II. unter Ausscheidung verschiedener Bevölkerungsklassen:

1. für alle Bevölkerungsklassen mit Ausnahme der Gewerbetreibenden

a. nach dem Rechte der Stadt Augsburg[44]), dessen Geltungsgebiet innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Augsburg fast den ganzen Stadtgerichtsbezirk Augsburg, einige Orte und Ortstheile der Landgerichtsbezirke Augsburg, Türkheim, Wertingen und Zusmarshausen und nahezu das ganze zum Landgerichtsbezirke Burgau gehörende Dorf Roßhaupten, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Donauwörth einige Häuser der zum Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Donauwörth gehörenden Dörfer Hamlar und Mertingen, und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Memmingen einige zu den Landgerichtsbezirken Mindelheim und Weißenhorn gehörenden Orte[45]) umfaßt;

b. nach dem Rechte der Stadt Memmingen[46]) dessen Geltungsgebiet sich auf den Sprengel des Bezirksgerichtes Memmingen, und zwar die Stadt Memmingen und die meisten übrigen Gemeinden des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Memmingen, sowie einige Orte und Ortstheile des Landgerichtsbezirkes Ottobeuern beschränkt[47]);

2. für den vormals reichsunmittelbaren Adel in den Gebieten

a. des fränkischen Landrechtes[48]), welches zugleich subsidiär in dem Rechtsgebiete der Stadt Schweinfurt und in dem größeren Theile des Ge-

---

42) Peißl a. a. O. S. 36 und 45; Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1047.

43) Neualbenreuth, Querenbach, Hatzenreuth, Ottengrün, Ernstgrün und Pfudermühle, welche 1846 im Wege eines Grenzpurifikationsvertrages unter die alleinige Souverainetät Bayerns kamen.

44) Roth a. a. O. §. 73 Note 13 S. 430. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in München vom 4. März 1871 in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 37 S. 140. Bei den Gewerbetreibenden „von der offenen Tasche" bildete sich die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzliches eheliches Güterrecht aus. Vgl. unten §. 17 Note 65. Subsidiär kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

45) Peißl a. a. O. S. 109—127.

46) Roth a. a. O. §. 73 Note 14 S. 430. Das gesetzliche Güterrecht der gewerbtreibenden Eheleute bildet die Errungenschaftsgemeinschaft. Vgl. unten §. 17 Note 66. In der Lokalpraxis von Memmingen gehen die Anschauungen über das dortige eheliche Güterrecht indessen sehr aus einander. Subsidiär gilt gemeines Recht.

47) Peißl a. a. O. S. 125 und 127.

48) Schelhaß, Darstellung des Würzburger Landrechtes, §. 7 Note 8 und §. 26 Note 1 S. 19, 20, 52 und 53; Blätter für Rechtsanwendung Bd. 7 S. 190; Roth a. a. O. Note 11. Subsidiär gilt meist das gemeine Recht.

bietes des Castellischen Rechtes zur Anwendung kommt[49]) und, diese inbegriffen, in folgender Ausdehnung Geltung hat:

im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg[50]): in dem gesammten Würzburger Bezirksgerichtssprengel mit Ausnahme der zum Landgerichtsbezirke Ochsenfurt gehörenden Gemeinde Gnodstadt und einiger Orte und Ortstheile des Landgerichtsbezirkes Marktbreit, im gesammten Umfange der Bezirksgerichtssprengel von Schweinfurt und Neustadt an der Saale, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Aschaffenburg in der zum Landgerichtbezirke Amorbach gehörenden Gemeinde Hambrunn und in zahlreichen Orten und Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Stadtprozelten, und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Lohr in dem gesammten Umfange der Landgerichtsbezirke Euerdorf, Karlstadt und Marktheidenfeld, in nahezu dem ganzen Landgerichtsbezirke Gemünden und in einigen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Lohr und Brückenau;

im Kreise Mittelfranken[51]): in zahlreichen Orten und Ortstheilen der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Windsheim gehörenden Landgerichtsbezirke Markt-Bibart[52]), Scheinfeld[53]) und Uffenheim[54]);

endlich innerhalb des Kreises Oberfranken[55]) in einigen Häusern der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Bamberg und zu den Landgerichtsbezirken Bamberg I und Bamberg II gehörenden Gemeinden Gunzendorf, Tütschengreuth und Viereth, in zahlreichen Orten und Ortstheilen der zu dem gleichen Bezirksgerichtssprengel gehörenden Landgerichtsbezirke Burgebrach und Höchstadt a./A. und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Kronach in dem zum Landgerichtsbezirke Staffelstein gehörenden Weiler Hilkersdorf;

b. des Rechtes der Grafschaft Castell[56]), welches

---

49) Roth a. a. O. §. 5 Note 174 und 171 S. 99, 98.

50) Peißl a. a. O. S. 89—96.

51) Peißl a. a. O. S. 63, 64 und 66.

52) A. a. O. Note 117 und 118. Subsidiär gilt hier das preußische Landrecht.

53) A. a. O. Note 130—132; Blätter für Rechtsanwendung Bd. 40 S. 49 ff. Subsidiär gilt theils das gemeine und theils das preußische Recht.

54) Peißl a. a. O. Note 129, 141 und 142. Subsidiär gilt theils gemeines, theils preußisches, theils ansbacher und preußisches Recht. Vgl. indessen hierher unten Note 60 und 64, sowie auch §. 15 Note 7 und Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 344 hinsichtlich des gesetzlichen Güterstandes der höheren Stände in den von Preußen durch Tausch erworbenen oder zu dem Fürstenthum Ansbach vindicirten vormals Eichstädt'schen Bezirken, da die gleichen Grundsätze wohl auch für die vormals Würzburg'schen Gebietstheile hinsichtlich des gesetzlichen Güterstandes des fränkischen Adels anwendbar erscheinen dürften.

55) Peißl a. a. O. S. 29, 32, 33 und 38.

56) Landesverordnung §. 17 S. 34; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 424 § 28. Indem die „herrschaftlichen Personen“ von den gesetzlichen Güterständen des Statuts ausgenommen werden, gilt für dieselben das Dotalrecht.

α. innerhalb des eben bezeichneten Rechtsgebietes des fränkischen Landrechtes und dessen subsidiärer Anwendbarkeit[57]): in Theilen der zum Würzburger Bezirksgerichtssprengel gehörenden Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Kitzingen und des Landgerichtes Würzburg, in einem kleinen Theile des zum Lohrer Bezirksgerichtssprengel gehörenden Landgerichtsbezirkes Rothenfels, in einigen Gemeinden und Gemeindetheilen der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Schweinfurt gehörenden Landgerichtsbezirke Haßfurt, Volkach und Wiesentheid,

und β. außerhalb des Gebietes des fränkischen Landrechtes: in einigen Ortstheilen der zum Bamberger Bezirksgerichtssprengel gehörenden Landgerichtsbezirke Burgebrach und Höchstadt a./Aisch[58]) und in einigen Orten und Ortstheilen der zum Windsheimer Bezirksgerichtssprengel gehörenden Landgerichtsbezirke Markt-Bibart, Scheinfeld[59]) und Neustadt a./A.[60]) gilt;

c. des Erbacher Landrechtes[61]), dessen Geltungsgebiet in Bayern nur die zum Landgerichtsbezirke Klingenberg gehörenden Gemeinden Eschau, Hofstetten und Wildensee und die Gemeinde Kleinheubach, Landgerichtes Miltenberg, im Sprengel des Bezirksgerichtes Aschaffenburg umfaßt[62]);

3. für die höheren Stände überhaupt, d. h. für den Adel, den Beamtenstand und den höheren Bürgerstand,

im Gebiete des Rechtes des Bisthums Eichstädt[63]) und des nach

---

57) Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg. Vgl. Peißl a. a. O. S. 92 Note 38 ff.

58) Peißl S. 29 Note 6 und S. 32 und 33. Subsidiär gilt das gemeine Recht.

59) A. a. O. S. 63 Note 113 und S. 64 Note 124. Auch hier kommt subsidiär das gemeine Recht zur Anwendung.

60) A. a. O. S. 64 S. 124. Die hierher gehörenden Häuser wurden von Preußen zu dem Fürstenthum Bayreuth vindizirt, weshalb subsidiär das Bayreuther und das preußische Recht in Anwendung kommen. Vgl. indessen oben Note 54 und unten Note 64, sowie auch § 15 Note 7.

61) Die vormals reichsunmittelbaren landesherrlichen Familien sind von der gesetzlichen allgemeinen Gütergemeinschaft ausgenommen. Beck und Lauteren, Landrecht §. 4 S. 184 und §. 29 lit. c. S. 240; Weber, Darstellung Bd. 5 S. 326; Roth a. a. O. §. 32 Note 42 S. 221. — Subsidiär kommt das gemeine Recht und darum für die Eximirten das Dotalrecht zur Anwendung.

62) Peißl a. a. O. S. 90.

63) Roth a. a. O. §. 73 Note 12 und §. 76 Note 18, 24 S. 430 und 456. Für die „gemeinen Bürgers- und Bauersleute" bildet die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten. Die Frage der Zugehörigkeit zum höheren Bürgerstande ist nach richterlichem Ermessen zu entscheiden. Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 343 und 344 Anmerkung. Gemäß einem Urtheile des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 18. Dezember 1877 — Blätter für Rechtsanwendung Bd. 43 Seite 59—61 — bildet im Geltungsgebiete des Eichstädter Provinzialrechtes auch bei gemeinen Bürgers- und Bauersleuten die allgemeine Gütergemeinschaft nur für solche Ehen, bei welchen kein Ehetheil Kinder aus einer früheren Ehe mitbrachte, den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten, und ist für die zu den Landgerichtsbezirken Herrieden und Roth gehörenden Bestandtheile des ehemaligen Fürstenthumes Eichstädt — und insbesondere auch für den Ort Großweingarten

demselben subsidiär zur Anwendung kommenden gemeinen Rechtes[64]), wozu innerhalb des Kreises Mittelfranken und des Eichstädter Bezirksgerichtssprengels fast der ganze Umfang des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Eichstädt[65]), zahlreiche Orte und Ortstheile der Landgerichtsbezirke Beilngries, Greding und Kipfenberg[66]) und einige Orte der Bezirke des Landgerichtes Pappenheim und des Stadt- und Landgerichtes Weißenburg[67]),

innerhalb des Kreises Schwaben und Neuburg und des Sprengels des Bezirksgerichtes Donauwörth einige Häuser der zum Landgerichtsbezirke Oettingen gehörigen Ortschaften Hainsfarth und Megesheim[68]) und innerhalb des Kreises Oberbayern und des Aichacher Bezirksgerichtssprengels einige Orte und Ortstheile des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Ingolstadt[69]) gehören;

III. für alle Bevölkerungsklassen unter gewissen Voraussetzungen nach dem Rechte des Bisthums Bamberg, wenn die unbedingte Ehe binnen Jahr und Tag nach der Eheschließung durch den Tod eines Gatten aufgelöst oder der nach Ablauf dieser Frist stillschweigend erfolgende Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft durch eine innerhalb der bezeichneten Frist von einem Gatten erklärte Reklamation beseitigt wird, ferner wenn zwar vertragsmäßig ein Heirathsgut bestimmt, aber einer der drei anderen von dem Bamberger Landrechte geregelten Güterstände nicht vereinbart ist, sowie endlich vorläufig für jene bedingten Ehen, in welchen der Eintritt der bedungenen allgemeinen Gütergemeinschaft bis zum Ablaufe von Jahr und Tag nach der Eheschließung ausgesetzt oder von der Geburt und dem Leben eines Kindes ab-

---

LG. Roth — sogar eine Observanz, nach welcher für zweite Ehen bürgerlicher oder bäuerlicher Personen bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe eines Gatten die allgemeine Gütergemeinschaft ohne Geding nicht eintritt, als bestehend anzunehmen. Vom Standpunkte dieser Auffassung des obersten Gerichtshofes aus bildet sonach im Gebiete des Rechtes des Bisthums Eichstädt, soweit das gemeine Recht subsidiär zur Anwendung kommt, das Dotalrecht und, soweit subsidiär preußisches Landrecht gilt und namentlich in den hierher gehörenden Theilen der Landgerichtsbezirke Herrieden und Roth, die Verwaltungsgemeinschaft des preußischen Landrechtes den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten nicht nur bei Ehen von den „höheren Ständen“ angehörenden Personen, sondern unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von Kindern aus früherer Ehe eines Ehetheiles auch bei zweiten und weiteren Ehen „gemeiner Bürgers- und Bauersleute.“

[64]) In den von Preußen durch Tausch erworbenen und in den zu dem Fürstenthume Ansbach vindizirten, vormals Eichstädtischen Gebietstheilen wird hingegen der gesetzliche Güterstand der höheren Stände durch das preußische bezw. Ansbacher Recht bestimmt. Arnold a. a. O. Vgl. oben Note 60 und unten §. 15 Note 7.

[65]) Peißl a. a. O. S. 53.

[66]) A. a. O. S. 53 und 54.

[67]) A. a. O. S. 55.

[68]) A. a. O. S. 119.

[69]) A. a. O. S. 11.

hängig gemacht wurde[70]), in dem nachfolgend aufgeführten Geltungsgebiete des Bamberger Landrechtes: innerhalb des Kreises Oberfranken[71]) und des Sprengels des Bezirksgerichtes Bamberg in dem gesammten Bezirke des Stadtgerichtes Bamberg und in zahlreichen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Bamberg I, Bamberg II, Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt a./A. und Scheßlitz, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Bayreuth in zahlreichen Orten und Ortstheilen, welche in den Landgerichtsbezirken Berneck, Culmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pattenstein und Thurnau zerstreut sind, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Hof in einigen wenigen Orten nnd Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Münchberg und Naila, und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Kronach in dem gesammten Umfange der Landgerichtsbezirke Kronach und Weismain, sowie auch — mit Ausnahme des zur Gemeinde Medlitz gehörigen Weilers Hilkersdorf — des Landgerichtsbezirkes Staffelstein und in zahlreichen in den Landgerichtsbezirken Lichtenfels, Ludwigstadt, Nordhalben, Seßlach und Stadtsteinach zerstreuten Orten und Ortstheilen; innerhalb der Kreises Mittelfranken[72]) nur in einigen Orten und Ortstheilen des Landbezirkes des zum Fürther Bezirksgerichtssprengel gehörenden Stadt- und Landgerichtes Erlangen und der zum Windsheimer Bezirksgerichtssprengel gehörenden Landgerichtsbezirke Neustadt a./A. und Scheinfeld.[73])

Abgesehen von den voraufgeführten Rechten sind auch von einer Anzahl solcher Rechte, denen zufolge eine Form der Gütergemeinschaft das gesetzliche eheliche Güterrecht bildet, dotalrechtliche Bestimmungen getroffen[74]), und hat das französische Recht den Güterstand des Dotalrechtes für den Fall vertragsmäßiger Vereinbarung desselben sogar vollständig kodifizirt.[75])

---

[70]) Roth a. a. O. §. 73 Note 10 S. 430 und §. 71 Note 56—61 S. 423; Spies, Handbuch, S. 35 ff.; Weber, Grundsätze, §. 47 und 284 ff. Th. 1 Bd. 1 S. 45 und 260 ff. Ueber das Recht des Fürstenthumes Oettingen-Wallerstein, nach welchem gemäß einer verbreiteten Auffassung das Dotalrecht den gesetzlichen Güterstand für zweite Ehen mit Vorkindern aus der früheren Ehe bildet, vgl. unten §. 33 Note 60 und 61.

[71]) Peißl a. a. O. S. 29—38. Subsidiär gilt meist gemeines, theilweise auch preußisches Recht.

[72]) Peißl a. a. O. S. 56 und 64. Susidiär gilt hier meist das preußische Landrecht.

[73]) Peißl führt a. a. O. S. 18 und 19 Note 3 und 11 noch einige Orte und Ortstheile der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Amberg im Kreise Oberpfalz und Regensburg gehörenden Landgerichtsbezirke Auerbach und Vilseck als zum Rechtsgebiete des Bamberger Landrechtes gehörend auf. Nach den auf neuere Urtheile des Bezirksgerichtes Amberg gestützten Berichten der genannten Landgerichte wurde jedoch in diesen Gebieten das Bamberger Landrecht völlig von dem bayer. Landrecht verdrängt.

[74]) Roth, bayerisches Civilrecht, § 73 Note 15 und § 83 Note 32—40, Bd. 1 S. 430 und 499.

[75]) Code civil art. 1540—1581.

c. Besondere Bestimmungen der einzelnen Rechte.

§. 5. Bestellung einer Dos.

Während gemeinrechtlich der Ehefrau ein Anspruch auf Dotation gegen ihre Aszendenten zusteht, hat nach dem französischen Rechte das Kind an und für sich keine Klage auf Dosbestellung gegen seine Eltern[1]) und überhaupt nur insoweit Anspruch auf ein Heirathsgut, als ihm ein solches im Heirathsvertrage ausgesetzt wurde.[2]) Dem Ehemanne gewährt ein selbständiges Klagerecht auf Bestellung der Dos gegen die Aszendenten der Ehefrau das Bamberger Landrecht.[3])

Ebenso das vorderösterreichische Recht[4]), dieses jedoch nur, wenn die Bestimmung der Dos schon vor der Heirath „geschehen oder angesuchet werden" auch nach, sonst nur vor der Verehelichung, und das neuere österreichische Recht[5]) mit der im Wesentlichen übereinstimmenden Beschränkung, daß der Ehemann, wenn er sich vor dem Abschlusse der Ehe kein Heirathgut ausbedungen hat, auch ein solches zu fordern nicht berechtigt ist.

Von den zugleich Bestimmungen über Dosbestellung enthaltenden Rechten mit Gütergemeinschaft räumen ferner die Geltendmachung des Dotationsanspruches der Ehefrau dem Ehemanne ein das bayerische[6]) und das fränkische[7]) Landrecht.

Da das Heirathgut seinem Wesen nach zur Bestreitung der Ehelasten dienen soll und letztere dem Ehemanne obliegen, so wird dessen Legitimation zur Geltendmachung des Dotationsanspruches seiner Ehefrau vielfach auch ohne ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung anerkannt.[8])

§. 6. Eigenthum an Dotalsachen.

Nach vorderösterreichischem Rechte[1]) erwirbt der Ehemann nur an den ihm im Werthsanschlage übergebenen Dotalsachen das Eigenthum, sonst

---

[1]) C. c. art. 204; Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, IV. Auflage §. 500 Note 6, Bd. 3 S. 178.

[2]) C. c. art. 1540, 1541, 1543; Zachariä a. a. O. §. 534 S. 360.

[3]) L. R. I. 1. 1. §. 13 S. 12; Spies, Handbuch, S. 39 und 40; Weber, Darstellung der Provinzialrechte Bayerns, Bd. 1 S. 30.

[4]) Bürgerliches Gesetzbuch Josef's II. Hauptstück 3 S. 44—58.

[5]) Bürgerliches Gesetzbuch von 1811 §§. 1218—1226.

[6]) Bayer. Landrecht I 6. § 13 Nr. 15; Rau, Handbuch des Güter- und Erbrechtes der Ehegatten nach dem bayer. Landr., § 2 S. 9. Ohne notariellen Ehevertrag entsteht nach bayer. Landrecht kein wahres Heirathsgut. Bl. f. R.-A. Bd. 30 S. 159.

[7]) Fränk. L. G. O. III Tit. 101 §. 2. Schelhaß, Darstellung des htutigen Würzburger Landrechts, §. 16 Note 2 S. 39; Urtheil des O. G. H. München vom 20. Februar 1846, Bl. f. R.-A. Bd. 21 S. 310 ff.

[8]) Kurz, Mainzer Recht, §. 30 S. 84; Roth, bayer. Civilrecht, §. 73 Note 23 und 46, Band 1 S. 431 und 434.

[1]) Josefinisches Gesetzbuch III. 63—67.

aber namentlich an liegenden Gütern oder darauf haftenden Rechten die bloße Nutznießung, so daß er zu deren gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Einverständisses der Ehefrau als der alleinigen Eigenthümerin derselben bedarf.

Hiermit stimmt das neuere österreichische Recht[2]) im Wesentlichen überein, nach welchem der Ehemann nur insoweit Eigenthümer der Dotalsachen wird, als solche in baarem Gelde, Forderungen oder verbrauchbaren Sachen bestehen oder für einen bestimmten Preis von ihm übernommen worden sind, außerdem aber als Fruchtnießer gilt.

Nach dem Dotalsystem des französischen Rechtes [3]) steht dem Ehemanne die Verwaltung und Nutznießung, der Ehefrau das Eigenthum der Dotalgüter während der Ehe zu, jedoch erlangt der Ehemann auch das Eigenthum an den Fungibilien und ebenso an den ihm schätzungsweise übergebenen Mobilien, vorausgesetzt, daß nicht ausdrücklich erklärt wurde, die Schätzung bedeute nicht Kauf.

Hiermit stimmen die gleichfalls Bestimmungen über Dosbestellung enthaltenden Rechte mit Errungenschaftsgemeinschaft überein. So gewähren die Statuten von Schweinfurt[4]), Castell[5]) und Mainz[6]) ausdrücklich dem Ehemanne nur die Verwaltung und Nutznießung der Dotalsachen. Ebenso das württembergische Landrecht[7]). Das bayerische Landrecht[8]) schreibt dem Ehemanne zwar an der Dos ein dominium civile zu, hierunter ist jedoch ebenfalls nur ein Nutzungsrecht zu verstehen.

Demgemäß steht der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes auch ein Separationsanspruch[9]) hinsichtlich der alsdann noch in der Natur vorhandenen Dotalsachen zu. Eine Ausnahme bilden nur die um einen bestimmten Preis verkaufsweise dem Ehemanne überwiesenen Dotalsachen, die hiernach in dessen Eigenthum stehen.[10])

[2]) Oesterreichisches bürgerl. Gesetzbuch von 1811 §§. 1227 und 1228.

[3]) C. c. art. 1532, 1549, 1551, 1552 und 1661. Zachariä a. a. O. §. 535 und 536, III. S. 362 und 367.

[4]) Differentiae jur. prov. Franc. et jur. stat. Svinefurtensis Tit. 61 §. 3.

[5]) Landesverordnung von 1801 § 141.

[6]) Landrecht Tit. 22 §. 1 Nr. 11; Kurz, Mainzer Recht, §. 25 S. 77.

[7]) Th. IV. Tit. 4 §. 5; vgl. jedoch hierüber Lang, Handbuch, §§. 60 und 61.

[8]) Bayer. Land=R. I. 6, § 13 Nr. 17; Rau, Handbuch, §. 7 S. 22 ff.; Roth a. a. O. §. 73 Note 78 S. 438; Erk. d. O.=G.=H. München vom 31. Oktober 1871, Samml. I. G. 392.

[9]) Bayer. Gerichtsordnung von 1753 c. 20 §. 16 Nr. 6. Prioritäts=Ordnung von 1822 §. 3 Nr. 4; vgl. Mainzer Landrecht Tit. 22 §. 1 Nr. 11; Kurz a. a. O. §. 26 S. 80. Ob dies Recht noch besteht, dürfte nicht ohne Zweifel sein; wenigstens ist das c. 20 der Gerichtsordnung im Art. 81 des Ges. vom 23. Febr. 1879 nicht erwähnt. Vgl. jedoch Konk. O. §. 35.

[10]) Kurz, Mainzer Recht, §. 28 Ziffer 1 S. 83.

Nach dem Rechte der Stadt Ulm[11]) kann das Heirathsgut von dem Ehemanne ohne Zustimmung der Frau weder veräußert noch belastet werden.

An Stelle des im römischen Rechte begründeten absoluten Veräußerungs-Verbotes des fundus dotalis besteht in den einzelnen bayerischen Statuten lediglich eine die Zustimmung der Ehefrau bedingende Beschränkung des Ehemannes in der Veräußerung von Dotalgrundstücken.[12]) Nur im französischen Rechte[13]) ist noch die Unveräußerlichkeit der Liegenschaften des Dotalgutes anerkannt, so daß die Liegenschaften regelmäßig auch nicht von beiden Ehegatten zusammen veräußert oder belastet werden können; jedoch ist auch hier die Nichtigkeit der Veräußerung eine nur relative.[14])

Von der Praxis des französischen Rechtes wird die Unveräußerlichkeit des Dotalgutes auch auf die Fahrniß erstreckt.[15])

§. 7. Widerlage.

Die Bestellung eines Heirathsgutes bildet regelmäßig die Voraussetzung der Widerlage.[1]) So kann auch nach vorderösterreichischem Rechte eine Widerlage nur unter der Voraussetzung der Zubringung eines Heirathsgutes begehrt werden[2]) und wird eine Verpflichtung der Aszendenten des Bräutigams zur Bestellung einer Widerlage in gleichem Maße wie der Aszendenten der Braut zur Bestellung eines Heirathsgutes anerkannt.[3]) Freiwillig kann die Widerlage jedoch auch ohne vorausgegangene Bestellung eines Heirathsgutes und in größerem Maße als dieses bestellt werden.[4]) Hiermit stimmt das neuere österreichische Recht überein.[5])

Während die übrigen bayerischen Rechte, welche Bestimmungen über Dosbestellung enthalten, hierbei auch durchgängig die Widerlage berücksichtigen[6]), kennt das bamberger Landrecht[7]) in seiner Kodifikation des Güterstandes des gemeinen Rechtes gleich dem französischen Dotalrechte[8]) dieses Institut nicht.

---

[11]) Statuten, Theil 1 Tit. 20 Nr. 1; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 534.

[12]) Roth a. a. O. §. 73 Note 71 und §. 83 Note 81 ff. S. 437 und 506; Lang, Handbuch, §. 60 Note 2 S. 319.

[13]) C. c. art. 1453 ff., Zachariä a. a. O. §. 537 S. 370 ff.

[14]) Zachariä a. a. O. Note 10 S. 371.

[15]) Zachariä a. a. O. Note 59 ff. S. 381 ff.

[1]) Kreittmayr, Anmerkungen über den codex juris Bavarici judiciarii, c. XX. §. 6 lit. c. S. 647.

[2]) Josefinisches Gesetzbuch III. § 77.

[3]) Ebenda §. 78.

[4]) A. a. O. §. 77.

[5]) Bürgerl. Gesetzbuch von 1811 §§. 1230 und 1231; Ellinger, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civil-Rechtes, S. 540.

[6]) Roth a. a. O. §. 73 Note 53 S. 434.

[7]) Weber, Grundsätze des Bambergischen Landrechtes, §. 64 Bd. 1 Abth. 1 S. 59.

[8]) C. c. art. 1574.

Nach bayerischem Landrechte sind die Aszendenten des Bräutigams, in gleichem Maße wie die Aszendenten der Braut zur Dotirung, zur Bestellung einer Widerlage verpflichtet; wenn in den Ehepakten ein Heirathsgut bestellt wurde[9]), kann jedoch die Widerlage auch in einem die Größe der Dos übersteigenden Maße bedungen werden.[10])

Eine hierher gehörige Eigenthümlichkeit des bayerischen Landrechtes bildet das Witthum, auch Wittibsitz genannt.[11]) Hiernach kann ganz allgemein mittels Vertrages ein Theil des ehemännlichen Vermögens der Ehefrau für den Fall ihres Ueberlebens zum Nutzgenuß eingeräumt werden und steht der adelig geborenen Wittwe hierauf sogar ein gesetzlicher Anspruch zu. Wenn das Maß des Wittibsitzes nicht vereinbart wurde, so entscheidet hierüber das richterliche Ermessen.

§. 8. Rechte des Ehemannes an dem nicht als Dos bestellten ehefräulichen Vermögen.

Nach vorderösterreichischem Rechte kann der Ehemann die Verwaltung des nicht zum Heirathsgute bestellten ehefräulichen Vermögens solange führen, bis die Ehefrau seiner ferneren Verwaltung widerspricht und solche selbst übernimmt.[1])

Auch nach neuerem österreichischen Rechte gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Ehegattin, solange sie nicht widersprochen hat, dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe.[2]) Diese Rechtsvermuthung ist jedoch ausgeschlossen bei geschiedenen Ehegatten und hört auf, wenn der Ehemann in Konkurs geräth.[3])

Nach französischem Dotalrechte hat die Ehefrau zwar die Verwaltung und den Genuß ihrer Paraphernalgüter, allein zu deren Veräußerung oder gerichtlicher Vertretung bedarf sie der eventuell gerichtlich ergänzbaren Autorisation des Ehemannes.[4])

§. 9. Schuldenhaftung.

Im Allgemeinen steht dem Dotalrechte bei der ihm eigenen völligen Trennung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten jedwede Haftung der Ehefrau für die von dem Ehemanne eingegangenen Schulden grundsätzlich fern.[1]) Hiervon weichen jedoch einzelne hierher gehörende Statuten ab.

---

[9]) Bayer. L.-R. I. 6 §. 14 Nr. 2; Rau, Handbuch, §. 22 S. 103. Vgl. oben §. 5 Note 6.
[10]) Landrecht a. a. O. Nr. 3; Rau a. a. O. S. 100—102.
[11]) Bayer. L.-R. I. 6 §. 15; Rau, Handbuch, §. 23 S. 108 ff.
Zum §. 8. [1]) Josefinisches Gesetzbuch, Hauptstück 3 §. 84.
[2]) Bürgerl. Gesetzbuch von 1811 §. 1238.
[3]) A. a. O. §§. 110, 1024 und 1239; Ellinger, Handbuch, S. 543.
[4]) C. c. art. 1576.
Zum §. 9. [1]) Roth a. a. O. §. 73. IV. 4 Bd. I. S. 439.

Nach salzburgischem Provinzialrechte[2]) haftet die Ehefrau für Darlehen, welche zum Nutzen derselben oder zum gemeinschaftlichen Besten der Eheleute verwendet oder „in gemeinschaftlicher Handlung oder Handthierung" aufgenommen worden sind.

Nach dem Rechte der Stadt Augsburg sollen die Ehefrauen, wenn sie an ihres Ehemannes und der Gläubiger Verlust durch ihre eigene Verschwendung selbst schuldig sind, das sog. „Recht der weiblichen Freiheit" und damit das Vorzugsrecht ihrer Illaten im Konkurse[3]), und wenn sie den Ehemann zu übermäßigen Ausgaben verleitet oder in Gemeinschaft mit ihm die Gläubiger betrogen haben, ihre Illatenforderungen überhaupt[4]) zu Gunsten der Masse verlieren.

Nach dem Rechte der Stadt Memmingen[5]) verlieren Ehefrauen, welche durch übles Haushalten den Verfall der Vermögensverhältnisse ihres Ehemannes verschulden, gleichfalls das ihr Vorzugsrecht im Konkurse bedingende „Recht der weiblichen Freiheit".

Auch nach den der Gütergemeinschaft angehörenden und gleichwohl Bestimmungen über Dosbestellung enthaltenden Rechten der Städte Kempten[6]), Lindau[7]) und Ulm[8]) ist eine Haftung der Ehefrau für die von dem Ehemanne eingegangenen Schulden anerkannt, insofern Ehefrauen, welche sich an dem offenen Gewerbe ihres Ehemannes betheiligen oder welche durch Verschwendung zu dessen Vermögensfall mitgewirkt haben, des das Vorzugsrecht ihrer Illaten und auch des Heirathsgutes bedingenden Rechtes der weiblichen Freiheit verlustig werden, so daß sie mit demselben allen andern Gläubigern nachgehen.

Nach bayerischem Landrechte können selbst Dotalsachen für Schulden des Ehemannes regelmäßig nicht als Vollstreckungsmittel benutzt werden, da der Ehemann das Heirathsgut nur salva rei substantia genießen darf und demselben die Veräußerung von Frauengut und auch von Dotalsachen ohne

---

[2]) Verordnung vom 6. August 1678; Zauner, Salzburgische Landesgesetze, Theil I. S. 293; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 102. Roth a. a. O. Note 58 S. 340.

[3]) Augsburger Fallitenordnung Art. 16 lit. b. und c.; Huber, Abriß des Augsburgischen Statutarrechtes, S. 199.

[4]) Weber, Darstellung, Bd. IV. S. 367 §. 27 Ziffer 5, führt diese Bestimmung nicht als gegenüber der Prioritätsordnung von 1822 noch geltend auf; vgl. jedoch Roth a. a. O. §. 73 Note 89 S. 439.

[5]) Erneuerte Gerichts- und Prozeßordnung von 1751 Tit. 28 §. 6 S. 214; Weber, Darstellung, IV. S. 781 und 782 §§. 34 und 35.

[6]) Prozeßordnung Tit. 33 §§. 7 und 8 gemäß Weber, Darstellung, IV. S. 608 und 610; Brunnhuber, Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 24 S. 129 ff.; Roth a. a. O.

[7]) Konkursordnung Tit. 4 §§. 8 und 9; Weber, Darstellung, IV. 733 und 734; Brunnhuber a. a. O.; Roth a. a. O.

[8]) Ulmer Statuten „Gesetz und Ordnungen" Tit. 17; Weber, Darstellung, IV. 532, §§. 23—27.

Bewilligung der Ehefrau nur in Ausnahmefällen — zum Nutzen der Ehefrau, aus Nothwendigkeit, in Sachen, welche dem Gewichte, der Zahl und dem Maße nach genommen oder dem Manne in gewissem Anschlage kaufsweise überlassen werden oder mehr zum Gewerbe und Verkehr dienen — zusteht.[8a])

Nach französischem Rechte haften den Gläubigern des Ehemannes nicht die Dotalgüter selbst, sondern nur deren Nutzungen.[9])

Was die von der Ehefrau eingegangenen Schulden betrifft, so haftet deren Paraphernalvermögen hierfür auch nach dem französischen Rechte ganz allgemein, mögen dieselben von ihr vor oder während der Ehe aufgenommen worden sein.[10])

Während aber nach römischem Rechte sich die Gläubiger der Ehefrau zur Befriedigung ihrer Forderungen nicht an die dem Manne gegebene Dos halten können, haftet nach französischem Rechte die von der Frau bestellte Dos für ihre erweislichen vorehelichen Schulden.[11]) Für die von ihr während der Ehe[12]) eingegangenen Schuldverbindlichkeiten haften in keinem Falle die Liegenschaften des Dotalgutes, während die Haftung der Mobilien desselben streitig ist.

§. 10. Stellung der Ehefrau.

Während nach dem Dotalsystem des gemeinen Rechtes die Ehefrau über ihr Paraphernalvermögen frei verfügt, ist nach dem französischen Dotalrechte[1]) die Verfügungsgewalt der Ehefrau nur in Ansehung ihres beweglichen Paraphernalvermögens unbeschränkt, in Ansehung der zu dem Paraphernalgute gehörenden Liegenschaften jedoch von der Autorisation des Ehemannes oder des Gerichtes abhängig.[1a])

Nach vorderösterreichischem[2]) wie auch nach neuerem österreichischen[3]) Rechte kann während bestehender Ehe die Dos nicht zurückgefordert werden. „Bei kundbarer Verschwendung des Mannes aber oder

---

[8a]) Bayr. Land-R. I. 6 §§. 13 und 26; Anm. zur Bayr. Ger.-Ord. von 1753 c. XVIII. §. 5; Erk. d. O.-G.-H. München vom 31. Okt. 1870, Samml. Bd. 1 S. 391. Vgl. auch oben §. 6 Note 8 und unten §. 22 Note 13 und 14.

[9]) Zachariä, Handbuch, §. 536 Note 3, Bd. III. S. 366.

[10]) A. a. O. §. 541 S. 394 und 395.

[11]) A. a. O. §. 538, Note 1 und 1a, S. 383 und 384.

[12]) Mit Autorisation ihres Ehemannes oder des Gerichtes, a. a. O. Note 2a ff. S. 384—387.

[1]) C. c. art. 1574—1580; Zachariä, Handbuch, §. 541 Bd. III. S. 394; §. 516 Note 57, 62 und 63 S. 276—279.

[1a]) Vgl. hierzu Art. 189 des Gesetzes vom 23. Februar 1879.

[2]) Josefinisches Gesetzbuch III. §§. 76 und 70 ff.

[3]) Bürgerl. Gesetzbuch v. 1811 §§. 1245 und 1260, auch nicht „wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Konkurs eröffnet"; jedoch hat die den Vermögensfall des Ehemannes nicht verschuldende Ehefrau den Genuß des etwa bedungenen Wittwengehaltes eventuell des Heirathsgutes alsdann anzusprechen.

wenn sonst bei Abnahme seines Vermögens ein dem unversicherten Heirathsgute bevorstehender Nachtheil zu erweisen ist", kann die Ehefrau zu ihrer Sicherstellung eine Hypothek auf den Gütern des Ehemannes oder eine anderweite sichere Anlegung des Heirathsgutes begehren.

Hiermit stimmt das mainzer Landrecht[4]) völlig überein. Nach bayerischem Landrechte[5]) ist, wenn „der Ehemann durch lüderliche Hauswirthschaft oder sonst in Abfall gerathet, so daß die Frau mit dem ihrigen in Gefahr stehet", auf Anrufen oder auch von Amtswegen eine Pflegschaft einzuleiten.

Nach den Rechten von Nürnberg[6]), Würzburg[7]) und Schweinfurt[8]) kann die Ehefrau, wenn der Ehemann in Vermögensfall geräth, die Versicherung der Heirathsgüter (Dos und Gegenvermächtniß) und, wenn derselbe sich dessen weigert, gegen Bestellung einer Sicherheit die Aushändigung eines der Größe der Heirathsgüter entsprechenden Theiles des Vermögens des Ehemannes in ihre eigene Verwahrung beanspruchen.

Nach französischem Rechte hat die Ehefrau zur Sicherstellung ihres Dotalgutes eine gesetzliche Hypothek an den Immobilien des Ehemannes, ihr steht jedoch wegen dieser ein Vorzugsrecht nicht zu.[9]) Wenn ihr Heirathsgut in Gefahr kommt, kann sie die Gütertrennung betreiben.[10])

§. 11. Auflösung der Ehe durch Todesfall.

Nach vorderösterreichischem Rechte „fällt an das überlebende Weib das Heurathgut und an den überlebenden Mann die Widerlage zurück." Außerdem gewinnt bei dem Mangel entgegenstehender Vereinbarung „das Weib die ihr verschriebene Widerlage und der Mann das ihm zugebrachte Heurathgut."

Auf ein Leibgeding hat die Wittwe nur, falls solches ihr ausdrücklich verschrieben wurde, und bis sie „zur neuen Ehe schreitet" Anspruch.[1])

Außerdem hat der überlebende Ehegatte bei unbeerbter Ehe oder in Konkurrenz mit höchstens zwei Kindern an einem Viertheile, in Konkurrenz mit drei oder mehr Kindern an einem Kopftheile des Vermögens des Verstorbenen den Nutzgenuß, bis er zu einer weiteren Ehe schreitet. Hierbei muß

---

4) L.-R. Tit. 1 §. 7; Kurz, Mainzer Recht, §§. 32 und 37 S. 85 und 88.

5) L.-R. I. 6. §. 25; Rau, Handbuch, §. 14 B. S. 62—67.

6) Reformation, Tit. 28 Ges. 5; Lahner, Einleitung in die Nürnbergischen Rechte, §. 97 S. 43; Roth a. a. O. §. 73 Note 84 S. 439.

7) Fränkische Landgerichtsordnung Th. III. Tit. 103; Roth a. a. O.

8) Differentiae Tit. 63. Roth a. a. O.

9) C. c. art. 1572, 2135 Ziff. 2 und 2121; Zachariä §. 540 Note 25, Bd. 3 S. 393.

10) C. c. art. 1563 und 1443 ff.

1) Josefinisches Gesetzbuch III. §§. 116, 117 und 224; Petzek, Grundsätze des Vorderösterreichischen Privatrechtes, §. 420 Bd. I. S. 348.

er sich jedoch anrechnen lassen, was ihm vertragsweise zugewendet wurde. Wenn Verwandte der von der Erbfolgeordnung aufgestellten sechs Linien nicht vorhanden sind, erbt in letzter Linie der hinterlassene Ehegatte.[2])

Nach dem im Uebrigen hiermit übereinstimmenden neueren österreichischen Rechte gewinnt hingegen der Ehemann bei seinem Ueberleben das ihm zugebrachte Heirathsgut nicht, vielmehr fällt solches den Erben der verstorbenen Ehefrau heim, sofern nicht das Gegentheil bestimmt wurde.

Ferner fällt die Widerlage an den überlebenden Ehemann zurück und wird solche selbst dann freies Eigenthum der überlebenden Ehefrau, wenn „dem Manne auf den Fall seines Ueberlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist.“[3]) Endlich fällt dem Ueberlebenden bei unbeerbter Ehe der demselben nach vorderösterreichischem Rechte nur nutznießlich zukommende vierte Theil der Verlassenschaft des Verstorbenen zu Eigenthum zu.[4])

Nach der Gestaltung, welche das Dotalrecht als Güterstand des gemeinen Rechtes in dem Rechte des Bisthums Bamberg gewonnen hat, erhält der überlebende Ehegatte bei unbeerbter Ehe den vierten Theil der Verlassenschaft des Verstorbenen und, falls dieser Blutsverwandte überhaupt nicht hinterlassen hat, dessen ganzen Nachlaß. Als Voraus empfängt die überlebende Ehefrau außer dem von ihr eingebrachten Heirathsgute das gerichtete Ehebett, ihre Kleider, ihren Schmuck und was sonst ungefähr nach Standesgebühr und Ortsgewohnheit zu ihrem Leibe gehört und noch vorhanden ist.[5])

Nach bayerischem Landrechte nimmt die überlebende Ehefrau ihr etwa eingebrachtes Heirathsgut[5a]) zurück und genießt dieselbe lebenslänglich eine ihr etwa konstituirte Widerlage, während der überlebende Ehemann letztere zurücknimmt und ersteres gegen Kaution lebenslänglich genießt. Außerdem kommt der Wittwe der etwa bedungene Wittibsitz bis zu ihrer Wiederverehelichung oder, falls sie im Wittwenstande verbleibt, lebenslänglich zu. Die adelich geborene Wittwe kann den Wittibsitz, wenn auch solcher nicht bedungen wurde, jedoch dann nur wahlweise neben ihrem Anspruche auf die Widerlage fordern.[6])

---

2) Petzek a. a. O. §§. 838 und 839 Bd. II. S. 169; Roth a. a. O. §. 357 Bd. 3 S. 638 und 639.

3) Bürgerliches Gesetzbuch von 1811 §§. 1229, 1230, 1242 und 1244. Ellinger, Handbuch, S. 539 und 540; Kirchstetter, Commentar, S. 594—601.

4) Bürgerliches Gesetzbuch §§. 757—759; Ellinger S. 339 und 340; Kirchstetter S. 377—379.

5) Bamberger Landrecht Th. I. c. 1 Tit. 1 §§. 1, 4 und 6, S. 26—28; Weber, Grundsätze, §§. 88, 89 und 93 ff., Th. I. Bd. 1 S. 80—85; Spies, Handbuch, S. 44 und 45 §§. 32—34.

5a) Vgl. oben §. 5 Note 6 und §. 7 Note 9.

6) Bayerisches Landrecht Th. I. c. 6. §. 36 Nr. 7 und 8, §. 38 Nr. 3 und §. 15.

Nach den Rechten der Stadt Augsburg[7]) und des Fürstenthums Oettingen-Spielberg[8]) kommt in Ermangelung von Deszendenten und Aszendenten dem überlebenden Ehegatten ein statutarisches Intestaterbrecht auf den gesammten Nachlaß des Verstorbenen zu.

§. 12. Einkindschaft.

Die Einkindschaft[1]) ist sowohl nach vorderösterreichischem[2]) als nach neuerem österreichischen[3]) Rechte ausdrücklich verboten. Hingegen wird solche im Schwarzenberg'schen[4]) Rechte ausdrücklich anerkannt.

§. 13. Ehescheidung.

Nach österreichischem Rechte kann der schuldlose Ehegatte nur den ihm auch sonst gesetzlich zustehenden Unterhaltsanspruch gegen den schuldigen Theil geltend machen, die Ehegattin auf standesmäßigen Unterhalt bis zu ihrer Wiederverehelichung oder ihrem Tode, der Ehemann auf den ihm etwa mangelnden standesmäßigen Unterhalt. Wenn beide Theile schuldlos sind, und im Falle beiderseitiger Schuld hat kein Theil von dem anderen etwas zu fordern.

Bestanden Ehepakten, so kann der schuldlose Theil alles ihm für den Fall seines Ueberlebens Vorbehaltene ansprechen, während der Schuldige aus denselben nur verpflichtet bleibt.[1]) Hiermit stimmt das vorderösterreichische Recht im Wesentlichen überein.[2])

Das Recht der Stadt Nürnberg unterscheidet nach den Graden des Verschuldens verschieden bestimmte Scheidungsstrafen, welche, wenn Kinder des schuldigen Theiles vorhanden sind, den Betrag eines Kindestheiles nicht übersteigen und dem schuldlosen oder minderschuldigen Theile bei dem Vorhanden-

---

[7]) Pflegeordnung §. 39; Huber, Abriß des Augsburgischen Statutarrechtes, S. 367; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 373; Roth a. a. O. §. 86 Note 52 Bd. I. S. 531 und §. 355 Note 42 Bd. III. S. 635.

[8]) Nach dem nicht promulgirten Landrechte von 1584 vermöge Gewohnheitsrechtes; Arnold a. a. O. Bd. I. S. 572. Weber a. a. O. S. 192 $\beta\beta$; Roth a. a. O. §. 86 Note 53 Bd. I S. 531 und §. 355 Note 42 Bd. III S. 635.

Zum §. 12. [1]) Vgl. unten §§. 28 und 47.

[2]) Joseph's II. bürgerl. Gesetzbuch v. 1786 Hauptstück IV §. 33.

[3]) Bürgerl. Gesetzbuch von 1811 §. 1259.

[4]) Verordnung v. 12. November 1710; Arnold a. a. O. Bd. I S. 711. Auch das Landrecht der Grafschaft Oettingen, welches nie promulgirt wurde, aber observanzmäßig Anerkennung erlangte, enthält Bestimmungen über die Einkindschaft. Arnold a. a. O. S. 565 und 568; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 169 §. 1. Roth a. a. O. §. 93 Note 6 Bd. I S. 560.

Zum §. 13. [1]) Oesterreichisches bürgerl. Gesetzbuch von 1811 §. 1266; Ellinger, Handbuch, S. 553; Kirchstetter, Commentar, S. 608—610.

[2]) Petzek a. a. O. §. 421 Bd. I S. 349.

sein gemeinschaftlicher Kinder zum Nutzgenusse, außerdem zum Eigenthum, bei beiderseits gleicher Schuld aber den Kindern zufallen.[3])

Nach französischem Rechte verliert die Ehefrau als schuldiger Theil nicht den ihr sonst zustehenden Anspruch auf Ausantwortung des Heirathsgutes und wird überhaupt der schuldige Theil nur der ihm zugewendeten Vortheile verlustig und eventuell zur Zahlung eines Nahrungsgehaltes verpflichtet.[4])

2. Verwaltungsgemeinschaft.

§. 14.

Die Verwaltungsgemeinschaft — Gütereinheit, Güterverbindung — bildet den gesetzlichen Güterstand des preußischen Landrechtes und hat hierin eine so umfassende Kodifikation gefunden*), daß eine Darstellung derselben an dieser Stelle wohl nicht geboten ist.

§. 15. **Geltungsgebiet.**

Das preußische Landrecht kommt in dem bayerischen Bereiche seines Geltungsgebietes nicht unmittelbar, sondern nur als subsidiäres Recht zur Anwendung, da es

1. in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth[1]) und in den mit denselben durch Tausch (Grenzpurifikations-Vertrag vom 30. Juni 1803) vereinigten Gebietstheilen[2]) nur unter Aufrechthaltung der bis dahin dort „bestandenen besonderen Provinzialgesetze, Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten",

2. und in den zu den bezeichneten Fürstenthümern im Wege des sogenannten Revindikationssystemes[3]) erworbenen Gebietstheilen unter Aufrechthaltung der in diesen bis zur Revindikation observanzmäßig beobachteten Rechte und gleichzeitiger Einführung des Rechtes des Fürstenthumes, zu welchem die

---

[3]) Ehescheidungsordnung vom 25. November 1803 §. 58 ff.; Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht, Bd. I S. 519 ff.; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 753—764; Roth, bayer. Civilrecht, §. 87 Note 28 S. 537.

[4]) C. c. art. 299—301; Zachariä, Handbuch, §. 486 Note 4.

*) Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 1 §§. 205—341, 434—634 und 743—811; Förster, Theorie und Praxis des preußischen Privatrechts, §§. 208, 211 und 215 Bd. 3 S. 508—565; Koch, allgemeines Landrecht, Bd. 3 S. 73—197; die Zitate aus Förster und Koch sind durchweg nicht nach den neueren Auflagen berichtigt. Roth, bayer. Civilrecht §. 85 Bd. 1 S. 520—522.

Zum §. 15. [1]) Publikations-Patent vom 29. November 1795 Art. II. Arnold, Beiträge, Bd. I S. 3 Ziff. 4.

[2]) Publikations-Patent vom 31. Dezember 1803 §. 2; Arnold a. a. O. S. 14 Ziffer 12. Der Vertrag war zwischen Bayern und Preußen zur besseren Gebietsarrondirung geschlossen worden.

[3]) Im Jahre 1796. Arnold a. a. O. S. 7 Ziff. 7.

Vindikation geschah[4]), als an Stelle des gemeinen Rechtes subsidiär anwendbares Recht eingeführt wurde.

Demgemäß ist das regelmäßig platzgreifende gesetzliche Güterrecht der Ehegatten in diesen Gebieten auch nicht die Verwaltungsgemeinschaft des preußischen Landrechtes[5]), sondern die den primär geltenden Statuten und Observanzen durchgängig zu Grunde liegende allgemeine oder partikuläre Gütergemeinschaft, und tritt erstere nur ausnahmsweise als gesetzlicher Güterstand der Ehegatten im bayerischen Rechtsgebiete des preußischen Landrechtes ein. Dies ist der Fall

1. in den vormals fürstbischöflich Eichstädtischen, von Preußen durch Tausch erworbenen Gebietstheilen[6]) für die höheren Stände an Stelle des für dieselben sonst dort den gesetzlichen Güterstand bildenden römischen Dotalrechtes[7]),

2. im gesammten bayerischen Rechtsgebiete des preußischen Landrechtes[8]) für alle Ehen, in welchen der unmittelbar anwendbare gesetzliche Güterstand vertragsweise ausgeschlossen, ein anderer aber nicht vereinbart wurde, gleichfalls an Stelle des in den Landestheilen des subsidiären gemeinen Rechtes in diesem Falle eintretenden römischen Dotalrechtes.

II. System der partikulären Gütergemeinschaft.

1. Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 16. a. **Allgemeine Grundsätze.**[1])

Durch die Eheschließung wird eine Veränderung im Rechtssubjekte des Vermögens der Ehegatten bewirkt, welche darin besteht, daß der von den Eheleuten während der Ehe nicht rein lukrativ gemachte Erwerb entweder sofort

---

4) Hofreskript vom 18. August 1800; Arnold a. a. O. S. 9; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 12 Note 9—12 S. 134.

5) Roth a. a. O. §. 85 Note 1 S. 520.

6) Einige Orte und Ortstheile, welche im Kreise Mittelfranken und zwar innerhalb des Eichstädter Bezirksgerichts-Sprengels im Landgerichtsbezirke Ellingen, innerhalb des Fürther Bezirksgerichts-Sprengels im Landgerichtsbezirke Roth und innerhalb des Ansbacher Bezirksgerichts-Sprengels im Landgerichtsbezirke Herrieden liegen. Peißl a. a. O. S. 53 Note 41, S. 59 Note 84 und S. 52 Note 29; Arnold a. a. O. S. 300 Ziff. 6.

7) Arnold a. a. O. S. 344 Anm. Das Gleiche dürfte für den vormals reichsunmittelbaren fränkischen Adel in den vormals Würzburgischen von Preußen durch Tausch erworbenen Gebietstheilen anzunehmen sein. Vgl. oben §. 4 Note 54, 60, 64 und Note 63 am Schluß.

8) Dasselbe findet in besonders ausgedehntem Maße innerhalb der Kreise Ober- und Mittelfranken, in geringerem Umfange jedoch auch innerhalb der Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und Schwaben und Neuburg, und endlich noch in ganz unbeträchtlichen Ortstheilen des Kreises Oberpfalz und Regensburg subsidiäre Anwendung. Ein Gebiet unmittelbarer Geltung kommt dem preußischen Landrechte jedoch in Bayern nicht zu. Roth a. a. O. §. 12 S. 132 ff. Peißl a. a. O.

1) Roth, bayer. Civilrecht, §. 82 ff. Bd. I S. 493 ff.

als „Errungenschaft“ gemeinschaftliches Eigenthum wird[2]) oder erst bei Auflösung der Ehe als „gemeinschaftlicher Zugewinnst“ in eine dann zu bildende selbständige Masse fällt.[3])

Sondergut bleiben:

die in die Ehe eingebrachten und während bestehender Ehe aus Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung rein lukrativ erworbenen Vermögensbestandtheile,

die Früchte von Sondergutsbestandtheilen, deren Nutzung besonders vorbehalten wurde.[4])

Hingegen bilden die Errungenschaft:

die Früchte der Sondergüter, deren Nutzung nicht besonders vorbehalten wurde,

der Erwerb der Ehegatten aus einseitiger oder gemeinsamer Thätigkeit, zu welchem auch die Okkupation gehört,

der gesammte von den Eheleuten einseitig oder gemeinsam gemachte onerose Erwerb, einschließlich desjenigen aus remuneratorischen oder mit einer Auflage verknüpften Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Vermögensbestandtheile zu einer der drei demgemäß zu unterscheidenden Massen bestimmt sich theils nach einem in der Ehe fortzuführenden Verzeichnisse der von den Eheleuten eingebrachten Sondergüter[5]), theils, und in dessen Ermangelung, nach einer zu Gunsten der Errungenschaft sprechenden, erst durch Beweis zu entkräftenden Rechtsvermuthung[6]), während die Parömie „res succedit in locum pretii et pretium in locum rei“ im Allgemeinen für Anschaffungen Maß giebt[7]), zufällige Veränderungen[8]) die einzelne Masse treffen und Verwendungen gegenseitig zu ersetzen sind.[9])

Der Ehemann verfügt frei über sein Sondergut und verwaltet sowohl die Errungenschaft als das nicht besonders vorbehaltene Sondergut der Ehefrau, während das besonders vorbehaltene sog. Rezeptizgut der Ehefrau unter deren eigener Verwaltung steht.[10])

---

[2]) A. a. O. 1. Aufl. §. 1. §. 58 Note 15, 2. Aufl. §. 83 I, S. 496 ff.

[3]) Roth, 1. Aufl. §. 28, Note 16 und 17, 2. Aufl. Note 42 S. 501; Beseler, deutsches Privatrecht, §. 141 Note 6 S. 595; Runde, deutsches eheliches Güterrecht, §. 83 S. 192.

[4]) Roth a. a. O. §. 83 Noten 31, 73 S. 499, 505.

[5]) Roth a. a. O. §. 83 Note 45 S. 501.

[6]) Roth a. a. O. Note 46—47 S. 502; Kurz, Mainzer Recht, §. 80 S. 184.

[7]) Roth a. a. O. Note 48 S. 502; Kurz a. a. O. Note 1; Beseler, deutsches Privatrecht, §. 141 Note 3 S. 595.

[8]) Abgesehen von den um einen bestimmten Preis verkaufsweise eingebrachten Vermögensbestandtheilen, Kurz a. a. O. §. 73 S. 163.

[9]) Roth a. a. O. Note 55—58 S. 503.

[10]) A. a. O. Nr. IV Note 60 ff. S. 503 ff.

Die Verfügungsgewalt des Ehemannes ist indessen hinsichtlich der Immobilien des Sondergutes der Ehefrau, häufig auch hinsichtlich der Mobilien desselben[11]), mitunter auch in Ansehung der Immobilien und selbst der Mobilien des errungenschaftlichen Vermögens[12]) durch das Erforderniß der Zustimmung der Ehefrau beschränkt.

Die Ehefrau hat zur Sicherstellung ihres in der Verwaltung des Ehemannes stehenden Sondergutes einen gesetzlichen Anspruch auf Einräumung einer Hypothek an den Immobilien des Ehemannes[13]) sowie einen Separationsanspruch.[14]) In der Verfügung über ihr Sondergut ist sie, soweit dasselbe nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, durch das ehemännliche Verwaltungsrecht beschränkt.[15]) Abgesehen von der durch das Handelsgesetzbuch[16]) ausgesprochenen Dispositionsfähigkeit der Handelsfrau steht der Ehefrau nur im Bereiche der Haushaltung[17]) sowie über ihr Rezeptizvermögen[18]) auch über ihr nicht besonders vorbehaltenes Vermögen freie Verfügung zu. Die sonst einseitig von ihr eingegangenen Verpflichtungen können während der Dauer der Gemeinschaft von dem Ehemanne angefochten[19]) und in dieser Zeit nicht einmal gegen ihr Sondergut zu Vollzug gebracht werden.[20])

Die ehelichen Lasten, zu welchen die Kosten für die Unterhaltung des Hausstandes, die auf den Sondergütern haftenden Lasten und die für solche nöthig werdenden Kosten gehören, sind zunächst aus dem Sammtgute, eventuell von beiden Ehegatten nach Verhältniß ihres Antheiles an der Errungenschaft zu bestreiten.[21])

Während die vorehelichen Schulden Sonderschulden des ursprünglich verpflichteten Theiles bleiben[22]), treffen die in der Ehe eingegangenen Schuldverbindlichkeiten je nach ihrem Charakter entweder ebenso als Sonderschulden nur das Sondergut des allein berührten Gatten[23]) oder als Eheschulden primär

---

[11]) A. a. O. Noten 80 ff. S. 506 ff.
[12]) A. a. O. Noten 80, 81 S. 506.
[13]) Bayer. Hypoth.-Gesetz von 1822 §. 12 Ziff. 6; Roth a. a. O. 1. Aufl. §. 189 Note 21—24 Bd. II S. 431; vgl. oben §. 3 Note 3.
[14]) Bayer. Prioritätsordnung von 1822 §. 3 Ziff. 4, §. 23 Ziff. 3; vgl. auch oben §. 3 Note 3. Das Vorzugsrecht vierter Klasse im Konkurse ist weggefallen.
[15]) Roth a. a. O. §. 83 Noten 96, 97 S. 508, 509.
[16]) Art. 8 Abs. 1.
[17]) Roth a. a. O. Note 94 S. 508.
[18]) A. a. O. Note 91 S. 508.
[19]) A. a. O. Note 98 S. 509.
[20]) A. a. O. Note 87 S. 509.
[21]) Roth a. a. O. Nr. IV, Ziff. 4 Noten 102 ff. S. 509; Kurz, Mainzer Recht, §. 94 S. 230 und 231.
[22]) Roth a. a. O. Nr. V Noten 109—111 S. 510; Kurz a. a. O. §. 96 S. 232—235; Casteller Landesverordnung §. 61 Ziff. 1—3.
[23]) Roth a. a. O. Note 112—115 S. 510; Kurz a. a. O. §. 97 S. 235—238.

das Sammtgut und subsidiär die Sondergüter der beiden zur Tragung der ehelichen Lasten nach dem Verhältnisse ihrer Antheile am Sammtgute verbundenen Gatten.[24])

Die Ehefrau haftet mit ihrem Sondergute für Eheschulden in den sogenannten Koobligationsfällen[25]), ferner gemeinrechtlich nach Verhältniß ihres Antheiles an der Errungenschaft, statutarrechtlich in verschiedenem Umfange für Schulden aus dem gemeinsam mit ihrem Ehegatten „zu offenem Kram und Laden" betriebenen Gewerbe.[26])

Ebenso haftet jeder Ehegatte für die von dem anderen einseitig kontrahirten Eheschulden.[27])

Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt regelmäßig mit der Auflösung der Ehe.[28]) Bei Abtheilung der Gemeinschaft erwirbt jeder Theil einen halben Antheil an der nach Abzug der Passiva sich etwa ergebenden Errungenschaft zu seinem Sondergute hinzu.[29]) Nach einigen Statuten erfolgt jedoch die Vertheilung des Sammtgutes nach einem anderen Maßstabe und hat der überlebende Ehegatte eine portio statutaria am Sondergute des Verstorbenen anzusprechen. Hierbei ist durchgängig zwischen der unbeerbten und beerbten Ehe zu unterscheiden.

Den Kindern steht wegen desjenigen, was sie als Vatergut oder Muttergut zu fordern haben, ein gesetzlicher Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien des parens superstes zu.[30])

Im Falle der Auflösung der Ehe durch Ehescheidung erfolgt die Abtheilung wie bei Auflösung derselben durch Tod und hat außerdem der schuldige Gatte die Ehescheidungsstrafe zu entrichten.[31])

§. 17. b. Geltungsgebiet.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten

---

[24]) Roth a. a. O. Note 116 und 139 S. 511 ff.; Kurz a. a. O. §. 99 S. 241 und 243.

[25]) Roth a. a. O. Note 123, 124 S. 512. Die in vielen Statuten für solche Coobligationen gleichwie für Interzessionen erforderten Förmlichkeiten wurden durch bayerisches Landesgesetz vom 14. Januar 1871, die Interzessionen betreffend, beseitigt; vgl. hierüber die Motive des Gesetzentwurfes, Verhandlungen der II. Kammer des Landtages 1870/71 Beilagenband 2 S. 161 ff.

[26]) Roth a. a. O. Note 125 ff. S. 512.

[27]) A. a. O. Note 137 ff. S. 513.

[28]) A. a. O. §. 84 S. 514 ff.

[29]) A. a. O. Note 8 ff. und 22 ff. S. 515 ff.

[30]) Bayerisches Hypothekengesetz von 1822 § 12 Ziff. 7; Roth a. a. O. §. 159 Note 97 und §. 189 Note 26 Bd. II S. 278 und 432; bayer. Priorit.-Ordg. von 1822 §. 23 Ziff. 1. Das ihnen früher in Ermangelung eines anderen Vorzuges zustehende Vorzugsrecht vierter Klasse im Konkurse ist als weggefallen zu bezeichnen.

[31]) Roth a. a. O. §. 87 Note 24 Bd. I S. 536.

I. für alle Bevölkerungsklassen und alle Ehen

1. nach dem bayerischen Landrechte[1]), dessen Geltung sich auf folgende Gebietstheile erstreckt:

a. innerhalb des Kreises Oberbayern[2]):

die Sprengel der Bezirksgerichte München l./J., München r./J., Freising und Wasserburg, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Aichach die Landgerichtsbezirke Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen, den Stadtbezirk[3]) und den größten Theil des Landbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Ingolstadt, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Traunstein die Bezirke der Stadt- und Landgerichte Rosenheim und Traunstein, und der Landgerichte Prien, Trostberg, Berchtesgaden und Aibling und den größeren Theil des Landgerichtsbezirkes Reichenhall; endlich innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Weilheim den Bezirk des Stadt- und Landgerichtes Landsberg[4]), die Landgerichtsbezirke Weilheim, Dießen, Tölz und Werdenfels und den größeren Theil des Landgerichtsbezirkes Schongau;

b. den ganzen Kreis Niederbayern[5]) mit den Bezirksgerichtssprengeln Deggendorf, Landshut, Passau, Pfarrkirchen, Straubing;

c. innerhalb des Kreises Oberpfalz und Regensburg, hier zum Theile in Verbindung mit den aufrecht erhaltenen Bestimmungen des oberpfälzischen Landrechtes[6]), und zwar

α. ohne das oberpfälzische Landrecht:

innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Amberg[7]) einen Theil des Landbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Amberg, den Landgerichtsbezirk

---

1) Roth, bayer. Civilrecht, §. 82 Note 1 S. 494. Vielfach begegnet man indessen der Auffassung, daß der gesetzliche Güterstand des bayerischen Landrechtes als Dotalrecht dem Systeme der Gütertrennung beizuzählen sei. Subsidiär kommt in fast dem ganzen Geltungsgebiete des bayerischen Landrechtes das gemeine Recht zur Anwendung.

2) Peißl a. a. O. S. 11—13.

3) Nach einer — allerdings sehr bestrittenen — Ansicht bildet indessen in der Stadt Ingolstadt die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten, so daß der Stadtbezirk Ingolstadt von dem Geltungsbereiche des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft auszunehmen wäre. Vgl. hierüber unten §. 33 Note 66.

4) In der Stadt Landsberg bildete früher die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand; deren Anwendbarkeit wird aber von der Lokalpraxis nicht mehr anerkannt. Vgl. Roth a. a. O. §. 1 Note 29 S. 7.

5) Peißl a. a. O. S. 15 und 16.

6) Bayerisches Landrecht Th. I. c. 5 §. 5 Nr. 5 und §. 12, nach welchen die Bestimmungen des oberpfälzischen Landrechtes über die elterliche Nutznießung und über die Einkindschaft für die alte Oberpfalz beibehalten werden. Arnold a. a. O. S. 552—558.

7) Peißl a. a. O. S. 18—25.

Hilpoltstein und zahlreiche Orte und Ortstheile der Landgerichtsbezirke Auerbach, Parsberg, Sulzbach und Vilseck; innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Neunburg v./W.[8]) die Landgerichtsbezirke Cham und Furth und zahlreiche Orte und Ortstheile der Landgerichtsbezirke Falkenstein, Nittenau und Waldmünchen, innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Regensburg[9]) die zum Stadtgerichtsbezirke Regensburg gehörenden Ortschaften Stadtamhof, Steinweg und Kampfmühle, die Landgerichtsbezirke Regensburg, Hemau, Schwandorf, Wörth und Burglengenfeld und den größeren Theil der Bezirke der Landgerichte Regenstauf, Riedenburg und Stadtamhof; endlich innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Weiden[10]) Theile der Landgerichtsbezirke Weiden, Vohenstrauß, Tirschenreuth, Neustadt a./W., Kemnath, Eschenbach und Erbendorf;

β. mit den sogenannten Oberpfälzer Punkten:

innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Amberg[11]) die Stadt Amberg und Theile des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Amberg, den Landgerichtsbezirk Kastl, fast den ganzen Landgerichtsbezirk Neumarkt[12]) und Theile der Landgerichtsbezirke Auerbach, Parsberg, Sulzbach und Vilseck[13]), im Sprengel des Bezirksgerichtes Neunburg v./W.[14]) die Landgerichtsbezirke Neunburg v./W., Nabburg, Oberviechtach und Roding und Theile der Landgerichtsbezirke Falkenstein, Nittenau und Waldmünchen; im Sprengel des Bezirksgerichtes Regensburg[15]) Theile der Landgerichtsbezirke Regenstauf, Riedenburg und Stadtamhof; im Sprengel des Bezirksgerichtes Weiden[16]) Theile sämmtlicher hierzu gehörender Landgerichtsbezirke Weiden, Waldsassen[17]), Vohenstrauß, Tirschenreuth, Neustadt a./W., Kemnath, Eschenbach und Erbendorf;

d. innerhalb des Kreises Mittelfranken[18]), gleichfalls theils ohne theils mit den sogen. Oberpfälzer Punkten,

α. ohne dieselben:

im Sprengel des Bezirksgerichtes Eichstädt einige Orte und Ortstheile

---

[8]) A. a. O. S. 20.
[9]) A. a. O. S. 20 und 21.
[10]) A. a. O. S. 21—23.
[11]) A. a. O. S. 18.
[12]) Vom Landger.-Bezirke Neumarkt sind nur einige Häuser der Gemeinde Postbaur ausgenommen.
[13]) Peißl a. a. O. S. 18—20.
[14]) A. a. O. S. 20.
[15]) A. a. O. S. 21.
[16]) A. a. O. S. 21 und 22.
[17]) Von dem Landgerichtsbezirke Waldsassen machen nur die in dem Grenzpurifikations-Vertrage von 1846 mit Bayern vereinigten Orte und Ortstheile eine Ausnahme, in welchen das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 und demzufolge Dotalrecht gilt. Vgl. oben §. 4 Note 41 und 43.
[18]) Peißl a. a. O. S. 53—62.

der Landgerichtsbezirke Ellingen, Greding, Kipfenberg und Pappenheim und des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Weißenburg und im Sprengel des Bezirksgerichtes Nürnberg einige Orte des Landgerichtsbezirkes Lauf;

β. mit den Oberpfälzer Punkten:

im Sprengel des Bezirksgerichtes Eichstädt einige Orte des Landgerichtsbezirkes Beilngries und im Sprengel des Bezirksgerichtes Nürnberg zahlreiche Ortschaften des Landgerichtsbezirkes Lauf;

e. innerhalb des Kreises Oberfranken[19])

α. ohne die Oberpfälzer Punkte:

im Sprengel des Bezirksgerichtes Bamberg die zur Gemeinde Wildenfels und zum Landgerichtsbezirke Gräfenberg gehörenden Orte Ittling und Ittlingermühle[20]); im Sprengel des Bezirksgerichtes Bayreuth die zum Landgerichtsbezirke Weidenberg gehörenden Ortschaften Gemeinde Kirchenlaibach, Dorf Neuritz, Einöde, Kellerhaus und Weiherhut;

β. mit den Oberpfälzer Punkten:

im Sprengel des Bezirksgerichtes Bamberg einige Orte und Ortstheile des Landgerichtsbezirkes Gräfenberg[21]); im Sprengel des Bezirksgerichtes Bayreuth einige Orte und Ortstheile der Landgerichtsbezirke Pottenstein[22]), Pegnitz[23]) und Weidenberg[24]) und im Sprengel des Bezirksgerichtes Hof die im Landgerichtsbezirke Wunsiedel gelegenen Ortschaften Dorf Dörflas (Gemeinde Dörflas)[25]) und Nagel, Spitz, Oehlbühl, Lochbühl, Mühlbühl, Steinloh und Reichenbach Haus-Nro. 18—47 (Gemeinde Nagel)[26]);

f. innerhalb des Kreises Schwaben und Neuburg im Sprengel des Bezirksgerichtes Augsburg[27]) Theile der Landgerichtsbezirke Buchloe, Schwabmünchen, Türkheim und Wertingen, die zum Stadtbezirke Augsburg gehörende Einöde Wolfzahn und die zur Gemeinde Gerlenhofen des Landgerichtsbezirkes Neuulm gehörende Einöde Harzerhof; im Sprengel des Bezirksgerichtes Donau-

---

19) A. a. O. S. 30, 31, 35 und 36.
20) Spies, Historisch-topographische Darstellung, S. 26 Ziff. 17.
21) Peißl a. a. O. S. 30 und 31 Note 19. In einigen hierher gehörenden Orten und Ortstheilen (Peißl Note 18) gilt subsidiär das gemeine, in anderen (Peißl Note 19) statt dessen das preußische Landrecht, aber auch in den letzteren primär das bayerische Landrecht mit den aufrecht erhaltenen Bestimmungen des oberpfälzischen Rechtes. Roth a. a. O. 1. Aufl. §. 11 Note 15 S. 121; aber hierzu 2. Aufl. §. 12 S. 132 ff.
22) Peißl a. a. O. S. 35 Note 36.
23) A. a. O. S. 34 Note 34.
24) Peißl a. a. O. S. 35 Note 40.
25) Peißl a. a. O. S. 36 Note 42.
26) A. a. O. Note 43.
27) A. a. O. S. 109—113.

wörth[28]) den Stadtbezirk und zahlreiche Orte und Ortstheile des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Donauwörth, den ganzen Bezirk des Stadt- und Landgerichtes Neuburg a./D. und einige Orte und Ortstheile der Bezirke der Stadt- und Landgerichte Nördlingen und Dillingen und der Landgerichte Höchstädt, Oettingen und namentlich Lauingen und Monheim; endlich im Memminger Bezirksgerichtssprengel[29]) das zum Landgerichtsbezirke Ottobeuern gehörende Dorf Darberg mit der Moosmühle und zahlreiche Orte und Ortstheile der Landgerichtsbezirke Illertissen und Mindelheim;

2. nach dem Rechte der Stadt Regensburg[30]), dessen Geltungsgebiet nahezu den ganzen Bezirk des Stadtgerichtes Regensburg einnimmt[31]);

3. nach dem Rechte der Stadt Rothenburg a./T. in der Stadt Rothenburg und in einigen weiteren Orten und Ortstheilen der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Windsheim gehörenden Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Rothenburg und des Landgerichtes Schillingsfürst[32]);

4. nach dem Rechte des Deutschordens an der Tauber und am Neckar, dessen Geltungsgebiet sich auf neunundzwanzig Häuser in den zum Sprengel des Landgerichtes Uffenheim und des Bezirksgerichtes Windsheim gehörenden Gemeinden Hemmersheim, Lipprichhausen u. Pfahlenheim beschränkt[33]);

5. nach dem Rechte des Fürstenthums Ansbach[34]) in den nachgenannten Gebietstheilen:

a. im Kreise Mittelfranken[35]):

innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Ansbach im Stadtbezirke und in einem Theile des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Ansbach, in einem Theile des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl, in den größeren Theilen der Landgerichtsbezirke Feuchtwangen, Gunzenhausen, Leutershausen, Wassertrüdingen und Heilsbronn und in einem Theile des Landgerichtsbezirkes Herrieden[36]); innerhalb des Sprengels

---

28) A. a. O. S. 114—121.
29) A. a. O. S. 125—127.
30) Roth a. a. O. §. 82 Note 2 S. 494. Subsidiär gilt das gemeine Recht.
31) Peißl a. a. O. S. 20 Note 16. Nur in etwa einem Sechstheile gilt bayerisches Landrecht.
32) Roth a. a. O. Note 3; Peißl S. 63 Note 110 und S. 65 Note 133. Subsidiär gilt das gemeine Recht.
33) Roth a. a. O. Note 4 und §. 5 Note 51—61 S. 69 und 70. Subsidiär gilt preußisches Landrecht. Peißl S. 67 Note 144; Arnold Bd. I. S. 750 Z. 8.
34) Roth a. a. O. §. 82 Note 5 S. 494.
35) Peißl a. a. O. S. 47—67. Subsidiär kommt meist das preußische Landrecht in Anwendung.
36) Peißl a. a. O. S. 51 Note 29 Abs. 1. Auch in den von Preußen zu Ansbach vindizirten vormals deutschordenschen Ortstheilen — Peißl a. a. O. Abs. 3 — bestimmt sich der gesetzliche Güterstand nach dem Ansbachischen Rechte. Vgl. oben §. 4 Note 27.

des Bezirksgerichtes Eichstädt in dem ganzen Landgerichtsbezirke Heidenheim mit Ausnahme der vormals Oettingen-Spielberg'schen Häuser des Dorfes Steinhard[37]), im größeren Theile des Landgerichtsbezirkes Ellingen[38]) und in Theilen des Landgerichtsbezirkes Pappenheim und des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Weißenburg; innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Fürth in dem ganzen Stadtbezirke des Stadt- und Landgerichtes Fürth[39]), in dem größten Theile des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Schwabach und des Landgerichtsbezirkes Cadolzburg, in etwa der Hälfte des Landgerichtsbezirkes Roth und in Theilen der Landgerichtsbezirke der Stadt- und Landgerichte Erlangen und Fürth[40]); innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Nürnberg und in einigen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Nürnberg[41]), Altdorf[42]) und Lauf; innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Windsheim in dem größeren Theile der Landgerichtsbezirke Uffenheim[43]) und Schillingsfürst[44]), in einigen Orten und Ortstheilen des Landbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Rothenburg an der Tauber[45]) und des Landgerichtsbezirkes Markt-Bibart[46]), in der zum Landgerichtsbezirke Markt-Erlbach gehörenden Gemeinde Wilhermsdorf und in einigen Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Windsheim[47]);

b. im Kreise Oberfranken[48]) innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Bamberg in der Gemeinde Burgstall, Landgerichtes Herzogenaurach, und in einigen Häusern der zu demselben Landgerichtsbezirke gehörenden Gemeinde Zweifelsheim;

---

37) Vgl. oben §. 4 Note 27.

38) Peißl a. a. O. S. 54 Note 45 und 46. Vgl. oben §. 4 Note 27.

39) Peißl a. a. O. S. 55 Note 65; Roth a. a. O. §. 1 Note 39 S. 8; Ortenau in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 40 S. 481 ff.

40) Peißl a. a. O. S. 58 und 59 Note 78, 79 und 83. Vgl. auch oben §. 4 Note 27. Ob nicht in einigen Orten und Ortstheilen des Landesgerichtsbezirkes Fürth zunächst die sog. Domprobstei Bamberg'schen Observanzen mit allgemeiner Gütergemeinschaft in Anwendung zu kommen haben, ist indessen streitig. Ortenau a. a. O.

41) Peißl S. 62 Note 103—106. Vgl. vorige Note und oben §. 4 Note 27 hinsichtlich der Geltung der Domprobstei Bamberg'schen Observanzen und der deutschordenschen Verordnungen in den von Preußen zu Ansbach vindizirten Orten und Ortstheilen.

42) Peißl S. 60 Note 90 und 91. Vgl. ebenso §. 4 Note 27.

43) Peißl S. 66 und 67 Note 143 Abs. 2 und Note 144 Abs. 2. Vgl. gleichfalls oben § 4 Note 27 und 34.

44) Peißl S. 65 Note 135—137. Vgl. Note 27 cit. In einigen Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Schillingsfürst gilt nach dem Ansbacher Recht subsidiär das gemeine Recht.

45) Auch hier unter subsidiärer Geltung theils des gemeinen Rechtes und theils des preußischen Landrechtes.

46) Peißl S. 63 Note 114 und 115. Vgl. oben §. 4 Note 34.

47) Peißl S. 67 Note 146 und 147. Vgl. die Note 34 a. a. O.

48) Peißl S. 32. Subsidiär gilt preußisches Recht.

c. im Kreise Schwaben und Neuburg[49]) innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Donauwörth nur in einigen Häusern der Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Nördlingen und des Landgerichtes Monheim;

d. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg[50]) innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Würzburg nur in einigen Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Marktbreit und in der zum Landgerichtsbezirke Ochsenfurt gehörenden Gemeinde Gnodstadt;

e. endlich im Kreise Oberpfalz und Regensburg in den zum Sprengel des Bezirksgerichtes Amberg und des Landgerichtes Neumarkt gehörenden Einöden Brandlmühl und Kothmühl der Gemeinde Postbaur[51]);

6. nach Sachsen-Coburgischem Rechte[52]), dessen Geltungsgebiet sich in Bayern nur auf einige Häuser zu Schleifenhan, Landgerichtes Seßlach, und zu Buch am Forst, Landgerichtes Lichtenfels, im Sprengel des Bezirksgerichtes Kronach erstreckt[53]);

7. nach mainzer Landrecht[54]) innerhalb des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg und zwar im Aschaffenburger Bezirksgerichtssprengel im gesammten Umfange der Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Aschaffenburg und der Landgerichte Obernburg, Rothenbuch und Schöllkrippen, in dem gesammten Landgerichtsbezirke Amorbach mit Ausnahme der Gemeinde Hambrunn, in dem gesammten Landgerichtsbezirke Alzenau mit Ausnahme der Gemeinde Niedersteinbach, und in den meisten Gemeinden der Landgerichtsbezirke Klingenberg, Miltenberg und Stadtprozelten[55]) und im Sprengel des Bezirksgerichtes Lohr im gesammten Umfange des Landgerichtsbezirkes Lohr mit Ausnahme der Ortschaften Sendelbach und Pflochsbach und in einigen Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Gemünden[56]);

8. nach solmser Landrecht[57]), dessen Geltungsgebiet sich innerhalb

---

[49]) Peißl a. a. O. S. 116 Note 70 und S. 119 Note 88. Subsidiär gilt preußisches Recht.

[50]) Peißl S. 95 und 96 Note 58 Abs. 1 und 3 und Note 59. Subsidiär gilt das preußische Recht. Vgl. auch §. 4 Note 34.

[51]) Peißl S. 18 Note 6. Subsidiär gilt preußisches Recht.

[52]) Weber, Darstellung, Bd. I S. 1084 §. 10; Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechtes der sächsischen Länder, §. 93 Note 4 S. 176.

[53]) Weber a. a. O. S. 1073; Peißl a. a. O. S. 36 Note 45 und S. 37 Note 50; Roth a. a. O. §. 1 Note 110 und 111 S. 18; Erkenntniß des herzoglichen A.-Gerichts in Gotha vom 10. April 1866, Blätter für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 15 S. 149 ff.

[54]) Roth a. a. O. §. 82 Note 6 S. 494; Kurz, das churfürstlich Mainzische Landrecht, §. 68 S. 143. Subsidiär gilt gemeines Recht.

[55]) Peißl a. a. O. S. 89—91.

[56]) A. a. O. S. 91 und 92 Note 26 und 33; Roth a. a. O. §. 1 Note 51 und 52 S. 10.

[57]) Roth a. a. O. §. 82 Note 7 S. 494. Subsidiär gilt gemeines Recht.

Bayerns auf die zum Bezirke des Landgerichtes Alzenau und des Bezirksgerichtes Aschaffenburg gehörende Gemeinde Niedersteinbach beschränkt[58]);

9. nach dem Rechte der rettenbergischen Landesordnung, deren Geltungsgebiet den Landgerichtsbezirk Sonthofen mit Ausnahme der Gemeinde Rauhenzell und die zum Landgerichtsbezirke des Stadt- und Landgerichtes Kempten gehörende Gemeinde Mittelberg im Kemptener Bezirksgerichtssprengel umfaßt[59]);

10. nach dem Rechte der Stadt Ulm, dessen Geltungsgebiet lediglich die Gemeinden Leipheim und Riedheim mit Weisingen im Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Günzburg und die Stadt Neuulm nebst einigen weiteren Gemeinden und Gemeindebestandtheilen des Landgerichtsbezirkes Neuulm im Sprengel des Bezirksgerichtes Augsburg umfaßt[60]);

11. nach dem württembergischen Landrechte[61]), welches in Bayern innerhalb des Kreises Mittelfranken[62]) und des Sprengels des Bezirksgerichtes Ansbach in einigen Orten und Ortstheilen des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl und in einigen Häusern der zum Landgerichtsbezirke Wassertrüdingen gehörenden Gemeinde Ilsingen und innerhalb des Kreises Schwaben und Neuburg[63]) und des Sprengels des Bezirksgerichtes Donauwörth in den zum Landgerichtsbezirke Höchstädt gehörenden Dorfe Zoltingen, in einigen Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Nördlingen und des Landgerichtsbezirkes Oettingen und in einigen Häusern der zum Landgerichtsbezirke Lauingen gehörenden Gemeinde Zöschingen und innerhalb des Kemptener Bezirksgerichtssprengels in der zum Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Kempten gehörenden Gemeinde Wengen Geltung hat;

12. nach dem rothenfelser Landesbrauche, welcher innerhalb des Bezirksgerichtes Kempten und zwar in einigen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Immenstadt und Weiler, insbesondere in der Stadt Immenstadt, Geltung hat.[64])

---

58) Peißl a. a. O. S. 90 Note 7; Roth a. a. O. §. 5 Note 123 bis 125 S. 88.

59) Roth a. a. O. §. 82 Note 8 S. 494. Subsidiär gelten das fürstbischöflich Augsburgsche und das gemeine Recht. Peißl a. a. O. S. 123 Note 119 und S. 124 Note 130.

60) Roth a. a. O. §. 82 Note 9 S. 494; Peißl S. 111 Note 20 und 25. Subsidiär gilt das gemeine Recht

61) Reyscher, Württembergisches Privatrecht, §. 556 Note 5 Bd. 3 S. 53. Subsidiär gilt das gemeine Recht.

62) Peißl S. 116 Note 67, S. 118 Note 81, S. 119 Note 86, S. 120 Note 95 und S. 123 Note 117; Roth a. a. O. §. 1 Note 109 S. 18.

63) Peißl S. 47 und 52.

64) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 315 ff.; Peißl a. a. O. S. 122 Note 113, S. 124 Note 131 und S. 207; Roth a. a. O. §. 1 Note 91 und 92 S. 15, 16. In der Lokalpraxis wird die Errungenschaftsgemeinschaft als der gesetzliche

II. unter Ausscheidung verschiedener Bevölkerungsklassen und verschiedener Arten von Ehen

1. für Gewerbtreibende

a. nach dem Rechte der Stadt Augsburg „bei den Wein- und Bierwirthen, Bäckern, Metzgern und Huckern, — die daher die vier exempte Handwerker oder von der offenen Tasche genennet werden", ferner „wenn die Eheweiber offene Läden haben und gleich ihren Ehemännern im Kaufen oder Verkaufen, Geldeinnehmen und Ausgaben handiren" und insbesondere bei den Kaffeeschenkern und Branntweinern[65]);

b. nach dem Rechte der Stadt Memmingen bei Eheleuten, welche offene Läden haben oder Wirthschaft treiben, bei Handwerkern und bei städtischen Bediensteten[66]);

2. für Offiziere

und zwar für Oberoffiziere vom Lieutenant aufwärts und denselben im Range gleichstehende Militairbeamte und Militairärzte nach dem für diese Militairpersonen ohne Rücksicht auf deren Standort innerhalb des ganzen rechtsrheinischen Bayerns und gemäß einer übrigens vielbestrittenen Ansicht auch in der Pfalz in Ansehung aller nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheidenden Rechtsverhältnisse und darum auch in Ansehung des ehelichen Güterrechtes für maßgebend erklärten bayerischen Landrechte[67]);

Güterstand der vormaligen Grafschaft Rothenfels angenommen. Subsidiär gilt das gemeine Recht.

[65]) Augsburger Pflegeordnung §. 44; Fallitenordnung §. 9; Decret vom 15. April 1751; Huber, Abriß, S. 69—71, 194, 204 und 371; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 77; Roth a. a. O. §. 82 Note 10 S. 495. Im Uebrigen vgl. oben §. 4 Note 44, 45.

[66]) Weber a. a. O. S. 771; Roth a. a. O. Note 11; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, §. 2 S. 21 Note 47. Im Uebrigen vgl. oben § 4 Note 46 und 47.

[67]) Bayerische Verordnung vom 11. Juni 1816; Roth a. a. O. §. 3 Note 50 S. 34; §. 17 Note 21 S. 158; §. 33 Note 4 S. 222 und §. 93 Note 4 S. 560; Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 2 S. 32 ff. Da diese Verordnung sich auf die Militärpersonen nur, solange dieselben sich im Kriegsdienste befinden, erstrecke und demnach für jene Personen, welche aus anderen Gründen zu dem Militär zu rechnen seien, als weil sie Kriegsdienste zu leisten haben, nicht gegeben sei, hat sich ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes in München vom 17. März 1868 in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 33 S. 325 für deren Unanwendbarkeit auf Offiziere à la suite ausgesprochen. Diese Unanwendbarkeit dürfte sich indessen auf die à la suite der Armee (Nr. 2 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Offiziere ꝛc. à la suite, Kriegsministerialreskript vom 20. April 1875) stehenden Offiziere beschränken, während auf die à la suite ihrer Truppentheile oder Corps stehenden Offiziere der Linie (a. a. O. Nr. 2) die gedachte Verordnung wohl Anwendung leidet. Was die Geltung der Verordnung in der Pfalz betrifft, so wird der Verordnung von pfälzischen Gerichten wegen nicht ordnungsmäßiger Verkündigung in der Pfalz in

3. für unbekindete Ehen, ausgenommen die des vormals reichsunmittelbaren Adels[68])

nach dem fränkischen Landrechte und nach den mit diesem im Wesentlichen übereinstimmenden Rechten der Stadt Schweinfurt und der Grafschaft Castell[69]);

4. für die zweite und weitere Ehe bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe

nach dem Rechte der Stadt Nürnberg[70]), welches innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Nürnberg in dem gesammten Nürnberger Stadtgerichtsbezirke[71]) und in Theilen der Landgerichtsbezirke Nürnberg, Altdorf, Hersbruck und Lauf, innerhalb des Ansbacher Bezirksgerichtssprengels in einigen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Heilsbronn und Herrieden[72]) und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Fürth in Theilen der Bezirke der Landgerichte Roth und Cadolzburg und der Stadt- und Landgerichte Erlangen, Fürth und Schwabach[73]) in Geltung steht.

Abgesehen von den vorangeführten Rechten, nach welchen die Errungenschaftsgemeinschaft den unmittelbar gesetzlichen Güterstand der Ehegatten bildet, enthält noch das preußische Landrecht für den Fall provinzialrechtlicher oder vertragsmäßiger Festsetzung einer Kodifikation des Güterstandes der Er-

---

nahezu konstanter Praxis die Anerkennung versagt. Vgl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. 8 S. 257 und Bd. 9 S. 235.

[68]) Der gesetzliche Güterstand des vormals reichsunmittelbaren fränkischen Adels ist das römische Dotalrecht. Die Castellische Landesverordnung nimmt „herrschaftliche Personen" von der Gütergemeinschaft aus. Vgl. oben §. 4 Note 48 und 56.

[69]) Fränkische Landgerichtsordnung Th. III Tit. 96 §. 5; Schweinfurter differentiae Tit. 62; Casteller Landesverordnung §. 137. Hierher gehören auch die nur durch die Bestellung von Dos und Widerlage ohne nähere Festsetzung eines Güterstandes „bedingten" Ehen. Roth a. a. O. §. 82 Note 12 S. 495. Im Uebrigen vgl. oben §. 4 Note 49—61.

[70]) Nürnberger Rathsverlaß vom 2. November 1573; Lahner, Sammlung der Additionaldekrete, S. 696 und Einleitung in die Nürnbergischen Rechte §. 101 S. 44; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 711 §. 102; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 40 Note 4 S. 136; Roth a. a. O. § 82 Note 13 S. 495.

[71]) Während innerhalb der Ringmauern der Stadt Nürnberg das gemeine Recht subsidiär zur Anwendung kommt, wurde in den von Preußen zu dem Fürstenthum Ansbach vindizirten Gebietstheilen der Stadt Nürnberg außerhalb der Ringmauern das Ansbacher Recht mit subsidiärem preußischen Rechte unter Aufrechthaltung des Nürnberger Rechtes als Observanz eingeführt. Peißl a. a. O. S. 60 und 80 Note 89.

[72]) Theils unter subsidiärer Geltung des gemeinen Rechtes, theils nur gewohnheitsrechtlich neben dem Ansbacher bez. Bayreuther und subsidiär dem preußischen Rechte. A. a. O. S. 61—62, 50 und 52.

[73]) Gewohnheitsrechtlich neben dem Ansbacher bez. Bayreuther und subsidiär dem preußischen Rechte. A. a. O. S. 56—60.

werbsgemeinschaft[74]), und sind auch im Rechte des Bisthums Bamberg[75]) und im französischen Rechte[76]) für den Fall vertragsmäßiger Festsetzung Bestimmungen über den Güterstand der bloßen Errungenschaftsgemeinschaft getroffen.

c. Besondere Bestimmungen der einzelnen Rechte.

§. 18. Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft.

Während regelmäßig der eheliche Güterstand schon mit der Verehelichung seine vermögensrechtlichen Wirkungen äußert[1]), treten die letzteren nach württembergischem Landrechte erst mit der Vollziehung des ehelichen Beilagers ein.[2])

Nach preußischem Landrechte bleibt der Eintritt der Gütergemeinschaft und auch der bloßen Errungenschaftsgemeinschaft für die Dauer der Vormundschaft eines sich verehelichenden Minderjährigen ausgesetzt[3]), wenn nicht der Vormund mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes sich dieser Aussetzung begiebt. Willigt der Pflegebefohlene bei Aufhebung der Vormundschaft in die Gemeinschaft ein oder trägt er auch nur auf deren Ausschluß nicht binnen drei Monaten nach erlangter Volljährigkeit an, so tritt Gütergemeinschaft mit Rückwirkung bis zum Anfange der Ehe ein.[4])

Nach den Rechten von Würzburg, Schweinfurt und Castell tritt, wenn die nur auf dem Vorhandensein von Kindern beruhende allgemeine Gütergemeinschaft mit diesen wegfällt, von Neuem Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand der Ehegatten ein.[5])

§. 19. Sammtgut.

In dem bamberger Landrechte[1]) ist ausdrücklich verordnet, daß die Bestimmung der Verträge vor Allem dafür maßgebend sei, worin die Errungenschaft bestehe.

---

74) Preußisches Landrecht Th. II Tit. 1. §§. 396 ff.

75) Bamberger Landrecht Th. 1. c. 1. Tit. 3 S. 36 ff.; Spies, Handbuch, S. 45—53.

76) Code civil art. 1498 und 1499.

Zum §. 18. 1) Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, §. 583 Bd. 6 S. 282—286; Rau, Handbuch des Güter- und Erbrechts der Ehegatten, §. 133 S. 127; Kurz, Mainzer Recht, §. 87 S. 213.

2) Württembergisches Landrecht Theil IV Tit. 1 Abs. 1; Reyscher, das württembergische Privatrecht, §. 551 Note 3—5, Bd. 3 S. 36; Lang, Handbuch, §. 45 Note 3 S. 257.

3) Preuß. Landrecht II. 18. §. 782; Förster, preuß. Privatrecht, §. 209 Note 40 Bd. 3 S. 525.

4) Preußisches Landrecht a. a. O. §§. 783, 789—791 und 794; Förster a. a. O.

5) Schelhaß, Darstellung, §. 33 S. 61; Schweinfurter differentiae Tit. 68 §. 11; Castellische Landesverordnung §§. 13 und 21 Seite 10 und 18.

Zum §. 19. 1) L. R. Theil I. c. 1. Tit. 3 §. 5 S. 37; Weber, Darstellung der Provinzialrechte, Bd. 1. S. 135.

Nach württembergischem Landrechte[2]) gehört auch dasjenige, was die Ehegatten gemeinschaftlich gewonnen oder ererbt oder geschenkt erhalten haben und gehören selbst die den Ehegatten schon vor der Ehe dargereichten Hochzeitsgeschenke zur Errungenschaft.

Nach bayerischem Landrechte erstreckt sich der Umfang des Sammtgutes über den Bereich der Errungenschaft hinaus nicht nur auf die „Hochzeitsgeschenke, welche denen Brautpersonen ehrenhalber von anderen dargereicht werden"[3]), sondern auch auf die sogenannte „gemein vermischte Hausfahrniß". Unter der letzteren wird das von den Eheleuten zusammengebrachte gewöhnliche Mobiliar verstanden.[4]) In dieser Erweiterung des Sammtgutes nähert sich das System des bayerischen Landrechtes der Mobiliargemeinschaft des französischen Rechtes.

Die Hochzeitsgeschenke werden, wenn nicht die Absicht des Schenkers, sie nur einem der Ehegatten zuzuwenden, erkennbar ist, von statutarrechtlicher Festsetzung abgesehen, vielfach auch gemeinrechtlich dem Sammtgute beigezählt.[5])

Als onerose Erwerbung wird fast ganz allgemein der während der Ehe gemachte Spiel- bezw. Lotteriegewinn[6]) zu der Errungenschaft gerechnet, wenn nicht der Einsatz vor der Ehe geschah.

Hingegen gehen die Ansichten darüber sehr aus einander, ob der Antheil des Grundeigenthümers an dem gefundenen Schatze[7]) und die Lebensversicherungssumme[8]) zu dem Sondergute des einzelnen Gatten gehören oder als Errungenschaft in das Sammtgut fallen.

§. 20. Sondergut.

Fast alle eine Errungenschaftsgemeinschaft statuirenden bayerischen Rechte

---

[2]) L.-R. Theil III. Tit. 7 §. 2; Reyscher, Privatrecht, §. 560 Note 8, Bd. 3 S. 64; Lang, Familienrecht, §. 47 Note 25 S. 271 und §. 48 Note 7 S. 273.

[3]) Bayerisches L.-R. I. 6. §. 19; Rau, Handbuch, §. 44 S. 174; Roth a. a. O. §. 83 Note 18 S. 498.

[4]) Bayer. L.-R. a. a. O. §. 21; Rau, Handbuch, §. 43 S. 170.

[5]) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, VI. Ausg. §. 397 Bd. 2 S. 346; Kurz, Mainzer Recht, §. 72 S. 162. A. M. Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht, §. 108 Note 17 S. 403.

[6]) Beseler, System des deutschen Privatrechts, §. 141 Note 3 S. 595; Roth, bayer. Civilrecht, §. 83 Note 14 und 23 Bd. I S. 498; Preußisches Landrecht II. 1. §. 404; Kurz, Mainzer Recht, §. 75 S. 176 und 177; Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht, §. 108 Note 7 S. 401; Rau, Handbuch, §. 34 Note 23 S. 144 und §. 36 Note 4.

[7]) Denselben rechnen zum Sondergute Roth, bayer. Civilrecht a. a. O. Note 6 S. 497 und Bertram, nassauisches Privatrecht, §. 1611 S. 542; dagegen zur Errungenschaft Kurz a. a. O S. 175; Lang, Handbuch, §. 48 Note 8 S. 273.

[8]) Hierüber Roth und Meibom a. a. O. Note 8; Lang, Handbuch, §. 48 Note 6 S. 273; Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 14 S. 631; Rau, Handbuch, §. 36 Nr. 4 S. 148.

— die Rechte von Würzburg[1]), Schweinfurt[2]), Castell[3]), Bamberg[4]), Nürnberg[5]), Regensburg[6]) und Rothenburg[7]), das Recht des Deutschordens an der Tauber[8]), das bayerische[9]), mainzer[10]), solmser[11]) und württembergische[12]) Landrecht — endlich das französische Recht[13]) — treffen zugleich Bestimmungen über die Bestellung einer Dos, meist auch einer Widerlage. Nach diesen Rechten kommen Grundsätze des Dotalrechtes bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft unter mannigfachen hierdurch veranlaßten Modifikationen zur Anwendung[14]) und wird das eheweibliche Sondergut meist in Dotal-, Paraphernal- und Receptizgut unterschieden.

§. 21. Ausscheidung der Massen.

Während die sog. „Gemeinschaft des Zugewinnstes", nach welcher eine Ausscheidung der Sondergüter und der Errungenschaft in selbständige Massen erst bei Auflösung der Gemeinschaft eintritt[1]), für die bayerischen Rechte mit Errungenschaftsgemeinschaft die Regel bildet[2]), stellt die Errungenschaft nach den Rechten des Bisthums Würzburg[3]) und der Stadt Schweinfurt[4]),

---

Zum §. 20. [1]) Fränkische Landgerichtsordnung Theil III Tit. 97 §. 2, Tit. 98, 99 und 101; Schelhaß, Darstellung des Würzburger Landrechts, §§. 14 ff. S. 35 ff.

[2]) Differentiae Tit. 61 §§. 1, 2, 7 und 8.

[3]) Landesverordnung §. 141 S. 94.

[4]) Landrecht Theil I. c. 1. Tit. 3 §§. 2 und 3 S. 36 und 34; Spies, Handbuch, S. 46 und 47 §§. 37 und 39.

[5]) Reformation Tit. 28 Ges. 2 §. 1; Lahner, Einleitung in die nürnbergischen Rechte, §§. 96 und 106—110 S. 41, 47 und 48.

[6]) Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 32.

[7]) Fallitenordnung von 1576; Arnold, Beiträge zum teutschen Privatrecht, Bd. 1 S. 684.

[8]) Verordnungen von 1699 und von 1732; Arnold a. a. O. S. 757, 758 und 763.

[9]) L.-R. I. 6. §§. 13, 14, 22—25, 36—38; Rau, Handbuch, §§. 1—23 S. 1—108.

[10]) L.-R. Tit. 1 §. 3; Kurz a. a. O. §. 25 S. 73 ff. und 79.

[11]) Landesordnung II. 18. §. 4 gemäß Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht, §. 105 Note 6 S. 388.

[12]) L. R. Theil IV Tit. 4 und 13; Lang, Handbuch, §. 61 Note 8 S. 322.

[13]) C. c. art. 1392, 1540 und 1581; Zachariä a. a. O. §. 504 Note 20 S. 195, §. 541 Note 3 S. 395.

[14]) Roth, bayr. Civilrecht, §. 73 Note 15 und §. 83 Note 32—40 Bd. 1. S. 430 und 499; Lang, Handbuch, §. 61 Note 8 S. 322.

Zum §. 21. [1]) Beseler, Privatrecht, §. 141 Note 6 S. 595; Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht, §. 107 Note 19, 20 und 24 S. 399 und 400; Roth, bayer. Civilrecht, §. 83 Note 42 und 43 Bd. 1 S. 501.

[2]) Ansbacher Tutelaredikt von 1790 IV.; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 106; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 18 §. 34. Nürnberger Reformation Tit. 33 Ges. 9 §. 1. Pflegeordnung der Stadt Augsburg von 1779 §. 44; Huber, Abriß, S. 372. Mainzer Landrecht Tit. 3 §§. 1 und 3, Tit. 4 §. 1; Kurz § 81a S. 189 und 200; Roth a. a. O.; Kurz in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 34 S. 25.

[3]) Fränk. Landgerichtsordnung Tit. 39 §. 23; Schelhaß, Darstellung, §. 31 Note 1 S. 57 und 58.

[4]) Differentiae Tit. 17 §. 13.

sowie nach bamberger[5]), bayerischem[6]), preußischem[7]) und württembergischem[8]) Landrechte schon von vornherein eine selbständige Masse dar.

Nach den Rechten vom Bamberg[9]), Castell[10]), Schweinfurt[11]) und Regensburg[12]), sowie nach preußischem[13]) und württembergischem[14]) Landrechte ist ein genaues Inventar über die eingebrachten Sondergüter bei Eingehung der Ehe zu errichten und hinsichtlich aller sich hieran ergebenden Veränderungen während der Ehe fortzuführen; jedoch kommt diese Vorschrift des subsidiären preußischen Rechtes in dem Rechtsgebiete des Fürstenthums Ansbach nicht in Anwendung.[15])

Das Recht der Stadt Memmingen schreibt die Errichtung eines Inventars über die von der Ehefrau eingebrachte „Ausfertigung, Fahrniß, Leibeszubehör und Mobilien" behufs Sicherung des derselben im Konkurse des Ehemannes gewährten Separationsanspruches vor.[16])

Auch nach französischem Rechte[17]) erscheint es rathsam, daß der Bestand der Sondergüter durch ein Inventar oder eine sonstige öffentliche Urkunde in Gewißheit gesetzt werde, da das bei Schließung der Ehe vorhandene oder später angefallene Mobiliarvermögen sonst als Errungenschaft gilt und auch in Ansehung der Immobilien errungenschaftlicher Erwerb vermuthet wird.

Wie bei dem Güterstande des Dotalrechtes der praesumptio Muciana entsprechend der Erwerb während der Ehe, ja sogar Alles, was sich überhaupt im Hause des Mannes oder in den Händen der Frau befindet, im Zweifel für Eigen-

---

[5]) Landrecht Theil I. c. 1. Tit. 3 §. 7 S. 38; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 83 Note 41 Bd. 1 S. 501.

[6]) Landrecht I. 6. §§. 19—21; Rau, Handbuch, §. 34 Note 22 S. 140, §. 35 S. 145, §. 38 S. 152, §. 43 S. 172 und §. 44 S. 174.

[7]) Landrecht II. 1. §§. 396—401; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 120 Note 57 Abs. 2; Förster, Privatrecht, §. 209 Note 80 Bd. 3 S. 531.

[8]) Landrecht Theil III. Tit. 7 §. 2; Reyscher, Privatrecht, §. 558 Note 2 Bd. 3 S. 57.

[9]) Landrecht Theil I. c. 1 Tit. 3 §. 4 S. 37; Weber, Grundsätze, Theil I. Bd. 1 S. 208 §. 230.

[10]) Landesverordnung §. 139 S. 93.

[11]) Differentiae Tit. 52 § 15; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 547.

[12]) Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 33 §. 27.

[13]) Landrecht II. 1 §§. 397—400.

[14]) Landrecht Theil IV. Tit. 3 §. 1; Reyscher, Privatrecht, §. 561 Note 4 und 10 Bd. 3 S. 63.

[15]) Luz, Intestaterbfolge, 2. Aufl. S. 50 §. 24.

[16]) Memminger Gerichtsordnung Tit. 28 §§. 15 und 17 S. 221; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 775.

[17]) C. c. art. 1402, 1498, 1499 und 1510 Abs. 2 und Zachariä, Handbuch, 6. Aufl. §. 540 Note 8 Bd. 3 S. 390; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 24. Mai 1876, Samml. Bd. 6 S. 10; Puchelt's Zeitschrift f. franz. Civilrecht Bd. 7 S. 618 ff.

thum des Ehemannes gilt[18]), so spricht bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft die Vermuthung dafür, daß im Besitze der Ehegatten befindliche Gegenstände errungenschaftliche seien.[19])

Diese Rechtsvermuthung kann zwar durch Gegenbeweis entkräftet werden; die Rechte von Ansbach[20]), Bayreuth[21]) und Bamberg[22]), sowie das preußische[23]) und das mainzer[24]) Landrecht bestimmen jedoch ausdrücklich, daß die wirkliche Einbringung des ehefräulichen Sondergutes nicht durch die bloße Quittung und darum auch nicht ein Geständniß, selbst nicht durch den Eid des Ehemannes gegenüber dessen Gläubigern, erwiesen werde. So forderte auch die bayerische Gerichtsordnung von 1753[25]) zum Beweise der Illation, daß das Heirathsgut im Ehevertrage versprochen und dessen wirklicher Empfang von dem Ehemanne sowohl durch eine besondere Quittung als durch zehnjährige Cohabitation bestätigt sei. Nach der mit der Aufhebung der Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes erfolgten Beseitigung des Erfordernisses zehnjähriger Cohabitation[26]) blieben den Gläubigern und den erstehelichen Kindern doch noch ihre Einwendungen gegen das Geständniß des Ehemannes gewahrt.[27])

Nach der Prozeßordnung von 1869 bildeten die von dem Gantschuldner im Laufe des Gantverfahrens abgelegten Geständnisse keinen Beweis gegen die Gläubiger, während den von demselben von Eröffnung der Gant gerichtlich oder außergerichtlich gemachten Geständnissen die gewöhnliche gesetzliche Wirkung zukommt.[28])

---

18) L. 51 D. de donationibus (24, 1); l. 6 C. de donationibus (5, 16); Windscheid, Pandekten, §. 509 Nr. 5 Note 36 Bd. 2 S. 898.

19) Roth a. a. O. §. 83 Note 47 S. 502; Rau, Handbuch, §. 19 S. 90 und 91; Reyscher, Privatrecht, §. 560 Ziff. 5 Bd. 3 S. 61; Mainzer Landrecht Tit. 8 §. 4; Kurz, Mainzer Recht, §. 80 S. 184; Regensburger Heirathsgedingsordnung Thl. III. Art. 3 gemäß Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 33 § 27; preußisches Landrecht II. 1. §. 400. Für französisches Recht vgl. Note 17.

20) Konkursordnung von 1731 Art. 11; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 56 Anm. 2.

21) Landeskonstitution Tit. 7 § 15; Arnold I. 180.

22) L. R. II. 5, 3 §. 2 S. 387.

23) L. R. II. 1 §. 260; Koch, Comm. Bd. 3 S. 73 Note 2, S. 87 Note 26.

24) L. R. I. 8; Kurz § 38 S. 90 Note 1.

25) C. XX. §. 6 Nr. 6; Kreittmayr, Anmerkungen hierzu, lit. f. S. 650; Bayer. Landrecht von 1756 Theil I. Tit. 6 §. 24.

26) Bayer. Gesetz vom 26. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes betr.; Roth a. a. O. §. 73 Note 113 S. 442.

27) Zink, Commentar hierzu in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern, Theil I. Bd. 3 S. 272.

28) Art. 1273 der Prozeßordnung; Wernz, Commentar hierzu Z. 3 S. 904, S. 334—337; Vierling in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. 2 S. 389 und 390. Ueber das französische Recht, nach welchem schon vor der Ganteröffnung der Beweis durch einfache Geständnisse des Ehemannes ausgeschlossen ist, vgl. code de proc. civ. art. 870; Einführungsgesetz zur bayerischen

Während der Ehe aus Sondergutsmitteln eines Ehegatten gemachte Anschaffungen treten regelmäßig an die Stelle der aufgewendeten Mittel.[29])

Hingegen unterscheidet das casteller Recht[30]) wie auch das französische Recht[31]) zwischen Tausch und Kauf. Bei ersterem treten die Surrogate an die Stelle der hierfür aufgewendeten Mittel, während sie bei dem Kaufe in die Errungenschaft fallen und dem aufwendenden Sondergute lediglich ein Ersatzanspruch zusteht.

Hiermit stimmt das württembergische Landrecht[32]) überein, jedoch treten nach demselben auch die aus dem Erlöse eines verkauften Sondergutes bestrittenen gleichartigen Wiederanschaffungen als Sondergut an die Stelle des Verkauften.

§. 22. Verfügungsgewalt des Ehemannes.

1. Ueber das eigene Sondergut.

Dem Systeme der Errungenschaftsgemeinschaft steht im Allgemeinen jegliche Beschränkung des Ehemannes in der Verfügung über sein Sondergut fern, so daß der Ehemann selbst durch die der Ehefrau an seinen Immobilien zustehenden Hypothekenrechte an deren Veräußerung nicht gehindert ist.[1])

Hiervon abweichend räumt jedoch das Recht der Grafschaft Castell[2]) der Ehefrau ein innerhalb vier Wochen von der erlangten Wissenschaft an geltend zu machendes Einspruchsrecht gegen die einseitige Veräußerung der zu des Ehemannes eigenem Sondergute gehörenden Liegenschaften ein.

2. Ueber das Sondergut der Ehefrau.

Wie nach gemeinem Rechte[3]) ist der Ehemann auch nach den Rechten

---

Prozeßordnung von 1869 Art. 96; code civil art. 1569 und das oben Note 17 zitirte Urtheil des obersten Gerichtshofes in München.

[29]) Roth a. a. O. §. 83 Note 48 S. 502; Rau, Handbuch, §. 36 Ziff. 3 und 11 S. 147 und 151; Kurz a. a. O. §. 80 Note 2 S. 184, welcher jedoch für den Erwerb durch Kauf aus Sondergutsmitteln Errungenschaftsqualität annimmt, §. 73 S. 169 Note 1.

[30]) Landesverordnung §. 138 lit. d. S. 93; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 484 §. 206 Ziff. 4.

[31]) C. c. art. 1407 und 1433—1435; Zachariä, Handbuch, §. 507 N. 31a und 32; §. 511 N. 1a und 2a Bd. 3 S. 244.

[32]) Landrecht Theil IV. Tit. 4 §§. 6 und 7; Reyscher, Privatrecht, §. 559 Note 8 Bd. 3 S. 58—60; Kurz, Mainzer Recht, § 73 S. 166 Note 1.

Zum §. 22. [1]) Ulmer Statut Theil I. Tit. 20 §§. 3 und 4; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 535 §. 30; Roth, bayer. Civilrecht, §. 83 Note 64 und 66 Bd. 1 S. 504; Rau, Handbuch, §. 15 S. 75; Reyscher, württembergisches Privatrecht, § 561 Bd. 3 S. 63; Lang, württembergisches Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht, §. 49 IV. Note 15 S. 280; Zachariä, Handbuch, §. 510 Bd. 3 S. 238.

[2]) Landesverordnung §. 146 S. 96.

[3]) Roth a. a. O. §. 83 Note 78 S. 505.

von Castell[4]), Ulm[5]) und Memmingen[6]) und nach württembergischem Landrechte[7]) in der Verfügung über das seiner Verwaltung unterstellte ehefräuliche Sondergut nur hinsichtlich der Immobilien an die Zustimmung der Ehefrau gebunden. Die Zustimmung kann jedoch nach casteller Recht[8]) bei grundloser Weigerung obrigkeitlich ergänzt werden.

Das preußische Landrecht[9]) stellt den Immobilien auch hier auf den Namen der Ehefrau oder ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschriebene Kapitalien insoweit gleich, als es deren Veräußerung, Verpfändung und Einziehung wie die Veräußerung, Verpfändung und sonstige dingliche Belastung von Grundstücken der Ehefrau von deren Einwilligung abhängig macht. In gesetzlich bestimmten Fällen ist die Ehefrau verbunden, in derartige Verfügungen zu willigen; ihre Zustimmung kann, wenn solche Verfügungen sich als nothwendig oder doch nicht nachtheilig erweisen, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.

Nach den Rechten des Bisthums Bamberg[10]) und der Städte Schweinfurt[11]) und Nürnberg[12]) und dem bayerischen Landrechte[13]) bedarf der Ehemann der Zustimmung der Ehefrau auch zur Verfügung über die beweglichen Bestandtheile des ehefräulichen Sondergutes. Jedoch unterliegt die Verfügung über Dotalsachen nach nürnberger Recht gemeinrechtlichen Grundsätzen. Nach bayerischem Landrechte bezieht sich die bezeichnete Beschränkung nicht auf Fungibilien, kaufweise geschätzt überlassene und mehr zum Gewerbe und Verkehre dienende Gegenstände und nothwendige oder zum Nutzen der Ehefrau geschehene Veräußerungen.

Das bayerische Landrecht gestattet dem Ehemanne selbst die Anfechtung der von ihm ohne die erforderliche Einwilligung der Ehefrau getroffenen Verfügungen.[14])

---

[4]) Landesverordnung §§. 142 und 143 Abs. 3 und §§. 149—151; Hypothekenordnung von 1804 §. 18; Arnold a. a. O. Bd. 1 S. 240.

[5]) Statut Theil I. Tit. 20 §. 1.

[6]) Gerichtsordnung Tit. 28 §. 34; Decret vom 18. Oktober 1722; Kemmerich, de societate bonorum connubiali §. 37 S. 36.

[7]) Landrecht Theil II. Tit. 7 Abs. 12; Reyscher a. a. O. §. 561 Note 7 und 9 S. 63; Lang a. a. O. §. 49 Note 6 S. 277 und 278.

[8]) Landesverordnung §. 149; Hypothekenordnung von 1804 § 19; Arnold a. a. O. Bd. 1 S. 241.

[9]) Landrecht II. 1 §§. 232—239 im Zusammenhalte mit §§. 388 u. 411.

[10]) Landrecht Theil I. c. 1 Tit. 3 §. 9 S. 39, Tit. 1 §. 16 S. 13; Weber, Grundsätze, Theil I. Bd. 1 §§. 231 und 234 S. 209 und 211; Spies, Handbuch, S. 47; Roth a. a. O. §. 83 Note 81 S. 506.

[11]) Differentiae Tit. 61 §. 3; Tit. 63 §. 4.

[12]) Reformation Tit. 28 Ges. 2; Lahner, Einleitung §. 97 S. 42, §§. 109 und 111 S. 47 und 48; Roth a. a. O. Note 86 S. 507.

[13]) Landrecht I. 6 §. 26 Nr. 1 und 2; Rau, Handbuch, §. 15 S. 68.

[14]) Bayer. L. R. I. 6 §. 26 Nr. 3 und 4.

In dem Rechte des Bisthums Würzburg hat sich das Institut der reclamatio uxoria ausgebildet, nach welchem die in Errungenschaftsgemeinschaft lebende Ehefrau alle ihr nachtheiligen einseitigen Verfügungen ihres Ehemannes über ihr bewegliches wie unbewegliches Paraphernal-Vermögen gerichtlich vernichten lassen kann, während dessen Verfügungsgewalt über ihr Dotalvermögen gemeinrechtlichen Grundsätzen unterliegt.[15])

Die Praxis des mainzer Landrechtes gewährt der Ehefrau ein gleiches Anfechtungsrecht gegenüber einseitigen Veräußerungen ihrer Mobilien, während gesetzlich bestimmt ist, daß der einseitige Verkauf der Immobilien der Ehefrau durch den Ehemann erst rechtsbeständig werden soll, wenn sie ihn zehn Jahre lang nicht angefochten hat.[16])

Auch nach französischem Rechte steht dem Ehemanne die Verwaltung des ehefräulichen Sondergutes zu, jedoch darf er die hierzu gehörenden Liegenschaften ohne Zustimmung der Ehefrau weder veräußern noch belasten.[17])

3. Ueber das Sammtgut.

Die Verfügungsgewalt des Ehemannes über die Errungenschaft ist nach mainzer[18]) und württembergischem[19]) Landrechte unbeschränkt, während das würzburger Landrecht[20]) und die Rechte von Castell[21]), Ulm[22]) und Memmingen[23]) hier die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich seiner Disposition über das Paraphernalvermögen der Ehefrau eintreten lassen.

Nach den Rechten, welche die „Gemeinschaft des Zugewinnstes" ausgebildet haben, steht der Erwerb während der Ehe im Eigenthume desjenigen

15) Fränkische Landgerichtsordnung Theil III. Tit. 102 § 2; Schelhaß, Darstellung, §. 18 S. 41; Roth a. a. O. §. 83 Note 83 S. 506.
Dieses Reklamationsrecht der Ehefrau ist auch nicht durch die Einhaltung der für Verfügungen über das Sammtgut vorgesetzten sechswöchentlichen Verjährungsfrist bedingt. Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 13. November 1875, Sammlung Bd. 5 S. 377.

16) Mainzer Landrecht Tit. 23 §. 7; Kurz a. a. O. §. 82 S. 198 Note 2 und 3, S. 199 Note 1.

17) Cod. civ. art. 1428; Zachariä, Handbuch, §. 510 Bd. 3 S. 239.

18) Kurz, Mainzer Recht, §. 82 S. 200, §. 83 S. 202; Urtheil des Oberappellationsgerichts in München vom 28. April 1868, Justiz-Ministerialblatt Bd. 6 S. 158 ff.; Bl. f. RA. Bd. 35 S. 193 ff. A. M. ebenda Bd. 34 S. 1 ff.

19) Reyscher, württembergisches Privatrecht, §. 561 Note 13 Bd. 3 S. 63; Lang, Familienrecht, §. 51 Note 3 S. 286.

20) Fränkische Landgerichtsordnung Tit. 102 §. 2; Schelhaß, Darstellung, §. 31 Note 3 S. 58.

21) Landesverordnung §. 148 mit §§. 143 und 144; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 485.

22) Statut Theil I. Tit. 20 §. 3; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 535; Roth, bayer. Civilrecht, §. 83 N. 66 und 67 S. 504.

23) Gerichtsordnung Tit. 28 §. 34; Dekret vom 18. Oktober 1722; Kemmerich a. a. O. §. 37 S. 36.

Ehegatten, welcher die Erwerbshandlung vorgenommen hat. Hierdurch ist die Verfügungsgewalt des Ehemannes über die von der Ehefrau erworbenen und noch in deren Eigenthum stehenden Objekte der Errungenschaft ebenso beschränkt, wie wenn diese zum eheräulichen Sondergute gehörten, während er über die von ihm selbst erworbenen errungenschaftlichen Gegenstände frei verfügt.[24])

Nach bayerischem Landrechte[25]) verfügt der Ehemann frei über seinen Antheil an der Errungenschaft, während der Antheil der Ehefrau hieran und auch die durch einseitige Erwerbshandlungen derselben errungenen Objekte in gleichem Maße wie ihr Paraphernalvermögen seiner Disposition unterliegen.

Nach preußischem Landrechte[26]) kann der Ehemann die zu dem Sammtgute gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Ehefrau verpfänden und veräußern und ebensowenig auf den Namen der Ehefrau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers lautende oder auf den Namen beider Eheleute geschriebene Kapitalien ohne diese Bewilligung aufkündigen oder einziehen; jedoch kann die Einwilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.

Nach französischem Rechte[27]) verfügt der Ehemann nicht nur durch entgeltliche Geschäfte unter Lebenden einseitig über das Sammtgut, sondern er ist auch zur unentgeltlichen Veräußerung einzelner beweglicher Sammtgutsbestandtheile berechtigt, wenn er sich nicht den Nießbrauch hieran vorbehält.

§. 23. Rechte der Ehefrau.

1. Verfügungsgewalt der Ehefrau im Allgemeinen.

Nach bayerischem[1]) und württembergischem[2]) Landrechte ist die Rechtsfähigkeit der Ehefrau — von der Verfügung über ihr Receptizgut abge-

---

[24]) Roth — Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft Bd. 5 S. 283—285 und Kurhessisches Privatrecht § 109 Note 6—9 S. 405 und 406 — hält die dem Ehemanne an der Errungenschaftsmasse zustehende Dispositionsbefugniß in Ansehung der von der Ehefrau erworbenen Acquästobjekte für schon während der Ehe praktisch, insofern sie von ihm zur Kollation ihrer Acquästobjekte angehalten werden könne, erklärt jedoch — bayer. Civilrecht 1. Ausg. §. 58 Note 68 Bd. I. S. 357 — die Disposition des Ehemannes über die von der Ehefrau erworbenen Immobilien ausgeschlossen, da sie in deren Eigenthum stehen. In der 2. Ausg. S. 507 scheint diese Ansicht nicht festgehalten zu sein.

[25]) Landrecht I. 6 §. 23 Nr. 3; Rau, Handbuch, §. 35 S. 145 und §. 37 S. 151. Vgl. oben Note 13.

[26]) Landrecht II. 1 §§. 411, 377—379 und 388.

[27]) Cod. civ. art. 1421, 1422 und 1437, Zachariä, Handbuch, §. 509 Bd. 3 S. 224 ff.

Zum §. 23. [1]) Landrecht I. 6 §. 12 Nr. 4 und §. 24; Rau, Handbuch, §. 16 S. 77 und § 38 S. 152. Urtheil des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 13. November 1871 in Hauser's Zeitschrift Bd. 1 S. 152, sowie des obersten Gerichtshofes in München vom 30. Oktober 1874, Sammlung Bd. 5 S. 16.

[2]) Landrecht Theil III Tit. 7 §. 3; Reyscher a. a. O. §. 561 Note 6 Bd. 3 S. 63, §. 564 Note 4 S. 68; Lang a. a. O. §. 49 Note 4 S. 276.

sehen — ganz allgemein durch das Erforderniß des eheherrlichen Konsenses beschränkt. Der Konsens gilt jedoch nach bayerischem Landrechte[3]) als ertheilt, wenn der Ehemann innerhalb einer a die scientiae laufenden fünfjährigen Widerrufsfrist „stillgeschwiegen“ hat.

Das französische Recht geht in der Beschränkung der Rechtsfähigkeit der Ehefrau sogar so weit, daß es selbst rein lukrative Erwerbungen derselben von der Autorisation des Ehemannes oder deren gerichtlicher Ergänzung abhängig macht.[4])

Demgemäß sind nach bayerischem und württembergischem Landrechte sowie nach französischem Rechte einseitige Verfügungen der Ehefrau über ihr Vermögen nicht allein anfechtbar, sondern nichtig[5]) und die also von ihr abgeschlossenen Verträge als negotia claudicantia für sie selbst und ihre Erben gleichwie für ihren Ehemann[6]) unverbindlich. Diese Nichtigkeit kann jedoch durch nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Ehemannes geheilt werden.

In gleicher Weise sind nach preußischem Landrechte einseitige Verfügungen der Ehefrau über ihr Vermögen nichtig[7]), wenn nicht einer jener Fälle vorliegt, in welchen die Ehefrau ausnahmsweise sich selbständig verpflichten kann.

Nach dem Rechte der Stadt Augsburg sollen die „Eheweiber, welche mit ihren Ehemännern in gemeinsamem offenen Gewerb und Societät nicht stehen, ohne Einwilligung ihrer Männer als ehelichen Beiständer einige wichtige Handlung oder Contracte nicht eingehen“.[8]) Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die in Errungenschaftsgemeinschaft stehenden Frauen der Gewerbetreibenden[9]) für ihre nicht auf den Gewerbebetrieb sich beziehenden Handlungen[10]) ist jedoch streitig[11]).

---

[3]) Landrecht I. 6 §. 27 Nr. 3 und 4; Kreittmayr, Anmerkungen hierzu.
[4]) Cod. civ. art. 217—219, 221, 776, 905 und 934.
[5]) Lang a. a. O. §. 49 Note 4a und 5a Seite 276 und 277.
[6]) Das bayerische Landrecht I. 6 §. 27 Nr. 3 bindet den Ehemann jedoch an eine fünfjährige Widerrufsfrist. Urtheil des Oberappellationsgerichts in München vom 26. Juli 1862 in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 28 S. 32.
[7]) Theil II. Tit. 1 §. 320; Koch Bd. 3 S. 95 Note 32; Urtheil des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 27. Mai 1864, Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. 1 S. 234 Anm. 2.
[8]) Augsburger Pflegeordnung Tit. 7 §. 47; Huber, Abriß, S. 375.
[9]) Roth, bayer. Civilrecht, §. 82 Note 10 Bd. 1 S. 495.
[10]) Roth §. 83 Note 93 S. 508 schränkt die ausnahmsweise Handlungsfähigkeit der Frauen von Gewerbetreibenden auf die auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Handlungen derselben ein.
[11]) Urtheil des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 30. Juni 1868, Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. 2 S. 293—295.

2. Gerichtsstandsfähigkeit der Ehefrau.

Was die Gerichtsstandsfähigkeit der Ehefrau betrifft, so enthält zwar die bayerische Prozeßordnung keine Bestimmung, durch welche der Ehefrau untersagt ist, ohne Genehmigung des Ehemannes vor Gericht aufzutreten, dieselbe verweist aber hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit der Parteien vor Gericht zu handeln, der Vertretung der gerichtsstandsunfähigen Personen und der für eine solche erforderlichen Ermächtigung auf die einschlagenden Gesetze.[12])

Während es nach französischem Rechte[13]) als unstreitig anzusehen ist, daß die Ehefrau regelmäßig zur Prozeßführung der Autorisation des Ehemannes bedarf, ist dies für die in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns geltenden Rechte[14]) bestritten.

Nach einigen Rechten ist die Ehefrau befugt, ohne eheherrlichen Konsens sowohl als Klägerin als auch als Beklagte vor Gericht aufzutreten.[15]) Nach anderen Rechten ist die Ehefrau wenigstens dann als selbständig prozeßfähig zu erachten, wenn sie nicht Klägerin, sondern Beklagte ist[16]), oder wenn der Ehemann verarmt ist[17]) oder dessen Interesse mit dem ihrigen in Widerspruch steht.[18]) Andere Rechte halten an dem Erfordernisse des eheherrlichen Konsenses fest, soweit nicht lediglich Rezeptizgut in Frage ist.[19])

Nachdem bereits das Deutsche Handelsgesetzbuch[20]) der Handelsfrau in Handelssachen und die Deutsche Gewerbeordnung[21]) der Gewerbefrau in Angelegenheiten ihres Gewerbebetriebes die Gerichtsstandsfähigkeit ertheilt hatten, gesteht nunmehr die Deutsche Civilprozeßordnung[22]) der Ehefrau überhaupt ausdrücklich die volle Prozeßfähigkeit zu; die Rechte des Ehemannes werden damit in keiner Weise beeinträchtigt.

---

[12]) Prozeßordnung Art. 58.

[13]) C. c. art. 215; Zachariä, Handbuch, §. 472 Bd. 3 S. 82; allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 6 und 9; D. Gewerbeordnung §. 11.

[14]) Bayerisches Landrecht I. 6 §. 27.

[15]) Urtheile des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 10. und 13. November 1871 in Hauser's Zeitschrift Bd. 1 S. 150 und 152; vgl. Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 110 N. 6 S. 408.

[16]) A. a. O.

[17]) Das zit. Urtheil vom 10. November 1871.

[18]) Das zit. Urtheil vom 13. November 1871; vgl. auch Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 24. März 1874 in der Sammlung Bd. 4 S. 734.

[19]) Zit. Urtheil des obersten Gerichtshofes in München, dann Urtheile desselben vom 27. Dezember 1872 und vom 15. April 1873, Sammlung Bd. 3 S. 69 und 554; Wernz, Commentar zur Prozeßordnung, S. 86 Nr. 8 lit. c.; Barth, Commentar zur Civilprozeßordnung, §. 117 Bd. 1 S. 233; Seuffert, Commentar über die bayerische Gerichtsordnung, II. Aufl. Bd. 2 S. 113; Kurz, Mainzer Recht, §. 83 S. 205.

[20]) Art. 6 und 9.

[21]) §. 11.

[22]) §. 51 Abs. 2; Motive hierzu.

3. Haushaltung.

Innerhalb des ihr eigenthümlichen häuslichen Wirkungskreises[23]) verfügt die Ehefrau kraft einer in den bayerischen Rechten mit Errungenschaftsgemeinschaft allgemein anerkannten[24]) deutschen Sitte einseitig über das Sammtgut sowohl als über die beiderseitigen Sondergüter.

4. Außerordentliche Verfügungsgewalt.

Nach dem Rechte der Grafschaft Castell ist die Ehefrau außerdem im Falle der Abwesenheit oder einer dauernden Erkrankung des Ehemannes, von der Verfügung über Grundstücke und Gerechtigkeiten abgesehen, zu Veräußerungen und Einkäufen sowie zur Aufnahme, Aufkündigung und Einziehung von Kapitalien und zur Pfandbestellung als Vertreterin der Gemeinschaft an Stelle des Ehemannes befugt.[25])

Während diese außerordentliche Verfügungsgewalt der Ehefrau vielfach auch für die übrigen Rechte mit Errungenschaftsgemeinschaft angenommen wird[26]), welche eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung nicht treffen, gestehen andere Rechte der Ehefrau für solche Fälle keine weiteren Befugnisse als jedem anderen negotiorum gestor zu.[27])

Nach preußischem Landrechte[28]) hat jedoch die Ehefrau die Befugniß zu allen Geschäften der gewöhnlichen Vermögensverwaltung in Vertretung des verhinderten Ehemannes. Nach französischem Rechte[29]) bedarf sie hierbei der Autorisation der Gerichte.

5. Sicherstellung.

Abgesehen von dem gesetzlichen Hypothekentitel und dem Separationsrechte, welche der Ehefrau in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns zustehen[30]), und den gesetzlichen Unterpfandsrechten, welche derselben das fran-

[23]) Roth, bayer. Civilrecht, §. 83 Note 119 Bd. I S. 511; Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 110 Note 8 S. 409.

[24]) Casteller Landesverordnung §. 157 im Zusammenhalte mit §§. 78 und 79 S. 98 und 47; Schelhaß, Darstellung, §. 31 Note 2 S. 58; Kurz, Mainzer Recht, §. 83 S. 204 und §. 84 S. 207; Rau, Handbuch, §. 38 Note 38 S. 152; Reyscher, württemb. Privatrecht, §. 561 S. 564 Note 4, Bd. 3 S. 63 und 68; preußisches Landrecht II. 1. §. 321. Auch das französische Recht stimmt hiermit überein; Petersen in Hauser's Zeitschrift Bd. 3 S. 81.

[25]) Castellische Landesverordnung §. 157 mit § 78 lit. e., §. 79 lit. f., §. 82 Abs. 3, §§. 83 und 86.

[26]) Roth, bayer. Civilrecht, §. 83 Note 120, Bd. 1 S. 511; Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 110 Note 9 S. 409.

[27]) Rau, Handbuch, §. 38 Note 38 S. 152; Runde, deutsches eheliches Güterrecht, §. 41 Nr. 3 S. 100.

[28]) Theil II Tit. 1 §§. 202 und 203.

[29]) C. c. art. 221 ff., art. 1427; Petersen a. a. O. S. 82.

[30]) Hypothekengesetz §. 12 Ziff. 6; Prioritätsordnung §. 3 Ziff. 4 und §. 23 Ziff. 3.

zösische Recht[31]) in der Pfalz an den Immobilien des Ehemannes und der Errungenschaft[32]) einräumt, enthalten einige Statuten besondere die Sicherstellung des Vermögens der Ehefrau in den Fällen verschwenderischer Verwaltung oder vorliegender Ueberschuldung des Ehemannes bezweckende Bestimmungen.[33])

Nach mainzer Landrecht hat die Ehefrau das Recht, wegen Beschädigung des Heirathsgutes oder Zubringens gegen den Ehemann klagend aufzutreten[34]), sowie gegen dessen nicht zum Besten der gemeinen Nahrung kontrahirte Schulden zu protestiren[35]), und bei Gefahr der Verschwendung für die Substanz des Heirathsgutes Kaution oder dessen sichere Anlegung zu verlangen.[36])

Nach bayerischem Landrecht kann die Ehefrau von dem ihr Vermögen in Gefahr bringenden Ehemanne, falls ihr derselbe eine genügende Sicherheit nicht leistet, die Ausantwortung ihres Vermögens an sie selbst oder an eine hierzu zu bestellende Curatel fordern.[37]) In einigen Rechten findet sich die Bestimmung, daß aus Anlaß vorliegender Ueberschuldung oder verschwenderischer Lebensweise eines Ehegatten bereits während der Ehe die Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangt werden kann oder doch der Ehefrau die Befugniß eingeräumt ist, durch Verzicht auf die Errungenschaft die nachtheiligen Folgen der Vermögensverwaltung des Ehemannes von sich abzuwenden.[38])

§. 24. Eheliche Lasten.

Nach preußischem Landrechte zählen die Kosten der Eheschließung — des Aufgebotes, der Trauung und der Hochzeit, — sofern nicht das Gegen-

---

31) C. c. art. 2121, 2135 und 2195; C. de. comm. art. 552 ff.; Zachariä, Handbuch, §. 264 Nr. 10 und 11 Bd. 2 S. 133; Thoma in Puchelt's rheinisch-französischem Privilegien- und Hypothekenrechte, Abtheil. II. S. 197 ff.; Puchelt ebenda Abth. I S. 90 und 95.

32) Zachariä a. a. O. Note 21 und 22 S. 135.

33) Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 110 Note 11 mit 14 S. 409; Roth, bayerisches Civilrecht § 84 Note 2—4 Bd. 1 S. 514.

34) Mainzer Landrecht Tit. 23 §. 7; Kurz, Mainzer Recht, §. 86 S. 210 Z. 3.

35) L. R. Tit. 4 §. 2; Kurz a. a. O. Z. 4.

36) L. R. Tit. 1 §. 7; Kurz a. a. O. Z. 5.

37) Bayerisches Landrecht I. 6 §. 25 Nr. 2 und 3; Rau, Handbuch, §. 14 B. S. 62—67.

38) Bamberger Landrecht Theil I. c. 1. Tit. 3 §§. 24 und 25 S. 46; preußisches Landrecht II. 1. §§. 410, 420 und 421; §§. 256, 258, 261—265; Cod. civ. art. 1443—1448 und art. 1453, 1492 ff., Ansbacher Konkursordnung Art. 24 II. Kl. Z. II. 6; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 64; Coburger Statuten Art. 11 Nr. 2 (Ortloff S. 63); Reg. Reskript vom 10. März 1730 (Ortloff S. 64 Anm. 2); Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 111 Note 42 S. 418; Ulmer Statuten Theil I Tit. 9 §§. 1 und 4; württembergisches Landrecht Theil I. Tit. 76 §. 9; Reyscher §. 557 Note 5, §. 567 Note 3—8 Bd. 3 S. 55, 73 und 81; Lang, Handbuch, §. 54 ff. S. 299 ff.

theil vereinbart oder ortsüblich ist, zu den von den Ehegatten gemeinschaftlich zu tragenden ehelichen Lasten.[1])

Was die Kosten der Beerdigung eines Ehegatten betrifft, so erscheint zwar deren Auffassung als Kosten zur Unterhaltung des ehelichen Hausstandes und darum „eheliche Lasten" als der Natur der Sache am meisten entsprechend, wie auch die Beerdigung der in der Ehe versterbenden Kinder eine eheliche Last bildet; es wird jedoch für das gemeine Recht[2]) angenommen, daß die Leichenkosten von dem eigenen Vermögen des verstorbenen Ehegatten und eventuell von dem Ueberlebenden auf Grund der dem letzteren obliegenden Alimentationspflicht zu bestreiten seien, und dies ist auch die Auffassung sowohl des bayerischen[3]) als des preußischen[4]) Landrechtes.

In Uebereinstimmung hiermit bestimmt das württembergische Recht, daß die Beerdigungskosten nicht zu den gemeinschaftlichen, sondern zu dem besonderen Aufwande der Ehegatten gehören, da sie „nach schon getrennter Ehe erst aufgewendet werden müssen.[5])"

Auf dem gleichen Standpunkte steht das französische Recht, nach welchem die Kosten des Begräbnisses des einen oder des anderen Ehegatten, ja selbst die Trauerkosten der Wittwe und gemäß der Praxis die Kosten für die Trauer der Dienstleute aus der Erbschaft des Verstorbenen zu bestreiten sind.[6])

§. 25. Schuldenhaftung.

1. Voreheliche Schulden.

Die vorehelichen Schulden der Ehegatten haften ganz allgemein nur auf dem Sondergute des ursprünglich verpflichteten Theiles[1]), so daß nicht einmal der Errungenschaftsantheil des anderen Ehegatten für dieselben einsteht.[2])

---

[1]) Preußisches Landrecht II. 1. §. 171.

[2]) Kurz, Mainzer Recht, §. 103 S. 255; vgl. hierüber auch Wölfern, Commentar zur Nürnberger Reformation, Bd. 2 S. 502 und 503.

[3]) Bayerisches Landrecht Theil II Tit. 1 §. 4 Nr. 8; Kreittmayr, Anmerkungen hierzu Nr. 20 und 21 Zweitens; Rau, Handbuch, § 39 Nr. 40 S. 154 und 155; Urtheil des Appellationsgerichts Passau vom 16. Juli 1874 in Hauser's Zeitschrift Bd. 2 S. 396.

[4]) Preuß. L. R. II. 1 §. 435; Koch, Commentar Bd. 3 S. 125 Nr. 1.

[5]) Württembergisches Generalreskript vom 20. Juli 1683 das Erbrecht betreffend Nr. I; Reyscher, Gesetz-Sammlung Bd. 6 S. 71 und 77; württembergisches Landrecht Theil IV. Tit. 4 principium; Reyscher, Privatrecht, §. 563 Ziff. 9 Note 7 Bd. 3 S. 68; Lang, Familienrecht, §. 52 Note 10 S. 288.

[6]) Cod. civ. art. 1481; Zachariä, Handbuch, §. 508 Note 24 und 25 Bd. 3 S. 223.

Zum §. 25. [1]) Kreittmayr, Anmerkungen zum bayerischen Landrecht, Theil 1 Tit. 6 §. 33 Nr. 1 und 3; Arnold in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 18 S. 1 ff.; Schelhaß, Darstellung, §. 32 Note 1 S. 59; Lang, Handbuch, §. 52 Nr. VII. S. 288 und 289; Statuten der Stadt Coburg, Art. 11 Nr. 1 und 2; Ortloff, S. 62 und 63; Heinze in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 8 S. 286 und 287; Cod. civ. art. 1498; Zachariä, Handbuch, §. 522 Note 11—13 Bd. 3 S. 309 und 310.

[2]) Kurz, Mainzer Recht, §. 96 S. 232—235.

Die Rechte von Würzburg[3]) und Schweinfurt[4]) bestimmen gleichmäßig, daß voreheliche Schulden eines Ehegatten nur auf dessen Sondervermögen haften, wie „Schulden so zu scheinbarlicher Besserung und Erhaltung des einen Ehe-Genossen Güthern allein angewendet und gebraucht worden."

Das Recht der Grafschaft Castell[5]) ordnet ausdrücklich an, daß voreheliche Schulden, gleichwie die mit Erbschaft und Vermögen von einem Ehegatten in die Ehe gebrachten Schulden, von demselbem aus seinem Sondergute zu tilgen sind und eventuell nur noch dessen Errungenschaftsantheil hierfür haftet.

Hingegen stellt das Recht der Stadt Ulm[6]) den Grundsatz auf, daß auch die vor der Verehelichung von den Eheleuten gemachten Schulden von deren gesammtem Vermögen bezahlt werden müssen.

2. Während der Ehe entstandene Schulden.

Von den während der Ehe entstehenden Schuldverbindlichkeiten haften die den einen Ehegatten ausschließlich berührenden sogenannten Sonderschulden nur auf dem Sondervermögen des kontrahirenden Theiles.[7])

Sonderschulden bilden die auf Sondergutsbestandtheilen ruhenden Lasten, die Deliktsschulden[8]) und Alimentationsverbindlichkeiten[9]) und die Schulden aus einseitigen nach Gegenstand oder erkennbarer Absicht eines Ehegatten allein obligirenden Verträgen.[10])

Hinsichtlich der Haftung für die von einem Ehegatten verwirkten Geldstrafen bestimmt das französische Recht, daß die von dem Ehemanne verwirkten, vorbehaltlich des Ersatzes, auch von den Gütern der Gütergemeinschaft beigetrieben werden.[11])

---

[3]) Fränk. L. G. O. Thl. III Tit. 104 § 3; Schelhaß §. 32 S. 59.

[4]) Differentiae Tit. 64 §. 3.

[5]) Landesverordnung §. 161 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 S. 99; Hypothekenordnung von 1804 §. 77; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 244.

[6]) Für „unverdingte Heurathen" Gesatz und Ordnungen Thl. I Tit. 6 §. 1; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 527 §. 10; Wächter, württemb. Privatrecht, §. 85 Note 103 Bd. 1 S. 753; Roth a. a. O. §. 83 Note 142 S. 514.

[7]) Roth, bayer. C.-R., §. 83 Z. V. 2 Note 112 Bd. 1 S. 510; Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 111 Note 4—7, S. 410; Rau, Handbuch, §. 39 Note 40 S. 155.

[8]) Württembergisches Landrecht Thl. IV Tit. 4 §. 3; Reyscher §. 565 Note 1 Bd. 3 S. 71. — Mainzer L. R. Tit. 4 §. 1 Abs. 2; Kurz §. 97 S. 235—238. — Schelhaß, Darstellung §. 32 S. 60.

[9]) Rau a. a. O.; Kurz S. 236 Note 1.

[10]) Hierher gehören nach Coburgischem Rechte auch die von dem Ehemanne wider Wissen und Willen des Weibes und nicht zum Besten der Gemeinschaft gemachten Schulden. Weber, Darstellung, Bd. 1 Seite 1085.

[11]) Code civil art. 1424.

Als Sonderschulden aus einseitigen Verträgen sind nach ihrem Gegenstande auch Zech- und Spielschulden anzusehen.[12])

Die Gläubiger der Ehefrau aus den von derselben einseitig während der Ehe ohne Zustimmung des Ehemannes kontrahirten Schulden können jedoch während der Ehe sich weder an das Sondergut noch an den Errungenschaftsantheil der Ehefrau halten.[13])

Hingegen haften die von den Eheleuten einzeln oder gemeinsam während der Ehe für eheliche Zwecke[14]) eingegangenen Schulden als Eheschulden zunächst auf dem Sammtgute.

Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die von dem Ehemanne kontrahirten Schulden zu ehelichen Zwecken aufgenommen wurden.[15]) Demgemäß gelten auch die von der Ehefrau zur Führung der Haushaltung aufgenommenen Schulden als Eheschulden[16]); jedoch kann der Ehemann sich gegen solche durch einen Antrag auf Prodigalitätserklärung, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind, allenthalben und nach preußischem Landrechte[17]) insbesondere auch durch eine bei Gericht zu erwirkende öffentliche Bekanntmachung sicherstellen.

Als Eheschulden sind auch die von der Ehefrau unter Zustimmung des Ehemannes aufgenommenen Schulden anzusehen.[18]) Wenn letzterer seine Selbsthaftung jedoch ausdrücklich ausgeschlossen hat, oder wenn der Gläubiger sich ein Unterpfandsrecht an dem Vermögen der Ehefrau bestellen ließ, so haftet nach preußischem Landrechte[19]) dieses Vermögen allein.

Außerdem sind nach mainzer Landrecht[20]) die (abgesehen von den als reine Sonderschulden in Betracht kommenden Delikts- und Spielschulden)

---

[12]) Roth und Meibom a. a. O. Note 7; Reyscher a. a. O.; Kurz a. a. O. S. 236; Schelhaß, Darstellung a. a. O.

[13]) Roth und Meibom a. a. O. Note 15 und 16 S. 412; Roth, bayer. Civilrecht, a. a. O. §. 83 Note 115 S. 511.

[14]) Nach würzburger Landrecht wird jedoch weiter erfordert, daß die Schuld mit Wissen und Willen beider Gatten eingegangen oder verwendet wurde, widrigenfalls die Schuld von dem Kontrahenten allein zu tragen ist. Nur Verwendungen in errungenschaftliche Güter sind auch abgesehen hiervon zunächst aus der Errungenschaft zu tilgen. L. R. Thl. III Tit. 104 §. 11; Schelhaß §. 32 Note 4 S. 59. In Ansehung des Mainzer Rechts vgl. unten Note 46.

[15]) Roth und Meibom a. a. O. Note 8 S. 410 und 411; Reyscher a. a. O. Note 2; Bopp, Beiträge zum Verständnisse der vier mittel-rheinischen Landrechte, S. 158; Code civil art. 1409 Z. 2; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 26. Januar 1877, Sammlung, Band 6 S. 13 ff.

[16]) Reyscher a. a. O. §. 564 Note 4 S. 68; Roth, bayer. Civil-Recht §. 83 Note 119 S. 511.

[17]) II. 1 §. 323; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 95.

[18]) Roth und Meibom a. a. O. S. 410; Code civil art. 1409 Nr. 2 und 1419.

[19]) II. 1 §§. 329, 330 und 232.

[20]) Tit. 4 §. 2 Abs. 2; Kurz §. 98 S. 238 ff.; Bopp, Beiträge, S. 158; Kurz in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 34 S. 34 ff. Vgl. a. u. Note 46.

sonst einseitig von einem Ehegatten und nicht zum Besten der Gemeinschaft aufgenommenen Schulden, wenn sie ohne Vorbewußt oder trotz erfolgten Protestes des anderen Ehegatten eingegangen wurden, obgleich keine eigentlichen Eheschulden, doch zunächst von der Errungenschaft und nur, soweit diese nicht zureicht, jedoch ohne den mindesten Beitrag des anderen Gatten, von dem Sondergute des kontrahirenden Ehegatten zu bestreiten.

3. Handels- und Gewerbebetrieb.

Wenn eine Ehefrau als „Handelsfrau" gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt[21]), so haftet nach dem Deutschen Handelsgesetzbuche[22]) sowohl ihr Sondervermögen als das Sammtgut für die Handelsschulden. Nach preußischem Landrechte[23]) und nach französischem Rechte[24]) haftet außerdem auch das Sondergut des Ehemannes für die Schulden der Handelsfrau.

Nach fast sämmtlichen bayerischen Rechten mit Errungenschaftsgemeinschaft[25]) sind im Falle wirklicher Betheiligung der Ehefrau am Gewerbebetriebe des Ehemannes „zu offenem Kram und Markt", nach mainzer Landrecht schon im Falle „gemeinschaftlicher Handelsschaft"[26]) die Eheleute ihre Gewerbeschulden[26a]), nach den Rechten der Städte Nürnberg[27]), Ulm und Augsburg[28]) aber ihre beiderseitigen Schulden überhaupt, und zwar regelmäßig nach

---

[21]) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 6.

[22]) Art. 8.

[23]) II. 1 §. 337.

[24]) Code civil art. 220; code de comm. art. 5.

[25]) Bayerisches Landrecht I. 6. §. 32 Nr. 6; Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III. Tit. 104 §. 6; Schweinfurter Differentiae Tit. 64 §. 5; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 549; Casteller Landesverordnung §. 161 lit. d mit c S. 100; Ansbacher Konkursordnung Art. 24 II. Kl. II. 1; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 60 Note 2 und 3; Rothenburger Fallitenordnung von 1576 und Verordnung vom 24. April 1720 Z. 3 und 4; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 684 und 700; Memminger Prozeßordnung Tit. 28 §. 9 S. 216; Mainzer Landrecht Tit. 4 §. 3; Kurz, §. 101 S. 243—250; Solmser L. R. Thl. II Tit. 28 §. 5; Isenburgsche Verordnung vom 18. November 1769; Bopp, Beiträge, S. 43 ff; Nürnberger Reformation Tit. 28 Ges. 6; Augsburger Pflegeordnung §. 44; Fallitenordnung vom 9. Oktober 1749 §. 9; Rathsdekret vom 15. April 1751, Erläuterung des §. 9 der Fallitenordnung betr.; Huber, Abriß, S. 371, 194 und 204; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 368 ff.; Ulmer Statut, Theil I Tit. 17; Weber, Bd. 4 S. 533.

[26]) Kurz glaubt jedoch — a. a. O. S. 247 — nicht annehmen zu sollen, daß das Mainzer Recht hierunter etwas Anderes verstanden wissen wolle.

[26a]) Vgl. hierüber das Urtheil in d. Bl. f. RA. Bd. 42 S. 286 und Samml., Abth. für Handelsrecht. Bd. III S. 377.

[27]) Urtheil des Oberappellationsgerichts in München vom 14. Februar 1856, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 26 S. 141; Roth §. 83 Note 130 S. 512.

[28]) Roth nimmt nur für Augsburg eine allgemeine Schuldenhaftung dieser Eheleute an. A. a. O. Vgl. Note 100 S. 509.

Verhältniß ihres Antheiles an der Errungenschaft, d. h. meist zu gleichen Theilen, gemeinsam zu bezahlen verpflichtet.

Der Umfang der Haftung der Ehefrau ist in den einzelnen Statuten sehr verschieden bestimmt.

Nach bayerischem[29]) und fränkischem[30]) Landrechte, sowie nach den Rechten von Castell[31]), Ansbach[32]), Nürnberg[33]), Rothenburg[34]) und Augsburg[35]) haften die bezeichneten Eheleute „unverscheidentlich", d. h. solidarisch.

Hingegen beschränkt das Recht der Stadt Memmingen[36]) die Haftung der Ehefrau auf ihr Dotal- und Paraphernalvermögen.

Nach mainzer Landrecht haften die gemeinschaftliche Handelschaft treibenden Eheleute für ihre Gewerbeschulden zunächst nach Verhältniß des ihnen zukommenden Gewinnantheiles, d. h. der Ehemann zu zwei Drittheilen, die Ehefrau zu einem Drittheile. Ergiebt sich jedoch ein Ausfall, so tritt auch nach diesem Rechte eventuell solidarische Haftung der Gatten ein.[37])

Während sonst die gesetzliche Haftung der sich am Gewerbebetriebe ihrer Ehemänner betheiligenden Ehefrauen dem vertragsmäßigen Belieben der Eheleute entrückt ist[38]), kann sie nach bayerischem Landrechte[39]) mittels förmlicher Ehepakten ganz oder theilweise ausgeschlossen werden und kann nach fränkischem Landrechte[40]) die Ehefrau gegen die von dem Ehemanne zu besonderem Nachtheile

---

[29]) Bayer. L. R. I. 6. §. 32 Nr. 5 und 6; älteres Landrecht von 1616 Tit. 1 Art. 10 und 11; Rau, Handbuch, §. 40 S. 156, 162 Note 45.

[30]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 104 §. 6; Schelhaß, Darstellung, §. 34 Note 3 S. 62.

[31]) Casteller Landesverordnung §. 161 lit. d mit c.

[32]) Ansbacher Konkursordnung Art. 24 II. Kl. II. 1; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 60 Note 3.

[33]) Nürnberger Reformation Tit. 28 Ges. 6; Wölfern, Commentar, Bd. 2 S. 502 und 503; Lahner, Einleitung, §. 104 S. 45, nimmt jedoch nur für in Ansehung der gemeinschaftlichen Handlung kontrahirte Schulden solidarische und sonst nur Haftung der Ehefrau für die Hälfte an.

[34]) Rothenburger Fallitenordnung von 1576 und Verordnung vom 24. April 1720; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 684 und 700.

[35]) Augsburger Fallitenordnung von 1749 §. 9; erläuterndes Dekret hierzu vom 15. April 1751; Huber, Abriß, S. 194 und 204.

[36]) Proz. O. Tit. 28 §§. 13 und 9 S. 219 und 216; Weber Bd. 4 S. 773.

[37]) Mainzer Landrecht Tit. 4 §. 3; Kurz §. 101 S. 243—250; Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 10. November 1871 in Hausers Zeitschrift Bd. 1 S. 152.

[38]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 83 Note 136 Bd. 1 S. 513; Nürnberger Reformation Tit. 28 G. 6 §. 2; Wölfern, Commentar hierzu, §. 9 Bd. 2 S. 504; Ulmer Statuten Thl. I Tit. 17 gemäß Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 533.

[39]) Bayerisches Landrecht I. 6 §. 32 Nr. 7; Rau, Handbuch, §. 40 S. 159, §. 39 Seite 155.

[40]) Würzburger Verordnungen vom 22. Juli 1777 Nr. 13 u. 15, vom 28. März 1700 und vom 22. Mai 1758, Sammlung der Verordnungen Bd. 3 S. 152 und Bd. 2 S. 727; Schelhaß, Darstellung, §. 34 Note 6 und 7 S. 63 und 64.

des Geschäftes eingegangenen Gewerbsschulden mit Ausnahme von Gelddarlehen gerichtlich reklamiren.

Nach koburger Recht steht den „Weibern, die neben dem Manne in offener Wirthschaft, Kram und Laden oder Handel gesessen", das sonst der Ehefrau gewährte Recht, sich durch Ausschlagung der Erbschaft von der Haftung für die während der Ehe gemachten Schulden des Mannes zu befreien, nicht zu.[41]) Hiermit stimmt das Recht der Stadt Ulm[42]) überein.

Hingegen ist nach württembergischem Rechte nur die Handelsfrau ausgeschlossen[43]) von der Rechtswohlthat der Anrufung der weiblichen Freiheiten, durch welche die Ehefrau die Errungenschaftsgemeinschaft aufheben und sich von ihrer Verpflichtung zu gleichmäßiger Tragung der Einbuße befreien kann.

4. Umfang der Haftung im Allgemeinen.

Abgesehen von dem berührten Gewerbeverhältnisse bemessen die Rechte von Würzburg[44]), Bamberg[45]) und Mainz[46]), in Uebereinstimmung mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen[47]) der Errungenschaftsgemeinschaft, die Haftung des Sondergutes des einen Ehegatten für die von dem anderen kontrahirten Eheschulden nach dem ihm an der Errungenschaft zukommenden Antheile. Hingegen ist für solche Schulden das Sondergut des nicht kontrahirenden Ehegatten nach den Rechten von Ulm[48]) und Castell[49]) solidarisch und nach dem

---

[41]) Alte Statuten der Stadt Coburg Art. 11 Nr. 2 lit. c u. cc; Ortloff S. 64; Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1085 §. 11 Ziff. 1 und 5.

[42]) Gesatz und Ordnungen Thl. I Tit. 9 §§. 1 und 4 und Tit. 17 S. 13, 14 und 22; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 533; Roth a. a. O. §. 83 Note 136 S. 513.

[43]) Lang, Handbuch, §. 54 S. 302 lit. d Note 10; deutsches Handelsgesetzbuch Art. 6 und 7.

[44]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 104 §. 5; Schneidt, elementa juris franconici, §. 97 lit. l S. 165; Schelhaß, Darstellung, §. 32 Note 3 S. 59; Urtheil des OGH. München vom 27. Mai 1874, Samml. Bd. 4 S. 315.

[45]) Landrecht Thl. I. c. 1 Tit. 3 §. 15—17 S. 42; Spies, Handbuch, S. 48—50 §§. 43—47.

[46]) Landrecht Tit. 4 §. 2; Kurz, Mainzer Recht, §. 99 S. 241. Die Haftung des Sondergutes des nicht kontrahirenden Ehegatten setzt jedoch eine eigentliche Eheschuld nicht voraus. Die Schuld muß entweder zum Besten der Gemeinschaft oder mit Vorbewußt und ohne Protest des andern Gatten aufgenommen worden sein. Kurz a. a. O. Urtheil des OGH. München vom 11. November 1872, Samml. Bd. 2 S. 496. Vgl. indessen Archiv f. prakt. RW., N. F. Bd. 1 Seite 442 ff.

[47]) Urtheil des Oberappellationsgerichts in München vom 11. Dezember 1840, Bl. f. R.-A. Bd. 6 S. 285.

[48]) Gesatz und Ordnungen Thl. I. Tit. 9 §§. 1 und 4; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 527.

[49]) Landesverordnung §. 161 lit. c S. 100.

bayerischen Landrechte[50]), sowie nach den Rechten von Ansbach[51]) und Nürnberg[52]) überhaupt gar nicht haftbar.

Nach solmser Landrecht[53]) haftet für Eheschulden zunächst der Ehemann und liegt der Ehefrau nur eine subsidiäre Haftung ob auf die Hälfte der mit ihrer Einwilligung gemachten Schulden.

Nach württembergischem Landrechte[54]) sind die Eheschulden, wenn die Errungenschaft nicht zureicht, aus den beiderseitigen Sondergütern je zur Hälfte zu tilgen. Außerdem haftet der Ehemann stets solidarisch und kann derselbe die Gläubiger nicht auf die subsidiäre Haftung der Ehefrau verweisen.

Nach koburgischem Rechte[55]) kann die Ehefrau sich von der Verpflichtung zur Zahlung der von dem Ehemanne gemachten Eheschulden durch Ausschlagung der Erbschaft befreien.

Hiermit übereinstimmend hat die im württembergischen Rechte[56]) der Ehefrau, wenn eine reine Einbuße vorhanden ist und sie hieran keine Mitschuld trägt, verstattete Anrufung der weiblichen Freiheit die Wirkung, daß die Ehefrau von den Eheschulden frei wird, sofern nicht ein persönlicher Verpflichtungsgrund für sie besteht.

Gleichmäßig kommt nach dem Rechte der Stadt Ulm[57]) der Ehefrau das Recht des „Schlüsselauflegens“ zu.

Nach französischem Rechte[58]) sind die Schulden der Gemeinschaft von den Eheleuten je zur Hälfte und, wenn die Ehefrau auf die Gemeinschaft verzichtet, von dem Manne allein zu tragen, während die von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Schulden, die vorehelichen Schulden und die während der Ehe entstandenen Sonderschulden nur den ursprünglich verpflichteten Theil treffen.

---

[50]) Thl. I Tit. 6 §§. 33 und 36; Rau, Handbuch, §. 39 S. 155.

[51]) Konkursordnung von 1731 Art. 24; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 27; Urtheil des Oberappellationsgerichts in München vom 5. November 1852, Bl. f. R.-A. Bd. 19 Erg. S. 25.

[52]) Reformation Tit. 33 G. 2 §. 1.

[53]) Landesordnung Thl. II Tit. 28 §. 7; Bopp, Beiträge, S. 48; Roth und Meibom a. a. O. §. 111 Note 35—41 S. ff. 416 §. 120 Note 41 und 42 S. 465. Vgl. auch §. 27 Note 17.

[54]) Landrecht Thl. IV Tit. 4 §. 2; Reyscher §. 564 Note 10—13 Bd. 3 S. 68.

[55]) Alte Stat. Art. 11 Nr. 2; Reg.-Reskr. vom 10. März 1730; Ortloff S. 63; Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1085.

[56]) Landrecht Theil 4 Tit. 4 §. 2; Reyscher §. 564 Nr. 10—13 S. 69; Lang, Handbuch, §§. 54 ff. S. 299 ff.

[57]) Gesatz und Ordnungen Thl. 1 Tit. 9 §§. 1 und 4; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 527; Wächter, württembergisches Privatrecht, §. 85 Note 104 Bd. 1 S. 753; Roth a. a. O. Note 136 S. 513.

[58]) Zachariä, Handbuch, §. 522 Note 17 Bd. 3 S. 311.

Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 26. Fälle der Auflösung.

Regelmäßig erfolgt die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft erst zugleich mit der Auflösung der Ehe[1]) durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung.

Nach den Rechten von Würzburg[2]), Schweinfurt[3]) und Castell[4]) geht jedoch dieser Güterstand schon mit der Geburt eines ehelichen Kindes[5]) in allgemeine Gütergemeinschaft über, um bei dem Tode oder der Abtheilung sämmtlicher ehelicher[6]) Kinder von selbst wieder aufzuleben.

Während der Ehe kann ferner die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft von den Eheleuten vertragsweise vereinbart werden.[7]) Nach preußischem Landrecht[8]) ist jedoch die vertragsweise Ausschließung der auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Erwerbsgemeinschaft regelmäßig ausgeschlossen, und das französische Recht[9]) verbietet nach dem Abschlusse der Ehe die Abänderung des vorher eingegangenen Heirathsvertrages überhaupt.

Auf einseitigen Antrag eines Ehegatten findet während der Ehe die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft nur nach wenigen Rechten statt.

Nach bamberger Landrecht kann eine solche von einem Ehegatten verlangt werden, wenn das von dem anderen zu gemeinschaftlicher Nutzung eingebrachte Sondergut durch verschwiegene voreheliche Schulden oder durch verschwenderische Ausgaben oder Erlegung von Geldbußen „merklich würde geschwächet werden". Ist der Ehemann der schuldige Theil, so gewinnt die Ehefrau die volle Nutzung ihres eingebrachten Sondergutes. Als schuldiger Theil hingegen verliert sie ihren Errungenschaftsantheil und hat die Einbuße aus ihrem Sondergute zu ersetzen, während dessen Nutzung in diesem Falle dem Ehemanne verbleibt.[10])

---

1) Roth a. a. O. §. 84 S. 514 ff.; Roth und Meibom a. a. O. §. 113 S. 422; Kurz a. a. O. §. 88 S. 214; Rau a. a. O. §. 42 S. 168.

2) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III. Tit. 96 §§. 5—7; Tit. 97 §. 6; Tit. 104 §. 2; Schelhaß a. a. O. §. 33 S. 61.

3) Differentiae Thl. III. Tit. 62 §. 4, Tit. 68 §§. 3 und 8—11; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 546 u. 580.

4) Landesverordnung §. 20 S. 17.

5) Ebenso mit dem Abschlusse eines Einkindschaftsvertrages oder einer sog. Condonation; Schelhaß a. a. O. §. 60 Note 1 S. 123; §§. 21 und 22 lit. C. S. 123, 44 u. 47.

6) Auch den vereinkindschafteten — Schelhaß a. a. O. §. 64 N. 11 S. 132.

7) Roth und Meibom a. a. O. Note 11 S. 424; Kurz a. a. O. §. 91 S. 215; Rau a. a. O. §. 42 S. 167; Reyscher a. a. O. §. 571 N. 5 S. 82; Lang a. a. O. §. 55 N. 1 S. 308; Preußisches Landrecht II. 1 §§. 418 u. 419.

8) II. 1 §. 413; Koch Bd. 3. S. 121 Note 64.

9) C. c. art. 1395; Zachariä a. a. O. §. 503 N. 4 u. 4a S. 185.

10) Bamberger Landrecht Thl. Ic 1 Tit. 3 §§. 24 u. 25 S. 46; Weber, Grundsätze, Thl. 1 Bd. 1 S. 243—245 §§. 262 u. 263; Spies, Handbuch, S. 51 §. 49 Z. 2.

Nach preußischem Landrechte kann ein Ehegatte die Aufhebung der Erwerbsgemeinschaft verlangen, wenn der andere in Konkurs versunken ist[11]), sowie außerdem binnen zwei Jahren nach Eingehung der Gemeinschaft, wenn der andere Ehegatte verschuldet war und kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht hat[12]), jedoch wirkt diese Absonderung des Erwerbes nur in Ansehung der Zukunft insofern, als den Gläubigern, deren Forderungen früher entstanden sind, ihre Rechte in Ansehung des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens vorbehalten bleiben.[13])

Hingegen räumt das Recht des Fürstenthums Ansbach[14]) der Ehefrau die Befugniß ein, durch Verzicht auf die Errungenschaft bei Abnahme des Vermögens ihres Ehemannes nicht nur die Haftung für künftige Schulden auszuschließen, sondern, sofern die Schulden nicht schon aus ihrem Eingebrachten bezahlt wurden, letzteres gegen weitere Berichtigung noch unbezahlter Schulden hieraus sicherzustellen und hiermit die Errungenschaftsgemeinschaft selbst rückwärts aufzuheben.

Nach württembergischem Rechte hört die Errungenschaftsgemeinschaft auf, wenn die Ehefrau die weiblichen Freiheiten angerufen hat; dazu ist dieselbe berechtigt, wenn der Ehemann in Gant gerathen ist oder sonst durch verschwenderisches Leben eine erhebliche Einbuße verursacht hat.[15])

Die gleiche Wirkung hat nach dem Rechte der Stadt Ulm[16]) die Ausübung des der Ehefrau bei Vermögensverfall des Ehemannes gewährten sogen. Schlüsselrechtes.

§. 27. Auseinandersetzung.

Nach erfolgter Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft hat die Auseinandersetzung des Vermögens der Ehegatten stattzufinden, in Ansehung deren im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten durchgängig zwischen der unbeerbten und der beerbten Ehe unterschieden werden muß, je nachdem die Ehe zur Zeit der Auflösung „kinderlos“ oder „bekindet“ ist.

---

11) Preußisches Landrecht II. 1 §. 421.

12) A. a. O. §§. 410 und 420.

13) A. a. O. §. 431.

14) Konkursordnung Art. 24 II. Kl. Z. II 6; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 64; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 18; Luz, Intestaterbfolge (Aufl. von 1830), §§. 25 und 32 S. 52 und 65; Urtheil des Oberappellationsgerichtes in München vom 11. Oktober 1862 in der Zeitschrift des Anwaltsvereins Bd. 3 S. 125; Roth a. a. O. §. 84 Note 3 Bd. 1 S. 515.

15) Württembergisches Landrecht Thl. I Tit 76 §. 9; Reyscher §. 557 Note 5, §. 567 Note 3—8, §. 571 Note 1 Bd. 3 S. 55, 73 und 81; Lang §§. 54 und 55 Note 2 S. 305 und 308.

16) Gesatz und Ordnungen Thl. I Tit. 9 §§. 1 und 4; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 527; Wächter, württembergisches Privatrecht, §. 85 Note 104 Bd. I S. 753.

I. Bei unbeerbter Ehe.

Gemäß der gemeinrechtlichen Ausbildung der Errungenschaftsgemeinschaft wird bei unbeerbter Ehe die Errungenschaft sowohl als die Einbuße zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen je zur Hälfte getheilt; bei der Auseinandersetzung des Vermögens behält jeder Theil sein Sondergut, ohne daß dem Ueberlebenden ein Antheil an dem Nachlasse des Verstorbenen zukommt.[1])

Nach den im Einzelnen sehr von einander abweichenden Bestimmungen der verschiedenen Rechte findet theils Halbtheilung der Errungenschaft bez. Einbuße statt, theils erfolgt die Abtheilung des Sammtgutes nach einem anderen Theilungsverhältnisse und steht dem Ueberlebenden meist ein mehr oder minder umfassender Anspruch auf das nachgelassene Vermögen des Verstorbenen zu, sofern dieser hierüber eine anderweitige letztwillige Verfügung nicht getroffen hat.[2])

Nach bayerischem Landrechte werden sowohl die Errungenschaft als auch die Hochzeitsgeschenke zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen je zur Hälfte getheilt und findet auch bei einer sich ergebenden Einbuße die gleichmäßige Theilung der letzteren statt. Außerdem erhält der überlebende Ehegatte das Ehebett, die übrige gemeinvermischte Hausfahrniß, soweit sie nicht von dem Verstorbenen eingebracht oder in Ergänzung hierfür angeschafft wurde, und gegen eine den Erben des Verstorbenen zu leistende Kaution den lebenslänglichen Nutzgenuß an dessen Errungenschaftsantheile.[3])

Nach preußischem Landrechte zerfällt die Errungenschaft gleichfalls in zwei gleiche Theile, von welchen der eine dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich gehört und der andere den Nachlaß des Verstorbenen bildet. Außerdem erhält der überlebende Ehegatte die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Bett- und Leibwäsche-Gegenstände vor der Theilung voraus und eine zur Hälfte als Pflichttheil anzusehende statutarische Portion an dem Nachlasse des Verstorbenen; danach erhält er in Konkurrenz mit Aszendenten, Geschwistern oder Geschwisterkindern ersten Grades ein Drittel, gegenüber entfernteren Seitenverwandten bis zum sechsten Grade voller oder halber Geburt die Hälfte hiervon, entferntere Verwandte aber schließt er ganz

---

[1]) Urtheil des Oberappellationsgerichtes in München vom 9. März 1841, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 6 S. 285; Roth a. a. O. §. 84 Note 8 S. 515.

[2]) Roth a. a. O. §. 86 Z. I. 2 und II. S. 527 ff.

[3]) B. L.-R. I. 6 §. 32 Nr. 4 und 5 und §§. 38 und 19; Kreittmayr, Anm. hierzu; Rau a. a. O. §. 42 A a und B b und §§. 43 und 44 S. 169, 170, 173 und 175. Außerdem hat die Wittwe ein eventuelles dem der Verwandten nachstehendes Intestaterbrecht. Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 §. 73a; Roth a. a. O. Bd. III S. 631.

aus; endlich erhält er den lebenslänglichen Nießbrauch an dem gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögen.[4])

Auch nach dem Rechte des Fürstenthums Ansbach[5]) tritt Halbtheilung der Errungenschaft bez. Einbuße ein und steht dem überlebenden Ehegatten überdies zu gleichen Theilen mit den Aszendenten und vor den Seitenverwandten des Verstorbenen ein Intestaterbrecht an dessen Nachlasse zu.

Nach dem Rechte der Stadt Nürnberg[6]) werden bei der Abtheilung ebenfalls Errungenschaft und Einbuße gleichmäßig zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen getheilt und erhält ersterer außerdem[7]) gegenüber Aszendenten, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Verstorbenen die Hälfte, gegenüber entfernteren Seitenverwandten desselben drei Viertheile sowie gegen hinlängliche Sicherheit die lebenslängliche Nutznießung an dem letzten Viertel der gesammten das Sondergut und die Errungenschaftshälfte umfassenden Verlassenschaft des Verstorbenen als statutarische Portion.

Nach bamberger Landrecht findet, wenn der Errungenschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, ebenfalls Halbtheilung der Errungenschaft bezw. Einbuße statt. Außerdem gewährt dasselbe dem Ueberlebenden eine statutarische Portion am Nachlasse des Verstorbenen, indem die Praxis die für den Güterstand des gemeinen Rechtes getroffene Bestimmung, daß „dem Ueberlebenden der vierte Theil von des Abgelebten Vermögenschaft zufallen solle“ auf die Errungenschaftsgemeinschaft ausdehnte.[8])

Nach den Rechten von Würzburg[9]), Schweinfurt[10]) und Castell[11]) werden Errungenschaft oder Einbuße je zur Hälfte getheilt.

---

[4]) L.-R. II. 1. §§. 622, 625—632, 637, 638, 642, 645, 662—665; Koch Bd. 3 S. 136 Note 45. Diese Grundsätze kommen jedoch gemäß §. 500 a. a. O. des Landrechtes nur dann in Anwendung, wenn das zunächst geltende örtliche Recht keine oder nicht hinreichende Bestimmungen wegen der Erbfolge der Eheleute getroffen hat. In Ansehung des dem überlebenden Gatten in diesem örtlichen Rechte bestimmten Erbtheiles stellt das preußische Landrecht die Vermuthung auf, daß derselbe vollständig als Pflichttheil zu gelten hat. A. a. O. §. 497; Koch a. a. O.

[5]) Amtsordnung von 1608; Edikt vom 13. Februar 1699 Ziff. 6; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 26 u. 47; Tutelaredikt von 1790 IV°; Arnold a. a. O. S. 106 Note 1; Weber, Darstellung, Bd. 2. S. 62—65.

[6]) Reformation Tit. 33 G. 3, 6 und 9 und Tit. 28 G. 6 §. 3; Wölfern, Commentar, Bd. 3 S. 160 ff.; Lahner, Einleitung, §. 103 Seite 45; §§. 290 und 291 S. 147 und 148; §. 298 S. 150.

[7]) Nach Roth a. a. O. §. 86 Note 3 und 50 S. 524 und 530 ist diese statutarische Portion in allen Fällen der „nicht versammten“ Ehe begründet.

[8]) Bamberger Landrecht Thl. I c. 1 Tit. 1 §. 6 S. 28; Weber, Grundsätze, §§. 256 und 257 Thl. I Bd. 1 S. 237—239; Roth a. a. O. §. 84 Note 15 S. 516; §. 86 Note 48 und 49 S. 530 und §. 355 Note 47 Bd. III. S. 636.

[9]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 88 §§. 5 und 10—15 und Tit. 96 §. 4; Schelhaß, Darstellung, §. 112 S. 239.

[10]) Differentiae Tit. 52 §§. 5, 6 und 11—14 und Tit. 62 §. 3.

[11]) Landesverordnung §§. 165 und 168; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 500—502.

Nach den Rechten von Würzburg und Schweinfurt erhält der überlebende Ehegatte überdies außer einem Voraus, welcher in Kleidern, Kleinodien und Leibwäsche, für den Ehemann je nach seinem Berufe in Büchern, Pferden, Waffen und Werkzeugen besteht, ein Viertel des das Sondergut und die Errungenschaftshälfte umfassenden Nachlasses des Verstorbenen als statutarische Portion.

Nach dem Rechte von Castell erhält der Ueberlebende gleichfalls seine Kleider und Leibwäsche als Voraus, hierzu noch das Ehebett und, wenn er sein Sondergut nicht mehr vollständig oder auch im Ganzen nicht so viel als die Erben des Verstorbenen empfinge, ein Viertel des Nachlasses[12]) als statutarische Portion.

Nach dem Rechte der Stadt Augsburg[13]) zerfällt die Errungenschaft ebenfalls in zwei gleiche Theile und ist der überlebende Ehegatte außerdem in Ermangelung von Aszendenten unter Ausschluß der Seitenverwandten Alleinerbe des Verstorbenen.

Nach dem rothenfelser Landesbrauche werden Errungenschaft und Einbuße je zur Hälfte getheilt. Der überlebende Ehegatte erhält die Ausfahrt und Ausfertigung und die Fahrniß, einen Erbtheil an den zugebrachten und ererbten Gütern des Verstorbenen sowie bis zu seiner Wiederverehelichung die Nutznießung an dessen übrigem Nachlasse.[14])

Nach dem Rechte der rettenbergischen Landesordnung[15]) wird zwar die Errungenschaft je zur Hälfte getheilt, eine etwaige Einbuße jedoch von den Eheleuten nach dem gegenseitigen Verhältnisse ihrer Sondergüter getragen. Außerdem kommt dem überlebenden Ehegatten bis zu seiner Wiederverehelichung der Nießbrauch am Nachlasse des Verstorbenen und im Falle einer hierdurch veranlaßten Abtheilung die Hälfte von dessen Sondergute zu.

Nach württembergischem Landrechte[16]) werden Errungenschaft und Einbuße zu gleichen Theilen getragen. Außerdem kommen dem Ueberlebenden ein gewisse Mobilien begreifender Voraus, ein zum dritten Theile Pflichttheilsnatur tragendes statutarisches Erbrecht in Konkurrenz mit Seitenverwandten bis zum zehnten Grad einschließlich auf die halbe, sonst auf die ganze Verlassenschaft, und ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen gewisser Miterben, sogenannten hinterfälligen Gütern, zu.

---

12) Auch hier umfaßt der Nachlaß das Sondergut und die Errungenschaftshälfte des Verstorbenen.

13) Pflegeordnung von 1779 §. 39; Huber, Abriß, S. 367; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 373 und 374; Roth a. a. O. §. 84 Note 13 S. 516 und §. 86 Note 52 S. 531.

14) Weber a. a. O. S. 315 und 316 §§. 4 und 5.

15) §§. 2 und 6—8; Weber a. a. O. S. 29 und 40.

16) Landrecht Thl. III Tit. 7 §. 2 und Tit. 16; Thl. IV Tit. 4 §§. 4 und 5 und Tit. 5 §§. 2 ff.; Reyscher §. 572 Note 5 S. 83; §. 574 Note 2 S. 86; §. 578 Note 7 und 8 S. 94; §. 580 Note 5 und 6 S. 96 und §. 582 Note 3 und 4 S. 98; Lang a. a. O. §. 57 Note 6 und 7 S. 312 und 313.

Nach solmser Landrecht[17]) wird zwar die Errungenschaft je zur Hälfte getheilt, allein die Einbuße zu tragen, liegt an sich nur dem Ehemanne ob. Ferner steht dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des beweglichen Sondergutes des Verstorbenen zu Eigenthum und dessen gesammter übriger Nachlaß zu lebenslänglichem Nießbrauche zu, mit welchem statutarischen Erbrechte indessen die Verpflichtung zur Zahlung von zwei Drittheilen aller von dem Verstorbenen während der Ehe gemachten Schulden verbunden ist, sodaß der Ueberlebende sich nur binnen sechs Wochen nach der von dem Tode des verstorbenen Gatten erlangten Kenntniß durch Verzicht auf den Besitz und die Mobiliarhälfte von der Haftung befreien kann.

Nach französischem Rechte[18]) wird die Errungenschaft zu gleichen Theilen getheilt, der Ehemann trägt aber die Einbuße allein, da die Ehefrau selbst dann, wenn sie auf die Gemeinschaft verzichtet, ihr Sondergut zurückfordern kann.

Das mainzer Landrecht[19]) theilt sowohl die Errungenschaft als eine etwaige „Verrungenschaft" nach dem Verhältnisse der sogenannten Schwert- und Rockentheile; danach kommen zwei Drittel dem Ehemanne und ein Drittel der Ehefrau zu, bzw. fallen ihnen zur Last. Außerdem gewährt es dem Ueberlebenden[20]) lediglich ein Wohnungsrecht auf ein Vierteljahr in der Behausung des Verstorbenen sowie dessen letztjährige Weinkreszenz und noch ausstehende eines besonderen Baues nicht bedürfende Früchte.

Nach dem Rechte der Stadt Regensburg erhält regelmäßig der überlebende Ehemann die ganze, die überlebende Ehefrau die halbe Errungenschaft und steht dem überlebenden Ehegatten der lebenslängliche Nutzgenuß an einem Drittel, bei zehnjähriger Dauer der Ehe und in Ermangelung von Aszendenten sogar an der Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen zu.[21]) Wenn indessen die verstorbene Ehefrau ein nennenswerthes Sondergut nicht besaß,

---

[17]) Landesordnung Thl. II Tit. 28 §. 6; Bopp, Beiträge, S. 36 ff.; Roth und Meibom a. a. O. §. 104 Note 41 S. 381, §. 111 Note 47 S. 419, §. 120 Note 4, 29 und 38 S. 457 ff. und §. 114 Note 30 u. 31 S. 432.

[18]) C. c. art. 1498, 1471 und 1474; Zachariä a. a. O. §. 522 Note 14—16 S. 311.

[19]) Tit. 3 §. 1; Tit. 1 §. 4; Tit. 7 §. 1; Verordnung vom 6. August 1799; Kurz §. 154 S. 338, §. 159 S. 344 und §. 168 Note 1 S. 380; Roth und Meibom a. a. O. §. 121 S. 466; Roth a. a. O. §. 84 Note 10 S. 515.

[20]) Abgesehen von einem Intestaterbrechte nach den Seitenverwandten des zehnten Grades, Landrecht Tit. 14 §. 10; Kurz §. 162 S. 365; Roth und Meibom a. a. O. Note 1; Roth a. a. O. §. 355 Note 4 Bd. 3 Seite 631.

[21]) Regensburger Heirathsgedingsordnung Thl. I Art. 1; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 28—30. Indessen kann nur der Nutzgenuß an dem vierten Theile des Nachlasses und, wenn keine Aszendenten vorhanden sind, außerdem die Errungenschaft bez. der betreffende Errungenschaftsantheil dem Ueberlebenden durch eine Disposition des Vorverstorbenen nicht entzogen werden. Heirathsgedingsordnung Thl. I Artikel 6.

aber bedürftige Aszendenten hinterließ, so erhält der überlebende Ehemann nur fünf Sechstel der Errungenschaft, während ein Sechstel jenen Aszendenten zufällt.[22])

Nach den Rechten von Ulm[23]) und Rothenburg[24]) ist der überlebende Ehegatte unter Ausschluß der Aszendenten und Seitenverwandten Alleinerbe des Verstorbenen.

Das Gleiche wird für Memmingen[25]) bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft angenommen.

Nach dem Rechte der Stadt Coburg[26]) ist der überlebende Ehegatte nur, wenn die Ehe Jahr und Tag dauerte, unter Ausschluß der Aszendenten und Seitenverwandten Alleinerbe, während er bei Auflösung der Ehe innerhalb Jahr und Tag nur auf den ihm etwa bedungenen Jahresfall Anspruch erheben kann.

Unabhängig von dem ehelichen Güterstande ist für Ehen der Vollbürger auch im münchener Stadtrechte[27]) ein Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten anerkannt.

II. Bei beerbter Ehe.

Gemeinrechtlich werden auch hier wie bei unbeerbter Ehe Errungenschaft und Einbuße je zur Hälfte getheilt; dem überlebenden Ehegatten kommt weder Beisitzrecht noch ein Erbrecht am Nachlasse des Verstorbenen zu.[28])

Hiervon weichen jedoch die einzelnen Statuten vielfach ab, indem sie besondere Bestimmungen über die Abtheilung des Sammtgutes, die vorläufige

---

[22]) Heirathsgedingsordnung Thl. I Art. 5; Deutsche Not.-Zeitung, Jhg. IV S. 68, Weber a. a. O.

[23]) Gesatz und Ordnungen Thl. I Tit. 2 S. 4; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 528. Indessen ist das Erbrecht des Ueberlebenden nur hinsichtlich des von dem Verstorbenen Eingebrachten und der Errungenschaft unentziehbar und bleibt hinsichtlich des von demselben Ererbten dessen Disposition vorbehalten. Roth a. a. O. §. 86 Note 38 S. 528.

[24]) Gewohnheitsrecht, vgl. Arnold a. a. O. S. 695 Note 2; Roth a. a. O. §. 84 Note 12 S. 516; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 1045.

[25]) Gerichtsordnung Tit. 28 §. 22.

[26]) Alte Statuten Art. 14 Z. 1 und Art. 8 §. 3; Ortloff S. 79 und 50; Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1088. Indessen kann jeder Ehegatte über sein Eingebrachtes und seine Errungenschaftshälfte letztwillig verfügen und wird eine Beschränkung zu Gunsten des anderen Gatten nur erwähnt, soweit das Pflichttheilsrecht der armen Wittwe Platz greift. Alte Statuten Art. 14 Nr. 1; Ortloff S. 80; Heinze in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 3 S. 123 und Bd. 8 S. 293.

[27]) Privilegium Albertinum von 1500; Roth a. a. O. §. 86 Note 4 und 55 S. 524 und 531; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 30. October 1876 in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 42 S. 29—32 und Samml. Bd. 6 S. 462.

[28]) Urtheil des Oberappellationsgerichts in München vom 9. März 1841 in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 6 S. 285; Roth a. a. O. §. 84 Note 22 S. 517.

Feststellung der Erbtheile der Kinder und ein Beisitzrecht sowie ein statutarisches Erbrecht des überlebenden Ehegatten enthalten.[29])

Nach dem Rechte der Stadt Nürnberg werden Errungenschaft und Einbuße wie bei unbeerbter Ehe je zur Hälfte getheilt. Außerdem kommt dem überlebenden Ehemanne lebenslänglich und der Ehefrau, solange sie den Wittwenstand nicht verändert, der Beisitz an dem das Sondergut und die Errungenschaftshälfte umfassenden Nachlasse des Verstorbenen zu, und erhält der Stiefparens nach dem Tode des in zweiter Ehe verheiratheten Ehegatten, falls nur ersteheliche Kinder desselben vorhanden sind und keine Disposition getroffen wurde, einen Kindestheil des Nachlasses.[30])

Der überlebende Ehemann ist der natürliche Vertreter der minderjährigen Kinder. Die verwittwete Mutter hat sich für die Kinder Mitvormünder zu erbitten, welchen sie jährlich Rechnung legen muß. Zur Sicherung der Erbtheile der Kinder ist wenigstens ein außergerichtliches Inventar zu errichten.[31])

Nach preußischem Landrechte wird das Sammtgut wie bei unbeerbter Ehe abgetheilt und erhält der überlebende Ehegatte außer einem Voraus, bestehend in den zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidern, Betten und Leibwäsche, eine statutarische Portion, welche in einem Viertheile, bei mehr als drei absteigenden Linien in einem Kindestheile des Sondergutes des Verstorbenen besteht und zur Hälfte unentziehbar ist. Im Uebrigen vererbt sich das Sondergut des Verstorbenen nebst dessen Sammtgutshälfte und einem Voraus, bestehend in den zum persönlichen Gebrauche desselben bestimmt gewesenen Kleidern, Betten und Leibwäsche, auf die unabgefundenen Kinder.[32])

In Folge des dem Vater an den Erbtheilen der in seiner Gewalt befindlichen Kinder zustehenden Verwaltungs- und Nießbrauchrechtes kommt es indessen regelmäßig erst bei dessen Wiederverehelichung zu einer wirklichen Auseinandersetzung des Vermögens. Sind nach dem Tode des Vaters minderjährige Kinder vorhanden, so ist für dieselben ein Vormund aufzustellen und ein Inventar zu errichten.[33])

---

[29]) Roth a. a. O. Note 23—34, S. 519 ff. In den rechtsrheinischen Landestheilen steht den Kindern wegen ihres Vater- oder Muttergutes ein gesetzlicher Hypothekentitel zu. Vgl. oben §. 16 Note 30.

[30]) Nürnberger Reformation Tit. 28 G. 2 §. 3; G. 6 §. 1; Tit. 33 G. 1 und 2; Lahner, Einleitung, §§. 286—290 u. §. 294 S. 144—149 u. §. 105 S. 46; Siebenkees, Intestaterbfolge, §§. 73, 91 u. 102 S. 100, 117 u. 131.

[31]) Rosenkrantz, Handbuch über das Pflegschaftswesen, §. 31 Anm. 5 B a. S. 71; Siebenkees a. a. O. §§. 73, 85 u. 45 S. 100, 111 u. 70; Roth a. a. O. §. 84 Note 24 S. 518; Lahner, Einleitung, §§. 287—289 S. 144—147.

[32]) Preußisches Landrecht II. 1 §§. 623, 624, 631 637—641 und 662—664. Vgl. auch oben Note 4.

[33]) Preußisches Landrecht II. 2 §§. 156, 168, 179 ff., 189; II. 18 §§. 34 ff., 376, 383, 411 ff. und 970 ff.; Witte, preußisches Intestaterbrecht, §§. 25—28 S. 98—111

Das Recht des Fürstenthums Ansbach läßt gleichfalls Halbtheilung der Errungenschaft bez. Einbuße eintreten und gewährt dem überlebenden Gatten außerdem einen Kindestheil am Nachlasse des Verstorbenen sowie den Nießbrauch an den Erbtheilen der Kinder bis zu deren Versorgung.[34])

Binnen vier Wochen nach dem Tode des Verstorbenen hat der Ueberlebende das beiderseitige Vermögen wie den Stand des Sammtgutes, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, im Wege gerichtlicher Vorausregulirung anzugeben; zur Errichtung eines förmlichen Inventares ist derselbe jedoch nicht verpflichtet.[35])

Nach bamberger Landrecht werden Errungenschaft und Einbuße je zur Hälfte getheilt, jedoch bleibt der überlebende parens in unabgetheilter Gemeinschaft mit den Kindern, bis diese wegen Gefahr der Verschwendung auf Absonderung dringen oder er zu einer weiteren Ehe schreitet.[36]) Zur Sicherstellung des den Kindern angefallenen Sondergutes und Errungenschaftsantheiles des verstorbenen parens ist deshalb sogleich ein Inventar zu errichten.[37])

Nach dem Rechte der Stadt Augsburg wird die Errungenschaft je zur Hälfte getheilt und erhält der überlebende Ehegatte, in Ermangelung einer Disposition, bei nur einem Kinde ein Drittel, bei mehreren Kindern einen Kindstheil des Nachlasses des Verstorbenen. Außerdem steht dem überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der Kinder, und zwar dem Vater lebenslänglich und der Mutter bis zur Volljährigkeit oder früheren Versorgung jener, das Recht des Beisitzes zu.[38])

Binnen einem Vierteljahre nach dem Tode der Mutter ist über deren Nachlaß zur Feststellung der Erbtheile der Kinder ein Verzeichniß zu errichten. Nach dem Tode des Vaters sind zunächst innerhalb vier Wochen den minderjährigen Kindern Beistände zu geben und ist alsdann innerhalb eines Vierteljahres gleichfalls ein Nachlaßverzeichniß zu fertigen.[39])

---

und §§. 75 ff. S. 253 ff.; Förster §. 223 Note 18 S. 598; Rosenkranz a. a. O. §. 30 Note 3 A a S. 61, §. 31 Note 5 A b Nr. 7 S. 70 und 71.

[34]) Ansbacher Tutelaredikt von 1790 Nr. 4; Arnold Bd. I S. 106 und 109; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 29—32. Gemäß Roth a. a. O. §. 86 Note 45 S. 529 kann dieses statutarische Erbrecht nicht entzogen werden.

[35]) Zit. Tutelaredikt a. a. O.; Arnold a. a. O.; Weber a. a. O.; Rosenkranz a. a. O. §. 30 Note 2 S. 60; Roth a. a. O. §. 84 Note 24 S. 518.

[36]) Bamberger Landrecht I. 1 Tit. 3 §. 27 S. 47; II. 1 §. 11 S. 231; Weber, Grundsätze, §§. 258—262 Thl. I Bd. 1 S. 240—243.

[37]) Landrecht I. 1 Tit. 3 §. 26 S. 47.

[38]) Augsburger Pflegeordnung §§. 31, 36, 37, 38 und 44; Dekret vom 9. Januar 1798; Huber, Abriß, S. 299, 351 und 359 ff.; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 374 ff.; Roth a. a. O. §. 86 Note 40 S. 528.

[39]) Pflegeordnung §§. 31 und 37; Huber S. 351 und 361; Weber a. a. O. S. 275—377; Rosenkranz a. a. O. §. 30 Note 1 S. 59.

Nach württembergischem Landrechte werden Errungenschaft und Einbuße je zur Hälfte getheilt; der Ueberlebende erhält, außer einem in bestimmten Mobilien bestehenden sog. Voraus, in Konkurrenz mit nur einem Kinde ein Drittel, in Konkurrenz mit mehreren Kindern einen Kindestheil der Verlassenschaft des Verstorbenen sowie stets die lebenslängliche Nutznießung an den Erbtheilen der ihm mit dem Verstorbenen gemeinschaftlichen Kinder.[40]) Zwei Drittel der dem Ueberlebenden hiernach zukommenden statutarischen Portion können demselben jedoch durch einseitige letztwillige Verfügung des Verstorbenen entzogen werden.[41])

Die Erbtheile der Kinder sind nach dem Tode eines Gatten vorläufig auszumitteln und zu verzeichnen (Eventualtheilung); zur Realtheilung kommt es aber erst nach dem Tode des längstlebenden parens, wenn nicht dieser in Folge seiner Verschwendung strafweise schon früher seines Nutznießungsrechtes verlustig wird.[42])

Nach dem Rechte der Stadt Memmingen werden Errungenschaft und Einbuße je zur Hälfte getheilt; dem überlebenden Ehegatten steht der Beisitz an den Erbtheilen der Kinder zu, bis diese aus dem elterlichen Hause ausscheiden oder er selbst zu einer weiteren Ehe schreitet oder durch Verschwendung das Kindervermögen gefährdet. Stirbt der Ehemann zuerst, so hat die überlebende Mutter binnen vier Wochen für die minderjährigen Kinder Vormünder vorzuschlagen; hingegen ist der überlebende Vater nur bei Gefahr der Verschwendung und im Wiederverehelichungsfalle Vormünder anzunehmen gehalten.[43])

Nach dem rothenfelser Landesbrauche wird die Errungenschaft je zur Hälfte getheilt; der überlebende Ehegatte erhält mit den Kindern gleichen Antheil an dem Sondergute und der Errungenschaftshälfte des Verstorbenen sowie bis zu seiner Wiederverehelichung die Nutznießung an dessen übrigem Nachlasse.[44])

Nach dem Rechte der Stadt Rothenburg wird die Errungenschaft je zur Hälfte getheilt; überdies erbt der Ueberlebende zwei Drittel, wenn mehr

---

[40]) Württembergisches Landrecht Thl. IV. Tit. 4 §§. 2—5; Tit. 7; Reyscher a. a. O. §. 572 Note 5, §§. 574—576, §. 578 Note 9 und 10, §§. 582 Note 1 und 692, S. 83, 86 ff., 94, 98 und 295; Lang a. a. O. §. 57 Note 6 und 7 S. 312 und 313.

[41]) Reyscher a. a. O. §. 580 Note 4—6 S. 96 und §. 583 Note 4 S. 100.

[42]) Württembergisches L. R. Th. IV Tit. 5 §§. 8—10 und Tit. 10 §. 2; Reyscher §. 581 S. 97; Wächter a. a. O. §. 63 Bd. 1 S. 447—449; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 965—967.

[43]) Memminger Gerichtsordnung Tit. 28 §§. 22 und 32; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 777 und 785; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, Note 49 S. 21 und 38; Tragney- und Vormundschaftsordnung Tit. 1 §§. 4 und 5; Rosenkranz a. a. O. §. 30 Anm. 3 lit. c S. 61.

[44]) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 315 und 316 §§. 5 und 7.

als vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte des auch hier Sondergut und Errungenschaftshälfte umfassenden Nachlasses[45]) als unentziehbare statutarische Portion.[46]) Die Auseinandersetzung zwischen dem parens und den Kindern findet indessen nicht sofort nach dem Tode eines Ehegatten statt, vielmehr steht ersterem der Beisitz an dem gesammten Nachlasse zu, bis er zu einer weiteren Ehe schreitet und die Kinder volljährig werden oder sich selbständig niederlassen.[47]) So lange der parens superstes im Wittwenstande verbleibt und kein verschwenderisches Leben führt, ist er zur Errichtung eines Inventares nicht verpflichtet und wird auch für die Kinder keine Vormundschaft bestellt.[48])

Nach coburger Recht hat der überlebende Ehegatte, wenn die Ehe nicht Jahr und Tag dauerte, nur auf den ihm etwa bedungenen Jahresfall Anspruch. Sonst vererbt sich in Ermangelung einer Disposition der gesammte — Sondergut- und Errungenschaftshälfte umfassende — Nachlaß des Verstorbenen nach Köpfen („so manch Mund so manch Pfund") auf die Kinder und den überlebenden Ehegatten, und hat letzterer unter der Verpflichtung, die Kinder zu unterhalten und denselben im Falle ihrer Verheirathung die Hochzeithülfe zu reichen und im Falle seiner Wiederverehelichung einen mindestens der gemeinrechtlichen legitima gleichkommenden Voraus aus dem Nachlasse zu bestellen, den lebenslänglichen Nutzgenuß an den Erbtheilen der Kinder. Bei Wiederverehelichung der verwittweten Mutter hat indessen Grundtheilung stattzufinden, wenn die Kinder sämmtlich erwachsen und zwölf Jahre alt sind, das Vermögen des Mannes das ihrige um mehr als das Doppelte übersteigt, auch der Kinder nicht so viele sind, daß eine Theilung sie in ihrem Vermögen und dem ihr etwa gesetzten Jahresfalle beeinträchtigte. Nach den Statuten hat nun der Ueberlebende zwar stets, wenn er den Verstorbenen überhaupt mitbeerben will, sein eigenes Vermögen in den mit den Kindern zu theilenden Nachlaß des Verstorbenen einzuwerfen, nach der Praxis findet aber eine wirkliche Kollation nur im Falle der Grundtheilung statt, während sonst das beiderseitige Grundvermögen separat gehalten wird und die überlebende Wittwe nur auf die Zurückverlangung ihres baaren Einbringens stillschweigend verzichtet.[49])

---

45) Gewohnheitsrechtlich gemäß Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 695 Anm. 2.

46) Roth a. a. O. §. 86 Note 41 S. 528.

47) Arnold a. a. O.; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 1045; Roth a. a. O. §. 84 Note 31 S. 519.

48) Arnold a. a. O.; Rosenkrantz a. a. O. §. 27 Note 3 S. 51 und 52.

49) Alte Statuten der Stadt Coburg Art. 14 §§. 1—6; Ortloff S. 73 ff. und Anhang S. 78 ff.; Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1083, 1084 und 1089—1096; Urtheile des Schöppenstuhls zu Coburg vom Mens. Sept. 1643 und vom 2. Mai 1628 bei Ortloff Anhang S. 22 und 31; Fleischmann in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 2 S. 408; Heinze ebenda Bd. 3 S. 123 und 124 und Bd. 8 S. 293; Rückert ebenda Bd. 5 S. 329. Nach einem Rathsberichte von 1577 (Weber a. a. O. S. 1092 §. 21 Z. 2) muß der von der Mutter zu be-

Nach dem solmser Landrechte kommen bei beerbter Ehe die gleichen Grundsätze wie bei unbeerbter Ehe zur Anwendung[50]); der verwittwete Ehemann hat nur im Falle seiner Wiederverehelichung und die Wittwe nur als Vormünderin ein Inventar zu errichten.[51])

Nach französischem Rechte gelten ebenfalls die gleichen Grundsätze wie bei unbeerbter Ehe[52]); dem überlebenden Ehegatten steht am Vermögen der minderjährigen Kinder bis zu deren achtzehntem Lebensjahre oder früherer Emanzipation nur kraft elterlicher Gewalt ein Nießbrauchsrecht zu.[53])

Nach mainzer Landrecht werden Errungenschaft und Einbuße wie bei unbeerbter Ehe nach Schwert- und Rockentheilen getheilt[54]); der überlebende Ehegatte erhält, wenn er im Wittwenstande verbleibt, auf Lebenszeit, wenn er zu einer weiteren Ehe schreitet, nur bis zur Versorgung der in seiner Gewalt stehenden Kinder, unter der Verpflichtung, diese zu unterhalten und auszustatten, den Nutzgenuß an dem auf dieselben vererbten Nachlasse des Verstorbenen.[55]) Behufs Sicherstellung des Kindererbes hat der parens superstes bei seiner Wiederverehelichung ein Inventar zu errichten und bei obwaltender Verschwendungsgefahr Kaution zu stellen.[56])

Nach bayerischem Landrechte erhalten

a. im Falle des Vorabsterbens der Ehefrau der überlebende Ehemann die gesammte Hausfahrniß, soweit solche nicht aus einer etwaigen früheren mit Kindern gesegneten Ehe der Verstorbenen stammt, und die ganze Errungenschaft,

b. im Falle des Vorabsterbens des Ehemannes die überlebende Ehefrau einen Kindestheil an der gemeinvermischten Hausfahrniß und, im Falle sie keine Dos bestellte[56a]), auch an der Errungenschaft.[57]).

---

stellende Voraus neben der Hochzeitsbeihilfe gereicht werden, wenn die Kinder heirathen. Gemäß einer von Fleischmann a. a. O. S. 412 bezeugten gegenwärtigen Praxis wird der Voraus ohne Unterschied zwischen Vater und Mutter meist schon, wenn die Kinder volljährig werden oder sich selbständig niederlassen, gereicht, sodaß dessen Abgewährung selten erst beim Tode des parens binubus stattfindet.

[50]) Vgl. oben Note 17.

[51]) Landesordnung Tit. 28 §. 6 und Tit. 21; Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 120 Note 19 S. 460.

[52]) Vgl. oben Note 18.

[53]) C. c. art. 384 und 1442 Note 40 S. 282 und 438.

[54]) Mainzer Landrecht Tit. 7 §§. 2—5; Kurz §. 154 S. 338.

[55]) Landrecht Tit. 7 §§ 2—5; Verordnung vom 6. August 1799; Kersting, Sonderrechte des Kurfürstenthums Hessen, S. 1193; Kurz §. 169 S. 381; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 84 Note 30 S. 519; Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 121 Note 4 und 5 S. 467.

[56]) Landrecht Tit. 7 §§. 7 und 8; Kurz §§. 175 ff. S. 389 ff.

[56a]) Bei bestellter Dos kommt ihr der Nutzgenuß der Widerlage zu. Vgl. oben §. 11 Note 5a und 6.

[57]) Bayer. Landrecht I. 6. §§. 36 und 37; Kreittmayr, Anm. zu §. 37 Nr. 6; Rau a. a. O. §§. 42—44 S. 168 bis 175; Roth a. a. O. §. 71 Note 26 und §. 84 Note 28 S. 416 und 519.

Die gleichfalls zum Sammtgute gehörenden Hochzeitsgeschenke werden zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern je zur Hälfte getheilt.[58])

An dem Muttergute der Kinder steht dem Vater regelmäßig nur, wie an dem peculium adventicium seiner Kinder überhaupt, auf die Dauer der väterlichen Gewalt, im Falle der Siegelmäßigkeit jedoch auch nach beendigter väterlicher Gewalt lebenslänglich ein Recht der Nutznießung zu.[59]) Nach dem in diesem Punkte für das Gebiet der alten Oberpfalz aufrecht erhaltenen oberpfälzischen Landrechte hat der parens superstes ohne Unterschied zwischen Vater und Mutter und zwischen siegelmäßigen und nicht siegelmäßigen Personen den lebenslänglichen Beisitz an den Erbtheilen der Kinder, verliert denselben jedoch in den Fällen übler Haushaltung oder einer zum Nachtheile der Kinder geschehenden Wiederverehelichung.[60])

Nach bayerischem Landrechte hat der Vater binnen Jahresfrist nach dem Tode der Mutter den Kindern das Muttergut auszuzeigen, ist derselbe aber weder zur Errichtung eines Inventars noch, abgesehen von dem Anspruche der Kinder auf Einräumung einer Hypothek an seinem etwaigen Immobiliarbesitze, zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet.[61]) Nach oberpfälzischem Landrechte hat der überlebende Ehegatte ohne besondere Ursache gleichfalls keine Kaution zu stellen, bei Verlust seines Rechtes jedoch alsbald nach dem Dreißigsten die Inventur vorzunehmen.[62])

Nach dem Rechte der Stadt Regensburg ist gleichfalls zuvörderst zu unterscheiden, je nachdem die Ehe durch den Tod des Ehemannes oder der Ehefrau aufgelöst wird.

Im Falle des Vorabsterbens der Ehefrau erhält der überlebende Ehemann regelmäßig die Hälfte und, wenn nur Notherben absteigender Linie aus einer früheren Ehe vorhanden sind, ein Drittel der Errungenschaft, sowie bei nicht mehr als drei Kindern ein Viertel, und bei dem Vorhandensein mehrerer Kinder einen Kindestheil des Nachlasses der Verstorbenen, regelmäßig zu Eigenthum, falls aber nur Deszendenten aus einer früheren Ehe vorhanden sind, zu lebenslänglichem Nutzgenusse.

Im Falle des Vorabsterbens des Ehemannes fällt der Ehefrau regelmäßig ein Drittel, wenn Deszendenten aus einer früheren Ehe vorhanden sind, jedoch ein Viertel der Errungenschaft zu Eigenthum, sowie regelmäßig das Eigenthum,

---

58) Rau a. a. O. §. 44 S. 175.
59) Bayerisches Landrecht I. 5 §. 5 Nr. 3; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 7 und 8.
60) Bayerisches Landrecht a. a. O. Nr. 5; Oberpfälzisches Landrecht Thl. III Tit. 15; Arnold a. a. O. Bd. I S. 556 und 557; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 7 und 8.
61) Bayerisches Landrecht Thl. I. c. 5 §. 5 Nr. 5 und c. 6 §. 37; Dollmann in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 8 S. 321 und 362; Weber a. a. O.; vgl.
62) auch oben §. 16 Note 30.
Weber a. a. O.; Arnold a. a. O.

wenn jedoch nur Descendenten aus einer früheren Ehe vorhanden sind, der Nutzgenuß an einer wie im Falle des Vorabsterbens der Ehefrau nach der Anzahl der Kinder verschieden bestimmten Nachlaßquote zu.[63])

Hierbei kann der Nutzgenuß an einem Viertel bez. Kindestheile des Nachlasses auch durch eine Disposition des Verstorbenen dem Ueberlebenden nicht entzogen werden.[64])

Der überlebende Ehemann hat lebenslänglich das Recht der Verwaltung und Nutznießung der Erbtheile der Kinder, ist jedoch verpflichtet, die Kinder zu unterhalten und zu erziehen und denselben binnen zwei Monaten nach dem Tode der Mutter das Muttergut auszuzeigen. Auch der überlebenden Ehefrau wird die Verwaltung und der Gebrauch des Vermögens der Kinder, bis sie zu einer weiteren Ehe schreitet, belassen, jedoch sind für minderjährige Kinder nach dem Tode des Vaters Vormünder aufzustellen.[65])

Das Recht der Stadt Ulm unterscheidet zunächst, je nachdem die Ehegatten Vermögen in die Ehe einbrachten oder nicht.

Brachten dieselben Vermögen in die Ehe ein, so erhält der überlebende Ehemann die ganze Errungenschaft und die überlebende Ehefrau, außer einem Voraus, bestehend in Kleidern, Kleinodien und dem Ehebette, einen Kindestheil an der Errungenschaft; beiden steht der lebenslängliche Nießbrauch an den erst im Falle der Wiederverehelichung gehörig zu versichernden Erbtheilen der von ihnen zu unterhaltenden und auszusteuernden Kinder zu.

Wenn die Eheleute nichts in die Ehe einbrachten, behält der überlebende Ehemann vier Fünftel der Errungenschaft zu Eigenthum und unter der Verpflichtung, im Falle seiner Wiederverehelichung Sicherheit zu bestellen, den Nutzgenuß des als mütterlicher Nachlaß zu betrachtenden Fünftels der Errungenschaft auf Lebenszeit, während die überlebende Ehefrau einen in einem Fünftel der Errungenschaft bestehenden Voraus, sodann einen Kindestheil derselben und bis zu ihrer Wiederverehelichung den Nutzgenuß an den Erbtheilen der Kinder erhält.[66])

Die dem überlebenden Ehegatten zukommenden Ansprüche sind mit der Abtheilung gegeben und können demselben durch eine Disposition des Verstorbenen nicht entzogen werden.[67])

---

[63]) Regensb. Heirathsgedingsordnung vom 14. Sept. 1580 Thl. I art. 2—4; D. Not.-Zeitung Bd. IV S. 69; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 28, 39, 34 und 35; Roth a. a. O. §. 84 Note 33 S. 520.

[64]) Heirathsgedingsordnung Thl. I Art. 6; Roth a. a. O. §. 86 Note 39 S. 528.

[65]) Heirathsgedingsordnung Thl. III Art. 4; D. Not.-Zeitung a. a. O. S. 74; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 34; Rosenkrantz a. a. O. §. 30 Note 1 S. 60; Roth a. a. O. §. 84 Note 24 und 33 S. 518, 520.

[66]) Ulmer Gesatz und Ordnungen Thl. I Tit. 4 §§. 1—2; Tit. 5 §§. 1 und 2 und Tit. 6 §§. 1 und 2; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 536—539; Roth a. a. O. §. 84 Note 29 S. 519.

[67]) Roth a. a. O. §. 86 Note 44 S. 529.

Binnen vier Wochen nach dem Tode eines parens ist den Kindern ihr Erbgut auszuzeigen.[68])

Nach dem Rechte der rettenbergischen Landesordnung wird die Einbuße wie bei unbeerbter Ehe nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Sondergüter, die Errungenschaft sowohl als das Sondergut des Verstorbenen aber nach Köpfen vertheilt.[69]) Auch das hier begründete Erbrecht kann dem Ueberlebenden nicht durch eine Verfügung des Verstorbenen entzogen werden.[70]) Bis zur Wiederverehelichung steht dem Ueberlebenden der Beisitz an den Erbtheilen der Kinder unter der Verpflichtung zu, solche zu unterhalten und, falls dieselben indessen heirathen, auch auszustatten.[71]) Nach dem im Gebiete der rettenbergischen Landesordnung subsidiär zur Anwendung kommenden hochfürstlich augsburgischen Rechte ist im Falle Vorabsterbens des Vaters stets, im Falle des Vorabsterbens der Mutter aber nur, wenn es das Gericht zur Feststellung der Erbtheile minderjähriger Kinder für nöthig erachtet, ein Inventar zu errichten.[72])

§. 28. Grundtheilung und Einkindschaft.

Die Auseinandersetzung des parens superstes mit den Kindern der aufgelösten Ehe kann auch nach einigen dem Systeme der Errungenschaftsgemeinschaft angehörenden Rechten mittels der sog. Grundtheilung oder zur Vermeidung der Abtheilung mittels der Einkindschaft geschehen, obgleich diese Institute gewöhnlich nur bei der Güterordnung der allgemeinen Gütergemeinschaft vorkommen.

I. Nach dem Rechte des Fürstenthums Ansbach[1]) kann der überlebende Ehegatte, statt den Vorkindern lediglich den ihnen von dem verstorbenen parens zugefallenen Erbtheil auszusetzen, im Wege freiwilliger Vereinbarung mit denselben völlige Grundtheilung pflegen; dadurch werden letztere in der gesetzlichen Erbfolge in den dereinstigen Nachlaß des mit ihnen abtheilenden parens durch dessen unabgetheilte Kinder und dessen neuen Ehegatten ausgeschlossen und damit zugleich ihres Pflichttheilsrechtes verlustig. Bei dieser Grundtheilung

---

[68]) Gesatz und Ordnungen Thl. I Tit. 3 §. 1 S. 5; Tit. 20 §. 2 S. 27 und Thl. II Tit. 5 §. 1 S. 34; Rosenkranz a. a. O. §. 31 Note 5 lit. B b S. 72.

[69]) Rettenbergische Landesordnung von 1538 §§. 1—3 und 5; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 31 und 32.

[70]) Roth a. a. O. §. 86 Note 42 S. 529.

[71]) Landesordnung a. a. O.; Weber a. a. O.

[72]) Landesordnung §§. 1 u. 2; hochfürstlich augsburgische Waisenordnung von 1743 und Dekret vom 29. Februar 1768; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 16; Rosenkranz a. a. O. S. 61; Roth a. a. O. §. 4 Note 33 S. 46.

[1]) Amtsordnung von 1608 Tit. 12 Nr. 2; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 26; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 49 und 50; Luz, Intestaterbfolge (1793) §. 45 S. 109—112; Roth a. a. O. §. 342 Note 81 und §. 353 Note 16 Bd. III S. 542 und 624.

sind den abzutheilenden Kindern wenigstens die sie nach den Abtheilungsgrundsätzen des Statutes treffenden Kindestheile von dem Nachlasse des Verstorbenen und von dem gegenwärtigen Vermögen des abtheilenden parens zuzuweisen. Sollen minderjährige Kinder also abgefunden werden, so ist die Zuziehung von Abkommpflegern und die obervormundschaftliche Genehmigung hierzu erforderlich.

Nach coburgischem Rechte[2]) kann, hiermit übereinstimmend, der sich wiederverehelichende verwittwete Ehegatte, statt den Kindern einen Voraus auszusetzen, mit denselben Grundtheilung pflegen und ist die sich wiederverehelichende Mutter unter Umständen sogar hierzu verpflichtet. Die abgetheilten Kinder verlieren auch hier ihre Pflichttheilsansprüche auf den künftigen Nachlaß des abtheilenden parens binubus und werden in der Intestatbeerbung desselben durch dessen unabgetheilte Kinder und neuen Gatten ausgeschlossen.

II. Zur Vermeidung der Nachtheile der im Falle der Wiederverehelichung eines verwittweten parens sonst gebotenen Abtheilung können nach dem oberpfälzischen[3]), mainzer[4]), solmser[5]) und württembergischen[6]) Landrechte, den Rechten des Deutschordens an der Tauber[7]), des Fürstenthums Ansbach[8]) und der Stadt Coburg[9]), sowie auch dem preußischen Landrechte[10]) die Vorkinder für die neue Ehe vereinkindschaftet werden, während nach bayerischem Landrechte[11]) die Einkindschaft sogar verboten ist.[12])

Kraft des Abschlusses des Einkindschaftsvertrages wird die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt[13]), und treten die vereinkindschafteten Kinder zu ihrem neuen parens in das Verhältniß rechter Kinder, so daß sie das aus

---

[2]) Alte Statuten Art. 14 §. 5; Ortloff S. 90 Note; Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1093 und 1094.

[3]) Landrecht Thl. II Tit. 26; Arnold a. a. O. S. 554; bayerisches Landrecht Thl. I c. 5 §. 12.

[4]) Landrecht Tit. 2; Kurz §. 47 S. 105 ff.

[5]) Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 234—237.

[6]) Landrecht Thl. III Tit. 9; Reyscher §. 692 Bd. III S. 295 ff.

[7]) Verordnung vom 23. Januar 1699; Arnold a. a. O. S. 753.

[8]) Luz, Intestaterbfolge (1793), §. 44 S. 108.

[9]) Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1091 §. 19 Z. 4; Bescheid des Stadtgerichtes Coburg vom 17. März 1858 in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 19 S. 362.

[10]) II. 2 §§. 717—753.

[11]) Thl. I c. 5 §. 12.

[12]) Für das Recht der Stadt Rothenburg wird von Manchen ein gleiches Verbot angenommen. Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 1045; v. d. Pfordten in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 5 S. 97; Arnold a. a. O. S. 696 Anmerkung; Kurz, Mainzer Recht, S. 113. Dawider Roth, bayerisches Civilrecht, §. 93 Note 4 S. 560, der — a. a. O. Note 5 — die Einkindschaft als gemeinrechtliches Institut in Ermangelung speziellen Verbotes allgemein für zulässig hält.

[13]) Kurz a. a. O. §§. 48 und 56; Koch, Commentar zum Allgemeinen Landrecht, Bd. 3 S. 347 Note 4; Roth a. a. O. §. 93 Note 39 S. 566 (die Ansicht, welche in der 1. Aufl. aufgestellt ist, ist modifizirt).

erster Ehe ihres parens vorhandene Vermögen in dessen neue Ehe übertragen und den aus letzterer hervorgehenden Kindern in der Beerbung beider Elterntheile gleichstehen.[14]) Falls es zur Ausgleichung des Interesses für dienlich zu erachten ist, kann den zu vereinkindschaftenden Kindern ein Voraus ausgemacht werden[15]), welcher alsdann gleich den denselben während der Dauer der Einkindschaft anfallenden Erbschaften deren Sondergut bildet und wegen dessen denselben ein gesetzlicher Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an den Immobilien der Eltern zusteht.[16])

Sollen minderjährige Kinder vereinkindschaftet werden, so ist die Zuziehung von Vormündern oder Beiständen und die Genehmigung der Obervormundschaft erforderlich[17]); nach württembergischem Landrechte[18]) müssen über vierzehn Jahre alte Minderjährige sogar persönlich vernommen werden.

Besonderheiten enthalten das mainzer Recht[19]), insofern es nur die zweiseitige Einkindschaft gestattet, und das oberpfälzische, solmser und württembergische Landrecht[20]) insofern, als dieselben die Einkindschaft von dem Vorhandensein von Kindern aus der neuen Ehe des einkindschaftenden parens bei deren Auflösung abhängig machen.

§. 29. Ehescheidung.

Wenn die Errungenschaftsgemeinschaft durch Scheidung aufgelöst wird, so erfolgt die Auseinandersetzung nach den bei Auflösung der Ehe durch den Tod geltenden Grundsätzen und erhält außerdem im Falle vorwiegender Schuld eines Theiles der eine Gatte von dem anderen die Ehescheidungsstrafe, welche, wenn nicht Heirathsgut und Widerlage gestellt wurden, in dem Verluste des vierten Theiles des Vermögens besteht.[1])

Einige Statuten enthalten besondere Bestimmungen.

---

[14]) Roth a. a. O. Note 35 S. 565.

[15]) Roth a. a. O. Note 36 S. 565; württembergisches Landrecht Thl. III Tit. 9 §. 7.

[16]) Roth a. a. O. §. 93 Note 48 S. 568 und §. 189 Note 29, Bd. II S 432; bayerisches Hypothekengesetz von 1822 §. 12 Ziff. 7; bayerische Prioritätsordnung von 1822 §. 23 Ziff. 1. Württembergisches Landrecht a. a. O. Das preußische Landrecht bestimmt, daß der einkindschaftende parens die Hälfte seines Vermögens aussetzen müsse. II. 2 §§. 725, 726 und 733. — Das eventuelle Vorzugsrecht im Konkurse dürfte weggefallen sein.

[17]) Roth a. a. O. §. 93 Note 21 ff. S. 562, 563.

[18]) Thl. III Tit. 9 §. 4.

[19]) Tit. 2 §. 1; Kurz S. 114.

[20]) Roth a. a. O. Note 44 S. 567; württembergisches Landrecht Thl. III Titel 9 §. 9.

[1]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 87 Note 2 und 3 S. 533; Kurz, Mainzer Recht, §. 27 S. 82; Lang, württembergisches Familienrecht, §. 72 Note 7 und §. 73 Note 15 und 16 S. 367 und 371.

Nach bayerischem Landrechte dauern, wenn keiner von beiden Ehegatten als schuldiger Theil in Betracht kommen kann, die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten wie bei bestehender Ehe fort, jedoch kann dem Ehemanne alsdann unter Umständen die Verwaltung des Sondergutes der Ehefrau entzogen werden.[2]) Hingegen wird „der schuldige Theil in Ansehung des anderen gleichsam pro mortuo geachtet." Der unschuldige Gatte erhält außer der ihn treffenden Sammtgutshälfte einen Kindestheil und in Ermangelung von Kindern den vierten Theil des gesammten, Sondergut und Sammtgutshälfte umfassenden Vermögens des Schuldigen. Ist die Ehefrau der schuldige Theil, so behält der schuldlose Ehemann unter der Verpflichtung, sie im Bedarfsfalle zu alimentiren, das Recht der Verwaltung und Nutznießung der Paraphernalien derselben.[3])

Nach dem Rechte des Fürstenthums Ansbach ist bei der Scheidung das beiderseits eingebrachte Vermögen unter Berücksichtigung der zugleich zu theilenden Errungenschaft bez. zu gleichen Theilen zu tragenden Einbuße abzutheilen.[4])

Nach dem auch im Gebiete des Ansbacher Provinzialrechtes subsidiär zur Anwendung kommenden[5]) preußischen Landrechte wird, falls kein Theil für den schuldigen erklärt wurde, die Errungenschaft wie bei der Auflösung der Ehe durch den Tod je zur Hälfte getheilt, indessen jeder Gatte sein Sondergut erhält. Ist ein Ehegatte als schuldiger Theil zu betrachten, so hat derselbe bei schweren Vergehen ein Viertel, bei minder schweren Vergehen ein Sechstel seines, Sondergut und Errungenschaftshälfte umfassenden Vermögens an den anderen Theil zu entrichten. Statt dieser gesetzlichen Abfindung kann der Unschuldige, und zwar die Ehefrau immer, der Ehemann, wenn er bedürftig ist, lebenslängliche Verpflegung in Anspruch nehmen.[6])

Nach dem Rechte der Grafschaft Castell wird die Errungenschaft bezw. Einbuße wie bei Auflösung der Ehe durch den Tod je zur Hälfte getheilt. Der schuldlose Ehetheil erhält den vierten Theil des Sondergut und Errungenschaftshälfte umfassenden Vermögens des Unschuldigen und hat überdies das Recht, Errungenschaftsbestandtheile nach einem billigen Anschlage zu behalten.[7])

---

[2]) Bayerisches Landrecht Thl. I c. 6 §. 43 Nr. 3; Kreittmayr, Anmerkungen hierzu und zu §. 25 Nr. 2 ebenda.

[3]) Bayerisches Landrecht a. a. O. Nr. 1 und 2; Kreittmayr, Anmerkungen a. a. O. §. 43 Nr. 1 und 2.

[4]) Ehescheidungsordnung vom 6. Mai 1779; Arnold, Beiträge, Bd. I Seite 84 Absatz 1.

[5]) Arnold a. a. O. S. 21 Note 1 a. E.; S. 85 Note 2; Roth a. a. O. §. 87 Note 30, 45, 46 S. 538 ff.

[6]) Preußisches Landrecht II. 1 §§. 662, 755—758, 785—786, 798—810, 812, 821 und 822. Förster a. a. O. §. 215 Bd. 3 S. 561—564; Roth a. a. O. §. 87 Note 47 S. 541.

[7]) Landesverordnung der Grafschaft Castell §§. 165 und 218; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 500—501.

Nach dem Rechte der Stadt Ulm[8]) ist zwischen beerbter und unbeerbter Ehe zu unterscheiden. Sind Kinder vorhanden, so verliert der schuldige Theil sein ganzes Vermögen und theilt der Unschuldige dasselbe mit den Kindern wie bei Auflösung der beerbten Ehe durch den Tod; der Schuldige kann jedoch, falls sein Vermögen beträchtlich ist, aus demselben den Unterhalt, dessen er etwa bedarf, beanspruchen.

Wenn Kinder nicht vorhanden sind, so überkommt der Unschuldige die ganze Errungenschaft und soll demselben überdies ein Theil des Sondergutes des Schuldigen nach richterlichem Ermessen zugewiesen werden.

Hiermit stimmen die Rechte von Augsburg und Memmingen im Wesentlichen überein. Es fehlt jedoch an allen Nachweisen für die fortdauernde Geltung dieser anomalen Bestimmungen.[9])

Das Recht der Stadt Nürnberg läßt die Absonderung des Vermögens wie bei Auflösung der Ehe durch den Tod eintreten und bestimmt die Scheidungsstrafe je nach dem Grade der Verschuldung verschieden.[10])

Nach französischem Rechte[11]) tritt bei Auflösung der Gemeinschaft durch Scheidung wie bei Auflösung derselben durch den Tod Halbtheilung des Sammtgutes ein. Während der unschuldige Ehegatte die ihm von dem anderen ausgesetzten Vortheile behält, verliert sie der Schuldige.[12]) Außerdem ist nur noch bestimmt, daß das Gericht dem unschuldigen Theile im Bedarfsfalle einen Nahrungsgehalt auf das Vermögen des Schuldigen anweisen könne.

§. 30. 2. Mobiliargemeinschaft.

Die Mobiliargemeinschaft auch Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft genannt, bildet den gesetzlichen Güterstand des französischen Rechtes und findet in den umfassenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches*) ihre Regelung, so daß an dieser Stelle eine Darlegung der diese Form der partikulären Gütergemeinschaft kennzeichnenden Grundsätze nicht geboten erscheint.

§. 31. Geltungsgebiet.

Die Geltung des französischen Rechtes ist innerhalb Bayerns auf die

---

8) Verordnung von Straf offenbarer Laster Tit. 5 gemäß Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 541 und 542; Roth a. a. O. §. 87 Note 25 S. 537; Müller, historisch-dogmatische Darstellung der Verhälnisse bei beerbter Ehe nach den bayerisch-schwäbischen Stadtrechten, §. 3 S. 22.

9) Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, Note 51—53 S. 22 und 23.

10) Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 765 §. 216 Z. 2; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 87 Note 28 S. 537. Vgl. oben §. 13 Note 2.

11) C. c. art. 1441, 299 und 301; Zachariä a. a. O. §§. 485 und 486 Seite 140 ff.

12) Das Gleiche gilt im Falle der Nichtigkeitserklärung einer Putativehe. C. c. art. 201; Zachariä a. a. O. §. 465 Note 7 S. 52.

*) C. c. art. 1400—1497; Zachariä a. a. O. §§. 505—522 Bd. 3 S. 198—305.

Pfalz beschränkt. Innerhalb dieses ganzen Kreises bildet die Mobiliargemeinschaft des französischen Civilgesetzbuches den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten.

III. System der Allgemeinen Gütergemeinschaft.

§. 32. a. Allgemeine Grundsätze.[1])

Das gesammte bei Eingehung der Ehe vorhandene Vermögen der beiden Ehegatten und die denselben während der Ehe anfallenden Vermögensbestandtheile, abgesehen von den nicht im freien Eigenthume der Ehegatten stehenden Objekten, wie Lehen und Familienfideikommissen[2]) und den etwa besonders vorbehaltenen sogenannten Einhandgütern, werden zu einer mit der Eheschließung begründeten im Miteigenthum der Ehegatten stehenden Masse (Ehevermögen) vereinigt.

Der Ehemann ist der Verwalter des Ehevermögens. Als solcher vertritt und verpflichtet er dasselbe zwar, er ist jedoch weder, abgesehen von durch Sitte und Anstand gebotenen Schenkungen, zu unentgeltlichen Verfügungen[3]) noch überhaupt zu Verfügungen über Immobilien ohne Zustimmung der Ehefrau befugt.

Soweit die Ehefrau nicht innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Verbindlichkeiten eingeht oder mit ausdrücklicher Ermächtigung oder stillschweigender Duldung des Mannes selbständig Handel treibt, vermag dieselbe regelmäßig das Ehevermögen auch nicht einseitig zu verpflichten, und können deshalb die von ihr sonst einseitig gemachten Schulden während der Ehe nur gegenüber ihren etwa vorbehaltenen Einhandgütern zur Geltung kommen.

Wie das beiderseitige Aktivvermögen werden auch die beiderseitigen vorehelichen Schulden mit dem Abschlusse der Ehe gemeinschaftlich, und haften beide Gatten für diese wie für die während der Ehe im Interesse der Gemeinschaft eingegangenen sogenannten Eheschulden nach mehreren Statuten, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte dieser Güterordnung, solidarisch, während andere Rechte hier vielfach abweichen.[4])

Jeder Ehegatte ist auch einseitig zu letztwilligen Verfügungen hinsichtlich derjenigen Vermögensbestandtheile befugt, auf welche ihm bei Auflösung der Ehe ein selbständiger Anspruch zusteht.[5])

---

1) Roth a. a. O. §§. 74—81 S. 443—493.

2) Bayreuther Landesconstitution Tit. 7 Nr. 3; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 173 Anm. 1; nördlinger Statuten Tit. 7 Nr. 2; Arnold a. a. O. S. 475; bamberger Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 6 §. 17 S. 183.

3) Gößmann, Lehre von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, §. 37 S. 131; Beck und Lauteren, Landrecht der Grafschaft Erbach, §§. 13 und 14 S. 210.

4) Roth a. a. O. §. 77 IV. S. 466 ff.

5) Roth a. a. O. §. 77 V S. 470, 471; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 34 Note 21 S. 117.

Die allgemeine Gütergemeinschaft endigt, wenn sie nicht schon vorher vertragsweise ausgeschlossen wird, regelmäßig zugleich mit der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder durch den Tod eines Ehegatten.[6])

Die Auseinandersetzung des Vermögens ist in den verschiedenen Statuten abweichend geregelt. Während nach einigen Rechten das Sammtgut nach Quoten getheilt wird, lassen andere eine Sonderung desselben nach seinen ursprünglichen Bestandtheilen eintreten.[7])

Im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod wird meist das gemeinschaftliche Vermögen zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen je zur Hälfte getheilt.[8]) Indessen ist innerhalb der einzelnen Rechte selbst wieder zwischen der Behandlung der beerbten und der unbeerbten Ehe zu unterscheiden und treten unter denselben nach Maßgabe der von ihnen für die beerbte Ehe getroffenen Bestimmungen hauptsächlich drei Grundformen: Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten, fortgesetzte Gütergemeinschaft und Abtheilung des Sammtgutes mit Beisitz des überlebenden Ehegatten hervor.[9])

Im Falle der Ehescheidung hat der schuldige Theil meist eine verschieden bestimmte Scheidungsstrafe zu entrichten.[10])

§. 33. b. Geltungsgebiet.

Die allgemeine Gütergemeinschaft bildet den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten

I. für alle Bevölkerungsklassen und für alle Ehen

1. nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth[1]) in nachfolgendem Geltungsgebiete:

a) innerhalb des Kreises Oberfranken im Sprengel des Bezirksgerichtes Bayreuth im gesammten Umfange der Bezirke des Stadtgerichtes und des Landgerichtes Bayreuth[2]), fast im ganzen Umfange der Landgerichtsbezirke Berneck, Culmbach, Pegnitz und Weidenberg[3]), in einigen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Hollfeld und Thurnau[4]) und in einigen Häusern der zum

[6]) Roth a. a. O. §. 78 Note 8 S. 473.
[7]) Roth a. a. O. §. 75 Note 2 S. 451.
[8]) Gemeinrechtlich kommt dem Ueberlebenden weder Beisitz noch eine statutarische Portion zu. Roth a. a. O. §. 78 Note 11 S. 473.
[9]) Roth a. a. O. §§. 79—82 S. 474 ff.
[10]) Roth a. a. O. §§. 87 Note 15—23 S. 535, 536.
[1]) Landeskonstitution Tit. 7; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 170 ff.; Roth a. a. O. §. 76 Note 3 S. 455. Subsidiär gilt im Rechtsgebiete des Bayreuther Provinzialrechtes preußisches Recht.
[2]) Peißl a. a. O. S. 33 Note 29.
[3]) A. a. O. S. 33—35.
[4]) Peißl a. a. O. S. 34 Note 32 und Seite 35 Note 39.

Landgerichtsbezirke Pottenstein gehörenden Gemeinde Vorderkleebach[5]), innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Bamberg in einigen Orten und Ortstheilen der Landgerichtsbezirke Ebermannstadt, Gräfenberg und Herzogenaurach[6]), in einigen Häusern des zum Landgerichtsbezirke Forchheim gehörenden Dorfes Hausen und in den meisten Häusern des zum Landgerichtsbezirke Höchstadt an der Aisch gehörenden Dorfes Mailach[7]), innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Hof[8]) im gesammten Gebiete des Stadt- und Landgerichtes Hof und der Landgerichte Kirchenlamitz, Rehau, Selb und Thiersheim und nahezu im ganzen Umfange der Landgerichtsbezirke Münchberg, Naila und Wunsiedel, und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Kronach in zahlreichen Gemeinden der Landgerichtsbezirke Ludwigstadt und Nordhalben[9]) und in einigen Ortschaften der zum Landgerichtsbezirke Stadtsteinach gehörenden Gemeinden Grafengehaig und Untersteinach[10]);

b) innerhalb des Kreises Mittelfranken im Sprengel des Bezirksgerichtes Ansbach in einigen Orten und Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Ansbach[11]) und des Landgerichtsbezirkes Heilsbronn[12]) und in der zum Landgerichtsbezirke Leutershausen gehörenden Gemeinde Poppenbach[13]), innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Fürth in dem gesammten Stadtbezirke und in zahlreichen Orten und Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Erlangen[14]) und in einigen Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Fürth[15]), innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Nürnberg in einigen Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Nürnberg[16]) und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Windsheim in der zum Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Rothenburg a./T. gehörenden Gemeinde Burghausen[17]), fast im ganzen Umfange der Landgerichtsbezirke Markt-Erlbach[18]) und Neustadt a./A.[19]), in dem größeren Theile des Landgerichtsbezirkes Windsheim[20]), in einigen Ortstheilen des Landgerichts-

5) A. a. O. S. 35 Note 37.
6) A. a. O. S. 30 Note 8 und 17 und S. 32 Note 21.
7) A. a. O. S. 30 und S. 33 Note 26.
8) A. a. O. S. 36.
9) Peißl a. a. O. S. 37 Note 48 und 49.
10) A. a. O. Note 52.
11) A. a. O. S. 48 Note 12 und 13; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 152 Note 3.
12) Peißl a. a. O. S. 49 Note 21.
13) A. a. O. S. 52.
14) A. a. O. S. 56 Note 66 und 70.
15) Peißl a. a. O. S. 58 Note 77.
16) A. a. O. S. 62 Note 102.
17) A. a. O. S. 63 Note 109.
18) A. a. O. S. 63 Note 120 und 122; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 3 Note 2 und S. 152 Z. 2.
19) Peißl a. a. O. S. 64 Note 124.
20) A. a. O. S. 67 Note 150.

bezirkes Uffenheim[21]) und in einigen Orten und Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Markt-Bibart[22]);

2. nach dem Rechte der Grafschaft Thurnau[23]), welches innerhalb des Kreises Oberfranken in Theilen der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Bayreuth gehörenden Landgerichtsbezirke Thurnau und Hollfeld und in der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Bamberg und des Landgerichtes Scheßlitz gehörenden Gemeinde Wölkendorf Geltung hat[24]);

3. nach dem Rechte des Bisthums Fulda[25]), dessen bayerisches Geltungsgebiet sich dermalen[26]) auf den größeren Theil der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Lohr im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg gehörenden Landgerichtsbezirke Brückenau und Hammelburg beschränkt[27]);

4. nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe[28]), welches in zahlreichen Orten und Ortstheilen des zum Sprengel des Bezirksgerichtes Windsheim im Kreise Mittelfranken gehörenden Landgerichtsbezirkes Schillingsfürst in Geltung steht[29]);

5. nach dem Rechte der Stadt Windsheim[30]), welches in der Stadt Windsheim[31]) und in einigen außerhalb der Ringmauern derselben gelegenen Orten und Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Windsheim[32]) Geltung hat;

6. nach dem Rechte der Stadt Weißenburg[33]), dessen Geltungsgebiet den Stadtbezirk und einige Häuser des Landbezirkes des Stadt- und Land-

---

21) A. a. O. S. 66 Note 138.

22) A. a. O. S. 63 Note 111.

23) Vermöge Gewohnheitsrechtes und unter subsidiärer Geltung des bayreuther und des preußischen Rechtes. Weber, Darstellung, Bd. I. S. 1051 §. 2 und S. 1144 §. 7 Z. 1; Roth a. a. O. §. 5 Note 53—56 S. 68 und §. 76 Note 12 S. 455.

24) Weber a. a. O. S. 1137—1139; Peißl S. 35 Note 39, S. 34 Note 33 und S. 33 Note 28.

25) Verordnung vom 17. Dezember 1719; Kersting, Sonderrechte, S. 16 ff.; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 926. Subsidiär gilt das gemeine Recht.

26) Seit den Gebietsveränderungen des Jahres 1866.

27) Peißl a. a. O. S. 91 und 92 Note 24—29 und 31.

28) Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 1; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 381. Subsidiär gilt gemeines Recht.

29) Peißl a. a. O. S. 75 Note 134.

30) Gewohnheitsrechtlich unter subsidiärer Geltung des preuß. Landrechtes. Arnold a. a. O. S. 838.

31) Peißl a. a. O. S. 67 Note 149.

32) Außerhalb der Ringmauern der Stadt gilt nach der windsheimer Observanz zuerst das bayreuther und erst nach diesem das preußische Recht. A. a. O. Vgl. Hauser's Zeitschrift Bd. 1 S. 50.

33) Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 1056; Roth in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 33 S. 129—136 und bayerisches Civilrecht §. 76 Note 22 Bd. I S. 456. Hingegen glaubt die lokale Praxis das Recht der Stadt Weißenburg den Statuten mit Dotalrecht beizählen zu müssen, wie auch Arnold, Beiträge, Bd. I S. 825 Note 1. Es dürfte indessen den Ausführungen von Roth a. a. O. beizutreten sein.

gerichtes Weißenburg und einige Ortstheile der Landgerichtsbezirke Ellingen[34]) und Pappenheim[35]) im Sprengel des Bezirksgerichtes Eichstädt umfaßt;

7. nach dem Rechte der Grafschaft Pappenheim[36]), welches in dem größeren Theil des Landgerichtsbezirkes Pappenheim[37]) und in einigen Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Ellingen[38]) im Sprengel des Bezirksgerichtes Eichstädt gilt;

8. nach dem Rechte der Stadt Dinkelsbühl[39]), dessen Geltungsgebiet nur die Stadt Dinkelsbühl und einen Theil des Landgerichtsbezirkes des Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl[40]) umfaßt;

9. nach dem Rechte der Stadt Nördlingen[41]), welches innerhalb des Kreises Schwaben und Neuburg und des Bezirksgerichtssprengels Donauwörth in der Stadt Nördlingen und in einigen weiteren Orten und Ortstheilen des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Nördlingen[42]), in einem Hause des zum Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Donauwörth gehörenden Pfarrdorfes Ebermergen[43]) und in einigen Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Oettingen[44]) und innerhalb des Kreises Mittelfranken nur in einem Hause zu Rühlingsstetten im Bezirke des zum ansbacher Bezirksgerichtssprengel gehörenden Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl[45]) in Geltung steht;

10. nach dem Rechte der Stadt Kaufbeuern[46]), dessen Geltungsgebiet ausschließlich im Kreise Schwaben und Neuburg liegt und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Kempten die Stadt Kaufbeuern und einige weitere Orte und Ortstheile im Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Kaufbeuern[47]), sowie innerhalb des Augsburger Bezirksgerichtssprengels die zum

---

34) Peißl a. a. O. S. 55 Note 63. Subsidiär gilt preußisches Landrecht.

35) Gewohnheitsrechtlich neben ansbacher und subsidiär preußischem Rechte. A. a. O. S. 53 und 55.

36) Gewohnheitsrecht. Arnold a. a. O. S. 630; Roth, bayer. Civilrecht, §. 76 Note 13 S. 456.

37) Meist unter Subsidiarität des gemeinen Rechtes, in einem Hause aber neben dem ansbacher und subsidiär preußischem Rechte. Peißl S. 55 Note 58 und 62.

38) Neben ansbacher und subsidiär preußischem Rechte. A. a. O. S. 54 Note 44.

39) Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 981 §. 7; Arnold, a. a. O. S. 267 Note 1; Roth a. a. O. §. 76 Note 4 S. 455. Subsidiär gilt das preußische Landrecht.

40) Peißl a. a. O. S. 47 Note 2.

41) Roth a. a. O. Note 21 S. 456; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, §. 2 S. 7; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 831 §§. 10 und 11 Z. 2. Subsidiär kommt gemeines Recht zur Anwendung.

42) Peißl a. a. O. S. 118 Note 75.

43) A. a. O. S. 115 Note 57.

44) Peißl a. a. O. S. 120 Note 94.

45) A. a. O. S. 47 Note 4.

46) Weber a. a. O. S. 758; Roth a. a. O. Note 13 S. 456; Müller a. a. O.; subsidiär gilt das gemeine Recht.

47) Peißl a. a. O. S. 121 Note 106.

Landgerichtsbezirke Buchloe gehörenden Pfarrdörfer Eurishofen und Oberostendorf[48]) umfaßt;

11. nach dem Rechte der Stadt Kempten[49]), welches nur innerhalb des Sprengels des Stadt- und Landgerichtes Kempten und zwar in der Altstadt Kempten und in den übrigen, der vormaligen Reichsstadt Kempten zugehörenden Orten und Ortstheilen in Geltung steht[50]);

12. nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten[51]), dessen Geltungsgebiet gleichfalls auf den Kreis Schwaben und Neuburg beschränkt ist und innerhalb des Kemptener Bezirksgerichtssprengels die Neustadt Kempten, zahlreiche weitere Orte und Ortstheile des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Kempten[52]), die zum Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Kaufbeuern gehörende Gemeinde Apfeltrang mit Kirchnachsberg und Wenglingen[53]), fast den ganzen Landgerichtsbezirk Obergünzburg[54]) und einige Orte und Ortstheile des Landgerichtsbezirkes Oberdorf[55]) und innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Memmingen fast den ganzen Landgerichtsbezirk Grönenbach[56]) sowie einige Orte und Ortstheile des Landgerichtsbezirkes Ottobeuern[57]) umfaßt;

13. nach dem Rechte der Stadt Lindau[58]), welches nur in der Stadt Lindau und den übrigen, zu der vormaligen Reichsstadt Lindau gehörenden Orten und Ortstheilen des Bezirkes des Stadt- und Landgerichtes Lindau im Sprengel des Bezirksgerichtes Kempten Geltung hat[59]);

14. nach dem Rechte des Fürstenthums Oettingen-Wallerstein[60]), dessen Geltungsgebiet innerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes Donau-

---

[48]) A. a. O. S. 110 Note 12.

[49]) Weber a. a. O. S. 405; Roth a. a. O. §. 76 Note 8 S. 455 und §. 77 Note 6 S. 459. Subsidiär kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

[50]) Peißl a. a. O. S. 121 und 123, Note 101 und 115.

[51]) Weber a. a. O. S. 52 §. 12; Urtheil des Handelsappellationsgerichtes Nürnberg in der Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. I S. 235; Roth a. a. O. §. 76 Note 7 S. 455. Subsidiär gilt gemeines Recht.

[52]) Peißl a. a. O. S. 121 Note 101 und S. 123 Note 120.

[53]) A. a. O. S. 120 Note 102.

[54]) A. a. O. S. 124 Note 128.

[55]) A. a. O. S. 123 und 124 Note 123.

[56]) A. a. O. S. 125 Note 143.

[57]) A. a. O. S. 127 Note 160.

[58]) Roth a. a. O. §. 76 Note 9 S. 455; Müller a. a. O. und in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 39 S. 81 ff.; Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 15 S. 81. Subsidiär gilt das gemeine Recht. Nach einer anderen, von der Lokalpraxis und von einer Abhandlung in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 39 S. 1 ff. und S. 17 ff. vertretenen Auffassung bildet nicht die allgemeine Gütergemeinschaft, sondern die Errungenschaftsgemeinschaft den gesetzlichen Güterstand des Lindauer Stadtrechtes.

[59]) Peißl a. a. O. S. 121 Note 109.

[60]) Verordnung vom 22. September 1772; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 614—616 und S. 574 Anm., S. 612 Anm. 2 und S. 613 Anm. 1; Roth a. a. O. §. 76

wörth im Kreise Schwaben und Neuburg liegt und Theile der Bezirke der Landgerichte Oettingen und Höchstädt und des Stadt- und Landgerichtes Nördlingen umfaßt[61]);

15. nach der hiermit übereinstimmenden sogenannten mönchsrother Observanz[62]), welche im Gebiete des vormaligen fürstlich Oettingen-Spielbergschen Herrschaftsgerichtes Mönchsroth[63]), nämlich in einigen Orten und Ortstheilen der zum Sprengel des Bezirksgerichtes Ansbach im Kreise Mittelfranken gehörenden Bezirke des Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl und des Landgerichtes Wassertrüdingen[64]) und des zum Sprengel des Bezirksgerichtes Donauwörth im Kreise Schwaben und Neuburg gehörenden Landgerichtsbezirkes Oettingen[65]) in Geltung steht;

16. nach dem Rechte der Stadt Ingolstadt im Stadtbezirke des zum Sprengel des Bezirksgerichtes Aichach gehörenden Stadt- und Landgerichtes Ingolstadt[66]);

Note 26 und 29 S. 456 und 457. Ueber die Frage, ob die bezeichnete Verordnung die allgemeine Gütergemeinschaft auf die Fälle der ersten Ehe und einer ohne Vorkinder aus einer früheren Ehe geschlossenen weiteren Ehe beschränkt oder dieselbe ohne diese Beschränkung als gesetzlichen Güterstand für alle Arten von Ehen bestimmt habe, gehen die Anschauungen der Gerichte und Notare zu Donauwörth, Nördlingen, Höchstädt und Oettingen indessen sehr auseinander, indem vielfach als gesetzlicher Güterstand für weitere Ehen mit Vorkindern das Dotalrecht erachtet wird. Auch kommt das gemeine Recht subsidiär zur Anwendung.

[61]) Peißl a. a. O. S. 116 Note 71, S. 119 Note 84 und S. 120 Note 92.

[62]) Arnold a. a. O. S. 574 Anm., Peißl a. a. O. S. 210 Note 4; Roth a. a. O. §. 1 Note 103 und 104, §. 73 Note 7 und §. 76 Note 20 S. 17, 430 und 456. Im Uebrigen kommt das Recht des Fürstenthums Oettingen-Spielberg und subsidiär das gemeine Recht zur Anwendung.

[63]) Kumpf, Gesetzesstatistik von Mittelfranken, S. 127 und 157.

[64]) Peißl a. a. O. S. 47 Note 7 und S. 52 Note 34. Hierher gehören Mönchsroth und die a. a. O. angeführten Häuser der Ortschaften Frankenhofen und Ruffenhofen: Kumpf a. a. O. S. 127, 128, 157 und 158.

[65]) Theile der Gemeinde Seglohe und das zur Gemeinde Dornstadt gehörende Forsthaus Linkersbaind; Peißl a. a. O. S. 120 Note 92; Kumpf a. a. O. S. 158.

[66]) Kaiserliche Freiheitsbriefe von 1470, 1471 und 1541; Ecker „rechtsbeständige Erörterung der Frage, ob die Ingolstädter Freiheit sich außer den Burgfrieden erstrecke"; Kreittmayr, Anmerkungen zum bayerischen Landrechte, Thl. I Tit. 6 §. 32 Nr. 1; Rau, Güter- und Erbrecht der Ehegatten, §. 31 S. 133 ff.; Peißl a. a. O. S. 11 und S. 166 Note 4. Während sonst der Fortbestand der auf Statut oder Observanz beruhenden Geltung der allgemeinen Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes der Stadt Ingolstadt (sogenannte „gerönnte Ehe") als höchst zweifelhaft angesehen wird, vgl. Roth in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 33 S. 231 Note 18—20 und bayer. Civilrecht §. 1 Note 27 S. 6 und §. 76 Note 2 S. 455, spricht sich ein Urtheil des Appellationsgerichtes in München vom 20. Dezember 1872 in Sachen Riepold gegen Riepold entschieden für den Fortbestand dieser lokalen Rechtsbildung aus, indem ein das bayer. Landrecht an deren Stelle setzendes Gewohnheitsrecht sich nicht erweisen lasse. Vgl. Bl. f. RA. Bd. 43 S. 1 ff. und 17 ff. — Im Uebrigen kommt das bayerische Landrecht und subsidiär das gemeine Recht zur Anwendung.

17. nach dem Rechte der Herrschaft Stauffen, welches lediglich in einigen Orten und Ortstheilen des Landgerichtsbezirkes Immenstadt in Geltung steht[67];

18. nach dem Rechte der Stadt Mindelheim, welches nur in dieser Stadt und in einigen Mühlen und Einöden des Landgerichtsbezirkes Mindelheim Geltung hat[68];

II. unter Ausscheidung verschiedener Bevölkerungsklassen und verschiedener Arten von Ehen

1. für alle Bevölkerungsklassen mit Ausnahme der vormals reichsunmittelbaren landesherrlichen Familien.

in dem Gebiete des Rechtes der Grafschaft Erbach[69];

2. für die gemeinen Bürgers- und Bauersleute, d. h. für alle Bevölkerungsklassen mit Ausnahme der den Adel, den Beamtenstand und den höheren Bürgerstand umfassenden sogenannten „höheren Stände"

nach dem Rechte des Bisthums Eichstädt[70];

3. für bekindete Ehen, ausgenommen die des vormals reichsunmittelbaren Adels,

nach dem fränkischen Landrechte und den mit diesem im Wesentlichen übereinstimmenden Rechten der Stadt Schweinfurt und der Grafschaft Castell[71];

---

67) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 319; Peißl a. a. O. S. 206; Roth a. a. O. §. 1 Note 93 S. 16. Subsidiär gilt gemeines Recht.

68) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 871—873; Roth a. a. O. §. 1 Note 37 S. 8; Peißl a. a. O. S. 127 und 157 Note 156 und S. 168 Note 6. Erstatteten Berichten zufolge hält die lokale Praxis an der fortdauernden Anwendbarkeit der allgemeinen Gütergemeinschaft des Statutes fest. Im Uebrigen gilt das bayerische Landrecht und subsidiär das gemeine Recht.

69) Beck und Lauteren, erbacher Landrecht, §. 4 S. 184 und §. 29 lit. b. S. 240. Im Uebrigen vgl. oben §. 4 Note 61 und 62.

70) Verordnung von 1708 Z. II 1 mo; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 343; Roth, bayer. Civilrecht, §. 76 Note 18 und 24 S. 456. Die Eichstädtische allgemeine Gütergemeinschaft wird, wie die Ingolstädtische, „gerönnte Ehe" genannt. Im Uebrigen vgl. oben §. 4 N. 63—69 und insbesondere Schluß der Note 63.

71) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 96 §. 5; Schweinfurter differentiae Tit. 54 §. 1; castellische Landesverordnung §§. 19—36; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 422—424; Roth a. a. O. §. 76 Note 25—30 S. 457. Mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarung tritt in Folge der Geburt von Kindern auch bei „bedingten" Ehen die allgemeine Gütergemeinschaft ein. Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 97 §. 6; Schelhaß, Darstellung, §§. 19, 20, 25 Note 10 S. 42, 43 und 51. Im Uebrigen vgl. oben §. 4 Note 48—61 und §. 17 Note 68 und 69.

4. für die ersten Ehen und für weitere Ehen ohne Vorkinder aus einer früheren Ehe[72]),

nach dem Rechte der Stadt Nürnberg[73]);

III. für alle Bevölkerungsklassen unter sonstigen besonderen Voraussetzungen

nach dem Rechte des Bisthums Bamberg, wenn innerhalb Jahr und Tag nach der Verehelichung keiner der Ehegatten erklärt, daß die Gütergemeinschaft nicht stattfinden solle.[74])

Für den Fall provinzialrechtlicher oder vertragsweiser Festsetzung hat auch das preußische Landrecht[75]) Bestimmungen über den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft getroffen. Das französische Civilgesetzbuch[76]) sieht dessen Vereinbarung ausdrücklich vor.

c. Besondere Bestimmungen der einzelnen Rechte.

§. 34. Beginn der allgemeinen Gütergemeinschaft.

In Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte tritt auch nach den meisten bayerischen Statuten die allgemeine Gütergemeinschaft bereits mit dem Zeitpunkte der Eheschließung ein.[1]) Einige Statuten setzen jedoch hierfür einen späteren Zeitpunkt fest.

So fordern die Rechte von Lindau[2]), Ingolstadt[3]), Oettingen[4]),

---

[72]) Gemäß einer verbreiteten Auffassung bildet auch nach dem Rechte des Fürstenthums Oettingen-Wallerstein die allgemeine Gütergemeinschaft nur mit dieser Beschränkung das gesetzliche eheliche Güterrecht. Vgl. hierüber oben N. 60.

[73]) Reformation Tit. 28 G. 1 §§. 1 und 2; Lahner, Einleitung, §§. 92 und 94 S. 39; Roth a. a. O. §. 76 Note 5 und 30 S. 455 und 457. Wenn die Eheleute ohne Geding und Bestimmung der Heirathgüter und ohne Kinder zusammenheirathen, d. h. in den sog. „versammten Ehen", bildet die allgemeine Gütergemeinschaft, in den durch Geding und Bestimmung der Heirathgüter oder auch ipso jure durch das Vorhandensein von Vorkindern „bedingten Ehen" hingegen die Errungenschaftsgemeinschaft den gesetzlichen ehelichen Güterstand. Im Uebrigen vgl. oben §. 17 Note 70—73.

[74]) Bamberger Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 2 S. 150 ff.; Weber, Grundsätze, §§. 277 ff. Thl. I Bd. I S. 254 ff.; Spies, Handbuch, S. 61 ff.; Roth a. a. O. §. 76 Note 10 und 34 S. 455 und 457. Im Uebrigen vgl. oben §. 4 Note 70—73.

[75]) II. 1 §§. 345 ff. und 634 ff.

[76]) Cod. civ. art. 1526.

[1]) Roth a. a. O. §. 76 S. 457; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 34 S. 114; Beseler a. a. O. §. 133 Note 6 und 8 und §. 140 Note 12 S. 552 und 589; Danz, Handbuch, §. 583 Z. V Bd. 6 S. 285; Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 19 Note 1 und 2 S. 81; preuß. Landrecht II. 1 §. 361.

[2]) Lindauer Erbrecht §. 1; Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 15 S. 67.

[3]) Rau, Handbuch, §. 31 S. 134.

[4]) Gewohnheitsrecht nach dem Landrechte von 1584 gemäß Arnold, Beiträge, Bd. 1. S. 512.

Nürnberg[5]), Bayreuth[6]) und Erbach[7]) die Vollziehung des ehelichen Beilagers.

Das Recht des Bisthums Bamberg[8]) verlangt den Ablauf von Jahr und Tag, d. h. von 366 Tagen seit der Eheschließung. Nach hohenlohe'schem Landrechte[9]) wird die Geburt eines ehelichen Kindes oder die gleiche Dauer der Ehe erfordert. Endlich hat die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzlicher Güterstand nach den Rechten von Würzburg[10]), Schweinfurt[11]) und Castell[12]) das Vorhandensein mindestens Eines Kindes zur Voraussetzung.

Nach preußischem Landrechte bleibt der Eintritt der Gütergemeinschaft für die Dauer der Minderjährigkeit eines der Eheschließenden regelmäßig ausgesetzt.[13])

§. 35. Sondergut.

Neben dem Sammtgute können auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Sondergüter der Ehegatten, die sogenanten Einhandgüter, Spillgelder vorkommen.[1])

1. Nach den Rechten von Würzburg[2]) und Castell[3]) kann, in Ueber einstimmung sowohl mit dem gemeinen[4]), als mit dem französischen[5]) Rechte, jeder Dritte zu einer Zuwendung nicht Verpflichtete einem Ehegatten etwas unter der Bedingung und mit der Wirkung zuwenden, daß das Zugewendete nicht in die Gemeinschaft des Ehevermögens fällt. Auch das bamberger Landrecht erkennt die Gültigkeit derartig beschränkter Zuwendungen an; dasselbe macht jedoch eine Ausnahme hiervon für den Fall, daß die bezeichnete Bedingung von dem hierdurch begünstigten Ehegatten arglistiger Weise veranlaßt wurde.[6])

---

5) Reformation Tit. 28 G. 1 §. 2; Lahner, Einleitung, §. 94 S. 93.

6) Landeskonstitution von 1722 Tit. 7 §. 6; Bayerlein, Erbfolge, §. 8 S. 8 Note 3.

7) Beck und Lauteren, erb. Landrecht, S. 176 §. 1.

8) Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 2 §. 1 S. 150; Spies, Handbuch, S. 62 §. 67; Weber, Grundsätze, Thl. I Bd. 1 §. 279 Nr. 3 S. 255.

9) Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 1; Arnold, Beiträge, Thl. I S. 381; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 207.

10) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 96 §. 5, Tit. 97 §. 6; Schelhaß, Darstellung, §. 35 S. 64.

11) Differentiae Tit. 61 §. 5 und Tit. 62 §. 4.

12) Landesverordnung §§. 20 und 137 S. 16 und 92.

13) II. 18 §§. 782 und 783; vgl. oben §. 18 Note 3 und 4 S. 107.

1) Roth a. a. O. §. 77 Note 5—12 S. 458, 459; Wölkeren, Commentar zur Nürnberger Reformation, Bd. 2 S. 476; Lahner, Einleitung, §. 112 S. 48.

2) Fränkische Landgerichtsordnung Tit. 118 §§. 5 und 7; Schelhaß, Darstellung, §. 51 S. 102.

3) Landesverordnung §. 60 S. 39.

4) Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 21 Note 5 S. 90.

5) Cod. civ. art. 1401 Nr. 1; Zachariä a. a. O. §. 526 Note 5 S. 328.

6) Bamberger Landrecht Thl. I c 2 Tit. 5 §§. 2 und 3 S. 166 und 167; Weber, Grundsätze, Thl. I Bd. 1 S. 318 §. 350; Spies, Handbuch, S. 58 §. 63 Z. 4.

Nach preußischem Landrechte[7]) wirkt eine derartige Beschränkung bei Zuwendung eines Grundstückes oder ausstehenden Kapitales auf Dritte nur unter der Voraussetzung der Eintragung in das Hypothekenbuch oder der gerichtlichen Benachrichtigung des Schuldners, in deren Ermangelung aber nur unter den Ehegatten.

2. Während sonst, gemeinrechtlich und nach den übrigen Statuten, die vertragsmäßige Festsetzung von Einhandgütern neben der allgemeinen Gütergemeinschaft in keiner Hinsicht beschränkt ist[8]), macht das hohenlohesche Landrecht[9]) die Giltigkeit einer solchen Ausbedingung von der Aufnahme in die nach diesem Statute vor oder binnen drei Monaten nach Eingehung der Ehe zu errichtenden Eheverträge abhängig. Ferner ist nach den Rechten von Bamberg[10]) und Castell[11]) der Vorbehalt ungiltig, wenn er sich auf eine Vermögensquote statt auf eine bestimmte Sache oder Quantität bezieht, und erfordert das bamberger Landrecht zur Wirksamkeit des Vorbehaltes gegenüber Dritten (gegenüber den Gläubigern), daß derselbe gleich bei Eingehung der allgemeinen Gütergemeinschaft gemacht werde.

3. Nach dem Rechte des Bisthums Bamberg[12]) bilden auch der dem Weibe etwa gegebene Braut- und Mahlschatz und die gegenseitigen Schenkungen der Eheleute keine Sammtgutsbestandtheile, sondern Sondergüter der Gatten.

Regelmäßig verwaltet und genießt jeder Ehegatte derartig vorbehaltene Güter selbst.[13]) Nach hohenloheschem[14]) und bamberger[15]) Landrecht bedarf es jedoch hierzu eines besonderen Vorbehaltes des Nutzgenusses, in dessen Ermangelung nach bamberger Landrecht sich der Vorbehalt nur in Ansehung des „Hauptstockes" versteht, und die Ehefrau eine vorbehaltene Liegenschaft nur mit Bewilligung des Ehemannes unter Lebenden veräußern kann.

---

7) II. 1 §§. 373—376; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 110 Note 29 und 30.

8) Roth a. a. O. §. 77 Note 7 und 8 S. 459; Schelhaß, Darstellung, §. 51 S. 102; Beck und Lauteren, Landrecht der Grafschaft Erbach, S. 195 §. 7; Statuten der Stadt Kempten IV 3 vgl. Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 605; Fuldaer Verordnung vom 17. Dezember 1719 §§. 10 und 12; Kersting, Sonderrechte, S. 20 und 21; Gößmann a. a. O. §. 21 S. 89 lit. b. Vgl. indessen Urtheil d. OGH. München v. 30. Juni 1874, Samml. Bd. 4 S. 309.

9) Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 4; Arnold a. a. O. Bd. 1 S. 381 und 382.

10) Landrecht I. 2 Tit. 5 §§. 1 ff. S. 177 ff.; Weber, Grundsätze, Thl. I Bd. 1 §§. 334—347 S. 305—316.

11) Landesverordnung §. 177 S. 114.

12) Landrecht I. 2 Tit. 6 §§. 12 und 13 S. 182; Weber, Grundsätze, Thl. I Bd. 1 S. 316—318 §§. 348 u. 349; Spies, Handbuch, S. 57 §. 63 Ziff. 1.

13) Roth a. a. O. Note 11 S. 459.

14) Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 4; Arnold a. a. O. Bd. I S. 381; Weber, Darstellung, Bd. II S. 207.

15) Landrecht I. 2 Tit. 6 §. 3 S. 178; §. 7 S. 180; Weber, Grundsätze, Thl. I Bd. 1 S. 308 und 313, §§. 338 und 344; Spies, Handbuch, S. 59 §. 63 Z. 5 lit e und f.

§. 36. Verfügungsgewalt des Ehemannes.

1. Unentgeltliche Verfügung.

Zu unentgeltlichen Verfügungen unter Lebenden über das Sammtgut ist der Ehemann nur insoweit berechtigt, als Sitte und Anstand den Vermögensverhältnissen der Ehegatten entsprechende Gelegenheitsgeschenke gebieten. Zu den darüber hinaus gehenden Schenkungen bedarf derselbe deshalb der Zustimmung der Ehefrau.

Dies ist in einigen Statuten ausdrücklich bestimmt[1]) und in Ermangelung statutarischer Festsetzung ganz allgemein anzunehmen.[2])

Nach preußischem Landrechte kann das gesetzliche Widerrufsrecht bei den von dem Ehemanne gemachten Schenkungen statt von ihm auch von der Ehefrau ausgeübt werden[3]); die letztere kann übermäßige, d. h. ihr Einbringen angreifende Schenkungen des Ehemannes überhaupt, sogar noch während der Ehe, so weit widerrufen[4]), und sind alle ihrem Widerrufe unterworfenen einseitigen Schenkungen des Ehemannes bei der Auseinandersetzung nach Auflösung der Ehe gleichwie Konferendposten auf dessen Antheil anzurechnen.[5])

Nach französischem Rechte[6]) sind dem Ehemanne einseitige unentgeltliche Verfügungen über Immobilien oder das gesammte bewegliche Vermögen oder eine Quote desselben nur behufs Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder, hingegen Schenkungen einzelner Mobilien, vorausgesetzt, daß er sich nicht den Nießbrauch vorbehält, überhaupt ohne der Ehefrau Konsens gestattet.

2. Entgeltliche Rechtsgeschäfte.

Nach den Rechten von Bayreuth[7]), Oettingen[8]), Dinkelsbühl[9]) und Fürstenthum Kempten[10]) kann der Ehemann durch entgeltliche Ge-

---

[1]) Bamberger Landrecht I. 2 Tit. 7 §. 3 S. 185; Weber, Grundsätze, §. 364 Thl. I Bd. 1 S. 328; Spies, Handbuch, S. 64 §. 74; fuldaer Verordnung vom 17. Dezember 1719 §. 2; Kersting, Sonderrechte, S. 17; Gößmann a. a. O. §. 37 S. 131. Ueber Erbach vgl. Beck §§. 13 und 14 S. 210. Das bamberger Landrecht hebt auch die Wegweisung dem Stammgute zuzubringender Vortheile hervor. Weber a. a. O. §. 365.

[2]) Danz, Handbuch, §. 606 Z. VI lit. mm. Bd. 6 S. 412; Beseler a. a. O. §. 140 Note 21 S. 591; Roth a. a. O. §. 77 Note 16 S. 360.

[3]) Preuß. Landrecht II. 1 §. 381.

[4]) A. a. O. §. 382; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 115 Note 43.

[5]) Landrecht a. a. O. §. 383; Förster a. a. O. §. 209 Note 68 Bd. 3 S. 529.

[6]) C. c. art. 1422.

[7]) Arnold, Beiträge, Bd. I S. 174 Anm. 1; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 6. Februar 1874, Sammlung Bd. 4 S. 302—304.

[8]) Verordnung vom 14. November 1798, Arnold a. a. O. S. 619.

[9]) Gewohnheitsrecht, vgl. Arnold a. a. O. S. 267 Anm. 1.

[10]) Verordnung vom 4. Juni 1792; (Renz) Sammlung CXXVII. S. 233 und Einleitung §. 140 S. CXXIX; Roth a. a. O. §. 77 N. 23 S. 361; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 5. Dezember 1874, Samml. Bd. 5 S. 12.

schäfte unter Lebenden einseitig über alle Bestandtheile des Sammtgutes, die beweglichen wie unbeweglichen, verfügen. Das hiermit sonst übereinstimmende Recht der Grafschaft Pappenheim[11]) fordert nur für die Verpfändung von Grundstücken den Konsens der Ehefrau.

Die Rechte von Fulda[12]), Eichstädt[13]), Erbach[14]) und Kaufbeuern[15]) bestimmen ausdrücklich, daß der Ehemann zur Verfügung über Immobilien der Zustimmung der Ehefrau bedürfe, und dies ist bei subsidiärer Geltung des gemeinen Rechtes auch in Ermangelung einer statutarrechtlichen Bestimmung anzunehmen.[16])

Nach preußischem Landrechte kann der Ehemann ohne Einwilligung der Ehefrau weder Grundstücke und Gerechtigkeiten verpfänden oder veräußern noch auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers oder auf den Namen beider Eheleute geschriebene Kapitalien aufkündigen oder einziehen[17]), jedoch kann die versagte Zustimmung der Frau in allen Fällen gerichtlich ergänzt werden.[18])

Nach hohenloheschem Landrecht bedarf der Ehemann wie zur Verfügung über Immobilien so auch zur Aufnahme von Schulden und zum Abschlusse von Vergleichen der bei grundloser Weigerung gerichtlich ergänzbaren Zustimmung der Ehefrau, in deren Ermangelung letztere nur unter der Voraussetzung der Verwendung in den gemeinschaftlichen Nutzen haftet, und ihr eine Klage auf Aufhebung des sie merklich verkürzenden Vergleiches zusteht.[19])

Nach dem Rechte der Stadt Nürnberg[20]) bedarf der Ehemann zum

---

[11]) Gewohnheitsrecht, vgl. Arnold a. a. O. S. 631; Roth in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 33 S. 242 Note 39, bayer. Civilrecht §. 77 Note 24 S. 361.

[12]) Verordnung vom 17. Dezember 1719 §. 11; Kersting, Sonderrechte, S. 20 und 21; Gößmann a. a. O. §§. 30 ff. S. 112—118, §. 45 S. 168.

[13]) Handtlangsordnung von 1689 Tit. 2 Nr. 59; Arnold a. a. O. Bd. II S. 691; Verordnung vom 16. Nov. 1697; Arnold Bd. I S. 339 und 356 Anm.

[14]) Beck und Lauteren a. a. O. S. 210 und 211 §. 15.

[15]) Statuten Nr. XII nach Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 578.

[16]) So in Stadt Kempten, Nördlingen und Lindau. Roth a. a. O. §. 77 Note 53, 54 S. 464. Urtheil des OGH. München vom 14. Januar 1876, Samml. Bd. 6 S. 29. Hingegen zählt Bocke, Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 15 S. 82, Lindau zu den obigen Statuten mit einseitiger Verfügungsgewalt des Ehemannes auch über Immobilien.

[17]) Preußisches Landrecht II. 1 §§. 378 und 379; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 311—314. Diese Bestimmung gelangt subsidiär in den Rechtsgebieten der keine besondere Festsetzung enthaltenden Statuten von Weißenburg und Windsheim zur Anwendung. Roth §. 61, 1. A., Note 16 und 27 S. 378 und 379, 2. A. §. 77 Note 25 S. 361.

[18]) Preuß. L. R. II. 1 §. 388.

[19]) Hohenloher Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 5; Thl. III Tit. 2 §. 4; Tit. 11 §. 7; Tit. 18 §. 6; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 382, Bd. 2 S. 438, 467 und 483.

[20]) Reformation Tit. 19 G. 5 §. 3; Tit. 28 G. 1 §§. 4 und 5; Lahner, Einleitung, §. 94 S. 40.

Abschlusse von Verträgen überhaupt der Zustimmung der Ehefrau, indem keiner der Ehegatten ohne des anderen Wissen und Einwilligung eine Bürgschaft eingehen oder eine Schuld aufnehmen darf.

Nach den Rechten von Würzburg[21]), Schweinfurt[22]) und Castell[23]) kommt es dem Ehemanne zwar zu, durch entgeltliche Geschäfte unter Lebenden frei über das gesammte Ehevermögen zu verfügen, allein seine einseitigen Verfügungen können, wenn sie dem Ehevermögen zu merklichem Nachtheile gereichen, von der Ehefrau nach würzburger und schweinfurter Recht binnen sechs, nach casteller Recht binnen vier Wochen bei dem Gerichte des Wohnortes des Ehemannes klageweise angefochten werden.[23a])

Das hiernach begründete Einspruchsrecht setzt weder Verletzung über die Hälfte noch einen bereits erlittenen Schaden voraus[24]), bleibt jedoch bei Verfügungen des Ehemannes über noch nicht existirende Ansprüche[25]) und bei ernstlichen Darlehensverträgen desselben[26]) völlig ausgeschlossen. Es wird auch angenommen, daß Börsengeschäfte als gewagte Geschäfte, bei welchen Vermögensverluste nur möglich, aber nicht nothwendig sind, der reclamatio uxoria entrückt seien.[27])

Streitig ist, ob Viehkaufverträge[28]) und ob Vergleiche[29]) des Ehemannes der im würzburger Rechte begründeten Reklamation der Ehefrau unterliegen.

---

[21]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 102 §. 2; Verordnung vom 28. März 1700; Sammlung der Landesverordnungen Bd. 1 S. 499; Schelhaß a. a. O. §. 38 S. 71 ff.

[22]) Roth a. a. O. §. 77 Note 34 S. 462.

[23]) Landesverordnung §§. 62—64 S. 40 und 41; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 432.

[23a]) Ueber die Geltendmachung dieses Rechtes vgl. Urth. d. OGH. München vom 27. Januar 1877, Samml. Bd. 6 S. 528 ff.

[24]) Roth a. a. O. Note 41 und 42 S. 463.

[25]) Die Geltendmachung eines Intestat- oder Notherbrechts in Ansehung der einem Ehegatten angefallenen, noch nicht angetretenen Erbschaft ist ein höchst persönliches Recht dieses Ehegatten. Wie der Ehemann völlig frei über die Antretung einer ihm selbst angefallenen Erbschaft verfügt, so ist die Geltendmachung der der Ehefrau angefallenen Erbrechte von deren Zustimmung abhängig, ohne daß trotzdem einseitig von dem Ehemanne hierüber getroffene Verfügungen von der Ehefrau angefochten werden müßten. Schelhaß, Darstellung, §. 38 Note 1 S. 72; Urtheil des OAG. München vom 31. Mai 1853, Bl. f. RA. Bd. 18 S. 353 ff.

[26]) Schelhaß a. a. O. Note 4 S. 73; Roth a. a. O. §. 77 Note 41, 42 S. 463.

[27]) Urtheil des Handelsappellationsgerichtes Nürnberg vom 15. April 1874; Hauser's Zeitschrift Bd. 2 S. 203 und Samml. f. Handels- und Wechselrecht Bd. 3 S. 193.

[28]) Dafür ein Urtheil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 4. April 1872, Sammlung der Entscheidungen Bd. 5 S. 369, sowie eine Abhandlung in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 37 S. 291 ff.; vgl. auch ebenda Bd. 40 S. 145, dann Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 107 Ziff. 6. Dagegen Schelhaß, Darstellung, §. 38 Note 3 S. 71 und 73 und Roth a. a. O. §. 77 Note 46 S. 463.

[29]) Dagegen die bayerische Gerichtspraxis, vgl. die Urtheile des obersten Gerichtshofes in München vom 21. April 1857 und vom 31. Dezember 1867, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 23 S. 254, Bd. 27 S. 251 und I. Ergänzung S. 346.

Nach dem Rechte des Bisthums **Bamberg** verfügt der Ehemann zwar regelmäßig einseitig über das Sammtgut, indem er ohne Konsens der Ehefrau Verträge schließen, gerichtliche Händel besorgen und sich gerichtlich wie außergerichtlich, selbst unter Abtretung von Immobilien, vergleichen, Mobilien und Immobilien für Immobilien eintauschen und Immobilien, jedoch nur unter sofortiger Ersetzung, verkaufen kann.[30]) Hingegen bedarf er der Einwilligung der Ehefrau zu Bürgschaften außerhalb seines Gewerbs- oder Handelsbetriebes[31]), zur Verpfändung von Immobilien, soweit nicht lediglich gesetzliche Hypotheken in Frage stehen[32]), sowie auch zur Gutsübergabe, da sonst die Güter den Kindern nur durch das Gericht und lediglich zur Verwaltung übergeben werden können.[33])

Für andere Rechtsgeschäfte des Ehemannes findet sich das Institut der reclamatio uxoria auch im bamberger Landrechte anerkannt. Die Ehefrau ist nämlich binnen vier Wochen von erlangter Kenntniß an zu reklamiren befugt, wenn der Ehemann, abgesehen von Schenkungen und der Ausschlagung zugewendeter Vortheile, ein Immobile oder eine einer unbeweglichen gleichgeachtete bewegliche Sache gegen ein Mobile vertauscht oder, ohne sofortigen Ersatz zu beschaffen, ein Immobile verkauft oder sich in ungewisse und gefährliche Handlungen einläßt.[34])

§. 37. Verfügungsgewalt der Ehefrau.

Die Verfügungsgewalt über das Sammtgut steht regelmäßig nur dem Ehemanne als dem gesetzlichen Verwalter des Sammtgutes zu[1]), sodaß die Ehefrau nicht einmal befugt erscheint, eine Zahlung mit der Wirkung der Tilgung einer gemeinschaftlichen Forderung einseitig in Empfang zu nehmen.[2]) Nach dem Rechte der Stadt **Nürnberg** ist es indessen streitig, ob nicht die Ehefrau wenigstens

---

Hingegen unterliegt, wenn das dem Vergleiche zu Grunde liegende Geschäft reszissibel war, gemäß dem Urtheile des Reichsoberhandelsgerichtes vom 7. September 1874, Sammlung Bd. 14 S. 62, auch der Vergleich der Reklamation, falls er die merkliche Beschädigung des gemeinschaftlichen Vermögens nicht hebt.

30) Bamberger L. R. Thl. I c. 2 Tit. 7 §. 2 S. 184.

31) A. a. O. §§. 11 und 12 S. 187 und 188.

32) A. a. O. §. 18 S. 190.

33) A. a. O. Anh. 2 Tit. 1 §. 5 S. 68; Weber, Grundsätze, §. 153 Thl. I Bd. 1 S. 139.

34) Bamberger L. R. Thl. I c. 2 Tit. 7 §§. 3—8 S. 185—187; Spies, Handbuch, S. 64—67; Weber, Grundsätze, §§. 366 und 367 und §§. 385 ff.; Roth a. a. O. §. 77 Note 48 S. 464.

1) Urtheil des Handesappellationsgerichtes Nürnberg vom 6. Mai 1867, Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. 1 S. 232; casteller Landesverordnung §. 77; Roth a. a. O. Note 55, 56 S. 465.

2) Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 8. Januar 1875, Sammlung Bd. 5 S. 376.

ihren ideellen Antheil am Sammtgute schon während der Dauer der Ehe einseitig verpflichten könne.[3])

Allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge verpflichtet die Ehefrau das Sammtgut und den Ehemann, wenn und soweit sie in dessen Auftrage, mit dessen Genehmigung oder als Geschäftsführerin desselben handelt.[4])

Innerhalb des Kreises der ihr obliegenden Haushaltungsgeschäfte handelt die Ehefrau sowohl nach gemeinem[5]) als nach preußischem[6]) Rechte, sowie auch nach ausdrücklicher Bestimmung der Rechte von Bamberg[7]) und Castell[8]) selbständig. Nach preußischem Rechte steht dem Ehemanne auch gar nicht die Befugniß zu, dieselbe hierin durch ein einfaches Privatverbot zu beschränken, vielmehr muß er sich an den Richter wenden und eine öffentliche Bekanntmachung erwirken.[9]) Desgleichen wird für die Rechte von Fulda[10]) und Erbach[11]) angenommen, daß die Ehefrau nur unter den Voraussetzungen der Prodigalität in ihrem häuslichen Wirkungskreise beschränkt werden kann.

Außer dieser regelmäßigen und der durch einen selbständigen Handels- oder Gewerbebetrieb bedingten[12]) Verfügungsgewalt der Ehefrau erkennen einige Rechte für gewisse Ausnahmefälle ein erweitertes Verfügungsrecht derselben an.[13])

So die Rechte von Fulda[14]) und Würzburg[15]), wenn der Ehemann durch Abwesenheit oder Krankheit, namentlich Geisteskrankheit, an der Verwaltung gehindert ist.

---

[3]) Dafür auf Grund der nürnberger Reformation Tit. 28 I §. 5 ein Urtheil des Handelsappellationsgerichtes Nürnberg vom 23. Dezember 1867, Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. 2 S. 296. Dawider Roth a. a. O. §. 77 S. 465, 466.

[4]) Danz, Handbuch, §. 606 Nr. IV. 1 Bd. 6 S. 409; Beseler a. a. O. §. 140 Nr. V S. 592; Roth a. a. O. Note 66 S. 466; casteller Landesverordnung §. 82 Abs. 1 S. 48, §. 83 S. 41; bamberger Landrecht I. 1 Tit. 1 §. 18 Nr. 1—3 S. 14; preußisches Landrecht II. 1 §. 324.

[5]) Danz a. a. O. Nr. IV. 3; Beseler a. a. O.; Roth a. a. O. Note 61 S. 466; Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 45 Note 1 und 2 S. 162; Beck und Lauteren, Landrecht der Grafschaft Erbach, S. 216 §. 17.

[6]) Landrecht II. 1 §§. 389 und 321; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 116 Note 48.

[7]) Landrecht Thl. I c 1 Tit. 1 §. 18 Nr. 4 S. 14; Weber, Grundsätze, §. 67 B. Z. 4 und §. 411 Z. 3 Thl. I Bd. 1 S. 62, 371 und 372.

[8]) Landesverordnung §§. 78 und 79 lit. a—d. S. 47.

[9]) Preußisches Landrecht II. 1. §. 323.

[10]) Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 45 S. 167.

[11]) Beck und Lauteren, erb. Landrecht S. 224.

[12]) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 7 und 8; Gewerbeordnung §. 11; code civil art. 220; preußisches Landrecht II. 1 §§. 335 und 389.

[13]) Roth a. a. O. Note 62 S. 466.

[14]) Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 44 S. 153.

[15]) In analoger Anwendung der Bestimmung der fränkischen Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 4 §. 6; Schelhaß, Darstellung, §. 83 Note 8 S. 157; Urtheile des Oberappellationsgerichtes in München vom 24. September 1858 (Blätter für

Nach dem Rechte der Grafschaft Castell[16]) verfügt die Ehefrau gleichfalls an Stelle des durch Abwesenheit oder andauernde Krankheit verhinderten Ehemannes selbständig über das Sammtgut, ausgenommen die Immobiliarrechte.

Nach dem Rechte des Bisthums Bamberg tritt, wenn der Ehemann als Verschwender erklärt wird, die Ehefrau an dessen Stelle in der Verwaltung des Ehevermögens, und ist zu ihren Verfügungen hierüber der Konsens des verschwenderischen Ehegatten in gleichem Maße wie sonst die Zustimmung der Ehefrau erforderlich.[17])

Das preußische Landrecht räumt der Ehefrau das Recht zur Aufnahme von Schulden behufs des Unterhaltes der Familie und des Betriebes des Gewerbes des abwesenden oder durch eine anhaltende Krankheit verhinderten Ehemannes ein.[18])

Die Gerichtsstandfähigkeit der Ehefrau wurde bereits dnrch die Deutsche Civilprozeßordnung anerkannt.[19])

§. 38. Schuldenhaftung.

1. Voreheliche Schulden.

Die vorehelichen Schulden der Eheleute werden nach den Rechten von Bayreuth[1]), Dinkelsbühl[2]), Fulda[3]), Erbach[4]), Pappenheim[5]), Eichstädt[6]), Schweinfurt[7]) und Fürstenthum Kempten[8]), wie auch nach

---

Rechtsanwendung Bd. 24 S. 118), des OGH. München vom 17. Mai 1873 und 29. Dezember 1876 (Samml. Bd. 4 S. 22 und Bd. 6 S. 358) und des Appellationsgerichtes in Bamberg vom 23. März 1875 (Hauser's Zeitschrift Bd. 2 S. 437).

16) Landesverordnung §. 78 lit. e, §. 79 lit. f, §. 82 al. 2 und 3, §§. 83 und 86 S. 47—49.

17) Bamberger Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 8 §. 28 S. 204; Weber, Grundsätze, §. 430 Thl. I Bd. 1 S. 387 ff.

18) Preußisches Landrecht II. 1 §§. 325—328; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 96 Note 100, 1 und 2.

19) Vgl. hierüber oben §. 23 Note 22, sowie das Urtheil des Appellationsgerichtes in Bamberg vom 23. März 1875, Hauser's Zeitschrift Bd. 2 S. 437.

1) Landeskonstitution Tit. 7 §. 4; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 168 Anm. und S. 173; Bayerlein, Erbfolge, §. 3 S. 3; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 34 Note 67 S. 123.

2) Konkursordnung Tit. 1 §. 21 lit. f; Tit. 2 II. Kl. Nr. 4; Arnold a. a. O. S. 267 Anm. 2 u. S. 293 u. 294; Schwarz a. a. O. Note 67.

3) Gößmann a. a. O. §. 22 S. 92 und §. 41 Nr. 2. S. 144.

4) Beck und Lauteren a. a. O. S. 196 §. 8 Anm. a.

5) Arnold a. a. O. S. 631.

6) A. a. O. S. 357 Anm.

7) Differentiae Tit. 64 §. 2 S. 107; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 548.

8) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 54; Urtheil des Handelsappellationsgerichtes Nürnberg in der Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. 1 S. 234—237.

gemeinem[9]) und preußischem[10]) Rechte und bei der vertragsmäßigen allgemeinen Gütergemeinschaft des französischen Rechtes[11]) dergestalt gemeinschaftlich, daß sie von dem Eintritte der allgemeinen Gütergemeinschaft an auch auf dem Sammtgute haften.

Hingegen schließt das öttingensche Recht[12]) die Haftung des Sammtgutes für voreheliche Schulden völlig aus, und beschränkt das Recht der Stadt Nürnberg[13]) solche auf die dem Schuldner an dem gemeinschaftlichen Vermögen zustehende ideelle Hälfte.

Nach dem Rechte des Bisthums Würzburg[14]) sind die vor der Eingehung der Ehe oder doch vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft von einem Ehegatten kontrahirten Schulden zunächst aus dessen etwa besonders vorbehaltenem Vermögen, subsidiär jedoch aus dem Sammtgute zu tilgen, so lange die Gütergemeinschaft dauert.

Nach bamberger Landrecht[15]) werden die vor der Verehelichung oder doch vor dem Eintritte der allgemeinen Gütergemeinschaft von einem Ehegatten eingegangenen Schulden, soweit sie nicht durch eine vor dem Beginne der allgemeinen Gütergemeinschaft abgegebene Erklärung des anderen Gatten ausgeschlossen wurden, gemeinschaftlich, und ist sogar bestimmt, daß zunächst das Sammtgut und nur subsidiär das etwa vorbehaltene Vermögen des ursprünglichen Schuldners für dieselben haftet.

Nach den Rechten von Hohenlohe[16]) und Castell[17]) werden die von einem Ehegatten vor der Verehelichung oder vor dem Eintritte der allgemeinen Gütergemeinschaft eingegangenen Schulden nur, wenn der Ehegatte sie vor diesem Zeitpunkte dem anderen Gatten anzeigt, gemeinschaftlich, sodaß sie aus dem Sammtgute zu tilgen sind. Treten beträchtliche voreheliche Schulden erst nach

---

[9]) Beseler, deutsches Privatrecht, §. 140 Note 23 S. 592; Roth a. a. O. Note 75, 76 S. 467.

[10]) Preußisches Landrecht II. 1 §. 391; Förster, preußisches Privatrecht, §. 209 Note 75 Bd. 3 S. 530.

[11]) Zachariä, Handbuch, §. 526 Note 6 und 6a, Bd. 3 S. 328.

[12]) Oettingen-Wallersteinsche Verordnung vom 22. September 1722 Z. 6; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 615.

[13]) Reformation Tit. 28 G. 1 §§. 2 und 5; Lahner, Einleitung, §. 95 S. 41.

[14]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 104 §§. 2 und 3; Schelhaß, Darstellung, §. 39 Note 1—5 S. 74 und 75.

[15]) Landrecht I. 2 Tit. 6 §. 6 S. 179; Spies, Handbuch, §. 80 S. 68; Schwarz a. a. O. §. 34 Note 33, 34 und 37 S. 119 und 120.

[16]) Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 6; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 382; Schwarz a. a. O. Note 58 S. 122.

[17]) Landesverordnung §§. 70 und 71 S. 42—44 und §. 81 S. 48. Der oberste Gerichtshof in München hat indessen ausgesprochen, daß diese Voraussetzung der Anzeige nur für das gegenseitige Verhältniß der Ehegatten und nicht für die Gläubiger bestehe. Urtheil vom 10. Juli 1874, Sammlung Bd. 5 S. 8.

dem bezeichneten Zeitpunkte zu Tage, so kann der andere Ehetheil nach hohenloheschem Rechte deren Ausschließung begehren und die Absonderung der Güter herbeiführen, während das casteller Recht, im Falle ein Ehegatte das Einbringen des anderen Theiles merklich übersteigende Schulden bis zum Eintritte der allgemeinen Gütergemeinschaft verschwiege, letzterem (unter verschiedenen Voraussetzungen für Volljährige und Minderjährige) ein Recht auf Wiedereinsetzung und Güterabsonderung gewährt und eine verhältnißmäßige Kürzung des dem verschweigenden Ehegatten nach Auflösung der Gemeinschaft zufallenden Sammtgutsantheiles vorschreibt.

Die Rechte der Städte Lindau[18]) und Kempten[19]) gewähren der Ehefrau einen Restaurationsanspruch gegen die ihr verschwiegenen vorehelichen Schulden des Ehemannes.

Nach preußischem Landrechte[20]) kann jeder Ehegatte, wenn der andere mehr Schulden als Vermögen in die Ehe eingebracht hat, innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf Absonderung des Vermögens antragen; dadurch scheiden die vorehelichen Schulden aus der Gemeinschaft aus, sodaß das Sammtgut nicht mehr für dieselben haftet.

Diejenigen Statuten, welche eine Haftung des Sammtgutes für voreheliche Schulden der Ehegatten aussprechen[21]) lassen, indem die von denselben gebrauchten Ausdrücke meist eine mehrfache Deutung gestatten und auch die Praxis sehr auseinandergeht, regelmäßig unentschieden, ob und inwieweit ein Ehegatte außer mit seinem Antheile am Sammtgute auch persönlich und mit seinem etwa vorbehaltenen Sondergute für die vorehelichen Schulden des anderen Theiles hafte. Entspricht nun zwar eine so weitgehende Haftung den gemeinrechtlichen Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft, nach welchen die vorehelichen Schulden gleich den ehelichen behandelt werden[22]), so lassen doch die Bestimmungen der Statuten zumeist nur eine Haftung des Sammtgutes annehmen[23]) und läßt auch das preußische Landrecht[24]) keine persönliche Haftung des nicht kontrahirenden Gatten für die vorehelichen Schulden des anderen Theiles eintreten.

---

[18]) Konkursordnung Tit. 4 Art. 4 und 11; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 734 §. 58; Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereines Bd. 15 S. 84.

[19]) Prozeßordnung Tit. XXX §. 10 gemäß Weber, Darstellung Bd. 4. S 607.

[20]) II. 1 §§. 392—394; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 117 Note 52.

[21]) Im Gegensatze zu den Rechten von Oettingen und Nürnberg, vgl. oben Note 12 und 13.

[22]) Runde, eheliches Güterrecht, §. 52 S. 125—127; Roth a. a. O. §. 77 Note 68 S. 466.

[23]) Vgl. in Ansehung des fränkischen Landrechtes Schelhaß, Darstellung, §. 39 Z. 1 S. 73 und 74; bezüglich des fürstl. kemptenschen Rechtes das Urtheil des Handelsappellationsgerichtes Nürnberg in der Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. 1 S. 237.

[24]) II. 1 §. 391.

2. Während der Ehe entstehende Schulden.

Die während des Bestandes der allgemeinen Gütergemeinschaft in der Person eines Ehegatten[25]) rechtsgiltig entstandenen Verpflichtungen haften nach gemeinem[26]) und preußischem[27]) Rechte und bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des französischen Rechtes[28]) außer auf dessen eigenem etwa vorbehaltenen Sondergute auch auf dem Sammtgute. Hiermit stimmen die einzelnen Statuten fast ausnahmslos überein.[29])

Eine Ausnahme bildet das Recht der Stadt Nürnberg[30]), nach welchem das Sammtgut nur für die von den Ehegatten gemeinsam kontrahirten Schulden haftet, die von einem Ehegatten einseitig ohne Wissen und Willen und auch nicht zu gleichem Nutzen des anderen eingegangenen oder durch unerlaubte Handlungen veranlaßten Verpflichtungen hingegen nur auf der Vermögenshälfte des diese hervorrufenden Ehegatten lasten.

Nach preußischem Landrechte[31]) können die einen Ehegatten treffenden Geldstrafen und Untersuchungskosten[32]) zwar gleichfalls aus dem Sammtgute beigetrieben werden, dieselben kommen jedoch bei Aufhebung der Gemeinschaft auf den Antheil des sie verschuldenden Gatten in Anrechnung, und die von der Ehefrau in die Gemeinschaft gebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten können wegen solcher bei der Auseinandersetzung anzurechnender Schulden des Mannes[33]) nur dann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

Nach den Rechten von Würzburg[34]), Erbach[35]) und Fulda[36]) sind

---

[25]) Aus unerlaubten Handlungen oder Verträgen.

[26]) Beseler a. a. O. §. 140 Z. V S. 592; Roth a. a. O. §. 77 Note 82 ff. S. 468; Schwarz a. a. O. §. 34 N. 23 S. 117.

[27]) Landrecht II. 1 §§. 380, 384, 389 und 390; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 114 Note 41 ff.

[28]) Zachariä, Handbuch, §. 525 Bd. 3 S. 328.

[29]) Roth a. a. O., vergl. Note 26.

[30]) Reformation Tit. 28 G. 1 §§. 5 und 6; Dekret vom 13. Mai 1637; Lahner, Sammlung, S. 641; Einleitung §. 95 S. 40; Siebenkees, Intestaterbfolge §. 59 S. 85; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 34 Note 48 und 49 S. 122.

[31]) II. 1 §§. 380, 384—385, 386, 389 und 390; Förster, preußisches Privatrecht, §. 209 Note 69—71 Bd. 3 S. 529 und 530. Diese Vorschriften kommen in den Rechtsgebieten der keine besonderen Bestimmungen enthaltenden Statuten von Bayreuth, Weißenburg und Windsheim subsidiär in Anwendung. Roth a. a. O. §. 77 Note 84 S. 469.

[32]) Dies ist wohl auf die Deliktsobligationen überhaupt auszudehnen.

[33]) Vgl. auch oben §. 36 Note 5.

[34]) Landesverordnung vom 13. Juli 1658, Sammlung Bd. 1 S. 251; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 34 N. 45 S. 121.

[35]) Beck und Lauteren a. a. O. S. 196 §. 8.

[36]) Gößmann a. a. O. §§. 41 und 42 S. 145—148.

die aus unerlaubten Handlungen eines Ehegatten entstandenen Obligationen zunächst aus dessen etwaigem Sondergute und nur subsidiär aus dem Sammtgute zu tilgen.

Sowohl nach dem würzburger Landrechte[37]) als nach dem Rechte von Castell[38]) sind bei der Theilung die für Deliktsobligationen eines Ehegatten aus dem Sammtgute bestrittenen Beträge dem verpflichteten Ehegatten anzurechnen. Nach casteller Recht dürfen ohne Bewilligung des anderen Theiles überhaupt nur die Unterhalts- und Vertheidigungskosten des schuldigen Ehegatten aus der Gemeinschaft bestritten werden.

Nach bamberger Landrecht kann im Falle der Tilgung von Delikts-Obligationen aus dem Sammtgute der keine Schuld an denselben tragende Theil sich aus dem Sondergute oder bei einer Theilung des Sammtgutes aus dem Eingebrachten des eigentlichen Schuldners eine Entschädigung vorbehalten.[39]) Derselbe kann ferner auch die Tilgung der Geldstrafen, jedoch nicht die der Untersuchungskosten und der Dritten zustehenden Entschädigungsforderungen aus dem Sammtgute verweigern.[40])

Nach französischem Rechte können die von dem Ehemanne verwirkten Geldstrafen, vorbehaltlich der der Ehefrau gebührenden Vergütung, aus den Gütern der Gütergemeinschaft, die von der Ehefrau verwirkten hingegen während der Dauer der Gütergemeinschaft nur aus ihren Sondergütern beigetrieben werden.[41])

Eine über den Bestand des Sammtgutes hinausgehende persönliche Haftung eines Ehegatten für die wider dessen Wissen und Willen einseitig von dem anderen Gatten gemachten Schulden sowie für die den letzteren treffenden Geldstrafen und Untersuchungskosten besteht weder nach preußischem Landrechte[42]) noch nach den Rechten von Castell[43]), Schweinfurt[44]), Erbach[45]), Pappen-

---

[37]) Zit. Landesverordnung von 1658; Schwarz a. a. O.

[38]) Landesverordnung §§. 76 und 85.

[39]) Bamberger Landrecht Thl. I c 2 Tit. 7 §§. 21—25 S. 191—193; Weber, Grundsätze, §§. 411 und 412 Thl. I Bd. 1 S. 371—373; Spies, Handbuch, S. 68 §. 80; Schwarz a. a. O. §. 34 Note 35 S. 120.

[40]) Bamberger Landrecht a. a. O. §§. 20 und 25 S. 191 und 193; Weber a. a. O.; Spies a. a. O. S. 68 und 70 §§. 80 und 84.

[41]) C. c. art. 1424; Zachariä, Handbuch, §. 525 Note 6 Bd. 3 S. 328.

[42]) II. 1 §§. 380 und 389. Vgl. oben Note 31.

[43]) Landesverordnung §. 73 S. 44; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 436 §. 62. Im Konkurse ist jedoch subsidiär „des Mannes besonders Gut mitbeyzuziehen", desgleichen, falls die Ehefrau denselben mitveranlaßte, deren Sondergut. Landesverordnung §§. 73 und 88; Weber §. 69 S. 438.

[44]) Differentiae Tit. 64 §. 2; Weber a. a. O. Bd. 3 S. 548.

[45]) Beck und Lauteren S. 196 §. 8.

heim[46]), Eichstädt[47]), Hohenlohe[48]), Stadt[49]) und Fürstenthum[50]) Kempten.

Nach würzburger Landrecht haftet jeder Ehegatte auch zur Hälfte persönlich für die durch das Sammtgut nicht gedeckten, während der Dauer der Gemeinschaft kontrahirten Schulden.[51])

Nach dem Rechte des Bisthums Bamberg haftet für die von dem Ehemanne oder von der innerhalb des Kreises ihrer Verfügungsgewalt handelnden Ehefrau eingegangenen Schulden außer dem Sammtgute subsidiär das etwaige Sondergut des Ehemannes, während die von der Ehefrau unter Ueberschreitung ihrer Befugnisse gemachten Schulden aus deren Vorbehalte zu tilgen sind.[52]) Im Falle der Gütergemeinschaftsaufhebung ist zur Befreiung von der Haftung für spätere Schulden neben der Bekanntmachung der Aufhebung zugleich die völlige Abtragung der früheren gemeinschaftlichen Schulden erforderlich.[52a])

Nach den Rechten von Dinkelsbühl[53]), Oettingen[54]), Nördlingen[55]) und Fulda[56]) haften die Ehegatten für die von ihnen während der Ehe gemeinsam oder einseitig eingegangenen Verpflichtungen solidarisch.

§. 39. Letztwillige Verfügung.

Nach den Rechten von Lindau[1]), Oettingen[2]), Hohenlohe[3]), Eich-

---

46) Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 631.

47) Dekret vom 22. März 1736; Arnold a. a. O. S. 356 Anm.; Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 13 S. 63.

48) Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 6; Arnold Bd. 1 S. 382.

49) Prozeßordnung Tit. 33 §. 8; Weber Bd. 4 S. 606.

50) Urtheil des Handelsappellationsgerichtes Nürnberg in der Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. 1 S. 237.

51) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 104 §. 2; Verordnung vom 22. Juli 1777 Nr. 10, Samml. Bd. 3 S. 152; Schelhaß, Darstellung, §. 39 Note 6—8 S. 74 und 75.

52) Bamberger Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 6 §. 5 S. 179; Weber, Grundsätze, §. 413 Thl. I Bd. 1 S. 374; Spies, Handbuch, S. 68 §. 80; Schwarz a. a. O. Note 36 und 37 S. 120.

52a) Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 8 §§. 15 und 16 S. 200; Urtheil des OGH. München vom 14. April 1874, Sammlung Bd. 4 S. 305.

53) Statuten Thl. I Tit. 2 §. 17; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 267.

54) Oettingen-wallersteinsche Verordnung vom 21. September 1772 Z. 6; Arnold a. a. O. S. 615.

55) Statuten Thl. III c. 7 Nr. 3; Arnold Bd. 1 S. 476.

56) Gößmann, Gütergemeinschaft, §§. 41 und 42 S. 145 ff.

1) Rathsschluß vom 4. Februar 1768; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 731; Roth a. a. O. §. 77 Note 93 S. 470.

2) Gewohnheitsrecht gemäß Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 565 Anm. und S. 572; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 192 lit. $\gamma\gamma$; Roth a. a. O. §. 86 Note 53 S. 531.

3) Landrecht Thl. IV Tit 1 §. 5; Arnold a. a. O. S. 414; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 210.

städt[4]), Weißenburg[5]), Nürnberg[6]), Würzburg[7]), Schweinfurt[8]) und Castell[9]) steht in Uebereinstimmung mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft[10]) und mit dem preußischen Landrechte[11]) jedem Ehegatten die Befugniß zu einseitiger letztwilliger Verfügung über den ihn bei Auflösung der Gemeinschaft an dem Sammtgute treffenden Antheil zu.

Hingegen lassen die Rechte von Fulda[12]), Erbach[13]), Bamberg[14]), Nördlingen[15]) und Stadt Kempten[16]) nur gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen der Eheleute über das Sammtgut zu.[17])

Nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth[18]) ist den Ehegatten nur für den Fall, daß weder Aszendenten noch Deszendenten vorhanden sind, und mit der Beschränkung, daß die Hälfte des Nachlasses unbeschwert dem überlebenden Ehegatten verbleibe, einseitig letztwillige Verfügungen zu treffen gestattet.

Nach dem Rechte der Stadt Kaufbeuern[19]) steht den Ehegatten nur über die Hälfte des von ihnen während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung Erworbenen einseitig letztwillig zu verfügen frei.

Nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten[20]) können die Ehe-

---

4) Polizeiordnung vom 1. April 1684; Arnold a. a. O. S. 334.
5) Statuten von 1739 Tit. III; Arnold a. a. O. S. 829 Anm. 2.
6) Reformation Tit. 33 G. 4 und G. 5 §. 1; Rathserlaß vom 13. August 1755; Lahner, Sammlung, S. 697; Siebenkees, Intestaterbfolge, §. 3 S. 4.
7) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 39 §§. 16 und 17; Schelhaß §. 36 Note 4 S. 68 und §. 85 Note 3 S. 163.
8) Differentiae Tit. 12 §§. 3—5 S. 23; Roth §. 77 Note 92 S. 470.
9) Landesverordnung §. 106 S. 68; Roth a. a. O.
10) Roth a. a. O. §. 77 Note 91 S. 470; Schwarz a. a. O. §. 34 Note 21 S. 117.
11) II. 1 §§. 497 und 498; Förster §. 209 Note 52 Bd. 3 S. 527. Dies kommt in den Rechtsgebieten der Statuten von Dinkelsbühl, Windsheim und Thurnau und in einem Theile dessen von Pappenheim zur subsidiären Anwendung.
12) Ausgenommen geringe Verordnungen zum Seelenheil. Verordnung vom 17. Dezember 1719 §. 2; Kersting, Sonderrechte, S. 18; Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 39 Note 1 und 2 S. 138.
13) Beck und Lauteren S. 201 §. 12.
14) Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 6 §. 1 S. 184; Spies, Handbuch, §. 72 S. 63; Schwarz a. a. O. §. 34 N. 32 S. 119.
15) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 77 Note 97 S. 471 und §. 86 Note 14 S. 525.
16) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 698 §. 247; Roth a. a. O. §. 77 Note 94 S. 471 und §. 86 Note 11 S. 525.
17) Das bamberger Landrecht beschränkt bei beerbter Ehe den überlebenden Ehegatten gleichfalls, indem derselbe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Verstorbenen nicht mehr als die Hälfte der Erbschaft an andere Personen als die Kinder gelangen lassen darf. Landrecht Thl. I Anh. 2 Tit. 3 §§. 6, 8 und 9 S. 81 und 82.
18) Landeskonstitution vom 16. September 1722 Tit. 9 §. 7; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 187.
19) Dekret vom 31. Mai 1765 Nr. 2; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 579.
20) Landesordnung Art. 91 §. 2; (Renz) Sammlung S. 324; Roth a. a. O. §. 77 Note 101 S. 471 und §. 86 Note 20 S. 526.

gatten nur für den Fall, daß der Ueberlebende zu einer weiteren Ehe schreiten sollte, einseitig über ihren Nachlaß letztwillig verfügen und sind sie hierbei überdies den Ehegatten irgendwie zu bedenken gehalten.

§. 40. Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft.

1. Durch Vertrag.

Gemeinrechtlich[1]) und nach ausdrücklicher Bestimmung des bamberger Landrechtes[2]) kann die allgemeine Gütergemeinschaft unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter während der Dauer der Ehe vertragsweise ausgeschlossen werden. Hingegen enthalten einige Rechte einschränkende Bestimmungen.

Nach preußischem Landrechte[3]) kann nur die vertragsmäßige Gütergemeinschaft jederzeit wieder aufgehoben werden, ist aber eine vertragsweise Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes der allgemeinen Gütergemeinschaft auch im Verhältnisse der Ehegatten unter einander während der Dauer der Ehe nur in dem Falle zulässig, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz an einen Ort verlegen, wo dieser Güterstand nicht das gesetzliche Güterrecht bildet.

Nach fürstlich kemptenschem Rechte[4]), nach welchem Eheverträge vor der Verehelichung geschlossen werden müssen, ist auch die vertragsweise Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht zulässig. Hiermit stimmt das die Abschließung von Eheverträgen gleichfalls nur vor der Verehelichung gestattende französische Recht[5]) überein.

Nach den Rechten von Bayreuth[6]) und Hohenlohe[7]), welche drei Monate nach Abschluß der Ehe weitere Eheverträge ausschließen, findet demgemäß nach dieser Zeit auch keine vertragsweise Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft mehr statt.

Nach den Rechten von Würzburg[8]) und Castell[9]) ist die vertrags-

---

1) Beseler a. a. O. §. 142 Nr. II S. 600; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 78 Note 1 S. 472.

2) Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 8 §. 11 S. 198; Spies, Handbuch, S. 77 §. 98. Vgl. jed. oben §. 38 N. 52a S. 144.

3) II. 1 §§. 417—419; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 121; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 31. Mai 1876, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 41 S. 302.

4) (Renz) Sammlung von Verordnungen, Einleitung §. 67 S. LXI; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 45 und 52; Roth a. a. O. §. 78 Note 3 S. 472.

5) Code civil art. 1394 und 1395; Zachariä a. a. O. §. 503 Note 4 und 4a Bd. 3 S. 185.

6) Landeskonstitution von 1722 Tit. 7 §. 2; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 171.

7) Landrecht Thl. I Tit. 3 §. 2; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 379.

8) Schneidt, elementa juris franconici § C. pag. 170; Schelhaß, Darstellung, §. 20 Note 1 S. 43 und §. 51 Note 6 S. 103.

9) Landesverordnung §. 118 S. 77.

weise Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch die Einwilligung der Kinder als Interessenten derselben bedingt.

2. Durch das Gericht.

Die allgemeine Gütergemeinschaft kann auch auf einseitigen Antrag eines Ehegatten behufs dessen Sicherung gegen Vermögensnachtheile gerichtlich aufgehoben werden.[10])

Eine solche Aufhebung findet nach den Bestimmungen einzelner Statuten wegen Verschweigung vorehelicher Schulden, nach anderen wegen verschwenderischer Lebensweise eines Gatten statt.

Nach hohenloheschem Landrechte[11]) kann, wenn namhafte Schuldenposten sich nach geschlossener Ehe auf einer Seite offenbaren, der hintergangene Ehegatte die Absonderung der Güter begehren, und auch nach dem Rechte der Grafschaft Erbach[12]) berechtigt jede betrügerische, das Sammtgut erheblich gefährdende Verheimlichung in die Ehe eingebrachter Schulden den betrogenen Ehegatten, auf Absonderung der Güter zu klagen.

Wenn die verschwiegenen vorehelichen Schulden eines Ehegatten dessen Einbringen übersteigen, kann der andere Gatte innerhalb einer a die scientiae laufenden Jahresfrist nach dem Rechte der Grafschaft Castell[13]) „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Absonderung des Vermögens" fordern, der Volljährige jedoch nur unter der Voraussetzung, daß vor dem Eintritte der Vermögensgemeinschaft die Anzeige der vorhandenen Schulden weder verlangt noch gethan worden ist.

Nach dem bamberger Landrechte[14]) begründen unrichtige Vermögensangaben und so auch eine Verschweigung vorehelicher Schulden regelmäßig nur Ersatzansprüche des verletzten Theiles; falls in zweiter Ehe ein Gatte sein Vermögen unrichtig angegeben oder Schulden verschwiegen hätte, in Wirklichkeit aber gar kein oder nur wenig Vermögen besäße, kann indessen der benachtheiligte Ehegatte auch die Aufhebung der Gütergemeinschaft begehren.

Das preußische Landrecht[15]) gewährt jedem Ehegatten das Recht, wegen vorehelicher Ueberschuldung des anderen Theiles innerhalb zweier Jahre auf die Absonderung des Vermögens anzutragen sowie bei eingetretenem Konkurse desselben die Aufhebung der Gemeinschaft für die Zukunft zu verlangen.

---

[10]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 78 Note 5 und 6 Bd. 1 S. 472, 473.
[11]) Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 6; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 382 und 383.
[12]) Beck und Lauteren, Landrecht der Grafschaft Erbach, §. 8 lit. c S. 197 und §. 26 S. 229.
[13]) Landesverordnung §§. 70 und 71 S. 42—44.
[14]) Thl. II c 3 Abth. 1 Tit. 1 §. 11 S. 283; Thl. I c 2 Tit. 8 §§. 1—3 S. 193; c 3 Abth. 1 Tit. 1 §. 1 S. 280; Spies S. 80 und 71 §§. 100 und 87.
[15]) II. 1 §§. 392 und 421; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 117 Note 52.

Nach dem Rechte der Stadt Lindau kann die Ehefrau innerhalb eines Monates a die scientiae Restitution gegen ihr verheimlichte voreheliche Schulden des Mannes und hiermit die Wiederaufhebung der Gütergemeinschaft beantragen, vorausgesetzt, daß ihr selbst nicht Verschwendung zur Last fällt.[16])

Während das würzburger Landrecht jedem Ehegatten das Recht einräumt, wegen verschwenderischer Lebensweise des anderen Ehetheiles auf Aufhebung der Gütergemeinschaft durch gerichtliche Erkennung der Grundtheilung anzutragen[17]) kommt es nach hohenloheschem[18]) und fürstlich kemptenschem[19]) Rechte nur der Ehefrau zu, wegen Verschwendung des Gatten die Absonderung der Güter zu erwirken.

Nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth kann die Ehefrau bei Vermögensverschwendung des Ehemannes die Leute, sich mit diesem in Geschäfte einzulassen oder demselben zu kreditiren, warnen und dadurch gegenüber den gewarnten Gläubigern ihr Vermögen, falls es von denselben gefährdet würde, sicherstellen oder auch gerichtlich auf Güterabsonderung dringen.[20])

Im Uebrigen kommen unter den Voraussetzungen der Prodigalitätserklärung lediglich die hierüber bestehenden Normen zur Anwendung.[21])

3. Sonstige Auflösungsfälle.

Zufolge den Rechten von Würzburg[22]), Schweinfurt[23]) und Castell[24]) endigt die allgemeine Gütergemeinschaft auch durch den Tod oder die Abtheilung sämmtlicher ehelichen bez. vereinkindschafteten Kinder, wenn sie nur auf dem Vorhandensein von Kindern und nicht auf Vertrag beruht, indem alsdann die bloße Errungenschaftsgemeinschaft an ihre Stelle tritt.

Abgesehen von diesen außerordentlichen Auflösungsfällen endigt die allge-

---

16) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 734 §. 58; Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 15 S. 83 und 84.

17) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 31 §. 8; Verordnung vom 1. September 1756, Sammlung Bd. 2 S. 708; Schelhaß a. a. O. §. 39 Note 7 S. 74.

18) Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 7, Thl. III Tit. 9 §. 3 und Thl. VI Tit. 11 §. 12; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 383 und 463 und Bd. II. S. 465.

19) (Renz) Einleitung zu der Sammlung der hochfürstlich Kemptenschen Verordnungen, §. 140 lit. e S. CXXX.

20) Landeskonstitution von 1722 Tit. 7 §. 5; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 174; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 16. Mai 1874, Sammlung Bd. 5 S. 14—16.

21) Beck und Lauteren, Landrecht der Grafschaft Erbach, S. 231 §. 26; Weber, Grundsätze des bamberger Landrechtes, §. 505 Thl. I Bd. 1 S. 464.

22) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 96 §. 7; Schelhaß, Darstellung, §. 33 S. 61 und §. 51 Z. 2 und 6 S. 103.

23) Differentiae Tit. 61 §. 5 und Tit. 68 §. 11; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 546 §. 21.

24) Landesverordnung §§. 115 und 116 S. 76 und §. 175 S. 113.

meine Gütergemeinschaft in der Regel zugleich mit der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung.[25])

§. 41. Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten.

Die durch den Tod eines Ehegatten herbeigeführte Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft bringt die Auseinandersetzung des Vermögens zwischen dem überlebenden Gatten und den Erben des Verstorbenen mit sich.[1]) Hierbei wird, insoweit nicht das in erster Linie zur Anwendung kommende partikulare Recht eine abweichende Vorschrift enthält, nach gemeinem Recht sowohl als nach preußischem Landrecht das Sammtgut je zur Hälfte getheilt, und steht dem überlebenden Ehegatten überdies zwar nicht nach gemeinem, aber doch bei dem Nichtvorhandensein unabgefundener Kinder nach preußischem Rechte ein Beisitzrecht und eine statutarische Portion zu.[2])

Indessen kommen diese Bestimmungen des gemeinen Rechtes und des preußischen Landrechtes in Bayern nur bei vertragsmäßiger Gütergemeinschaft zur Anwendung, da alle bayerischen Statuten, nach welchen die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, für deren Auseinandersetzung besondere Vorschriften enthalten.[3]) Hierbei lassen nur einzelne Rechte bei beerbter und unbeerbter Ehe die gleiche Behandlungsweise eintreten, während das preußische Landrecht und auch die meisten übrigen Rechte zwischen beiden Fällen unterscheiden.[4]) Hinsichtlich der Auseinandersetzung sowohl bei beerbter als bei unbeerbter Ehe zerfallen die bayerischen Rechte mit allgemeiner Gütergemeinschaft in solche, welche Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten, und in solche, welche Abtheilung des Sammtgutes nach den ursprünglichen Vermögensbestandtheilen oder nach Quoten statuiren.[5]) Bei beerbter Ehe lassen außerdem einzelne Rechte die allgemeine Gütergemeinschaft noch nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern fortdauern.[6]) Da, wo die Statuten ein Beisitzrecht des überlebenden Ehegatten an dem Erbtheile der Kinder aus der aufgelösten Ehe eintreten lassen, ist derselbe gesetzlich von der Kautionsleistung befreit, soweit er nicht Immobilien besitzt.[7])

---

[25]) Runde, deutsches eheliches Güterrecht, §. 95 S. 214; Schwarz, Gütergemeinschaft, §§. 34 und 39 S. 123 und 134; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 78 Note 8 S. 473.

[1]) Beseler, deutsches Privatrecht, §. 144 Z. VI S. 593.

[2]) Runde a. a. O. §. 59 Note a S. 141 und §. 104 S. 232 ff.; Rau, Handbuch, §. 30 S. 131; Roth a. a. O. §. 78 Note 9—12 S. 473.

[3]) Roth a. a. O. Note 11 und 12.

[4]) Roth a. a. O. §§. 78 ff. S. 472 ff.

[5]) Roth a. a. O.; Schwarz a. a. O. §§. 36 und 37 S. 126—132.

[6]) Roth a. a. O. §. 80 S. 479; Schwarz a. a. O. §. 37 S. 127; Beseler a. a. O. §. 143 Note 9 S. 605.

[7]) Roth a. a. O. §. 158 Note 35—50, §. 159 Note 96 und 97 und §. 189 Note 27 Bd. II S. 262, 278 und 432.

Nach französischem Rechte wird das Sammtgut sowohl bei beerbter als bei unbeerbter Ehe je zur Hälfte getheilt und steht dem überlebenden Ehegatten weder ein Beisitzrecht noch eine statutarische Portion zu.[8])

§. 42. Unbeerbte Ehe.

I. Nach den Rechten von Lindau[1]), Mindelheim[2]), Ingolstadt[3]), Eichstädt[4]), Pappenheim[5]), Windsheim[6]), Bamberg[7]), Thurnau[8]), Erbach[9]) und Fulda[10]) ist der überlebende Ehegatte, unter Ausschluß der Aszendenten und Seitenverwandten des Verstorbenen, Alleinerbe des gemeinschaftlichen Vermögens.[11]) Hiermit stimmt das Recht der Stadt Nördlingen, wenn die Ehe länger als ein Jahr dauerte, überein.[12]) Dieses Alleinerbrecht erscheint nach den Rechten von Nördlingen, Bamberg, Erbach und Fulda[13]) und nach dem in den Rechtsgebieten von Windsheim und Thurnau und in einem Theile des Pappenheimschen Rechtsgebietes subsidär zur Anwendung kommenden preußischen Landrechte[14]) sogar als unentziehbar,

---

[8]) Code civil art. 1474; Zachariä, Handbuch, §. 522 Bd. 3 S. 311. Bei beerbter Ehe besteht indessen ein beschränktes Nießbrauchsrecht, vgl. oben §. 27 Note 53.

[1]) Erbrecht §. 1; Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereines Bd. 15 S. 67 und 86; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 726 §. 28.

[2]) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 872.

[3]) Freiheitsbrief von 1471 bei Ekher, rechtsbeständige Erörterung Beilage D, Freiheitsbrief von 1496; Rau, Güter- und Erbrecht, §. 31 S. 134; Urtheil des Appellationsgerichts in München von 20. Dezember 1875 Senat III in Sachen Riepold gegen Riepold.

[4]) Verordnung von 1684 und von 1708 II primo; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 331—334 und 342—346.

[5]) Arnold a. a. O. S. 632.

[6]) A. a. O. S. 839; Blätter für Rechtsanwendung Bd. 41 S. 445.

[7]) Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 10 §. 1 S. 211; Spies, Handbuch, S. 82 §. 103; Weber, Grundsätze, §. 524 Thl. I Bd. 1 S. 482.

[8]) Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1051 §. 2; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 86 Note 27 S. 526.

[9]) Beck und Lauteren S. 233 §. 28.

[10]) Verordnung vom 17. Dezember 1719 §. 2; Kersting, Sonderrechte, S. 17; Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 49 S. 116.

[11]) Die etwaigen Einhandgüter werden hingegen auf dem gewöhnlichen Wege der Intestaterbfolge vererbt. Bamberger Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 6 §. 8 S. 180; Arnold a. a. O. S. 839 Nr. 3; Roth a. a. O. §. 80 Note 6 S. 479.

[12]) Im Falle einer früheren Auflösung der unbeerbten Ehe zerfällt das Sammtgut in seine ursprünglichen Bestandtheile und erhalten der überlebende Gatte nebst dem Ehebette die eine und die „nächst angesippten des Verstorbenen" die andere Hälfte von dessen Nachlasse. Nördlinger Statuten Thl. III Tit. 7 §§. 1 und 2; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 475; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 831 §. 11; Roth in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 33 S. 258.

[13]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 86 Note 12 bis 15 S. 525.

[14]) II. 1 §. 497. Hier wird jedoch für den Fall eine Ausnahme gemacht, daß der Ueberlebende sich Handlungen, welche eine Scheidung begründen würden, zu Schulden

indem es nach diesen Rechten dem Ueberlebenden durch eine einseitige letztwillige Verfügung des Erstversterbenden weder entzogen noch geschmälert werden kann.

II. Nach den Rechten der Städte Kempten, Kaufbeuern und Dinkelsbühl sowie des Fürstenthums Bayreuth ist der überlebende Ehegatte, wenn weder Deszendenten noch Aszendenten vorhanden sind, unter Ausschluß der Seitenverwandten Alleinerbe. Er theilt jedoch mit den Aszendenten, indem er denselben nach kemptener Stadtrecht[15]) den dritten Theil des von dem Verstorbenen während der Ehe ererbten Vermögens, nach dem Rechte von Kaufbeuern[16]) ein Drittheil der Hälfte des Sammtgutes, nach dem Rechte von Dinkelsbühl[17]) den vierten Theil des Gesammtnachlasses des Verstorbenen und nach dem bayreuther Rechte[18]) unter Vorwegnahme des von ihm Eingebrachten und während der Ehe Ererbten ein Drittel des übrigen Ehevermögens ausfolgt. Diese statutarische Erbgebühr kann dem überlebenden Ehegatten nach kemptener Stadtrecht[19]) und nach dem im Rechtsgebiete der Stadt Dinkelsbühl subsidiär zur Anwendung kommenden preußischen Landrechte[20]) durch einseitige letztwillige Verfügung des Erstversterbenden weder ganz noch theilweise entzogen werden.

Die Rechte von Kaufbeuern und Bayreuth[21]) stimmen hiermit im Allgemeinen überein, ersteres läßt jedoch jeden Ehegatten über die Hälfte des von ihm während der Ehe erb- oder schenkungsweise erworbenen Vermögens frei verfügen, und nach bayreuther Recht kann dem in Ermangelung von Aszendenten allein erbenden Ehegatten die Hälfte des Nachlasses des Erstversterbenden durch dessen einseitige letztwillige Verfügung entzogen werden.

III. Nach den Rechten von Oettingen[22]) und Weißenburg[23]) ist der überlebende Ehegatte, wenn der Erstversterbende weder in aufsteigender noch in ab-

---

kommen ließ. A. a. O. §. 499; Roth a. a. O. §. 86 Note 26—28 und 30 S. 526, 527.

[15]) Statuten von 1748 Tit. 4 §. 5 gemäß Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 698 und 699; Roth a. a. O. §. 79 Note 7 S. 474.

[16]) Dekret vom 31. Mai 1765 Nr. V; Weber a. a. O. S. 580 §. 7.

[17]) Statuten Lib. I Tit. 1 §§. 1 und 14; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 262 und 266; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 36 Note 8 S. 127. Den Nachlaß bilden das Ein- und Zugebrachte und die Errungenschaftshälfte des Verstorbenen.

[18]) Landeskonstitution Tit. 7 §§. 6 und 9; Arnold a. a. O. S. 176 und 178; Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §. 8 S. 8; Roth a. a. O. §. 79 Note 5 S. 475.

[19]) Roth a. a. O. §. 86 Note 11 S. 525.

[20]) Vgl. oben Note 13; Roth a. a. O. §. 86 Note 29 S. 527.

[21]) Roth a. a. O. §. 86 Note 17 und 18 S. 525, 526.

[22]) Arnold, Beiträge, Bd. I S. 572 und 565; Roth a. a. O. §. 86 Note 53 und §. 355 Note 42 Bd. 1 S. 531 und Bd. 3 S. 635; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 192 ββ.

[23]) Statuten von 1739 Tit. III; Arnold a. a. O. S. 829; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 1057 §. 7; Roth a. a. O. §. 86 Note 23 Bd. 1 S. 526.

steigender Linie Erben hinterlassen und auch eine anderweitige letztwillige Verfügung nicht getroffen hat, unter Ausschluß der Seitenverwandten dessen Alleinerbe, während er von Aszendenten völlig ausgeschlossen wird.

IV. Nach preußischem Landrechte[24]) nimmt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des Sammtgutes als sein Eigenthum zurück.[25]) Außerdem empfängt derselbe das von den Eheleuten gewöhnlich benützte Bett und Tischzeug, die keine Immobiliarpertinenzen bildenden Möbel und Hausrathsgegenstände sowie die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Bettwäsche und Leibwäsche vor der Theilung zum voraus[26]), und theilt die den Nachlaß des Verstorbenen bildende Sammtgutshälfte mit Aszendenten oder Seitenverwandten des Verstorbenen bis zum sechsten Grade voller oder halber Geburt dergestalt ab[27]), daß er gegenüber Aszendenten, Geschwistern und Geschwisterkindern ersten Grades ein Drittel, gegenüber entfernteren Seitenverwandten die Hälfte als eine zum halben Theile als Pflichttheil anzusehende statutarische Portion[28]) erhält; er behält überdies den lebenslänglichen Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens, sodaß die Aszendenten und Seitenverwandten des Erstversterbenden die Ausantwortung ihrer Intestaterbtheile erst nach dem Tode des Letztlebenden fordern können.[29])

Nach dem Rechte der Stadt Nürnberg[30]) findet bei unbeerbter Ehe Abtheilung des Gesammtgutes zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Intestaterben des Verstorbenen in der Weise statt, daß ersterer die ihm nach diesem Statute zustehende Halbscheid des Vermögens hinwegnimmt und mangels entgegenstehender letztwilliger Verfügung des Verstorbenen von dessen Halbscheid gegenüber Eltern, Geschwistern oder Kindern von Geschwistern die Hälfte, gegenüber entfernteren Verwandten zwei Drittel erbt, letzteren Falles jedoch zugleich gegen Kaution den lebenslänglichen Beisitz an dem übrigen Sechstheil des Ehevermögens genießt.

Nach hohenloher Landrecht[31]) erhält der überlebende Ehegatte das

---

[24]) Vgl. indessen hierüber oben §. 41 Note 3.
[25]) Preußisches Landrecht II. 1 §. 637.
[26]) A. a. O. §§. 640, 641, 643, 628 und 629.
[27]) A. a. O., gesetzt, daß keine unabgefundenen Kinder vorhanden sind. A. a. O. §§. 642, 625 und 626.
[28]) A. a. O. §. 631. Vgl. indessen oben §. 41 Note 3.
[29]) Preußisches Landrecht II. 1 §§. 645 und 646; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 156 Note 18 und 19.
[30]) Reformation Tit. 33 Ges. 5; Lahner, Einleitung, §§. 282 und 283 S. 139 und 140; Siebenkees, Erbfolge §§. 60 und 61 S. 87 und 88; Roth, bayer. Civilrecht, §. 86 Note 21 S. 526.
[31]) Thl. V Tit. 2 §§. 1 und 3; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 449; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 211 und 212; Roth a. a. O. Note 22 S. 526.

Ehebett nebst „seinen eigenen Kleidern, Zierrad und Geschmuck“ zum voraus, und soll derselbe das von ihm Eingebrachte und während der Ehe Ererbte aus dem Sammtgute hinwegnehmen und das übrigbleibende mit „des Verstorbenen nächsten Bluts-Freunden aufsteigender und Seiten-Linie“ zu zwei gleichen Theilen theilen, wenn keine anderweitige letztwillige Verfügung getroffen wurde.

Nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten[32]) findet bis zum Tode oder der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten selbst bei unbeerbter Ehe eine Abtheilung noch gar nicht statt; dem Ueberlebenden bleibt vielmehr bis dahin die Verwaltung und der Nießbrauch des gesammten Ehevermögens. Wenn er zu einer weiteren Ehe schreitet, so erhält er sein Zugebrachtes und dasjenige, was ihm vermacht wurde oder in Ermangelung einer Zuwendung ein Drittel des Nachlasses. Stirbt der Ueberlebende hingegen in unverkehrtem Wittwenstande, so wird das ganze Sammtgut je zur Hälfte unter die beiderseitigen Intestaterben vertheilt.

Nach den Rechten von Würzburg, Schweinfurt und Castell bildet bei unbeerbter Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft gar nicht den gesetzlichen Güterstand.[33]) Bei den Kondonationen der fränkischen Landgerichtsordnung[34]) und des casteller Rechtes[35]) ist der überlebende Ehegatte kraft Vertrages Alleinerbe. Bei der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft des casteller Rechtes wird das Sammtgut je zur Hälfte getheilt; es kommt aber dem überlebenden Ehegatten weder eine statutarische Portion noch ein Beisitz an dem Hälfteantheile des Verstorbenen zu.[36])

Nach dem Rechte der Herrschaft Stauffen[37]) wird das vorhandene Vermögen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Anverwandten des Verstorbenen je zur Hälfte getheilt; die Anverwandten erhalten hierbei dessen Kleidungsstücke unter Anrechnung des Werthes derselben. Stirbt jedoch ein Ehetheil vor dem anderen, ehe Jahr und Tag vergangen, so nimmt der Ueberlebende lediglich sein Zugebrachtes zurück, und ist sonst nur eine etwa versprochene Morgengabe zu entrichten.

Beerbte Ehe.

§. 43. Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten.

Nach den Rechten von Würzburg[1]), Castell[2]), Schweinfurt[3]),

---

[32]) Erhardische Landesordnung Art. 91 §§. 1 und 2; (Renz) Sammlung, S. 323 und 324; Einleitung §. 181 S. CLXV; Roth a. a. O. §. 86 Note 20 S. 526.

[33]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 81 Note 10a S. 485 und §. 82 Note 12 S. 495.

[34]) A. a. O. §. 71 Note 72 S. 424.

[35]) A. a. O. §. 71 Note 76 S. 425.

[36]) A. a. O. §. 71 Note 78 S. 425; Landesverordnung §§. 206 und 211.

[37]) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 322 §. 10.

[1]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 90 §. 1; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 846; Roth a. a. O. §. 81 Note 16 S. 486.

[2]) Landesverordnung §. 95 S. 55 und §. 103 Abs. 1 S. 62; Roth a. a. O. §. 81 Note 17 S. 486.

[3]) Differentiae Tit. 54 §. 1.

Fulda[4]), Eichstädt[5]), Pappenheim[6]), Weißenburg[7]), Windsheim[8]), Oettingen[9]), Nördlingen[10]) und Kaufbeuern[11]) findet bei der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten weder sofortige Abtheilung noch Fortsetzung der Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den aus der aufgelösten Ehe stammenden Kindern statt, vielmehr konsolidirt sich das ganze Ehevermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten.

Nach diesem mitunter als fortgesetzte Gütergemeinschaft im weiteren Sinne[12]) bezeichneten Verhältnisse hat der überlebende Ehegatte die Verpflichtung, die Kinder standesgemäß zu unterhalten und auszustatten; es tritt aber vorläufig überhaupt keine Erbfolge und auch keine Beschränkung des Dispositionsrechtes des Ueberlebenden durch die Rechte der Kinder ein, vielmehr erhalten letztere nur eine Anwartschaft auf die einstige Nachfolge in das Sammtgut oder auch in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen, namentlich bei Wiederverehelichung oder übler Wirthschaft des überlebenden Elterntheiles, auf frühere Abfindung durch Vorausregulirung oder Grundtheilung.[13])

1. Freiwillige Abtheilung.

Während regelmäßig dem überlebenden Ehegatten die Befugniß freiwilliger Abtheilung zusteht[14]) überläßt das würzburger Landrecht, im Falle einer Weigerung der Kinder, die Grundtheilung anzunehmen, dem richterlichen Ermessen die Entscheidung[15]), und ist auch nach den Rechten von Schweinfurt[16]),

---

[4]) Verordnung vom 17. Dezember 1719 §. 3; Kersting, Sonderrechte, S. 17; Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 50 S. 179 ff.; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 22. Dezember 1874, Sammlung Bd. 5 S. 21.

[5]) Verordnung von 1708 Nr. II. 2; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 346 und 356; Roth a. a. O. §. 81 Note 20 S. 487; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 24. Oktober 1874, Samml. Bd. 5 S. 23.

[6]) Arnold a. a. O. S. 632.

[7]) Statuten von 1739 Tit. III; Arnold a. a. O. S. 827; Roth a. a. O. §. 81 Note 20 S. 487.

[8]) Arnold a. a. O. S. 839 und 840; Roth a. a. O. Note 21 S. 487.

[9]) Verordnung vom 22. September 1772 Z. 3; Arnold a. a. O. S. 615; Roth a. a. O. Note 20 S. 487.

[10]) Roth a. a. O. Note 20 S. 487.

[11]) Roth in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 33 S. 260 Note 88; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 81 Note 23 S. 487; Rosenkranz, Pflegschaftswesen, §. 31 Note 5 Lit. A. a. Z. 7 S. 67.

[12]) D. h. im Sinne der Konsolidations-Theorie.

[13]) Rosenkranz a. a. O. S. 64 ad 2; Roth a. a. O. S. 487, 488; Runde, eheliches Güterrecht, §. 117 S. 259.

[14]) Roth a. a. §. 81 Note 44 S. 490.

[15]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 32 §. 10; Schelhaß, Darstellung, §. 44 Nr. 4 S. 87; Roth a. a. O. Note 44 S. 490.

[16]) Differentiae Tit. 14 §§. 2 und 3 S. 29.

Castell[17]) und Fulda[18]) anzunehmen, daß die Abtheilung der Kinder nicht ohne deren Zustimmung erfolgen könne. Das schweinfurter Stadtrecht hebt hier insbesondere ausdrücklich den Fall hervor, daß die Eltern von ihren Eltern oder der Kinder Großeltern noch nichts geerbt haben und nun kurz vor dem Anfalle der Erbschaft zu freiwilliger Abtheilung schreiten wollen.

2. Verpflichtung des Elterntheiles zur Abtheilung.

a. Im Falle seiner Wiederverehelichung ist der überlebende Gatte nach den Rechten von Würzburg[19]), Castell[20]), Schweinfurt[21]), Eichstädt[22]), Pappenheim[23]), Windsheim[24]), Weißenburg[25]), Nördlingen[26]), Oettingen[27]) und Kaufbeuern[28]) zur Abtheilung mit den Vorkindern verpflichtet. Hingegen ist nach dem Rechte des Bisthums Fulda der zu einer weiteren Ehe schreitende parens zur Einkindschaftung und erst der eingewährte Stiefparens sofort nach dem Tode des einwährenden „rechten" parens zur Abtheilung mit den Kindern verpflichtet.[29])

b. Wenn der überlebende Ehegatte durch schlechte Wirthschaft den Vermögensstand gefährdet, kann er nach den Rechten von Würzburg[30]), Castell[31]) und Schweinfurt[32]) von den Kindern zur Abtheilung gezwungen werden, während letztere nach den übrigen Rechten darauf beschränkt sind, unter den

---

17) Landesverordnung §. 119 S. 78.
18) Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 53 S. 193 und 194.
19) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 90 §. 2; Tit. 31 §§. 1—3; Schelhaß, Darstellung, §. 45 Z. 1 Note 7 S. 89.
20) Landesverordnung §. 121 II A. S. 79.
21) Differentiae Tit. 54 §. 2 und Tit. 12 §. 1; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 561 und 564.
22) Verordnung von 1708 II 2°; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 346 und 347 Anm. 1.
23) Arnold a. a. O. S. 632.
24) A. a. O. S. 840.
25) Statuten von 1739 Tit. III; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 828 und 829.
26) Statuten von 1650 Thl. III Tit. 10 Nr. 3 ff.; Arnold a. a. O. S. 477; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, §. 5 lit. b S. 31.
27) Verordnung vom 22. September 1772 Nr. 5; Arnold a. a. O. S. 615.
28) Dekret vom 31. März 1765 Nr. 4 gemäß Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 580 und 581; Rosenkranz, Pflegschaftswesen, §. 31 Note 5 lit. A. a. Ziff. 7 S. 67; Müller a. a. O.
29) Verordnung vom 17. Dezember 1719 §§. 4 und 5; Kersting, Sonderrechte, S. 17 und 18; Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 51 S. 182 ff. und §. 61 S. 212; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 949; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 22. Dezember 1874, Sammlung Bd. 5 S. 22.
30) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 31 §. 8; Schelhaß, Darstellung, §. 45 Note 4 S. 89.
31) Landesverordnung §. 121 I. b. und III A. 3 S. 81.
32) Differentiae Tit. 12 §. 7.

gegebenen Voraussetzungen den verschwenderischen parens unter Kuratel stellen zu lassen.[33])

c. Die Rechte von Würzburg[34]), Schweinfurt[35]) und Castell[36]) gehen noch weiter, indem sie es dem Ermessen der Gerichte ganz allgemein überlassen, im Interesse der Kinder auf deren oder deren Verwandten Antrag zu entscheiden, „in was mehreren Fällen" (außer Wiederverehelichung oder Verschwendung) die Verpflichtung des parens zur Abtheilung der Kinder eintritt. Als solche Fälle führen die bezeichneten Rechte beispielsweise an: ausschweifendes Leben der Eltern, Verfügung derselben über ihr Drittel vor der Abtheilung, einseitige Adoption oder Vereinkindschaftung Dritter, Abschluß eines Alimenten- oder Leibrentenvertrages oder Einkaufung in ein Spital, Veräußerung der Immobilien behufs Auswanderung, fortgesetzte Ehestreitigkeiten, Ehescheidung, widerrechtliche Begünstigung eines Kindes durch Zuwendung von Vermögensvortheilen, Verwirkung beträchtlicher Geldstrafen wegen unerlaubter Handlungen, liebloses Betragen gegen die Kinder.

3. Theilungsmasse.

Wenn in einem der bezeichneten Fälle nach den Rechten dieser Kategorie die Abtheilung eintritt, wird derselben nicht das Sammtgut, wie es bei dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten bestand, sondern das bei Eintritt des Theilungsfalles vorhandene Vermögen zu Grunde gelegt.[37]) Wurde schon wegen dieses Prinzipes der Theilung ex nunc eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft (communio bonorum prorogata) zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern vielfach auch für die vorwürfigen Rechte mit Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten angenommen[38]), so fand diese Annahme für die Rechte von Würzburg, Castell und Schweinfurt noch eine weitere Grundlage darin, daß nach einer diesen Rechten zukommenden Eigenthümlichkeit auch der von der Auflösung der Ehe bis zur Grundtheilung seitens der Kinder selbst-

---

[33]) Fuldaer Verordnung vom 17. Dezember 1719 §. 3; Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 50 S. 179 ff.; Beseler, deutsches Privatrecht, §. 144 Nr. III; Roth, bayer. Civilrecht, §. 81 Note 43 S. 490, nimmt hingegen hier ganz allgemein eine Verpflichtung des verschwenderischen parens zur Abtheilung an. Vgl. auch Runde a. a. O. S. 260 Ziff. 1, 7 Ziff. 1; Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 405 Nr. IV Note 10 Bd. 2 S. 379.

[34]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 31; Schelhaß, Darstellung, §§. 45 und 46 S. 89 ff.

[35]) Differentiae Tit. 12; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 564.

[36]) Landesverordnung §. 121 S. 79 ff.

[37]) Roth a. a. O. §. 81 Note 45 S. 490.

[38]) Rosenkrantz, Pflegschaftswesen, §. 31 Anm. 4 S. 66; Roth a. a. O. 1. Ausg. §. 64 Note 4 und 6 S. 392.

ständig gemachte Erwerb, insofern er nicht schon während der Ehe als Sondergut in Betracht käme, dem überlebenden Ehegatten zufällt.[39])

4. Theilungsverhältniß.

Das Theilungsverhältniß ist in den hierher gehörenden Statuten verschieden bestimmt, indem die Rechte von Kaufbeuern, Windsheim, Pappenheim, Würzburg, Castell, Schweinfurt und Fulda das zur Zeit der Abtheilung vorhandene reine Vermögen nach Quoten unter die Interessenten vertheilen[40]), die Rechte von Nördlingen, Oettingen, Weißenburg und Eichstädt hingegen für die Feststellung der die Kinder treffenden Antheile lediglich Anhaltspunkte im Anschlusse an den ursprünglichen oder dermaligen Vermögensstand der Ehegatten gewähren.[41])

Der dem überlebenden Ehegatten bei der Abtheilung verbleibende Antheil kann demselben durch einseitige letztwillige Verfügung des Verstorbenen nicht entzogen werden[42]), und ebensowenig kommt es dem überlebenden parens zu, über den den Kindern zufallenden Antheil letztwillig zu verfügen.[43])

Nach dem Rechte der Stadt Kaufbeuern[44]) empfängt der überlebende Ehegatte zunächst das von ihm eingebrachte und während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Vermögen zum voraus, und wird alsdann das nach Abzug der Schulden noch übrige reine Vermögen zwischen ihm und den Vorkindern je zur Hälfte getheilt, wobei letzteren im Falle der Minderjährigkeit Abkommpfleger zu bestellen sind. Diese Abtheilung ist indessen vorläufig nur eine Papiertheilung, insofern dem überlebenden Ehegatten die Nutzung der die Kinder treffenden Vermögenshälfte sowie der denselben von anderer Seite zufallenden Vermögensstücke bis zu deren Verheirathung oder anderweitigen Separation „gegen genugsame Sicherheit" als Beitrag zur Alimentation verbleibt.

Nach dem Rechte der Stadt Windsheim wird das vorhandene reine Vermögen zwischen dem parens und den Kindern je zur Hälfte ge-

---

39) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 80 §. 6 und Tit. 118 §. 3; Verordnung vom 27. Juni 1782, Formular an die Kinder in der Sammlung der Landesverordnungen Bd. 3 S. 271; Schelhaß, Darstellung, §. 40 Note 2 ff. S. 77; casteller Landesverordnung §. 95 Abs. 3—5, §. 103 Abs. 1 und §. 126 Ziff. 4; schweinfurter Statuten Differentiae Tit. 14 §§. 1 und 4 S. 28 und 29; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 274; Roth a. a. O. §. 81 Note 58 S. 492.

40) Roth a. a. O. §. 81 S. 491, 492.

41) Roth a. a. O. §. 81 S. 491, 492; Arnold a. a. O. S. 574 Anm. 1.

42) Roth a. a. O. §. 86 Note 8 und 10 Bd. 1 S. 525.

43) A. a. O. §. 341 Note 7—17 Bd. 3 S. 525—527.

44) Dekret vom 31. Mai 1765 Nr. 4 gemäß Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 581; Müller a. a. O. §. 5 b S. 32 bis 34 Note 80. Hier greift somit die Berücksichtigung des ursprünglichen Vermögensstandes neben der Quotentheilung Platz.

theilt; ersterer erhält außerdem einen Kindestheil von der den Kindern zufallenden Hälfte.[45])

Nach dem Rechte der Grafschaft Pappenheim wird nur das vorhandene reine Vermögen zwischen dem überlebenden Elterntheile und den Kindern nach zwei gleichen Theilen vertheilt.[46])

Nach den Rechten von Würzburg[47]) und Castell[48]) erhalten der abtheilende Elterntheil ein Drittel und die Kinder zwei Drittel des vorhandenen reinen Vermögens als sogen. Pflichttheil. Hierbei zieht das würzburger Recht das etwa vorbehaltene Vermögen der Eltern gleichfalls zur Theilungsmasse, wenn nicht ausdrücklich vereinbart wurde, daß es als sogen. „Ausnahme“ bei der Grundtheilung einen Voraus bilden solle. Nach casteller Recht empfangen als Voraus jeder Interessent seine Kleidung und Leibwäsche, der überlebende Elterntheil das Ehebett und die Kinder die denselben ohne Vorbehalt angeschafften Bücher, Instrumente und Werkzeuge.

Nach dem Rechte der Stadt Schweinfurt[49]) wird, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, wie nach würzburger Landrecht, wenn aber nur ein Kind vorhanden ist, je zur Hälfte abgetheilt.

Bei der gemäß dem Rechte des Bisthums Fulda[50]) nach dem Tode des parens binubus zu pflegenden Grundtheilung erhalten zunächst die erstehelichen Kinder den ihnen etwa regulirten Voraus; darauf wird das übrige Vermögen zwischen denselben und dem eingewährten Stiefparens nach Köpfen vertheilt.[51])

Nach dem Rechte der Stadt Nördlingen ist den Kindern aus dem Eingebrachten des vorverstorbenen Ehegatten vergleichsweise ein Voraus zu reguliren und sind denselben hierbei im Falle ihrer Minderjährigkeit Abkommpfleger zu bestellen. Wie der Voraus zu berechnen sei, ist nicht näher bestimmt, sondern dem billigen Vergleiche der Parteien überlassen. Der abtheilende Elterntheil behält indessen die Nutzung des Kinder-Voraus lebenslänglich, während

---

[45]) Bericht des Landgerichtes Windsheim vom 4. Februar 1811; Arnold a. a. O. S. 840.

[46]) Bericht des vormaligen Herrschaftsgerichtes Pappenheim vom 7. Juli 1840; Arnold a. a. O. S. 633.

[47]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 29 §. 1; Schelhaß, Darstellung, §. 44 Note 3 S. 87 und §. 47 Note 2 S. 94; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 37 Note 23 S. 130.

[48]) Landesverordnung §§. 132 und 133 S. 88 und 89; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 480.

[49]) Differentiae Tit. 29 §. 1; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 569.

[50]) Verordnung vom 17. Dezember 1719 §. 5; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 949 §. 86; Gößmann, Gütergemeinschaft, §§. 60 ff. S. 209 ff.

[51]) Die abgetheilten Kinder verlieren jedoch durch die Grundtheilung ihr auf der Einkindschaft beruhendes Erbrecht gegen den Stiefparens.

ihm an den Vermögensstücken, die den Kindern von anderer Seite zufallen, nur die elterlichen Rechte zustehen.[52])

Nach öttingenschem Rechte hat der zu einer weiteren Ehe schreitende Elterntheil den Vorkindern das eingebrachte und während der Ehe erb= oder schenkungsweise erworbene Vermögen des Verstorbenen unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens ad protocollum auszusetzen, es sind jedoch gleichfalls keine näheren Anhaltspunkte für diese Vorausregulirung gegeben.[53]) Nach mönchsrother Gewohnheitsrecht wird im Falle der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten den Kindern erster Ehe unter Zuziehung der „Befreundten" des Verstorbenen nach dem Stande des vorhandenen reinen Vermögens ein praecimum paternum vel maternum ausgemacht.[54])

Nach dem Rechte der Stadt Weißenburg[55]) hat der zu einer weiteren Ehe schreitende überlebende Ehetheil den Vorkindern die Hälfte des Eingebrachten des verstorbenen Gatten als Vater= oder Muttergut auszuwerfen. Derselbe behält jedoch die andere Hälfte hiervon sowie sein Eingebrachtes und das während der Ehe Erworbene; er hat den Nießbrauch an dem Antheile der Kinder, solange diese minderjährig sind und noch keinen eigenen Hausstand gründen.

Nach dem Rechte des Bisthums Eichstädt[56]) wird zwar in der Regel das vorhandene reine Vermögen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern je zur Hälfte getheilt; es kann jedoch bei besonderen Verhältnissen der Kindervoraus auch anderweitig nach vernünftigem Ermessen bestimmt werden.

§. 44. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Nach den Rechten von Erbach, Bamberg und Thurnau setzt der überlebende Ehegatte die bisherige Gemeinschaft mit den Kindern „auf Gedeih

---

[52]) Nördlinger Statut von 1650 Thl. III. Tit. 10 und 11; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 477 und 479; Rosenkranz, Pflegschaftswesen, §. 31 Anm. 5 lit A b. Ziff. 6 S. 70; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, S. 32—34.

[53]) Oettingensche Verordnungen vom 15. Juni 1759 und vom 22. September 1772 Ziff. 5; Arnold a. a. O. S. 612, 615 und 574 Anm. 1; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 190, 193 und 194; Wächter (württembergisches Privatrecht §. 85 Note 61 c., 65 und 69) glaubt Halbtheilung annehmen zu können.

[54]) Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes in München vom 8. Februar 1850 (Registratur des Appellationsgerichtes von Mittelfranken M. 419 1849/50).

[55]) Arnold a. a. O. S. 827 Anm. 2; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 1060; Roth in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 33 S. 133 Note 7 und bayerisches Civilrecht §. 81 Note 48 S. 491. Die noch von Roth a. a. O. erwähnte Observanz der Zutheilung gewisser Effekten (der väterlichen allein an die Söhne und der mütterlichen allein an die Töchter) bestand zwar früher, steht aber nach einem Berichte des k. Landgerichtes Weißenburg vom 1. Februar 1839 und den späteren Pflegschaftstabellen dermalen nicht mehr in Uebung.

[56]) Verordnung von 1708 Tit. II. 2°; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 346 und 347 Anm. 2; Zeitschrift des Anwaltvereines Bd. 13 S. 61—65.

und Verderb" fort (communio bonorum prorogata)[1]), und kommen ihm hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Sammtgutes im Wesentlichen die dem Ehemanne, den Kindern aber die der Ehefrau während der Dauer der Ehe eingeräumten Befugnisse zu.[2]) Der Elterntheil behält die Verwaltung und Nutznießung des gemeinschaftlichen Vermögens, hat aber auch die Unterhaltung, Erziehung und Ausstattung der Kinder aus dem Sammtgute zu bestreiten.[3]) Der von ihm, nicht aber der von den Kindern während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemachte Erwerb wird gemeinschaftlich.[4])

1. Verfügungsgewalt des parens.

Nach erbacher Recht bedarf der überlebende Ehegatte nur zur onerosen Erwerbung und zur Veräußerung von Immobilien und Immobiliarrechten, sowie zu reinen Liberalitäten der Zustimmung der Kinder, sodaß er nicht mehr und nicht weniger als während bestehender Ehe in seiner Verfügungsgewalt beschränkt ist.[5]) Hingegen ist nach bamberger Landrecht[6]) die Verfügungsgewalt des überlebenden parens sogar ausgedehnter als die des Ehemannes während der Ehe, indem derselbe der Zustimmung der Kinder nicht bedarf, wenn er Immobilien aus dem Sammtgute verkauft, ohne den Erlös zur Wiederanschaffung von Immobilien zu verwenden, wenn er Immobilien gegen Mobilien vertauscht oder den Kindern ihre Güter übergiebt. Die Zustimmung der Kinder ist auch nach bamberger Landrecht zu ungebührlichen

---

[1]) Vielfach wird indessen diese Bezeichnung in einem weiteren Sinne auch für das Alleinerbrecht und selbst für das Beisitzrecht des überlebenden Ehegatten bei Auflösung der beerbten Ehe gebraucht. Roth a. a. O. §. 80 Note 2 und 3 S. 479; Urtheile des OGH. München, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 36 S. 257 und Bd. 41 S. 116.

[2]) Danz, Handbuch, §. 608 Nr. I lit. h Bd. 6 S. 435; Beck und Lauteren, erbacher Landrecht, S. 245 §. 29; bamberger Landrecht Thl. I c 2 Tit. 10 §. 5 S. 213; Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1051 und 1144.

[3]) Danz a. a. O. Nr. VI S. 437; bamberger Landrecht II. 2 Tit 1 §. 10 S. 270; Beck und Lauteren, erbacher Landrecht, S. 196 §. 8.

[4]) Danz a. a. O. Nr. II lit. i und Nr. VI lit. t S. 435 und 437; Beck und Lauteren a. a. O. S. 249 und 250 lit c. und d; Weber, Grundsätze Thl. I Bd. 1 S. 485 §. 528 Z. 2; Thurnauer Verordnung vom 29. März 1787 gemäß Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 1052 und 1053 §§. 8 und 9; Roth a. a. O. §. 80 Note 17 S. 480. In Rücksicht ihres eigenthümlichen Vermögens setzen die Kinder die Gütergemeinschaft mit dem verwittweten Elterntheile nicht fort, vielmehr schließen sie diesen in der Beerbung ihrer Großeltern von Seiten des verstorbenen Elterntheiles aus. Weber, Darstellung, Bd. 1 S. 201 und 320 §. 327 Nr. 4 und §. 534. Vgl. unten Note 15.

[5]) Beck und Lauteren S. 257 und 259, 206 und 210, §§. 32 und 30 lit. f und §§. 13 und 15.

[6]) Bamberger Landrecht I. 2 Tit. 10 §§. 17—20 S. 217—219; Weber, Grundsätze, Thl. I Bd. 1 S. 511—513 §§. 559, 560 und 562; Spies, Handbuch, S. 115 und 116 §. 23; Roth in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 33 S. 252.

Schenkungen aus dem Sammtgute, zur Wegweisung einer diesem zuzubringenden Errungenschaft, zu gefährlichen und sehr schädlichen Geschäften und, von Handlungs- und Gewerbesachen abgesehen, zu Bürgschaften[6a]) erforderlich.

In dem Rechtsgebiete der Grafschaft Thurnau kommen subsidiär die Grundsätze des preußischen Landrechtes zur Anwendung.[7])

2. Letztwillige Verfügung.

Nach erbacher Landrecht[8]) ist es streitig, ob der überlebende parens wenigstens über den ihm selbst bei der Abtheilung zufallenden Antheil an dem Sammtgute einseitig eine letztwillige Verfügung treffen könne.

Das bamberger Landrecht[9]) überläßt dem überlebenden Ehegatten die einseitige letztwillige Verfügung zu Gunsten eines Kindes über den ganzen ihn bei der Abtheilung treffenden Antheil, zu Gunsten Dritter jedoch, falls sie nicht der verstorbene Gatte ausdrücklich gestattete, nur über die Hälfte dieses Antheiles.

Das Recht der Grafschaft Thurnau enthält auch hierüber keine Vorschriften.

In keinem Falle steht es in der Macht des überlebenden Elterntheiles, über den den Kindern bei der Abtheilung zufallenden Sammtgutsantheil ohne deren Zustimmung letztwillig zu verfügen.[10])

3. Haftung des Sammtgutes.

Das Sammtgut haftet auch bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur für diejenigen von dem verstorbenen Ehegatten kontrahirten Eheschulden, welche schon während der Ehe hätten aus dem Sammtgute getilgt werden müssen.[11])

Nach bamberger Landrecht ist die Wittwe befugt, die von ihrem Manne einseitig vorgenommenen Handlungen wie bei dessen Lebzeiten innerhalb der gesetzlichen Frist anzufechten.[12]) Auch können die Kinder die ohne Einwilligung ihrer verstorbenen Mutter geleisteten Bürgschaften anfechten und brauchen dieselben die Tilgung der von letzterer wider Gebühr gemachten Schulden aus dem Sammtgute nicht zu gestatten.[13])

[6a]) Erk. d. OAG. in München vom 13. Februar 1860, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 25 S. 110.

[7]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 80 Note 36 S. 482.

[8]) Beck und Lauteren, erbacher Landrecht, S. 250—257 §. 30.

[9]) Thl. I Anh. 2 Tit. 3 §§. 5, 8 und 9 S. 80 und 82; Spies, Handbuch, S. 81 §. 102.

[10]) Danz, Handbuch, §. 608 Z. VI lit. r Bd. 6 S. 437; Roth a. a. O. §. 341 N. 19 u. 20 Bd. III S. 527 u. 528.

[11]) Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 38 S. 132.

[12]) Bamberger Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 10 §. 16 S. 217; Weber, Grundsätze, §. 557 Thl. I Bd. 1 S. 511.

[13]) Landrecht a. a. O. §§. 6—15 S. 213—217; Weber a. a. O. §§. 541—557 S. 499—511.

4. Freiwillige Abtheilung.

Auf Grund freiwilliger Vereinbarung des Elterntheiles mit den Kindern kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufgehoben werden. Ohne Einwilligung der Kinder kann jedoch der Elterntheil dieselbe nach den Rechten von Erbach und Bamberg nicht aufheben.

Sollen die Kinder mit ihren Antheilen am Sammtgute dergestalt abgefunden werden, daß ihnen auf den künftigen Nachlaß des Elterntheiles aus dem Grunde der Gütergemeinschaft ein Anspruch nicht mehr zusteht, so setzt dies nach erbacher Recht die ausdrückliche Zustimmung der abzufindenden Kinder oder, falls solche minderjährig sind, der Vormünder derselben voraus.[14])

Nach bamberger Landrecht sind die Kinder gleichfalls nicht schuldig, sich von dem überlebenden Elterntheile von Grund aus abtheilen zu lassen; denselben kann insbesondere nicht auferlegt werden, sich dadurch von einer noch in Aussicht stehenden großelterlichen Erbschaft ausschließen zu lassen. Vielmehr können die Kinder im Falle einer auf Grund gegenseitiger Vereinbarung mittels Grundtheilung stattfindenden Gutsübergabe sich eine bei Lebzeiten der Eltern des abtheilenden parens noch zu gewärtigende großelterliche Erbschaft vorbehalten und gebührt den minderjährigen Kindern gegen eine etwaige Unterlassung dieses Vorbehaltes sogar das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.[15])

5. Fälle nothwendiger Abtheilung.

Abgesehen von den Fällen freiwilliger Abschichtung erfolgt die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft regelmäßig erst mit dem Tode des überlebenden Elterntheiles[16]) oder der sämmtlichen Kinder; in Ausnahmefällen wird jedoch ersterer zur Aufhebung der Gemeinschaft gezwungen.

Nach erbacher Landrecht kann der überlebende Ehegatte nur, wenn er zu einer weiteren Ehe schreitet, ohne durch Einkindschaft die Rechte der Vorkinder sicher gestellt zu haben, von diesen zur Aufhebung der fortgesetzten Güter-

---

14) Beck und Lauteren, erb. Landrecht, S. 266 §. 35.

15) Bamberger Landrecht Thl. I Anh. 2 Tit. 1 §§. 8—10 S. 70; 2te bes. Verordnung §. 9 S. 140; Thl. II c. 1 Tit. 3 §. 5 S. 233; Weber, Grundsätze, §. 560 Thl. I Bd. 1 S. 513; §§. 156 und 158; ebenda S. 142 und 144 und §. 943 Bd. 2 S. 351. Hinsichtlich der großelterlichen Erbschaft seitens der Eltern des verstorbenen Elterntheiles vgl. oben Note 4.

16) Nach bamberger Landrecht findet in zweiter Ehe auf Absterben des rechten Elterntheiles der vereinkindschafteten Vorkinder keine Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen diesen und deren Stiefparens statt; erstere können vielmehr, falls nicht das Gegentheil vereinbart wurde, unbedingt Grundtheilung fordern. Spies, S. 122 Z. 6. Hingegen setzt nach erbacher Recht auch der Stiefelterntheil die Gütergemeinschaft fort; Weber Bd. 5 S. 343 §. 50.

gemeinschaft gezwungen werden[17]); diese Aufhebung kann jedoch wegen Prodigalität des Elterntheiles nicht verlangt werden, vielmehr bleiben die Kinder in einem solchen Falle darauf beschänkt, zu ihrem Schutze die Erlassung einer Prodigalitätserklärung und die Einleitung einer Kuratel zu erwirken.[18])

Nach dem Rechte der Grafschaft Thurnau sind vor der Wiederverehelichung des verwittweten parens die „Voraus“ der Vorkinder zu reguliren, und ist die Eheschließung ausdrücklich verboten, solange nicht der Nachweis beigebracht ist, daß die Vorkinder vereinkindschaftet oder sonst wie abgefunden wurden. Hingegen bildet die Prodigalität des parens auch hier nicht einen Fall der nothwendigen Theilung.[19])

Nach dem Rechte des Bisthums Bamberg hat der zu einer weiteren Ehe schreitende verwittwete parens sich mit den Vorkindern entweder durch Grundtheilung oder durch Einkindschaft oder vermöge eines alten Brauches auch bei allseitiger Zustimmung mittels Herausgabe des Eingebrachten des verstorbenen Ehegatten an die Vorkinder auseinanderzusetzen. Welche von diesen Formen der Auseinandersetzung Platz zu greifen habe, ist in Ermangelung des Einverständnisses der Betheiligten der nach Anleitung ausführlicher Vorschriften des Statutes zu treffenden gerichtlichen Entscheidung überlassen. Demgemäß kann namentlich dann unbedingt Grundtheilung verlangt werden, wenn in zweiter Ehe beiderseits unabgetheilte Kinder vorhanden sind oder beide Ehegatten oder doch der rechte parens der Vorkinder sich der Verschwendung schuldig macht oder beide sich als zur Haushaltung unfähig erweisen, dann auch, wenn ein parens zur dritten Ehe schreitet und die Vorkinder vereinkindschaftet sind 2c. Hingegen bildet die Verschwendung des im Wittwenstande verbleibenden parens so wenig wie die eines Ehegatten in beiderseitiger erster Ehe einen Fall der nothwendigen Abtheilung, vielmehr kann eine solche nur Veranlassung geben zur Erwirkung einer Prodigalitätserklärung und zur Einleitung einer Kuratel.[20])

---

17) Erbacher Statut von 1520 Art. VI §. 4; Landesordnung Tit. 21 §. 8; Beck und Lauteren, Landrecht, Thl. I S. 65 und 115; Thl. II §. 34 S. 264.

18) Beck und Lauteren a. a. O. Thl. II S. 231 §. 26.

19) Gräflich Giechische Verordnungen vom 12. Februar 1776 und vom 10. März 1787 gemäß Weber, Darstellung, Bd. I S. 1053 und 1144.

20) Bamberger Landrecht Thl. I c. 2 Tit. 10 §§. 20 und 21 S. 219 (vgl. auch Anh. 3 Tit. 2 §§. 4 und 6 S. 114 und 115); Thl. II c. 1 Tit. 3 §. 1 S. 232 und §. 18 S. 239; Anh. 2 §. 8 S. 329; c. 3 Abthl. 2 Tit. 1 §. 4 S. 303 und 304; Anh. 1 §§. 9 und 11 S. 324; Spies, Handbuch, S. 77, 103 und 116—123; Weber, Grundsätze, §§. 564, 638, 655 und 656 Thl. I Bd. 1 S. 516, Bd. 2 S. 37, 46—48 und 51—52; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 39 Note 8 S. 135.

6. Theilungsverhältniß.

Der bei der Abtheilung den überlebenden Ehegatten treffende Antheil kann demselben durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen nicht entzogen werden.[21])

Nach dem erbacher Landrechte wird das Sammtgut zwischen dem parens und den Kindern je zur Hälfte getheilt; ersterem verbleibt jedoch die Verwaltung und Nutzung des auf minderjährige Kinder entfallenden Antheiles gegen die Verpflichtung, dieselben bis zu ihrer Volljährigkeit oder selbständigen Niederlassung zu unterhalten und zu erziehen. Bei der Abtheilung ist ein Inventar zu errichten und werden Liegenschaften und sonstige untheilbare Bestandtheile des Sammtgutes nach ihrem Geldwerthe veranschlagt. Hierbei steht dem parens das Recht zu, Güter aus dem Sammtgute zu behalten und die Kinder mit dem Geldwerthe derselben nach billiger Schätzung abzufinden. Die Kinder haben in die Theilungsmasse dasjenige einzuwerfen, was gemeinrechtlich konferirt werden muß.[22])

Das Recht der Grafschaft Thurnau bestimmt lediglich, daß die Hälfte des Sammtgutes den bei der Wiederverehelichung des parens dessen Vorkindern unter Errichtung eines Inventars zu bestimmenden Voraus bilden solle.[23])

Nach dem Rechte des Bisthums Bamberg wird bei Eintritt des Abtheilungsfalles das Sammtgut zwischen dem parens und den Kindern nach Köpfen getheilt, wenn nicht die Gatten sich in den Ehepakten den dritten Theil desselben vorbehalten hatten oder wenn nicht die Interessenten die sogenannte Partialtheilung, d. h. die Abfindung der Vorkinder mit dem Eingebrachten des Verstorbenen, vorziehen. Hierbei wird auch das Vermögen, welches die Eltern der vorigen Ehe als nicht gemeinschaftlich besaßen oder als solches im Wittwenstande erlangten (der Vorbehalt des parens) in die Grundtheilung einbezogen, indem hiervon den Vorkindern der gemeinrechtliche Pflichttheil zufällt. Auch hier haben die Kinder dasjenige, was nach gemeinem Rechte konferirt werden muß, in die Theilungsmasse einzuwerfen; durch die Grundtheilung wird Inventarerrichtung erforderlich. Derjenige parens, welchem an Liegenschaften ein Vorwahlrecht zusteht, hat die für ihn etwa aus dem Sammtgute bezahlten Geldstrafen zu vergüten.[24])

---

[21]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 86 S. 525.

[22]) Beck und Lauteren, erbacher Landrecht, Thl. II §§. 50—55 S. 308—313 und 306; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 345—347.

[23]) Weber, Darstellung, Bd. I S. 1053.

[24]) Bamberger Landrecht Thl. II c. 1 Tit. 4 §. 11 S. 245; Thl. I Anh. 2 Tit. 3 §§. 4, 5 und 7 S. 80 und 81; Weber, Grundsätze, §§. 661—690 und §. 941 Thl. I Bd. 2 S. 54—81 und 347; Schwarz a. a. O. §. 37 Note 12 und 14.

§. 45. Abtheilung mit Beisitz.

Nach den Rechten von Bayreuth[1]), Nürnberg[2]), Hohenlohe[3]), Dinkelsbühl[4]), Stadt Kempten[5]), Fürstenthum Kempten[6]) und Lindau[7]) wird das Sammtgut nach seinem Stande bei Auflösung der Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern abgetheilt, erfolgt indessen diese Abtheilung nicht sofort nach dem Tode des einen parens, vielmehr steht dem Ueberlebenden ein Beisitzrecht an den Erbtheilen der Kinder zu. Auch nach preußischem Landrechte[8]) vererbt sich der Antheil des Verstorbenen am Sammtgute sofort auf die Kinder, und kommt es nur mit Rücksicht auf das dem überlebenden Elterntheile an den Erbtheilen der Kinder zustehende elterliche Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht gleichfalls erst in einem späteren Zeitpunkte zu wirklicher Abtheilung. Hierher dürften auch die Rechte von Ingolstadt, Stauffen und Mindelheim zu rechnen sein.[9])

Mit Stiefkindern, welche nicht eingekindschaftet sind, muß jedoch der überlebende Elterntheil nach hohenloher Landrecht[10]) sofort abtheilen und, wenn

---

[1]) Landeskonstitution von 1722 Tit. VII §§. 7, 16, 17 und 19; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 177, 181 und 182; Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §. 5 S. 5 und 6, §§. 20 und 21 S. 22 und §. 70 S. 79; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 37 Note 32 und 33 S. 132; Rosenkrantz, Pflegschaftswesen, §. 31 Note 5 lit. C. S. 72 u. 73.

[2]) Reformation Tit. 33 G. 4; Lahner, Einleitung, §. 281 S. 137; Siebenkees, Intestaterbfolge, §. 41 S. 65 und §. 48 S. 73; Schwarz a. a. O. Note 30 S. 131; Rosenkrantz a. a. O. lit. B, a S. 71.

[3]) Landrecht Thl. I Tit. 5 §. 3, Thl. V Tit. 3 §§. 3 und 4; Arnold a. a. O. S. 385, 450 und 451; Rosenkrantz a. a. O. lit. A, b, 2 S. 68;

[4]) Statuten Lib. I Tit. 2 §§. 6, 7, 9, 10 und 14; Arnold a. a. O. S. 264—266; Rosenkrantz a. a. O. lit. A, b, 1 S. 68; Müller, Verhältnisse, §. 2 lit. a Nr. 2 S. 9.

[5]) Tragneyordnung gemäß Weber Bd. 4 S. 611 §§. 28 und 30, S. 615 §. 40 und S. 623 §§. 65—67; Rosenkrantz a. a. O. lit. A, b, 3 S. 68 und 69; Müller a. a. O. Nr. 3 S. 9—11.

[6]) Erhardische Landesordnung art. 91 §§. 3—5; (Renz) Sammlung S. 325 und Einleitung §. 182 S. CLXVI; Rosenkrantz a. a. O. lit. A, b, 4 S. 69.

[7]) Vogtey- und Vormundschaftsordnung Tit. I §. 7, Tit. VII §§. 1, 3, 5 und 6; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 727—729; Erbrecht §§. 4 und 10 bei Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereines Bd. 15 S. 69, 70 und 88; Rosenkrantz a. a. O. lit. A, b, 5 S. 69; Müller a. a. O. Nr. 1 S. 7—9.

[8]) II. 2 §§. 156, 168, 179 ff., 189 ff.; II. 18 §§. 34 ff., 376, 383, 411 ff., 970 ff.; Witte, Intestaterbrecht, §§. 25—28 S. 98—111; Rosenkrantz a. a. O. lit. A, b, 6 S. 70 und 71.

[9]) Freiheitsbrief bei Ekher „Rechtsbeständige Erörterung der Frage, ob die Ingolstädter Freiheit sich außer den Burgfrieden erstrecke", Beilage D; Rau, Handbuch, §. 31 S. 134. Vgl. indessen oben §. 33 Note 66. Ueber Stauffen Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 321; Mindelheim a. a. O. S. 872. Nähere Angaben fehlen.

[10]) Thl. V Tit. 3 §. 3; Arnold a. a. O. S. 451.

eingekindschaftete Kinder vorhanden sind, ist derselbe wenigstens zur Feststellung der dieselben betreffenden Erbtheile durch Errichtung eines Inventars verbunden.

1. Papiertheilung.

Wenn auch nach den hierher gehörenden Rechten die Verpflichtung des Elterntheiles zur Realtheilung erst später eintritt, so ist doch nach dem Rechte der Stadt Nürnberg[11]) der dieser Abtheilung zu Grunde zu legende Vermögensstand sofort nach dem Tode des einen parens durch Inventarisation (Papiertheilung) festzustellen.

Nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth[12]) findet eine solche Papiertheilung regelmäßig nur im Falle des Vorabsterbens des Vaters statt, indem die Wittwe sofort nach dessen Tode ein Privatinventar über dessen Nachlaß und zwar ausschließlich des notorisch und unstreitig von ihr selbst Ein- und Zugebrachten, einzureichen hat, der Wittwer dagegen nur ausnahmsweise (wenn die nächsten Verwandten oder Taufpathen der Kinder es für nöthig halten) eine außergerichtliche Aufzeichnung der die letzteren treffenden Erbtheile fertigen muß.[13])

Das Recht des Fürstenthums Kempten[14]) schreibt für den Fall des Vorabsterbens der Mutter eine Papiertheilung nicht vor. Es kann jedoch die überlebende Mutter dazu angehalten werden, über die Verwaltung des Vatergutes der minderjährigen Kinder deren Vormündern Rechnung zu legen, was die vorläufige Feststellung dieses Kindervermögens voraussetzt.

2. Realtheilung.

a. Nach den Rechten von Bayreuth[15]), Nürnberg[16]) und Hohenlohe[17]) hat sich der zu einer weiteren Ehe schreitende verwittwete Elterntheil mit den Vorkindern, welchen im Falle ihrer Minderjährigkeit Vormünder zu bestellen sind, durch Realtheilung auseinanderzusetzen. Nach den Rechten von Dinkels-

---

[11]) Reformation Tit. 33 G. 4 §. 3; Siebenkees, Intestaterbfolge, §. 45 S. 70; Lahner, Einleitung, §. 281 N.***) S. 138; Rosenkrantz a. a. O. lit. B, a, S. 71; Roth a. a. O. §. 79 Note 11 S. 477.

[12]) Verordnung vom 9. Dezember 1738; Arnold a. a. O. S. 197 und 181 Anm. 1; Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §. 72 S. 82 Note 1 und 2; Urtheil des OGH. in München vom 2. Juli 1875 in den Bl. f. RA. Bd. 40 S. 319.

[13]) Landeskonstitution von 1722 Tit. VII §. 19; Arnold a. a. O. S. 182 Anm. 1; Bayerlein a. a. O. §. 14 S. 15 und §. 23 S. 25; Rosenkrantz, Handbuch, §. 31 Note 5 lit. C S. 73.

[14]) Landesordnung art. 91 §. 3; (Renz) Sammlung S. 325; Einleitung §. 71 S. LXVI; Rosenkrantz a. a. O. lit. A, 4 S. 69; Roth a. a. O. §. 79 Note 13 Seite 476.

[15]) Vgl. oben Note 1.

[16]) Vgl. oben Note 2.

[17]) Vgl. oben Note 3.

bühl[18]) und des Fürstenthums Kempten[19]) ist hingegen nur die sich wiederverehelichende Mutter hierzu verpflichtet und nach den Rechten der Städte Lindau und Kempten[20]) bildet die Wiederverehelichung des verwittweten Elterntheiles überhaupt keine Veranlassung wirklicher Abtheilung, sondern lediglich den Zeitpunkt, in welchem gesetzlich die vermögensrechtlichen Verhältnisse bei Auflösung der ersten Ehe regulirt werden müssen.

Nach preußischem Landrechte kann bei der Wiederverehelichung des Elterntheiles die Auseinandersetzung der Eigenthumsgemeinschaft an dem Bestande der aufgelösten Gütergemeinschaft verlangt werden.[21])

b. Nach hohenloher Landrecht[22]) und nach den Rechten der Städte Kempten[23]) und Lindau[24]) können die Kinder bei Verschwendung und überhaupt schlechter Vermögensverwaltung des überlebenden Elterntheiles auf Vornahme wirklicher Abtheilung dringen. Auch nach preußischem Landrechte[25]) hat in solchen Fällen die Auseinandersetzung des Elterntheiles mit den Kindern stattzufinden und ebenso wird, wenn der überlebende Vater eine nachlässige Verwaltung führt und „einige Dilapidation zu besorgen wäre", oder die überlebende Mutter sich der Verschwendung oder sonst schlechter Verwaltung verdächtig macht, für das Recht des Fürstenthums Bayreuth[26]) ein Fall nothwendiger Theilung angenommen.

Im Uebrigen bildet die Prodigalität des Elterntheiles keinen Fall, in welchem die Kinder Abtheilung und Ausfolgung der sie treffenden Erbtheile verlangen können; vielmehr kommt es lediglich unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Prodigalitätserklärung und Kurateleinleitung.[27])

---

[18]) Vgl. oben Note 4 und Müller a. a. O. §. 5. lit. a Nr. 2 S. 28 und 29. Der wiederverehelichte Vater ist von jeglicher Vormundschaftsbestellung frei. Die wiederverehelichte Mutter hat um zwei Mitpfleger nachzusuchen, behält jedoch das Vatergut der Vorkinder, solange solche „noch klein und ohnerzogen" „in ihrem und des Stiefvatters Brod sind" gegen Kaution im Genuß. A. a. O.

[19]) Vgl. oben Note 6.

[20]) Vgl. oben Note 5 und 7 und Müller a. a. O. S. 26—31.

[21]) Preußisches Landrecht II. 1 §§. 634 und 635; II. 18 §§. 35 und 411; Daniels, System des preuß. Civilrechtes, §. 175 Bd. I S. 327 Note 5.

[22]) Thl. I Tit. 6 §§ 11; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 389; Rosenkrantz a. a. O. §. 31 Note 5 lit. A, b, 2 S. 38.

[23]) Tragneyordnung §§. 166, 193, 195 und 293; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, §. 2 lit. a Note 3 S. 10 und 11; Roth a. a. O. §. 79 Note 10 S. 476.

[24]) Erbrecht §. 13; Vogtey- und Vormundschaftsordnung Tit. I §. 6 und Tit. VII §. 3; Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 15 S. 70 und 88; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 728; Rosenkrantz a. a. O. Note 5 S. 69 und 70; Roth a. a. O. §. 79 Note 23 S. 478.

[25]) II. 2 §. 179, II. 18 §§. 36, 413 und 414; Witte, Intestaterbrecht, §. 26 S. 102.

[26]) Landeskonstitution Tit. VII §. 19; Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 182; Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §. 18 S. 19, §. 20 lit. b S. 22 und §. 70 lit. b S. 79.

[27]) Beseler, deutsches Privatrecht, §. 144 Nr. III Note 13 S. 609. Roth (a. a. O. §. 79 Note 10 S. 476) nimmt hingegen, wenn Sicherheitsmaßregeln wegen

c. Nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth[28]) sind die Kinder außerdem im Falle des Vorablebens der Mutter, wenn sie aus der väterlichen Gewalt ausscheiden, und im Falle des Vorablebens des Vaters, wenn sie großjährig werden, abzutheilen. Demgemäß knüpft auch das hohenlohesche Landrecht[29]) die Abtheilung an die erreichte Selbständigkeit der Kinder, und bestimmt das Recht der Stadt Dinkelsbühl[30]), daß der wiederheirathende Vater die Vorkinder, wenn sie volljährig werden oder sich verheirathen oder sonst einen eigenen Hausstand begründen, abzutheilen habe.

Nach preußischem Landrechte[31]) können Töchter, wenn sie heirathen, und Söhne, wenn sie eine eigene Wirthschaft anstellen, von ihrer verwittweten Mutter die Auseinandersetzung begehren.

d. Abgesehen von den aufgeführten Fällen, in welchen der überlebende Elterntheil zur Abtheilung gezwungen werden kann[32]), steht demselben jederzeit das Recht zu, freiwillig mit den Kindern abzutheilen.[33])

Außerdem findet die wirkliche Abtheilung erst nach dem Tode des längstlebenden Elterntheiles statt.

3. Theilungsverhältniß.

a. Quotentheilung.

Nach preußischem Landrechte[34]) zerfällt das Sammtgut in zwei gleiche Theile, von welchen der eine dem überlebenden Ehegatten, der andere als Nachlaß des Verstorbenen den Kindern zufällt. Außerdem erhalten ersterer die von ihm selbst, letztere die von dem Verstorbenen benützten Kleider, Betten und Leibwäschestücke als Voraus.

---

geführter schlechter Verwaltung erforderlich scheinen, ganz allgemein einen Fall nothwendiger Abtheilung an. Vgl. auch Runde a. a. O. §. 117 Nr. 1 lit. d S. 260.

28) Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §. 19 S. 20 und §. 68 S. 77.

29) Thl. V Tit. 1 §. 3; Arnold a. a. O. S. 442.

30) Statuten Lib. I Tit. 2 §§. 7 (und 10); Arnold a. a. O. S. 265; Müller a. a. O. §. 5 lit. a Nr. 2 S. 28.

31) II. 18 §. 412; Witte a. a. O. §. 26 S. 102.

32) Sowie den nach preußischem Landrechte — II. 2 §§. 179 und 255 und II. 18 §§. 36 und 414 — mit der Beendigung der väterlichen Gewalt gegebenen Abschichtungsgründen. Vgl. oben Note 21.

33) Tragneyordnung der Stadt Kempten §. 293; fürstlich kemptensche Landesordnung art. 91 §§. 3 und 5; (Renz) Sammlung S. 325 und Einleitung §. 182 S. CLXVI; Lindauer Erbrecht §. 9; Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 15 S. 60; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 728; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, §. 2 lit. a S. 10 und 11; Siebenkees, Intestaterbfolge, §§. 40 und 50; Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §§. 21 und 22 S. 23 und 24. Vgl. auch Witte, preußisches Intestaterbrecht, §. 27 S. 108; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 294 Note 48 und 49 zu §. 376 II. 2 des allgemeinen Landrechtes.

34) II. 1 §§. 637—642; Witte, Intestaterbrecht, §. 25 S. 98—100. Vgl. indessen oben §. 41 Note 3.

Nach dem Rechte der Stadt Nürnberg[35]) wird das Sammtgut gleichfalls je zur Hälfte getheilt. Hiermit stimmt das Recht der Herrschaft Stauffen überein.[36])

Nach hohenloheschem Landrechte[37]) gelten zwei Drittel des Sammtgutes als Antheil des Ehemannes und ein Drittel desselben als Antheil der Ehefrau hieran, und erhält der überlebende Ehegatte außer der sich hiernach bestimmenden Vermögensquote noch einen Voraus, bestehend aus dem Ehebette und „seinen eigenen Kleidern, Zierad und Geschmuck".

b. Theilung nach den ursprünglichen Vermögenstheilen.

Nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth behält der überlebende parens nach vorgängiger Tilgung der auf dem Sammtgute haftenden Schulden das von ihm bei Eingehung der Ehe und während derselben Eingebrachte, der überlebende Ehemann nach einer allerdings sehr bestrittenen Ansicht[38]) außerdem auch die Errungenschaft, während das Uebrige zwischen ihm und den Kindern nach Köpfen getheilt wird. Läßt sich der Betrag des Ein- und Zugebrachten der Mutter nicht mehr „ohne Weitläufigkeit" ermitteln, so wird derselbe auf ein Drittel des vorhandenen Vermögens berechnet. Der eingefreite Stiefvater hat im Falle des Vorabsterbens der in zweiter Ehe verheiratheten Mutter zunächst sämmtliche Passiva einschließlich des bei der letzeren Wiederverehelichung den Vorkindern ausgezeigten Vatergutes[39]) zu tilgen und theilt das übrige vorhandene Vermögen, einschließlich der Errungenschaft, mit den Kindern nach Köpfen. Hingegen haben im Falle des Vorabsterbens des Stiefparens die Stiefkinder auf dessen Nachlaß und somit auch auf die hierzu gehörige Errungenschaft keinen Anspruch. Bei der Auseinandersetzung der Stiefmutter mit den Stiefkindern kommen die gleichen Grundsätze zur Anwendung.

Indessen steht dem überlebenden Ehegatten auch frei, sich mit den Vor-

---

35) Reformation Tit. 33 G. 4; Lahner, Einleitung, §. 281 S. 137; Siebenkees, Intestaterbfolge, §§. 41 ff. S. 65 ff.; Schwarz a. a. O. §. 37 Note 30 S. 131; Rosenkranz a. a. O. §. 31 Note 5 lit. B, a.

36) Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 321, wonach auch Truhen und angeschnittene Kleider der Mutter auf die Töchter und des Vaters auf die Söhne übergehen.

37) Hohenlohesches Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 2, Thl. V Tit. 1 §. 3 und Tit. 2 §. 3; Arnold a. a. O. S. 442 und 450; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 211; Schwarz a. a. O. §. 37 Note 35 S. 132; Rosenkranz a. a. O. §. 31 Note 5 lit. A, b 2 S. 68.

38) Dafür Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §§. 7 und 15 S. 7 und 16, dagegen Arnold, Beiträge, Bd. 1 S. 177 Anm. 1, während die Praxis der Gerichte und auch des obersten Gerichtshofes in München bis auf die neueste Zeit auseinandergeht. Blätter für Rechtsanwendung 1. Erg.-Bd. S. 374 ff. und Bd. 41 S. 304.

39) Desgleichen des bei seiner Wiederverehelichung den von ihm etwa zugebrachten Kindern ausgezeigten Muttergutes. Vorausgesetzt wird, daß die Vorkinder nicht schon bei der Wiederverehelichung mit ihrem Vater- bezw. Muttergute durch Realtheilung abgefunden wurden. Bayerlein a. a. O. §§. 36 und 80 S. 41 und 89.

kindern statt durch Abtheilung mit Berücksichtigung der ursprünglichen Vermögensbestandtheile durch die Theilung des ganzen vorhandenen Vermögens nach Köpfen (sogenannte Grundtheilung) auseinanderzusetzen.[40])

Nach dem Rechte der Stadt Dinkelsbühl zerfällt das Sammtgut in „väterlich und mütterlich Gut", deren jedes das von dem Vater bez. der Mutter Ein- und Zugebrachte und die Hälfte der Errungenschaft umfaßt. Der überlebende Ehegatte behält nach der Abtheilung sein also zusammengesetztes Vermögen und den lebenslänglichen Beisitz an der Hälfte des sich also berechnenden Vermögens des Verstorbenen.[41])

Nach dem Rechte der Stadt Kempten[42]), nach welchem das Sammtgut gleichfalls in väterliches und mütterliches Vermögen zerfällt, bildet das Ein- und Zugebrachte des Verstorbenen nebst der Errungenschaft die Theilungsmasse, aus welcher der überlebende Elterntheil in Konkurrenz mit nur einem Kinde die Hälfte, in Konkurrenz mit mehreren Kindern einen Kindestheil erhält.

Auch nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten[43]) zerfällt das Sammtgut in seine ursprünglichen Bestandtheile und wird bei Vorableben des Vaters dessen Nachlaß zwischen der Mutter und den Kindern nach Köpfen getheilt, während dem Vater bei seinem Ueberleben lediglich der lebenslängliche Beisitz an dem gesammten Nachlasse der vorverstorbenen Ehefrau zukommt, das Eigenthum hieran aber auf die Kinder sich vererbt. Ueber die Behandlung der Errungenschaft enthalten die Quellen keinerlei Bestimmungen.

Nach dem Rechte der Stadt Lindau zerfällt das Sammtgut gleichfalls in seine ursprünglichen Bestandtheile, und bildet das „zugebracht-, ererbt- und bezw. errungen" Vermögen des verstorbenen Elterntheiles das „verfangen und eigen angefallen Erbgut" der Kinder, während der überlebende Ehegatte sein eingebrachtes und während der Ehe durch Erbschaft oder Vermächtniß erworbenes Vermögen behält und den Beisitz an den Erbtheilen der Kinder lebenslänglich

[40]) Landeskonstitution Tit. VII §§. 7—16; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 177—181; Bayerlein a. a. O. §§. 24, 25, 33, 36—39, 43—45, 73—75, 80, 81 und 83; Schwarz a. a. O. §. 37 S. 131 und 132; Roth a. a. O. §. 79 Note 16—20 S. 477, 478.

[41]) Dinkelsbühler Statuten Bd. I Tit. 2 §§. 7, 10 und 14; Arnold a. a. O. S. 264—266; Müller a. a. O. §. 2 lit. a Nr. 2 und §. 5 lit. a Nr. 2 S. 9 und 28; Roth a. a. O. Note 20 S. 478.

[42]) Tragneyordnung §§. 164, 177—186, 285 und 293—295; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 617—624; Rosenkrantz a. a. O. §. 31 Note 5 lit. A, b, Nr. 3 S. 68; Müller a. a. O. §§. 2 und 5 lit. a Nr. 3 S. 9 und 29; Roth a. a. O. Note 21 S. 478.

[43]) Erhardische Landesordnung Art. 91 §§. 3—5; (Renz) Sammlung, S. 325, Einleitung §. 182 S. CLXVI; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 62 und 63; Rosenkrantz a. a. O. lit. A, b, Nr. 4 S. 69; Roth a. a. O. Note 22 S. 478; Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 13. November 1874, Sammlung Bd. 5 S. 19.

genießt. In Ansehung einer sich ergebenden Errungenschaft oder Einbuße sollen der verwittwete Elterntheil und die Kinder sich unter Zuziehung von Vormündern und Verwandten mit einander vergleichen und eventuell gerichtliche Entscheidung erwirken; es wird jedoch angenommen, daß solche je zur Hälfte zu theilen sei.[44])

Der dem überlebenden Gatten bei der Abtheilung zufallende Antheil kann demselben durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen nicht entzogen werden.[45])

§. 46. **Wirkungen der Grundtheilung.**

Mit der Abtheilung erlangen regelmäßig nur die Ansprüche der Kinder auf den hinterlassenen Sammtgutsantheil des verstorbenen Elterntheiles ihre Befriedigung, so daß deren erbrechtliche Ansprüche auf den Nachlaß des längstlebenden Elterntheiles bis zu dessen Tode aufrechterhalten werden.[1]) Nach einigen Rechten kommt jedoch der Abschichtung die Bedeutung einer Abfindung der Kinder von ihrem beiderseitigen elterlichen Vermögen zu.[2])

Nach würzburger Landrecht verlieren die abgetheilten Kinder ihre Pflichttheilsrechte an dem Nachlasse des abtheilenden Elterntheiles. Dieselben verbleiben zwar dessen Intestaterben; letztere werden jedoch von dessen Kindern aus einer neuen Ehe selbst hinsichtlich der demselben nach der Abtheilung zugefallenen großelterlichen Erbschaft ausgeschlossen.[3]) Hiermit stimmen die Rechte von Castell[4]) und Schweinfurt[5]) überein, das schweinfurter Stadtrecht weicht indessen insofern ab, als von einer nach geschehener Abtheilung dem abtheilenden Elterntheile von seinen rechten Eltern anfallenden Erbschaft diesem nur der sogen.

---

[44]) Lindauer Vogtey- und Vormundschaftsordnung Tit. VII §. 1; Erbrecht §§. 2, 3, 4 und 16; Bocke in der Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 15 S. 67—69, 71, 86 und 87; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 727 und 729; Rosenkrantz a. a. O. §. 31 Note 5 lit. A, b, Nr. 5 S. 69 und 70; Roth a. a. O. §. 79 Note 23 S. 478; Müller a. a. O. §§. 2 und 5 lit. a Nr. 1 Note 26 S. 7, 26 und 27.

[45]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 86 I S. 525. Vgl. oben §. 43 Note 42 und §. 44 Note 21.

[1]) Runde, deutsches eheliches Güterrecht, §. 118 S. 265; Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 405 Note 15—18 Bd. 2 S. 431; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, §. 5 S. 27, 29, 31 und 34 Note 68 und 72; Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §. 41 Note 1 S. 47. Vgl. auch preußisches Landrecht II. 2 §§. 375 und 376.

[2]) Mittermaier a. a. O. Note 13 und 14; vgl. auch preußisches Landrecht a. a. O. §. 377.

[3]) Schelhaß, Darstellung, §. 49 Note 9 S. 99 und 100; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 37 Note 27 und 28 S. 131; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 342 Note 81 und §. 352 Note 20 Bd. III S. 542 und 612.

[4]) Landesverordnung §. 126 S. 85; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 478 und 479 §§. 192 und 195; Roth a. a. O. Note 81 und 21.

[5]) Differentiae Tit. 14 und 44 §. 4 und Tit. 57; Weber a. a. O. Bd. 3 S. 274 und 275; Roth a. a. O. Note 81 und 21; Blätter für Rechtsanwendung Bd. 3 S. 135 ff.

elterliche Pflichttheil, dessen abgetheilten und unabgetheilten Kindern aber zu gleichen Theilen, d. h. nach Köpfen, der auf die Kinder treffende Pflichttheil zufällt, wenn auch der Nießbrauch der Antheile der abgetheilten Kinder dem nicht zu einer weiteren Ehe geschrittenen Elterntheile bis zu seiner etwaigen Wiederverehelichung verbleibt.

Nach erbacher Landrecht[6]) verlieren die abgetheilten Kinder gleichfalls ihr Notherbenrecht gegenüber dem abtheilenden Elterntheile und stehen dieselben auch in dessen Beerbung ab intestato den Interessenten einer von ihm eingegangenen neuen Gütergemeinschaft nach.

Auch nach bamberger Landrecht haben die abgetheilten Kinder keinen Pflichttheil am Nachlasse des überlebenden Elterntheiles anzusprechen, und werden dieselben von der Erbfolge in diesen durch dessen unabgetheilte Kinder und neuen Ehegatten, ja sogar durch dessen Aszendenten ausgeschlossen.[7])

Hierher gehört auch die dem Elterntheile nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth freigelassene völlige Grundtheilung. Während bei der gewöhnlichen Auseinandersetzung des bayreuther Rechtes die abgetheilten Kinder ihr Erbrecht gegenüber ihrem mit ihnen abtheilenden rechten Elterntheile behalten, sind die mittels der sogenannten Grundtheilung abgetheilten Kinder ihres Notherbenrechtes verlustig und werden dieselben bei der Intestaterbfolge durch den neuen Ehegatten und die aus der neuen Ehe hervorgegangenen Kinder ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht jedoch nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung hinsichtlich einer etwa nach der Abtheilung dem noch lebenden Elterntheile seitens seiner Eltern anfallenden Erbschaft, indem hieran die abgetheilten Kinder mit dem Elterntheile und den unabgetheilten Kindern ad aequales partes in capita theilnehmen.[8])

§. 47. Einkindschaft.[1])

Während bei den Rechten mit Gütertrennung oder bloßer Errungenschaftsgemeinschaft die Einkindschaft nur ausnahmsweise ausdrücklich anerkannt ist, stellt solche nach den Rechten, welchen zufolge die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten bildet, regelmäßig das Mittel dar, durch welches der zu einer weiteren Ehe schreitende verwittwete Elterntheil die Abtheilung mit seinen aus der aufgelösten Ehe stammenden Kindern vermeiden und das aus dieser vorhandene Vermögen in die neue Ehe übertragen kann, in welcher

---

[6]) Beck und Lauteren, erbacher Landrecht, S. 310—312; Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 346 und 347.

[7]) Weber, Grundsätze, §§. 811 und 812 Thl. I Bd. 2 S. 198—201; Spies, Handbuch, S. 118 §. 28 und S. 126 §. 38; Schwarz a. a. O. Note 13 und 14 S. 129 und 130; Roth a. a. O. Note 81 und 19.

[8]) Bayerlein, gesetzliche Erbfolge, §§. 41, 43 und 44 S. 47—51; Roth a. a. O. §. 342 Note 81 und §. 353 Note 17 Bd. III S. 542 und 624.

[1]) Vgl. oben §. 12 und §. 28.

letzteren alsdann die vereinkindschafteten Kinder gleich den rechten Kindern beide Elterntheile beerben.[2])

Nach dem Rechte des Bisthums Fulda tritt im Falle der Wiederverehelichung eines verwittweten Elterntheiles kraft des Gesetzes die Einkindschaft ein.[3]) Auch nach bamberger Landrecht kann der Eintritt der Einkindschaft ohne den Abschluß eines hierauf gerichteten Vertrages erfolgen. Hiernach greift nämlich eine solche sogen. stillschweigende Einkindschaft Jahr und Tag nach der Wiederverehelichung eines verwittweten Elterntheiles Platz, wenn die rechten und Stiefeltern mit den Kindern erster Ehe Richtigkeit zu machen gegen den Inhalt des Landrechtes unterlassen und wenn die vorhandenen minderjährigen Kinder ihr Vermögen zwar ausdrücklich, jedoch ohne vormundschaftliche Genehmigung und deshalb ergangenes Erkenntniß vermischt haben.[4])

Außerdem tritt die Einkindschaft nur auf Grund eines Vertrages ein, zu dessen Abschlusse, wenn minderjährige Kinder vereinkindschaftet werden sollen, ganz allgemein die Zuziehung von Vormündern oder Beiständen und die obervormundschaftliche Genehmigung erfordert wird, während die Rechte von Bayreuth, Hohenlohe, Würzburg, Schweinfurt und Castell überdies die persönliche Vernehmung mündiger Minderjähriger verlangen.[5]) Indessen bedarf der Einkindschaftsvertrag überhaupt nach den meisten bayerischen Rechten gerichtlicher Bestätigung.[6])

Mit Rücksicht auf eine etwa in den Vermögensverhältnissen der zu vereinkindschaftenden Kinder und des zu ehelichenden neuen Gatten bestehende Ungleichheit kann ersteren ein Voraus oder letzterem ein Vorbehalt ausbedungen werden, welche Vermögenstheile dann als Sondergüter in der gewöhnlichen Erbfolge vererbt werden.[7])

Der den vereinkindschafteten Kindern während der Dauer der Einkindschaft aus Erbschaften zufließende Erwerb bildet gleichfalls regelmäßig ein

---

[2]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 93 Note 6 S. 560, führt die einzelnen bayerischen Statuten auf, in welchen die Einkindschaft ausdrücklich anerkannt ist. Nach Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, S. 27 Note 67 ist in Lindau von gesetzlicher Einkindschaft nie die Rede gewesen und kommt auch deren vertragsmäßige Festsetzung in den erhaltenen Urkunden nicht vor.

[3]) Gößmann, Gütergemeinschaft, §. 51 S. 182 ff; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 949.

[4]) Weber, Grundsätze, §. 708 Thl. I Bd. 2 S. 97; Schüttinger, die Einkindschaft, §. 7 S. 34.

[5]) Roth a. a. O. Note 24—29 S. 563. Das Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom 16. Oktober 1876 in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 42 S. 12 und 13 spricht sich dahin aus, daß aus der Nichtbeobachtung einer der fraglichen Cautelen, da solche nur im Interesse der minderjährigen Kinder statuirt seien, gemeinrechtlich auch nur von diesen ein Anfechtungsrecht abgeleitet werden könne.

[6]) Roth a. a. O. Note 28 S. 563.

[7]) Roth a. a. O. Note 36 und 37 S. 565, 566 und Note 48 S. 568. Vgl. oben §. 28 Note 15 und 16.

Sondergut derselben.[8]) Nach fränkischem Landrechte fällt jedoch auch dieser Erwerb in die Gemeinschaft.[9])

Gemäß einer dem dinkelsbühler Stadtrechte eigenen Besonderheit ist der Bestand der Einkindschaft davon abhängig, daß bei Auflösung der neuen Ehe Kinder aus derselben vorhanden sind.[10])

Nach dem Rechte des Bisthums Fulda hat der Stiefparens auf Ableben des rechten parens der vereinkindschafteten Kinder mit diesen Grundtheilung zu pflegen.[11])

Desgleichen findet nach dem bamberger Landrechte auch keine Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Stiefparens und den Kindern nach dem Tode des rechten parens derselben statt.[12])

§. 48. Ehescheidung.

Wenn die allgemeine Gütergemeinschaft durch Ehescheidung aufgelöst wird, so hat nach den Rechten von Würzburg[1]), Schweinfurt[2]) und Castell[3]) Grundtheilung stattzufinden und der schuldige Theil ein Viertel des ihn treffenden Antheiles als Scheidungsstrafe zu entrichten. Nach öttingenschem Rechte wird das Sammtgut je zur Hälfte getheilt und erhält der unschuldige Theil außer seiner Halbscheid noch den vierten Theil der Halbscheid des schuldigen Theiles, und zwar, falls Kinder des letzteren vorhanden sind, „quoad usumfructum, widrigenfalls aber quoad proprietatem".[4]) Auch nach erbacher Landrecht tritt Halbtheilung des Sammtgutes ein.[5])

Das bamberger Landrecht unterscheidet, ob ein Ehegatte unschuldig ist oder beide Theile schuldig sind. Ersteren Falles steht es in der Wahl des unschuldigen Theiles, Sonderung des Sammtgutes nach seinem Ursprunge oder Grundtheilung unter Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern zu verlangen. Haben beide Gatten als schuldig in Betracht zu kommen, so theilen dieselben das Sammtgut unter sich und verbleiben die Kinder den gemeinrechtlichen Grundsätzen gemäß bis zu erreichter Selbständigkeit in der väterlichen

---

8) Roth a. a. O. Note 48 S. 568; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 149 §. 20.
9) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 118 §§. 3, 5 und 7; Schelhaß, Darstellung, §. 60 Note 2 und 10.
10) Statuten der Stadt Dinkelsbühl Lib. I Tit. 3 §. 12; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 272.
11) Vgl. oben §. 43 Note 29.
12) Vgl. oben §. 44 Note 16.
1) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 31 §. 16; Schelhaß, Darstellung, §. 51 Note 5 S. 103 und 104; Roth, bayerisches Civilrecht, §. 87 Note 21 S. 536.
2) Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 565 §. 41 Note 9.
3) A. a. O. Bd. 2 S. 470 und 473 §§. 161 und 177.
4) Oettingen-wallersteinsche Verordnung vom 13. Juli 1767; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 626; Wächter, württembergisches Privatrecht, §. 85 Note 64 Bd. I S. 743.
5) Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 334 §§. 28 und 31.

Gewalt. Wenn jedoch eine zweite oder weitere Ehe durch Scheidung aufgelöst wird, so sind auch in diesem Falle die Kinder abzutheilen, obschon sie mit ihren rechten Eltern in Gütergemeinschaft verbleiben.[6])

Nach dem Rechte des Bisthums Fulda verliert der schuldige Theil seinen Antheil am Sammtgute völlig und der Unschuldige wird dessen Alleineigenthümer mit der Verpflichtung, hieraus den ersteren zu unterhalten.[7])

Das Recht der Stadt Lindau unterscheidet zwischen der beerbten und der unbeerbten Ehe. Letzteren Falles empfängt der unschuldige Theil das von ihm in die Ehe Eingebrachte und während der Ehe Ererbte sowie die Errungenschaft, ferner seine Kleider, Kleinodien und Leibwäsche und eine nach dem Ermessen des Ehegerichtes festzusetzende Quote von dem Eingebrachten des Schuldigen. Hingegen leben bei beerbter Ehe mit der Scheidung die verfangenschaftlichen Rechte der Kinder auf und steht alsdann dem schuldigen Theile wie bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Schuldigen der Beisitz zu; der Schuldige kann jedoch, falls er viel Vermögen in die Ehe brachte und dessen bedürftig wird, hieraus Sustentation beanspruchen.[8])

Auch nach hohenloheschem Landrecht[9]) ist zwischen beerbter und unbeerbter Ehe zu unterscheiden. Letzteren Falles zerfällt das Sammtgut in seine ursprünglichen Bestandtheile und erhält der unschuldige Theil außerdem zwei Drittel des Vermögens des Schuldigen, während es bei dem Vorhandensein von Kindern gehalten wird, als ob der schuldige Theil zur Zeit der ausgesprochenen Ehescheidung verstorben wäre.

Nach dem Rechte der Stadt Nürnberg[10]) wird das Sammtgut wie bei Auflösung der Ehe durch den Tod getheilt und erhält der unschuldige Theil von dem Vermögen des Schuldigen eine je nach dem Grade der Verschuldung verschieden bestimmte Scheidungsstrafe, und zwar, wenn gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind, lediglich zur Nutznießung, entgegengesetzten Falles aber zum Eigenthume. Sind die geschiedenen Gatten gleich schuldig, so fällt die Scheidungsstrafe an die Kinder.

Nach dem im Rechtsgebiete des Fürstenthums Bayreuth subsidiär zur An-

---

[6]) Weber, Grundsätze, §§. 479—490 und §§. 894—906 Thl. I Bd. 1 S. 438—451 und Bd. 2 S. 291—306; Spies, Handbuch, S. 79; Schwarz, Gütergemeinschaft, §. 39 S. 134; Roth a. a. O. §. 87 Note 23 S. 536.

[7]) Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 951 §. 92.

[8]) A. a. O. Bd. 4 S. 724 und 725; Roth a. a. O. §. 87 Note 16 S. 535; Müller, Verhältnisse bei beerbter Ehe, §. 3 S. 22 und 23 Note 51.

[9]) Thl. I Tit. 8 §. 11; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 399.

[10]) Ehescheidungsordnung von 1803; Arnold a. a. O. S. 518 ff.; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 753—764; Roth, bayer. Civilrecht, §. 87 Note 28 S. 537. Vgl. auch oben §. 12 Note 2 und §. 29 Note 10.

wendung kommenden preußischen Landrechte[11]) hat der unschuldige Theil die Wahl, ob er das gemeinschaftliche Vermögen je zur Hälfte theilen oder Absonderung der Güter beantragen wolle. Ersteren Falles kann er keine besondere Abfindung fordern, letzteren Falles hingegen gebührt dem unschuldigen Theile aus dem ausgemittelten besonderen Vermögen des schuldigen Theiles die gesetzliche Abfindung. Ist kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt, so nimmt jeder Theil sein in die Ehe eingebrachtes oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beide Eheleute gleich vertheilt.

Ueber das französische Recht vgl. oben §. 29 Note 11 und 12.

§. 49.*) Abweichungen des ehelichen Güterrechtes für verschiedene Arten von Ehen.

Bei Darstellung der Abweichungen des ehelichen Güterrechtes für verschiedene Arten von Ehen ist vor Allem von dem Gegensatze zwischen verdingten und unverdingten Ehen auszugehen, da die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten bei den ersteren zunächst durch den Ehevertrag bestimmt[1]), bei den letzteren hingegen der von dem Gesetze getroffenen Regelung überlassen werden. Indem nun die einzelnen Statuten entweder vorbehaltlich des Ehevertrages überhaupt nur für unverdingte Ehen oder zugleich für verdingte Ehen besondere Bestimmungen treffen, liegt denselben durchgängig die bezeichnete Unterscheidung zu Grunde.[2])

---

[11]) Preußisches Landrecht II. 1 §§. 751, 755, 783 ff. und 811—814; Koch, Commentar, Bd. 3 S. 190—199. Im Uebrigen vgl. oben §. 29 Note 6.

*) Hier sind die Mittheilungen über die Einwohnerzahl der einzelnen Rechtsgebiete, der frühere §. 49, weggeblieben.

[1]) Roth, bayerisches Civilrecht, §. 69 Eingang S. 404 und §. 70 Eingang S. 407.

[2]) Fränkische Landgerichtsordnung Thl. III Tit. 39 §§. 22 und 23, Tit. 96 und 97; Schelhaß, Darstellung, §. 19 S. 42; schweinfurter differentiae Tit. 61 §. 1 und Tit. 62 §. 1; Weber a. a. O. Bd. 3 S. 542; casteller Landesverordnung §. 171; Weber Bd. 2 S. 421; Kurz, mainzer Recht, §. 2 S. 39; bayreuther Landeskonstitution Tit. 7 §. 1; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 171; Weber a. a. O. Bd. 1 S. 969 §. 23; nürnberger Reformation Tit. 28 G. 2; Lahner, Einleitung, §§. 92 und 96 S. 39 und 41; ansbacher Amtsordnung Tit. 12 und 13; Arnold a. a. O. S. 26—34; Weber Bd. 2 S. 10, 11 und 19; weißenburger Statuten Tit. 3; Arnold §. 827 Note 1; Weber Bd. 2 S. 1057; dinkelsbühler Statuten lib. I tit. 2 §§. 1 und 3; Arnold S. 262 und 263; nördlinger Statuten gemäß Weber Bd. 4 S. 831; ulmer Gesatz und Ordnungen Thl. I Tit. 1 und 10; Weber Bd. 4 S. 526; kaufbeurer Statuten gemäß Weber a. a. O. S. 578; lindauer Erbrecht §§. 1 und 2; Weber a. a. O. S. 726; Statuten der Stadt Kempten gemäß Weber a. a. O. S. 604; regensburger Heirathsgedingsordnung gemäß Weber a. a. O. Bd. 5 S. 29 und 30.

Als „verdingt" sind die Ehen nicht nur dann zu betrachten, wenn der eheliche Güterstand vertragsweise festgesetzt, sondern auch dann, wenn ohne Festsetzung eines von dem gesetzlichen Güterstande abweichenden ehelichen Güterstandes nur Dos und Widerlage bestellt ist. In einem solchen Falle verbleibt es regelmäßig im Uebrigen bei dem gesetzlichen Güterstande der unverdingten Ehe.[3]) Nach dem Rechte der Stadt Nürnberg gilt jedoch für solche verdingte Ehen gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft[4]), während sonst die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand nach diesem Statute für alle ersten Ehen und für die weiteren Ehen ohne Vorkinder aus einer früheren Ehe bildet.[5])

Auch abgesehen von dem Gegensatze zwischen verdingten und unverdingten Ehen lassen manche Rechte für gewisse Arten von Ehen eine abweichende Behandlung, nämlich theils überhaupt einen ganz anderen gesetzlichen Güterstand, theils Abweichungen im Einzelnen eintreten.

I. Nach einer Reihe von Statuten kommt hier zunächst der Unterschied zwischen bekindeten und unbekindeten Ehen in Betracht.

1. Dieser Gegensatz tritt am bedeutsamsten hervor nach denjenigen Rechten, welche, von dem Gedanken ausgehend, daß „die genossenschaftliche Idee ihre wahre und volle Bedeutung erst in Verbindung mit den Ideen der Familie und des Hauses als eines organischen Ganzen erhalte"[6]), eine Verschiedenheit des gesetzlichen Güterstandes für die bezeichneten beiden Arten von Ehen statuiren.

Hierher gehören in Bayern die einander nahe verwandten Rechte von Würzburg, Schweinfurt und Castell, nach welchen die Errungenschaftsgemeinschaft den gesetzlichen Güterstand für kinderlose Ehen bildet, und der Eintritt und Fortbestand der allgemeinen Gütergemeinschaft von der veränderlichen Thatsache des Vorhandenseins von Kindern abhängig ist.[7])

Mit der Geburt von Kindern tritt nach diesen Rechten die allgemeine Gütergemeinschaft bei allen unbedingten Ehen und gemäß dem Rechtssatze „Kinderzeugen bricht Ehestiftung" und ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung auch bei bedingten Ehen ein. Mit dem Tode oder der Absonderung sämmtlicher Kinder lebt die bloße Errungenschaftsgemeinschaft wieder auf.[8])

---

[3]) Roth a. a. O. §. 82 Note 14 S. 495, §. 83 Note 16 S. 498.

[4]) Roth a. a. O. §. 82 Note 14 S. 495. Sonst nur für weitere Ehen mit Vorkindern. In der „Zeitschrift des Anwaltvereines in Bayern" Bd. 17 S. 369, 370 und 377 tritt Bocke der Auffassung, daß nach nürnberger Recht für alle bedingten Ehen Errungenschaftsgemeinschaft gelte, entgegen, indem er diesen Güterstand bei ersten Ehen nur im Falle der offenen Gewerbsgemeinschaft eintreten läßt.

[5]) Vgl. oben §. 33 Note 73. Ueber das bamberger Landrecht, demzufolge in einem solchen Falle der Güterstand des gemeinen Rechtes statt hat, vgl. oben §. 4 Note 70.

[6]) Agrikola, Gutachten zu den Verhandlungen des zwölften Juristentages, S. 312.

[7]) Eine Ausnahme macht jedoch der vormals reichsunmittelbare fränkische Adel dieser Rechtsgebiete. Vgl. oben §. 4 Note 48 und 56, §. 17 Note 68 und §. 33 Note 71.

[8]) Schelhaß, Darstellung, §. 20 Note 7 S. 43, §. 26 Note 2 S. 53 und §. 35

2. Nach anderen Rechten begründet das Vorhandensein von Kindern zwar keinen abweichenden gesetzlichen Güterstand; es treten jedoch hinsichtlich der Auseinandersetzung des Vermögens bei Auflösung der Ehe mannigfache Abweichungen ein, je nachdem alsdann Kinder vorhanden sind oder nicht. Während nämlich bei dem Güterstande des Dotalrechtes hierfür lediglich erbrechtliche Grundsätze ohne prinzipielle Unterscheidung beerbter und unbeerbter Ehen maßgebend sind[9]), gestaltet sich die in Folge der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft eintretende Vermögensauseinandersetzung nach den meisten Rechten in verschiedener Weise, je nachdem Kinder vorhanden sind oder nicht.[10])

a. Bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft besteht hinsichtlich der Theilung der Errungenschaft und Einbuße nach den meisten Rechten kein Unterschied zwischen der beerbten und der unbeerbten Ehe.[11]) Hingegen tritt nach bayerischem Landrechte nur bei unbeerbter Ehe Halbtheilung der Errungenschaft sowie der Hochzeitsgeschenke ein, während bei beerbter Ehe nach diesem Statute nur die Hochzeitsgeschenke je zur Hälfte getheilt werden, und der überlebende Ehmann die ganze Errungenschaft, die überlebende Ehefrau einen Kindestheil derselben erhält.[12])

Die auch im Uebrigen sehr verwickelten Theilungsnormen des regensburger Stadtrechtes lassen gleichfalls für die Theilung der Errungenschaft bei beerbter und unbeerbter Ehe Abweichungen eintreten.[13])

Nur im Falle der unbeerbten Ehe kommt bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft (nämlich nach den Stadtrechten von Ulm, Rothenburg, Memmingen und Coburg)[14]) ein Alleinerbrecht des überlebenden Gatten vor, während demselben bei beerbter Ehe nach diesen wie nach den übrigen hierher gehörenden Rechten nur ein Antheil an der Errungenschaft, höchstens eine statutarische Portion am Nachlasse des Verstorbenen, gewährt wird.[15])

Note 4 S. 64; Weber, Darstellung, Bd. 2 S. 428 §. 38 und Bd. 3 S. 78 §. 54 und S. 544 §. 14 Z. 6. Vgl. auch Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 103 Note 29 S. 371. Wenn sämmtliche Kinder abgetheilt sind, so ist die Ehe als kinderlos zu betrachten. Casteller Landesverordnung §. 137 Abs. 2.

[9]) Roth, bayerisches Civilrecht, §§. 355 und 357 Bd. 3 S. 630 und 638 ff.; Pflegeordnung der Stadt Augsburg §. 39; Weber, Darstellung, Bd. 4 S. 373 §. 42; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 565 Note 1 und S. 572; Spies, Handbuch des bamberger Provinzialrechtes, S. 44 ff.

[10]) Roth a. a. O. §. 86 S. 525 ff.

[11]) Vgl. oben §. 27.

[12]) Vgl. oben §. 27 Note 3, 57 und 58.

[13]) Vgl. oben §. 27 Note 21, 22, 63, 64 und 65.

[14]) Sowie auch unabhängig von dem ehelichen Güterstande unter den Voraussetzungen des privilegium Albertinum nach dem münchener Stadtrechte. Vgl. oben §. 27 Note 23—27.

[15]) Vgl. oben §. 27 Z. II.

Einige Rechte räumen dem überlebenden Ehegatten sowohl bei beerbter als bei unbeerbter Ehe[16]), andere Rechte überhaupt nicht[17]) oder nur bei beerbter[18]) oder nur bei unbeerbter Ehe[19] eine statutarische Portion ein. Neben den nach manchen Rechten sowohl bei beerbter als bei unbeerbter Ehe platzgreifenden Mobiliarerbrechten des überlebenden Gatten[20]) erscheint die Bestimmung des mainzer Landrechtes, nach welcher letzterem ein vierteljähriges Wohnungsrecht in der Behausung des Verstorbenen, die letztjährige Weinkreszenz und die noch ausstehenden eines besonderen Baues nicht bedürfenden Früchte zukommen, als eine nur bei unbeerbter Ehe eintretende Singularität.[21])

b. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft ist der überlebende Gatte nach den Rechten von Lindau, Nördlingen, Eichstädt, Pappenheim, Windsheim, Fulda, Erbach, Bamberg und Thurnau im Falle unbeerbter Ehe unter Ausschluß der Aszendenten und Seitenverwandten des Verstorbenen Alleinerbe.[22]) Im Falle beerbter Ehe tritt hingegen zwar nach den Rechten von Nördlingen, Eichstädt, Pappenheim, Windsheim und Fulda gleichfalls ein Alleinerbrecht des überlebenden Gatten, in dessen Hand sich das Sammtgut konsolidirt[23]), ein; nach dem Rechte der Stadt Lindau hat aber sofortige Abtheilung des Sammtgutes mit Beisitz des überlebenden Gatten an den Erbtheilen der Kinder[24]), nach den Rechten von Erbach, Bamberg und Thurnau die sog. communio prorogata, d. h. Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen dem parens superstes und den Kindern[25]), einzutreten. Die Rechte von Kaufbeuern, Oettingen und Weißenburg statuiren zwar bei beerbter Ehe ebenfalls ein Alleinerbrecht des überlebenden Gatten durch Konsolidation[26]); der letztere schließt aber hiernach bei unbeerbter Ehe nur die Seitenverwandten aus, während er nach den Rechten von Oettingen und Weißenburg durch die Aszendenten ausgeschlossen wird, und nach dem Rechte der Stadt Kaufbeuern mit denselben konkurrirt.[27])

---

16) Vgl. das württembergische und preußische Landrecht und das Recht des Fürstenthums Ansbach. A. a. O. Note 4, 6, 16, 32, 34 und 41.

17) Vgl. das bayerische, mainzer und solmser Landrecht oben §. 27 Note 3, 17, 19, 50 und 56—58.

18) Vgl. das regensburger Stadtrecht a. a. O. Note 21, 22 und 63—65.

19) Vgl. die Rechte von Bamberg und Nürnberg a. a. O. Note 6—8, 30 und 36.

20) Vgl. insbesondere das solmser Landrecht a. a. O. Note 17 und 20.

21) A. a. O. Note 19.

22) Vgl. oben §. 42 Note 1—11.

23) A. a. O. §. 43 Note 4—6, 8 und 10.

24) Vgl. oben §. 45 Note 7.

25) Vgl. oben §. 44.

26) Vgl. oben §. 43 Note 7, 9 und 11. So auch die Rechte von Würzburg, Schweinfurt und Castell, nach denen bei unbeerbter Ehe ein anderer Güterstand platzgreift. Vgl. oben Note 7.

27) Vgl. oben §. 42 Note 16, 22 und 23.

Anlangend den Theilungsmaßstab, nach welchem das Sammtgut auf den Eintritt eines Abtheilungsfalles bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft abgetheilt wird, so findet theils ohne prinzipielle Unterscheidung beerbter und unbeerbter Ehen bei diesen wie bei jenen gleichmäßig Abtheilung des Sammtgutes nach Quoten[28]) oder nach seinen ursprünglichen Bestandtheilen[29]) statt, theils kommt es überhaupt nur bei beerbter Ehe zur Abtheilung[30]), theils wird endlich zwischen beerbten und unbeerbten Ehen grundsätzlich unterschieden. Letzteres ist insbesondere der Fall nach den Rechten von Hohenlohe und Kaufbeuern. Während nämlich nach hohenloheschem Landrechte bei beerbter Ehe reine Quotentheilung eintritt, und bei unbeerbter Ehe der überlebende Gatte zunächst sein Ein- und Zugebrachtes hinwegnimmt und das Uebrige mit den Aszendenten und Seitenverwandten des Verstorbenen nach Quoten theilt, gestaltet sich das Stadtrecht von Kaufbeuern dahin, daß umgekehrt bei unbeerbter Ehe reine Quotentheilung stattfindet, und bei beerbter Ehe der überlebende Gatte sein Ein- und Zugebrachtes vorwegnimmt, und das Uebrige mit den Kindern nach Quoten theilt.[31]) Nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth wird bei Abtheilung im Falle der unbeerbten Ehe immer, im Falle der beerbten Ehe regelmäßig auf die ursprünglichen Vermögensbestandtheile zurückgegangen, steht es jedoch letzterenfalls auch dem überlebenden Ehegatten frei, sich mit den Kindern im Wege der sogen. Grundtheilung, nämlich durch Abtheilung des Sammtgutes nach Köpfen, auseinanderzusetzen.[32]) Endlich wird nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten bei Eintritt des Abtheilungsfalles zwischen dem parens superstes und den Kindern immer, bei unbeerbter Ehe aber nur im Falle einer durch Wiederverehelichung des verwittweten Gatten veranlaßten Abtheilung auf den Ursprung des Sammtgutes zurückgegriffen, während, wenn alsdann der conjux superstes im unverrückten Wittwenstande verstirbt, Quotentheilung eintritt.[33])

II. Ferner kommen für zweite und weitere Ehen in Rücksicht der Kinder aus früherer Ehe eines Gatten Abweichungen des ehelichen Güterrechtes in Betracht, während es in Ermangelung von Vorkindern durchgängig auch in zweiter und weiterer Ehe bei den für erste Ehen geltenden Grundsätzen verbleibt.[34])

1. Abgesehen von den im römischen Rechte begründeten, in den gemein-

---

[28]) Vgl. oben §. 42 Note 24, 30 und 37 und §. 45 Note 34, 35 und 36.

[29]) Vgl. oben §. 42 Note 15 und 17 und §. 45 Note 41 und 42.

[30]) Indem bei unbeerbter Ehe entweder der überlebende Gatte Alleinerbe ist oder ein anderer Güterstand platzgreift.

[31]) Vgl. oben §. 42 Note 16 und 31, §. 43 Note 44, §. 45 Note 37.

[32]) Vgl. oben §. 42 Note 18 und §. 45 Note 38—40.

[33]) Vgl. oben §. 42 Note 32 und §. 45 Note 43.

[34]) Weber, Grundsätze des bambergischen Landrechtes, §. 45 Thl. I Bd. 1 S. 43.

rechtlichen Landestheilen Bayerns ganz allgemein und auf Grund einzelner Statuten theilweise auch im bayerischen Geltungsgebiete des preußischen Landrechtes zur Anwendung kommenden Nachtheilen der Wiederverheirathung[35]) trifft den zu einer weiteren Ehe schreitenden verwittweten Ehegatten nach den bayerischen Statuten regelmäßig die Verpflichtung, die Ansprüche der Kinder früherer Ehe durch Aussetzung des denselben von dem verstorbenen Elterntheile zugefallenen Erbgutes, Vorausregulirung, Grundtheilung oder Einkindschaft sicherzustellen.[36])

2. Die Rechte von Fulda, Eichstädt, Hohenlohe, Oettingen-Wallerstein und Stadt Kempten schreiben den Abschluß von Eheverträgen, welchen sie sonst dem Belieben der Ehegatten anheimstellen, für den Fall vor, daß ein verwittweter Ehegatte, welcher Kinder aus einer früheren Ehe hat, zu einer weiteren Ehe schreitet. Das bamberger Landrecht fordert im Falle der Wiederverehelichung bei dem Vorhandensein unabgetheilter Vorkinder Anzeige des einzugehenden Güterstandes und setzt hiermit den Abschluß von Eheverträgen für diesen Fall voraus.[37])

3. Eine besondere Beschränkung des Ehevertrages für zweite und weitere Ehen besteht nur nach dem bamberger Landrechte, indem dasselbe die Vereinbarung der Errungenschaftsgemeinschaft und der wechselseitigen Erbfolge in zweiter und weiterer Ehe, wenn in einer Vorehe allgemeine Gütergemeinschaft galt und unabgetheilte Kinder aus derselben vorhanden sind, und außerdem in dritter Ehe, wenn in den beiden ersten Ehen allgemeine Gütergemeinschaft galt und die Kinder vereinkindschaftet waren, wenn in beiden Vorehen der Güterstand des gemeinen Rechtes galt, und wenn in der vorausgegangenen Ehe der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft oder der wechselseitigen Erbfolge eingeführt war, im Interesse der Vorkinder ausschließt.[38])

4. Einen besonderen gesetzlichen Güterstand für zweite und weitere Ehen statuirt in Bayern nur die Stadt Nürnberg, welchem gemäß regelmäßig die allgemeine Gütergemeinschaft, in zweiter und weiterer Ehe bei dem Vorhandensein von Kindern aus früherer Ehe eines Gatten aber die Errungenschaftsgemeinschaft den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten bildet.[39]) Einer vielverbreiteten Auf-

---

[35]) Windscheid, Pandekten, §. 511 Bd. 2 S. 892—895; Roth, bayerisches Civilrecht §. 88 Bd. I S. 541—544.

[36]) Vgl. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.; §. 38 Abs. 2.

[37]) Vgl. oben §. 2 Note 5—10.

[38]) Bamberger Landrecht Thl. II c 1 Tit. 3 §. 9 S. 235 und Anhang 1 §§. 4, 6 und 8 S. 322; Weber, Grundsätze, §§. 636, 637, 1020—1025 und 1033 Thl. I Bd. 2 S. 36 und 440—453; Roth a. a. O. §. 71 Note 61 und §. 82 Note 15 S. 423 und 496.

[39]) Vgl. oben §. 17 Note 70 und §. 33 Note 73.

fassung zufolge ist zwar nach öttingen-wallersteinschem Rechte das Totalrecht das gesetzliche Güterrecht zweiter und weiterer Ehen, wenn Kinder aus früherer Ehe eines Gatten vorhanden sind; der richtigen Ansicht zufolge herrscht aber nach diesem Statute wie in erster auch in zweiter und weiterer Ehe allgemeine Gütergemeinschaft, sofern sie nicht durch Vertrag ausgeschlossen wurde, und ist im Interesse der Vorkinder nur die Errichtung von Eheverträgen geboten.[40])

5. Als eine bei der sog. einkindschaftlichen allgemeinen Gütergemeinschaft in zweiter Ehe eintretende Abweichung ist zu erwähnen, daß nach den Rechten der Bisthümer Bamberg und Fulda der Stiefparens auf Ableben des rechten Elterntheiles der vereinkindschafteten Vorkinder mit diesen Grundtheilung pflegen muß.[41])

6. Nach dem in der Pfalz geltenden französischen Civilgesetzbuche kann der zu einer weiteren Ehe schreitende Gatte seinem neuen Gatten nicht mehr als den Antheil des unter den übrigen am wenigsten begünstigten ehelichen Kindes und in keinem Falle mehr als ein Viertheil des Vermögens zuwenden und ist demgemäß auch bestimmt, daß die Vorkinder auf Verminderung klagen können, wenn es sich bei der Auseinandersetzung des Vermögens zeigen sollte, daß dem neuen Ehegatten, sei es durch die in Folge der gesetzlichen Gütergemeinschaft eintretende Vermischung des Vermögens, sei es durch Vertrag oder einseitige Verfügung, ein größerer Vortheil zugewendet worden wäre.[42])

§. 50. Verschiedenheit des ehelichen Güterrechtes nach Ständen.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht tritt regelmäßig für alle Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Stände ein. Für gewisse Stände kommen jedoch auch Abweichungen desselben vor.

I. Eine solche Verschiedenheit des gesetzlichen Güterstandes wird zunächst in Folge einer weitergreifenden Anomalie für Offiziere dadurch herbeigeführt, daß innerhalb des ganzen rechtsrheinischen Bayern und nach einer allerdings sehr bestrittenen Ansicht auch in der Pfalz für Oberoffiziere vom Lieutenant aufwärts und diesen im Range gleichstehende Militärbeamte und Militärärzte ohne Rücksicht auf ihren Standort in Ansehung aller nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheidenden Rechtsverhältnisse das bayerische Landrecht und demnach hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes Errungenschaftsgemeinschaft gilt.[1])

---

[40]) Vgl. oben §. 4 Note 70 und §. 33 Note 60.

[41]) Vgl. oben §. 43 Note 29, §. 44 Note 16 und §. 47 Note 11 und 12. Hingegen setzt nach erbacher Landrecht jeder überlebende Elterntheil die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort und bleibt auch nach fränkischem Landrechte sowohl der rechte als der Stiefparens auf Vorableben des andern Elterntheils im Besitze und Genusse des ganzen Vermögens. Weber, Darstellung, Bd. 5 S. 343 und Schelhaß, Darstellung, §. 62 Note 8.

[42]) Code civil art. 1098 und 1496.

[1]) Verordnung vom 11. Juni 1816. Vgl. oben §. 17 Note 67.

II. Außerdem sind nach einigen Rechten gewisse Stände von dem gesetzlichen ehelichen Güterrechte ausgenommen insofern, als die Gütergemeinschaft ihre Herrschaft auf gewisse Stände nicht oder nur auf gewisse Stände erstreckt.

1. In ersterer Richtung kommt eine solche Ausnahmsstellung nach einigen Rechten insbesondere dem Adel zu.[2])

So ist nach fränkischem Landrechte[3]), nach welchem regelmäßig für unbekindete Ehen die Errungenschaftsgemeinschaft und für bekindete Ehen die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten bildet, das Dotalrecht das gesetzliche Güterrecht des vormals reichsunmittelbaren Adels. Hiermit stimmt das dem fränkischen Landrechte nachgebildete Recht der Grafschaft Castell[4]) überein, welches die „herrschaftlichen Personen" von den bezeichneten gesetzlichen Güterständen ausnimmt. Auch nach dem erbacher Landrechte[5]) sind die „vormals reichsunmittelbaren landesherrlichen Familien" von dem gesetzlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgenommen.[6])

2. Während nun im Gegensatze zu dieser nach den genannten Rechten in den fränkischen Provinzen herkömmlichen Exemtion der vormals reichsunmittelbaren Adelsfamilien einzelne Rechte die allgemeine Gütergemeinschaft ausdrücklich für alle Stände, also auch den Adel, als gesetzlichen Güterstand der Ehegatten eingeführt haben[7]), führte das Recht des Bisthums Eichstädt die allgemeine Gütergemeinschaft nur für die sog. „gemeinen Bürgers- und Bauersleute" als gesetzlichen Güterstand ein, so daß die sog. „höheren Stände", d. h. der Adel, der Beamtenstand und der höhere Bürgerstand, in ihren ehelichen Güterrechtsverhältnissen den Grundsätzen des Dotalrechtes unterworfen blieben.[8])

3. Nach den Stadtrechten von Augsburg und Memmingen entwickelte sich das gesetzliche eheliche Güterrecht der Gewerbetreibenden zur Errungenschaftsgemeinschaft, während das Dotalrecht der gesetzliche Güterstand der übrigen Stände blieb.[9])

---

[2]) Hier kommt nur dessen persönliche Exemtion, abgesehen von der nicht hierher gehörenden sachlichen Exemtion der Lehen und Fideicommißgüter, in Betracht. Scheerer, Gütergemeinschaft, §§. 39 und 40 Bd. I S. 81—85.

[3]) Vgl. oben §. 4 Note 48, §. 17 Note 68 und §. 33 Note 71.

[4]) Vgl. oben §. 4 Note 56, §. 17 Note 69 und §. 33 Note 71.

[5]) Vgl. oben §. 4 Note 61 und §. 33 Note 69.

[6]) Für die ausgenommenen Stände gilt das gesetzliche eheliche Güterrecht des subsidiären Rechtes.

[7]) Bayreuther Landeskonstitution von 1722; Arnold, Beiträge, Bd. I S. 165 Note 1, S. 173 Note 1 und S. 630; Weber, Darstellung, Bd. 3 S. 930 §. 31.

[8]) In den von Preußen durch Tausch erworbenen vormals Eichstädtischen Gebietstheilen ist an die Stelle des gemeinrechtlichen Dotalsystems für die höheren Stände das getrennte Güterrecht des preußischen Landrechtes getreten. Arnold a. a. O. S. 343 u. 344 Anm. Im Uebrigen vgl. oben §. 4 N. 63 und 64 und §. 33 N. 70.

[9]) Vgl. oben §. 4 Note 44 und 46 und §. 17 Note 65 und 66.

4. Hiervon abgesehen tritt in Bayern für Handwerker kein abweichender gesetzlicher Güterstand ein. Es kommen indessen hinsichtlich der Schuldenhaftung bei gemeinschaftlichem Handels- und Gewerbebetriebe der Eheleute und hinsichtlich der Ansprüche, welche die Ehefrau eines Handelsmannes an dessen Gantmasse erhebt, vielfach vom gemeinen Rechte abweichende besondere Bestimmungen zur Anwendung.[10])

5. Die ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Juden unterliegen dermalen überall dem für die Cristen geltenden Civilrechte.[11])

§. 51.*)

Ueber das Geltungsgebiet der einzelnen Rechte ergiebt sich aus der Darstellung noch Folgendes:

A. Geltungsgebiet der Rechte mit gesetzlicher Gütertrennung.

Das Geltungsgebiet der Rechte, welchen zufolge die Gütertrennung den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten bildet, ist durch Oberbayern, Schwaben und Franken zerstreut und umfaßt nirgends einen ganzen Bezirksgerichtssprengel. Indessen kommen in Oberbayern und Schwaben einige Landgerichtsbezirke vor, in welchen ausschließlich oder doch nahezu ausschließlich Rechte mit gesetzlicher Gütertrennung Geltung haben, und welche darum als typischer Bezirk des Rechtsgebietes der Gütertrennung in Betracht gezogen werden können.

Hierher gehören:

a. in Oberbayern die zum Sprengel des Bezirksgerichtes Traunstein gehörenden Landgerichtsbezirke Laufen und Tittmoning, in welchen ausschließlich das salzburgische Provinzialrecht mit subsidiärem gemeinen Rechte Geltung hat;

b. in Schwaben die zum Sprengel des Bezirksgerichtes Augsburg gehörenden Landgerichtsbezirke Burgau und Zusmarshausen, der Landgerichtsbezirk Füßen im Sprengel des Bezirksgerichtes Kempten und die zum Sprengel des Bezirksgerichtes Memmingen gehörenden Landgerichtsbezirke Babenhausen, Krumbach und Weißenhorn, in welchen gleichfalls nahezu ausschließlich das Dotalrecht theils auf Grund des gemeinen, theils auf Grund des vorderösterreichischen Rechtes den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten bildet.

---

[10]) Vgl. oben §. 9 Note 2—8 und §. 25 Note 25 ff., sowie für die Pfalz code de commerce art. 544—557.

[11]) Bayerisches Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr., Art. 1.

*) Aus den Mittheilungen über Statistisches wird Nachstehendes als wohl von allgemeinerem Interesse auszugsweise veröffentlicht.

B. Geltungsgebiet der Rechte mit gesetzlicher Errungenschaftsgemeinschaft.

Das Gesammtgeltungsgebiet der in Bayern vorkommenden Rechte mit gesetzlicher Errungenschaftsgemeinschaft ist nicht geographisch geschlossen und fällt auch nicht mit den für die Rechtsprechung und Verwaltung bestehenden Eintheilungen zusammen. Von den hierher gehörenden Rechten nehmen zunächst das bayerische Landrecht und alsdann das Recht des Fürstenthums Ansbach und das mainzer Landrecht nach dem Umfange ihres Geltungsgebietes die hervorragendste Stelle ein. Zwischen diesen wichtigsten Formen des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft walten erhebliche Verschiedenheiten ob.

I. Rechtsgebiet des bayerischen Landrechtes.

Das bayerische Landrecht hat in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz nahezu ausschließliche Geltung.

Indessen kommen außer dem bayerischen Landrechte in Oberbayern und in der Oberpfalz noch andere Rechte[1]) zur Anwendung.

II. Rechtsgebiet des ansbachischen Provinzialrechtes.

Das Recht des Fürstenthums Ansbach hat zwar ein in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken und Schwaben zerstreutes Geltungsgebiet von ungefähr 200 000 Einwohnern, kommt aber nur im Stadtbezirke des Stadt- und Landgerichtes Fürth ausschließlich, im Landbezirke desselben dagegen und in allen anderen Einzelgerichtsbezirken seines Geltungs-Bereiches nur neben anderen Rechten zur Anwendung, so daß sich ein typischer Bezirk desselben bei dieser außerordentlichen, bis auf Ortschaften und Ortstheile sich erstreckenden Mischung der Rechtsgebiete nur aus den zu verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln Mittelfrankens gehörenden Sprengeln der Stadt- und Landgerichte Ansbach und Fürth und der Landgerichte Leutershausen, Feuchtwangen und Heidenheim bilden läßt.

III. Rechtsgebiet des mainzer Landrechtes.

Für das mainzer Recht bietet sich in den zum Sprengel des Bezirksgerichtes Aschaffenburg gehörenden Bezirken des Stadt- und Landgerichtes Aschaffenburg und der Landgerichte Obernburg, Rothenbuch und Schöllkrippen ein reiner typischer Bezirk dar, welchem noch die zu dem gleichen Bezirksgerichtssprengel gehörenden Landgerichtsbezirke Alzenau und Amorbach hinzugefügt werden können, da in denselben nur je eine kleine Gemeinde einem anderen Rechte[2]) unterworfen ist.

---

[1]) In Oberbayern das salzburger Provinzialrecht, das fürstbischöflich augsburgische und das eichstädtische Recht, in der Oberpfalz das regensburger Stadtrecht.

[2]) Im LGB. Alzenau Niedersteinbach dem solmsischen, im LGB. Amorbach Hambrunn dem fränkischen Landrechte.

C. Geltungsgebiet des französischen Rechtes mit gesetzlicher Mobiliargemeinschaft.

Die Mobiliargemeinschaft bildet in Bayern nur nach dem in der Pfalz geltenden französischen Rechte den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten, so daß die Pfalz das geschlossene Rechtsgebiet dieser Güterordnung in Bayern ausmacht.

D. Geltungsgebiet der Rechte mit gesetzlicher allgemeiner Gütergemeinschaft.

Die in Bayern vorkommenden Rechte, nach welchen die allgemeine Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand der Ehegatten bildet, haben kein geschlossenes Geltungsgebiet und weichen auch hinsichtlich des Umfanges, in welchem sie die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzliches Güterrecht eintreten lassen, in der Art von einander ab, daß eine gesonderte Darlegung der durch die gepflogenen Erhebungen erhaltenen Ergebnisse für die wichtigsten hierher gehörenden Rechtsgebiete angemessen erscheint.

Die bedeutendsten Rechte mit gesetzlicher allgemeiner Gütergemeinschaft sind in Bayern:

das fränkische Landrecht, bez. die Rechte von Würzburg, Schweinfurt und Castell, nach welchen jedoch die gesetzliche Geltung derselben auf bekindete Ehen beschränkt ist;

das Recht des Fürstenthums Bayreuth, nach welchem dieselbe allgemein das gesetzliche eheliche Güterrecht bildet, und

das bamberger Landrecht, nach welchem dieselbe erst Jahr und Tag nach der Eheschließung und nur unter der Voraussetzung bis dahin nicht erfolgter Reklamation gesetzlich eintritt.

I. Rechtsgebiet des fränkischen Landrechtes.

Das Rechtsgebiet des fränkischen Landrechtes und der demselben nahe verwandten Rechte von Schweinfurt und Castell ist nicht geschlossen, begreift jedoch den gesammten Umfang der Bezirksgerichtssprengel Neustadt a/S. und Schweinfurt, die zum Sprengel des Bezirksgerichtes Lohr gehörenden Landgerichtsbezirke Euerdorf und Karlstadt und vom Sprengel des Bezirksgerichtes Würzburg die Bezirke des Stadtgerichtes Würzburg und der Landgerichte Würzburg, Aub und Dettelbach, sodaß diese Gerichtssprengel typisch das ganze Geltungsgebiet der bezeichneten Rechte vertreten.

II. Rechtsgebiet des bayreuther Rechtes.

Das bayreuther Recht hat ein sehr ausgedehntes, in den Kreisen Ober- und Mittelfranken zerstreutes Geltungsgebiet und kommt insbesondere in den zum Sprengel des Bezirksgerichtes Bayreuth gehörenden Bezirken des Stadt-

gerichtes Bayreuth und der Landgerichte Bayreuth, Berneck, Hollfeld, Kulmbach und Thurnau, in den zum Sprengel des Bezirksgerichtes Hof gehörenden Bezirken des Stadt- und Landgerichtes Hof und der Landgerichte Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Thiersheim und in den zum Sprengel des Bezirksgerichtes Fürth gehörenden Bezirken des Stadt- und Landgerichtes Erlangen nahezu ausschließlich zur Anwendung.

III. Rechtsgebiet des bamberger Landrechtes.

Das bamberger Landrecht, welches innerhalb des Kreises Oberfranken ein ausgedehntes Geltungsgebiet besitzt und auch in Theilen von Mittelfranken zur Anwendung gelangt, hat in den Bezirksgerichtssprengeln Bamberg und Kronach so vorwiegend Geltung, daß dieselben als typischer Bezirk seines Rechtsgebietes angenommen werden können, obwohl auch zerstreute Bestandtheile fremder Rechtsgebiete darin vorkommen.[3])

III. Königreich Sachsen.

Nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzbuches von 1863 gilt das System des getrennten Güterrechtes mit dem Rechte des Ehemannes auf Verwaltung und Nutznießung des von der Ehefrau eingebrachten Vermögens, §§. 1655—1690. Durch Ehestiftungen können die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe näher bestimmt oder geändert werden, §§. 1691—1706.

Die Erbfolge der Ehegatten bestimmen die §§. 2049—2056; neben Abkömmlingen des Erblassers erbt der Gatte ein Viertheil des Vermögens des Erstverstorbenen; neben Aszendenten, Geschwistern oder deren Abkömmlingen die Hälfte; wenn nur entferntere Seitenverwandte vorhanden sind, das Ganze. Neben Adoptivkindern erhält der Gatte, wenn jene während der Ehe an Kindesstatt angenommen sind, ein Drittel, ebenso in gewissen anderen im §. 2051 näher bezeichneten Fällen. Konkurriren Abkömmlinge, so ist die ganze Portion Pflichttheil; konkurriren Aszendenten, Geschwister oder deren Abkömmlinge, so sind zwei Drittel des gesetzlichen Erbtheiles Pflichttheil; konkurriren entferntere Verwandte, so ist die Hälfte Pflichttheil; eine Modifikation tritt noch in den im §. 2581 vorgesehenen Fällen ein, vgl. die §§. 2578—2582.

Zu vergl. des Näheren Schmidt, Vorlesungen, Leipzig 1869, §§. 142—155, Bd. 2 S. 21 ff.; Stobbe, Privatrecht Bd. 4 §§. 232, 233 S. 162 ff.

Nachzutragen ist das Gesetz vom 11. März 1879 (vgl. Stobbe §. 232 Anm. 58), betreffend das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen

---

[3]) Insbesondere der Rechte von Bayreuth, Nürnberg, Würzburg, Castell, Thurnau, Ansbach und Coburg und des bayerischen Landrechtes.

des Ehemannes (S. 91). Nach dem 1. Oktober 1881 besteht ein Vorzugsrecht nur noch im Falle der Eintragung in ein Register. Wegen dieses Registers bestimmt das Nährere die Ausführungs-VO. vom 9. August 1879 (S. 315 ff.).

IV. Königreich Württemberg.

Die amtliche Mittheilung beschränkt sich auf die Angabe, daß die Errungenschaftsgemeinschaft im ganzen Königreiche ausschließlich Geltung hat.

Bekannt ist, daß durch Vertrag sehr häufig allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt wird, insbesondere in denjenigen Landestheilen, in welchen dieser Güterstand früher der gesetzliche war.

Wie sich das Recht im Einzelnen nach Maßgabe des L. R. von 1610 und der ergänzenden Gesetze gestaltet, ist bereits in der systematischen Darlegung für Bayern entwickelt. Vergl. insbesondere oben S. 100, 103 ff. Es kann daher von einer ausführlichen Mittheilung um so mehr abgesehen werden, als in neuerer Zeit ausführliche Werke erschienen sind, in welchen das in Württemberg geltende Recht gründlich erörtert ist. In dieser Beziehung kann, außer auf Mayer's württemb. Familienrecht, Stuttgart 1886, §§. 14—30, S. 14—52, auf Lang's württemb. Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht, 2. A., Tübingen 1881 §§. 44—74 S. 319—479 verwiesen werden. Auch Stobbe, Privatrecht, §§. 246, 247 S. 270—285 würdigt das württembergische L. R. in seiner Darstellung des Näheren.

Im Jahre 1840 ist in Stuttgart der Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gütergemeinschaft in Württemberg mit Motiven veröffentlicht.

Zu erwähnen ist endlich das Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 18. August 1879, dessen Art. 10 und 20 in Betracht kommen. Danach kann im Konkurse seit dem 1. Oktober 1881 ein Absonderungsrecht nur auf Grund der Eintragung in ein Register geltend gemacht werden. Ueber die Führung des Registers bestimmt die V. O. vom 16. April 1881 nebst Verfügung des Justizministeriums vom 17. April 1881.

V. Großherzogthum Baden.

Das eheliche Güterrecht des seit 1810 eingeführten Gesetzbuches gilt durchweg. Das Gesetzbuch ist im Wesentlichen eine Uebersetzung des französischen Code civil mit Zusätzen. Die Ehegatten können danach vor Abschluß der Ehe ihre Güterrechtsverhältnisse durch einen in öffentlicher Urkunde zu errichtenden Ehevertrag nach ihrem Belieben ordnen, Sß. 1387—1398. Wird ein solcher Vertrag nicht errichtet, so tritt gesetzliche Gütergemeinschaft ein, welche als Fahrniß- und Errungenschafts-Gemeinschaft die gegenwärtigen und künftigen Fahrnisse beider Gatten, die während der Ehe errungenen

(d. h. titulo oneroso erworbenen) Liegenschaften und sämmtliche laufende Einkünfte beider Gatten umfaßt, sodaß als Sondergut derselben nur die vorehelichen und während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung erworbenen Liegenschaften übrig bleiben. In entsprechender Weise sind auch die Lasten der Erbschaft bestimmt (Sß. 1400—1420).

Von den durch Vertrag möglichen Abweichungen sind die wichtigsten im Gesetzbuche ebenfalls näher geregelt. Abgesehen von Bestimmungen, welche auch Nebenfolgen, wie namentlich Schuldenzahlung und Theilung der Masse nach Auflösung der Gemeinschaft, in abändernder Weise ordnen (1510—1525), sind als Vertragsarten, welche den Bestand der Gemeinschaft ändern, folgende aufgeführt:

1. Erweiterungen der Gemeinschaft:
   a. allgemeine Gütergemeinschaft Sß. 1526;
   b. Entliegenschaftung von Grundstücken durch vollständige oder beschränkte Einwerfung derselben in die Gütergemeinschaft, Sß. 1505—1509;
2. Beschränkungen der Gemeinschaft:
   a. nur Errungenschaftsgemeinschaft, S. 1498, 1499, 1504a;
   b. theilweiser Ausschluß bezw. Beschränkung der Einwerfung der Fahrnisse, Sß 1500—1504;
3. Ausschluß der Gemeinschaft:
   a. einfacher Ausschluß mit Verwaltungs- und Genuß-Recht des Mannes am Vermögen der Frau, Sß. 1530—1535b;
   b. völlige Vermögensabsonderung, Sß. 1536—1539a;
4. Dotalsystem, Sß. 1540—1581.

Während dem französischen Rechte der Beisitz unbekannt ist, enthält ihn das badische L. R. für den Fall, daß der Verstorbene Kinder nicht hinterläßt. Sß. 738a. Standesverhältnisse haben keinen Einfluß mehr. Der Zusatz 1393a, welcher für den Adel Nichtgemeinschaft bestimmte, wenn kein Vertrag zu Stande gekommen war, ist durch Gesetz vom 25. November 1831 aufgehoben.

In Ansehung des Erbrechtes der Ehegatten folgt das badische L. R. dem französischen Rechte. Für gewisse Grundstücke besteht jedoch das Institut der sogen. Vortheilgerechtigkeit, Sß. 827a bis 827g. Kraft dieses Institutes kann einer der Erben die Ueberlassung des Gutes in einem sogen. kindlichen Anschlage verlangen. Das Institut hat neuerdings eine größere Bedeutung gewonnen durch das Ges. vom 23. Mai 1888, geschlossene Hofgüter betr. nebst V. O. vom 23. Juli 1888. Nach dem §. 18 dieses Ges. finden auf die geschlossenen Hofgüter die Vorschriften über Vortheilgerechtigkeit Anwendung.

Das Gesetz vom 3. März 1879 betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze enthält einige für die Rechtsstellung der Ehefrau eines Kaufmannes wichtige

Vorschriften in den §§. 29—33. Die §§. 37—40 betreffen die Vermögensabsonderung, der §. 40 die Vermögensabsonderung auf Antrag der Ehefrau, falls gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet ist. Im §. 144 desselben Gesetzes ist ein Anzahl der Vorschriften des Gesetzbuches geändert, insbesondere auch die Stze 1410, 1576. Wie sich nach diesem Gesetze das badische Landrecht gestaltet, hat Bingner, bad. Civilgesetzb., Mannheim und Straßburg 1879 mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Von Interesse dürfte auch die Entsch. des R. G. Bd. 12 S. 305 ff. sein in Ansehung der Frage, ob durch Anh. Stz. 234 und §. 30 des bezeichneten Gesetzes das eheliche Güterrecht geändert ist; die Frage wird verneint.

VI. Großherzogthum Hessen.

A. Provinz Starkenburg.

In der Provinz Starkenburg, einem ehemaligen Frankenlande, kam zur Zeit der Rezeption des römischen Rechtes das fränkische Güterrecht zur Anwendung. Das Vermögen beider Eheleute wurde, ohne Rücksicht auf den Ursprung, zu einer Masse vereinigt, einschließlich des während der Ehe Erworbenen. Ueber diese Masse hatte während der Dauer der Ehe der Mann das ausschließliche Verfügungsrecht, kraft der Mundialgewalt, über Mobilien verfügte er frei, über Immobilien nur mit Einwilligung der Ehegenossin. Alle Güter hafteten für die Schulden und fielen bei kinderloser Ehe an den überlebenden Gatten. Bei beerbter Ehe fiel das ganze Mobiliarvermögen dem überlebenden Gatten zu mit der Verpflichtung, die Schulden zu berichtigen. Das Immobiliarvermögen war den Kindern verfangen, d. h. fiel ihnen zu. Der überlebende Gatte hatte neben lebenslänglichem Besitze, welchen er auch bei der Wiederheirath nicht verlor, kein Dispositionsrecht darüber, außer im Falle ächter Noth.

So findet sich das Recht im Wesentlichen noch im Erbachischen, vergl. Beck und Lauteren, erbacher Recht. Nach anderen Statuten findet sich eine Sonderung nach dem Ursprunge des Vermögens, insbesondere bei beerbter Ehe, während für die unbeerbte Ehe das frühere Recht sich mehr erhielt. Auf die Errungenschaft erstreckte sich nicht der Einfluß des römischen Rechtes. Der Ehefrau wurde ein mit Auflösung der Ehe geltend zu machender Anspruch auf einen Theil der Errungenschaft zugestanden. Soweit kein besonderes Partikularrecht gilt und also gemeines Recht zur Anwendung kommt, ist daher nicht an römisches Dotalsystem, sondern an ein Dotalsystem mit Errungenschaftsgemeinschaft zu denken.

Das Kontrakten-Reglement von 1769 und 1770 (es wurde durch spätere VO. auch für die neu erworbenen Landestheile zur Anwendung gebracht) schreibt vor, daß der Richter zu fragen und in den Ehepakten auszudrücken habe, wie

es bei dem kinderlosen Absterben mit des Erstverstorbenen eingebrachtem und errungenem Antheile zu halten sei. In Ermangelung besonderer Bestimmungen (stets wird ein Zeugniß verlangt seitens des zuständigen Gerichtes, ob die Ehegatten Ehepakten errichtet oder erklärt haben, daß sie sich den Normen des betr. Landesrechtes unterworfen haben) tritt die partikuläre Gütergemeinschaft ein nach katzenellenbogener, pfälzer, solmser oder mainzer L. R. oder das mit deutschem Güterrechte vermischte Dotalsystem, sowie das württembergische Güterrecht, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft des erbacher Landrechtes und des wimpfener Stadtrechtes.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bildet das gesammte eingebrachte, ererbte oder erworbene Vermögen eine Masse. Die aus der Mundialgewalt des Ehemannes hervorgegangene Berechtigung zur Verwaltung und Veräußerung des Gesammtvermögens ist bestehen geblieben. Nur zu wichtigen Dispositionsakten, zur Veräußerung von Liegenschaften, bedarf er der Einwilligung der Frau, deren eingebrachtes und ererbtes Gut für die von ihm kontrahirten Schulden mithaftet. Bei unbeerbter Ehe ist der überlebende Gatte alleiniger Herr des gesammten Gutes. Bei beerbter Ehe bleibt er während des Wittwenstandes ungestört im Besitz und in der Verwaltung des ganzen Vermögens, hat auch (gleichgiltig ob Mann oder Frau überlebt) Verwaltung und Disposition. Nur zur Disposition über Liegenschaften wird Konsens der Kinder erfordert. Im Falle der Wiederheirath müssen Einkindschaftsverträge mit etwaiger Konstituirung eines „Voraus" für die Kinder erster Ehe errichtet werden oder es muß eine sogenannte Grundtheilung vorgenommen werden, durch welche die Kinder erster Ehe in Ansehung des Anspruches an das Gesammtvermögen gänzlich abgefunden werden.

Die partikuläre Gütergemeinschaft zerlegt das Vermögen in drei Massen, das eingebrachte oder dem gleichgestellte Vermögen des Mannes, Vermögen der Frau und das während der Ehe erworbene gemeinschaftliche Vermögen. Der Mann als Haupt der Familie kann über das ihm gebührende und das gemeinschaftliche Vermögen frei verfügen; nur bei der Veräußerung von Liegenschaften steht der Frau unter Umständen ein Anfechtungsrecht zu. Das Vermögen der Frau, in Betreff dessen partikularrechtlich im Althessischen der Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernal-Vermögen aufgehoben ist, befindet sich zwar in der Verwaltung des Mannes, die Frau hat aber die römischrechtlichen beneficia dotis et illatorum für das Einbringen. Als Errungenschaft gilt nur dasjenige, was die Gatten über das beiderseitige Zubringen hinaus besitzen, was nach Abzug der Illaten und Schulden noch übrig ist, also mehr ein Vermögensbetrag, nicht gerade bestimmte Güter. Der Antheil daran wird partikularrechtlich verschieden normirt. Dem steht gegenüber die Verrungenschaft, an welcher die Gatten in gleicher Weise betheiligt sind. Zuerst werden die ehe-

lichen Schulden, zu welchen auch Verminderung der Illaten gezählt wird, aus der Errungenschaft, und wenn diese nicht reicht, aus den Illaten nach dem entsprechenden Verhältnisse berichtigt. Indessen darf bald das Einbringen der Frau gar nicht, bald nur zum Theil, bald nur zur Zahlung bestimmter gemeinschaftlicher Schulden angegriffen werden. Das so Ermittelte, Illaten und Errungenschafts-Antheil, gebührt dem Gatten ungeschmälert; dagegen hat er ein Erbrecht nicht, jedoch hat sich vielfach als portio statutaria ein Mobiliarerbrecht an der Errungenschaft herausgebildet, auch ist das Beisitzrecht (ein erweitertes Nießbrauchrecht) erhalten geblieben.

I. Die allgemeine G. G. des erbacher L. R. gilt in den Landgerichtsbezirken Beerfelden, Michelstadt, Höchst mit Ausnahme einiger Ortschaften (Wiebelsbach, Birkert, Hassenroth, Frau-Nauses), im Landgerichtsbezirke Fürth in den Ortschaften Bockenrod, Erzbach, Frohnhofen, Groß-Gumpen, Laudenau, Ober-Ostern, Reichelsheim, Rimbach, Rohrbach, Unter-Ostern, Winterkasten, Zotzenbach, im Landgerichtsbezirke Hirschhorn in den Ortschaften Rothenberg, Kortelshütte, Ober-Hainbrunn. Die allgemeine G. G. des wimpfener St. R. (vgl. v. d. Nahmer, S. 1045 ff.) gilt in Hohenstadt, Wimpfen am Berg, Wimpfen im Thal, Helmhof.

Nach erbacher L. R. §. 3 kann die G. G. durch Vertrag nur vor Eingehung der Ehe abgeändert oder abgewendet werden, in der Regel nicht mehr, wenn sie mit dem Vollzuge der Ehe einmal zu Stande gekommen war. Sie umfaßt das gesammte Vermögen mit Ausnahme von Lehen-, Fideikommiß- und Erbgütern, deren Nutzungen wieder in die Gemeinschaft fließen. Vgl. des Näheren Beck und Lauteren S. 186 ff. Keiner der Gatten kann ohne Zustimmung des anderen unter Lebenden oder von Todeswegen verfügen oder das Vermögen mit Schulden belasten. Nach dem Tode eines Gatten wird, solange es dem Ueberlebenden beliebt, die Gemeinschaft mit den Kindern fortgesetzt: das Verwaltungsrecht hat der Gatte, die Kinder das Recht am Vermögen, wie es während der Ehe die Frau hatte. Wird der Wittwenstuhl verrückt, so muß der neue Gatte in die Gütergemeinschaft aufgenommen werden oder eine förmliche Theilung erfolgen, bei welcher die Kinder die eine Hälfte, der Gatte die andere Hälfte erhält. Theilung nach Köpfen ist obsolet, erbacher L. R. §. 50. In den Theilen der erbacher Lande, in welchen geschlossene Güter existiren, ist Uebergabe an den ältesten Sohn gegen kindlichen Anschlag, Leibgedinge für die Eltern und Konstituirung von Abfindungssummen an die Geschwister üblich.

II. Die partikuläre Gütergemeinschaft gilt:

1. in den sogen. althessischen Landestheilen, in welchen das katzenellenbogener L. R. der oberen Grafschaft und die althessische VO. vom 2. März 1795 die gesetzliche Norm für das eheliche Güterrecht sind.

Das Geltungsgebiet ist im Stadtgerichtsbezirke Darmstadt Darmstadt und Bessungen, der ganze Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme von Messungen, im Landgerichtsbezirke Gernsheim Biebesheim, Krumstadt, Großrohrheim, Stockstadt, im Landgerichtsbezirke Groß-Gerau mit Ausnahme von Astheim und Geinsheim, im Landgerichtsbezirke Langen Egelsbach, Kelsterbach, Langen, Mörfelden, Walldorf, im Landgerichtsbezirke Borsch Großhausen, im Landgerichtsbezirke Reinheim alle Orte mit Ausnahme von Fränkisch-Krumbach, Habitzheim und den beiden Klingen, im Landgerichtsbezirke Zwingenberg Alsbach, Auerbach, Balkhausen, Beedenkirchen, Bickenbach, Hähnlein, Hochstädten, Jugenheim, Langwaden, Malchen, Ober-Beerbach, Rodau, Schwanheim, Seeheim, Zwingenberg. Das gleiche Recht wird in Fränkisch-Krumbach, Erlau, Güttersbach, Michelbach, Georgenhausen in Folge Gerichtsgebrauches zur Anwendung gebracht.

Die VO. vom 2. März 1795 beseitigt den in das L. R. übertragenen Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernal-Gütern, präzisirt den Begriff Errungenschaftsqualität, für welchen gesetzlich die Präsumtion streiten soll, dahin, „daß hierher alles das Vermögen zu rechnen, welches die Gatten während der Ehe durch Fleiß, Arbeit, Haushaltung und Geschicklichkeit erworben, die während der Ehe gekauften Grundstücke, auch wenn sie später erst bezahlt werden, die Hochzeitsgeschenke (gegentheilig mainzer L. R. III. §. 4), alle während der Ehe fallenden Zinsen, Gefälle und Nutzungen von allen errungenen, zugebrachten, ererbten und geschenkten Gütern; selbst von Lehn-, Erb- und Fideikommiß-Gütern und was durch einen mit Dritten geschlossenen contractus vitalitius gewonnen worden.“ Dagegen sollen dahin nicht gehören „Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, die während der Ehe gemacht wurden, wofern nicht im letzteren Falle rechtlich dargethan werde, daß die Schenkung eine renumeratorische, ob merita des einen oder anderen Ehegatten geschehen sei; vor der Ehe verkaufte Güter, auch wenn sie während der Ehe erst bezahlt worden seien; Schenkungen der Gatten während der Ehe, so weit erlaubt; die Nutzungen von Sondergütern.“

Besondere Eigenthümlichkeiten dieses Güterrechtes sind folgende: Die Ehefrau haftet für Eheschulden mit ihrem Eingebrachten auch nicht in subsidium, es sei denn, daß sie, unter Verzicht auf ihre Rechtswohlthaten, solche auch für sich übernommen habe. Die Ehefrau hat für ihr Vermögen alle Vorrechte, welche das römische Recht der Ehefrau für die dos giebt. Die Ehefrau erhält als portio statutaria außer der gesetzlich ihr gebührenden Errungenschaftshälfte, wenn nicht durch Testament oder Vertrag anders bestimmt ist, die andere Hälfte der errungenen Mobilien und bei unbeerbter Ehe die eingebrachten Mobilien des anderen Gatten, ferner den Nießbrauch an der ihr nicht kraft eigenen Rechtes zufallenden anderen Hälfte der errungenen Mobilien sowie an

sämmtlichen inferirten Mobilien und Immobilien des anderen Gatten. Der Nießbrauch wird auch durch Verrückung des Wittwenstuhles nicht verloren.

2. nach Maßgabe des pfälzer L. R. (vgl. v. d. Nahmer S. 402 ff.) im Gerichtsbezirke Fürth in Albersbach, Bonsweiher, Breitenwiesen, Ellenbach, Erlenbach, Gasbach, Geisenbach, Glattbach, Hammelbach, Hornbach, Igelsbach, Knoden, Lauten-Weschnitz, Lindenfels, Linnenbach, Mitlechtern, Mittershausen, Ober-Mengelbach, Pfaffen-Beerfurth, Reisen, Schannenbach, Scheuersberg, Schimbach, Schlierbach, Seehof, Seidenbach, Seidenbuch und Winkel, im Gerichtsbezirke Gernsheim in Nordheim, im Gerichtsbezirke Groß-Umstadt in Heubach, Lengfeld, Hering und Groß-Zimmern, im Gerichtsbezirke Hirschhorn in Neckar-Steinach, Neckar-Hausen, Darsberg, Grein und Langenthal, im Gerichtsbezirke Höchst in Frau-Nauses, Schloß-Nauses, Wiebelsbach, Birkert und Hassenroth, im Gerichtsbezirke Lorsch in Lampertheim und Ober-Laudenbach, im Gerichtsbezirke Reinheim in Habitzheim, Ober- und Nieder-Klingen, im Gerichtsbezirke Wald-Michelbach in Affolterbach, Gras-Ellenbach, Kreidach, Ober-Mumbach, Ober-Scharbach, Schönmattenwag, Siedelsbrunn, Unter-Scharbach, Böckelsbach, Wahlen und Wald-Michelbach.

Auch hier haftet die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten nicht in subsidium für die während der Ehe kontrahirten Schulden. Bei unbeerbter Ehe erhält der überlebende Gatte das Eigenthum aller fahrenden Habe und der beweglichen und unbeweglichen Errungenschaften des Verstorbenen (IV. 12), mit Ausnahme der Heergewette und Gerade sowie mit Ausnahme der etwa verliehenen Morgengabe, ferner lebenslänglichen Nießbrauch der Hälfte der übrigen Immobilien gegen Kaution. In Konkurrenz mit leiblichen Kindern erhält der Gatte den Nießbrauch am ganzen Vermögen für die Lebensdauer. In Konkurrenz mit Stiefkindern erhält der Ehemann zwei Drittel, die Ehefrau ein Drittel von den eingebrachten Immobilien und der gesammten Errungenschaft. In Konkurrenz mit leiblichen und Stiefkindern erhält der Ehegatte außerdem den Nießbrauch an dem Vermögenstheile, welchen seine leiblichen Kinder erhalten.

3. nach Maßgabe des solmser L. R. (vgl. v. d. Nahmer S. 1 ff.) im Landgerichtsbezirke Darmstadt in Messel, im Gerichtsbezirke Groß-Umstadt in Altheim, Harpertshausen, Kleestadt, Langstadt, Münster, Schaafheim und Schlierbach, im Gerichtsbezirke Langen in Dietzenbach, Dreieichenhain, Eppertshausen, Götzenhain, Offenthal, Philippseich, Sprendlingen und Urberach, im Gerichtsbezirke Offenbach in Offenbach, Neu-Isenburg, Heusenstamm und Rumpenheim, im Gerichtsbezirke Seligenstadt in Babenhausen, Harreshausen, Hergershausen, Dudenhofen und Sickenhofen.

Nach diesem L. R. bezw. der ysenburg-birsteiner V. O. vom 18. November 1769 §. 6 haftet die Ehefrau (nach der dieser V. O. durch die Rechtsprechung gegebenen Auslegung) für alle während der Ehe von dem Manne, auch einseitig,

kontrahirten Schulden, nach Auflösung der Gemeinschaft nach Maßgabe des Errungenschaftsantheiles in subsidium, falls sie nicht nachweist, daß die Schuld nicht die Eigenschaft einer wahren Sozialschuld habe, namentlich zum ausschließlichen Vortheil des Ehemannes aufgenommen bezw. verwendet sei (Praej. 130). Von der Errungenschaft erhält der überlebende Gatte als Eigenthum die Hälfte, und außerdem als portio statutaria das Eigenthum der Hälfte der Mobilien des Verstorbenen und lebenslängliche Nutznießung alles übrigen Vermögens desselben bei unbeerbter Ehe sowie bei Konkurrenz mit leiblichen Kindern (Tit. 28); konkurriren Stiefkinder allein, so erhält er die Mobilienhälfte und muß binnen Monatsfrist abtheilen; konkurriren Stiefkinder und leibliche Kinder, so beschränkt sich der Nießbrauch auf das den letzteren Zufallende.

Vgl. übrigens die eingehenderen Mittheilungen in Betreff der Provinz Oberhessen unter B.

4. nach Maßgabe des mainzer L. R. (vgl. v. d. Nahmer S. 685 ff.) im Gerichtsbezirke Fürth in Birkenau, Brombach, Fahrenbach, Fürth mit Altlechtern, Kolmbach, Kröckelbach, Krumbach, Lörpenbach, Lützelbach, Mörlenbach mit Groß-Breitenbach, Nieder-Liebersbach, Ober-Hiltersklingen, Ober-Liebersbach, Steinbach, Weiher und Weschnitz, im Gerichtsbezirke Gernsheim in Biblis, Gernsheim, Klein-Rohrheim und Wattenheim, im Gerichtsbezirke Groß-Gerau in Astheim und Haßloch, im Gerichtsbezirke Groß-Umstadt in Dieburg, Klein-Zimmern, Mosheim, Radheim und Dornbiel, im Gerichtsbezirke Hirschhorn in Hirschhorn, Igelsbach, Unter-Hainbrunn, im Gerichtsbezirke Langen in Messenhausen, im Gerichtsbezirke Lorsch in Bürstadt, Erbach, Heppenheim, Kirschhausen, Kleinhausen, Lorsch, Ober- und Unter-Hambach, Sonderbach, Viernheim und Wald-Erlenbach, im Gerichtsbezirke Offenbach in Bieber, Bürgel, Dietersheim, Lämmerspiel und Mühlheim, im Gerichtsbezirke Seligenstadt in Froschhausen, Groß-Steinheim, Hainhausen, Hainstadt, Klein-Auheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Steinheim, Klein-Welzheim, Mainflingen, Nieder- und Ober-Roden, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen und Zellhausen, im Gerichtsbezirke Wald-Michelbach in Aschbach, Buchklingen, Dörrellenbach, Flockenbach, Gadern, Gorxheim, Hatenrod, Kocherbach, Löhrbach, Mackenheim, Ober-Abtsteinach, Schnorrenbach, Trösel, Unter-Abtsteinach, Unter-Schönmattenwag mit Ludwigsdorf, Schönbrunn und Korsika, im Gerichtsbezirke Zwingenberg in Bensheim und Fehlheim.

Das mainzer L. R. stellt die Präsumtion für Errungenschaft in Ansehung des Vermögens der Gatten auf, III §. 4, und rechnet zur Errungenschaft jeden Erwerb durch Arbeit und Sparsamkeit sowie die aus dem beiderseitigen Vermögen während der Ehe erzielten Früchte (III. §§. 1, 2, 3). Die Errungenschaft haftet im Allgemeinen für alle während der Ehe kontrahirten Schulden. Nach Auflösung der Ehe fällt dieselbe zu zwei Drittel dem Manne bezw. dessen Erben, zu einem Drittel der Frau bezw. deren Erben zu. Ist nach Auflösung

der Ehe keine Errungenschaft vorhanden, so soll jeder Ehegenosse die vor der Ehe kontrahirten Schulden, Deliktsschulden, Spielschulden sowie überhaupt seinerseits gemachte Schulden von seinem Eingebrachten allein bezahlen. Gemeinschaftliche, zum Vortheile der Gemeinschaft und selbst mit Wissen des anderen Gatten ohne Protest gemachte Schulden eines der Gatten sind in subsidium von dem Manne zu zwei Drittel, von der Frau zu einem Drittel aus dem eigenen Vermögen zu tilgen, IV. §§. 1, 2. Im Falle kinderloser Ehe ist das Vermögen des Verstorbenen einschließlich zwei Drittel bezw. einem Drittel der Errungenschaft den Erben auszuhändigen, Mobilien und Baarschaft binnen 30 Tagen, Behausung binnen einem Vierteljahr. Bei beerbter Ehe behält der überlebende Gatte, solange er keine weitere Ehe eingeht, lebenslänglichen Nießbrauch am Vermögen des Verstorbenen. Schreitet der Ueberlebende zur zweiten Ehe, so ist den Kindern, selbst vor erlangter Volljährigkeit, wenn sie sich verheirathen oder einen eigenen Hausstand gründen, ihr ererbtes Vermögen herauszugeben, sofern nicht im Ehevertrage oder Testament ein Anderes bestimmt ist.

III. Gewohnheitsrechtliche Errungenschaftsgemeinschaft gilt in Ermangelung von Partikularrechten in Groß-Umstadt, Klein-Umstadt, Raibach, Richen und Sand. Von der Errungenschaft erhält der Mann zwei Drittel, die Frau ein Drittel; der überlebende Gatte hat den Nießbrauch am Vermögen des Verstorbenen, mag die Ehe beerbt sein oder nicht.

IV. Das württembergische L. R. gilt im Kondominatorte Kürnbach. Bei Eingehung wie bei Auflösung der Ehe ist Inventarerrichtung gesetzlich vorgeschrieben; die Errungenschaft gehört jedem Gatten zur Hälfte, ebenso wird die Errungenschaft ersetzt, sowohl was das Eingebrachte als was die Schulden angeht.

Eximirt sind von diesen Rechten nur die Standesherren, Fürsten und Grafen von Ysenburg, Grafen Schoenborn-Wiesentheid, Grafen von Erbach, Fürsten von Leiningen, Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Es gilt Stammgutqualität und Primogenitur für ihre in dieser Provinz belegenen Besitzungen, Ges. vom 18. Juli 1858. Auch für die adelichen Familien von Wambolt zu Umstadt und von Gemmingen-Hornberg kommt das Stammgutssystem, ungetheilte Vererbung im Mannsstamme, in Betracht. An unveräußerlichen und untheilbaren Familiengütern nach Maßgabe des Ges. vom 13. September 1858 sind nur zwei, soviel ermittelt, errichtet, und zwar in der Gemarkung Reinheim von der Familie von Willich.

B. Provinz Oberhessen.*)

Ein großer Theil dieser Provinz hat zu dem Oberfürstenthum Hessen ge-

*) Der amtliche Bericht für Oberhessen ist offenbar ohne Einsicht des Berichtes für Starkenburg verfaßt. Beide Berichte enthalten zahlreiche Einzelheiten, welche

hört, in welchem die VO. vom 2. März 1795 Geltung hat; indessen sind doch auch verschiedene Erwerbungen hinzugetreten, vgl. in dieser Beziehung Zimmermann, die Sonderrechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, 1873. Als solche Erwerbungen sind hinzugetreten:

1. 1803 die bis dahin kurmainzische Hälfte von Vilbel und das kurmainzische Amt Rockenberg sowie die freie Reichsstadt Friedberg;

2. 1806 die Burggrafschaft Friedberg mit den Besitzungen der Grafschaften Stollberg-Gedern und Stollberg-Ortenberg, der Fürsten und Grafen von Solms-Braunfels, Solms-Lich und Hohen-Solms-Braunfels, Solms-Lich und Hohen-Solms, Solms-Laubach und Solms-Rödelheim, Grafschaft Schlitz und die reichsunmittelbaren Besitzungen der Freiherrn von Riedesel, die reichsritterschaftlichen Orte Ockstadt mit Straßheimerhof, Steinfurth, Melbach, Beienheim, Höchst und Lindheim, die Antheile der Burg-Friedberg und des Freiherrn Löw zu Steinfurth an der Ganerbschaft Staden, die Stollbergischen Antheile an Effolderbach, Ortenberg, Heuchelheim und Münzenberg, die solmsischen Antheile an Münzenberg, Trais-Münzenberg, Assenheim und Burg-Gräfenrode, die solmsischen und hessen-homburgischen Antheile an Petterweil und das dem Grafen Elp gehörige Drittel von Burg-Gräfenrode;

3. durch vertragsmäßigen Verzicht des Fürsten von Ysenburg-Birstein der Landeshoheitsanspruch über die Ganerbschaft Staden;

4. 1809 bei Aufhebung des Deutschen Ordens Kloppenheim (die Ordens-Commende Schiffenberg war schon vorher unter hessischer Hoheit);

5. 1810 durch Staatsvertrag mit Frankreich verschiedene Theile der Grafschaft Hanau, das 1816 an Kurhessen abgetretene Amt Dorheim, die Aemter Rodheim und Ortenberg, die hanauschen Antheile an Assenheim, Burg-Gräfenrode, Gelnhaar, Heuchelheim, Münzenberg, Ortenberg, Trais-Münzenberg und die zur ehemaligen Abtei Fulda gehörige Stadt Herbstein;

6. 1816 durch Vertrag mit Kurhessen die vormals hanauische Hälfte von Vilbel;

7. 1816 durch Staatsvertrag mit Preußen und Oesterreich die Besitzungen der Standesherrschaft Ysenburg-Birstein, Ysenburg-Büdingen, Ysenburg-Meerholz und Ysenburg-Wächtersbach, darunter der Ort Ober-Erlenbach;

8. 1866 durch Friedensvertrag mit Preußen:

a) kurhessische Orte, und zwar:

aa) vormals hanauische, Rumpenheim, Massenheim, Amt Nauheim (vormals Dorheim),

---

bereits in der systematischen Darstellung für Bayern erschöpfend behandelt sind, nicht immer in völliger Uebereinstimmung mit der letzteren und mit einander. Da jedoch amtliche Berichte vorliegen, so mußte, um nicht den Werth der Veröffentlichung zu mindern, auf eine Ausgleichung verzichtet werden.

bb) zum althessischen Rechtsgebiete gehörende (Roth und Meibom §. 16 S. 30), Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorff, Trais a. d. Lunda und Vockenrode;

b) früher nassauische Orte, nämlich Reichelsheim (altnassauisch), Charheim (bis 1803 kurmainzisch), Dorn-Assenheim (bis 1806 reichsritterschaftlich);

c) früher frankfurter Orte, Dortelbach und Nieder-Erlenbach.

Durchweg gilt partikuläre Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft, mit Ausnahme zweier kleiner Gebiete, in welchen gemeines Recht bezw. die allgemeine Gütergemeinschaft der fuldaer VO. vom 17. Dezember 1719 Geltung hat. Soweit sich nicht eine deutschrechtliche Gestaltung des ehelichen Güterrechtes erhalten hat, gelangt das römische Recht als gemeines Dotalrecht zur Anwendung, jedoch mit den Modifikationen der deutschen Rechtsanschauung und aus der Voraussetzung gemeinsamer Wirthschaft. Die Errungenschaftsgemeinschaft der althessischen VO. und des solmser L. R. beherrschen zusammen ungefähr neun Zehntel der Provinz.

1. Als Geltungsgebiet der althessischen VO. vom 2. März 1795 (vgl. Provinz Starkenburg II, 1) werden bezeichnet: sämmtliche Orte des Stadtgerichtsbezirkes Gießen und des Landgerichtsbezirkes Gießen außer Trais an der Lunda, sämmtliche Orte des Landgerichtsbezirkes Alsfeld außer Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorff, Vockenrode, im Landgerichtsbezirke Butzbach Bodenrod, Fauerbach v. d. H., Hochweisel, Kirch-Goens, Langenhain mit Ziegenberg, Maibach, Münster, Ostheim, Pohl-Goens, im Landgerichtsbezirke Friedberg Leidhecken, Ober-Roßbach, Nieder-Roßbach, im Landgerichtsbezirke Grünberg Allertshausen, Climbach, Geilshausen, Kesselbach, Londorf, Odenhausen mit Appenborn, Rudingshausen, Weitersheim, Ermenrod, Groß-Eichen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, im Landgerichtsbezirke Herbstein Vermuthsheim, Crainfeld, Grebenhain, Ilbeshausen, Engelrod, Dirlammen, Eichelhain, Eichenrod, Hörgenau, Hopfmansfeld, Lanpenhain, der Landgerichtsbezirke Homberg durchweg, im Landgerichtsbezirke Hungen Berstadt, Langd, Rodheim mit Hof Graß und Steinheim, im Landgerichtsbezirke Laubach Klein-Eichen, der Landgerichtsbezirk Lauterbach durchweg, desgleichen Landgerichtsbezirk Nidda durchweg, außer Ober-Mockstadt, im Landgerichtsbezirke Ortenberg Bellmuth mit Biebersberg und Steinkaut, Bobenhausen I; Eckartsborn, Lißberg mit Hof Braitenhaid, Schwickhartshausen, die Landgerichtsbezirke Schotten (außer Einartshausen) und Ulrichstein durchweg. Für die Orte Stadt Friedberg, Lauterbach, Landenhausen, Wernges und Heuchelheim (bei Nidda) ist auf Grund einer seit Menschengedenken bestehenden, hauptsächlich bei dem Abschlusse von Inventuren sich zeigenden Uebung die gewohnheitsrechtliche Geltung der in der VO. enthaltenen Sätze glaubwürdig bezeugt. Für das Dorf Ockstadt mit dem Straßheimer Hof ist die Anwendung

zweifelhaft, wenigstens ist bis 1844 in den Inventaren die Ueberschuldung der Errungenschaft beiden Gatten und erst von da an dem Manne allein zugeschrieben worden.

Die VO. hebt den Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernal-Gütern auf. Künftig soll nur unterschieden werden zwischen dem Eingebrachten und dem Vermögen, über welches sich die Frau die völlige und freie Disposition vorbehalten hat. Hinsichtlich des letzteren soll ihr kein Vorzug im Konkurse gebühren, pos. 3. In pos. 4 wird die Gemeinschaft der Errungenschaft für alle Stände festgesetzt. In pos. 5 und 6 wird der Begriff der Errungenschaft positiv und negativ bestimmt, positiv als dasjenige, was die Ehegatten während der Ehe, einer oder beide, durch Fleiß, Arbeit, Haushaltung und Geschicklichkeit erspart und erworben haben, insonderheit a) während der Ehe erkaufte oder ertauschte Grundstücke mit gewissen Modifikationen; b) Hochzeitsgeschenke; c) alle und jede während der Ehe fallenden Zinsen, Gefälle und Nutzungen; d) aus dem mit einem Dritten errichteten contractus vitalitius Gewonnenes; negativ wird ausgeschlossen: a) was dem einen oder anderen Theile während der Ehe an Erbschaften, Geschenken oder Vermächtnissen zugeht, sofern nicht die Schenkung remuneratorisch und ob merita des einen oder anderen Theiles erfolgte; b) vor Beschreitung des Ehebettes Erkauftes, aber erst während der Ehe Bezahltes, obschon das Kaufgeld zur Errungenschaft zu konferiren ist; c) während der Ehe von dem anderen Gatten Geschenktes, soweit Schenkungen gestattet sind; d) Nutzungen von Gütern, über welche sich die Ehefrau die völlige und freie Disposition vorbehielt, oder von bonis receptitiis. Pos. 7 enthält die Rechtsvermuthung für Errungenschaft, soweit Illation nicht erwiesen werden kann. Pos. 8 und 9 bestimmen über die Schuldenhaftung. Auch wenn die Frau noch überdies kraft besonderen Vertrages Anspruch auf die Errungenschaft hat, hat sie, falls keine Errungenschaft vorhanden, sondern der Mann konkursfällig ist, an den Eheschulden nicht mitzubezahlen, sofern sie nicht etwa Handelsfrau und von Handelsschulden die Frage ist, oder sofern sie nicht mittels Verzichtes auf die weiblichen Rechtswohlthaten sich verpflichtet hat. Für eine Handelsfrau ist sie nur alsdann zu halten, wenn sie mit ihrem Manne einen wirklichen Sozietätsvertrag errichtet hat, vermöge desselben des Mannes Gewerbe mitdirigirt, und sind demnach die Weiber der Kaufleute von dem privilegium dotis et illatorum aus dem Grunde allein nicht auszuschließen, weil sie am Gewerbe und Geschäfte des Mannes Theil genommen haben. Nach pos. 1 soll, auch wenn die Frau den Gläubigern gegenüber except. dotis et illat. erhebt, sogleich gerichtlich inventirt, der Frau terminus ad liquidandum anberaumt und das übrige Vermögen bezw. das ganze Vermögen administrirt werden. Pos. 10, 14 handeln von der Form der Interzession; pos. 15 verweist auf das gemeine Recht, die vorhandenen Landesgewohnheiten und jeden Ortes rechtliche Gewohnheiten.

Die Grundzüge dieses Rechtes sind etwa folgende:

a. In der Ehe sind zu unterscheiden Sondergut des Mannes bezw. der Frau und Errungenschaft. Der Begriff der Errungenschaft ist über collaboratio erweitert. Insbesondere fallen auch natürliche und bürgerliche Früchte der einzelnen Güter, z. B. Gewinn durch Lotteriespiel (vorausgesetzt, daß er von einem in der Ehe angekauften Loose erzielt ist), darunter. Im Zweifel greift die Rechtsvermuthung der pos. 7 ein. Die Frage, ob eine Gemeinschaft stattfinde an den einzelnen Objekten des ehelichen Erwerbes oder nur an dem nach Auflösung der Ehe sich ergebenden Ueberschusse, wird unter Berücksichtigung der Immobiliargesetzgebung von der Praxis dahin beantwortet, daß dem Manne die Verwaltung zustehe mit der Befugniß, einzelne Gegenstände während der Ehe auch ohne Einwilligung der Frau zu veräußern, sofern ihr kein rechtsverbindlicher Widerspruch zur Seite steht, daß die Frau dagegen nur einen eventuellen Anspruch auf den wirklichen Ueberschuß habe, daß also eine Gemeinschaft an den einzelnen Objekten eigentlich nicht stattfinde. Die gegentheilige, ebenfalls vertretene Ansicht kann nebst deren näherer Begründung hier auf sich beruhen.

In Betreff der Immobilien kommt das Ges. vom 21. Februar 1852 nebst Ausführungs-VO. vom 8. Dezember 1852 in Betracht. Nach dem §. 5 der letzteren und der Instruktion §. 34 Abs. 2 sollen, wenn der Ehegatte für eine partikuläre oder allgemeine Gütergemeinschaft erwirbt, Mann und Frau eingetragen werden. In der Praxis wird danach angenommen, daß die Ehefrau schon während der Ehe als Eigenthümerin der auf den Namen beider Gatten eingetragenen Immobilien anzusehen ist und bei Aufhebung der Gemeinschaft ihren Antheil in Natur verlangen kann, jedoch nicht ohne die darauf ruhenden Schulden.

b. Sondergut ist im Gegensatze zur Errungenschaft und zum vorbehaltenen Gute alles dasjenige, was ein Gatte in die Ehe eingebracht oder während der Ehe ererbt oder durch lukrativen Titel erworben und nicht zu eigener Verwaltung zurückbehalten hat, insbesondere der ideelle Antheil an einem schon vor der Ehe beiden angeschlagenen Gute. Der Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernal-Vermögen ist nach dem Präjudiz 51 im Allgemeinen, abgesehen von dem Konkurse, in der Art aufgehoben, daß dem Manne auf alles Eingebrachte der Frau, selbst wenn es erst nach Schließung der Ehe dem Manne zugebracht und überlassen ist (mit Ausnahme der Vermögenstheile, welche sich etwa die Frau zur alleinigen Disposition vorbehalten hat), dieselben Rechte und Befugnisse zustehen, welche ihm vor dem Erscheinen der VO. gebührten, er ist also nicht verpflichtet, darüber Inventar zu errichten oder Rechnung abzulegen, ist dagegen befugt, dazu gehörende Kapitalien einzuklagen, einzukassiren und darüber zu quittiren. Nur das Einbringen, nicht Verwendung

zum Vortheil der Ehe oder oder Dotalqualität ist darzuthun, Präjudiz Nr. 128, Seufferts Archiv Bd. 30 Nr. 251.

c. Dritten gegenüber entscheidet, daß die Leitung der gemeinsamen Wirthschaft in der Hand des Mannes liegt, während die Frau im Gebiete des inneren Hauswesens eine selbständige Thätigkeit entfaltet. Die Güter sind daher, solange die Gemeinschaft dauert, in der Hand des Mannes vereinigt. Was die einzelnen Güter anlangt, so ist dieser nicht behindert, über das eigene Gut zu verfügen, gleichviel ob er es in die Ehe eingebracht hat oder nicht. An dem in die Ehe eingebrachten beweglichen Gute hat er die Rechte des Eigenthümers bzw. ein ausgedehntes Nutzungs- und Verwaltungsrecht mit freier Veräußerungsbefugniß ohne Mitwirkung der Frau. Dazu gehörende Kapitalien kann er einkassiren und darüber quittiren. In den jenes Gut betreffenden Prozessen ist er aktiv und passiv legitimirt. Immobilien, welche zum eingebrachten Gute der Frau gehören, kann er nur mit ihrer Zustimmung veräußern. Die Bestimmung des gemeinen Rechtes, daß er Dotalgrundstücke selbst mit Einwilligung der Frau gültig nicht veräußern kann, findet nach gerichtskundiger allgemeiner Rechtsgewohnheit keine Anwendung mehr, Präjudiz Nr. 111. Nach den Satzungen des Immobiliarrechtes erscheint die Frau, wenn sie als Eigenthümerin eingebrachter Immobilien im öffentlichen Buche eingetragen ist, auch während der Ehe als Eigenthümerin, dem Manne aber steht ein Nutzungs- und Verwaltungsrecht daran zum Besten der ehelichen Gemeinschaft zu. Das errungenschaftliche Vermögen kann der Mann, soweit es beweglich ist, ohne Einwilligung der Frau veräußern. Er kann allein das Gesammtvermögen bindende Verträge abschließen und ist während der Dauer der Gemeinschaft aktiv und passiv allein legitimirt, Präjudiz Nr. 124. Ueber die Substanz von Immobilien, welche auf den Namen beider Gatten eingetragen sind, kann er nicht ohne Zustimmung der Frau weiter verfügen als über seinen ideellen Antheil. Die Frau schaltet und waltet im engeren Kreise des inneren Hauswesens selbständig für die kleinen täglichen Haushaltungsbedürfnisse; sie verpflichtet durch die in den Grenzen dieser (stillschweigend eingeräumten) Verfügungsgewalt vorgenommenen Handlungen den Mann ohne Weiteres. Weiter gehende Befugnisse und Verpflichtungen erwachsen ihr nur, wenn der Mann durch längere Abwesenheit oder andere Gründe (Wahnsinn, Krankheit u. dgl.) dauernd außer Stande gesetzt ist, zu sorgen und zu helfen. Sie ist Verweserin ohne obrigkeitliche Uebertragung, solange nicht, wie bei dem Prodigalitätsverfahren zu geschehen pflegt, ein anderer Verwalter von der Obrigkeit bestellt ist. Zu Veräußerungen, welche die Grenze von Verwaltungsmaßregeln überschreiten, ist die Frau ohne obrigkeitliche Mitwirkung nicht berechtigt.

Ein Ehegatte kann bestimmte Vermögensrechte zu seiner ausschließlichen Verfügung zurückbehalten und den Zwecken der Ehe entfremden, insbesondere

kann die Frau sich vor oder bei Eingehung der Ehe durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag gewisse Vermögenstheile zur besonderen Verwaltung vorbehalten. Das damit Erworbene und Gewonnene gehört dann der Frau allein und auch die von ihr mit Bezug auf dieses Vermögen kontrahirten Schulden berühren den Mann nicht, Seuffert's Archiv Bd. 6 Nr. 37 u. 40; Bd. 17 Nr. 61. Wegen des Pfandrechtstitels vgl. Ges. vom 15. September 1858 Art. 21 u. 22, und Instruktion dazu §. 18. Daneben besteht die schon im gemeinen Rechte begründete Befugniß, im Falle der Verarmung oder schlechten Verwaltung des Mannes während bestehender Ehe auf Rückgabe oder sonstige Sicherung des Eingebrachten anzutragen rc.

d. Die partikuläre Gütergemeinschaft ist gesetzliche Folge des ehelichen Verhältnisses und ist nicht durch gemeinschaftlichen Haushalt bedingt, wird daher auch nicht durch faktische Trennung aufgehoben, wohl aber durch den Tod, Scheidung, Vertrag oder Konkurs. Die Vorschriften in Ansehung des Konkurses sind durch die Reichs-Konkurs-Ordnung beschränkt.

e. Die Verbindlichkeiten, welche vor der Ehe oder in Ueberschreitung des Kreises individueller Verfügungsgewalt gegen den Willen des anderen Gatten in der Ehe entstanden sind, haften nur auf dem Sondergute des betr. Gatten bezw. dessen Antheile am ehelichen Reinerwerbe. Eheschulden, d. h. von beiden Gatten gemeinschaftlich oder von einem Gatten kraft der ihm zustehenden Verfügungsgewalt eingegangene Verpflichtungen, sind aus der Errungenschaft zu tilgen. Die Vermuthung streitet dafür, daß die von dem Manne eingegangenen Verpflichtungen zum Besten der Gemeinschaft eingegangen sind, Präjudiz Nr. 130.

Ist der eheliche Erwerb überschuldet, so hat nach der VO. pos. 8 der Mann allein mit seinem Sondergute einzustehen; die Frau ist mit ihrem Eingebrachten nur haftbar, wenn sie eine Handelsfrau ist und Handelsschulden in Frage stehen, oder wenn sie sich besonders verpflichtet hat rc.

f. Die Frau scheint danach mehr am Gewinn als am Verluste betheiligt, aber der überlebende Gatte hat auch nicht von Rechtswegen gewisse Vortheile am Nachlasse des erstverstorbenen zu beanspruchen; insofern ist es bei dem Erbrechte des römischen Rechtes belassen.

Dasselbe Recht findet sich etwas modifizirt als grünberger Stadt-Amtsbrauch. Derselbe gilt in Atzenhain, Beltershain, Bernfeld, Flensungen mit Flensunger Hof, Goebelnrod, Grünberg, Harbach, Ilsdorf, Kirschgarten, Lauter, Lehnheim, Lindenstruth, Lumda, Merlau, Nieder-Ohmen, Queckborn, Reinhardshain, Saasen mit Bollenbach, Veitsbach und Wirberg, Stangenrod, Stockhausen, Weckartsheim, Wettsaasen.

Auf Befehl des Landgrafen Ludwig von Hessen-Marburg stellte Grünberg seinen Amtsbrauch auf und sandte ihn mit Bericht vom 16. Dezember 1572

ein. So gilt der Amtsbrauch noch, obschon auf Grund des Berichtes etwas Weiteres anscheinend nicht veranlaßt ist.

Das Recht wird dahin kurz zusammenzufassen sein: Wenn nicht ein Anderes durch Vertrag bestimmt ist, erhält der überlebende Gatte den lebenslänglichen Nießbrauch am Nachlasse des zuerst verstorbenen, mag die Ehe beerbt sein oder nicht. Der Nießbrauch geht durch Wiederheirath nicht verloren. Kinder müssen aus diesem Vermögen erhalten werden und ist ihnen, wenn sie erwachsen, zu ihrem Fortkommen eine angemessene Beihülfe oder Ehesteuer zu gewähren. Die Güter können ohne Zustimmung der Kinder bezw. Vormünder und Verwandten sowie der Obrigkeit weder veräußert noch beschwert werden. Stirbt ein in weiterer Ehe gestandener Nießbrauchberechtigter mit Hinterlassung von Kindern, so muß der Stiefparens mit den Stiefkindern vollständig abtheilen, also auch in Ansehung des Elterntheiles, mit welchem er verheirathet war.

Ferner findet sich dasselbe Recht etwas modifizirt als altkurhessische Errungenschaftsgemeinschaft. Dieses Recht gilt in Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf, Trais a. d. Lunda, Bockenrode, jedoch nur für Amtssässige, vgl. Roth und Meibom §. 105 und §§. 107 ff.

2. Die von Fichard abgefaßte solmser L. O. von 1571 hat wegen ihrer Uebereinstimmung mit dem Gewohnheitsrechte der angrenzenden Territorien, besonders in den Bestimmungen über eheliche Güterverhältnisse, ziemlich weite Verbreitung gefunden; sie wurde schon 1578 mit geringen Abänderungen in den damals noch ungetheilten ysenburger Landen eingeführt, und später durch VO. vom 18. November 1769 modifizirt. Dieselbe fand ferner theils durch Publikation, theils durch landesherrlich gutgeheißenen Gerichtsbrauch in der Grafschaft Hanau-Münzenberg Aufnahme. In ihren Bestimmungen über die ehelichen Güterverhältnisse wurde sie angewendet und rezipirt (meist mit gewissen Modifikationen) in der Burggrafschaft Friedberg (anerkannt durch Conventsbeschluß vom 29. August 1703), in den Grafschaften Stollberg sowie in reichsritterschaftlichen Orten 2c. In ähnlicher Weise und Beschränkung galt die solmser L. O. in verschiedenen Theilen des Herzogthums Nassau; sie ist dann durch Edikt vom 4. und Reskript vom 5. Juni 1816 ausgedehnt worden und gilt mit den in den nassauischen VO. vom 11. September 1773, 5. Juni 1816 und Januar 1825 enthaltenen Modifikationen in den 1866 abgetretenen Orten Dorn-Assenheim, Harheim und Reichelsheim, während sich das Recht in den früher kurhessischen Orten Bad-Nauheim, Dorheim, Rödgen, Schwalheim und Massenheim im Wesentlichen so erhalten hat, wie es in den solmser Landen publizirt wurde. Mit der usuellen Modifikation, daß der überlebende Gatte nur die Hälfte der Errungenschaft und lebenslänglichen Beisitz am Nachlasse erhält, aber auch nur die Hälfte der Eheschulden ex propriis zu zahlen hat, gilt dieses Recht

im Landgerichtsbezirke Altenstadt in Altenstadt, Engelthal, Glauberg, Hainchen, Höchst, Lindheim mit Enzheim, Oberau, Rodenbach, Rommelhausen, Staden, Stammheim. Usuell gilt die solmser L. O. im Landgerichtsbezirke Butzbach in Gambach, Griedel, Hausen, Nieder-Weisel, Oes, Münzenberg, Trais-Münzenberg, im Landgerichtsbezirke Friedberg in Assenheim, Beinhards, Beienheim, Fauerbach, Burg Friedberg mit Vorstadt zum Garten, Ilbenstadt, Melbach, Nieder-Florstadt, Nieder-Wöllstadt, Ober-Florstadt, Ossenheim, Wickstadt, Soedel, Weckesheim, im Landgerichtsbezirke Grünberg in Solms-Ilsdorf, im Landgerichtsbezirke Hungen in Bellersheim, Bettenhausen, Hungen, Inhaiden, Langsdorf, Namenroth, Obbornhofen, Roetges, Traishorloff, Utphe, Villingen, Wohnbach, Wölfersheim, im Landgerichtsbezirke Laubach in Freienseen, Gonterskirchen, Lardenbach, Laubach, Laubacher Walddistrikt II, Ruppertsberg, Stockhäuser-Hof, Wetterfeld, im Landgerichtsbezirke Lich in Arnsburg, Birklar, Dorf-Gill, Eberstadt, Ettingshausen, Grüningen, Hattenrod, Holzheim, Lich mit den Höfen Albach, Colnhausen und Mühlsachsen, Muschenheim mit Hof-Gill, Münster, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Ober-Hörgern, im Landgerichtsbezirke Nauheim in Steinfurth und Wisselsheim, im Landgerichtsbezirke Ortenberg in Bergheim, Bleichenbach, Effolderbach, Gedern mit Colonie Schönhausen, Gelnhaar, Hirpenhain, Mittel-Seemen, Nieder-Seemen, Ober-Seemen mit Hof Altenfeld, Ortenberg, Ranstadt, Selters mit Hof-Konradsdorf, Usenborn mit Hof-Louisenlust, Steinberg, Wippenbach, Volkartshain, im Landgerichtsbezirke Schotten in Einhartshausen, im Landgerichtsbezirke Vilbel in Bindesheim, Burg-Gräfenrod, Groß-Karben, Klein-Karben, Heldenbergen, Holzhausen, Kaichen, Kloppenheim, Nieder-Eschbach, Ober-Eschbach, Okarben, Petterweil, Reindel, Rodheim, Steinbach, Vilbel. Mit der ysenburg-birsteiner VO. vom 18. November 1769 gilt die solmser L. O. im Landgerichtsbezirke Büdingen in Bindsachsen, Bös-Gesäß, Burg-Bracht, Hitzkirchen, Illnhausen, Kästenrod und im Landgerichtsbezirke Ortenberg in Merkenfritz, Wenings und Wernings, ferner in folgenden Orten, für welche die Publikation jener VO. nicht nachweisbar ist, ihre usuelle Geltung aber, soweit sie mit dem Gewohnheitsrechte übereinstimmt, außer Zweifel ist, im Landgerichtsbezirke Büdingen in Aulen-Diebach, Büches, Büdingen mit Saline und Großendorf, Büdinger Wald, Calbach, Diebach am Haag, Dudenrod mit Christinenhof, Hain-Grundau, Lorbach mit Herrnhaag, Mittel-Gründau, Orleshausen, Pferdsbach, Rinderbüchen, Rohrbach, Vonhausen, Wolf, bezw. Michelnau und Rameburg, im Landgerichtsbezirke Altenstadt in Düdelsheim, Heegheim, Nieder-Mockstadt, bezw. Alt-Wiedermus, Beundehof, Eckartshausen, Himbach, Langen-Bergheim, Marienborn, bezw. Bönstadt, im Landgerichtsbezirke Ortenberg in Stockheim mit Hof-Leustadt, im Landgerichtsbezirke Nidda in Ober-Mockstadt; im Landgerichtsbezirke Friedberg in Bruchenbrücken. Der butzbacher Stadtbrauch, identisch mit der

solmser L. O., gilt in der Stadt Butzbach, dort als reformirte Gerichts-Ordnung und Stadtrecht ꝛc. 1578 publizirt.

Nach dem Tit. 28 der solmser L. O. wird nach des Letztlebenden tödtlichem Abgange halb durchgetheilt, so daß der halbe Theil auf des Mannes, der andere halbe Theil auf der Frau nächstverwandte Erben fällt.*) Bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe wird eine statutarische Portion gewährt, bestehend in der Hälfte der fahrenden Habe und dem lebenslänglichen Beisitze am übrigen Nachlasse des zuerst verstorbenen Gatten mit der Verpflichtung, alle Schulden, so in stehender Ehe die Eheleute mit einander gemacht haben, bei unbeerbter Ehe zu zwei Drittel, bei beerbter Ehe völlig zu bezahlen.**) Innerhalb einer Frist von einem Monat oder längstens sechs Wochen kann der überlebende Gatte auf Beisitz und Antheil an der fahrenden Habe verzichten. Thut er dies, so hat er nur die Hälfte der Schulden, so er machen half, zu bezahlen. Anderenfalls soll er, abgesehen von der Mehrhaftung, die Kinder zur Gottesfurcht erziehen und mit aller Nothdurft versehen, die Güter in wesentlichem Bau und Besserung erhalten, bei unbeerbter Ehe bei Strafe der Entziehung des Nießbrauchsrechtes. Der Stiefelterntheil muß mit den Stiefkindern in Monatsfrist gründlich abtheilen und hat nur an den den eigenen Kindern zugetheilten Gütern den lebenslänglichen Beisitz.***)

Für die früher kurhessischen Bezirke vgl. Roth und Meibom §§. 107 ff., 117 ff., 120 ff.

Die usuelle Modifikation, wie sie sich in Altenstadt ꝛc. findet, gilt auch in den ysenburger und nassauer Orten kraft VO., in Butzbach herkömmlich.

Ueberall in der Provinz Oberhessen ist herkömmlich, daß der Gatte nicht die Hälfte der fahrenden Habe erhält, dagegen auch von den Schulden nur die Hälfte bezahlt, für die andere Hälfte aber, wenn er im Vermögen sitzen bleibt und nicht in vorgeschriebener Frist und Form entsagt, nur als Verwalter und vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung mit den Eigenthumserben haftet.

Darüber, welche Schulden eheliche Gemeinschaftsschulden sind, ob eine Vermuthung für Eheschuld spricht, und über einige andere Fragen bestehen Meinungsverschiedenheiten.

Die ysenburg-birsteiner VO. von 1769, abgedruckt bei Bopp, mittel-

---

*) Darüber, daß an den Gegenständen der Errungenschaftsgemeinschaft sofort mit deren Erwerb Miteigenthum entsteht, vergl. Entsch. des O. L. G. zu Darmstadt bei Seuffert Bd. 39 Nr. 219.

**) Diese Hälfte ist nach einer Entsch. des R. G. bei Seuffert Bd. 43 Nr 196 als eine Abfindung nach Güterrecht anzusehen, wird also nicht auf Grund eines Erbrechtes erworben.

***) Der Beisitz des hess. Rechtes hat nach einer Entsch. des R. G. bei Seuffert Bd. 42 Nr. 39 die rechtliche Natur, daß während der Dauer desselben die Theilung ausgeschlossen ist, auch nicht auf Verlangen des Gläubigers eines Kindes erfolgen kann.

rheinische Landrechte I, 40—43, bestimmt im Wesentlichen Folgendes: Die statutarische Portion wird auf den Beisitz beschränkt. Der Ueberlebende soll von des Erstverstorbenen Verlassenschaft weder im liegenden noch im fahrenden Vermögen etwas ab intestato erben, aber auch nicht mehr als die Hälfte von den in stehender Ehe gemachten Schulden zahlen. Der überlebende Gatte soll den Beisitz bei der Wiederheirath nicht verlieren, er soll aber auch das Eigenthum behalten an dem von einem seiner Kinder ererbten Vermögen und von den römischrechtlichen Vorschriften über die Strafen der zweiten Ehe nicht betroffen werden, er heirathe denn eine ehrlose und berüchtigte Person.

Die solmser L. O. gilt im früher Nassauischen im Wesentlichen so wie im früheren Herzogthum Nassau; für einzelne Zweifelfragen vgl. v. d. Nahmer, Entscheidungen des O. A. G. zu Wiesbaden, Bd. 1 S. 41 ff.

Im Bezirk des butzbacher Stadtrechtes gilt dasselbe wie in den übrigen Orten, in welchen die solmser L. O. zur Anwendung gelangt.

In den früher frankfurter Orten Dortelbach und Nieder-Erlenbach gilt das frankfurter Recht.

3. Das mainzer L. R. gilt in den vormals zum Erzstift Mainz gehörenden Ortschaften Oppershofen, Rockenberg, Ober-Wöllstadt, Ober-Mörlen mit Hof Hasselheck, Nieder-Mörlen und Saline Wisselsheim; ob auch in Ober-Erlenbach ist streitig, nach Ansicht des Landgerichtes Vilbel gilt dort solmser L. O.

Das mainzer L. R. sanktionirt eine im Wesentlichen der sog. Sozietätstheorie entsprechende Errungenschaftsgemeinschaft. Gegenstand der Errungenschaft soll sein dasjenige, was die Eheleute während des Ehestandes von dem Abnutzen ihrer zugebrachten Güter zurückgelegt, mit Handeln gewonnen, mit Arbeiten und Diensten erspart und erworben und nach Abzug der in stehender Ehe kontrahirten Schulden übrig gelassen haben, Tit. 3 §. 3. Was der eine oder andere Gatte vor der Ehe an Gütern gehabt oder während der Ehe durch Erbschaften, Legate, Schenkungen von Todeswegen für sich absonderlich erlangt hat, soll für zugebracht erachtet werden; nicht erweislich Zugebrachtes gilt als errungen, namentlich auch Erwerb durch einseitige Thätigkeit eines Gatten. Bei Aufhebung der Gemeinschaft sind zuächst die während der Ehe gemachten Schulden aus dem ehelichen Erwerbe zu tilgen, der Rest wird unter Mann und Frau nach Schwert- und Spindeltheil (zwei Drittel bezw. ein Drittel) vertheilt. Reicht die Errungenschaft nicht zur Deckung der Schulden, so haften die Sondergüter nach folgenden Grundsätzen.

Während der Ehe von einem Gatten absonderlich gemachte und nicht zum gemeinsamen Nutzen verwendete sowie vor der Ehe kontrahirte Schulden sind von dem Zugebrachten und Ererbten des betreffenden Gatten allein zu zahlen. Zum gemeinsamen Nutzen verwendete Schulden sind Eheschulden, ebenso die von einem Gatten mit Mitwirkung oder Vorwissen des andern, und ohne daß

derselbe bei Gericht oder den Gläubigern gegenüber protestirte, kontrahirten Schulden. Für solche Schulden haftet der Mann zu zwei Drittel, die Frau zu einem Drittel. Für das Vorhandensein von Errungenschaft streitet aber eine Rechtsvermuthung; während bestehender Ehe kann daher die Frau nur dann auf ihren Antheil belangt werden, wenn der Gläubiger darthut, daß errungenes Vermögen nicht vorhanden ist. Nach Auflösung der Ehe muß die Frau behaupten und beweisen, daß die Errungenschaft ausreiche, um die Haftung abzuwenden.

Neben dem gemeinrechtlichen Erbrechte gewährt dieses Recht dem überlebenden Gatten bei unbeerbter Ehe alle auf des Verstorbenen Gütern zur Todeszeit ausstehenden Feldfrüchte und Weinkreszenz, während fructus naturales, die (wie Heu und Obst) ohne vorhergehenden Bau wachsen, ebenso wie civiles, Baarschaft, Mobilien, Vieh und Geschirr in dreißig Tagen, die Behausung aber in einem Vierteljahr nach dem Tode an die Erben abzutreten sind, Tit. VII § 1. Bei beerbter Ehe steht dem Ueberlebenden der Nießbrauch an des Verstorbenen Gütern zu, mit der Verpflichtung, die Kinder bis zur Volljährigkeit oder, wenn sie schon vorher durch Heirath, Eintritt in den geistlichen Stand oder Einrichtung eines selbständiges Hausstandes aus dem elterlichen Hause kommen, bis zu diesem Zeitpunkte zu unterhalten und zu erziehen, ihnen auch, falls sie auf eine der vorbezeichneten Arten selbständig werden, eine angemessene Aussteuer zu geben. Der Nießbrauch hört auf durch Eintritt in ein Kloster oder weitere Ehe; sind in letzterem Falle die Kinder noch minderjährig, so dauert derselbe so lange, bis die Kinder volljährig oder sonst auf eine der angegebenen Arten selbständig werden. Mit Stiefkindern muß völlig abgetheilt werden.

4. Die allgemeine Gütergemeinschaft der fuldaer VO. gilt in der Stadt Herbstein, ferner im Landgerichtsbezirke Schlitz in der früheren Grafschaft Schlitz, nämlich den Orten Bernshausen, Frau-Rombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurt, Pfordt, Queck mit Wehnerts und Sassen, Rimbach mit Hof-Berngerod, Sandloffs, Schlitz, Uetzhausen, Unter-Schwarz mit Hof Rechberg, Unter-Wegfurt, Willoffs. Maßgebend ist die fuldaer VO. vom 17. Dezember 1719 von ersten und ferneren Ehen. Das ganze Vermögen wird eine unzertrennliche Masse, welche auch nach dem Tode eines Gatten nicht in die Bestandtheile zerfällt. Die obere Leitung hat der Mann mit der Befugniß zu Dispositionen, welche den Charakter von Verwaltungsmaßregeln nicht überschreiten. Die Frau ist selbständig im Gebiet der Schlüsselgewalt und hat ein Widerspruchsrecht, wenn der Mann das Interesse der Gemeinschaft verletzt; sie muß die Verletzung aber darthun. Im Uebrigen ist zu Dispositionen die Zustimmung beider Gatten erforderlich, namentlich zur Veräußerung von Immobilien, in Betreff deren das Gesetz vom 21. Februar 1852 nebst Ausführungs-VO. in Betracht kommt. Bei unbeerbter Ehe wird der

überlebende Gatte alleiniger Herr des Gesammtvermögens; dieses Recht kann ihm durch letztwillige Verfügung nicht geschmälert werden. Sind Kinder vorhanden, so setzt der Ueberlebende die Gütergemeinschaft fort, aber auf der Grundlage des Konsolidationsprinzips; der Ueberlebende ist also unbeschränkter Herr des gemeinschaftlichen Vermögens mit freier Dispositionsbefugniß ohne Einwilligung oder Konkurrenz der Kinder. Ist er ein schlechter Haushalter und geht mit dem Vermögen verschwenderisch um, so können die Kinder bezw. Vormünder oder Verwandte die Obrigkeit angehen, daß sie ihm Schranken setze. Modifikationen gelten für Immobilien. Bei der Wiederheirath ist für die Kinder erster Ehe Vorsehung zu thun durch den sogenannten Voraus, welcher gütlich zu vereinbaren ist mit des Verstorbenen nächsten Freunden, nach Maßgabe des Ganzen, der Zahl und dem Alter der Kinder, der zur Erziehung und Ernährung erforderlichen Kosten sowie der ansehnlicheren Mittel des anderen Theiles. Der bestellte Voraus gehört den Kindern, bleibt aber in der Benutzung des Elterntheiles, bis das Vorkind durch Heirath, Eintritt in den geistlichen Stand oder selbständige Begründung eines Hausstandes aus der elterlichen Oekonomie austritt. Stirbt der wiederverheirathete Elterntheil, so muß die Grundtheilung geschehen, d. h. nach Abzug des Voraus findet Kopftheilung unter den Kindern beider Ehen und dem überlebenden Gatten statt (so viel Mund so viel Pfund).

5. Gemeines Recht gilt in nachstehenden vormals riedeselschen Orten des Landgerichtes Herbstein, nämlich Altenschlirf, Bauenrod, Fleschenbach, Freiensteinau, Gunzenau, Heisters, Holzmühl, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nieder-Moos, Ober-Moos, Nösberts, Radmühl, Reichlos, Rixfeld, Rudlos, Salz, Schadges, Schlechtenwegen, Steinfurt, Stockhausen, Veitshain, Weid-Moos, Wünsch-Moos, Zahmen.

Das Recht ist allerdings modifizirt durch deutsche Rechtsanschauung. Nach der Volksüberzeugung soll die Ehefrau als mitberechtigt am ehelichen Erwerbe angesehen werden.

Das Recht der VO. von 1795, der grünberger Stadt- und Amts-Brauch, die solmser L. O. in den verschiedenen Gestaltungen und das fuldaer Recht gelten für alle Stände. Die altkurhessische Errungenschaftsgemeinschaft ändert das gemeine Recht nur für die Amtssässigen, Roth u. Meibom §. 105. Den Standesherren steht nach dem Gesetze vom 18. Juli 1858 noch die Befugniß zu, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Staatsoberhaupte vorgelegt und von dessen Ministerium zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

C. Provinz Rheinhessen.

In Rheinhessen gilt der franz. Code civil im Wesentlichen unverändert. In Betracht kommen jedoch die Vorschriften der Art. 93 ff. des hess. Aus-

führungsgesetzes zur C. P. O. u. s. w. vom 4. Juni 1879. Die Art. 93—95 betreffen die Ehescheidung unter Aufhebung der Art. 264--266, 294 des B. Gsb. und Aenderung der Art. 258, 289, 290 sowie Modifikation der Art. 270, 271.

Die Art. 100—109 befassen sich mit den Vorzugsrechten und Unterpfandsrechten, unter Aufhebung der Art. 2100—2102, 2104, 2105, 2107 des B. Gsb. und Modifikation einer ganzen Reihe anderer Artikel. Die Art. 108, 109 handeln auch von dem gesetzlichen Unterpfandsrechte der Ehefrau. Die Art. 192—199 behandeln die Gütertrennungen (Vermögensabsonderungen). In Ansehung des Art. 45 ist zu vergleichen das Urtheil des R. G. in Blum's Ann. Bd. 4 S. 162.

Das hess. Ausführungsgesetz zur C. P. O. u. s. w. vom 4. Juni 1879 bestimmt in den Art. 38—48 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen erhebliche Aenderungen des geltenden Rechtes. Der Art. 38 ordnet das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund der Uebereinstimmung der Ehegatten. Die Art. 39—48 behandeln die Vorzugsrechte der Gläubiger, die Rangordnung und die Absonderung.

Nach den Art. 45—47 bleibt das den Ehefrauen durch Art. 22 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. September 1858 gewährte Vorzugsrecht nach dem 1. Oktober 1881 nur auf Grund der Eintragung in ein Register erhalten. Ueber dies Register und die Anmeldung zu demselben sowie den Betrag der Forderung, für welche angemeldet wird, endlich über ein Recht des Ehemannes auf Herabsetzung der zu hoch gegriffenen Summe anzutragen, bestimmen diese Vorschriften das Nähere.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Abgesehen von den weiter unten zu gedenkenden siebzehn Städten gilt das Dotalrecht des gemeinen Rechtes. In den gedachten Städten sind der sogen. Gütergemeinschaft nicht unterworfen die Kanzleisässigen, die unter den Hofstaatsgerichten oder dem akademischen Gerichte zu Rostock stehenden Personen, der aktive Militärstand und sämmtliche landesherrliche Diener, auch die früher unter den Niedergerichten stehenden, für welche alle ebenfalls das Dotalrecht des gemeinen Rechtes gilt, nach näherem Inhalte der VO. vom 19. Februar 1862 (zur Beschränkung der Kanzleisässigkeit und zur Beschränkung der Kanzleisässigkeit landesherrlicher Diener.)

In vierzehn Städten, nämlich Boizenburg, Gadebusch, Gnoyen, Grevesmühlen, Hagenow, Kröpelin, Marlow, Röbnitz, Rehna, Rostock, Sternberg, Sulze, Wittenburg und Wismar gilt das lübische Recht. Das Vermögen wird nur äußerlich in der Hand des Ehemannes vereinigt, eine Veränderung der Eigenthumsverhältnisse tritt nicht ein. Dem Ehemanne gebührt ein umfassendes

Verwaltungs- und Nutzungsrecht. Bei Verlassung und Belastung von Grundstücken, welche auf den Namen der Frau oder beider Gatten im Grundbuche stehen, genügen jedoch nicht einseitige Erklärungen des Ehemannes, ebensowenig bei Umschreibung und Tilgung solcher Forderungen; bei beerbter Ehe haftet das Frauengut für die Schulden des Mannes. Der überlebende Gatte setzt bei beerbter Ehe mit den Kindern die sogen. Gütergemeinschaft fort, im Wesentlichen mit denselben Befugnissen, welche in stehender Ehe der Ehemann hatte, bis die Wiederheirath des Ueberlebenden zur Auseinandersetzung mit den Kindern führt oder von dem Ueberlebenden oder den volljährig gewordenen Kindern die Auseinandersetzung begehrt wird. Die Auseinandersetzung erfolgt vielfach nicht durch ordentliche Theilung, sondern durch einen Ausspruch, mit welchem der überlebende Gatte die Kinder abfindet. Der Ueberlebende hat bei der Auseinandersetzung die Wahl, sein Eingebrachtes einzuwerfen und von der ganzen Masse zur Zeit der Auseinandersetzung Halbscheid zu begehren oder das Eingebrachte und das in der Ehe durch privaten Anfall Erworbene (der Ehemann auch die Errungenschaft der Ehe) zurückzufordern und von dem Vermögen des Verstorbenen Kindestheil zu nehmen. Bei unbeerbter Ehe gebührt dem Ueberlebenden die Hälfte von dem Vermögen des Verstorbenen.

Diese Rechtssätze sind in den einzelnen Städten häufig durch Statut und Praxis nicht unerheblich modifizirt. Hervorzuheben ist, daß nach rostocker Recht das Vermögen der Ehefrau auch bei unbeerbter Ehe für die Schulden des Mannes haftet. Im Wesentlichen ist überall das lübische Recht die Grundlage.

Nach Böhlau §. 18 erfreuen sich Wismar wie Rostock eines in Ansehung des Privatrechtes gegenständlich nicht beschränkten Gesetzgebungsrechtes, welches seitens der Regierung durchaus anerkannt wird. In Rostock gilt das Stadtrecht von 1757, für Wismar ist das Statut vom 9. Dezember 1875 zu beachten (Extrabeilage zu Nr. 293 der neuen Wismarschen Zeitung vom 16. Dezember 1875). Nach dem §. 18 des letzteren erhält der Ehegatte, abgesehen von dem Antheile an der Gemeinschaft, wenn er mit Deszendenten konkurrirt, einen Kopftheil als Erbtheil, bei dem Zusammentreffen mit anderen Erben die Hälfte des Vermögens des Vorverstorbenen. Auch dieses Statut spricht wie der Bericht von Gütergemeinschaft.*)

In den Städten Parchim incl. Landgebiet und Penzlin gilt für die dem statutarischen Rechte unterworfenen Eheleute allgemeine Gütergemeinschaft. Alles aktive und passive Vermögen der Eheleute wird bei Eingehung der Ehe gemeinsam. Dem Ehemanne steht über das gemeinsame Vermögen die freieste

*) Von Roth, Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft Bd. I a. E. wird der Güterstand für Rostock und Wismar sowie der Güterstand nach dem ältesten lübischen Rechte für die anderen mecklenburgischen Städte zur Verwaltungsgemeinschaft gezählt. Vergl. hierzu Stobbe, Privatrecht, §. 231 Anm. 9.

Disposition zu, soweit nicht Grundstücke und Forderungen zu Stadtbuch auf den Namen der Frau oder beider Eheleute eingetragen sind. In letzterem Falle bedarf es der Zustimmung der Ehefrau. Stirbt einer der Ehegatten, so tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. Dem Ueberlebenden stehen an der gemeinsamen Masse die Rechte zu, welche der Ehemann während der Ehe hatte. Bei der Auseinandersetzung mit den Erben nimmt der Ueberlebende die Hälfte der gemeinsamen Masse zur Zeit der Auseinandersetzung.

In der Stadt Schwerin galt auf der Neustadt die Gütereinheit des lübischen Rechtes, auf der Altstadt die allgemeine Gütergemeinschaft des schwerinschen Rechtes. Beide Rechtssysteme haben sich im Laufe der Zeit sehr genähert, nachdem auch für die Altstadt durch die Interimsordnung für die Untergerichte vom 14. Juli 1770 neu bestimmt war, daß in unbeerbter Ehe die Frau im Konkurse des Mannes zur Zurückforderung ihres Eingebrachten nach Dotalrecht befugt sein solle. Auf der Altstadt kann aber der überlebende Gatte wählen zwischen der Halbscheid des ganzen gemeinsamen Vermögens und Zurücknahme des Eingebrachten neben Kindestheil bezw. Virilportion von dem sonstigen Vermögen, auf der Neustadt dagegen zwischen der Halbscheid des gesammten gemeinsamen Vermögens und der Zurücknahme des Eingebrachten neben der Hälfte des sonstigen Vermögens.

In den Städten Güstrow, Teterow, Neubuckow, Goldberg, Warin, Grabow finden sich Statuten, landesherrlich bestätigt am 19. Oktober 1866, 20. Juli 1868, 11. November 1868, 22. Februar 1869, 18. März 1869, 1. Juni 1869, nach welchen der überlebende Gatte ein Viertel bezw. neben Kindern ein Kindestheil erbt

Die VO. vom 26. Mai 1879 §§. 19—21 schreibt vor, daß das Vorrecht der Ehefrau im Konkurse für gewisse Ansprüche nur durch Eintragung in ein Register, welche bis zum 1. Oktober 1881 erfolgen müsse, erhalten werden könne. Die VO. vom 14. Mai 1880 enthält nähere Vorschriften über das Vorrechts-Register. Wegen der Anwendung dieses Gesetzes auf diejenigen Väter und Kinder, welche aus Staaten anderen Rechtes nach Mecklenburg verzogen sind, ist zu vergl. Entsch. des RG. bei Blum, Urtheile 2c. Bd. 1 S. 156.

Unter dem 31. Januar 1889 ist eine Verordnung ergangen, betr. den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht. Dieselbe lehnt sich wesentlich an das preußische Recht an.

VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Im Großherzogthume gilt durchweg deutschrechtliches getrenntes Güterrecht bezw. Gütereinheit oder Verwaltungsgemeinschaft. In den altsächsischen Landestheilen hat dieses System von jeher auf Grund des Sachsenspiegels gegolten, in den alt-weimar-eisenachschen Theilen ausgebildet durch Gewohnheit und Praxis, im neustädter Kreise durch die königlich sächsische Gesetzgebung (vor 1815), in

den ehedem erfurtschen Ortschaften durch das preuß. A. L. R. Da die Bestimmungen des A. L. R. nur subsidiäre waren, so kommen sie nicht in Betracht. In den ursprünglich fränkischen Landestheilen dagegen galt nach althergebrachter Gewohnheit Gütergemeinschaft, in den ehemals hennebergischen (Aemter Ilmenau und Kaltennordheim) und den ehemals kurhessischen Landestheilen (Aemter Lengsfeld, Vacha, zum Theil Dernbach) Errungenschaftsgemeinschaft, vereinzelt Dotalrecht, in den ehemals fuldaischen Ortschaften (Aemter Grisa und zum Theil Dernbach) allgemeine Gütergemeinschaft. Seit dem 1. Januar 1834 ist auch in diesen Ortschaften durch Ges. vom 9. und 24. April 1833 das sächsische System der Gütertrennung eingeführt, wie es in den älteren Landestheilen bestand. Diese Gesetze ebneten den Boden für das die Intestaterbfolge 2c. betreffende Gesetz vom 6. April 1833, welches die Intestaterbfolge im Anschlusse an das Königlich Sächsische Erbfolgemandat von 1829 ordnete. Danach, §§. 56 ff., erhält der überlebende Gatte, wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers konkurrirt, vollen Kindestheil, neben Geschwistern oder deren Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern die Hälfte, wenn nur Seitenverwandte der aufsteigenden Linien vorhanden, das Ganze.

Einzelne Streitfragen, z. B. in Betreff der absoluten oder relativen Nichtigkeit der Rechtsakte der Frau, zu welchen der ehemännliche Konsens fehlt, in Betreff der Nichthaftung des Frauengutes für die vom Manne gewirkten Schulden, Aufrechterhaltung der Dotalprivilegien 2c., können an dieser Stelle unerörtert bleiben. Zu erwähnen ist dagegen noch das Gesetz vom 27. März 1872 über die elterliche Gewalt, nach welchem auch der Mutter Nießbrauch und Verwaltung des Vermögens der minderjährigen Kinder zusteht.

Das Ausführungsgesetz zur C. P. O. u. s. w. vom 10. Mai 1879 enthält in den §§. 28, 29 Vorschriften über das Vorzugsrecht der Ehefrau am Vermögen des Ehemannes. Nach denselben kommen nur die bis zum Inkrafttreten der Konk.-O. bei dem zuständigen Gerichte zur Eintragung in das Privilegienbuch angemeldeten Vorzugsrechte noch in Betracht.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

In den Städten mit Einschluß von Neustrelitz, jedoch mit Ausschluß der amtsfässigen Stadt Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg, gilt die sogen. allgemeine Gütergemeinschaft des märkischen Rechtes*), jedoch nur für die in erster Instanz den Niedergerichten unterworfenen Personen und für die in der VO. vom 4. Juli 1794 aufgeführten, zum Großherzoglichen Hofstaate gehörenden Bedienten, aber nicht für die Schriftsässigen, welche in erster Instanz vor der Großherzoglichen Justiz-

*) So drückt sich der Bericht aus. Das märkische Recht kennt eine allgemeine Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten nicht.

kanzlei Recht zu nehmen hatten, VO. vom 19. Februar 1862. Auf dem platten Lande einschließlich der Flecken Mirow und Feldberg und im ganzen Fürstenthum Ratzeburg kommt nur gemeines Dotalrecht zur Anwendung, jedoch ist die sogen. Gütergemeinschaft auf die Juden des Herzogthums erstreckt worden (VO. vom 18. September 1771 und 12. September 1792). Das gesetzliche Güterrecht tritt sofort mit dem formalen Akte der Eheschließung ein, sofern es nicht vertragsmäßig ausgeschlossen wird; es änderte sich aber durch Verlegung des Domiziles des Ehemannes nach dem dort geltenden Rechte (Buchka u. Budde, Entsch. 3 S. 163—171), mindestens für die Niedergerichtsseßigen. Streitig dürfte es sein für den Fall, daß ein Schriftseßiger dem Niedergerichte unterworfen wird, oder wenn ein Niedergerichtsseßiger Kanzleiseßigkeit erlangt (z. B. durch Verleihung eines Amtes). Für die durch die VO. von 1862 der Kanzleiseßigkeit Beraubten ist die Aenderung des Güterrechtes ausgeschlossen worden.

Das durch Vertrag geregelte Güterrecht kann nur wieder durch Vertrag geändert werden.

Die sogen. G ü t e r g e m e i n s c h a f t ist eine allgemeine, alle Aktiva und Passiva, allen Erwerb und Verlust umfassende, mit der einzigen Ausnahme, daß die vor Eingehung der Ehe gemachten Schulden des einen Gatten von dem anderen nur dann mitzutragen sind, wenn sie diesem bei dem Verlöbnisse offenbart und spezifizirt sind und in die Uebernahme derselben seitens des Gatten konsentirt ist, VO. vom 23. Mai 1746 und 24. Juli 1759. Nach Auflösung der Ehe fallen die gesammten Güter, von welchen die während der Ehe kontrahirten Schulden vorweg zu berichtigen sind, von selbst in zwei Hälften, die eine erhält der überlebende Gatte, die andere erhalten die Erben des Verstorbenen. Fortgesetzte Gütergemeinschaft ist dem Wesen dieser Gütergemeinschaft fremd.

Gewohnheitsrechtlich hat sich daneben in allen Städten ein Praecipuum für den überlebenden Gatten ausgebildet, welches mit geringen Abweichungen im Einzelnen, mag der Mann oder die Frau überleben, besteht in dem Ehebette, einem Tische, einem Stuhl, einer Lampe oder einem Leuchter, einem Spiegel, einem Tischlaken und einem Handtuch. Vgl. v. K a m p t z, mecklenb. Civilrecht §§. 197—199, und M ü l l e r, über die eheliche Gütergemeinschaft.

Soweit das D o t a l s y s t e m in Frage steht, gilt das gemeine Recht. Die im Amtsgerichte Feldberg als gewohnheitsrechtlich behauptete Abweichung, daß dem überlebenden Gatten das Ehebette und das Ehrenkleid des Verstorbenen gebühre, der Wittwe neben der dos und dem Erbrechte der armen Wittwe, wird als zweifelhaft bezeichnet, wenngleich dies vielfach dem Ueberlebenden unweigerlich gewährt wird.

Eine Abweichung von dem gemeinen Rechte ist es nicht, daß bei Tauschheirathen unter dem Bauerstande im Fürstenthum Ratzeburg, wenn der Anerbe des einen Bauerhofes die Schwester des Anerben des andern Bauerhofes und

letzterer die Schwester des ersteren heirathet, beide die ihnen gesetzlich zustehende Abfindung nicht erhalten, vielmehr eine Art Kompensation stattfindet.

Die Existenz des sogen. märkischen Rechtes erklärt Piper in v. Holtzendorff's Encyklopädie, 2. Aufl., I. S. 989 damit, daß die vier damals (nämlich im 13. Jahrhundert) vorhandenen Städte des jetzigen strelitzschen Landestheiles mit brandenburgischem (stendalschem) Rechte bewidmet wurden. Das Recht wird aber überall als Gütergemeinschaft aufgefaßt.

Die Wittwe eines Lehngutbesitzers hat außerdem das, das gemeinrechtliche Erbrecht der armen Wittwe ausschließende Recht auf die fräuliche Gerechtigkeit und, sofern sie eine dos in die Ehe gebracht hatte, auf die landesübliche Besserung. Das letztere Recht kann jedoch bei geschehener Stipulation eines Witthums nicht geltend gemacht werden. Die fräuliche Gerechtigkeit besteht darin, daß einer solchen Wittwe die Hälfte des auf dem Lehngute vorhandenen Viehs, Korns, Bettgewandes und allen anderen Eigenthumes, jedoch die Baarschaft ausgenommen, vom Tode des Ehemannes ab aus dem Gesetze zu Eigenthum anfällt, die Besserung darin, daß die Wittwe gleichfalls ex lege die Hälfte des Betrages ihres Brautschatzes für die Dauer ihres Lebens in einem dem Nießbrauche unterliegenden Kapitale oder in dessen Zinsen erhält, Kamptz §§. 202 bis 504. Dieses Recht steht auch der Wittwe nichtadelicher Lehngutsbesitzer zu (Buchka u. Budde I Nr. 31).

Der Anspruch der Wittwe eines Bauergutsbesitzers auf einen Altentheil, wie er sich im Fürstenthum Ratzeburg findet, VO. vom 9. Oktober 1859, ist jedenfalls kein erbrechtlicher.

Die VO. vom 26. Mai 1879 zur Ausführung der Konk. O. für das Herzogthum Strelitz, in Betreff des §. 21, berichtigt durch VO. vom 25. Mai 1879, bestimmt übereinstimmend mit der VO. von demselben Tage für Mecklenb.-Schwerin in Ansehung des Vorrechtes der Ehefrau im Konkurse. Dazu erging auch hier eine VO. vom 14. Mai 1880 über das Vorrechtsregister. Für das Fürstenthum Ratzeburg ist eine der erstbezeichneten VO. entsprechende VO. vom 28. Juli 1879 ergangen, deren §§. 18—20 mit den §§. 19—21 der erstbezeichneten VO. übereinstimmen. Die VO. vom 31. Januar 1889, betr. den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht, entspricht der denselben Gegenstand betreffenden VO. von demselben Tage für Mecklenburg-Schwerin.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Es sind die drei Landestheile zu unterscheiden:

A. Herzogthum Oldenburg.

Im Herzogthum Oldenburg ist das eheliche Güterrecht durch das Ges. vom 24. April 1873 neu geregelt. Das Gesetz ist auch auf die bestehenden Ehen für anwendbar erklärt, die früheren Verschiedenheiten des Rechtes be-

stehen nur noch so weit, als die Eheleute sich das ältere Recht durch eine im Gesetze nachgelassene gerichtliche Erklärung erhalten haben. Das Gesetz beruht auf dem Systeme der Gütertrennung mit Verwaltung des Ehemannes und enthält, insbesondere in Ansehung des eingebrachten und vorbehaltenen Gutes, einige aus dem preuß. A. L. R. übernommene Bestimmungen. Der Entwurf beabsichtigte das System der äußeren Gütertrennung mit der Haftung des Mobiliarvermögens der Frau für die Schulden des Mannes zu verbinden. Der Entwurf wurde jedoch durch die Landtagsbeschlüsse erheblich abgeschwächt.

Das Erbrecht regeln die Art. 40 ff. dahin, daß der überlebende Gatte, wenn er mit Abkömmlingen konkurrirt, Kindestheil, wenn er mit Eltern, Voreltern, Voll- oder Halbgeschwistern oder deren Abkömmlingen konkurrirt, die Hälfte, in allen anderen Fällen das Ganze erbt, der Pflichttheil die Hälfte der Intestatportion beträgt. Dem überlebenden Gatten steht außerdem (Art. 44—46), in Ermangelung einer anderen letztwilligen Verfügung, der Nießbrauch an den Erbtheilen der minderjährigen gemeinschaftlichen Kinder unter gewissen näheren Festsetzungen zu; derselbe endigt für die Wittwe mit der Wiederverheirathung. Das Nießbrauchsrecht kann aber zur Befriedigung der Gläubiger des Nießbrauchers nicht herangezogen werden.

Vor diesem Gesetze galt in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf dem Lande Sachsenrecht mit mannigfachen Modifikationen, in den Städten Oldenburg und Delmenhorst das bremische Stadtrecht, in den früher zum Bisthum Münster gehörenden Bezirken das Recht der münsterschen Polizei-Ordnung; jedoch lebten alle Personen eines früheren eximirten Gerichtsstandes nach gemeinem Rechte.

Von der Befugniß, das frühere Güterrecht aufrecht zu erhalten, ist in sehr zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden.

Außerdem kommt aber noch das Ges. vom 24. April 1873, betr. das Erbrecht, in Betracht, welches indessen lediglich in Ansehung der Grunderbstellen, die sich etwa im Nachlasse befinden, einen für Berechnung des Pflichttheiles nicht maßgebenden Vorzug wegen Uebernahme der Grunderbstellen gewissen Abkömmlingen und nur, wenn ein Ehegatte nicht hinterblieben ist, anderen Verwandten (Eltern, Voreltern, Voll- oder Halbgeschwistern, sowie den Geschwisterkindern) einen Vorzug gewährt. Für das Erbrecht ist, soweit nicht das Gesetz über das eheliche Güterrecht oder dies Gesetz selbst anders bestimmt, das gemeine Recht als maßgebend erklärt.

B. Fürstenthum Birkenfeld.

Im Fürstenthum gilt das Güterrecht des französischen Code civil. Das oldenb. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. April 1879 (S. 330 ff.) bestimmt im Art. 52, daß der Nießbrauch des Ehemannes am

Vermögen der Ehefrau mit Eröffnung des Konkursverfahrens wider den Nießbraucher endigt. Der Art. 53 zu den §§. 12, 13 des Einf.-Ges. zur Konk. O. betrifft die Rangirung von General-Hypotheken. Zu dem Art. 53 ist zu vergl. Entsch. des R. G. in Blum's Ann. Bd. 8 S. 372.

C. Fürstenthum Lübeck.

Bis 1880 galt theils das gemeine römische Dotalrecht, theils das lübische Recht, theils Sachsenrecht, neben den letztgedachten beiden Systemen subsidiär gemeines römisches Recht.

1. Dotalrecht galt in den alten Theilen des Fürstenthums, wie das Fürstenthum bis 1867 bestand, mit Ausnahme eines gewissen Bezirkes der Stadt- und Landgemeinde Eutin; in letzterem aber galt es wiederum für die seiner Zeit von der städtischen Jurisdiktion Eximirten, nämlich Kapitulare des säkularisirten Domkapitels, sämmtliche Hofbediente, Mitglieder der höheren und niederen Landes-Behörden sammt dazu gehörenden Offizialen und Unterbedienten, für sämmtliche zum Ressort der höheren Landesbehörden gehörende Offizialen mit Ausnahme der Jagd- und Forstbedienten vom reitenden Förster abwärts, für den Stadtsekretair, für konzessionirte Anwalte, Kirchen- und Schul-Bediente, adeliche und charakterisirte Personen, Administratoren der Domainen, Pensionisten, die vom Hofe privilegirten Gewerbetreibenden sowie für die Juden. Soweit die Eheleute nicht dem Stande der bäuerlichen Gutsbesitzer angehörten, kam das römische Dotalrecht, wie es sich im gemeinen Rechte ausgebildet hatte, fast unverändert zur Anwendung, ebenso bei den bäuerlichen Grundbesitzern, solange die Ehe nicht durch den Tod aufgelöst war. Wurde die Ehe eines bäuerlichen Grundbesitzers durch den Tod gelöst, so trat

a. wenn bei dem Tode des einen Gatten keine Kinder vorhanden waren, ganz das gemeine Recht in Geltung; nur hatte der Ueberlebende Anspruch auf einen Altentheil, die Wittwe meistens auf ein Bette und einen Traueranzug, ein sogen. Ehrenkleid;

b. wenn Kinder vorhanden, so waren diese die Intestaterben, jedoch war das gemeine Recht modifizirt durch ein Anerbenrecht.

Ueberlebte der Vater, so verwaltete er das Vermögen der Kinder bis zu deren Volljährigkeit und hatte den Genuß desselben. Im Falle seiner Wiederheirath erhielten die Kinder Vormünder; das Vermögen der Kinder wurde ausgeschieden, auf den Genuß desselben war aber die Wiederverheirathung nicht von Einfluß.

Ueberlebte die Mutter, so wurde sie regelmäßig als Vormünderin bestellt, mußte jedoch ein Inventar hergeben, auch die Vorschriften der Vormünder-VO. befolgen, nur brauchte sie nicht Rechnung zu legen. Ob sie am väterlichen Vermögen der Kinder nur ein Verwaltungsrecht oder Nießbrauch

hatte, war nicht unbestritten. Heirathete sie während der Minderjährigkeit des Anerben wieder, so wurde meist von den besonders bestellten Vormündern mit dem Stiefvater ein Vertrag geschlossen, durch welchen dieser als Setzwirth bestellt wurde.

c. Wer auf eine bäuerliche Stelle aufheirathete, hatte Anspruch auf einen Altentheil, der von dem Stellenannehmer nach Vermögen, Größe und Bonität der Stelle zu leisten war. Ob dem aufgeheiratheten Gatten dann, wenn die Ehe kinderlos war oder er sein Eingebrachtes aus der Stelle zurückzog, ein Altentheil gebührte, war nicht unbestritten; auch in Betreff der zweiten Ehefrau eines Aufgeheiratheten waltete Streit.

2. Das lübische Recht galt in dem zu 1. erwähnten Bezirke von Eutin, dem größten Theile der Stadt und einem Theile der Landgemeinde, und zwar das von 1586. (Nach Roth, Zeitschr. für vergleichende R. W. Bd. I am Schluß, sollte hier das ältere lübische Recht gelten.) Eine feste Praxis wurde aber vermißt; alle Zweifel, welche sonst in Betreff des lübischen Rechtes herrschen, galten auch hier. Man wendete die Kommentare von Mevius u. Stein, Falck, schl.-holst. Privatrecht Bd. 4 S. 408 ffg. 2c. an. Nur einzelne Abänderungen oder gewohnheitsrechtliche Derogirungen waren von Belang.

In Eutin war nach einem Magistratsberichte von 1806 die Bestimmung des lübischen Rechtes II, 2, 4, nach welcher die von dem Lande in die Stadt hinein verheirathete Wittwe eines Bürgers bei dem Wegziehen aus der Stadt nicht mehr als das dem Manne zugebrachte Vermögen herausnehmen durfte, nie angewendet worden. Nach der Verfügung vom 7. Dezember 1789 waren testamenta reciproca zugelassen gegen Reform. II, 1, 10. Durch das Ges. vom 14. Mai 1864 wurde die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben, für Verheirathete jedoch unbeschadet der Rechte des nach lübischem Güterrechte lebenden Ehemannes. Ausgesprochen war zugleich, daß die Beschränkung in Bezug auf die Fähigkeit der Frauenzimmer, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen, keine Anwendung finde. Die VO. vom 19. Dezember 1807 hatte den Unterschied zwischen Erbgütern und wohlgewonnenen Gütern (I, 10; III, 7, 1) insoweit aufgehoben, daß Jeder befugt war, über seine eigenthümlichen, sowohl beweglichen als unbeweglichen ererbten Güter unter Lebenden und von Todeswegen frei zu verfügen. Bei Eingehung einer zweiten Ehe seitens eines verwittweten Gatten, welcher Kinder aus der früheren Ehe hatte, fand nicht Totaltheilung des Gesammtgutes, sondern herkömmlich nur Partialtheilung statt, salvo jure hereditario in Ansehung des Nachlasses des Längstlebenden.

3. Sachsenrecht galt in den 1867 mit dem Fürstenthum vereinigten früher holsteinschen Landestheilen. Dasselbe war aber durch Praxis und Gesetze weiter ausgebildet und modifizirt

a. für das Rechtsverhältniß unter Lebenden dahin:

Das Prinzip des Sachsenrechtes war Vereinigung der beiderseitigen, materiell getrennten Gütermassen in der Hand des Mannes unter seiner ausschließlichen Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau; das letztere haftete nicht für seine Schulden.

Immobilien der Frau konnte der Mann nur mit deren Zustimmung veräußern und verpfänden, über die bewegliche Habe verfügte er selbständig mit Verbindlichkeit zum Ersatze des Veräußerten, nicht aber zum Ersatze der Abnützung durch ordnungsmäßigen Gebrauch. Forderungen konnte er erheben, mit denselben kompensiren, Tilgung der Ingrossate bewilligen. Das in die Miethwohnung inferirte Mobiliar der Frau haftete für die Miethe wegen jenes Dispositionsrechtes. Der Frau stand bei verschwenderischer Verwaltung des Mannes der Antrag auf Interdiktion zu; auch war anerkannt, daß sie auf Entziehung der Verwaltung ihres Vermögens allein antragen könne; das Gericht konnte ihr in einem solchen Falle die Verwaltung übergeben oder einen Pfleger bestellen. Von einer Errungenschaftsgemeinschaft war nicht die Rede, aber auch der Satz der Parömie „Frauengut gewinnt nicht und verliert nicht", war nicht in Geltung.

b. für das Rechtsverhältniß auf den Todesfall dahin:

Starb der Mann, so erbte die Frau ein Drittel des Nachlasses, wenn Kinder des Mannes nicht vorhanden waren, andernfalls ein Viertel, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder und ob diese Stiefkinder oder rechte Kinder waren.

Starb die Frau, so erbte der Mann sämmtliche fahrende Habe (soweit sie nicht zum Beschlage einer von der Frau nachgelassenen Stelle gehörte) einschließlich des vorhandenen und nicht zum Belegen bestimmten Geldes; von den Grundstücken nebst Beschlag, den ausstehenden Forderungen und dem zum Belegen bestimmten baaren Gelde erhielt er ein Viertel, mochten Kinder vorhanden sein oder nicht, vorbehaltlich des Pflichttheiles der Kinder bzw. Eltern von dem ganzen Nachlasse. Die Schulden vertheilten sich pro rata auf den Mobiliar- und sonstigen Nachlaß. Wie die VO. ausdrücklich besagt, sollte an der hier und da obtinirenden Gewohnheit, daß die Wittwer und Wittwen, so sich in den Bauernhof gefreiet, wenn Kinder vorhanden, nur den sogen. Abschied oder Altentheil bekommen, nichts geändert werden. Gutsübertragungen unter Lebenden bildeten die Regel; dabei pflegten die Frauen gegen den reichlich bemessenen Altentheil auf sonstige Rechte am Nachlasse zu verzichten. Die portio statutaria hatte die Bedeutung eines Pflichttheiles.

c. für das Rechtsverhältniß des überlebenden Gatten im Besitze mit den Kindern dahin:

Im vormaligen Amte Ahrensboeck wurde das in der Ehe unter der Verwaltung des Mannes nur vormell vereinigt gewesene Vermögen beider

Gatten durch den Tod eines Gatten zu einer einzigen Vermögensmasse, welche aktiv und passiv von demjenigen Elterntheile, welcher überlebte, repräsentirt wurde, sodaß die Kinder während der Dauer dieses Verhältnisses nicht Erben waren und mit anderweit ererbtem oder erworbenem Vermögen für die Schulden des Erblassers nicht in Anspruch genommen werden konnten. Der Elterntheil hatte freieste Verwaltung, konnte Forderungen erheben, Immobilien verkaufen und verpfänden; der Mutter wurden zwei sog. Assistenten (möglichst Verwandte des Vaters) obervormundschaftlich zugeordnet, welche das Einschreiten der Obervormundschaft zu veranlassen hatten, falls die Wittwe unordentlich und verschwenderisch zu wirthschaften begann. Alsdann wurde Schichtung angeordnet. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen hatte die Behörde zu befinden. Volljährige Kinder konnten durch ihren Antrag Aufhebung der Gemeinschaft, gegenüber dem Vater wie der Mutter, bewirken; für diesen Antrag war nur der Elterntheil, welcher sich im Besitze und in der Verwaltung des Nachlasses befand, also nicht die Geschwister, passiv legitimirt. Der Elterntheil selbst konnte jederzeit die Schichtung herbeiführen und mußte schichten, wenn er zur ferneren Ehe schritt.

In den *lübischen Gütern und Stadtstiftsdörfern* fand fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Gedeih und Verderb überall nicht statt. Der Vater wie die Mutter mußten innerhalb sechs Wochen nach dem Todesfalle Inventar errichten und versiegelt niederlegen. Auf Grund desselben fand demnächst die Auseinandersetzung statt. Bis dahin hatte der überlebende Gatte den gewöhnlichen Nießbrauch. Der sich wiederverheirathende Vater behielt die Erbtheile der minderjährigen Kinder auch nur mit Bewilligung der Vormünder und gegen hinlängliche Sicherheit. Während des Beisitzes den Kindern anderweit anfallendes Vermögen blieb streng gesondert und war unter obervormundschaftlicher Kontrole zu verwalten.

Im ganzen Fürstenthum wurde 1868 die Geschlechtsvormundschaft aufaufgehoben, für Verheirathete jedoch unbeschadet der Rechte des nach sächsischem ehelichen Güterrechte lebenden Ehemannes.

Unter dem 10. Januar 1879 ergingen jedoch vier Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, das Erbrecht, die Theilbarkeit der Grundbesitzungen und die Einführung der bezeichneten drei Gesetze.

Nach dem letzten dieser Gesetze sind mit dem 1. Juli 1880 alle außer dem gemeinen Rechte für das Fürstenthum oder einzelne Theile desselben geltenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten aufgehoben, welche die Rechte eines Ehegatten an dem Vermögen des anderen Ehegatten unter Lebenden wie auf den Todesfall oder sonst das Erbrecht zum Gegenstande haben. Ausgeschlossen sind einzelne speziell aufgeführte Gesetze, insbesondere Fideikommisse, Lehen und Stammgüter betr., sowie die schlesw.-

holst. VO. vom 30. August 1859, betr. die Form letztwilliger Verfügungen, soweit sie noch in Geltung ist. Das Gesetz gilt auch für schon bestehende Ehen mit gewissen Modifikationen. Das Gesetz, betr. das eheliche Güterrecht (S. 52 ff.), bestimmt das System der getrennten Güter und folgt in vielen Stücken dem Ges. vom 24. April 1873 für das Herzogthum Oldenburg. Das Erbrecht ist in den Art. 37 ff. in enger Anlehnung an das soeben bezeichnete Gesetz geordnet. Die Aufrechterhaltung des unter Eheleuten, welche in das Fürstenthum neu eingezogen sind, bestehenden Güterrechtes ist in den Art. 48 ff. durch Erklärung vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Ehemannes binnen drei Monaten nach dem Einzuge zugelassen.

Das Gesetz, betr. das Erbrecht, stimmt im Wesentlichen mit dem für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Gesetze vom 24. April 1873 überein mit Ausnahmen, welche für das Ehegattenerbrecht nicht in Betracht kommen. Das Gesetz, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, hat die auf der Geschlossenheit der Grundbesitzungen beruhenden Beschränkungen hinsichtlich der Zerstückelung jener oder der Abtrennung einzelner Theile aufgehoben und das Ablösungsgesetz vom 11. Februar 1851 unter Aufhebung des Art. 5. dieses letzteren Gesetzes modifizirt.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Im Herzogthume gilt das gemeine Dotalrecht, vgl. Steinacker, partikulares Privatrecht, Wolfenbüttel 1843 §. 15. In Betreff der gesetzlichen Dotalhypothek enthält das Ges. vom 22. Dezember 1870 §§. 2, 3 Vorschriften. Für Prediger und Administratoren der pia corpora bestimmt in dieser Hinsicht die Visitations-O. vom 28. Mai 1746. Für die Stadt Braunschweig kommt noch ein Edikt des Rathes vom 5. Februar 1579 (Steinacker S. 50 ff.) in Betracht, nach welchem die Ehefrau wegen der beweglichen und unbeweglichen Güter, die sie dem Manne eingebracht und ihm in seine Verwahrung, Nahrung oder Handthierung gethan, nicht mit der fräulichen Gerechtigkeit zugelassen werden soll, dergestalt, daß diese Güter, soweit sie reichen mögen, unter die Gläubigern verheilt werden sollen. Das Edikt ist durch zahlreiche Erlasse erläutert und begrenzt, insbesondere im landesfürstlichen Reskript vom 12. Juni 1690 dahin, daß die Aufhebung der Dotalhypothek nur auf die Ehefrauen solcher Individuen Bezug hat, welche Commercia, Handel und Wandel und bürgerliche Nahrung treiben.

Die gesetzlichen Vorschriften über diejenigen Landgüter, welche nicht den bäuerlichen zuzuzählen sind (Gesetze vom 20. Mai 1858 Nr. 28, 29, 30), enthalten Abweichungen hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes nicht, wohl aber hinsichtlich des Erbrechtes (Nr. 29 §§. 7, 8, Nr. 30 §. 6). Für die Bauerhofsbesitzer bestehen noch wesentliche Besonderheiten, vgl. Steinacker S. 52 ff.

Das Ges. vom 28. März 1874 Nr. 1, hinsichtlich der Schuldenhaftung im §. 12 modifizirt durch das Gesetz vom 29. November 1888, hat in Ansehung der Ehegatten nichts Wesentliches geändert. Jedoch tritt das Anerbenrecht kraft des Gesetzes ein, sofern es nicht von dem Besitzer ausgeschlossen wird.

Durch Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens entsteht eine communio bonorum usufructuaria, aber nur insoweit, als das Vermögen in dem Hofe nebst Zubehör einerseits und in dem von dem aufheirathenden Gatten in den Hof eingebrachten Vermögen (dabei ist nicht unbedingt an eine wirkliche Verwendung in den Hof zu denken) andererseits besteht. Die Verschmelzung ist keine vollkommene; die beiderseitigen Rechte an diesem Hofvermögen bleiben qualitativ verschieden; namentlich giebt das Einheirathen nicht Miteigenthum, sondern nur die bekannten dinglichen Nutzungsrechte und ein eventuelles Erbrecht. Das eingebrachte Vermögen kann aus der Verbindung mit dem Hofvermögen nur gelöst werden im Falle des Konkurses oder der Ehescheidung (letzterenfalls steht nur dem für unschuldig erklärten Theile die Rückforderung zu). Die communio entsteht nicht durch die Thatsache der Eheschließung oder Aufheirathung; sie bedarf vertragsmäßiger Konstituirung. Da die zu erlangenden Rechte dinglicher Natur sind, müssen die Verträge in der für Verträge über dingliche Rechte an Grundstücken vorgeschriebenen Form (Verlautbarung vor Gericht oder Notar und Zeugen und, um gegen Dritte wirksam zu werden, Eintragung in das Hypothekenbuch) geschlossen werden. Vgl. braunschw. Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 17, S. 33 ff. Nach der VO. vom 30. Dezember 1754 soll der überlebende Gatte, wenn er zur anderen Ehe schreitet, das ihm einmal vollständig erworbene Eigenthum seines Antheiles an des Verstorbenen Gütern behalten, aber nicht befugt sein, dem neuen Gatten ein Mehreres von dem Seinigen eigenthümlich zuzuwenden, als er jedem seiner Kinder vorhergehender Ehen zu gleichem Kindestheile anzuweisen vermögend ist; vgl. Steinacker S. 637 ff., 643 ff.

In Betreff des Erbrechtes der Ehegatten nach den VO. vom 26. August 1689 und 30. Dezember 1754 ist auf Steinacker §. 294 zu verweisen. Der Gatte schließt die Seitenverwandten aus. Neben Kindern erhält er Kindestheil (die näheren Festsetzungen vgl. a. a. O. S. 645). Neben Aszendenten erhält er die Hälfte; er ist insoweit Erbe, haftet also pro rata für die Schulden. Der Erbtheil ist nicht Pflichttheil.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.*)

Im Herzogthume finden sich verschiedene Formen des ehelichen Güterrechtes.

A. Allgemeine Gütergemeinschaft gilt in den Einzelrichterbezirken Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg. In den Städten Hildburghausen,

*) Im Erscheinen begriffen ist ein Handbuch des partikulären Privatrechts von Unger. Bisher ist nur der allgemeine Theil ausgegeben.

Eisfeld, Heldburg und Ummerstadt*) gelten besondere Statuten, deren Bestimmungen im Einzelnen mehrfach von dem in den Landbezirken geltenden Rechte, sowie unter einander abweichen. Sie gilt ferner in der Stadt Saalfeld mit Ausnahme der Stadttheile Altefreiheit, Altemarkt und Grünhain, welche früher selbständig waren. Die Stadt Salzungen hat besondere Statuten, in Betreff deren es streitig ist, ob sie allgemeine Gütergemeinschaft festsetzen, oder es bei dem im vormaligen Amte Salzungen geltenden gemeinen sächsischen Rechte belassen.

Nach den Statuten von Hildburghausen (vgl. Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechtes, Jena 1848, §. 93 Note 3) tritt die Gütergemeinschaft erst ein, nachdem die Gatten Jahr und Tag in der Ehe gelebt haben. Im Falle früheren Todes erhält der Ueberlebende nur sein eingebrachtes Vermögen zurück. Stirbt einer der Gatten später, so erhält der überlebende, in Ermangelung von Kindern, das Gesammtvermögen mit Ausschluß aller Blutsverwandten; sind Kinder vorhanden, so erhält er einen Kopftheil, und trägt in diesem Verhältnisse zu den Schulden bei; er bleibt aber im Besitze und Genusse des Gesammtvermögens bis zum Tode bzw. bis zur Wiederheirath. Im Falle der Wiederheirath gelten dieselben Grundsätze wie nach den koburger Statuten. Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestehen ideelle Vermögensantheile, welche auch nach den sonst geltenden Rechtssätzen vererbt werden, vgl. Bl. für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 24 S. 352.

Aehnlich gestaltet sich das Rechtsverhältniß nach den Statuten von Heldburg, konfirmirt 1672, 1731; Ummerstadt, konfirmirt 1774; und Eisfeld von 1775 (bei der Wiederheirath muß auch im Falle kinderloser Ehe getheilt werden und nach dem Tode des Ueberlebenden wird auf beide nächste Freundschaften zugleich vertheilt). Streitig ist, ob und inwieweit der Gatte für sich allein letztwillig verfügen kann. Darüber, ob nach den Statuten von Eisfeld bei der Beerbung kinderloser Ehegatten ex nunc oder ex tunc geerbt wird, findet sich eine Abhandlung in den Bl. für R. P. in Thüringen Bd. 21 S. 304.

Nach den Statuten von Saalfeld von 1558 (abgedruckt in Walch's Beiträgen) sollen bei unbeerbter Ehe die Eltern des verstorbenen Gatten ein Drittel des Nachlasses als legitima, in deren Ermangelung die Blutsfreunde ein Sechstel als quasi legitima erhalten. Der Bruchtheil ist binnen zwei Monaten vom Todesfall an herauszugeben. Bei beerbter Ehe erhält der überlebende Gatte, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, die sämmtlichen Güter zur freien Benutzung, den sich verheirathenden Kindern muß er jedoch eine Hülfe

*) Ein Auszug aus den Statuten von Ummerstadt ist abgedruckt in den Bl. für R. P. in Thüringen Bd. 28 S. 289 ff.

gewähren.*) Bei der Wiederheirath muß er den Kindern aus dem gesammten Vermögen einen die legitima betragenden Voraus bestellen. Heimbach's Auffassung im §. 93 Note 1, daß die Statuten nur Errungenschaftsgemeinschaft kennen, wird als unrichtig bezeichnet.

Nach den Statuten von Salzungen (1701 und dasige Pfännereistatuten, konfirmirt 1678) ist bei unbeerbter Ehe der überlebende Gatte heres ex asse. Ist die Ehe beerbt, so erhält der Ueberlebende den Nießbrauch am gesammten Vermögen (ein Herr der Kinder und aller Güter), solange er nicht wiederheirathet. Werden, besonders im Falle anderweiter Verehelichung, die Güter theilbar, so erhält der überlebende Gatte die Mobilien allein, mit der Verpflichtung, wenn nicht Immobilien daneben vorhanden, den Kindern einen Voraus zu bestellen, von den Immobilien hat er einen Kindestheil zu beanspruchen (so viel Mund, so viel Pfund).

B. Partikuläre Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) gilt im Gerichtsbezirke von Sonneberg, in den Städten Gräfenthal und Pößneck.

In den Aemtern Sonneberg und Schalkau hat die Gemeinschaft in erbrechtlicher Beziehung Anklänge an die allgemeine Gütergemeinschaft. Unter Einwirkung des Rechtes der koburger Statuten besteht bei kinderloser Ehe ein Erbrecht des Ehegatten und bei beerbter Ehe fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Die Statuten von Gräfenthal von 1617 überlassen bei unbeerbter Ehe dem überlebenden Gatten das gesammte Vermögen, gleichviel, ob er wiederheirathet oder nicht; nach seinem Tode aber fällt das Vermögen des Erstverstorbenen an dessen Freundschaft, die Errungenschaft aus der Ehe an die Freundschaft des letztverstorbenen Gatten. Bei beerbter Ehe bleibt der Ueberlebende, falls er nicht wiederheirathet, in den zusammengebrachten, auch erzeugten, beweglichen und unbeweglichen Gütern, er soll aber ohne Leibesnothdurft und Vorwissen der Herrschaft und eines Ehe-Raths nichts versetzen oder verkaufen, die Kinder christlich und ehrlich auferziehen und nothdürftig unterhalten und, wenn sie mündig 2c., nach Gelegenheit des Standes und Vermögens ausstatten. Bei der Wiederheirath ist ein Voraus festzusetzen. In Ansehung der sehr ins Einzelne gehenden weiteren Bestimmungen wird auf die Statuten verwiesen.

Die Statuten von Pößneck von 1594 (eine von dem römischen Rechte beeinflußte Nachbildung der saalfelder Statuten), 1607 öffentlich vorgelesen, unterscheiden: Hat keiner der Gatten etwas zugebracht, so theilt die Wittwe mit den Kindern je zur Hälfte, der Wittwer behält die ganze Errungenschaft; sind angefallene oder angeerbte Güter eingebracht, so erhält der überlebende

---

*) Wegen des Verfügungsrechtes des überlebenden Ehegatten nach den Statuten von Saalfeld ist zu vgl. Bl. für R. P. in Thüringen Bd. 32 S. 76, 77.

Gatte bei beerbter Ehe einen Theil davon, überantwortet aber das den Kindern Zugefallene erst, wenn diese sich von den Eltern trennen, sich verehelichen oder sonst zur Nothdurft, ehrlichem Gewerbe oder Handthierung bedürftig sein werden; bei unbeerbter Ehe erhält er den Nießbrauch des Ganzen auf Lebenszeit. Veräußern darf der Gatte nur auf Erkenntniß dreier Räthe, wenn er vom bloßen Brauch und Abnutzung nicht leben, sondern Mangel und Noth leiden müßte.

C. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht gilt

1. als sogen. gemeines sächsisches Recht in dem Gerichtsbezirke Saalfeld (mit Ausschluß der Städte Saalfeld, Gräfenthal und Pößneck) (für den Bezirk Kranichfeld sollen in Ansehung des Erbrechtes des Ehemannes noch Besonderheiten, welche nicht angegeben sind, gelten) und in den vormaligen Aemtern Salzungen (Landbezirk) und Altenstein im Gerichtsbezirke Salzungen;

2. als hennebergisches Recht im Gerichtsbezirke Meiningen, dem zum Gerichtsbezirke Salzungen gehörenden Amte Frauenbreitungen, dem Bezirke Themar und dem zum Bezirke Römhild gehörenden Amte Behrungen, für die Bezirke Meiningen, Frauenbreitungen und Themar erheblich modifizirt, für erstere durch die meiningensche VO. vom 26. Juni 1684, für den letzterwähnten Bezirk durch die koburg-gothaische VO. vom 11. Januar 1781.*)

Die hennebergische Lds.-O. III. Tit. 2, c. 2—5 hat im Allgemeinen das System der bloß äußeren Gütervereinigung, und zwar nur zum Zwecke des Nießbrauches. Eine gesetzliche Erbfolge der Gatten ist ihr daher unbekannt (III, 4, c. 12). Bei kinderloser Ehe fällt das Vermögen des Verstorbenen, abgesehen von der Errungenschaft, an seine Verwandte zurück (III, 4 c. 13 §. 1). Bei beerbter Ehe bleibt der überlebende Gatte mit den Kindern im gemeinschaftlichen Besitze und Genusse des Nachlasses des Verstorbenen, bis er wiederheirathet oder die väterliche Gewalt des Vaters erlischt bezw. die Kinder der überlebenden Mutter mündig werden (III, 4 c. 15 §§. 1, 4, IV, 4 c. 12 §. 2). Das während der Ehe zusammengebrachte Gut (die Errungenschaft) theilt der überlebende Gatte mit den Erben des verstorbenen. Haben Beide nichts zu einander gebracht, so tritt gleichfalls eine Errungenschaftsgemeinschaft ein. Der überlebende Gatte behält, wenn er nicht wiederheirathet, den lebenslänglichen Nießbrauch; heirathet er wieder, so muß er theilen, und zwar mit Kindern so, daß er ein Drittel, die Kinder zwei Drittel erhalten, mit anderen Verwandten so, daß Jeder die Hälfte erhält. Heimbach's Angaben in den Nachträgen von 1853 zu seinem §. 279 über die Konstitution Herzog Bernhard's vom 26. Juni 1654,

---

*) Zu vergl. die Mittheilungen von Cronacher über das henneb. eheliche Güterrecht in den Bl. für R. P. in Thüringen Bd. 27 S. 18 ff. Eine Entscheidung über die praesumptio Muciana in diesem Gebiete findet sich ebenda S. 79. Ueber den Nießbrauch der Wittwe daselbst vergl. a. a. O. Bd. 35 S. 49—59.

in Betreff der veränderten Drittheilung sind nach einem meiningenschen Kanzlei-Atteste vom 10. Dezember 1698 auf den Fall zu beschränken, daß die Gatten außer dem Eheerwerbe für sich begütert waren und mit Rücksicht auf die zweite Ehe Theilung erfolgt; außer diesem Falle tritt eine im Erfolge sich als allgemeine Gütergemeinschaft darstellende Errungenschaftsgemeinschaft ein. Für das Amt Themar bestimmt eine koburg-gothasche VO. vom 11. Januar 1781, unter Aufhebung der Vorschriften der henneberger L.-O. III, 3 c. 11 §§. 1, 2, daß es ganz so gehalten werden solle wie bei dem sächsischen ehelichen Güterrechte, und zwar insbesondere nach gothaschem Rechte. Ob neben diesem Rechte das Erbrecht der armen Wittwe besteht, ist streitig. Für die Rückforderung der dos ist bei Mobilien die Zeit von einem Jahre beibehalten, bei Immobilien dem Manne bzw. seinen Erben, abweichend von dem gemeinen Rechte, eine Frist von zwei Jahren gesetzt. Ist dem Manne ein Grundstück mit Schätzung eingebracht, so haben die Erben der Frau die Wahl, das Gut oder den Werth zu fordern.

D. Römisches Dotalrecht (wenn auch wohl mit einigen auf der Mundialgewalt des Mannes beruhenden Modifikationen) gilt im Einzelrichterbezirke Römhild mit Ausnahme des dazu gehörenden Theiles des vormaligen Amtes Behrungen (C. 2).

Die Statuten von Römhild Nr. 49 gedenken eines besonderen Rechtes des Vaters. Derselbe soll, wenn Kinder vorhanden sind, bis zur Wiederheirath den Unterhalt haben von dem Gute beider Gatten, im Falle der Wiederheirath aber einen Voraus machen, zum Wenigsten, daß die Legitima in salvo verbleibe; der Voraus wird erst nach seinem Absterben gereichet. Für die Mutter soll dasselbe gelten, wenn sie Wittib verbleibt; sind aber die Kinder sämmtlich erwachsen und haben ihre zwölf Jahre erlebet, so soll, falls des Mannes Einbringen doppelt so groß als das des Weibes, mit den Kindern getheilt werden; die Wittwe erhält Kindestheil. Den Gatten verbleibt außer ihren Kleidern, was zu ihrem Leibe gehört, auch Bücher, Rüstung und Werkzeug neben unberaubtem Tisch und aller Zubehör sammt den Ehebetten. Ein Erbrecht neben anderen Verwandten wird nicht gewährt.

Nach der amtlichen Mittheilung gilt im Amte Römhild gewohnheitsmäßig der Satz, daß Eheleute gegenseitig den Ehetisch und Ehestuhl erben.

In Ansehung der Exemtionen ist zu erwähnen, daß nach den saalfelder Statuten deren eheliches Güterrecht keine Anwendung findet auf diejenigen Personen, welche bei Fortgeltung der bezüglichen früheren Gesetzgebung einen privilegirten Gerichtsstand genießen würden. Dahin gehören namentlich Adeliche, Geistliche, Lehrer und unmittelbare Staatsbeamte.

Nach den gräfenthaler Statuten haften, abweichend von der Regel, Frauen, die mit ihren Ehemännern „gemeine Gewerb und Handthierung" ge-

trieben, für die im Ehestande mit ihren Männern gewirkten Schulden auch mit ihrem Sondervermögen.

Das Herzogthum Meiningen besteht bekanntlich aus

a. dem alten Fürstenthume Meiningen mit den Aemtern Meiningen, Salzungen, Wasungen, zwei Drittel von Römhild, Sonneberg, Schalkau;

b. dem alten Fürstenthume Hildburghausen (ausschließlich der Aemter Königsberg und Sonnefeld) mit den Aemtern Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld;

c. früheren Gebietstheilen des alten Fürstenthumes Coburg, nämlich: dem Fürstenthum Saalfeld (Aemter Saalfeld und Gräfenthal), dem Amte Themar, mehreren Ortschaften am linken Steinachufer;

d. früher altenburgischen Gebietstheilen, namentlich der Grafschaft Camburg;

e. früher gothaschen Gebietstheilen, namentlich der Herrschaft Kranichfeld und einem Drittel von Römhild.

Die hauptsächlichen Rechtsquellen sind (vgl. noch Kümpel, meiningensches Privatrecht, Meiningen 1828):

1. das sogen. gemeine sächsische Recht, nämlich das auf dem Sachsenspiegel und dem magdeburger Weichbildrechte beruhende Recht, insbesondere für die Aemter Camburg, Saalfeld, Gräfenthal, Gotha und Salzungen in Geltung;

2. die chursächsischen Constitutionen des Kurfürsten August von Sachsen von 1572 (namentlich Pars III), welche im Fürstenthum Saalfeld, der Grafschaft Camburg, der Herrschaft Kranichfeld, in subsidium auch im Amte Salzungen und (was nicht unbestritten) in beschränktem Maße in den alten Fürstenthümern Meiningen und Hildburghausen gelten;

3. die hennebergische Landes-O. vom 1. Januar 1539, deren Geltungsgebiet das alte Fürstenthum Meiningen, mit Ausnahme der Aemter Sonneberg, Römhild excl. Behrungen, und Salzungen excl. Frauenbreitungen ist;

4. ein Anhang zur hennebergischen Landes-O., bestehend aus

   a. der VO. des Herzog Bernhard vom 26. Juni 1684, namentlich über Erbschaftstheilungen zwischen dem parens binubus und den Kindern erster Ehe,

   b. der VO. des Herzog Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 über denselben Gegenstand.

5. die koburgsche Landes-O., von 1556 für das Amt Sonneburg und Neuhaus, nur subsidiär (soweit nicht die ernestinische und altenburgische Landes-O. anders bestimmen), in den Aemtern Schalkau, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Römhild, Salzungen, Saalfeld, Camburg, Kranichfeld, in Geltung*);

*) Vgl. Unger, Geschichte des Ehegüterrechtes der zur Pflege Koburg gehörenden Theile des Fürstenthums Hildburghausen in den Bl. für R. P. in Thüringen Bd. 29 S. 358 ff., Bd. 30 S. 15 ff., 128 ff., 243 ff., 347 ff.

6. die gothasche oder Ernestinische Landes-O. von 1653 und 1666 von Herzog Ernst dem Frommen, welche in den Aemtern Heldburg, Ummerstadt, Eisfeld, Salzungen, Wasungen, Kranichfeld, Hildburghausen, Schalkau, in subsidium in den altmeiningenschen (hennebergischen) Gebietstheilen, nicht aber in den Aemtern Sonneberg, Gräfenthal, Camburg gilt;

7. die altenburgische Landes-O. von 1705 resp. 1742, welche für die Aemter Saalfeld, Gräfenthal, Camburg Geltung hat;

8. die oben erwähnten Statuten und verschiedene Dorfstatuten von untergeordneter Bedeutung.

Das Gesetz vom 20. Juni 1879 zur Ausführung der Konk. O. bestimmt in den §§. 12—30 über die Eintragung in ein Vorrechtsregister bis zum 1. Oktober 1881 zur Erhaltung des Vorrechtes der Ehefrau. Außerdem erlöschen aber die Vorrechte jedenfalls nach zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

In allen Theilen des Landes gilt gemeines Dotalrecht mit denjenigen Modifikationen, welche das gemeine sächsische Recht herbeigeführt hat. Der Ehemann, dessen Rechte sich auf Sachsenspiegel I, 31 (§. 2) gründen, ist der gesetzliche Vormund der Frau, „nimmt in seine Gewere all ihr Gut zu rechter Vormundschaft", d. h. erhält den Besitz des Vermögens der Frau mit dem Rechte der Verwaltung und Nutznießung, ohne zur Rechnungslegung verbunden zu sein. Das Recht läßt Modifikationen dieser Grundsätze zu, indem es die Scheidung in Dotal-, Paraphernal- und Rezeptitien- (Spill-) Gut nach den römischrechtlichen Begriffen kennt.

Anerkannt sind diese Grundsätze besonders in der Ehe-Ordnung vom 12. Mai 1837 §§. 137—139, 143, 144. Nach dem §. 137 bewendet es wegen der Rechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung des Vermögens der Frau und dessen Sicherstellung sowie wegen des gegenseitigen Erbrechtes bei dem dieserhalb bestehenden Rechte. Der §. 138 enthält die Sätze: Dem Ehemanne steht, solange die Ehe besteht, Nießbrauch und Verwaltung des eheweiblichen Dotal- und Paraphernal-Vermögens zu. Derselbe kann daher auch über die Zinsen, welche von den zu diesem Dotal- und Paraphernal-Vermögen gehörenden Kapitalien nach erfolgter Vollziehung der Ehe fällig werden, sowie über die Nutzungen von den Immobilien gültig allein quittiren; er ist jedoch nicht berechtigt, allein und ohne Zustimmung der Frau Kapitalien und Schuldforderungen selbst, welche die Ehefrau ihm zugebracht, einzuheben und darüber zu quittiren, desgleichen die zugebrachten Immobilien zu veräußern oder mit Hypotheken oder Servituten zu beschweren oder die Gestalt und Beschaffenheit derselben (faciem fundi) wesentlich zu verändern.

Dagegen darf die Frau ebensowenig ohne Zustimmung des Ehemannes über das diesem zugebrachte Vermögen disponiren. Zur Vornahme von Holzschlägen in den Holzungen bedarf der Mann der Zustimmung der Frau nicht, wenn es sich um einzelne mit einem nachhaltigen Betriebe und sonstiger forstwirthschaftlicher Benutzung zu vereinbarende oder lediglich zum eigenen Wirthschaftsbedarfe nöthige Holzschläge handelt. Der §. 139 verordnet: „An Spillgütern (bona receptitia), d. i. dem Vermögen, welches die Frau ihrer ausschließlichen Verwaltung und Verfügung ausdrücklich vorbehalten hat, steht dem Ehemanne gar kein Recht zu. Im Zweifel werden solche nicht vermuthet." Nach dem §. 143 hat der Mann die eheliche Vormundschaft über die Frau zu führen, und infolge derselben nicht nur seine Einwilligung, soweit letztere vor oder außer Gericht sich gültiger Weise verbindlich machen soll (mit Ausnahme des Ankaufes der alltäglichen Haushaltungsbedürfnisse und der ihnen gleich zu setzenden Geschäfte), zu ertheilen, sondern auch sie zu vertheidigen und zu beschützen. Die Bestimmungen wegen des Ersatzes der Kosten 2c. aus eigenen Mitteln seitens des Ehegatten, §§. 147, 148, hat ein Gesetz vom 16. Januar 1872 beseitigt.*)

In Betreff der Erbfolge bestimmt das Gesetz, betr. die Intestaterbfolge 2c., vom 6. April 1841 in den §§. 62, 67—72. Der überlebende Gatte erbt neben Abkömmlingen einen Kindestheil (wenn vier oder mehr Erbstämme vorhanden sind, ein Viertel) neben Eltern die Hälfte des Nachlasses. Neben Voreltern, Geschwistern oder deren Abkömmlingen erbt er zwei Drittel, wenn nur entferntere Seitenverwandte vorhanden sind, das Ganze. Errungenschaft und während der Ehe gemachte Schulden werden im Zweifel lediglich zum Vermögen des Mannes gerechnet, sofern nicht die Frau einen während der Ehe gemachten Erwerb als von ihr mit Genehmigung ihres Ehemannes für ihre eigene Rechnung geschehen nachweist oder eine während der Ehe entstandene Schuld als von ihr gültig auf eigene Rechnung gemacht nachgewiesen wird. An den Hochzeitsgeschenken haben beide Gatten gleiche Theile, sofern nicht ein Anderes durch den Schenker ausdrücklich bestimmt oder unter den Ehegatten ausgemacht ist, oder aus der Beschaffenheit des Geschenkes sich ergiebt (Ehe-O. §. 140). Ueber den Pfandrechtstitel bestimmt das Gesetz vom 13. Oktober 1852 §. 35.

Nach dem Gesetze von 1841 §§. 77, 78, 159 finden die bezeichneten Vorschriften für alle Stände Anwendung, selbstverständlich nicht für das herzogliche Haus, §. 77. Weggefallen ist insbesondere das ausschließliche Recht der Ehemänner auf den Mobiliarnachlaß der Frauen, das statutarische Erbrecht der

---

*) Wegen des Erwerbes der Ehefrau während der Ehe vgl. Bl. für R. P. in Thüringen Bd. 34 S. 240 ff.

Verwittweten, die gesetzliche Morgengabe und das Mußtheil adelicher Wittwen. Das gesetzliche Leibgedinge des Lehnsmannes, für welches das Gesetz von 1841 im §. 78 Art. 4 einen Vorbehalt machte, ist mit Aufhebung des Lehnsverbandes durch Gesetz vom 1. April 1851 weggefallen.

Zu vgl. übrigens Hesse, Handbuch des altenburgischen Privatrechtes, Altenburg 1841.

Das Gesetz vom 26. März 1879 zur Konk. O. bestimmt in den §§. 10—14 über die Eintragung in ein öffentliches Register bis zum 1. Oktober 1881 zur Erhaltung des Vorrechtes der Ehefrau im Konkurse.

XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

A. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht gilt im ganzen Herzogthum Gotha, und zwar die gemeine sächsische Verwaltungsgemeinschaft ohne partikularrechtliche Eigenthümlichkeiten in Betreff des Verhältnisses unter Lebenden. Das Erbrecht regelt das Gesetz, betr. die Intestaterbfolge rc., vom 2. Januar 1844 §§. 51 ff. Der Gatte erbt neben Abkömmlingen ein Viertel, neben Eltern ein Drittel des Nachlasses, neben Voreltern, Geschwistern oder deren Abkömmlingen die Hälfte. Wenn nur andere Seitenverwandte vorhanden sind, erbt er den ganzen Nachlaß, ohne Einwerfung des eigenen Vermögens.

Für das ältere Recht zu vergl. Brückner, Handbuch des gothaischen Privatrechtes, Gotha 1830.

B. Errungenschaftsgemeinschaft in fränkischer Form gilt im größeren Theile des Herzogthums Koburg, nämlich in den Amtsbezirken Neustadt (mit Ausschluß der Stadt Horb) und Rodach, im Amtsbezirke Koburg, mit Ausschluß der Orte Löbelstein, Rohrbach, Roth a. F. und Seidmannsdorf, sowie in drei Ortschaften des Amtsbezirkes Sonnefeld. Dieselbe beginnt erst nach Jahresfrist nach Eingehung der Ehe. Die Illaten bleiben Sondereigenthum. An der Errungenschaft entsteht Miteigenthum. Der Mann disponirt über sein eigenes Gut frei, über das der Frau (vorbehaltlich der reinen Verwaltungsakte) nur mit ihrem Konsense. Die Illaten der Frau haften nicht für die Schulden; die Dotalprivilegien gelten, wenngleich modernisirt. Nach kinderloser Ehe tritt Alleinerbrecht des überlebenden Gatten ein. Sind Kinder vorhanden, so wird das gesammte Gut beider Ehegatten nach Köpfen getheilt. Solange keine Mißverwaltung nachweisbar ist, findet communio prorogata statt unter freier Disposition des Ueberlebenden. Schreitet der überlebende Gatte zur zweiten Ehe, so erfolgt eine Feststellung des Vermögens und Gewährung eines Voraus für die Kinder erster Ehe, bemessen nach dem Pflichttheile des Kindes an dem Nachlasse des Verstorbenen. Nach der zweiten Ehe konkurriren die Kinder beider Ehen in Bezug auf den Nachlaß des gemeinsamen Elterntheiles.

C. Allgemeine Gütergemeinschaft gilt, und zwar in fränkischer Form, im Amtsbezirke Königsberg und im größeren Theile des Amtsbezirkes Sonnefeld, in Horb (im Amtsbezirke Neustadt), endlich in Löbelstein, Rohrbach, Roth a. F. und Seidmannsdorf, Amtsbezirkes Koburg. Dieselbe beginnt aber erst nach Jahresfrist nach Eingehung der Ehe. Das gesammte Gut steht im Miteigenthum der Ehegatten. Der Ehemann hat freie Disposition, außer bei der Verpfändung der von der Frau eingebrachten Grundstücke. Das gesammte Gut haftet für die von dem Manne gewirkten Schulden, wenn die Frau sich nicht bei Eingehung der Ehe die Illaten hat sicher stellen lassen. Das Güterrecht nach dem Tode regelt sich ganz entsprechend der vorstehend mitgetheilten Ordnung bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Im Herzogthum Gotha gilt in subsidium das gemeine sächsische Recht. Die früher gültigen Statuten von Gotha und Ohrdruf sowie im Amte Wachsenburg sind durch das Gesetz vom 2. Januar 1844 aufgehoben.

In der Residenz Koburg ist das Erbrecht durch die koburger Statuten von 1651 geregelt.*) Im Uebrigen gilt im Herzogthnm Koburg das römische Recht, in einigen Landdistrikten, namentlich dem Amtsbezirke Königsberg und in einem Theile des Amtsbezirkes Sonnefeld, modifizirt durch statutarische Rechte, welche auf derselben Grundlage ruhen.

Das Ausführungs-G. zur Konk. O. vom 10. Februar 1878 gewährt im §. 10 des Einf.-Ges. zur Konk. O. der Ehefrau ein Vorrecht nur in den Konkursen, welche bis zum 30. September 1881 eröffnet wurden.

XV. Herzogthum Anhalt.

Im ganzen Herzogthum gilt das System des ehemännlichen Nießbrauches. Die Vermögensmassen der Ehegatten sind gesondert. Es gilt das römischrechtliche Verbot der Schenkungen unter Lebenden. Verträge zwischen Ehegatten sind ungültig, wenn sie nicht vor Gericht abgeschlossen sind (revid. Erläuterung zum Tit. 33 der Anhalt. Landes-O.). Dem Manne steht der Nießbrauch und die Verwaltung des gesammten eheweiblichen Vermögens zu, soweit sich die Ehefrau nicht die freie Verfügung vorbehalten hat (Rezeptitiengut). Die Grundsätze der römischen dos gelten insoweit, als die Dotationsverbindlichkeit der Eltern der Frau anerkannt ist, und als es auch zur Gültigkeit des Versprechens der Leistung eines Heirathsgutes der Annahme des Versprechens nicht bedarf. Dagegen steht das Heirathsgut (Mitgift, Aussteuer)

*) Ueber den Eintritt der G. G. nach koburger Statutarrecht, wenn ein Ehegatte innerhalb Jahr und Tag von Schließung der Ehe an gerechnet mit Hinterlassung eines Kindes aus der Ehe stirbt, vgl. Bl. für R. P. in Thüringen Bd. 29 S. 238. Ueber das Erbrecht des Ehegatten bei beerbter Ehe vgl. a. a. O. Bd. 33 S. 1. ff., 97 ff., 193 ff.

nicht im Eigenthum des Mannes, vielmehr steht ihm nur das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht zu. Das Veräußerungsverbot des fundus dotalis gilt nicht; die dos profectitia fällt nach Auflösung der Ehe nicht zurück.

Das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt für die fahrende Habe auch die Veräußerungsbefugniß. Das Gleiche gilt nicht für Grundstücke und für den Kapitalbetrag ausstehender Forderungen. Die Ehefrau darf über Rezeptitiengut ohne Konsens des Mannes frei verfügen und sich verpflichten. Den Ehemann verpflichtet die Frau durch ihre den Haushalt betreffenden Verträge. Abgesehen von dem Rezeptitiengute kann sie sich nur mit Zustimmung des Mannes verpflichten; nur mit dessen Zustimmung kann sie rechtsgültig veräußern.

Für ihre vor Eingehung der Ehe kontrahirten Schulden und für ihre Verbindlichkeiten aus Delikten haftet das dem Nießbrauche des Mannes unterworfene Vermögen, ebenso für Prozeßkosten, wenn die Frau den Prozeß mit Konsens des Mannes führt oder er den Konsens zu gewähren verpflichtet ist. An den Grundstücken des Ehemannes hatte die Ehefrau, so lange die Ehe besteht, wegen ihres beweglichen, bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe eingebrachten Vermögens einen Pfandrechtstitel. Die Hypothek entstand erst durch Eintragung und hatte nur das durch das Alter der Eintragungsverfügung sich bestimmende Vorzugsrecht. Außerdem hatte sie wegen ihres in die Verwaltung oder den Nießbrauch des Ehemannes gekommenen Vermögens ein Vorzugsrecht im Konkurse, sofern nicht der Ehemann als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war.

Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so erbt in Ermangelung von Verträgen der Mann das gesammte bewegliche Vermögen einschließlich der ausstehenden (auch hypothekarischen) Forderungen; jedoch ist den Kindern bezw. in deren Ermangelung den Eltern der Pflichttheil, soweit sie denselben aus dem unbeweglichen Vermögen des verstorbenen Gatten nicht erlangen können, aus dem beweglichen Vermögen zu gewähren bezw. zu ergänzen. Der Pflichttheil der Kinder beträgt die Hälfte, der Pflichttheil der Eltern ein Drittel des Vermögens. Die überlebende Frau erbt Kindestheil und, wenn weniger als drei Kinder vorhanden sind, ein Viertel des Vermögens des Mannes. Die Ehefrau muß aber alsdann das bei Eingehung der Ehe zugebrachte Vermögen einwerfen; fordert sie dieses zurück, so erben die Kinder allein. In Konkurrenz mit anderen Verwandten erbt die Frau, welche dem Manne bei der Wiederheirath Vermögen zugebracht hat, ein Viertel, sonst ein Drittel. Das Erbrecht des überlebenden Gatten kann durch letztwillige Verfügung nicht entzogen werden. Sind Verwandte nicht vorhanden, so tritt das subsidiäre Erbrecht unde vir et uxor

ein.*) In Köthen gilt nach der Stadtwillkür von 1527 die abweichende Bestimmung, daß die überlebende Frau die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte vom Vermögen des Hauswirthes erben.

Für die Mannlehengüter gelten besondere Vorschriften. Für die Ritter ist eine Dotationspflicht aus dem Lehen dahin festgestellt, daß, wenn drei oder mehr Töchter vorhanden sind, welche aus dem Erbe ihren Unterhalt oder Ausstattung nicht haben können, diese den siebenten Theil des Werthes der Lehngüter nach Abzug der Schulden fordern können; hinterläßt der verstorbene Lehnsmann nur eine oder zwei Töchter, so ist der zehnte Theil zu gewähren. Eine solche Aussteuer soll so lange landüblich verzinst werden, bis die Tochter sich verheirathet, vorbehaltlich abweichender Dispositionen des Vaters oder in den Familienpakten. Der Wittwe, welche ihr Vermögen bei Eingehung der Ehe eingebracht hat, oder sich zur nachträglichen Einbringung mit den Zinsen der Zwischenzeit binnen Jahresfrist erbietet, hat der Lehnsfolger die eingebrachte Lehnssteuer und ebensoviel dazu herauszugeben oder ein Leibgedinge auf Lebenszeit zu gewähren entweder wie es der Verstorbene verschrieben hat oder zum Betrage von zehn Prozent des Einbringens. Vgl. jedoch Gesetz vom 1. April 1878 betr. Aufhebung des lehensherrlichen Obereigenthums und Auflösung des Lehensverbandes.

Im Herzogthum Anhalt gilt gemeines und gemeines sächsisches Recht, soweit es nicht durch Partikularrecht aufgehoben oder modifizirt ist. Quelle für das Erbrecht ist das sächsische Recht und die chursächsische Gesetzgebung bis excl. zu den Dezisionen von 1661. Vgl. Heimbach §§. 264—312.

Als Modifikationen sind insbesondere zu erwähnen: Die erneuerte und verbesserte Landes-O. von 1665, namentlich Tit. 35, 36. In den letzteren wird in Betreff der Ehegatten das oben Vorgetragene im Wesentlichen bestimmt. Die damals von der Vererbung an den Mann ausgenommene Gerade ist durch die revidirten Erläuterungen zur Landes-O. Tit. 37 aufgehoben. Zu erwähnen ist noch, daß, wenn die Ehegatten von einander ein Legat annehmen, dadurch die successio ab intestato aufgehoben wird.

Die Statuten von Zerbst sind durch die anhalt-dessauische VO. vom 22. Oktober 1827 aufgehoben.

Das Ausführungs-Ges. vom 10. Mai 1879 gewährt der Ehefrau ein Vorzugsrecht im Konkurse nur bis zum 1. Oktober 1881.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Im Allgemeinen entscheidet das gemeine sächsische Recht, soweit

*) Eine Entscheidung des R. G. bei Blum, Urtheile ꝛc., Bd. 3 S. 383 verneint für das Geltungsgebiet der Anh. L. O. die Kollationspflicht der Deszendenten des Erblassers gegenüber der miterbenden Wittwe.

partikularrechtliche Bestimmungen nicht ausreichen. An Landesgesetzen und Statuten sind hervorzuheben:

1. die Sukzessions-O. vom 1. November 1769, gültig für das ganze Fürstenthum, soweit nicht die einzelnen Statuten Abweichungen enthalten; sie ist durch VO. vom 8. Januar 1847 noch nachträglich publizirt worden für den Bezirk der ehemals von Hopffgartenschen Patrimonialgerichte Schlotheim und Mehrstedt;

2. die Statuten der Städte Rudolstadt und Blankenburg von 1594, abgedruckt bei Walch, Beiträge Bd. 6 S. 1 und Bd. 5 S. 73 ff., unter sich im Wesentlichen übereinstimmend;

3. die Statuten der Stadt Frankenhausen, 1558, abgedruckt bei Walch, Bd. 1 S. 185 ff., gültig für den ganzen Justizamtsbezirk Frankenhausen. Vgl. die Abhandlung von Vermehren über das Erbrecht der Ehegatten nach den frankenhauser Statuten in Vollert und Jacobs bezw. Vollert's Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 6 S. 12 und dazu die Abhandlung von Landgraf, ebenda, Bd. 9 S. 171—183 und S. 223—231;

4. die Statuten der Stadt Heringen, im Wesentlichen übereinstimmend mit denen von Frankenhausen, gültig für die Orte Inneroda, Straußberg und Kirchberg.

Vgl. von Bamberg, rudolstädter Privatrecht, Rudolstadt 1844.

Neben der statutarrechtlich auf die eheliche Errungenschaft beschränkten Gemeinschaft besteht im Wesentlichen getrenntes Güterrecht. Die Statuten sind häufig unvollständig und nicht ganz klar, so daß viel Streitigkeiten veranlaßt worden sind. Als Grundsätze sind nach der Mittheilung folgende anzunehmen:

a. Dem Manne steht in Folge der ehelichen Vormundschaft Verwaltung und Nießbrauch über das gesammte in die Ehe eingebrachte oder während derselben erworbene eheweibliche Vermögen zu. Sondergüter der Frau, welche ihrer Verwaltung und Nutznießung vertragsweise vorbehalten sind, machen selbstverständlich eine Ausnahme. Aber auch bei Veräußerung der eingebrachten nicht vorbehaltenen Grundstücke ist ihre Mitwirkung und Zustimmung erforderlich. Wegen des zur Verwaltung und Nutznießung eingebrachten beweglichen Vermögens hat sie einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek am Grundvermögen des Mannes. Im Kreise der inneren Wirthschaft (z. B. beim Miethen des weiblichen Gesindes) waltet sie mit einer gewissen Selbständigkeit, so daß sie der ehemännlichen Einwilligung nicht bedarf. Dasselbe ist der Fall in Ansehung der Geschäfte der Handelsfrauen. Während der Ehe Erworbenes wird nach der Sukzessions-O. dem Manne allein erworben, nach den vier vorbezeichneten Statuten wird es beiden Gatten gemeinschaftlich erworben.

b. Wird die Ehe durch den Tod gelöst, so erhält bei kinderloser Ehe nach der Sukzessions-O.*) der überlebende Gatte das Mobiliarvermögen und die während der Ehe erworbenen Güter mit Ausnahme derjenigen, welche auf den verstorbenen Gatten von einem seiner Deszendenten, Aszendenten und Seitenverwandten unmittelbar gekommen sind. An den letzteren hat der überlebende Gatte nur den Nießbrauch; die Güter selbst kommen nach dem Tode des überlebenden Gatten auf diejenigen, welche zur Zeit des Ablebens des erstverstorbenen dessen Erben waren. Sind Aszendenten des verstorbenen Gatten vorhanden, so erhalten diese nach dem Tode des überlebenden von der Verlassenschaft des erstverstorbenen den Pflichttheil.

Nach den Statuten von Blankenburg und Rudolstadt erhält, falls die Ehe kinderlos war, der überlebende Gatte die gesammte Hinterlassenschaft des Verstorbenen ohne Ausnahme.

Nach den Statuten von Frankenhausen und Heringen wird unterschieden, ob die Ehe kinderlos geblieben ist, oder ob die Kinder vor Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten verstorben sind. Im ersten Falle erben die berechtigten Blutsverwandten dessen ererbte und eingewendete Güter; der Ueberlebende erhält den Nießbrauch daran, das Mobiliar und die erworbenen Güter. Von der Errungenschaft gebührt den Aszendenten des Verstorbenen als Legitima ein Drittel, dies ist aber erst nach dem Tode des Ueberlebenden herauszugeben. Im zweiten Falle beerbt der überlebende Gatte den erstverstorbenen ausschließlich.

c. Sind Kinder vorhanden, so hat nach der Sukzessions-O. der Gatte kein Erbrecht, sondern nur ein Nießbrauchsrecht an der gesammten Hinterlassenschaft des Erstverstorbenen, welches durch die anderweite Verheirathung insofern beschränkt wird, als der Vater dem heirathenden oder eine eigene Wirthschaft begründenden Kinde die Hälfte des mütterlichen Vermögens, die Mutter in demselben Falle das ganze väterliche Vermögen ausantworten, auch den Kindern erster Ehe einen sogen. Voraus festsetzen muß.

Sind aus der ersten, oder, falls es zur dritten Ehe gekommen, aus dieser oder aus beiden früheren Ehen Kinder vorhanden, so theilen sich diese in das Vermögen des Elterntheiles zu gleichen Theilen; der überlebende Gatte erhält, wenn aus der letzten Ehe keine und aus den früheren Ehen nicht mehr als drei Kinder vorhanden sind, den vierten Theil, wenn mehr Kinder vorhanden sind, einen Kindestheil als portio statutaria.

Nach den Statuten von Rudolstadt und Blankenburg erhält, wenn Kinder vorhanden sind, der überlebende Gatte den Nießbrauch an der gesammten

---

*) Ueber die Erbfolge der Ehegatten nach der Sukz.-O. vergl. Bl. für R. P. in Thüringen Bd. 34 S. 255—257.

Verlassenschaft des Verstorbenen wie nach der Sukzessions-O.; im Falle der Wiederheirath theilt aber der Ueberlebende mit den Kindern alle Güter, die eigenen wie die des Verstorbenen, zu zwei gleichen Theilen, jedoch mit Ausnahme des Ehebettes, des Trauringes, der Kleidung und des Handwerkzeuges. Die dem Ueberlebenden bleibende Hälfte theilen nach dessen Tode die Kinder erster mit den Kindern aus zweiter und dritter Ehe; das in der zweiten bzw. dritten Ehe erworbene Vermögen bekommen die Kinder aus der zweiten und dritten Ehe allein, der überlebende Gatte hat den Nießbrauch daran.

Nach den Statuten von Frankenhausen und Heringen theilt die überlebende Frau baares Geld und ausstehende Forderungen des Mannes mit den Kindern nach Kopftheilen, der überlebende Mann hat zu bestimmen, ob und wie er baares Geld und Außenstände der verstorbenen Frau mit den Kindern theilen will. Das übrige Vermögen gehört dem überlebenden Gatten, allein ausgenommen die von dem Verstorbenen eingewendeten oder von dessen Aszendenten oder sonst ererbten Güter, an welchen ihm nur der Nießbrauch zusteht. Erbtheilung mit den Kindern findet aber statt, wenn der überlebende Gatte zur zweiten Ehe schreitet, und zwar so, daß er das Mobiliar des Verstorbenen und zwei Drittel, die Kinder aber ein Drittel des Immobiliarvermögens aus der ersten Ehe erhalten. Findet die Auseinandersetzung nicht statt, so erhalten die Kinder zwei Drittel der unbeweglichen Güter; dem Ueberlebenden bleibt außer den Mobilien nur ein Drittel der unbeweglichen Güter. Sind keine Kinder oder sehr wenige Kinder vorhanden, wohl aber viel Mobiliarvermögen, so erhalten die Kinder einen Theil des letzteren. Dem Gatten bleibt der Nießbrauch an dem Theile der Kinder bis zu deren Selbständigkeit. Stirbt demnächst der zur zweiten Ehe geschrittene Gatte, so erhält dessen überlebender Gatte den Nießbrauch an dem dem ersteren verbliebenen Theile des Vermögens aus der ersten und zweiten Ehe; nach dessen Tode theilen sich darin die Kinder aus der ersten und zweiten Ehe. Ist die zweite Ehe kinderlos gewesen, so erben die Kinder erster Ehe die eingebrachten und ererbten Güter ihres verstorbenen Elterntheiles, der überlebende Gatte aber hat den Nießbrauch an denselben und erhält das Mobiliarvermögen sowie die in der letzten Ehe erworbenen Güter. Hat ein überlebender Gatte, welcher Kinder hat, wiedergeheirathet und Kinder erzeugt und hat nach dessen Tode der Wittwer oder die Wittwe gleichfalls wiedergeheirathet, und Kinder in dieser Ehe erzeugt, so theilen bei dem Tode des letzteren die Kinder aller drei Ehen sich in diejenigen zwei Drittel, welche von dem vorverstorbenen Gatten des letztverstorbenen herrühren, der überlebende Ehegatte aber erhält einen Kopftheil.

Ausnahmen für gewisse Stände bestehen nicht. Wirkliche Lehnssachen sind jedoch nach lehnsrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

In dem Fürstenthume gilt durchweg getrenntes eheliches Güterrecht, anderwärts als Gütereinheit oder Verwaltungsgemeinschaft 2c. bezeichnet. Das System des gemeinen sächsischen Rechtes ist nach Aufhebung einiger anderen Anschauungen angehörenden Lokalstatuten zur unbedingten Herrschaft gelangt. In Ansehung des Erbrechtes ist das Recht in der Sukzessions-O. vom 8. Dezember 1829 kodifizirt. Die Einzelheiten des Güterrechtes sind in manchen Stücken partikularrechtlich besonders gestaltet. Das Gesetz vom 20. Oktober 1826 hat mit der Geschlechtsvormundschaft auch die eheliche Vormundschaft aufgehoben und so die Rechte des Ehemannes von der Wurzel losgelöst.*) Die Ehefrau steht hiernach zu ihrem Vermögen wie jede andere Person, soweit nur durch ihr Gebahren das Recht des Ehemannes, dasselbe zu nutznießen und zu verwalten, nicht beeinträchtigt wird. Die einseitigen Rechtsakte der Frau binden diese und ihre Rechtsnachfolger; sie sind zwar während der Ehe nicht realisirbar, werden aber realisirbar, sobald die Ehe gelöst ist. Diese Abweichung wird als nicht glücklich bezeichnet wegen der nur relativen Nichtigkeit solcher Rechtsgeschäfte. Für die Interzession erfordert das Ges. vom 2. März 1844 die Einwilligung des Ehemannes.

Das Erbrecht der Ehegatten ordnet die Sukzessions-O. von 1829 in den §§. 115 ff., unter Aufhebung des Erbrechtes der armen Wittwe und der eigenthümlichen Erbrechte der adelichen Wittwe, dahin:

Der Ehegatte erbt den ganzen Nachlaß, wenn Verwandte nicht vorhanden oder die vorhandenen über den siebenten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind. Neben anderen Verwandten erhält der Ehegatte stets einen näher beschriebenen Voraus, insbesondere sämmtliche Möbel und den Hausrath, die zum Bedarfe der Familie angeschafften Speisen, Getränke, Holz, die zu seinem Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, seine Leib-, Bett- und Tischwäsche (§§. 119 bis 123), sofern sie nicht Zubehör eines Grundstückes oder einer Gerechtigkeit sind. Nach Absonderung dieses Voraus erhält der überlebende Ehegatte neben Abkömmlingen ein Viertel, falls mehr als drei absteigende Linien vorhanden sind, Kopf-

---

*) Eine Entscheidung des R. G. vom 25. März 1881 führt aus: Nach dem älteren sächsischen Rechte, welches sich an den Sachsenspiegel anlehnt, verfügte der Mann frei über das gesammte nicht immobiliare Einbringen der Frau. Danach konnte er unzweifelhaft auch Außenstände selbständig einziehen; sein Ermessen entschied allein über die Frage, ob die Einziehung als im Interesse der Hauswirthschaft liegend zu erachten sei. In der Praxis hat man häufiger, seit das Kapitalvermögen mehr in den Vordergrund trat, die Genehmigung der Frau erfordert. Diese Auffassung hat in der Partikulargesetzgebung mehrfach Ausdruck gefunden. Eine feststehende Praxis in diesem Sinne läßt sich aber nicht behaupten. Soviel ermittelt, hat sich auch das OAG. Jena stets im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. Das Gesetz vom 20. Okt. 1826 hat daran nicht geändert. Vergl. Blum, Ann. Bd. 3 S. 559, 560.

oder Stammtheil des Nachlasses, unter Berücksichtigung der Conferenda und vorbehaltlich der Ergänzung des Pflichttheiles der Kinder aus dem Voraus, und außerdem den Nießbrauch an den Erbtheilen der von ihm abstammenden Kinder gegen die Verpflichtung, diese zu erziehen und zu ernähren. Der Nießbrauch fällt jedoch weg, wenn der Deszendent schon zur Zeit des Erbanfalles volljährig ist oder einen eigenen Haushalt angelegt oder sich verheirathet hat, oder unter der väterlichen Gewalt eines Anderen steht. Die näheren Bestimmungen über das Nießbrauchsrecht sind in den §§. 142, 143, 144 der Sukzessions-O. enthalten. Der Ehegatte erbt ein Drittel des Nachlasses, wenn der Erblasser zwar keine Abkömmlinge, aber Aszendenten, voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge hinterläßt; der Voraus darf dann nicht geschmälert werden. Wegen der Schuldenhaftung bestimmen die §§. 157—160.

Zur Sukzessions-O. sind noch zu beachten die authentische Interpretation in der Regierungs-Bekanntmachung vom 25. September 1830, die authentische Interpretation des §. 119 durch VO. vom 7. Juni 1833 (danach sollen nur diejenigen Gegenstände der Leib-, Bett- und Tisch-Wäsche des Verstorbenen dem Gatten als Voraus überwiesen werden, welche er für sich allein oder doch mit im Gebrauche gehabt hat; die übrige Leib-, Bett- und Tisch-Wäsche des Erblassers kommt mit zur Vertheilung); endlich die authentische Interpretation des §. 92 durch VO. vom 8. Dezember 1835.

Subsidiarische Geltung haben das gemeine Recht, das gemeine sächsische Recht, die chursächsischen Constitutionen von 1572 und die alte chursächsische Prozeß-O. von 1622.

Das Ges. zur Ausführung der Konk. O. vom 20. Mai 1879 enthält in den §§. 12—19 Vorschriften wegen eines Vorrechts-Registers gemäß §. 12 Abs. 3 des Einf.-Ges. zur Konk. O.

XVIII. Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.*)

Vgl. die Mittheilung bei Preußen zu I. 11 a, S. 58 ff.

XIX. Fürstenthum Reuß-Greiz (bzw. Reuß-Plauen).

Im Fürstenthume gilt das gemeine Dotalrecht, modifizirt durch das gemeine sächsische Recht (Sachsenspiegel 2c.). Die eheliche Vormundschaft ist noch durch das Landesgesetz vom 8. Januar 1825 §. 14 ausdrücklich anerkannt.

Dem Ehemanne steht Nutzung und Verwaltung des Vermögens der Frau zu. Zur Veräußerung von Immobilien bedarf der Mann der Zustimmung der Ehefrau.

Landesgesetzliche Bestimmungen in Betreff des ehelichen Güterrechtes und des Erbrechtes enthält insbesondere das Gesetz über die Intestaterbfolge 2c. vom

*) Vergl. Stobbe, Privatrecht §. 231 Anm. 10.

22. Januar 1841, welches in dieser Beziehung, wie überhaupt, zumeist wörtlich übereinstimmt mit dem weimarischen Gesetze vom 6. April 1833. Nach den §§. 56 ff. erhält der Gatte neben Abkömmlingen einen vollen Kindestheil (die weiteren Beschränkungen anderer Gesetze fehlen). Neben Eltern oder Voreltern, Geschwistern oder deren Abkömmlinge erhält er die Hälfte des Nachlasses; wenn nur entferntere Seitenverwandte vorhanden sind, erhält er das Ganze. Sind Adoptivkinder vorhanden, so erhält der Gatte, falls die Kinder erst während der Ehe angenommen sind, doppelten Kindestheil, falls auch Eltern vorhanden sind, nach Entnahme des Pflichttheiles dieser. Entsprechendes gilt, wenn während der Ehe legitimirte Kinder des Mannes oder Kinder der Frau aus einem Ehebruche während dieser Ehe vorhanden sind. Der §. 60 statuirt das gesetzliche Nießbrauchsrecht der Mutter am Vermögen der Kinder. Nach dem §. 61 werden, unter gewissen Einschränkungen, Errungenschaft und während der Ehe gemachte Schulden lediglich zum Vermögen des Mannes gerechnet.

Ein Ges. vom 27. Febr. 1873 hat bereits die stillschweigenden Hypotheken an Immobilien aufgehoben. Der §. 37 dieses Ges. hat dagegen der Ehefrau wegen ihres bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe dem Ehemanne ein- oder zugebrachten beweglichen Vermögens, solange die Ehe besteht, einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken ihres Ehemannes gewährt. Das Ges. vom 2. Jan. 1874 hat das stillschweigende Pfandrecht an Mobilien und die persönlichen Vorzugsrechte im Konkurse aufgehoben, aber der Ehefrau ein Vorzugsrecht vor den chirographarischen Gläubigern gewährt in Ansehung desjenigen von ihr eingebrachten Vermögens, über welches sie sich die freie Verfügung nicht vorbehalten hat.

In Ansehung der noch nicht aufgehobenen Lehen gelten die lehenrechtlichen Bestimmungen; andere Ausnahmen von dem gesetzlichen ehelichen Güterrechte bestehen nicht.

Das Gesetz vom 5. Mai 1879 zur Ausführung der Konk. O. bestimmt in den §§. 26—32 über die Erhaltung des Vorrechtes der Ehefrau im Konkurse auf Grund von Eintragungen in ein Register bis zum 1. Okt. 1881. Die Führung des Registers regelt eine VO. vom 24. Septbr. 1879.

XX. Fürstenthum Reuß j. L. (Gera).

Die regelmäßige Form des ehelichen Güterrechtes beruht auf dem sogen. modifizirten Dotalsysteme, wie dasselbe unter Einwirkung des gemeinen deutschen und des gemeinen sächsischen Rechtes sich herausgebildet hat; allgemeine wie partikuläre Gütergemeinschaft kann nur auf Grund besonderer Eheverträge vorkommen.

Die hauptsächlichsten Abweichungen von dem gemeinen Rechte sind folgende:

a. Nach den zum größten Theile rezipirten chursächsischen Constitutionen

von 1572, und zwar nach const. 22 P. III, spricht bis zum Beweise des Gegentheiles die Vermuthung dafür, daß beiden Gatten ein gemeinschaftliches Eigenthum an den Hochzeitsgeschenken zusteht.

b. Vermöge der ehelichen Vormundschaft hat der Mann nicht nur die Verwaltung des gesammten Vermögens der Frau, mit Ausschluß der Rezeptitiengüter derselben, und die Nutznießung des Vermögens zu beanspruchen, sondern auch zu gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen der Frau, wenn dieselben rechtliche Gültigkeit erlangen sollen, seinen Beitritt zu erklären. Die Handelsfrauen sind von letzterer Beschränkung ausgenommen.

Eine weitere Abweichung durch das Ges. vom 16. Januar 1869, welches die Anfechtung gewisser mit der Ehefrau geschlossener Rechtsgeschäfte betraf, ist durch das Ausführungsgesetz zur Konk. O. vom 22. Febr. 1879 beseitigt. Der §. 12 des letzteren Ges. hat das erstbezeichnete Gesetz aufgehoben.

In Betreff des Erbrechtes bestimmt das Gesetz, betr. die Intestaterbfolge 2c., vom 10. Dezember 1853 §§. 57 ff. Der Gatte erhält neben Abkömmlingen einen vollen Kindestheil, wenn aber vier oder mehr Erbstämme vorhanden, ein Viertel, neben Eltern die Hälfte des Nachlasses, neben Voreltern, Geschwistern oder deren Abkömmlingen zwei Drittel, wenn nur entferntere Seitenverwandte vorhanden sind, das Ganze. Wegen der Modifikationen in Betreff der Adoptirten, Legitimirten 2c., etwas abweichend von den diese betreffenden Vorschriften für Reuß-Greiz (zwei Drittel bezw. die Hälfte, je nachdem ein oder zwei bezw. drei oder mehr Adoptirte vorhanden) vgl. §§. 58, 59 des Gesetzes.

Das Ausführungsgesetz zur Konk. O. vom 22. Febr. 1879 gewährt nach dem §. 11 zum §. 13 des Einf.-Ges. zur Konk. O. der Ehefrau ein Vorrecht im Konkurse nur, wenn der Konkurs bis zum 30. Septbr. 1881 eröffnet wurde.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das eheliche Güterrecht für Personen bürgerlichen Standes, welches nach der Land- und Polizei-O. (zuerst 1615 gedruckt) und einzelnen Deklarationen als eine während der Ehe bestehende Gütereinheit sich darstellt, ist durch das in Folge der Gerichtspraxis stattgehabte allmälige Eindringen des gemeinen Dotalrechtes wesentlich abgeändert worden.

Während der Dauer der Ehe bleibt das Vermögen getrennt. Der Mann hat mit dem eigenen Vermögen und mit dem von der Frau eingebrachten Dotal- und Paraphernal-Vermögen die Anforderungen der Ehe zu bestreiten. Die Frau haftet mit ihrem Vermögen für des Mannes Schulden nur, soweit sie sich dafür verbürgt hat. Jeder Gatte kann über das eigene Vermögen unter Lebenden allein verfügen. Auch in Ansehung der Veräußerung von Immobilien werden die Eheleute nicht mehr für gebunden gehalten an die in der

Land- und Polizei-O. Kap. 26 §§. 1, 4 vorgeschriebene beiderseitige Einwilligung. Ob auch die Vorschrift Kap. 14 §. 17, nach welcher, wenn eine kinderlose Ehe Jahr und Tag gedauert hat, jeder der Gatten, in Ermangelung anderweiter Vereinigung, über den dritten Theil sämmtlicher Güter, ohne Rücksicht darauf, wieviel von dem Manne oder der Frau herkommt, testiren kann, aufgehoben ist, läßt sich bezweifeln. Die Frau hatte gegenüber den Gläubigern ihres Mannes ein Vindikationsrecht in Ansehung der dos und stand ihr wegen der letzteren ein gesetzlich privilegirtes, wegen der parapherna ein gesetzliches einfaches Pfandrecht zu.

Wird die Ehe durch den Tod gelöst, so erfolgt nicht Vermögenschichtung auf Grund und nach Verhältniß der von beiden Eheleuten in das vereinigte eheliche Vermögen eingeschossenen Antheile, vielmehr kommen die Vorschriften des Kap. 14 §§. 7, 8, 9 noch zur Anwendung, aus welchen deutlich hervorgeht, daß das beiderseitige Vermögen der Eheleute nach der Land- und Polizei-O. auch in rechtlicher Beziehung als ein Gesammtvermögen anzusehen ist. Haben nämlich Ehegatten Jahr und Tag in der Ehe gelebt und stirbt sodann einer derselben, ohne Kinder zu hinterlassen, so sukzedirt der Ueberlebende unter Ausschluß aller anderen Verwandten in sämmtliche Güter; nur einige Gegenstände (Kleidungsstücke, Brautbetten, Kleinodien) sind an die nächsten Verwandten des Verstorbenen herauszugeben. Es wird angenommen, daß danach der überlebende Ehegatte an dem von ihm in die eheliche Gütermasse eingeschossenen Vermögen kein Eigenthum mehr gehabt habe.

Wird eine kinderlose Ehe innerhalb Jahr und Tag durch den Tod aufgelöst, so „gewinnt" der überlebende Mann das halbe Ehegeld und mehrere andere aufgeführte Gegenstände, die überlebende Frau erhält aus den Gütern ihr halbes Ehegeld und die anderen im Gesetze bezeichneten Sachen; das übrige Vermögen des verstorbenen Gatten wird dessen nächsten Verwandten herausgegeben.

Wird eine mit Kindern gesegnete Ehe durch den Tod gelöst, so dauert die Vereinigung der Güter in der Hand und Verwaltung des Ueberlebenden fort. Schichtung tritt erst ein, wenn der Ueberlebende nicht gut haushält oder den Wittwenstand aufgiebt. Alsdann erhält die Wittwe von allen Gütern, mit Ausnahme einiger von ihr vorab herauszunehmender Sachen (Brautbett, Kleider 2c.), ohne Rücksicht darauf, wieviel der Mann oder die Frau eingebracht hat, je nach der Anzahl der Kinder die Hälfte oder ein Drittel (portio statutaria). Dieses ausgeschiedene Vermögen der Wittwe wird im Reskripte vom 31. Januar 1794 (L. B. IV S. 53) ebenfalls „Erbtheil" genannt. Dasselbe wird, falls die Wittwe nach ihrer Wiederverheirathung mit Hinterlassung von Kindern aus der zweiten Ehe verstirbt, laut Deklar. vom 30. No-

vember 1734 (L. V. II S. 301) zu gleichen Theilen auf ihre Kinder erster und zweiter Ehe ab intestato vererbt.

Der Wittwer hat bei der Schichtung das Vermögen der verstorbenen Frau an die Kinder erster Ehe auszukehren, und sukzediren diese Kinder und die Kinder zweiter Ehe, wenn letztere gleichfalls ihrer Mutter Güter vorausgenommen haben, in seinen Nachlaß zu gleichen Theilen.

Die als Wittwe hinterbliebene zweite Ehefrau eines mit Hinterlassung von Kindern erster Ehe verstorbenen Vaters hat kein Erbrecht an dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes, Reskr. vom 15. März 1799 (L. V. IV S. 56); nur ihr eingebrachtes Vermögen erhält sie zurück. Deshalb werden bei der Wiederverehelichung eines Wittwers, welcher Kinder erster Ehe hat, regelmäßig Ehepakten errichtet, in welchen der zweiten Frau gewöhnlich Kindestheil am Nachlasse des Mannes zugesichert wird.

Diesem Güterrechte sind alle Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes unterworfen, sofern nicht für Besitzer von Bauerhöfen Abänderungen eintreten.

In Ansehung der Besitzer von Bauerhöfen hat das Gesetz vom 11. April 1870 betr. die Rechtsverhältnisse der Bauerhöfe (L. V. X S. 667), welches die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Bauerhöfe sammt Zubehörung regelt, einzelne Vorschriften in Ansehung des nicht zum Bauerhofe gehörenden Vermögens der Bauern.*)

Das dem Besitzer eines Bauerhofes von der aufheirathenden Frau vertragsmäßig eingebrachte oder ohne Vorbehalt zur Verfügung überlassene Vermögen wird Eigenthum des Mannes; Zurückforderung desselben findet, außer im Falle der Ehescheidung, nur statt, wenn bei Lebzeiten der Frau, und bevor der Mann die Leibzucht bezogen, über das Vermögen des Mannes Konkurs ausbricht oder der Bauerhof während dieser Zeit auf andere Weise als durch Hofabtretung veräußert wird. Für die Forderung auf Rückgabe der dos und des paraphernum besteht nur dann ein einfaches nicht privilegirtes Pfandrecht, wenn dasselbe vereinbart und in's Hypothekenbuch eingetragen ist.

Das der Besitzerin eines Bauerhofes von dem aufheirathenden Manne vertragsmäßig eingebrachte oder ohne Vorbehalt von ihr zum Besten des Hofes oder im Hofhaushalte verwendete Vermögen fällt bei Beendigung der Hofwirthschaft dem Hofeigenthümer zu. Ueber das in den Hof eingebrachte Vermögen können die Ehegatten von Todeswegen nur gemeinschaftlich verfügen.

*) Wegen der Befugniß der Ehefrau, während der Ehe Klage anzustellen auf Feststellung der Nichtigkeit einer von ihrem Ehemanne in Ueberschreitung seiner Befugnisse über ihr Vermögen vorgenommenen Verfügung vgl. Entsch des R. G. Bd. 4 S. 373.

Im Fall der Ehescheidung hat die aufgeheirathete Frau als unschuldiger Theil ein Rückforderungsrecht in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens.

Den Eheschließungen bürgerlicher Personen sowohl der Besitzer von Bauerhöfen als der Miethwohner (Häuslinge, Einlieger) gehen stets, denen der Städte- und Fleckenbewohner (etwa ein Viertel) nicht häufig, Eheberedungen vor Gericht voraus, in welchen regelmäßig nur das einzubringende Vermögen festgestellt wird, das eheliche Güterrecht aber insofern abgeändert zu werden pflegt, als die Paziszenten regelmäßig festsetzen, daß sie sich nach der Regel „längst Leib, längst Gut" von dem beschrittenen Ehebette an, also ohne Rücksicht darauf, ob die kinderlose Ehe Jahr und Tag gedauert haben wird, beerben wollen.

Im Allgemeinen gilt gemeines Recht, wie die Land- und Polizei-O. Kap. 14 §§. 1—6 ausdrücklich bestätigt.

Für den Adel ist das gemeine Recht, außerhalb der Vorschriften über die Gerade, vgl. Land- und Polizei-O. Kap. 14 §§. 2, 3, 11, 19, maßgebend. Unter Adel ist nur der landsässige ritterschaftliche Adel zu verstehen.

Das Ausführungs-Ges. vom 30. Juni 1879 §. 91 beschränkt das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau in der dort näher angegebenen Weise.

XXII. Fürstenthum Lippe (-Detmold).*)

Als Regel gilt allgemeine Gütergemeinschaft nach näherer Maßgabe der VO. vom 27. März 1786 (L. V. III S. 162 ff.). Bei Eingehung einer zweiten Ehe müssen die Kinder erster Ehe abgeschichtet oder muß Einkindschaft errichtet werden. Für Eheleute adelichen Standes gilt, soweit nicht lehensrechtliche oder familienfideikommissarische Bestimmungen dabei in Betracht kommen, das gemeine Recht. Die Gütergemeinschaft gilt, sofern die Eheleute sie nicht durch Eheverträge ausschließen oder einschränken und letzteres vor Vollziehung der Ehe oder innerhalb einer bestimmten Frist nach ihrer Niederlassung im Fürstenthume bei Gericht anzeigen und öffentlich bekannt machen lassen. Objekt der Gemeinschaft bildet alles gegenwärtige und zukünftige Gut beider Ehegatten mit Ausnahme der dem freien Dispositionsrechte entzogenen Vermögenstheile, wie Lehen, Familienfideikommißgüter 2c. Die Administration des Gemeingutes, welches für sämmtliche vor und während der Ehe kontrahirte Schulden der Eheleute haftet, steht, abgesehen von den der Frau in domesticis oeconomicis eingeräumten Verfügungsrechten, dem Ehemanne allein und unbeschränkt zu, solange nicht die Frau aus gegründeten Ursachen bei Gericht Widerspruch erhebt und die Entziehung des Administrationsrechtes wegen Prodigalität oder Unfähigkeit des Mannes erwirkt. Liberalitätsakte und letztwillige

*) Vergl. die Abhandlung von Preuß im Magazin für hann. Recht Bd. 5 S. 12 ff. und Bd. 9 S. 233 ff.

Dispositionen können gültig nur von beiden Gatten gemeinschaftlich vorgenommen werden. Bei dem Tode eines Gatten fällt das Vermögen, wenn keine Deszendenten am Leben sind, ganz auf den überlebenden und zwar jure consolidationis, jedoch mit dem der überlebenden Wittwe für den Ueberschuldungsfall verliehenen Abdikationsrechte. Sind Kinder vorhanden, so setzt der überlebende Elterntheil mit den Kindern die Gütergemeinschaft fort, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet. In die fortgesetzte Gütergemeinschaft fällt dasjenige, was während der Dauer derselben der längstlebende Gatte ererbt, während von Seiten der Kinder nur dasjenige, was ihnen von Anverwandten des verstorbenen Elterntheiles durch natürliches Erbgangsrecht zufällt, nicht aber dasjenige, was sie sonst erwerben oder anderswoher vermacht erhalten, in die Gemeinschaft konferirt wird. Dem Rechtsverhältnisse der Kinder liegt nicht die sogen. Repräsentationstheorie zu Grunde. Der überlebende Elterntheil hat das alleinige unbeschränkte Verwaltungsrecht, ohne daß es der Errichtung eines Inventars, der Bestellung einer Vormundschaft ꝛc. bedarf. Durch Kontrakte der Kinder wird das Gemeingut überall nicht verpflichtet. Die Kinder können über ihre Rechte daran nicht von Todeswegen disponiren; sie können im Falle der Verheirathung oder der Begründung eines Hausstandes nur standesgemäße Aussteuer fordern, und übertragen, solange der übriggebliebene Elterntheil lebt, ihre Rechte aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht in die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehegatten. Die Kinder haben also, abgesehen von dem Abschichtungsrechte im Falle der Wiederheirath oder der Verschwendung des Elterntheiles, nur eine bestimmte Erbhoffnung, welche ihnen durch Dispositionen des Elterntheiles nicht entzogen werden kann, aber erst mit dessen Tode in Wirksamkeit tritt. Der überlebende Elterntheil kann aber jederzeit mit den Kindern schichten und dann über seine Hälfte des Gemeingutes nach Willkür, ohne Berücksichtigung der Kinder, verfügen. Das Gesetz bestimmt, daß der Elterntheil die ihm von den Eltern, Großeltern und Blutsverwandten ab intestato zufallenden Erbschaften, und ebenso dasjenige, was er von Seiten der gedachten Verwandten aus einem schon vor der Schichtung errichteten Testamente erwirbt, mit den separirten Kindern gleich theilen soll. Den separirten Kindern dagegen verbleibt eine ihnen von der Seite des erstverstorbenen Elterntheiles anfallende großelterliche oder andere Erbschaft allein. Hat der Elterntheil nach der Schichtung von seinem Dispositionsrechte keinen Gebrauch gemacht, oder im Falle einer mit Gütergemeinschaft eingegangenen anderweiten Ehe den zweiten Ehegatten ohne Hinterlassung zweitehelicher Kinder überlebt, so erben die separirten Kinder seinen Nachlaß kraft natürlichen Erbrechtes. Ueberlebt der Stiefparens oder sind Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden, so sind die separirten Kinder von dem Nachlasse ausgeschlossen. Hat aber in der zweiten Ehe nicht Gütergemeinschaft bestanden, so greift lediglich das gemeine Recht Platz. Stirbt ein separirtes Kind, ohne

einen mit ihm in Kommunion lebenden Gatten und ohne Deszendenten zu hinterlassen, auch ohne über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todes wegen verfügt zu haben, so sind seine mit ihm separirten Geschwister oder deren Kinder seine nächsten Intestaterben, der überlebende Elterntheil ist erst in weiterer Ordnung gerufen.

Die zur Einkindschaft vereinigten Kinder, die angenommenen und die leiblichen, erben das Vermögen der beiderseitigen Eltern in capita, als wenn sie Kinder einer Ehe wären. Den Erbtheil kann weder der rechte noch der angesetzte Elterntheil durch Disposition unter Lebenden oder durch Testament entziehen, nicht einmal aus gerechten Ursachen der Enterbung. Stirbt ein gleichgemachtes Kind erster Ehe unverehelicht und ohne Deszendenz bei Lebzeiten beider Eltern oder eines der Eltern und bei noch fortdauernder Einkindschaft, so erlischt sein Erbrecht am Gemeingute. Hinterläßt ein solches Kind außerdem privates Vermögen, ohne darüber gültig disponirt zu haben, so erben dieses und den Antheil an dem etwaigen Voraus der Kinder erster Ehe seine leiblichen Geschwister und deren Kinder, nächst diesen sein überlebender leiblicher Elterntheil, welcher es jedoch in die Gemeinschaft konferiren muß, und dann erst seine Halbgeschwister, die Nachkinder, mit völliger Ausschließung des Stiefparens. Sind beide Eltern gestorben, oder die Kinder von ihnen abgetheilt, und haben diese ihr gemeinschaftliches Vermögen noch ungetheilt bei einander, so beerben sich hinsichtlich des Gemeingutes vermöge der errichteten Einkindschaft die gleichgemachten zugleich mit den rechten Geschwistern oder ohne diese ab intestato. Sobald jedoch das gemeinschaftliche Vermögen unter ihnen getheilt ist, wird das Band der Einkindschaft aufgelöst. Alsdann hat unter den unirten Kindern keine andere Erbfolge statt als diejenige, welche das gemeine Erbgangsrecht mit sich bringt. Ebenso ist nach Absterben der Eltern das gemeine Intestaterbrecht hinsichtlich der Vererbung des sonstigen privaten Vermögens maßgebend.

Den ländlichen Grundbesitz mit Ausnahme der wenigen eximirten Güter beherrscht das Kolonatrecht, durch welches das Anwendungsgebiet des gemeinen römischen Erbrechtes nicht unwesentlich beschränkt wird. Dasselbe hat sich gewohnheitsrechtlich, der Hauptsache nach gleichartig wie in den benachbarten westfälischen Territorien entwickelt. Ueber dasselbe ist zu vergleichen B. Meyer, das Kolonatrecht mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand, Lemgo und Detmold 1855, 2 Bde.

Die Sukzession des ältesten Sohnes in das nur mit Genehmigung der Regierung theilbare Kolonat, mit Abfindung der Geschwister durch Brautschätze, beruht auf alter, durch Landtagsbeschluß vom 16. Januar 1669 bestätigter Observanz. Das in einigen Bezirken hergebrachte Jüngstgeburtsrecht ist durch Landes-VO. vom 24. September 1782 in das Erstgeburtsrecht verwandelt. In

Ermangelung von Söhnen hat das Anerbenrecht die älteste Tochter; sind Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden, so gehen die aus früherer Ehe ohne Rücksicht auf das Geschlecht vor. Der Vorzug der Erstgeburt erstreckt sich auf die ganze Linie des Erstgeborenen. Erst wenn aus dessen Linie Niemand vorhanden oder wenn alle Vorhandenen das Kolonat nicht antreten wollen oder können, folgt die zweite Linie. Da die Kolonate allgemein der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen sind, so erfolgt der Erbübergang auf den Anerben der Regel nach erst mit dem Tode beider leiblichen Eltern, von welchem der Eltern das Gut auch herstamme. Der leibliche Vater tritt daher, wenn er nicht freiwillig als Meier abtritt, bis an sein Lebensende in den freien Besitz des Kolonats, selbst wenn er sich auf dem Hofe von Neuem verheirathet. Auch die Mutter bleibt mit den Kindern im ungetheilten Besitze des Hofes, wenn sie die Ueberlebende ist; schreitet sie aber zur zweiten Ehe, so muß sie nach gesetzlicher Vorschrift zu mündigen Jahren des Anerben bzw. nach Ablauf der etwa darüber hinaus dem Stiefvater als Interimswirth verschriebenen Meierjahre auf die Leibzucht weichen.

Neuerworbene Kolonate oder Kolonattheile vererben, soweit nicht letztwillig verfügt ist, nach gemeinem Intestaterbrechte, jedoch steht es dem ältesten Sohne bzw. der ältesten Tochter frei, das Kolonat zu behalten und den übrigen Erben ihren Antheil nach dem durch gesetzliche Taxation zu ermittelnden Werthe auszubezahlen.

Ueber Kolonatbrautschätze, namentlich die Grenzen des elterlichen Verfügungsrechts hinsichtlich ihrer Höhe und die eventuelle Berechnung der Brautschatzsummen nach Maßgabe des katastermäßigen Reinertrages sowie über den Zeitpunkt der Fälligkeit und das Recht auf Sicherstellung bestimmt das Gesetz vom 26. April 1864 (L. V. XIII 552 ff.).

Sind bei dem Tode eines Ehegatten Kinder nicht vorhanden, so verbleibt, falls nicht etwa die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde, das Kolonat dem überlebenden Gatten zum alleinigen Eigenthum.

In Ansehung der Erbfolge der Seitenverwandten gelten im Uebrigen auch bei Kolonaten die Vorschriften des gemeinen römischen Intestaterbrechtes.

Für die Erbfolge in Lehen und Familienfideikommisse sind die Regeln des gemeinen deutschen Rechtes maßgebend geblieben.

Das Ges. vom 26. Juni 1879 zur Ausführung der Konkurs O., §§. 15 ff., giebt den Ehefrauen nur ein gewisses Vorrecht im Konkurse bis zum 1. Okt. 1881.

XXIII. Freie Stadt Lübeck.

Das jetzige lübische eheliche Güterrecht paßt in keine der üblichen Kategorieen, obgleich das ältere lübische Recht meist als Musterrecht für allgemeine Gütergemeinschaft genannt wird, z. B. Mevius, comm. in jus lub.

Lib. I Tit. 5 Art. 5, Zeitschrift für gesch. R. W. Bd. 4 S. 96 ff. (Hasse), Runde, Grunds., 5. Aufl. §. 606 Anm. c., §. 608a Anm. a., §. 608b Anm. b., §. 609 Anm. a., d., auch noch Beseler, 1. Aufl., Bd. 2 S. 423, 430.

Für allgemeine Gütergemeinschaft ist wesentlich die Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens über die Dauer der Gemeinschaft hinaus. Davon kann in Lübeck nicht die Rede sein, da nach dem das Erbrecht regelnden Gesetze vom 10. Februar 1862 (vgl. die mit eingehenden Ausführungen versehene Ausgabe von Dr. C. Plitt, 2. Auflage, Wismar 1872) bei beerbter wie unbeerbter Ehe das Eingebrachte der Frau, mag sie oder der Mann überleben, in rechtlicher Erkennbarkeit und Relevanz hervortritt. Hiernach nimmt die Wittwe das Eingebrachte vorweg und theilt den Ueberrest mit den Kindern oder sonstigen Erben des Mannes, während für den Wittwer das Eingebrachte der Frau das alleinige Objekt der Theilung mit den anderen Erben bildet. Nur in Ermangelung gesetzlicher Erben fällt der ganze Nachlaß dem überlebenden Gatten zu. Die letztere Vorschrift, welche erst das Gesetz von 1862 eingeführt hat, beruht nicht auf dem Gedanken der Konsolidation, sondern ist erbrechtlich, da zuvor das Gut als bonum vacans dem fiscus zufiel.*) In Betracht kommen ferner das Gesetz vom 26. Oktober 1863 über die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner und das Ges. vom 15. März 1869 betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft.

Das System wird als das der Gütereinheit bezeichnet insofern, als dabei die Güter des Mannes kraft der Gewere zu Eigenthum mit den in seiner Gewere zu rechter Vormundschaft befindlichen Gütern der Frau unter seiner Vermögensverwaltung vereinigt sind, oder als System der Gütervereinigung.

Das Gesetz von 1862 sagt im Art. 31. „Durch dieses Gesetz werden die besonderen, in verschiedenen Landbezirken des lübeckischen Staats herkömmlichen oder vertragsmäßig geltenden Vorschriften über Erbrecht und Erbtheilung weder aufgehoben noch verändert."

In den acht Kapitelsdörfern gilt römisches Dotalrecht mit den durch die bäuerlichen Verhältnisse gegebenen Modifikationen. Das Gesetz vom 26. Oktober 1863 über die Haftungspflicht der Frau für Schulden findet trotz des mangelnden entsprechenden Vorbehaltes dort wohl keine Anwendung.

Für die Kapitelsdörfer gilt der 1793 und 1797 zwischen ihnen und dem Domkapitel abgeschlossene Vergleich, welchen die Stadt Lübeck, als die acht

---

*) Vgl. Heise und Cropp, juristische Abhandlungen II, 427—578; Pauli's Abhandlungen Thl. 2; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV, §. 568; Gerber, System §. 231; Hänel in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, 273; kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 15 S. 257 ff.; Stobbe, Privatrecht §. 231 Anm. 9, u. a.

Dörfer 1803 an sie abgetreten wurden, zu halten durch Staatsvertrag versprochen hat. Gleichlautend ist hier der von der Erbfolge in den Hufen handelnde §. 3, welcher auf die dortige Gestaltung der ehelichen Güterverhältnisse einiges Licht zu werfen geeignet ist. Dieser §. 3 lautet:

Damit . . . ., so wird festgesetzt:

1. Der Vater hat das Recht unter mehreren Söhnen oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, unter mehreren Töchtern zu bestimmen, wer von ihnen die Hufe übernehmen soll.
2. Was auch der Vater in Ansehung der Abfindung der übrigen Kinder aus der Hufe anordnet, dabei hat es sein Verbleiben.
3. Auch hat, wenn der Vater verstorben sein sollte, eine Mutter, von welcher die Hufe herrührt, in Ansehung der desfallsigen Verordnung mit dem Vater gleiche Rechte.
4. Wenn der Vater nichts verordnet hat, so verbleibt die Hufe, der bisherigen Observanz nach, dem jüngsten Sohn oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, der jüngsten Tochter.
5. Worüber sich alsdann die Kinder und der unmündigen Kinder Vormünder der Abfindung halber vergleichen, dabei hat es sein Bewenden.
6. Können sie sich nicht vereinigen, so übernimmt der Annehmer zuvörderst die Hälfte aller auf dem Erbe haftenden Schulden.
7. Alsdann werden Gebäude, Vieh und Fahrniß, alles Ackergeräthe, wie auch Zinn, Kupfer und Messing, so zur Haushaltung gehörig, taxirt und die andere Hälfte der auf dem Erbe haftenden Schuld wird von dieser Taxation abgezogen.
8. Von dem, was den Belang der Taxation nach solchergestalt abgezogener Hälfte aller Schulden ausmacht, bekommt der Annehmer seinen Theil gleich den übrigen Kindern.
9. Wenn außer der Hufe baares Geld und belegte Kapitalien vorhanden sind, so verbleiben diese Baarschaften und belegte Gelder den übrigen Kindern so lange allein, als sie nicht die Hälfte der Taxation des Erbes überschreiten.
10. Sind aber mehr baare Gelder und außenstehende Kapitalien vorhanden, als die Hälfte der Taxation ausmacht, so bekommt der Annehmer von diesen übrigen auch seinen Kindestheil.
11. Von den Kleidungsstücken und übrigen Meublen, so nicht zur Haushaltung gehören, und von dem eingebrachten oder ererbten Gute der Mutter bekommt der Annehmer jederzeit seinen gebührenden Antheil.
12. Wenn auch nach der Eltern Tode der jüngste Sohn verstirbt, ehe ihm die Stelle übergeben worden und er sie wirklich angetreten, so tritt der unmittelbar vorhergehende Bruder in des Verstorbenen Rechte. Wenn

keine Brüder vorhanden sind, so wird es mit den Töchtern eben also gehalten.

13. Da auch der jüngste Sohn und, wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter das Erbe nicht annehmen wollte, so tritt der nächstjüngste Sohn und, wenn keine Söhne vorhanden, die nächstjüngste Tochter an die Stelle und sind selbige alsdann befugt, unter gleichen Bedingungen das Erbe zu übernehmen. Wenn dann überall keines von den Geschwistern das Erbe übernehmen will, so kommt dasselbe zum öffentlichen Verkauf.

14. Ein Stiefvater, dem ein Erbe auf gewisse Jahre eingethan wird, muß dasselbe nach dem aufzunehmenden Inventario und der Taxation übernehmen und sich wegen seiner Wohnjahre und jährlichen Abgaben mit der Kinder Vormündern vereinbaren.

15. In Ermangelung gütlicher Vereinbarung ist ein Stiefvater die Hälfte dessen, was die Hufe jährlich nach Abzug der Lasten einbringt, nach unparteiischer Männer Taxation abzugeben schuldig.

16. Wenn die Wohnjahre des Stiefvaters um sind, so wird alles von Neuem taxirt und ist er alsdann die stattfindende Verringerung aus eigenen Mitteln zu bezahlen schuldig, oder wenn er sonst keine Mittel hat, wird ihm der Abgang an seinem Altentheil decurtiret.

17. Bei einer vollen Hufe ist der Stiefvater 200 [Zeichen für alte lübische Münze, im Texte] einzulegen schuldig. Verbesserung an Gebäuden, die sich bei seinem Abzuge befindet, wird ihm nicht gutgethan. Hingegen die am Vieh- oder sonstigen Inventario sich befindende Verbesserung wird ihm nach der Taxation vergütet, wogegen er denn auch in seinen letzten Wohnjahren sich einer Veräußerung der besten Inventarien-Stücke enthalten muß.

18. Auch ist kein Stiefvater berechtigt, ohne der Vormünder Vorwissen und Bewilligung mehr Holz zu hauen oder Torf zu stechen, als er zum Zäunen und zur Feuerung nöthig hat.

19. Bei vorkommenden Taxationen steht die Wahl der unparteiischen Männer lediglich bei den Parteien.

Was in diesem §en von dem jüngsten Sohn und der jüngsten Tochter gesagt worden, ist an den Ortschaften, wo nach bisheriger Observanz der Aelteste das Erbe erhält, hiernach zu modifiziren.

In den übrigen Theilen des Landgebietes wird das lübische Recht, insbesondere auch das eheliche Güterrecht, durch die bäuerlichen Verhältnisse modifizirt, vgl. Bruhn, Sammlung von Entscheidungen des O. A. G. I S. 297, 305.

Das Gesetz vom 10. Februar 1862, welches zugleich die Beschränkungen der Verfügung über Erbgut aufgehoben hat, bestimmt das Erbrecht der Gatten, von den Einzelheiten abgesehen, dahin, daß bei unbeerbter Ehe dem Gatten ein Erbrecht an der Hälfte des gesammten Vermögens des verstorbenen Gatten

zusteht, während die andere Hälfte den nächsten Blutsfreunden und nur in Ermangelung von gesetzlichen Erben überhaupt ebenfalls dem Gatten zufällt (Art. 1). Bei beerbter Ehe beerben der Gatte und die Kinder den vorverstorbenen Gatten; der überlebende bleibt, bis eine Theilung stattgefunden hat, im Besitz, im Genuß und in der Verwaltung des gesammten Vermögens. Einige Beschränkungen ergeben die Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung. Bei der Theilung, welche in den im Art. 14 vorgesehenen Fällen nothwendig ist, erhält der Gatte außer der Hälfte, welche ihm in unbeerbter Ehe zusteht, noch einen Kindestheil (Art. 13, 15). Im Falle der Wiederheirath kann minderjährigen Kindern gegenüber ein „Ausspruch" erfolgen statt der Auskehrung (Art. 16). Wegen der ausführlichen Bestimmungen, wie das zu vererbende Vermögen der Frau bzw. des Mannes ermittelt werden soll, ist auf die Art. 2 bis 12 des Gesetzes zu verweisen.

Das Gesetz vom 3. Februar 1879, betr. die Erhaltung des Vorrechtes der Ehefrauen im Konkurse, schreibt die Eintragung in ein Register bis zum 1. Oktober 1881 vor.

XXIV. Freie Stadt Bremen.

Für alle im bremischen Staate geschlossenen Ehen gilt kraft des Gesetzes allgemeine Gütergemeinschaft, wenn nicht vor Abschluß der Ehe von den Brautleuten in gesetzlich vorgeschriebener Weise Ehepakten errichtet und veröffentlicht sind, vgl. Ges. vom 19. Dezember 1833.

Grundlage des Rechtes sind ältere geschriebene Rechtsquellen, in einzelnen Rechtsbestimmungen Gewohnheitsrecht, vorzugsweise Gerichtspraxis; subsidiär gilt das gemeine Recht. Außerdem kommt insbesondere die V. O. für Debit- und Nachlaßsachen vom 5. Juni 1843 in Betracht.

Das Recht ist ausführlich dargestellt von Post in dessen Sammtgut, Bremen 1864, vgl. ferner Post, das gemeine deutsche und hansestadtbremische universelle Vermögensrecht, Bremen 1868, insbesondere Bd. 2. Als Grundzüge sind folgende zu erwähnen:

Das Vermögen wird mit der Eheschließung geeintes Gut beider Ehegatten. Das während der Ehe von einem der Gatten erworbene Vermögen fließt in die Gütergemeinschaft. Das gemeinsame Gut haftet für alle vorehelichen Schulden des Mannes und für alle Vertragsschulden der Ehefrau. Während der Ehe ist der Mann Vertreter und Verwalter des Gutes. Die Ehefrau ist Vertreterin des Gutes in Fällen längerer Abwesenheit oder Behinderung des Mannes, im Falle seiner Anwesenheit nur, soweit er ihr die Verwaltung eingeräumt hat, oder soweit zum häuslichen Wirkungskreise der Frau gehörende Angelegenheiten in Frage stehen. Demgemäß haftet das gemeinsame Vermögen für alle während der Ehe durch Verträge oder Delikte

des Mannes entstehende Schulden, dagegen für die während der Ehe durch Handlungen der Frau entstehenden Schulden nur, wenn die Schulden von ihr während der Abwesenheit des Mannes als zeitweiliger Verwalterin des Sammtgutes kontrahirt sind, oder wenn und soweit die Schulden dem gesetzlichen oder vom Manne eingeräumten Wirkungskreise der Ehefrau entsprungen sind. Darüber, ob und wieweit das Sammtgut auch für Deliktschulden der Frau haftet, besteht keine feste Gerichtspraxis. Während des Lebens beider Eltern haben die Kinder keine Anrechte an dem Ehegute. Das Recht der Ehegatten zu Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen (sogen. Vergabungen) beschränkt sich auf die sogen. portio statutaria. Dieser Theil ist für jeden der Ehegatten im Falle kinderloser Ehe die Hälfte des Sammtgutes, im Falle einer mit Kindern gesegneten Ehe derjenige Theil, welcher sich ergiebt, wenn die Einheit dividirt wird durch die Anzahl der lebenden Kinder unter Hinzurechnung beider Ehegatten. Ueber die so sich ergebende statutarische Portion kann der Ehemann unbeschränkt, die Frau unter Zustimmung des Mannes unter Lebenden oder von Todeswegen frei verfügen.

Wird die Ehe durch den Tod gelöst, so wird der überlebende Gatte freier Eigenthümer des bisherigen Sammtgutes, sofern nicht Kinder am Leben sind. Sind Kinder am Leben (sogen. beerbte Ehe), so behält der überlebende Wittwer dieselbe rechtliche Stellung zum Sammtgute, wie er sie während bestehender Ehe hatte; er ist im Grunde freier Eigenthümer des Sammtgutes, nur sein Vergabungsrecht ist beschränkt auf die statutarische Portion, diese übrigens jetzt bemessen nach der Zahl der lebenden Kinder unter Hinzurechnung des Wittwers. Schließt er eine neue Ehe, so entsteht, abgesehen von den Modifikationen durch Ehepakten, ein neues Sammtgut, an welchem die Kinder beider Ehen die gleichen Rechte, gleichsam als Kinder ein und derselben Ehe, erhalten. Die überlebende Wittwe setzt die Gemeinschaft mit ihren Kindern dergestalt fort, daß sie hinsichtlich der Verwaltung und Verfügung über das Sammtgut ganz die gleichen Rechte erhält, welche zu Lebzeiten des Ehemannes diesem zustanden; sie ist also Vertreterin des Sammtguts und hat ein freies Verfügungsrecht hinsichtlich desselben, soweit dasselbe nicht durch die statutarischen Portionen der Kinder in Betreff unentgeltlicher Vergabungen beschränkt wird. Hinsichtlich des Sammtgutes lebt sie im Beisitz (fortgesetzter ehelicher Gütergemeinschaft) mit den Kindern. Die statutarische Portion der Kinder nach Beisitzrecht ist dem Betrage nach dieselbe wie nach Sammtgutrecht während des Lebens des Ehemannes, nicht aber der rechtlichen Bedeutung nach. Solange der Vater lebt, haben die Kinder kein wohlerworbenes Recht auf ihre portio statutaria. Das Recht auf die letztere ist bedingt dadurch, daß das Kind den Vater überlebt. Mit dem Tode des Vaters aber tritt der Mutter gegenüber der Rechtssatz ein: Patre mortuo bona censentur divisa. Mit dem Tode des Vaters wird das Kind Eigen-

thümer der statutarischen Portion, obgleich dieses Eigenthum, solange die Mutter lebt und nicht zur zweiten Ehe schreitet, ruht, weil die Mutter Verwalterin und Nutznießerin der Beisitzmasse, des früheren Gesammtgutes, ist. Jener Rechtssatz hat bei Lebzeiten der Mutter praktische Bedeutung nach zwei Seiten: 1. Die Kinder vererben nach des Vaters Tode ihre statutarische Portion aus eigenem Rechte. In Folge dessen überträgt der verheirathete mit seiner Frau in Gütergemeinschaft, aber unbeerbter Ehe lebende Sohn kein Anrecht auf die statutarische Portion am Sammtgute seiner Eltern auf seine Wittwe, wenn er bei Lebzeiten des Vaters stirbt; stirbt er nach dem Tode des Vaters, so überträgt er sein Recht ganz auf die Frau, welche an seine Stelle tritt, und dieses Recht, falls sie vor der Schwiegermutter stirbt, auf ihre Blutsverwandten vererbt. Ferner tritt, wenn ein Kind zu Lebzeiten des Vaters stirbt, ein Beerbungsfall hinsichtlich der statutarischen Portion des Kindes, welche nun zu bestehen aufhört, nicht ein. Stirbt dagegen ein Kind einer Wittwe, so erbt die Wittwe dessen statutarische Portion. Die Gläubiger eines Sohnes können zu Lebzeiten des Vaters durchaus kein Recht auf dessen statutarische Portion geltend machen. Nach dem Tode des Vaters aber können sie zum Belaufe der statutarischen Portion auf die Beisitzmasse Arrest legen. Der Arrest erhält freilich erst Bedeutung bei dem Tode der Mutter oder bei der im Falle zweiter Ehe der Mutter erfolgenden Theilung der Beisitzmasse, da dem Arreste bis zu diesen Zeitpunkten das Nutzungsrecht der Mutter an der Beisitzmasse entgegensteht. Die Rechte der Kinder am Sammtgute während des Lebens beider Gatten oder eines derselben beziehen sich stets nur auf den bestimmten Bruchtheil, nicht auf einen bestimmten Theil des Vermögens, so daß die Kinder bei jeder Mehrung oder Minderung betheiligt sind, auf Gedeih und Verderb sitzen. In eine pars quanta von dem elterlichen Vermögen verwandelt sich die statutarische Portion erst, wenn sie aufhört als solche zu existiren, nämlich wenn das Sammtgut als solches, ohne sich in eine Beisitzmasse zu verwandeln, aufhört, also bei dem Tode des verwittweten Vaters, bzw. wenn die Beisitzmasse als solche aufhört, also bei dem Tode oder bei der Wiederheirath der verwittweten Mutter.

Das Sammtgut und die Beisitzmasse hören auf zu bestehen, abgesehen von dem Tode der Eltern, in Folge Abschichtung der Kinder, d. h. in Folge Auszahlung der statutarischen Portionen an die Kinder. Während bestehender Ehe können die Eltern im Falle beiderseitiger Uebereinstimmung, nach aufgelöster Ehe kann der beerbte Wittwer und kann ebenso die beerbte Wittwe die Abschichtung freiwillig vornehmen. Gezwungene Abschichtung der Kinder findet nur statt gegenüber dem Wittwer, welcher verschwenderisch wirthschaftet, gegenüber der Wittwe aus demselben Grunde, und ferner, wenn die Wittwe zu einer neuen Ehe schreitet. Geht die Mutter eine zweite Ehe ein, so kann von den

Verlobten rücksichtlich der zweiten Ehe auch eine Einkindschaft geschlossen werden, in Folge deren die Kinder erster Ehe mit den Kindern der zweiten Ehe in jeder Hinsicht gleiche Rechte erhalten und, auch wenn aus der zweiten Ehe keine Kinder hervorgehen, rechtlich als Kinder der zweiten Ehe, selbst gegenüber dem Stiefvater, angesehen werden. Will eine zur zweiten Ehe schreitende Wittwe mit dem Verlobten eine Einkindschaft errichten, so ist die Zustimmung der Kinder erster Ehe der Wittwe und der Kinder früherer Ehe des Verlobten bezw. deren Vormünder erforderlich.

Im Uebrigen soll die Begründung in Post's Sammtgut Zweifeln nicht unterliegen, soweit sie auf die Kommentatoren Berck und Donandt verweist oder Grundsätze durch Rechtssprüche bremischer Gerichte belegt sind.

Eine Ausnahme gilt für Grundstücke der Landleute im Landgebiete hinsichtlich deren, auch wenn die Eigenthümer im Uebrigen in Gütergemeinschaft leben, auf Grund eines dem preuß. Höferechtsgesetze nachgebildeten Gesetzes vom 14. Januar 1876 das sog. Anerbenrecht dann eintritt, wenn der Hof in die Höferolle eingetragen ist.

Das Ges. vom 25. Juni 1879, betr. Ausführung der Prozeßgesetze, regelt in den §§. 69—79 die Erhaltung des Vorrechtes der Ehefrau im Konkurse durch Eintragung in ein Vorrechtsregister bis zum 1. Oktober 1881.

XXV. Freie Stadt Hamburg.

In Hamburg gilt allgemeine Gütergemeinschaft. Mit Eingehung der Ehe vereinigt sich das beiderseitige Vermögen der Gatten zu einem ungetheilten Vermögensbegriffe, dessen alleinige, aktive und passive, Vertretung Dritten gegenüber wie im Verhältnisse der Gatten unter einander dem Manne unterstellt ist. Auch bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten tritt die alsdann eintretende oder, wenn durch gewisse Umstände noch suspendirte, doch später von dritter Seite zu beanspruchende Theilung dieses Vermögensganzen lediglich nach bestimmten arithmetischen Bruchtheilen ein, und zwar, abgesehen von den sogleich zu erwähnenden Ausnahmefällen, ohne Rücksicht auf den Ursprung des in die Ehe inferirten Vermögens und ohne Rücksicht auf das Größenverhältniß der beiderseitigen Vermögenstheile unter einander. Nur in drei Fällen kommt der Ursprung des Vermögens in Betracht:

a) bei Auflösung der Ehe wegen Nichtigkeit oder Scheidung;
b) bei Vindikation des Eingebrachten seitens der Frau im Konkurse; Vindikation ist gestattet, wenn der Konkurs in den ersten fünf Jahren nach geschlossener Ehe ausbricht und der Mann bei der Verheirathung verschuldet gewesen ist;
c) bei Abtheilung der Kinder erster Ehe von dem mütterlichen Ver-

mögen, welche dem die zweite Ehe schließenden Vater statt der gänzlichen Abtheilung nach bestimmten Bruchtheilen freisteht.

Bei kinderlosen Ehen erlangen durch den Tod eines Gatten dessen Intestaterben einen Rechtsanspruch gegen den überlebenden Gatten auf Abtheilung einer bestimmten Quote aus dem ehelichen Gesammtvermögen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus der Person welches Gatten die zu theilenden Vermögensrechte vorzugsweise oder ausschließlich herstammen. Ein Wittwer hat ein Drittel, eine Wittwe die Hälfte des ehelichen Gesammtgutes auszukehren; beiden steht aber vor der Auskehrung der Abtheilungsbruchtheile der Genuß des Trauerjahres zu.

Bei beerbter Ehe wird der Anspruch, welcher solchenfalls den Kindern als nächsten Intestaterben zusteht, erst dann und nur unter der Voraussetzung existent, daß der überlebende Gatte eine zweite Ehe schließt oder schlecht haushält. In der Regel bleibt also die Abtheilung, wenn sie nicht freiwillig früher erfolgt, bis zur Wiederheirath ausgesetzt. Die Abtheilungsquote beträgt, wenn nur ein Kind vorhanden, seitens der Wittwe die Hälfte, seitens des Wittwers ein Drittel des Gesammtgutes, wenn mehrere Kinder abzutheilen sind, seitens der Wittwe zwei Drittel, seitens des Wittwers die Hälfte des Gesammtgutes. Letzterer hat jedoch bei Eingehung einer zweiten Ehe die Wahl, die Kinder entweder von dem ganzen Vermögen oder statt dessen nur von den mütterlichen Gütern abzutheilen, vgl. oben zu c.

Ausnahmen für einzelne Stände kommen nicht vor.

Im Uebrigen ist auf Baumeister, hamburger Privatrecht, Hamburg 1856, 2 Bde, zu verweisen. Zur Vervollständigung sind zu erwähnen die Gesetze vom 20. Februar 1861, 21. Dezember 1868, 22. Oktober 1869, 27. April 1871 und 28. Juni 1872. Hauptgrundlage ist das hamburger Stadtrecht von 1603.*)

In der Landherrenschaft Bergedorf galt das lübische Recht mit der Modifikation, welche der §. 15 des Gesetzes vom 30. Dezember 1872 feststellte. Danach wurden die Verbote der Verfügung über Erbgut unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche bisher Rechtens waren, aufgehoben. Die gesetzlichen Beschränkungen der Verfügung über wohlgewonnenes Gut auf den Todesfall wurden auf das gesammte Vermögen mit Einschluß des Erbgutes ausgedehnt. Art. 3 enthielt eine Uebergangsbestimmung. Erbeseinsetzungen und Vermächtnisse zu Gunsten milder Stiftungen sollten nicht mehr unwiderruflich sein. Aufgehoben wurden endlich die Vorschriften wegen Hinterlassung der sogenannten nothwendigen Gaben in jedem Testamente.

---

*) Wegen der Rechte der Ehefrau eines Schuldners, gegen welchen ein vollstreckbarer Titel vorliegt, soweit ihr Vermögen als Vollstreckungsobjekt für die Schulden des Ehemannes behandelt werden darf und behandelt ist, vgl. Entscheidung des RG. Bd. 16 S. 340—348.

Wegen der territorialen Geltung, welche übrigens hier wohl nicht wesentlich in Betracht kommt, vgl. Baumeister §. 2 S. 14, 16; dieser giebt die Bezirke an, in welchen das billwärder Landrecht von 1498, revidirt 1603, subsidiär aber doch das Stadtrecht galt.

In dem beiderstädtischen Gebiete fand nach Baumeister (S. 16 zu e) das hamburgische Recht überall keine Anwendung, vielmehr galt dort im Städtchen Bergedorf das lübische Recht, in den Vierlanden zunächst das Sachsenrecht, und in subsidium gemeines Recht.

Nach Roth, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. I, am Schluß des Aufsatzes, galt in Bergedorf das lübische Recht in seiner älteren Gestalt (also vor 1586).

Das Ges. vom 25. Juli 1879, betr. Ausführung der Konk. O., giebt unter §§. 1, 2 der Ehefrau im Konkurse kein Vorrecht, sondern nur ein beschränktes Absonderungsrecht. Ein weiteres Ges. von demselben Tage (S. 265) hat für alle nach dem Inkrafttreten des Ges. geschlossenen Ehen das hamb. Stadtrecht in Ansehung der Vermögensrechte beider Ehegatten auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt.

XXVI. Reichsland Elsaß-Lothringen.

Im Reichslande gilt der französische Code civil mit allen seinen Vorschriften.

Gewohnheitsrechten, Lokalstatuten 2c. ist durch den Code civil art. 1390 ausdrücklich jede Wirkung abgesprochen. Erwähnt wird, daß häufiger in einem Ehevertrage mehrere Formen des Güterrechtes kumulirt werden, z. B. neben der Errungenschaftsgemeinschaft die Klausel des Vorempfanges oder der schuldenfreien Zurücknahme des Einbringens seitens der Frau oder der Entliegenschaftung, letzteres namentlich bei zweiten Ehen, ferner neben der Festsetzung des Ausschlusses des Mobiliars die Klausel der Schuldenordnung. Verhältnißmäßig sind aber solche Ausnahmen selten.

Das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung u. s. w. vom 8. Juli 1879 hat eine Reihe von Vorschriften des C. c. modifizirt. Vergl. z. B. die §§. 3—9 betr. die Gütertrennungsklage, die §§. 10—13 betr. die Ehescheidung, die §§. 20—24 betr. die Vorrechte. An der letztbezeichneten Stelle sind insbesondere die Art. 2100—2102, 2104, 2105, 2107 des C. c. aufgehoben.

Nachtrag.

Zu S. 58 ff. Während des Druckes ist in der neuen Zeitschrift „Mittheilungen aus der Rechtspflege im vormaligen Kurfürstenthum Hessen" ein Aufsatz von Herz „die althessische Errungenschaftsgemeinschaft in der gerichtlichen Praxis" erschienen. Ebenda sind mehrere Entscheidungen betreffend das eheliche Güterrecht in diesem Gebiete abgedruckt. Zu vergl. z. B. die Entscheidung S. 42 daselbst über das Güterrecht in den vormals reichsritterschaftlichen Dörfern Fuldaischen Gebietes (§. 124 der V. O. vom 28. Dezember 1816).

Druck von H. Blanke in Berlin.